

PROSPEKT

April 2026

Deutsche Bank Private Markets SICAV

Société d'investissement à capital variable

Luxemburg

ANTEILE DES FONDS WERDEN AUF DER GRUNDLAGE DER IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SOWIE DER HIERIN GENANNTEN DOKUMENTE ANGEBOten. DIESE DOKUMENTE KÖNNEN AM SITZ DES FONDS EINGESEHEN WERDEN. DER PROSPEKT, DER JAHRESBERICHT UND DER HALBJAHRESBERICHT KÖNNEN (SOBALD VERFÜGBAR) VOM ANLEGER KOSTENLOS ANGEFORDERT WERDEN.

Inhalt	Seite
Allgemeiner Teil	21
1. Verzeichnis	22
2. Begriffsbestimmungen	24
3. Der Fonds	40
4. Anlageziel, Strategie und Beschränkungen	41
5. Verwaltung und Administration	44
6. Zeichnung von <i>Anteilen</i> , Rücknahme und Umtausch von <i>Anteilen</i>	51
7. Bewertung und Berechnung des <i>Nettoinventarwerts</i>	51
8. Aussetzung der Berechnung des <i>Nettoinventarwerts</i>	52
9. Gebühren und Aufwendungen	55
10. Allgemeine Informationen	61
11. Freistellung	70
12. Besteuerung	72
13. Interessenkonflikte	85
14. Risikofaktoren	85
Besonderer Abschnitt 1 Deutsche Bank Private Markets SICAV – Diversified SAA Fund	86
1. Für diesen <i>besonderen Abschnitt</i> geltende Begriffsbestimmungen	88
2. Allgemeine Informationen	97
3. Portfoliomanager	97
4. Anlageberater / Initiator	98
5. Anlageziel des Teilfonds	99
6. Anlagebeschränkung der Partners Group	100
7. Zielallokationen nach Sektoren	100
8. Geografische Zielregionen	100
9. Zielallokation für Direktanlagen	100
10. Anlagestrategie / Anlagebeschränkungen	101
11. Absicherung	106
12. Kreditaufnahme	107
13. Verwendete Benchmark	108
14. Anlegerprofil	108
15. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, Total Return Swaps	109
16. Laufzeit des <i>Teilfonds</i>	109
17. Anteile, geeignete Anleger und Handel	109
18. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von <i>Anteilen</i>	112
19. Überblick über die <i>Anteilsklassen</i>	125
20. Ausschüttungspolitik	130

21. Honorare, Gebühren und Kosten	130
22. <i>Bewertungstage, Handelstage, Annahmeschlusszeiten, Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch</i>	141
23. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	142
24. Zwischenfinanzierte-Anlagen	143
25. Änderungen dieses besonderen Abschnitts	144
26. Interessenkonflikte	144
27. Risikofaktoren	153
ANHANG SATZUNG	222

Wo finde ich in diesem *Prospekt* relevante Informationen?

Deutsche Bank Private Markets SICAV (der „*Fonds*“) wurde als sogenannter Umbrella-Fonds aufgelegt, der sich aus einem oder mehreren *Teilfonds* zusammensetzt. Um diese Umbrella-Struktur widerzuspiegeln, ist dieser *Prospekt* in einen *allgemeinen Teil*, der für alle *Teilfonds* gilt, und einen besonderen Abschnitt pro *Teilfonds* unterteilt, der Informationen enthält, die nur für den jeweiligen *Teilfonds* relevant sind. Beide *Abschnitte*, der *allgemeine Teil* und der betreffende *besondere Abschnitt*, müssen zusammengelesen werden.

(a) *Allgemeiner Teil* (ab Seite **Error! Bookmark not defined.**)

Der *allgemeine Teil* enthält unter anderem die folgenden Informationen:

- eine Liste der in diesem *Prospekt* verwendeten definierten Begriffe und deren Bedeutung;
- eine Beschreibung des *Fonds* und seiner Struktur;
- eine Beschreibung der wichtigsten an der Verwaltung und Administration des *Fonds* beteiligten Parteien;
- die geltenden Regeln für (i) die Bewertung der Vermögenswerte des *Fonds*, (ii) die Berechnung des *Nettoinventarwerts* des *Fonds* und (iii) die Aussetzung der Berechnung des *Nettoinventarwerts*;
- eine allgemeine Beschreibung der Gebühren und Aufwendungen, die vom *Fonds* getragen werden;
- die Bestimmungen zur Freistellung der *Dienstleister* des *Fonds* aus dem Vermögen des *Fonds*; und
- eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Steuervorschriften, die für den *Fonds* und seine *Teilfonds* gelten.

(b) Der besondere Abschnitt

Der *besondere Abschnitt* enthält Informationen, die für jeden *Teilfonds* spezifisch sind.

Der *besondere Abschnitt* ist konkreter und detaillierter in der Beschreibung der Bedingungen des jeweiligen *Teilfonds* als der *allgemeine Teil*. Er enthält unter anderem die folgenden Informationen:

- eine Liste der im *besonderen Abschnitt* verwendeten definierten Begriffe und deren Bedeutung;
- eine Beschreibung des *Portfoliomanagers* und anderer Beteiligter in Bezug auf den betreffenden *Teilfonds*;
- das Anlageziel und die Anlagebeschränkungen des *Teilfonds*;
- die angestrebte Aufteilung der Anlagen des *Teilfonds* auf geografische Standorte und Sektoren;
- die Regeln des *Teilfonds* für Absicherung und *Hebelfinanzierung*;

- die Dauer und die Beendigung des *Teilfonds*;
- die Regeln für den Handel mit den *Anteilen* des *Teilfonds* (einschließlich Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen);
- eine Beschreibung der *Anteilsklassen*, die der *Teilfonds* anbietet;
- die Gebühren und Aufwendungen, die vom *Teilfonds* gezahlt werden;
- wichtige Zeiträume für den Handel mit *Anteilen* des *Teilfonds* (wie der *Bewertungstag*, die *Handelstage* und die *Annahmeschlusszeiten*);
- eine Beschreibung der Interessenkonflikte, denen die an der Verwaltung und Administration des *Teilfonds* beteiligten Personen und Parteien ausgesetzt sein können;
- eine Beschreibung der mit einer Anlage in den *Teilfonds* verbundenen Risiken; und
- die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung des *Teilfonds* – falls vorhanden.
- Dieser *Prospekt* enthält den/die folgenden *besonderen Abschnitt(e)*:

Besonderer Abschnitt 1

Deutsche Bank Private Markets SICAV – Diversified SAA Fund (ab Seite Error! Bookmark not defined.)

(c) Die *Satzung* (siehe Anhang, ab Seite **Error! Bookmark not defined.**)

Zusätzlich zu diesem *Prospekt* unterliegt der *Fonds* seiner *Satzung*, die das Gründungsdokument des *Fonds* darstellt. Die *Satzung* spiegelt einige der in diesem *Prospekt* enthaltenen Informationen wider, enthält aber auch detailliertere Vorschriften, z.B. über die Arbeitsweise des *Verwaltungsrats* des *Fonds* und der Hauptversammlung. Da die *Satzung* das vom luxemburgischen Gesellschaftsrecht vorgeschriebene Gründungsdokument des *Fonds* ist und im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*RCS*) veröffentlicht wird, haben ihre Bestimmungen im Falle eines Konflikts Vorrang vor den Bestimmungen des vorliegenden *Prospekts*.

Potenzielle *Anleger* in den *Fonds* sollten den Inhalt dieses *Prospekts* (den *allgemeinen Teil* und den entsprechenden *besonderen Abschnitt*), das für jede *Kleinanleger-Anteilsklasse* veröffentlichte Basisinformationsblatt sowie die *Satzung* sorgfältig prüfen, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Wichtige Informationen

Potenzielle *Anleger* sollten die in diesem *Prospekt* enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie in einen *Teilfonds* investieren.

Insbesondere sollten potenzielle *Anleger* in den *Fonds* die Beschreibung der Risikofaktoren, die mit einer Anlage in den jeweiligen *Teilfonds* verbunden sind, sorgfältig prüfen, wie sie im jeweiligen *besonderen Abschnitt* beschrieben sind. Potenzielle *Anleger* sollten sich bewusst sein, dass etwaige Verluste des *Fonds* ausschließlich von den *Anlegern* des *Fonds* getragen werden. *Anleger* müssen in der Lage sein, die wirtschaftlichen Folgen einer Anlage in den *Teilfonds* zu tragen, einschließlich der Möglichkeit des Verlusts ihrer gesamten Anlage.

Eine Anlage in die *Anteile* ist nur für potenzielle *Anleger* geeignet, die über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen, deren finanzielle Situation, einschließlich ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, einen Totalverlust des gesamten investierten Kapitals zulässt, deren Anlageziele einschließlich ihrer Risikotoleranz im Zusammenhang mit einer Anlage in *Anteile* mit diesem Risikoprofil übereinstimmen und deren Anlagehorizont dem langfristigen Charakter der *Teilfonds* entspricht.

Sofern in besonderen Bestimmungen nicht anders definiert, haben die in diesem Prospekt verwendeten kursivgeschriebenen Begriffe die in Abschnitt 2 „*Begriffsbestimmungen*“ des *allgemeinen Teils* dieses *Prospekts* angegebene Bedeutung.

Der *Fonds* ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*RCS*) unter der Nummer B298205 eingetragen. Die letzte Fassung der *Satzung* vom 11. Juli 2025 ist auf der zentralen elektronischen Plattform *RESA* verfügbar.

Der *Fonds* ist ein offener Umbrella-Fonds, der nach luxemburgischem Recht als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet und als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) organisiert ist. Er ist als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil II des *Gesetzes von 2010* und des *Gesetzes von 1915* registriert.

Der *Fonds* ist eine einzige juristische Person, die als Umbrella-Fonds mit separaten *Teilfonds* gegründet wurde. *Anteile* des *Fonds* sind *Anteile* an einem bestimmten *Teilfonds*.

Der *Fonds* kann für jeden *Teilfonds* *Anteile* verschiedener *Anteilstklassen* ausgeben. Diese *Anteilstklassen* können jeweils spezifische Merkmale aufweisen. Bestimmte *Anteilstklassen* können bestimmten Kategorien von *Anlegern* vorbehalten sein. Gemäß dem *Gesetz von 2010* sind die Rechte der *Anleger* und Gläubiger, die sich auf einen *Teilfonds* beziehen oder sich aus der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation eines *Teilfonds* ergeben, auf das Vermögen dieses *Teilfonds* beschränkt. Das Vermögen eines *Teilfonds* ist ausschließlich zur Erfüllung der Rechte der *Anleger* in Bezug auf diesen *Teilfonds* und der Rechte der Gläubiger bestimmt, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses *Teilfonds* entstanden sind.

Der *Verwaltungsrat* kann jederzeit zusätzliche *Teilfonds* auflegen, deren Anlageziele oder sonstigen Merkmale sich von denen der bestehenden *Teilfonds* unterscheiden können. In diesem Fall wird der *Prospekt* gegebenenfalls aktualisiert. Jeder *Teilfonds* wird als eigenständige Rechtspersönlichkeit behandelt und arbeitet unabhängig, wobei jedes Vermögensportfolio ausschließlich zum Nutzen des betreffenden *Teilfonds* angelegt wird. Der Kauf von *Anteilen* eines bestimmten *Teilfonds* verleiht dem Inhaber dieser *Anteile* keine Rechte in Bezug auf einen anderen *Teilfonds*.

Der *Fonds* qualifiziert sich als AIF im Sinne von Artikel 1 Abs. 39 des *Gesetzes von 2013* zur Umsetzung der *AIFM-Richtlinie*.

Sämtliche *Teilfonds* werden außerdem als *ELTIF* gemäß der *ELTIF-Verordnung* qualifiziert sein. In Übereinstimmung mit Artikel 31 Abs. 2 der *ELTIF-Verordnung* und Artikel 32 der *AIFM-Richtlinie* hat der *AIFM* einen Vertriebspass gemäß der *AIFM-Richtlinie* beantragt und erhalten, um die *Anteile* in Bezug auf die *Teilfonds* sowohl an professionelle Anleger als auch an *Kleinanleger* im Europäischen Wirtschaftsraum (der „*EWR*“) zu vertreiben. Dementsprechend können die *Anteile* von (i) professionellen

Anlegern, d.h. Anlegern, die als professionelle Kunden im Sinne von Anhang II der *MiFID* gelten oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können, und (ii) *Kleinanlegern*, sofern eine Beurteilung der Eignung durchgeführt wurde, erworben werden.

Für jede *Anteilsklasse* wird ein separater *Nettoinventarwert pro Anteil* berechnet, der aufgrund der spezifischen Merkmale einer *Anteilsklasse* unterschiedlich ausfallen kann. Bestimmte *Anteilsklassen* können bestimmten Kategorien von *Anlegern* vorbehalten sein. Der *Fonds* behält sich das Recht vor, potenziellen *Anlegern* in einer bestimmten Rechtsordnung nur eine oder mehrere *Anteilsklassen* zum Kauf anzubieten, um den lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken oder aus steuerlichen oder anderen Gründen zu entsprechen. Der *Fonds* kann außerdem einen oder mehrere *Teilfonds* oder *Anteilsklassen* ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten. Die Währung des *Fonds* ist der Euro (*EUR*).

Der *Prospekt* stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von *Anteilen* in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf unzulässig wäre, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf unzulässig ist.

Dieser *Prospekt* wurde ausschließlich zur Prüfung durch potenzielle *Anleger* des *Fonds* zum Zwecke der Bewertung einer Anlage in den *Fonds* erstellt. Dieser *Prospekt* ersetzt alle anderen Informationen, die vom *AIFM* oder der *Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle* und ihren Vertretern und Beauftragten in Bezug auf den *Fonds* bereitgestellt werden. Der *Prospekt* dient jedoch nur zu Informationszwecken und sollte zusammen mit der Satzung und dem entsprechenden *KID* (bei *Kleinanleger-Anteilsklassen*) die Grundlage für eine Anlageentscheidung bilden.

Potenzielle Anleger in den *Fonds* dürfen den Inhalt dieses *Prospekts* oder frühere oder spätere Mitteilungen des *Fonds* oder eines der *Dienstleister* nicht als Anlage-, Rechts-, Buchhaltungs-, Regulierungs- oder Steuerberatung auslegen. Im Zweifelsfall sollten potenzielle *Anleger* vor einer Anlage in die *Anteile* die Folgen einer Anlage in die *Anteile* ermitteln.

Die in diesem *Prospekt* enthaltenen Daten werden durch den Jahresabschluss und die weiteren Angaben im *KID* (wie unten definiert und sofern es sich um *Kleinanleger-Anteilsklassen* handelt), den letzten Jahresbericht und den letzten *Halbjahresbericht* des *Fonds* ergänzt, die von einem *Anteilinhaber* kostenlos am Sitz des *Fonds* und des *AIFM* angefordert werden können. Der erste *Halbjahresbericht* wird voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Semesters, in dem der *Fonds* gegründet wurde, erstellt und veröffentlicht. *Endanleger* können diese Dokumente auch über ihren *Finanzintermediär* erhalten.

Keine *Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle*, kein Vertreter oder Verkäufer und keine sonstige Person wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere als die im *Prospekt* und in den vorliegend genannten Dokumenten enthaltenen Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, und wenn solche Informationen oder Zusicherungen erteilt oder gemacht werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie genehmigt wurden.

Der *Verwaltungsrat* übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses *Prospekts* und erklärt, dass die in diesem *Prospekt* enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und keine Auslassungen gemacht wurden, die ihre Bedeutung beeinträchtigen könnten. Soweit dieser *Prospekt* Angaben enthält, die

von Dritten stammen, bestätigt der *Verwaltungsrat*, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es dem *Verwaltungsrat* bekannt ist und er dies aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden.

Die Verbreitung des *Prospekts* und/oder das Angebot und der Verkauf der *Anteile* in bestimmten Rechtsordnungen oder an bestimmte potenzielle *Anleger* kann gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein.

Es dürfen keine *Anteile* von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten von *verbotenen Personen* erworben oder gehalten werden.

Jeder Verweis auf die Website des *AIFM* in diesem *Prospekt* bezieht sich auf die folgenden Adressen: www.dws.com/fundinformation.

Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus

Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß dem *Gesetz von 1973*, dem *Gesetz von 1993*, dem luxemburgischen Gesetz über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2004**“), der *CSSF-Verordnung Nr. 12-02* vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (die „**CSSF-Verordnung 12-02**“) und allen einschlägigen *CSSF-Rundschreiben* und -*Verordnungen* wurden allen Fachleuten des Finanzsektors, einschließlich des *Fonds*, Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche und/oder der Terrorismusfinanzierung zu verhindern (zusammen die „**AML/KYC-Vorschriften**“).

AML/CFT/KYC-Maßnahmen

Der *Fonds* muss die geltenden *AML/KYC-Vorschriften* einhalten. Insbesondere verlangen die geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML) und der Terrorismusfinanzierung (CFT), dass der *Fonds* (oder die *Administrationsstelle* oder einer der Beauftragten oder Bevollmächtigten des *Fonds* oder der *Administrationsstelle*) eine anfängliche und fortlaufende Due-Diligence-Prüfung durchführt, einschließlich der Feststellung und Überprüfung der Identität der Zeichner von *Anteilen* (sowie der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer der *Anteile*), und allgemein zusätzliche anfängliche und/oder fortlaufende Due-Diligence-Maßnahmen durchführt, wobei ein risikobasierter Ansatz verfolgt wird (mit Ausnahme von Anlegern, die über einen *Finanzintermediär* zeichnen, wie unten erläutert). Werden die für Zwecke von AML/CFT/Know-Your-Customer (KYC) („**AML/CFT/KYC**“) erforderlichen Informationen oder Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt, kann dies dazu führen, dass der *Verwaltungsrat* Zeichnungs- oder Umtauschanträge, die Zahlung von Ausschüttungen und/oder die Aussetzung von Rücknahmeanträgen ablehnt. In einem solchen Fall haftet der *Fonds* nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Erfolgt die Anlage in den *Fonds* durch einen *Endanleger* über einen *Finanzintermediär* gemäß Artikel 3 der *CSSF-Verordnung 12-02* in der jeweils gültigen Fassung, wird der *Fonds* (oder die *Administrationsstelle* oder einer der Beauftragten oder Bevollmächtigten des *Fonds* oder der *Administrationsstelle*) verstärkte Due-Diligence-Maßnahmen gegenüber Kunden gemäß Artikel 3-2 des *Gesetzes von 2004* einführen.

AML/CFT/KYA-Maßnahmen

Zusätzlich zu den AML/CFT/KYC-Maßnahmen gemäß Artikel 3 Abs. 7 und 4 Abs. 1 des Gesetzes von 2004 und Artikel 34 Abs. 2 der *CSSF-Verordnung 12-02* muss der *Fonds* (bzw. der *AIFM* oder einer der Beauftragten oder Bevollmächtigten des *Fonds* oder des *AIFM*) eine anfängliche und fortlaufende AML/CFT-Due-Diligence-Prüfung sowie Know-Your-Assets-Prüfungen (KYA) („**AML/CFT/KYA**“) in Bezug auf das Vermögen des *Fonds* durchführen.

Sanktionsprüfung

Zusätzlich zu allen anwendbaren AML/CFT-Due-Diligence-Maßnahmen muss der *Fonds* die geltenden internationalen Finanzsanktionslisten der EU, der UN und Luxemburgs berücksichtigen. Daher muss der *Fonds* (oder die *Administrationsstelle* oder der *AIFM* oder einer der Beauftragten oder Bevollmächtigten des *Fonds* oder der *Administrationsstelle* oder des *AIFM*) vor der Aufnahme eines *Anlegers* und/oder einer Investition in einen Vermögenswert sowie fortlaufend zumindest den Namen des *Anlegers* und/oder des Vermögenswertes und des Emittenten des Vermögenswertes mit den geltenden internationalen Finanzsanktionslisten abgleichen.

Offenlegung der Identität

Der *Fonds*, der *AIFM*, die *Administrationsstelle* oder die *Verwahrstelle* können aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder Regierungsbehörden oder wenn es im besten Interesse des *Fonds* liegt, verpflichtet sein, Informationen über die Identität der *Anleger* offenzulegen.

Darüber hinaus ist der *Fonds* gemäß luxemburgischem Recht verpflichtet, (i) genaue und aktuelle Informationen (d.h. vollständige Namen, Staatsangehörigkeit(en), Geburtsdatum und -ort, Anschrift und Wohnsitzland, nationale Identifikationsnummer, Art und Umfang der im *Fonds* gehaltenen *Anteile*) über alle seine wirtschaftlichen Eigentümer (gemäß Definition dieses Begriffs im *Gesetz von 2004*), einschließlich aller relevanten Nachweise, einzuholen und zu pflegen, und (ii) diese Informationen und Nachweise gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2019**“) beim luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**RBO**“) einzureichen.

Die *Anleger* werden darauf aufmerksam gemacht, dass die im *RBO* enthaltenen Informationen (mit Ausnahme der nationalen Identifikationsnummer und der Adresse des wirtschaftlichen Eigentümers) den zuständigen Behörden, Verpflichteten und anderen Parteien, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können (im Sinne des und im Anwendungsbereich des *Gesetzes von 2019*), zur Verfügung stehen werden. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind gesetzlich verpflichtet, dem *Fonds* alle oben genannten relevanten Informationen über sich zur Verfügung zu stellen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann dazu führen, dass die wirtschaftlichen Eigentümer strafrechtlich verfolgt werden.

Jeder *Anleger* muss bereit sein, auf Anfrage unverzüglich alle Informationen, Dokumente und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die der *Fonds* zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den AML/KYC-Vorschriften und dem *Gesetz von 2019* benötigt. *Anleger* sollten beachten, dass der *Fonds* das Recht hat, solche Informationen auch vom *Finanzintermediär* des *Anlegers* anzufordern.

PRIIPS-Verordnung

Für jede *Anteilsklasse*, die potenziellen *Kleinanlegern* zur Verfügung steht, wird ein Basisinformationsblatt („*KID*“) in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der EU-Kommission in ihrer jeweils gültigen Fassung veröffentlicht. Die *KIDs* werden den potenziellen *Kleinanlegern* rechtzeitig vor ihrer Anlage in den *Fonds* zur Verfügung gestellt. Sie sind auf der Website des *AIFM* und in Papierform auf Anfrage beim *AIFM* kostenlos erhältlich.

Datenschutz

Anleger und potenzielle *Anleger* sollten beachten, dass sie mit der Zeichnung von *Anteilen* Informationen übermitteln, die personenbezogene Daten darstellen können. Die Verwendung der personenbezogenen Daten, die *Anleger* dem *Fonds* zur Verfügung stellen, unterliegt der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und den Bestimmungen einer Datenschutzerklärung (die „*Datenschutzerklärung*“), die den *Anlegern* auf der Website des *AIFM* zur Verfügung gestellt wird und von Zeit zu Zeit geändert werden kann. Gegebenenfalls aktualisierte *Datenschutzerklärungen* werden den *Anlegern* auf der Website des *Fonds* und des *AIFM* zur Verfügung gestellt.

In der *Datenschutzerklärung* werden auch die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten genannt, die unter anderem in der Erfüllung eines Vertrags und der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften bestehen. Die *Datenschutzerklärung* beschreibt ferner die Rechte der *Anleger*, Folgendes zu verlangen: (i) Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, (ii) Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, (iii) Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und (iv) Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte sowie das Recht der *Anleger*, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen einzureichen, das Recht, ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen (sofern zutreffend), und das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

SFDR

Dieser *Prospekt* enthält die Informationen, die gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in ihrer jeweils geltenden Fassung (die „*SFDR*“) sowie gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in ihrer jeweils geltenden Fassung (die „*EU-Taxonomie*“) offenzulegen sind.

Wenn ein *Teilfonds* neben anderen Merkmalen auch ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale fördert, werden dem *besonderen Abschnitt* Informationen beigefügt, die gemäß Artikel 8 der *SFDR* offengelegt werden müssen.

Wenn ein *Teilfonds nachhaltige Anlagen* zum Ziel hat, werden die Informationen, die gemäß Artikel 9 der *SFDR* offengelegt werden müssen, dem *besonderen Abschnitt* beigefügt.

Beschwerdemanagement

Informationen über die Richtlinie des *Fonds* zum Umgang mit Beschwerden sind auf Anfrage beim *AIFM* kostenlos erhältlich.

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Ziel ist es, jede Beschwerde unverzüglich zu bearbeiten und eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kann die Angelegenheit nicht direkt geklärt werden, so erhält der Beschwerdeführer eine Bestätigung, dass die Angelegenheit geprüft wird. Es wird eine Kontaktperson zugewiesen, die einen geschätzten Zeitrahmen nennt oder weitere Informationen zur Verfügung stellt. Jede Beschwerde wird einzeln bearbeitet, und wenn mehr Zeit erforderlich ist, wird über den Fortschritt informiert. Stellt der Beschwerdeführer fest, dass die vorgeschlagene Lösung nicht zu seiner Zufriedenheit ausfällt, hat er die Möglichkeit, die Angelegenheit an einen Dritten weiterzuleiten.

In Luxemburg ist die *CSSF* (Aufsichtsbehörde) für die Bearbeitung von Anträgen auf außergerichtliche Beilegung von Beschwerden zuständig, die bei der *CSSF* eingereicht werden. Die *CSSF* kann als Vermittler zwischen dem Beschwerdeführer und dem Fonds fungieren und wird im Einklang mit den europäischen Bestimmungen handeln, die in luxemburgisches Recht umgesetzt und 2016 in das Verbrauchergesetzbuch aufgenommen wurden. Im Falle eines Verfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden (*CSSF*-Verordnung 16-07) muss der Verwaltungsrat der DWS Investment S.A. jede vorgebrachte Beschwerde bearbeitet und darauf reagiert haben. Die Beschwerdeführer können innerhalb von 30 Tagen mit einer Antwort rechnen. Sollten sie mit der Antwort nicht zufrieden sein, können sie die Angelegenheit im Rahmen des oben genannten Verfahrens an die *CSSF* weiterleiten.

Weitere Informationen und das entsprechende Formular finden Sie hier: *CSSF*-Formular gemäß der Verordnung 16-07.

Kontaktinformationen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde:

Commission de Surveillance du Secteur Financier, Département Juridique CC

283, route d'Arlon
L-2991 Luxemburg
Telefon: (+352) 26 25 1 - 601
E-Mail: reclamation@cssf.lu

Dieser Service ist für Anleger kostenlos.

Verkaufsbeschränkungen

Der *Prospekt* stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von *Anteilen* in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf unzulässig wäre, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf unzulässig ist. Die Verbreitung des *Prospekts* und/oder das Angebot und der Verkauf der *Anteile* in bestimmten Rechtsordnungen oder an bestimmte potenzielle *Anleger* kann gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl von Verkaufsbeschränkungen, die in bestimmten Rechtsordnungen gelten. Sie beschreiben

jedoch nicht die Verkaufsbeschränkungen, Marketingregeln oder andere Gesetze und Vorschriften, die in anderen Vertriebsländern gelten können.

Europäische Union (EU) / Europäischer Wirtschaftsraum (EWR):

Gemäß der *AIFM-Richtlinie* wird der *Fonds* ein *AIF* sein, dessen *AIFM* die DWS Investment S.A. ist. Jeder *Mitgliedstaat* der *EU* bzw. des *EWR* hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung der *AIFM-Richtlinie* in nationales Recht verabschiedet. Gemäß der *AIFM-Richtlinie* wird die Vermarktung des *Fonds* an (potenzielle) *Anleger* mit Wohnsitz oder Sitz im *EWR* durch diese nationalen Gesetze beschränkt, und eine solche Vermarktung darf nur in dem durch diese nationalen Gesetze erlaubten Umfang erfolgen. Anteile des *Fonds* dürfen nur in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht in einem bestimmten *Mitgliedstaat* angeboten und ausgegeben werden, in dem der *AIFM* zum Vertrieb des *Fonds* gemäß Artikel 32 der *AIFM-Richtlinie* unter Verwendung des „*AIFMD-Passes*“ zugelassen wurde. Potenzielle *Anleger* sollten sich vergewissern, dass ihnen die Zeichnung von *Anteilen* des *Fonds* und/oder eines der *Teilfonds* nach geltendem Recht nicht untersagt ist.

Anteile können an *Kleinanleger* innerhalb der *EU* bzw. des *EWR* auf der Grundlage der *ELTIF-Verordnung* in Übereinstimmung mit den in der *ELTIF-Verordnung* festgelegten Bestimmungen und Anforderungen vermarktet werden.

Schweiz

Das Angebot von *Anteilen* dieses/dieser kollektiven Kapitalanlagen (die „**Anteile**“) in der Schweiz richtet sich ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des Schweizer Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**KAG**“) und seiner Ausführungsverordnung („**KKV**“). Dementsprechend wurde/wurden dieser/diese kollektive(n) Kapitalanlageplan(e) nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert und wird/werden auch nicht registriert werden. Dieser Prospekt und/oder andere Angebotsunterlagen in Bezug auf die *Anteile* dürfen in der Schweiz ausschließlich qualifizierten Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

Vertreter in der Schweiz

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf

Ort, an dem die relevanten Dokumente erhältlich sind

Der *Prospekt*, das *KID*, die Anlagebedingungen sowie der *Jahresbericht* und der *Halbjahresbericht* (falls zutreffend) sind kostenlos bei der Vertretung in der Schweiz erhältlich.

Zahlung von Rückvergütungen und Rabatten

Der *Fonds* und seine Beauftragten können Rückvergütungen als Vergütung für die Vertriebsaktivitäten in Bezug auf *Anteile* in der Schweiz zahlen. Diese Vergütung kann insbesondere als Zahlung für die folgenden Dienstleistungen angesehen werden:

- Vertriebsaktivitäten;
- Kundenbetreuung.

Rückvergütungen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die *Anleger* weitergegeben werden.

Die Offenlegung des Erhalts von Rückvergütungen unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 („**FinSA**“).

Im Falle von Vertriebsaktivitäten in der Schweiz können der *Fonds* und seine Beauftragten auf Anfrage Rabatte direkt an die *Anleger* zahlen. Der Zweck von Rabatten besteht darin, die Gebühren oder Kosten zu reduzieren, die dem betreffenden Anleger entstehen. Rabatte sind zulässig, sofern

- sie aus den vom *Fonds* erhaltenen Gebühren bezahlt werden und somit keine zusätzliche Belastung für das Fondsvermögen darstellen;
- sie werden auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt;
- alle *Anleger*, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, erhalten diese ebenfalls innerhalb desselben Zeitraums und in gleichem Umfang.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch den *Fonds* lauten wie folgt:

- das vom *Anleger* gezeichnete Volumen oder das Gesamtvolumen, das im kollektiven Kapitalanlageplan oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Anbieters gehalten wird;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom *Anleger* gezeigte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Bereitschaft des *Anlegers*, in der Startphase eines kollektiven Kapitalanlageplans Unterstützung zu leisten.

Auf Verlangen des *Anlegers* muss der *Fonds* die Höhe dieser Rabatte kostenlos offenlegen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen *Anteile* ist der Erfüllungsort der eingetragene Sitz des Vertreters. Gerichtsstand ist der eingetragene Sitz des Vertreters oder der Sitz oder Wohnsitz des *Anlegers*.

Vereinigtes Königreich

Der *AIFM* ist nicht im Vereinigten Königreich zugelassen oder beaufsichtigt und ist im Sinne der Alternative Investment Fund Managers Regulations 2013 („**UK AIFM Regulations**“) ein Verwalter alternativer Investmentfonds aus einem Drittland, der kein Verwalter kleiner alternativer Investmentfonds ist. Der *Fonds* ist: (i) ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Ziffer 235 des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“), ist jedoch nicht von der FCA zugelassen oder anderweitig anerkannt oder genehmigt; und (ii) ein alternativer Investmentfonds im Sinne von Ziffer 3 der *UK AIFM Regulations*. Folglich ist die Bewerbung des *Fonds* im Vereinigten Königreich

durch Ziffer 21 des *FSMA* und jegliche Vermarktung des *Fonds* (im Sinne von Regulation 45 der *UK AIFM Regulations*) durch die Regulations 50 und 59 der *UK AIFM Regulations* eingeschränkt.

Dementsprechend wird dieser Prospekt vom *AIFM* nur *zulässigen Empfängern* im Vereinigten Königreich bereitgestellt und eine Anlage in den *Fonds* wird nur diesen Empfängern angeboten. Ein „**relevante Person**“ ist eine Person, die einer der folgenden Kategorien angehört:

- (a) wenn das Anbieten von einer Person vorgenommen wird, die keine von der FSMA zugelassene Person ist, ausschließlich an oder gerichtet an:
 - (i) eine Person, die nach vernünftiger Einschätzung des *AIFM* ein professioneller Anleger im Sinne von Artikel 19 Abs. 5 der Verordnung zum Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 („**FPO**“) ist;
 - (ii) eine juristische Person, nicht eingetragene Vereinigung, eine Personengesellschaft, ein Treuhänder oder eine andere Person, von der der *AIFM* vernünftigerweise annehmen kann, dass sie unter Artikel 49 Abs. 2 der FPO fällt; und
 - (iii) Personen, die unter die Kategorien „zertifizierte vermögende Privatpersonen“ gemäß Artikel 48 Abs. 2 FPO (d. h. Personen, die ihr Vermögen in der von der FPO vorgeschriebenen Form und Weise zertifiziert haben) und „selbstzertifizierte erfahrene Anleger“ gemäß Artikel 50A Abs. 1 FPO (d. h. Personen, die in der von der FPO vorgeschriebenen Form und Weise bestätigt haben, dass sie erfahrene Anleger sind) fallen, oder
 - (iv) de andere Person, gegenüber der dies anderweitig rechtmäßig erfolgen kann (alle diese Personen werden zusammen als „**A-relevante Person**“ bezeichnet); oder
- (b) wenn das Anbieten von einer durch die FSMA zugelassenen Person vorgenommen wird, ausschließlich an oder gerichtet an:
 - (i) Personen, die unter die Kategorie „Anlageexperten“ gemäß Artikel 14 Abs. 5 des Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 in seiner jeweils gültigen Fassung (die „**CISO**“) fallen,
 - (ii) Personen, die unter eine der in Artikel 22 Abs. 2 CISO beschriebenen Personengruppen fallen (vermögende Unternehmen, nicht eingetragene Vereinigungen usw.),
 - (iii) Personen, die unter die Kategorien „zertifizierte vermögende Privatpersonen“ gemäß Artikel 21 Abs. 2 der CISO (d. h. Personen, die ihr Vermögen in der von der CISO vorgeschriebenen Form und Weise zertifiziert haben) und „selbstzertifizierte erfahrene Anleger“ gemäß Artikel 23A Abs. 1 CISO fallen (d. h. Personen, die in der vom CISO vorgeschriebenen Form und Weise bestätigt haben, dass sie erfahrene Anleger sind),

- (iv) Kapitel 4.12B des Conduct of Business Sourcebook des FCA Handbook und alle nachfolgenden Vorschriften, die gemäß Abschnitt 238 Abs. 5 FSMA erlassen wurden, oder
- (v) alle anderen Personen, denen dies anderweitig rechtmäßig mitgeteilt werden darf (alle diese Personen werden zusammen als „**B-relevante Personen**“ bezeichnet, und A-relevante Personen und B-relevante Personen werden zusammen als „**relevante Personen**“ bezeichnet).

Empfänger im Vereinigten Königreich, die keine relevanten Personen sind, dürfen nicht auf der Grundlage dieses *Prospekts* handeln und müssen ihn unverzüglich an den *AIFM* zurücksenden.

Darüber hinaus wird der *AIFM* den *Fonds*, soweit er ihn vermarktet, in Übereinstimmung mit dem UK *AIFM* vermarkten.

Investieren Sie nur, wenn Sie bereit sind, Ihr gesamtes investiertes Geld zu verlieren. Es handelt sich um eine hochriskante Anlage, und Sie sind wahrscheinlich nicht geschützt, wenn etwas fehlschlägt.

Geschätzte Lesezeit: 2 Min.

Aufgrund des Verlustpotenzials stuft die Finanzaufsichtsbehörde (FCA) diese Anlage als sehr komplex und risikoreich ein.

Was sind die entscheidenden Risiken?

1. Sie könnten Ihr gesamtes investiertes Geld verlieren.

- Wenn das Unternehmen, das diese Anlage anbietet, scheitert, besteht ein hohes Risiko, dass Sie Ihr gesamtes Geld verlieren. Unternehmen wie dieses scheitern oft, da sie in der Regel riskante Anlagestrategien verfolgen.
- Die beworbenen Renditen sind nicht garantiert. Dies ist kein Sparkonto. Wenn der Emittent Ihnen das Geld nicht wie vereinbart zurückzahlt, könnten Sie weniger Geld als erwartet oder gar nichts verdienen. Eine höhere angekündigte Rendite bedeutet ein höheres Risiko, Ihr Geld zu verlieren. Wenn es zu gut aussieht, um wahr zu sein, ist es das wahrscheinlich auch.
- Diese Anlagen werden sehr selten in einem Innovative Finance ISA (IFISA) gehalten. Zwar sind potenzielle Gewinne aus Ihrer Anlage steuerfrei, aber Sie können dennoch Ihr gesamtes Geld verlieren. Ein IFISA verringert weder das Risiko der Anlage noch schützt es Sie vor Verlusten.

2. Es ist unwahrscheinlich, dass Sie geschützt sind, wenn etwas schief läuft

- Das Unternehmen, das diese Anlage anbietet, unterliegt nicht der Aufsicht der FCA. Der Schutz durch das Financial Services Compensation Scheme (FSCS) gilt nur für Ansprüche gegen insolvente regulierte Unternehmen. Weitere Informationen zum FSCS-Schutz finden Sie hier: <https://www.fscs.org.uk/what-we-cover/investments/>.
- Der Financial Ombudsman Service (FOS) kann keine Beschwerden im Zusammenhang mit diesem Fonds prüfen. Weitere Informationen zum Schutz

durch den FOS finden Sie hier: <https://www.financial-ombudsman.org.uk/consumers>.

3. **Es ist unwahrscheinlich, dass Sie Ihr Geld schnell zurückerhalten**

- Diese Art von Unternehmen könnte mit Liquiditätsproblemen konfrontiert sein, die zu Verzögerungen bei den Zahlungen an die Anleger führen. Es könnte auch vollständig scheitern und nicht in der Lage sein, Ihnen das geschuldete Geld zurückzuzahlen.
- Es ist unwahrscheinlich, dass Sie Ihre Investition vorzeitig durch Verkauf zu Geld machen können. In den seltenen Fällen, in denen es möglich ist, Ihre Investition auf einem „Sekundärmarkt“ zu verkaufen, finden Sie möglicherweise keinen Käufer zu dem Preis, zu dem Sie verkaufen möchten.
- Möglicherweise müssen Sie Ausstiegsgebühren oder zusätzliche Kosten zahlen, um vorzeitig Geld aus Ihrer Investition abzuziehen.

4. **Das ist ein komplexes Investment**

- Diese Art von Anlage hat eine komplexe Struktur, die auf anderen riskanten Anlagen basiert, sodass es für den Anleger schwierig ist, zu wissen, wohin sein Geld fließt.
- Daher ist es schwierig, das Risiko der Anlage vorherzusagen, aber es dürfte höchstwahrscheinlich hoch sein.
- Bevor Sie sich für eine Anlage entscheiden, sollten Sie sich möglicherweise finanziell beraten lassen.

5. **Setzen Sie nicht alles auf eine Karte**

- Es ist riskant, Ihr gesamtes Geld beispielsweise in ein einziges Unternehmen oder eine einzige Anlageform zu investieren. Wenn Sie Ihr Geld auf verschiedene Anlagen verteilen, sind Sie weniger davon abhängig, dass eine einzelne Anlage gut läuft.
- Eine gute Faustregel lautet, nicht mehr als 10 % Ihres Geldes in risikoreiche Anlagen zu investieren: <https://www.fca.org.uk/investsmart/5-questions-ask-you-invest>

Wenn Sie mehr darüber erfahren möchten, wie Sie sich schützen können, besuchen Sie die Website der FCA hier: <https://www.fca.org.uk/investsmart>

Weitere Informationen zu nicht regulierten kollektiven Kapitalanlagen (UCIS) finden Sie auf der Website der FCA hier: <https://www.fca.org.uk/consumers/unregulated-collective-investment-schemes>

Dubai International Financial Centre

Dieser Prospekt wird von der Deutsche Bank AG, Dubai (DIFC) Branch, die der Aufsicht der Dubai Financial Services Authority („**DFSA**“) unterliegt, verteilt.

Dieser Prospekt bezieht sich auf den *Fonds*, der keinerlei Regulierung oder Genehmigung durch die *DFSA* unterliegt.

Die *DFSA* ist nicht dafür verantwortlich, den *Prospekt* oder andere Dokumente im Zusammenhang mit diesem *Fonds* zu prüfen oder zu verifizieren. Dementsprechend hat die *DFSA* diesen *Prospekt* oder andere damit zusammenhängende Dokumente nicht genehmigt und auch keine Schritte unternommen, um die in diesem *Prospekt* enthaltenen Informationen zu überprüfen, und übernimmt folglich keine Verantwortung für diese. Die *Anteile*, auf die sich dieser *Prospekt* bezieht, können illiquide sein und/oder Weiterverkaufsbeschränkungen unterliegen. Potenzielle *Anleger* sollten ihre eigene Due-Diligence-Prüfung der *Anteile* durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen autorisierten Finanzberater konsultieren.

Dieses Material ist gemäß den Bestimmungen des *DFSA* Conduct of Business Module/Rule ausschließlich für professionelle Kunden bestimmt und keine andere Person sollte basierend darauf handeln. Dieses Material richtet sich nicht an Privatkunden. Der *Fonds* und seine *Anteile* dürfen nur an professionelle Kunden im Sinne des *Collective Investment Law No. 2 of 2010 (CIL)* im *DIFC* und nur durch einen zugelassenen Vermittler vertrieben werden.

Israel

Dieser *Prospekt* wurde nicht von der israelischen Wertpapieraufsichtsbehörde genehmigt. Die *Anteile* werden einer begrenzten Anzahl von erfahrenen Anlegern angeboten, in allen Fällen unter Umständen, die unter die Privatplatzierung oder andere *Ausnahmen des Securities Law 1986*, oder des *Joint Investment in Trust Law 1994* fallen. Dieser *Prospekt* darf nicht reproduziert oder für andere Zwecke verwendet werden und darf nur an Personen weitergegeben werden, denen Exemplare zugesandt wurden. Jeder Angebotsempfänger, der einen *Anteil* oder mehrere *Anteile* kauft, erwirbt diese *Anteile* zu seinem eigenen Vorteil und nicht mit dem Ziel oder der Absicht, diese *Anteile* an andere Parteien zu verteilen oder ihnen anzubieten. Nichts in diesem *Prospekt* ist als Beratungsleistung im Sinne des *Regularisation Investment Counselling and Portfolio Management Law 1995* zu betrachten.

Der *Fonds* und seine hiermit angebotenen *Anteile* wurden von der *Wertpapieraufsichtsbehörde* des Staates Israel weder genehmigt noch abgelehnt und dürfen in Israel maximal 35 Angebotsempfängern im Sinne des israelischen Rechts und in einer Weise angeboten werden, die kein öffentliches Angebot im Sinne des *Joint Investments Trust Law, 5754-1994*, darstellt.

Katar

Alle Anträge auf Anlagen in den *Fonds* und alle Zuteilungen sollten von außerhalb Katars eingehen. Dieses Dokument stellt kein Angebot, keinen Verkauf und keine Lieferung des *Fonds* oder anderer Wertpapiere nach dem Recht des Staates Katar dar. Das Angebot des *Fonds* wurde nicht – und wird auch zukünftig nicht – gemäß dem Gesetz Nr. 8 von 2012 („*QFMA-Gesetz*“) zur Einrichtung der Qatar Financial Markets Authority („*QFMA*“) und dem Regulierungssystem, darunter (insbesondere die *QFMA-Vorschriften*, die gemäß dem Beschluss Nr. 1 des Verwaltungsrats der *QFMA* von 2008 erlassen wurden) das *QFMA Offering and Listing Rulebook of Securities of November 2010* („*QFMA-Wertpapiervorschriften*“) und dem Qatar Exchange Rulebook of August 2010 oder den Vorschriften und Regelungen des Qatar Financial Centre („*QFC*“) oder den Gesetzen des Staates Katar genehmigt.

Dieses Dokument stellt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Staat Katar gemäß den *QFMA-Wertpapiervorschriften* oder anderen Gesetzen des Staates Katar dar. Der *Fonds* wird nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern, und zwar weniger als hundert, angeboten, die bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung

der Risiken einer Anlage in einen solchen *Fonds* durchzuführen. Es werden keine Transaktionen in der Gerichtsbarkeit des Staates Katar (einschließlich des QFC) abgeschlossen.

Saudi-Arabien

Der Fonds darf in Saudi-Arabien als ausländischer Fonds nur unter den Bedingungen von Artikel 94 der Capital Market Authority („**CMA**“) Investment Fund Regulations vertrieben werden. Dieses Dokument darf in Saudi-Arabien nur an solche Personen verteilt werden, die nach den von der *CMA* erlassenen Vorschriften dazu berechtigt sind. Die *CMA* übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung oder dem Vertrauen auf Teile dieses Dokuments ergeben. Potenzielle *Anleger* sollten ihre eigene Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen zu diesen Wertpapieren durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen autorisierten Finanzberater konsultieren.

Hongkong

WARNUNG: Der Inhalt dieses *Prospekts* wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Es wird Ihnen empfohlen, in Bezug auf das Angebot der *Anteile* Vorsicht walten zu lassen. Bei Zweifeln zum Inhalt dieses *Prospekts* sollten Sie eine unabhängige professionelle Beratung einholen.

Der Fonds oder die Herausgabe dieses *Prospekts* wurden nicht von der *Securities and Futures Commission in Hongkong* gemäß der *Securities and Futures Ordinance (CAP. 571 der Gesetze von Hongkong)* (die „**SFO**“) genehmigt. Die *Anteile* wurden und werden in Hongkong nicht mittels eines *Prospekts* angeboten oder verkauft, ausgenommen (a) an „professionelle Anleger“ gemäß der Definition in der *SFO* und den gemäß dieser Verordnung erlassenen Vorschriften oder (b) unter anderen Umständen, die kein öffentliches Angebot oder eine öffentliche Aufforderung im Sinne der *SFO* darstellen.

Singapur

Das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf von Anteilen, das bzw. die Gegenstand dieses *Prospekts* ist, bezieht sich gegebenenfalls nicht auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Ziffer 286 des *Securities and Futures Act, Chapter 289* von Singapur (der „**SFA**“) zugelassen oder gemäß Ziffer 287 des *SFA* anerkannt ist. Der Fonds ist nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „**MAS**“) zugelassen oder anerkannt, und die *Anteile* dürfen nicht gegenüber Privatkunden angeboten werden. Dieser *Prospekt* und alle anderen Dokumente oder Materialien, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf veröffentlicht werden, stellen keinen Prospekt im Sinne des *SFA* dar. Dementsprechend gilt die gesetzliche Haftung gemäß dem *SFA* in Bezug auf den Inhalt von Prospekten nicht, und Sie sollten sorgfältig prüfen, ob die *Anlage* für Sie geeignet ist.

Dieser *Prospekt* wurde nicht als Prospekt bei der *MAS* registriert. Dementsprechend dürfen dieser *Prospekt* und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen weder direkt noch indirekt an Personen in Singapur verbreitet oder verteilt werden, noch dürfen *Anteile* angeboten oder verkauft oder Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf werden, es sei denn, es handelt sich um (i) institutionelle Anleger gemäß Abschnitt 304 des *SFA*, (ii) (wenn der betreffende Teilfonds in die von der *MAS* geführte Liste der eingeschränkten Fonds aufgenommen wurde) eine relevante Person gemäß Ziffer 305 Abs. 1 oder eine Person

gemäß Ziffer 305 Abs. 2 und in Übereinstimmung mit den in Ziffer 305 des *SFA* und in Vorschrift 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 festgelegten Bedingungen oder (iii) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung des *SFA*.

Wenn die Anteile gemäß Abschnitt 305 des *SFA* von einer relevanten Person gezeichnet oder erworben werden, die:

- (a) eine Kapitalgesellschaft ist (die kein akkreditierter Anleger im Sinne von Abschnitt 4A des *SFA* ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Anlagen zu halten, und deren gesamtes Grundkapital sich im Besitz einer oder mehrerer natürlicher Personen befindet, die jeweils akkreditierte Anleger sind; oder
- (b) ein Trust ist (bei dem der Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck das Halten von Anlagen ist und bei dem jeder Begünstigte des Trusts eine natürliche Person ist, die ein akkreditierter Anleger ist,

Wertpapiere (im Sinne von Abschnitt 2 Abs. 1 des *SFA*) dieser Kapitalgesellschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (unabhängig von ihrer Bezeichnung) an diesem Trust dürfen innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb der Anteile durch diese Kapitalgesellschaft oder diesen Trust gemäß einem Angebot nach Abschnitt 305 des *SFA* nicht übertragen werden, ausgenommen:

- (i) an einen institutionellen Anleger oder eine relevante Person im Sinne von Abschnitt 305 Abs. 5 des *SFA* oder an eine Person, wenn sich dies aus einem Angebot im Sinne von Abschnitt 275 Abs. 1A oder Abschnitt 305A Abs. 3 (C)(ii) des *SFA* ergibt;
- (ii) wenn für die Übertragung keine Gegenleistung erbracht wird oder werden soll;
- (iii) wenn die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt;
- (iv) wie in Abschnitt 305A Abs. 5 des *SFA* angegeben; oder
- (v) wie in Regulation 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur angegeben.

USA

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (dem „**Gesetz von 1933**“) oder den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert und der *Fonds* wurde und wird nicht gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 (dem „**Gesetz von 1940**“) oder den Gesetzen eines US-Bundesstaates registriert. Die *Anteile* werden weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Anlegern, die *US-Personen* sind, angeboten oder verkauft. Die *Anteile* dürfen weder direkt noch indirekt oder synthetisch an eine *US-Person* verkauft, abgetreten, übertragen, umgetauscht, verpfändet, belastet, hypothekarisch verbrieft, mit einem Sicherungsrecht belastet, eine Beteiligung daran gewährt oder einem Derivatkontrakt, Swap, strukturierten Wertpapier oder einer sonstigen Vereinbarung unterworfen werden (jeweils als „**Übertragung**“ bezeichnet), und jede solche Übertragung an eine *US-Person* ist nichtig. Daher werden *Anleger* nicht in den Genuss des Schutzes des *Gesetzes von 1940* kommen. Eine „*US-Person*“ ist jede Person, die: (i) eine US-Person im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und der dazu ergangenen

Treasury Regulations ist; (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist; (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist; (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung in den Vereinigten Staaten befindet; oder (v) ein Trust, eine Einrichtung oder eine andere Struktur ist, die mit dem Zweck gegründet wurde, *US-Personen* die Anlage in den *Fonds* zu ermöglichen. *US-Personen* werden keine Anteile angeboten, und der Verwaltungsrat wird Anteile, die sich – aus welchem Grund auch immer – im Besitz von *US-Personen* befinden, zwangsweise einziehen.

ALLGEMEINER TEIL

Der *allgemeine Teil* gilt für alle *Teilfonds* des *Fonds*. Die besonderen Eigenschaften der einzelnen *Teilfonds* und *Anteilstklassen* sind im besonderen Abschnitt festgelegt.

1. VERZEICHNIS

Eingetragener Sitz

Northern Trust Global Services SE
p/a Deutsche Bank Private Markets SICAV
10 Rue du Château d'Eau
L-3364 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

- Dr. Sebastian Elsner
- Friederike Werner
- Keith Burman
- Stefan Corthouts
- Yann Power

AIFM

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L- 1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle

Northern Trust Global Services SE
10, rue du Château d'Eau
L-3364 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

Administrationsstelle

Northern Trust Global Services SE
10, rue du Château d'Eau
L-3364 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

Northern Trust Global Services SE
10, rue du Château d'Eau
L-3364 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg
L-3364 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg

Portfoliomanager

Falls auf der Ebene eines *Teilfonds* ein *Portfoliomanager* ernannt wurde, wird dies im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegeben.

Anlageberater

Falls auf der Ebene eines *Teilfonds* ein *Anlageberater* ernannt wurde, wird dies im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegeben.

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société Coopérative
2, rue Gerhard Mercator
B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Rechtsberater

Clifford Chance
10 boulevard G.D. Charlotte
L-1011 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Gesetz von 1915 bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung;

Gesetz von 1973 bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneistoffen und die Bekämpfung von Drogenabhängigkeit in der jeweils geltenden Fassung;

Gesetz von 1993 bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils geltenden Fassung;

Gesetz von 2004 bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung;

Gesetz von 2010 bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung;

Gesetz von 2013 bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung;

Gesetz von 2019 bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer in der jeweils geltenden Fassung;

Administrationsvereinbarung bezeichnet die zwischen dem *Fonds*, dem *AIFM* und der *Administrationsstelle* geschlossene Vereinbarung, die die Ernennung der *Administrationsstelle* sowie der *Register- und Transferstelle* regelt, wie gegebenenfalls geändert oder ergänzt;

Administrationsstelle bezeichnet die vom *AIFM* und dem *Fonds* gemäß den Bestimmungen des *Gesetzes von 2010* und der *Administrationsstellenvereinbarung* ernannte zentrale Administrationsstelle, wie im *Verzeichnis* angegeben;

Administrationsstellenvergütung bezeichnet die Administrationsstellenvergütung, auf die die *Administrationsstelle* gemäß Abschnitt 5.23 des *allgemeinen Teils* aus dem Vermögen der einzelnen *Teilfonds* Anspruch hat und die im jeweiligen *besonderen Abschnitt* näher erläutert wird;

Verbundenes Unternehmen bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen jedes Unternehmen, das ein solches Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit ihm unter gemeinsamer Kontrolle steht;

AIF bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne des *Gesetzes von 2013* und der *AIFM-Richtlinie*;

AIFM bezeichnet den Verwalter des alternativen Investmentfonds im Sinne des *Gesetzes von 2013* und der *AIFM-Richtlinie*, damit DWS Investment S.A. oder einen etwaigen *AIFM-Nachfolger*;

AIFM-Vereinbarung bezeichnet die zwischen dem *Fonds* und dem *AIFM* geschlossene Vereinbarung über die Bestellung des *AIFM*, wie gegebenenfalls geändert oder ergänzt;

AIFM-Vergütung bezeichnet die Vergütung, auf die der *AIFM* aus dem Vermögen jedes *Teilfonds* gemäß Abschnitt 9.5 des *allgemeinen Teils* Anspruch hat und die in dem betreffenden *besonderen Abschnitt* näher erläutert werden kann;

AIFM-Gesetze und -Vorschriften bezeichnet das *Gesetz von 2013*, die *AIFM-Level-2-Verordnung*, alle weiteren delegierten Verordnungen, die von der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der *AIFM-Richtlinie* erlassen wurden, und alle weiteren luxemburgischen Umsetzungsgesetze im Zusammenhang mit der *AIFM-Richtlinie* und den damit zusammenhängenden delegierten Rechtsakten sowie alle anwendbaren Anweisungen, Richtlinien, Rundschreiben, Leitlinien, Regeln oder Anordnungen (ob formell oder informell), die von der *CSSF* oder der *ESMA* in diesem Zusammenhang gemacht oder erlassen wurden, in der jeweils geltenden Fassung;

AIFM-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in der jeweils geltenden Fassung;

AIFM-Level-2-Verordnung bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung in der jeweils geltenden Fassung;

Jahresbericht bezeichnet den Bericht, den der *Fonds* zum Ende des letzten Geschäftsjahres gemäß dem *Gesetz von 2010* veröffentlicht hat;

AML/KYC bezeichnet Geldwäschebekämpfung und Know-Your-Client;

AML/KYC-Vorschriften hat die im Abschnitt „*Wichtige Informationen*“ des *Prospekts* festgelegte Bedeutung;

Satzung bezeichnet die Satzung des *Fonds* in der jeweils geltenden Fassung;

ATAD I bezeichnet die Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes, die in der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt sind;

ATAD II bezeichnet die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der *ATAD I* hinsichtlich hybrider Gestaltungen mit Drittländern, in ihrer jeweils geltenden Fassung;

ATAD-Bestimmungen bezeichnet *ATAD I* und *ATAD II*, einschließlich aller lokalen Umsetzungen und Leitlinien;

Wirtschaftsprüfer bezeichnet den im *Verzeichnis* angegebenen gesetzlichen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) des *Fonds*;

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat des *Fonds*;

Brüssel I (Neufassung) bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1215/2015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) in der jeweils geltenden Fassung;

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main, Deutschland, ganztägig für nicht automatisierte Geschäfte geöffnet sind;

Umtauschtag bezeichnet den Tag oder die Tage, an denen *Originalanteile* in *neue Anteile* umgetauscht werden können, wobei es sich um einen Tag handelt, der ein *Rücknahmetag* für die *Originalanteile* ist, und, wenn dieser Tag kein *Zeichnungstag* für die *neuen Anteile* ist, um den Tag, der der unmittelbar folgende *Zeichnungstag* für die *neuen Anteile* ist, vorausgesetzt, dass die *Annahmeschlusszeit* für einen *Umtauschtag* der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte ist: die *Annahmeschlusszeit* für die Rücknahme der *Originalanteile* an diesem *Rücknahmetag* und die *Annahmeschlusszeit* für die Zeichnung der *Neuen Anteile* an diesem *Zeichnungstag*. Zur Klarstellung: Bei dem *Umtauschtag* für die *Originalanteile* und den für die *neuen Anteile* kann es sich um unterschiedliche Tage handeln;

Umtauschgebühr bezeichnet eine Gebühr, die der *Fonds* beim Umtausch von *Anteilen* erheben kann und die gegebenenfalls der positiven Differenz zwischen der im Zusammenhang mit der Zeichnung der *neuen Anteile* anfallenden *Zeichnungsgebühr* und der für die *Originalanteile* gezahlten *Zeichnungsgebühr* oder einem, sofern anwendbar, für jede *Anteilsklasse* im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegebenen niedrigeren Betrag entspricht;

Umtausch-Abwicklungsperiode bezeichnet den für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegebenen Zeitraum, bis zu dessen Ende der *Fonds* vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses *Prospekts* und des jeweiligen *besonderen Abschnitts* normalerweise jeden Antrag auf Umtausch von *Anteilen* abwickelt;

CRS bezeichnet den *gemeinsamen Meldestandard der OECD*, der durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, in der jeweils geltenden Fassung, umgesetzt wurde;

CRS-Gesetz bezeichnet das geänderte luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des *CRS* und des am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten multilateralen Abkommens der zuständigen Behörden der *OECD* über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, in der jeweils geltenden Fassung;

CSSF bezeichnet die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor, oder deren Nachfolgebehörde;

CSSF-Rundschreiben 24/856 bezeichnet das Rundschreiben CSSF 24/856 über den Schutz der Anleger im Falle von Fehlern bei der Berechnung des *NIW*, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderer Arten von Fehlern auf Ebene des *OGA* in der jeweils geltenden Fassung;

CSSF-Verordnung 12-02 bezeichnet die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung;

Annahmeschlusszeit bezeichnet für jeden *Zeichnungstag*, *Rücknahmetag* oder *Umtauschtag* den Tag und die Uhrzeit, bis zu der ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag grundsätzlich bei der *Register- und Transferstelle* eingegangen sein muss, damit der Antrag, sofern er angenommen wird, unter Bezugnahme auf den *Nettoinventarwert pro Anteil*, der zu diesem *Zeichnungstag*, *Rücknahmetag* oder

Umtauschtag berechnet wird, bearbeitet werden kann. Die *Annahmeschlusszeit* ist für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegeben;

DAC 6 bezeichnet die Richtlinie 2011/16/EU des Rates über den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in der jeweils geltenden Fassung und in der in den jeweiligen Rechtsordnungen umgesetzten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

DB-Konzern bezeichnet die Deutsche Bank AG zusammen mit ihren *verbundenen Unternehmen*;

Handelstag bezeichnet einen *Zeichnungstag*, *Rücknahmetag* oder *Umtauschtag*, wie für jeden *Teilfonds* im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegeben;

Verwahrstelle bezeichnet die vom *Fonds* gemäß den Bestimmungen des *Gesetzes von 2010*, des *Gesetzes von 2013*, der *Satzung* und der *Verwahrstellenvereinbarung* ernannte *Verwahrstelle*, wie im *Verzeichnis* angegeben;

Verwahrstellenvereinbarung bezeichnet die zwischen dem *Fonds*, dem *AIFM* und der *Verwahrstelle* geschlossene Vereinbarung, die die Bestellung der *Verwahrstelle* regelt, wie gegebenenfalls geändert oder ergänzt;

Verwahrstellenvergütung bezeichnet die *Verwahrstellenvergütung*, auf die die *Verwahrstelle* gemäß Abschnitt 5.38 des *allgemeinen Teils* aus dem Vermögen der einzelnen *Teilfonds* Anspruch hat und die im jeweiligen *besonderen Abschnitt* näher erläutert wird;

Direktoren bezeichnet die Direktoren des *Fonds*, wobei jeder von ihnen ein „**Direktor**“ ist;

Verzeichnis bezeichnet das in Abschnitt 1 des *allgemeinen Teils* enthaltene Verzeichnis;

Richtlinie 2013/36/EU bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung;

Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle bezeichnet das Unternehmen innerhalb des *DB-Konzerns*, das einem Kunden ein Anlageprodukt und eine Dienstleistung anbietet, empfiehlt oder verkauft;

DWS bezeichnet den Markenvertreter des von der *DWS-Gruppe* betriebenen Geschäfts und umfasst für die Zwecke dieses *Prospekts*, sofern aus dem Zusammenhang erforderlich, auch den *AIFM*;

DWS-Gruppe bezeichnet die DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften, bestehend aus allen Unternehmen, deren direkte oder indirekte Muttergesellschaft die DWS Group GmbH & Co. KGaA ist und an denen sie mit mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist, einschließlich Zweigniederlassungen und Repräsentanzen;

EWR bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, und wenn es der Zusammenhang erfordert, bezieht sich der Begriff *EWR* auf sämtliche Mitgliedstaaten des *EWR*, die die *AIFM-Richtlinie* umgesetzt haben;

Geeigneter Anleger bezeichnet einen potenziellen *Anleger*, der alle Eignungsvoraussetzungen für einen bestimmten *Teilfonds* oder eine bestimmte *Anteilsklasse* erfüllt, wie für den *Teilfonds* oder die *Anteilsklasse* im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegeben;

ESG bezeichnet Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

ELTIF bezeichnet einen europäischen langfristigen Investmentfonds, der durch die *ELTIF-Verordnung* geregelt ist;

ELTIF-Verordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung;

ELTIF RTS bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (*ELTIF*) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines *ELTIF*, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des *ELTIF*, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von *ELTIF*-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden, in der jeweils geltenden Fassung;

ESMA bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;

EU bezeichnet die Europäische Union, und, sofern aus dem Zusammenhang erforderlich, bezieht sich der Begriff *EU* auf diejenigen *Mitgliedstaaten* der *EU*, die die *AIFM-Richtlinie* umgesetzt haben;

EU-Aktionsplan bezeichnet den Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, der eine *EU-Strategie* für nachhaltige Finanzen festlegt;

EU-Taxonomie bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung;

EUR oder **Euro** bezeichnet die gesetzliche Währung der *Mitgliedstaaten* der Europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführen;

EuSEF bezeichnet einen Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, in der jeweils geltenden Fassung;

EuvECA bezeichnet einen Europäischen Risikokapitalfonds im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds in der jeweils geltenden Fassung;

Beizulegender Zeitwert hat die in Abschnitt 7.2 des *allgemeinen Teils* festgelegte Bedeutung;

FATCA bezeichnet die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, die in den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code von 1986 niedergelegt sind, alle Nachfolgegesetzgebungen und alle vom U.S. Department of Treasury diesbezüglich erlassenen Verordnungen, Formulare, Anweisungen oder sonstigen Leitlinien, Entscheidungen des Internal Revenue Service oder andere offizielle diesbezügliche Leitlinien sowie alle abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen, einschließlich, zur Klarstellung, des zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Steuerdisziplin und zur Umsetzung von *FATCA* geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommens, unterzeichnet am 28. März 2014, in der jeweils geltenden Fassung;

FATCA-Gesetz bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung von *FATCA*, in der jeweils geltenden Fassung;

FINMA bezeichnet die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht;

Fonds bezeichnet Deutsche Bank Private Markets SICAV – jede Bezugnahme auf den *Fonds* ist als Bezugnahme auf den *Fonds* zu verstehen, der in Bezug auf einen oder mehrere *Teilfonds* handelt, wo dies angemessen ist und sofern aus dem Zusammenhang erforderlich;

Allgemeiner Teil bezeichnet den allgemeinen Abschnitt des *Prospekts*, in dem die für alle *Teilfonds* des *Fonds* geltenden allgemeinen Bedingungen und Bestimmungen dargelegt sind, sofern in den *besonderen Abschnitten* nichts anderes bestimmt ist;

Halbjahresbericht bezeichnet den vom *Fonds* gemäß dem *Gesetz von 2010* veröffentlichten Halbjahresbericht;

Freistellungsberechtigte Person hat die in Abschnitt 11 „*Freistellung*“ des *allgemeinen Teils* festgelegte Bedeutung;

Systeme zur Informationserteilung, bezeichnet: (a) *FATCA*; (b) *CRS*; (c) *DAC*; (d) alle zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Verträge, Gesetze, Vorschriften, Leitlinien, Standards oder sonstigen Vereinbarungen, die geschlossen oder erlassen wurden, um die in den Absätzen (a), (b) und (c) oben beschriebenen Gesetze, Vorschriften, Leitlinien oder Standards einzuhalten, zu erleichtern, zu ergänzen oder umzusetzen; und (e) alle anderen ähnlichen automatischen Informationsaustausch- oder ähnlichen Steuerberichterstattungsgesetze, -vorschriften, -regelungen oder -verträge sowie in jedem Fall alle offiziellen Auslegungen davon und alle veröffentlichten Verwaltungsrichtlinien im Zusammenhang damit, unabhängig davon, ob sie heute in Kraft sind oder zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

Anlage bezeichnet jede Art von Anlage des *Fonds*, unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt (einschließlich über ein *Investment-Holding-Vehikel*) erfolgt. Dazu gehören unter anderem Beteiligungen an oder Zusagen für Investmentfonds (einschließlich *Zielfonds*), Aktien, Anleihen, Wandelanleihen, Optionen, Optionsscheine, Grundbesitz, Immobilien,

derivative Instrumente oder andere Wertpapiere sowie (gesicherte oder ungesicherte) Darlehen an Personen;

Anlageberater bezeichnet einen Anlageberater des *Portfoliomanagers* oder des *AIFM*, der in Bezug auf den jeweiligen *Teilfonds* bestellt werden kann, wie im jeweiligen *besonderen Abschnitt* beschrieben, falls zutreffend.

Anlageberatungsvergütung bezeichnet die Vergütung, auf die der *Anlageberater* gemäß Abschnitt 9.9 des *allgemeinen Teils* aus dem Vermögen der einzelnen *Teilfonds* Anspruch hat und die im jeweiligen *besonderen Abschnitt* näher erläutert wird;

Investment-Holding-Vehikel bezeichnet, sofern in einem *besonderen Abschnitt* nicht anders definiert, jede rechtliche Struktur, die vom *AIFM* oder dem jeweiligen *Portfoliomanager* oder einem ihrer jeweiligen *verbundenen Unternehmen* zum Zweck der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte errichtet wurde;

Anlagebeschränkungen bezeichnet für jeden *Teilfonds* die für den *Fonds* geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie in diesem *Prospekt* in Abschnitt 4 „*Anlageziel, Strategie und Beschränkungen*“ des *allgemeinen Teils* dargelegt sind, und die für den jeweiligen *Teilfonds* im entsprechenden *besonderen Abschnitt* geändert oder ergänzt werden können;

Anleger bezeichnet die *Anteilinhaber* und die *Endanleger*;

KID bezeichnet ein Basisinformationsblatt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der jeweils geltenden Fassung;

Hebelfinanzierung bezeichnet jede Methode, mit der das Engagement des *Fonds* oder eines *Teilfonds* durch die Aufnahme von Barmitteln oder Wertpapieren oder durch eine in Derivatpositionen eingebettete Hebelfinanzierung oder durch andere Mittel erhöht wird;

Liquiditätsinstrumente sind alle *erwerbbaaren OGAW-Vermögenswerte*, insbesondere Barmittel und Barmitteläquivalente, öffentliche, private und sonstige Wertpapiere (z.B. Geldmarktfonds, börsennotierte Privatmärkte) sowie breit angelegte Konsortialkredite („*BSL*“) und *BSL-Fonds*;

Kreditvergabe ist die Gewährung eines Kredits (i) direkt durch einen *Teilfonds* als ursprünglicher Kreditgeber, (ii) indirekt über einen Dritten oder eine Zweckgesellschaft, die einen Kredit für einen *Teilfonds* oder in seinem Namen vergibt, jeweils wenn der betreffende *Portfoliomanager* (oder der *AIFM*, falls kein *Portfoliomanager* bestellt wurde), handelnd für den *Teilfonds* und ggf. auf Rat des betreffenden *Anlageberaters*, an der Strukturierung des Kredits oder der Festlegung oder Vorabvereinbarung seiner Merkmale beteiligt ist, bevor der *Teilfonds* das relevante Kreditrisiko erlangt.

Lugano-Übereinkommen bezeichnet das Übereinkommen von Lugano vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der jeweils geltenden Fassung;

Lux GAAP bezeichnet allgemein anerkannte luxemburgische Rechnungslegungsgrundsätze;

Mitgliedstaat bezeichnet einen *Mitgliedstaat* der *EU*;

MiFID bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung;

MiFIR bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung;

MMF-Verordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geltenden Fassung;

Nettoinventarwert oder **NIW** bezeichnet, je nach Zusammenhang, den Nettoinventarwert des *Fonds*, eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse*, der gemäß den Bestimmungen dieses *Prospekts* ermittelt wird;

Nettoinventarwert pro Anteil bezeichnet den Nettoinventarwert einer *Anteilsklasse* eines *Teilfonds* geteilt durch die Gesamtzahl der *Anteile* dieser *Anteilsklasse*, die an dem *Bewertungstag*, für den der *Nettoinventarwert pro Anteil* berechnet wird, im Umlauf sind;

Neue Anteile bezeichnet die in dem entsprechenden *besonderen Abschnitt* beschriebenen *Anteile*.

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

Betriebs- und Verwaltungskosten bezeichnet die in *Abschnitt 9.13* des *allgemeinen Teils* beschriebenen Aufwendungen;

Originalanteile bezeichnet die in dem entsprechenden *besonderen Abschnitt* beschriebenen *Anteile*.

Erfolgsvergütung bezeichnet die Erfolgsvergütung, die möglicherweise an den *AIFM*, den jeweiligen *Portfoliomanager*, den jeweiligen *Anlageberater* oder einen anderen Dritten, wie im *besonderen Abschnitt* für einen bestimmten *Teilfonds* näher definiert, aus dem Vermögen eines *Teilfonds* gemäß *Abschnitt 9.7* des *allgemeinen Teils* und wie gegebenenfalls im jeweiligen *besonderen Abschnitt* näher definiert, zu zahlen ist;

Person(en) bezeichnet eine oder mehrere juristische Personen (z.B. eine Kapitalgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw.), eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Kommanditgesellschaft, eine Einzelperson, einen Treuhandfonds oder eine andere nicht eingetragene Körperschaft;

Pillar 2 bezeichnet die Regeln für ein Steuersystem, das darauf abzielt, einen globalen effektiven Mindeststeuersatz (*Effective Tax Rate – ETR*) von 15 % auf Ebene des Steuerhoheitsgebiets festzulegen, der in der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist, einschließlich der lokalen Umsetzung und der Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung;

Portfoliogesellschaft(en) bezeichnet Unternehmen, Unternehmungen und Betriebe, in denen der *Fonds* und/oder der/die *Teilfonds* direkt oder indirekt durch *Anlagen* engagiert ist/sind;

Portfoliomanagementvereinbarung bezeichnet die zwischen dem *Fonds*, dem *AIFM*, dem jeweiligen *Portfoliomanager* sowie gegebenenfalls dem *Anlageberater* in Bezug auf einen bestimmten *Teilfonds* geschlossene Vereinbarung, die die Ernennung des

jeweiligen *Portfoliomanagers* regelt, wie im *besonderen Abschnitt* für den jeweiligen *Teilfonds*, sofern zutreffend, näher ausgeführt, wie gegebenenfalls geändert oder ergänzt werden kann;

Portfoliomanager bezeichnet einen Portfoliomanager, an den der *AIFM* die täglichen Aufgaben des Portfoliomanagements für einen oder mehrere *Teilfonds* übertragen kann, wie im *besonderen Abschnitt* für den jeweiligen *Teilfonds* gegebenenfalls näher beschrieben;

Professioneller Anleger bezeichnet einen professionellen Anleger, der über ausreichende Erfahrungen, die Kenntnisse und den Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, und der die in Anhang II der *MiFID* festgelegten Kriterien erfüllt (z.B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler und Warenderivate-Händler, örtliche Anleger oder sonstige institutionelle Anleger) sowie Anleger, die auf Antrag als professionelle Anleger behandelt werden können;

Verbotene Person bezeichnet jede Person, die nach Auffassung des *Verwaltungsrats* gemäß den in der *Satzung* und dem entsprechenden *besonderen Abschnitt* festgelegten Kriterien als *verbotene Person* gilt. So wird zum Beispiel eine *US-Person* als *verbotene Person* angesehen;

Prospekt bezeichnet diesen Prospekt einschließlich aller *besonderen Abschnitte* in der jeweils geltenden Fassung;

RCS bezeichnet das luxemburgische Handelsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*);

Rücknahmetag bezeichnet einen Tag, an dem *Anteile* durch den *Fonds* zu einem *Rücknahmepreis* zurückgenommen werden können, der unter Bezugnahme auf den an diesem Tag berechneten *Nettoinventarwert pro Anteil* ermittelt wird. Die *Rücknahmetage* sind für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegeben. Bestimmte Rechtsordnungen erlauben keine Bearbeitung von Rücknahmen an lokalen Feiertagen;

Rücknahmegebühr bezeichnet eine Gebühr, die der *Fonds* bei der Rücknahme von Anteilen erheben kann und die einem Prozentsatz des *Rücknahmepreises* oder eines anderen Betrages entspricht, der für jeden *Teilfonds* oder gegebenenfalls jede *Anteilsklasse* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegeben ist;

Rücknahmepreis bezeichnet den Preis, zu dem der *Fonds* *Anteile* zurücknehmen kann, wie er für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* auf der Grundlage des an diesem *Rücknahmetag* geltenden *Nettoinventarwerts pro Anteil* und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses *Prospekts* festgelegt wird;

Rücknahmeantrag bezeichnet den Antrag eines *Anlegers* auf Rücknahme eines Teils oder sämtlicher seiner *Anteile*;

Rücknahmeabwicklungsperiode bezeichnet den für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegebenen Zeitraum, bis zu dessen Ende der *Fonds* normalerweise den *Rücknahmepreis* (gegebenenfalls abzüglich einer

Rücknahmegebühr) an zurückgebende *Anleger* zahlt, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses *Prospekts* und des *jeweiligen besonderen Abschnitts*;

Referenzwährung bezeichnet je nach Zusammenhang (i) in Bezug auf den *Fonds* den *EUR* oder (ii) in Bezug auf einen *Teilfonds* die *Währung*, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des *Teilfonds* bewertet und ausgewiesen werden, wie in jedem *besonderen Abschnitt* angegeben, oder (iii) in Bezug auf eine *Anteilsklasse* die *Währung*, auf die die *Anteile* dieser *Anteilsklasse* lauten;

Register- und Transferstelle bezeichnet die vom *AIFM* und dem *Fonds* gemäß den Bestimmungen des *Gesetzes von 2010* und der *Administrationsvereinbarung* ernannte *Register- und Transferstelle*, wie im *Verzeichnis* ausgewiesen;

Register- und Transferstellenvergütung bezeichnet die Vergütung, auf die die *Register- und Transferstelle* gemäß Abschnitt 5.27 des *allgemeinen Teils* aus dem Vermögen der einzelnen *Teilfonds* Anspruch hat und die im *jeweiligen besonderen Abschnitt* näher erläutert wird;

Geregelter Markt: bezeichnet einen geregelten Markt, der die folgenden Anforderungen erfüllt:

- (a) er ist regelmäßig tätig, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich und verfügt über eine ausreichende Liquidität für die Zwecke eines investierenden *Teilfonds*; und
- (b) es handelt sich entweder um einen geregelten Markt mit Sitz in einer Rechtsordnung, in der:
 - (i) die Regulierungsbehörde dieses Marktes ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO*) ist; und
 - (ii) der Markt ausreichenden Anforderungen in Bezug auf die folgenden Punkte unterliegt: (a) die Regulierung des Marktes, (b) die allgemeine Ausübung der Geschäftstätigkeit auf dem Markt unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Öffentlichkeit, (c) die Angemessenheit der Marktinformationen, (d) die Unternehmensführung, (e) die Bestrafung von Teilnehmern wegen eines Verhaltens, das mit den Grundsätzen von Recht und Billigkeit bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit unvereinbar ist, oder wegen eines Verstoßes gegen oder der Nichteinhaltung der Regeln des Marktes und (f) die Vorkehrungen für die ungehinderte Weiterleitung von Erträgen und Kapital aus dem Markt;

Relevanter Rechtsträger bezeichnet einen der folgenden Rechtsträger: (a) den *Fonds* und jeden *Teilfonds*, (b) den *Verwaltungsrat*, (c) den *AIFM* und jedes *verbundene Unternehmen* gemäß der Definition in den geltenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen eines der in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) beschriebenen Rechtsträger;

RESA bezeichnet *Recueil électronique des sociétés et associations*;

Kleinanleger hat die Bedeutung, die dem Begriff in Artikel 2 Abs. 3 der *ELTIF-Verordnung* gegeben wird, d.h. ein *Anleger* im *EWR*, der kein *professioneller Anleger* ist;

SFDR RTS bezeichnet die Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung der Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten;

Servicegebühren bezeichnet die Gebühren, die der *Fonds* an die *Verwahrstelle*, die *Administrationsstelle* und die *Register- und Transferstelle* zahlt. Der Gesamthöchstbetrag der *Servicegebühren* wird auf der Grundlage des Gesamthöchstbetrags der *Verwahrstellenvergütung*, der *Administrationsstellenvergütung* und der *Register- und Transferstellenvergütung* bestimmt. In jedem *besonderen Abschnitt* werden die für den jeweiligen *Teilfonds* geltenden maximalen *Servicegebühren* angegeben, die eine Schätzung der maximalen Kosten zum Datum dieses *Prospekts* darstellen;

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (*security financing transactions – SFT*) bezeichnet Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die definiert sind als (i) ein Pensionsgeschäft, (ii) ein Wertpapier- oder Warenleihgeschäft, (iii) ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft und (iv) ein Lombardgeschäft;

Dienstleister bezeichnet die von oder in Bezug auf den *Fonds* oder einen *Teilfonds* ernannten Dienstleister, einschließlich des *AIFM*, des/der jeweiligen *Portfoliomanager(s)*, des *Anlageberaters*, der *Verwahrstelle*, der *Administrationsstelle*, der *Vertriebsstelle*, der *Untervertriebsstellen*, des *Wirtschaftsprüfers* und aller anderen im *Prospekt* oder im jeweiligen *besonderen Abschnitt* genannten Stellen;

SFTR bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung;

Anteilsklasse bezeichnet eine vom *Verwaltungsrat* geschaffene Klasse von *Anteilen* eines *Teilfonds*, wie in Abschnitt 3.7 des *allgemeinen Teils* beschrieben. Für die Zwecke dieses *Prospekts* gilt jeder *Teilfonds* als aus mindestens einer *Anteilsklasse* bestehend.

Anteilinhaber bezeichnet jeden Inhaber von *Anteilen*, d.h. im Falle von Namens-*Anteilen* die im Register der *Anteilinhaber* des *Fonds* eingetragenen Personen und im Falle von Inhaber-*Anteilen* die Eigentümer der Inhaber-*Anteile*;

Anteile bezeichnet Anteile eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse*, die vom *Fonds* ausgegeben werden;

Besonderer Abschnitt bezeichnet den/die besondere(n) Abschnitt(e) dieses *Prospekts* für jeden spezifischen *Teilfonds*, die Teil dieses *Prospekts* sind;

Teilfonds bezeichnet ein oder mehrere getrennte Portfolios von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die für eine oder mehrere *Anteilsklassen* des *Fonds* eingerichtet wurden und gemäß einem bestimmten Anlageziel angelegt werden. Die Spezifikationen jedes *Teilfonds* werden im entsprechenden *besonderen Abschnitt* beschrieben. Jede Bezugnahme auf einen *Teilfonds* ist als Bezugnahme auf eine oder mehrere *Anteilsklassen* eines *Teilfonds* zu verstehen, sofern aus dem Zusammenhang erforderlich;

Zeichnungstag bezeichnet einen Tag, an dem (potenzielle) *Anleger Anteile* zu einem *Zeichnungspreis* erhalten können, der im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegeben ist. Die *Zeichnungstage* sind für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegeben. In einigen Rechtsordnungen ist die Bearbeitung von Zeichnungen an lokalen Feiertagen nicht zulässig. (Potenzielle) *Anleger* sollten sich für weitere Einzelheiten auf die lokalen Verkaufsunterlagen für ihre Rechtsordnung beziehen;

Zeichnungsgebühr bezeichnet eine Gebühr, die der *Fonds* bei der Zeichnung von *Anteilen* erheben kann und die einem Prozentsatz des *Zeichnungspreises* oder eines anderen Betrags entspricht, der für jeden *Teilfonds* oder gegebenenfalls für jede *Anteilsklasse* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegeben ist;

Zeichnungspreis bezeichnet den Preis, zu dem ein (potenzieller) *Anleger* an einem *Zeichnungstag* *Anteile* zeichnen kann, wie er für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts festgelegt wird, sofern im *besonderen Abschnitt* für jeden *Teilfonds* nichts anderes bestimmt ist;

Zeichnungsabwicklungsperiode bezeichnet den für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegebenen Zeitraum, bis zu dessen Ende der *Fonds* den *Zeichnungspreis* (gegebenenfalls zuzüglich einer *Zeichnungsgebühr*) von den *Anlegern* erhalten haben muss, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses *Prospekts* und des jeweiligen *besonderen Abschnitts*;

Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung;

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, welche(s) bei Eintritt eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der *Anlage(n)* haben könnte;

Nachhaltige Anlage bezeichnet in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 17 der *SFDR* eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;

Steuer, Steuern und Besteuerung bezeichnet: (i) jede Form von direkter oder indirekter Besteuerung (einschließlich Umsatzsteuer), Abgabe, Zoll, Gebühr, Aufschlag, Beitrag, Einbehaltung oder Auferlegung jeglicher Art und unabhängig vom Ort des Entstehens (einschließlich damit verbundener Bußgelder, Strafen, Aufschläge oder Zinsen) sowie alle Gebühren, Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit einer Forderung oder Kommunikation mit einer *Steuerbehörde*; (ii) alle Beträge, die in Verbindung mit einem Vergleich mit einer *Steuerbehörde* gezahlt werden; und/oder (iii) alle Gebühren oder

sonstigen Abgaben, die von einer *Steuerbehörde* erhoben werden, und umfasst einmalige direkte und indirekte Übergangsteuern sowie laufende direkte und indirekte Steuern;

Steuerbehörde bezeichnet staatliche, bundesstaatliche oder kommunale Behörden oder lokale, bundesstaatliche, föderale oder sonstige Behörden, Stellen oder Amtsträger weltweit, die eine Finanz-, Steuer-, Zoll- oder Verbrauchsteuerfunktion ausüben;

Übertragbare Wertpapiere bezeichnet:

- (a) Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere;
- (b) Anleihen und andere Schuldtitel; und
- (c) alle anderen handelbaren Wertpapiere, die zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren berechtigen, die auf einem *geregelten Markt* durch Zeichnung oder Tausch gehandelt werden;

Total Return Swap (TRS) bezeichnet einen *Total Return Swap*, d.h. einen Derivatkontrakt im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der *SFTR*, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt;

OGA bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen;

OGA-Teil-II-Fonds bezeichnet einen Fonds, der gemäß *Teil II des Gesetzes von 2010* aufgelegt wurde;

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß der Definition in der *OGAW-Richtlinie*;

OGAW-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts-, und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (*OGAW*) (Neufassung) in der jeweils geltenden Fassung;

Erwerbbarer OGAW-Vermögenswerte bezeichnet die in Artikel 50 Abs. 1 der *OGAW-Richtlinie* genannten Vermögenswerte, die Folgendes umfassen:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem *geregelten Markt* im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen *geregelten Markt* eines *Mitgliedstaats*, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen *geregelten Markt* eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes von den zuständigen Behörden genehmigt worden oder in den gesetzlichen Vorschriften und/oder den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft vorgesehen ist;

- (d) Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
- (i) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen *geregelten Markt*, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes von den zuständigen Behörden genehmigt worden oder in den gesetzlichen Vorschriften und/oder den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder in der Satzung der Investmentgesellschaft vorgesehen ist, und
 - (ii) die unter Ziffer (i) genannte Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- (e) Anteile von nach dieser Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit. (a) und (b) der *OGAW-Richtlinie*, unabhängig davon, ob sie in einem *Mitgliedstaat* niedergelassen sind, sofern
- (i) diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des *OGAW* derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - (ii) das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilhaber eines *OGAW* gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertig sind,
 - (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
 - (iv) der *OGAW* oder der andere Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Sondervermögens in Anteilen anderer *OGAW* oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf;
- (f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem *Mitgliedstaat* hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des *OGAW* denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (g) abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter lit. (a), (b) und (c) bezeichneten *geregelten*

Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden, sofern

- (i) es sich bei den Basiswerten der Derivate um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der *OGAW* gemäß den in seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des *OGAW* zugelassen wurden, und
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des *OGAW* zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
- (h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem *geregelten Markt* gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 2 Absatz 1 lit. o) der *OGAW*-Richtlinie fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden
- (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines *Mitgliedstaats*, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein *Mitgliedstaat* angehört, begeben oder garantiert,
 - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter lit. (a), (b) und (c) bezeichneten *geregelten Märkten* gehandelt werden,
 - (iii) von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - (iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des *OGAW* zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Ziffern (i), (ii) oder (iii) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 lit. (g) des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die

wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Endanleger hat die in *Abschnitt 10.12 des allgemeinen Teils* festgelegte Bedeutung;

US-Person hat die im *Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“* in der Präambel angegebene Bedeutung;

USD bezeichnet den US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;

Bewertungstag bezeichnet in Bezug auf jeden *Teilfonds* der in jedem *besonderen Abschnitt* angegebene Tag, an dem die Vermögenswerte des betreffenden *Teilfonds* (und jeder *Anteilsklasse* und jedes *Anteils*) bewertet werden;

Bewertungspolitik bezeichnet die vom *AIFM* und gegebenenfalls von dem/den externen Bewerter(n) in Übereinstimmung mit den *AIFM-Gesetzen und -Vorschriften* aufgestellten Bewertungsgrundsätze und -verfahren, die ein solides, transparentes, umfassendes und angemessen dokumentiertes Bewertungsverfahren für das Portfolio des *Fonds* gewährleisten sollen, und das gegebenenfalls vom *AIFM* und, sofern anwendbar, von dem/den externen Bewerter(n) geändert werden kann.

3. DER FONDS

Rechtsform – Rechtliche Rahmenbedingungen

- 3.1 Der *Fonds* ist eine luxemburgische *société d'investissement à capital variable* (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital), die Teil II des *Gesetzes von 2010*, dem *Gesetz von 2013*, dem *Gesetz von 1915* und der *Satzung* unterliegt. Der *Fonds* ist ein alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2013 und hat den *AIFM* als seinen Verwalter alternativer Investmentfonds ernannt.
- 3.2 Der *Fonds* wurde am 11. Juli 2025 in Form einer *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet und ist beim *RCS* unter der Nummer B298205 eingetragen.

Umbrella-Struktur – *Teilfonds* und *Anteilstklassen*

- 3.3 Der *Fonds* hat eine Umbrella-Struktur und kann aus einem oder mehreren *Teilfonds* bestehen. Für jeden *Teilfonds* wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten gehalten, das in Übereinstimmung mit dem für diesen *Teilfonds* geltenden Anlageziel und der entsprechenden Anlagepolitik investiert wird. Das Anlageziel, die Anlagepolitik und andere spezifische Merkmale jedes einzelnen *Teilfonds* sind im jeweiligen *besonderen Abschnitt* aufgeführt.
- 3.4 Der *Fonds* ist eine einzige rechtliche Einheit. Gemäß Artikel 181 Abs. 5 des *Gesetzes von 2010* sind jedoch die Rechte der *Anleger* und Gläubiger in Bezug auf einen *Teilfonds*, oder in Bezug auf die Gründung, den Betrieb und die Liquidation eines *Teilfonds*, auf das Vermögen dieses *Teilfonds* beschränkt. Das Vermögen eines *Teilfonds* dient ausschließlich der Erfüllung der Rechte der *Anleger* in Bezug auf diesen *Teilfonds* sowie der Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses *Teilfonds* entstanden sind.
- 3.5 Der *Verwaltungsrat* kann jederzeit zusätzliche *Teilfonds* auflegen, deren Anlageziele oder sonstigen Merkmale sich von denen der bestehenden *Teilfonds* unterscheiden können. In diesem Fall wird der *Prospekt* gegebenenfalls aktualisiert.
- 3.6 Jeder *Teilfonds* wird als eigenständige Einheit behandelt und arbeitet unabhängig, wobei jedes Vermögensportfolio ausschließlich zum Nutzen des betreffenden *Teilfonds* angelegt wird. Der Kauf von *Anteilen* eines bestimmten *Teilfonds* verleiht dem Inhaber dieser *Anteile* keine Rechte in Bezug auf einen anderen *Teilfonds*.
- 3.7 Innerhalb eines *Teilfonds* kann der *Verwaltungsrat* beschließen, eine oder mehrere *Anteilstklassen* auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, die jedoch unterschiedlichen Gebührenstrukturen, Vertriebs- und Marketingzielen, Währungen oder anderen spezifischen Merkmalen unterliegen, wie im entsprechenden *besonderen Abschnitts* dieses *Prospekts* und/oder in der *Satzung* näher erläutert. Für jede *Anteilstklasse* wird ein separater *Nettoinventarwert pro Anteil* berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann.
- 3.8 Sofern im betreffenden *besonderen Abschnitt* nichts anderes vorgesehen ist, können Anteile verschiedener *Anteilstklassen* innerhalb jedes *Teilfonds* zu Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden, die auf der

Grundlage des *Nettoinventarwerts pro Anteil* innerhalb des betreffenden *Teilfonds* gemäß der Definition in der *Satzung* und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen betreffenden *besonderen Abschnitts* und dieses *allgemeinen Teils* berechnet werden.

- 3.9 *Anleger* sollten jedoch beachten, dass einige *Teilfonds* und/oder *Anteilstklassen* möglicherweise nicht allen *Anlegern* zur Verfügung stehen. Der *Fonds* behält sich das Recht vor, *Anlegern* in einer bestimmten Rechtsordnung nur eine oder mehrere *Anteilstklassen* zum Kauf anzubieten, um den lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken oder aus steuerlichen oder anderen Gründen zu entsprechen. Der *Fonds* kann außerdem einen oder mehrere *Teilfonds* oder *Anteilstklassen* ausschließlich institutionellen *Anlegern* vorbehalten.

Laufzeit des *Fonds* – Laufzeit der *Teilfonds*

- 3.10 Der *Fonds* wurde mit einer unbegrenzten Laufzeit gegründet, unter der Voraussetzung, dass der *Fonds* bei Beendigung eines *Teilfonds* automatisch liquidiert wird, wenn zu diesem Zeitpunkt kein weiterer *Teilfonds* aktiv ist.
- 3.11 Die *Teilfonds* werden mit einer begrenzten Laufzeit aufgelegt, wie näher beschrieben, und können innerhalb der in dem jeweiligen *besonderen Abschnitt* festgelegten Grenzen und Bedingungen verlängert werden.

4. ANLAGEZIEL, STRATEGIE UND BESCHRÄNKUNGEN

Anlageziel und Strategie

- 4.1 Das Anlageziel des *Fonds* besteht in der gemeinsamen Anlage des ihm zur Verfügung stehenden Kapitals in Vermögenswerten, die nach der *ELTIF-Verordnung* zulässig sind, um die Anlagerisiken zu streuen und den *Anlegern* den Nutzen aus den Ergebnissen der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zu sichern. Der *Fonds* wird sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und *Anlagebeschränkungen* umsetzen.
- 4.2 Das spezifische Anlageziel und die Anlagestrategie eines jeden *Teilfonds* werden im entsprechenden *besonderen Abschnitt* des jeweiligen *Teilfonds* dargelegt.
- 4.3 Die *Teilfonds* qualifizieren sich als *ELTIF* gemäß der *ELTIF-Verordnung*.
- 4.4 Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele der einzelnen *Teilfonds* erreicht werden.
- 4.5 *Anleger* sollten vor einer Anlage in einen der *Teilfonds* alle mit der Anlage verbundenen Risiken berücksichtigen, die im entsprechenden *besonderen Abschnitt* des jeweiligen *Teilfonds* aufgeführt sind.
- 4.6 Die *Teilfonds* können direkt oder indirekt über ganz oder teilweise im Besitz befindliche *Investment-Holding-Vehikel*, Anlagevehikel und ähnliche Strukturen in ihre *Anlagen* investieren.

Diese Strukturen werden vom *AIFM*, dem jeweiligen *Portfoliomanager*, dem *Anlageberater* oder ihren *verbundenen Unternehmen* verwaltet, je nachdem, was der *AIFM* und/oder der jeweilige *Portfoliomanager* für angemessen halten. Die *Teilfonds*, der *AIFM*, der betreffende *Portfoliomanager* oder deren *verbundene Unternehmen* kontrollieren solche *Investment-Holding-Vehikel*. Die *Teilfonds*

können auch *Anlagen* im Rahmen von Joint Ventures halten, bei denen der betreffende *Teilfonds*, der *AIFM*, der betreffende *Portfoliomanager* oder deren *verbundene Unternehmen* die Kontrolle über die Verwaltung, den Verkauf und die Finanzierung der Vermögenswerte des Joint Ventures behalten oder alternativ über angemessene vertragliche oder sonstige Rechte verfügen, um das Joint Venture innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beenden.

Kontrollierte *Investment-Holding-Vehikel* werden für die Zwecke der *Anlagebeschränkungen* ignoriert, und die zugrunde liegenden Anlagen des *Investment-Holding-Vehikels* werden so behandelt, als ob es sich um direkte *Anlagen* des betreffenden *Teilfonds* handelte.

Anlagebeschränkungen

- 4.7 Die Anlagebeschränkungen für einen *Teilfonds* werden im jeweiligen *besonderen Abschnitt* auf Grundlage der Anlagestrategie dargelegt (die „*Anlagebeschränkungen*“). Die *Anlagebeschränkungen* stehen im Einklang mit dem *Gesetz von 2010*, dem *Gesetz von 2013*, der *AIFM-Richtlinie* und allen geltenden Gesetzen und Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4.8 Die *Teilfonds* unterliegen zudem zusätzlichen *Anlagebeschränkungen* in Übereinstimmung mit der *ELTIF-Verordnung*.

Wichtigste Regeln für die Risikostreuung

- 4.9 Der *Teilfonds* wird zu den relevanten Zeitpunkten (vorbehaltlich einer *Portfolioaufbauperiode* und einer potenziellen vorübergehenden Aussetzung, wenn der betreffende *Teilfonds* neues Kapital durch die Annahme neuer Zeichnungen oder die Rücknahme von Anteilen aufnimmt, wie im jeweiligen *besonderen Abschnitt* definiert) die Anforderungen hinsichtlich der Diversifizierung der *ELTIF-Verordnung* und wie im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegeben erfüllen.

Sonstige Anlagebeschränkungen

- 4.10 Sofern in den *besonderen Abschnitten* nicht anders angegeben und vorbehaltlich der Grenzen der *ELTIF-Verordnung* können Kredite auf Ebene des *Teilfonds* zur Tätigung von Investitionen oder zur Bereitstellung von Liquidität, einschließlich der Begleichung von Kosten und Aufwendungen, verwendet werden, vorausgesetzt, dass der Bestand des *Teilfonds* an Barmittel oder Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen, vorausgesetzt, dass die Kreditaufnahme jederzeit die in der *ELTIF-Verordnung* festgelegten Grenzen einhält.
- 4.11 Der *Fonds* wird keine *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte* und *Total Return Swaps* einsetzen, es sei denn, dies ist in den einzelnen *besonderen Abschnitten* vorgesehen.
- 4.12 Der *Fonds* wird keine Anlagen in Derivaten tätigen, es sei denn, in den einzelnen *besonderen Abschnitten* ist etwas anderes vorgesehen.
- 4.13 Leerverkäufe von *übertragbaren Wertpapieren* und Geldmarktinstrumenten sind nicht zulässig.

Anlagen zwischen Teilfonds

- 4.14 Ein *Teilfonds* (der „**investierende Teilfonds**“) kann in einen oder mehrere andere *Teilfonds* investieren. Jeder Erwerb von *Anteilen* eines anderen *Teilfonds* (der „**Ziel-Teilfonds**“) durch den *investierenden Teilfonds* unterliegt den folgenden Bedingungen:
- (a) der *Ziel-Teilfonds* darf nicht gleichzeitig in den *investierenden Teilfonds* investieren;
 - (b) es dürfen maximal 10 % des Nettovermögens des *Ziel-Teilfonds*, dessen Erwerb beabsichtigt ist, in *Anteilen* anderer *Teilfonds* angelegt werden;
 - (c) die mit den vom *investierenden Teilfonds* gehaltenen *Anteilen* des *Ziel-Teilfonds* verbundenen Stimmrechte werden während der Anlage durch den *investierenden Teilfonds* ausgesetzt; und
 - (d) der Wert der vom *investierenden Teilfonds* gehaltenen *Anteile* des *Ziel-Teilfonds* wird bei der Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Mindestkapitalanforderungen des Fonds gemäß dem *Gesetz von 2010* nicht berücksichtigt. Weitere Einzelheiten zu den für den *Fonds* geltenden Mindestkapitalanforderungen sind in der *Satzung* zu finden.
- 4.15 Die erwartete maximale Höhe der *Hebelfinanzierung*, die durch die Aufnahme von Barkrediten oder Wertpapieren, durch in Derivatpositionen eingebettete *Hebelfinanzierung* oder auf andere Weise erreicht werden kann, ist für jeden *Teilfonds* im entsprechenden *besonderen Abschnitt* festgelegt. In Übereinstimmung mit den *AIFM-Gesetzen und -Vorschriften* muss die erwartete maximale Höhe der *Hebelfinanzierung* auf der Grundlage der folgenden Methoden berechnet werden:
- (a) Durch Anwendung der „Bruttomethode“ (wie in Artikel 7 der *AIFM-Level-2-Verordnung* definiert) wird die *Hebelfinanzierung* als das Verhältnis zwischen dem Anlageengagement des *Teilfonds* (berechnet durch Addition der absoluten Werte aller *Portfoliopositionen* (d.h. des Wertes aller Vermögenswerte des *Teilfonds*), einschließlich der Summe der Nennwerte der verwendeten derivativen Instrumente, aber ohne Barmittel und Barmitteläquivalente) und dem *Nettoinventarwert* berechnet; und
 - (b) die „Commitment-Methode“ (wie in Artikel 8 der *AIFM-Level-2-Verordnung* definiert) berücksichtigt Netting- und Hedgingvereinbarungen und ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Nettoanlageengagement des *Teilfonds* (ohne Ausschluss von Barmitteln und Barmitteläquivalente) und dem *Nettoinventarwert*.
- 4.16 Eine Beschreibung der erwarteten *Hebelfinanzierung* und des zulässigen Höchstwerts für die *Hebelfinanzierung* der einzelnen *Teilfonds* finden Sie im entsprechenden *besonderen Abschnitt*. Die tatsächliche Höhe der eingesetzten *Hebelfinanzierung* wird im entsprechenden *Abschnitt des Jahresberichts* der einzelnen *Teilfonds* offengelegt.

ELTIF-Verordnung

- 4.17 Für die *Teilfonds* gelten zusätzliche Anforderungen in Übereinstimmung mit der *ELTIF-Verordnung*, die für jeden *Teilfonds* im *besonderen Abschnitt* detailliert aufgeführt sind.

5. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Verwaltungsrat

- 5.1 Der *Verwaltungsrat* trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der allgemeinen Verwaltung und der geschäftlichen Angelegenheiten des *Fonds* und der *Teilfonds* in Übereinstimmung mit der *Satzung*. Insbesondere ist der *Verwaltungsrat*, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bank AG in ihrer Rolle als *Initiator* des *Fonds* und der *Teilfonds*, für die Festlegung des Anlageziels und der Anlagestrategie der *Teilfonds* und ihres Risikoprofils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung sowie für die Gesamtaufsicht über die Verwaltung und Administration des *Fonds*, einschließlich der Auswahl und Beaufsichtigung des *AIFM* und der allgemeinen Überwachung der Wertentwicklung und der Geschäftstätigkeit des *Fonds* und der *Teilfonds* verantwortlich.
- 5.2 Der *Verwaltungsrat* ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Zwecks des *Fonds* vorzunehmen. Er ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um im Namen des *Fonds* zu handeln. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die *Fonds*-Dokumente der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des *Verwaltungsrats*.
- 5.3 Der *Verwaltungsrat* hat bestimmte Funktionen in Bezug auf den *Fonds* oder einen bestimmten *Teilfonds* an bestimmte Drittdienstleister ausgelagert oder delegiert, wie in diesem *Prospekt* beschrieben, und kann von Zeit zu Zeit weitere Dienstleistungen an bestimmte verbundene oder unabhängige Dienstleister auslagern und delegieren.
- 5.4 Die Mitglieder des *Verwaltungsrats* werden von der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* vorbehaltlich der Zustimmung der *CSSF* gewählt.
- 5.5 Die aktuelle Zusammensetzung des *Verwaltungsrats* entnehmen Sie bitte dem *Verzeichnis*.

AIFM

Aufgabenbeschreibung

- 5.6 Die Beziehung zwischen dem *Fonds* und dem *AIFM* ist in der *AIFM-Vereinbarung* vollständig beschrieben. Gemäß den Bestimmungen der *AIFM-Vereinbarung* ist der *AIFM* für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung des *Fonds* verantwortlich, d.h.:
- das Portfoliomanagement und das Risikomanagement der einzelnen *Teilfonds*, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch den *Verwaltungsrat*. Dies umfasst insbesondere die Überwachung der Anlagepolitik, der Anlagestrategien und der Wertentwicklung der einzelnen *Teilfonds* sowie die Auswahl und Tatigung von Anlagen, das Risikomanagement, das

Liquiditätsmanagement, das Management von Interessenkonflikten, die Beaufsichtigung der Beauftragten, die Finanzkontrolle, die Innenrevision, die Bearbeitung von Beschwerden, die Aufbewahrung von Unterlagen und die Berichterstattung. Im Rahmen seiner Funktion ist der *AIFM* befugt, im Namen des *Fonds* und der einzelnen *Teilfonds* zu handeln;

- bestimmte vertriebsbezogene Tätigkeiten im Namen des *Fonds*; und
- alle anderen Funktionen, die zwischen dem *Verwaltungsrat* im Namen des *Fonds* einerseits und dem *AIFM* andererseits von Zeit zu Zeit vereinbart werden oder die erforderlich sind, damit der *AIFM* seinen Verpflichtungen als „*AIFM*“ (wie in der *AIFM-Richtlinie* definiert) des *Fonds* nachkommen kann.

Die Aufgaben des *AIFM* sind in der *AIFM-Vereinbarung* vollständig beschrieben, die am Sitz des *AIFM* und des *Fonds* erhältlich ist.

Bei der Verwaltung und der Administration des *Fonds* handelt der *AIFM* gemäß den Empfehlungen des *Verwaltungsrats* und der Deutsche Bank AG (in ihrer Rolle als *Initiator* des *Fonds* und der *Teilfonds*) in Bezug auf die Struktur, die Förderung, die Verwaltung und das Anlagemanagement des *Fonds*.

- 5.7 Der *AIFM* wird die faire Behandlung der *Anleger* in erster Linie dadurch sicherstellen, dass er für die Einhaltung seiner einschlägigen gruppenweiten Richtlinien sorgt. So wird zum Beispiel sichergestellt, dass der *Fonds* Zugang zu einem fairen Anteil der vom Netzwerk der *DWS-Gruppe* angebotenen Anlagen erhält, dass Interessenkonflikte erkannt und angemessen gehandhabt werden und dass Risiken ordnungsgemäß erkannt, überwacht und gesteuert werden. Darüber hinaus stellt der *AIFM* sicher, dass die Anlagestrategie, das Risikoprofil und die Aktivitäten des *Fonds* mit seinen Zielen und diesem *Prospekt* übereinstimmen.

Berufshaftpflicht

- 5.8 Der *AIFM* kann seine Berufshaftungsrisiken, die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergeben, durch den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung und/oder die Aufrechterhaltung eines angemessenen Betrags an Eigenmitteln gemäß den *AIFM-Gesetzen und -Vorschriften* abdecken.

Delegierung

- 5.9 Der *AIFM* kann die Ausführung bestimmter Aufgaben im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und gemäß den Anforderungen von Artikel 20 der *AIFM-Richtlinie* delegieren. Insbesondere können die Portfoliomanagementfunktion und bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten alternativer Investmentfonds an einen *Portfoliomanager* delegiert und von diesem in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des *Gesetzes von 2013* erbracht werden. Dieser *Portfoliomanager* kann auch Unterbeauftragte ernennen, um bestimmte Aufgaben zu erfüllen, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des *AIFM*. Bei diesen Unterbeauftragten kann es sich um *verbundene Unternehmen* des betreffenden *Portfoliomanagers* handeln.

- 5.10 Der *AIFM* wird die Tätigkeiten der Dritten, denen er Aufgaben übertragen hat, kontinuierlich überwachen. Die zwischen dem *AIFM* und den betreffenden Dritten geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass der *AIFM* diesen Dritten jederzeit weitere Anweisungen erteilen kann und dass er deren Mandate unter bestimmten Umständen und mit Mitteilung an den *Verwaltungsrat* ohne unangemessene Verzögerung entziehen kann.

Risikomanagement

- 5.11 Der Risikomanagementprozess des *AIFM* spiegelt die von der *CSSF* erlassenen Vorschriften sowie die geltenden *EU*-Richtlinien und -Verordnungen wider, die sich von Zeit zu Zeit ändern können. Dies wird durch eine ständige Risikomanagementfunktion erreicht, die durch eine breitere Aufsicht der *DWS-Gruppe* unterstützt wird, sowie durch einen Eskalationsweg bis zum Aufsichtsrat des *AIFM*. Dies wird durch einen vom *AIFM* geschaffenen Governance-Rahmen untermauert, um Risiken und Interdependenzen zwischen den wichtigsten Risikokategorien, z.B. Markt-, Kontrahenten-, Kredit-, Bewertungs-, Betriebs- und Liquiditätsrisiken (einschließlich *Nachhaltigkeitsrisiken*), sowie allen weiteren wesentlichen Risikotypen, die für die verwalteten *AIFs* relevant sind, zu steuern. Das Hauptziel der Risikogovernance ist es, die Einhaltung der treuhänderischen Verpflichtung des *AIFM* sicherzustellen, im besten Interesse der Kunden in Übereinstimmung mit den geltenden vertraglichen, aufsichtsrechtlichen und treuhänderischen Standards zu handeln, sowie das Kapital und den Ruf der *DWS-Gruppe* zu schützen. Die Risikogovernance umfasst sowohl (i) die *OGAW*- als auch die *AIF*-Produktpalette, (ii) Aspekte des unternehmensweiten Risikomanagements und der Steuerung der Risikobereitschaft und (iii) definiert die Erwartungen auf Unternehmensebene im Zusammenhang mit den auf Produktebene durchgeführten Aktivitäten.
- 5.12 Das Risikomanagementverfahren wird jährlich oder bei Bedarf auch häufiger überprüft und gegebenenfalls aktualisiert, d.h. jeder Fonds wird bewertet und das Risikomanagementverfahren gegebenenfalls angepasst, um sicherzustellen, dass das Risikomanagementverfahren geeignet und verhältnismäßig ist.
- 5.13 Ein Hauptziel besteht darin, die Einhaltung der Risikolimits zu überwachen und sicherzustellen, dass im Falle einer tatsächlichen oder erwarteten Überschreitung eines Risikolimits rechtzeitig Abhilfemaßnahmen im besten Interesse der *Anleger* und in Absprache mit der Portfolio-Verwaltungsfunktion getroffen werden. Falls Verstöße gegen die vordefinierten Grenzen festgestellt werden, werden diese sowohl an die Leitungsgremien des *AIFM* als auch an die *CSSF* weitergeleitet, sofern dies von der *AIFM-Richtlinie* verlangt wird.
- 5.14 Im Rahmen seines Risikomanagementverfahrens überprüft der *AIFM*, ob die von einem Portfoliomanager getroffenen Entscheidungen zur Verwaltung des Portfolios mit den *Anlagebeschränkungen* des jeweiligen *Teilfonds* übereinstimmen.
- 5.15 Wenn ein *Kleinanleger* dies wünscht, stellt der *AIFM* zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des betreffenden *Teilfonds*, die diesbezüglichen Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen bei den bedeutendsten Risiken und Renditen der Vermögenswertkategorien bereit.

Liquiditätsrisikomanagement

- 5.16 Der *AIFM* hat eine Richtlinie zum Liquiditätsmanagement eingeführt, die ein effektives Liquiditätsmanagement, einschließlich der Überwachung des Liquiditätsrisikos der *Teilfonds*, gewährleisten soll. Die Systeme und Verfahren, die der *AIFM* in dieser Hinsicht einsetzt, ermöglichen es ihm, verschiedene Instrumente und Vorkehrungen anzuwenden, die erforderlich sind, um angemessen auf *Rücknahmeanträge* zu reagieren.

Vergütung und Vergütungspolitik

- 5.17 Als Vergütung für seine Dienste für den *Fonds* hat der *AIFM* Anspruch auf eine *AIFM-Vergütung*, die aus dem Vermögen der einzelnen *Teilfonds* zu dem im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegebenen Gesamtsatz zu zahlen ist.
- 5.18 Der *AIFM* verfügt über eine Vergütungspolitik, die den Anforderungen der *AIFM-Gesetze und -Vorschriften* sowie den von der *ESMA* herausgegebenen Vergütungsrichtlinien und der *SFDR* entspricht und mit diesen im Einklang steht. Die Vergütungspolitik des *AIFM* gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des *Fonds* auswirkt, und erstreckt sich auf die Geschäftsleitung, die Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Mitglieder der Geschäftsleitung. Dementsprechend ist die Vergütungspolitik mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil des *Fonds* unvereinbar sind.

Abberufung

- 5.19 Der *AIFM* kann abberufen und die *AIFM-Vereinbarung* kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten oder im Falle eines Kündigungsgrundes (wie in der *AIFM-Vereinbarung* näher festgelegt) mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Wirtschaftsprüfer

- 5.20 Der *Fonds* hat PricewaterhouseCoopers Assurance, *Société Coopérative*, zu seinem unabhängigen *Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé)* im Sinne des *Gesetzes von 2010* ernannt. Der *Wirtschaftsprüfer* wird von der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* gewählt. Der *Wirtschaftsprüfer* prüft die im *Jahresbericht* enthaltenen Rechnungslegungsinformationen und erfüllt andere im *Gesetz von 2010*, im *Gesetz von 1915* und in anderen geltenden Gesetzen vorgeschriebene Aufgaben.

Administrationsstelle

- 5.21 Northern Trust Global Services SE, ein Unternehmen mit Sitz in Luxemburg, wird als *Administrationsstelle* fungieren.
- 5.22 Gemäß der *Administrationsvereinbarung* ist die *Administrationsstelle* für bestimmte Verwaltungsaufgaben in Bezug auf den *Fonds* verantwortlich, wie z.B. die Ermittlung des *Nettoinventarwerts*, die Veröffentlichung des *Nettoinventarwerts*, die Führung der Konten des *Fonds* und die Kundenkommunikationsfunktion. Die *Administrationsstelle* wird nicht als „externer Bewerter“ im Sinne der *AIFM-Richtlinie* tätig. Die *Administrationsstelle*

wird auch als Gesellschafts- und Domizilvertreter des *Fonds* fungieren und ihm einen eingetragenen Sitz zur Verfügung stellen und als Gesellschaftsvertreter fungieren, wie in der *Administrationsvereinbarung* näher beschrieben.

- 5.23 Als Vergütung für ihre Dienste für den *Fonds* hat die *Administrationsstelle* Anspruch auf eine *Administrationsstellenvergütung*, die aus dem Vermögen der einzelnen *Teilfonds* zu zahlen ist. Die *Administrationsstellenvergütung* ist Teil der *Servicegebühren* der einzelnen *Teilfonds*, wobei der geschätzte Höchstbetrag der *Servicegebühren* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegeben ist und von der *Administrationsstelle* und dem *Fonds* (in enger Zusammenarbeit mit dem *AIFM*) von Zeit zu Zeit überprüft werden kann. Die *Administrationsstelle* kann nach der *Administrationsvereinbarung* berechtigt sein, vom *Fonds* die Erstattung bestimmter angemessener und ordnungsgemäß belegter Aufwendungen zu verlangen. Die an die *Administrationsstelle* gezahlten Beträge werden im *Jahresbericht* ausgewiesen.

Register- und Transferstelle

- 5.24 Northern Trust Global Services SE, ein Unternehmen mit Sitz in Luxemburg, wird als *Register- und Transferstelle* fungieren.
- 5.25 Gemäß der *Administrationsvereinbarung* ist die *Register- und Transferstelle*, die je nach Fall von einem oder mehreren *Dienstleistern* unterstützt wird, unter der obersten Aufsicht des *Verwaltungsrats* unter anderem für folgende Aufgaben verantwortlich: (a) die Erbringung von Dienstleistungen der Register- und Transferstelle im Zusammenhang mit der Ausgabe, Übertragung und Rücknahme der *Anteile*; (b) die Überprüfung des Status der *Anleger*; (c) die Umsetzung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf die *Anleger* oder potenziellen *Anleger*; und (d) die Durchführung von „Customer Due Diligence“-Prüfungen und anderer im Zusammenhang mit der *Administrationsvereinbarung* erforderlicher Dienstleistungen. Die *Administrationsvereinbarung* bleibt in vollem Umfang in Kraft, solange sie nicht gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung gekündigt wird.
- 5.26 Die *Register- und Transferstelle* kann darüber hinaus bestimmte Aufgaben (wie z.B. bestimmte Aufgaben der *Register- und Transferstelle*, die in den entsprechenden Dienstleistungsvereinbarungen detailliert beschrieben sind) an andere ausgewählte Parteien im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung auslagern, die zwischen der *Register- und Transferstelle* als Dienstleistungsempfänger und diesen ausgewählten Parteien als *Dienstleister* abgeschlossen wird.
- 5.27 Als Vergütung für ihre Dienste für den *Fonds* hat die *Register- und Transferstelle* Anspruch auf eine *Register- und Transferstellen-Vergütung*, die aus dem Vermögen der einzelnen *Teilfonds* zu zahlen ist. Die *Register- und Transferstellen-Vergütung* ist Teil der *Servicegebühren* der einzelnen *Teilfonds*, wobei die geschätzten maximalen *Servicegebühren* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* aufgeführt sind und von der *Register- und Transferstelle* und vom *Fonds* (in enger Zusammenarbeit mit dem *AIFM*) von Zeit zu Zeit überprüft werden können. Die *Register- und Transferstelle* kann gemäß der *Administrationsvereinbarung* berechtigt sein, vom *Fonds* die Erstattung bestimmter angemessener und ordnungsgemäß belegter Aufwendungen zu verlangen. Die an die *Register- und Transferstelle* gezahlten Beträge werden im *Jahresbericht* ausgewiesen.

Verwahrstelle

- 5.28 Der Fonds hat Northern Trust Global Services SE, Großherzogtum Luxemburg, die beim RCS unter der Nummer B232281 registriert ist, zu seiner *Verwahrstelle* im Sinne des *Gesetzes von 2010*, des *Gesetzes von 2013*, der *Satzung* und gemäß der *Verwahrstellenvereinbarung* bestellt.
- 5.29 Die *Verwahrstelle* ist von der CSSF in Luxemburg gemäß der *Richtlinie 2013/36/EU*, wie in Luxemburg durch das *Gesetz von 1993* umgesetzt, zugelassen.
- 5.30 Die *Verwahrstelle* wird gemäß Artikel 19 des *Gesetzes von 2013* und Artikel 34 des *Gesetzes von 2010* sowie gemäß der *Verwahrstellenvereinbarung* als *Verwahrstelle* für den *Fonds* fungieren. Gemäß Artikel 36 des *Gesetzes von 2010* enden die Aufgaben der *Verwahrstelle* unter anderem mit der Kündigung der geltenden Vereinbarung zwischen dem *Fonds*, dem *AIFM* und der *Verwahrstelle*. Die Beendigung der Bestellung der *Verwahrstelle* wird erst dann wirksam, wenn eine neue *Verwahrstelle* ordnungsgemäß bestellt wurde, wie in der *Verwahrstellenvereinbarung* festgelegt.
- 5.31 Die *Verwahrstelle* ist gemäß dem *Gesetz von 2010* und den *AIFM-Gesetzen und -Vorschriften* für die Verwahrung der Vermögenswerte des *Fonds* verantwortlich und übernimmt (i) die Verwahrung aller Finanzinstrumente des *Fonds*, die gemäß den *AIFM-Gesetzen und -Vorschriften* verwahrt werden müssen (falls zutreffend), (ii) die Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des *Fonds*, (iii) die Überwachung der Barmittel des *Fonds* und (iv) solche zusätzlichen Aufsichtsfunktionen, die in Artikel 19 Abs. 9 des *Gesetzes von 2013* festgelegt sind, nämlich:
- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von *Anteilen* des *Fonds* gemäß luxemburgischem Recht, der *Satzung* und diesem *Prospekt* erfolgen;
 - (b) sicherzustellen, dass der Wert der *Anteile* des *Fonds* gemäß luxemburgischem Recht, der *Satzung* und diesem *Prospekt* sowie den in Artikel 17 des *Gesetzes von 2013* festgelegten Verfahren berechnet wird;
 - (c) die Weisungen des *Verwaltungsrats*, der im Namen des *Fonds* oder gegebenenfalls des *AIFM* handelt, auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zum luxemburgischen Recht, der *Satzung* oder diesem *Prospekt* stehen;
 - (d) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des *Fonds* alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an den *Fonds* überwiesen werden; und
 - (e) sicherzustellen, dass die Erträge des *Fonds* gemäß luxemburgischem Recht, der *Satzung* und diesem *Prospekt* verwendet werden.
- 5.32 In Bezug auf die Aufgaben der *Verwahrstelle* als Verwahrer der Finanzinstrumente eines *Teilfonds*, die auf einem in den Büchern der *Verwahrstelle* eröffneten Konto verbucht werden oder Gegenstand einer physischen Lieferung an die *Verwahrstelle* sein können (es sei denn, die *Verwahrstelle* hat die Verantwortung vertraglich an einen Beauftragten in Übereinstimmung mit den *AIFM-Gesetzen und -Vorschriften* übertragen), haftet

die *Verwahrstelle* gegenüber dem *Fonds* oder den *Anteilhabern* für den Verlust der besagten Finanzinstrumente, die von der *Verwahrstelle* oder ihrem Beauftragten in Übereinstimmung mit den *AIFM-Gesetzen und -Vorschriften* verwahrt werden. Zum Datum des vorliegenden *Prospekts* hat die *Verwahrstelle* keine Vereinbarung zur vertraglichen Übertragung der Haftung auf einen Beauftragten im Sinne von Artikel 19 Abs. 14 des *Gesetzes von 2013* getroffen.

- 5.33 Für die Vermögenswerte des *Fonds*, die keine Finanzinstrumente sind und die verwahrt werden können, prüft die *Verwahrstelle* das Eigentum des *Fonds* an diesen Vermögenswerten und führt ein aktuelles Verzeichnis der Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der *Fonds* Eigentümer ist. Die Beurteilung, ob der *Fonds* der Eigentümer ist, stützt sich auf die vom *Fonds* oder dem *AIFM* vorgelegten Informationen und Unterlagen sowie gegebenenfalls auf externe Nachweise. Die *Verwahrstelle* hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
- 5.34 Die *Verwahrstelle* kann zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die Verwahrung der Vermögenswerte des *Fonds* (mit Ausnahme von Finanzinstrumenten, die in Verwahrung genommen werden können) ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstellen übertragen, und die *Verwahrstelle* kann alle Verwahrungsaufgaben in Bezug auf Finanzinstrumente, die gemäß der *Verwahrstellenvereinbarung* verwahrt werden können an eine oder mehrere Unterverwahrstellen übertragen, die zur Verwahrung dieser Finanzinstrumente qualifiziert sind, wobei davon ausgegangen wird, dass keine weiteren Aufgaben an Unterverwahrstellen übertragen werden dürfen. Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle wird die *Verwahrstelle* jegliche nach dem *Gesetz von 2013* erforderliche Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen, um sicherzustellen, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte nur einem Dritten (der „*Unterverwahrstelle*“) anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard bieten kann. Die *Verwahrstelle* wird die nach luxemburgischem Recht und dem *Gesetz von 2013* erforderliche Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmäßigen Überprüfung und fortlaufenden Überwachung der ernannten *Unterverwahrstellen* walten lassen und so sicherstellen, dass diese *Unterverwahrstellen* bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe die Bedingungen erfüllen, wie sie im luxemburgischen Recht, im *Gesetz von 2013* und in der *Verwahrstellenvereinbarung* festgelegt sind.
- 5.35 Die *Verwahrstelle* haftet gegenüber dem *Fonds* und/oder den *Anlegern* für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der *Verwahrstelle* oder der *Unterverwahrstelle* verwahrt wird. Die Haftung der *Verwahrstelle* wird durch die Übertragung nicht berührt.
- 5.36 Der *Fonds* erwartet, dass die *Verwahrstelle* die Verwahrung der auf der Ebene des *Fonds* gehaltenen Finanzinstrumente überträgt. Der *AIFM* informiert die *Anleger* in der Anlegerberichterstattung des *Fonds* über (i) jede Vereinbarung, die die *Verwahrstelle* getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß Artikel 19 Abs. 13 des *Gesetzes von 2013* zu befreien und/oder (ii) jede Änderung in Bezug auf die Haftung der *Verwahrstelle*.
- 5.37 Die Haftung der *Verwahrstelle* unterliegt dem luxemburgischen Recht.
- 5.38 Als Vergütung für ihre Dienste für den *Fonds* hat die *Verwahrstelle* Anspruch auf eine *Verwahrstellenvergütung*, die aus dem Vermögen der einzelnen *Teilfonds* zu zahlen ist. Die *Verwahrstellenvergütung* ist in den *Servicegebühren* der einzelnen *Teilfonds* enthalten, wobei die geschätzten maximalen

Servicegebühren im jeweiligen *besonderen Abschnitt* aufgeführt sind und von der *Verwahrstelle* und vom *Fonds* (in enger Zusammenarbeit mit dem *AIFM*) von Zeit zu Zeit überprüft werden können. Die *Verwahrstelle* kann gemäß der *Verwahrstellenvereinbarung* berechtigt sein, vom *Fonds* die Erstattung bestimmter angemessener und ordnungsgemäß belegter Aufwendungen zu verlangen. Die an die *Verwahrstelle* gezahlten Beträge werden im *Jahresbericht* ausgewiesen.

- 5.39 Der Datenschutzhinweis von Northern Trust ist unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.northerntrust.com/united-states/privacy/emea-privacy-notice>.

6. ZEICHNUNG VON ANTEILEN, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Regeln für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von *Anteilen* sind für jeden *Teilfonds* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* beschrieben.

7. BEWERTUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

- 7.1 Der *Fonds*, jeder *Teilfonds* und jede *Anteilsklasse* eines *Teilfonds* haben einen *Nettoinventarwert*, der in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der *Satzung* bestimmt wird.

Die *Administrationsstelle* berechnet den *NIW* pro *Anteilsklasse* des betreffenden *Teilfonds*. Die *Administrationsstelle* berechnet den *NIW* zu jedem *Bewertungszeitpunkt*, und der *NIW* des betreffenden *Teilfonds* entspricht dem Wert der gesamten Vermögenswerte des betreffenden *Teilfonds* abzüglich des Wertes seiner gesamten Verbindlichkeiten. Das Gesamtvermögen umfasst unter anderem alle Barmittel und Barmitteläquivalente, Forderungen, aufgelaufene Zinsen und die aktuellen Marktwerte aller *Anlagen*, einschließlich aller relevanten Währungsabsicherungen, wie hier definiert. Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen unter anderem die an den jeweiligen *Portfoliomanager*, den *Anlageberater*, den *AIFM*, den *Verwaltungsrat* und/oder die *Administrationsstelle* zu zahlenden Gebühren und Vergütungen, Kreditaufnahmen, Maklergebühren, Rückstellungen für Steuern (falls zutreffend), Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und/oder sonstige Kosten und Aufwendungen, die dem jeweiligen *Portfoliomanager*, *Anlageberater*, dem *AIFM* und der *Administrationsstelle* beim Erwerb oder der Veräußerung von *Anlagen* oder bei der Verwaltung des jeweiligen *Teilfonds* vernünftigerweise und ordnungsgemäß entstehen. Der *NIW* pro Anteil wird in der *Referenzwährung* der *Anteilsklasse* ausgedrückt und kann auf vier (4) Dezimalstellen auf- oder abgerundet werden.

- 7.2 Dieser *Abschnitt 7 „Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwerts“* regelt alle Bestimmungen des *beizulegenden Zeitwerts* einer *Anlage* („**beizulegender Zeitwert**“), die im Rahmen dieses Prospekts vorzunehmen sind. Der *AIFM* ist als interner Bewerter im Sinne des *Gesetzes von 2013* dafür verantwortlich und wird sicherstellen, dass die Bewertung der *Anlagen* des *Fonds* angemessen und gemäß dem *beizulegenden Zeitwert* durchgeführt wird. Der *AIFM* hat einen Bewertungsausschuss eingesetzt, der den Wert der Vermögenswerte des *Fonds* bewertet. Um die potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus der Beteiligung des jeweiligen *Portfoliomanagers* und des *Anlageberaters* am Bewertungsverfahren ergeben, abzuschwächen, hat der für die Bewertung verantwortliche leitende Angestellte des *AIFM*, der den *AIFM* als stimmberechtigtes Mitglied im Bewertungsausschuss vertritt, ein Vetorecht bei allen vom Bewertungsausschuss getroffenen Entscheidungen. Die

Bewertungsfunktion des *AIFM* ist funktional unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion auf der Ebene des *AIFM*, wobei zwei funktional und hierarchisch unabhängige leitende Angestellte jede der oben genannten Funktionen überwachen.

- 7.3 Für sämtliche Zwecke dieses Dokuments ist jegliche Bestimmung des *beizulegenden Zeitwerts*, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abschnitts 7 „*Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwerts*“ vorgenommen wurde, für den *Fonds*, die *Teilfonds* und alle *Anleger* sowie deren Nachfolger und Rechtsnachfolger endgültig und abschließend, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- 7.4 Der *beizulegende Zeitwert* einer *Anlage*, andere Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des *Fonds* und/oder der jeweiligen *Teilfonds* wird zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß den *Lux GAAP* ermittelt.
- 7.5 Der *beizulegende Zeitwert* eines *Anteils* entspricht zu jedem Feststellungszeitpunkt dem Betrag, den der Inhaber dieses *Anteils* erzielen würde, wenn (i) die Vermögenswerte des betreffenden *Teilfonds* zu ihrem *beizulegenden Zeitwert* zu diesem Zeitpunkt verkauft würden, (ii) alle Verbindlichkeiten zu ihrem *beizulegenden Zeitwert* zu diesem Zeitpunkt beglichen würden und (iii) die Nettoerlöse aus (i) und (ii) gemäß der Ausschüttungspolitik des *Teilfonds* an die *Anleger* ausgeschüttet würden.
- 7.6 Der *NIW pro Anteilsklasse* des betreffenden *Teilfonds* und der betreffende *Rücknahmepreis* werden *Anlegern* auf der Website des *AIFM* zur Verfügung gestellt.
- 7.7 Die *Anteile* des ersten *Anteilinhabers* des *Fonds* werden zu ihrem Ausgabepreis bewertet.
- 7.8 Sofern in diesem *Prospekt* nicht ausdrücklich anders angegeben, erfolgen sämtliche Zinsberechnungen gemäß diesem *Prospekt* nach der Eurozinsmethode (*actual/360*).

8. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

- 8.1 Der *Verwaltungsrat* kann nach Rücksprache mit dem *AIFM* und gegebenenfalls mit dem jeweiligen *Portfoliomanager* und dem *Anlageberater* die Berechnung und Veröffentlichung des *Nettoinventarwerts pro Anteil* einer *Anteilsklasse* eines *Teilfonds* und/oder gegebenenfalls die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von *Anteilen* einer *Anteilsklasse* eines *Teilfonds* in den folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:
- (a) wenn eine Börse oder ein *geregelter Markt*, die/der den Preis für die Vermögenswerte eines *Teilfonds* liefert, geschlossen ist, außer an gewöhnlichen Feiertagen, oder wenn die Transaktionen an einer solchen Börse oder einem solchen Markt ausgesetzt sind, Beschränkungen unterliegen oder nicht in einem Umfang ausgeführt werden können, der die Ermittlung eines angemessenen Preises ermöglicht;
 - (b) wenn die normalerweise zur Bestimmung des Preises der Vermögenswerte eines *Teilfonds* verwendeten Informationen oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;

- (c) während eines Zeitraums, in dem es zu einem Ausfall oder einer Störung des Kommunikationsnetzes oder der IT-Medien kommt, die normalerweise für die Ermittlung des Preises oder des Wertes der Vermögenswerte eines *Teilfonds* verwendet werden oder die für die Berechnung des *Nettoinventarwerts pro Anteil* erforderlich sind;
- (d) wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder sonstige Beschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines *Teilfonds* verhindern oder die Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen üblichen Wechselkursen und Bedingungen verhindern;
- (e) wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder sonstige Beschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines *Teilfonds* zum Zwecke der Zahlung von Rücknahmeerlösen von *Anteilen* verhindern oder die Durchführung einer solchen Rückführung zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für eine solche Rückführung verhindern;
- (f) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder währungspolitische Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt den *Fonds* daran hindert, die Vermögenswerte eines *Teilfonds* in normaler Weise zu verwalten und/oder deren Wert in angemessener Weise zu bestimmen;
- (g) wenn eine Aussetzung der Berechnung des *Nettoinventarwerts* oder der Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschrechte durch den/die Investmentfonds erfolgt, in den/die ein *Teilfonds* investiert ist;
- (h) nach der Aussetzung der Berechnung des *Nettoinventarwerts* und/oder der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs auf der Ebene einer *Anlage*, in die ein *Teilfonds* investiert;
- (i) wenn aus einem anderen Grund, der außerhalb der Kontrolle des *Verwaltungsrats* und/oder des *AIFM* liegt, die Preise oder Werte der Vermögenswerte eines *Teilfonds* nicht unverzüglich oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus anderen Gründen nicht möglich ist, die Vermögenswerte des *Teilfonds* auf die übliche Weise und/oder ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der *Anleger* zu veräußern;
- (j) im Falle einer Mitteilung an die *Anteilhaber* des *Fonds*, mit der eine außerordentliche Hauptversammlung der *Anteilhaber* zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des *Fonds* einberufen wird oder mit der sie über die Beendigung und Liquidation eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* informiert werden, und ganz allgemein während des Prozesses der Liquidation des *Fonds*, eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse*;
- (k) bei der Festlegung von Umtauschverhältnissen im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Aufteilung von Vermögenswerten oder Anteilen oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion;
- (l) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den *Anteilen* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* an einer relevanten Börse, an der diese *Anteile* notiert sind, ausgesetzt oder eingeschränkt oder geschlossen ist; und

- (m) unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der *Verwaltungsrat* dies zur Vermeidung irreversibler negativer Auswirkungen auf den *Fonds*, einen *Teilfonds* oder eine *Anteilsklasse* unter Einhaltung des Grundsatzes der fairen Behandlung der *Anleger* und in ihrem besten Interesse für erforderlich hält.
- 8.2 Im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich nachteilig auf die Interessen der *Anleger* auswirken könnten, oder wenn für einen *Teilfonds* oder eine *Anteilsklasse* umfangreiche Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den *Nettoinventarwert pro Anteil* für diesen *Teilfonds* oder diese *Anteilsklasse* erst dann zu bestimmen, wenn der *Fonds* die erforderlichen Anlagen oder Veräußerungen von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten für den betreffenden *Teilfonds* oder die betreffende *Anteilsklasse* abgeschlossen hat.
- 8.3 Die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch von *Anteilen* einer *Anteilsklasse* werden ebenfalls während eines solchen Zeitraums ausgesetzt, in dem der *Nettoinventarwert* dieser *Anteilsklasse* nicht berechnet und veröffentlicht wird.
- 8.4 Jede Entscheidung zur Aussetzung der Berechnung und Veröffentlichung des *Nettoinventarwerts pro Anteil* und/oder gegebenenfalls der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs von *Anteilen* einer *Anteilsklasse*, wird veröffentlicht und/oder den *Anlegern* gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften mitgeteilt.
- 8.5 Die Aussetzung der Berechnung des *Nettoinventarwerts* und/oder gegebenenfalls der Zeichnung, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von *Anteilen* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des *Nettoinventarwerts* und/oder gegebenenfalls auf die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von *Anteilen* eines anderen *Teilfonds* oder einer anderen *Anteilsklasse*.
- 8.6 Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden als Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für den ersten *Zeichnungstag*, *Rücknahmetag* oder *Umtauschtag* nach dem Ende des Aussetzungszeitraums behandelt und bleiben für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Datum des jeweiligen Antrags gültig, es sei denn, die Anleger haben ihre Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge durch eine schriftliche Mitteilung, die bei der *Register- und Transferstelle* vor dem Ende des Aussetzungszeitraums eingegangen ist, zurückgezogen.
- 8.7 Im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des *Nettoinventarwerts* und/oder im Falle einer *Nichteinhaltung* der Anlagepolitik des betreffenden *Teilfonds* wenden der *Verwaltungsrat* und/oder der *AIFM* das *CSSF-Rundschreiben 24/856* über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und die Korrektur der Folgen einer Nichteinhaltung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften an und befolgen die in diesem Rundschreiben aufgeführten Verfahren zur Korrektur eines solchen Fehlers und/oder einer solchen Nichteinhaltung. *Anleger* sollten beachten, dass ihre Rechte beeinträchtigt werden können, wenn im Falle von Fehlern bei der Berechnung des *Nettoinventarwerts* und/oder der Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und/oder anderer Arten von Fehlern, die auf der Ebene des betreffenden *Teilfonds* auftreten, eine Entschädigung gezahlt wird, wenn sie die *Anteile* über einen Finanzintermediär gezeichnet haben.

9. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Zeichnungsgebühr und Rücknahmegebühr

- 9.1 Für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen kann eine *Zeichnungsgebühr*, eine *Rücknahmegebühr* bzw. eine *Umtauschgebühr* anfallen, die gemäß den Angaben in diesem *allgemeinen Teil* und den *besonderen Abschnitten* berechnet werden, sofern diese für den betreffenden *Teilfonds* gelten. Bei einem Umtausch wird keine *Zeichnungsgebühr* oder *Rücknahmegebühr* zusätzlich zu einer eventuellen *Umtauschgebühr* erhoben. *Anlegern* kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu fünf Prozent (5 %) ihres Ausgabepreises zugunsten der *Vertriebsstelle* berechnet werden, wenn dies im jeweiligen *besonderen Abschnitt* vorgesehen ist.
- 9.2 Gegebenenfalls fallen für alle Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von *Anteilen* jeder *Anteilsklasse*, die am selben *Zeichnungstag*, *Rücknahmetag* oder *Umtauschtag* bearbeitet werden, identische *Zeichnungsgebühren*, *Rücknahmegebühren* oder *Umtauschgebühren* an.
- 9.3 Die *Zeichnungsgebühr*, die *Rücknahmegebühr* und die *Umtauschgebühr* werden an den *Fonds* zugunsten des betreffenden *Teilfonds* gezahlt. Der *Fonds* kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf die *Zeichnungsgebühr*, die *Rücknahmegebühr* oder die *Umtauschgebühr* verzichten, wie im jeweiligen *besonderen Abschnitt* näher ausgeführt.
- 9.4 Banken und andere *Finanzintermediäre*, die von den *Anlegern* ernannt werden oder in ihrem Namen handeln, können den *Anlegern* gemäß den Vereinbarungen zwischen diesen Banken oder anderen *Finanzintermediären* und den *Anlegern* gegebenenfalls Verwaltungs- und/oder andere Gebühren oder Provisionen in Rechnung stellen. Der *Fonds* hat keinen Einfluss auf solche Regelungen.

AIFM-Vergütung

- 9.5 Der *Fonds* zahlt eine *AIFM-Vergütung* (die „**AIFM-Vergütung**“) aus dem Vermögen des jeweiligen *Teilfonds*, wie im entsprechenden *besonderen Abschnitt* dargelegt.
- 9.6 Die *AIFM-Vergütung* deckt die von dem *AIFM* und/oder seinen Beauftragten erbrachten Dienstleistungen ab, mit Ausnahme der in Abschnitt 9.13 dieses *allgemeinen Teils* „*Betriebs- und Verwaltungskosten*“ genannten. Die *AIFM-Vergütung* kann, muss aber nicht die *Portfoliomanagementvergütung*, die *Anlageberatungsvergütung* oder eine an den jeweiligen *Portfoliomanager* und/oder den *Anlageberater* zu zahlende *Erfolgsvergütung* enthalten. Einzelheiten werden im *besonderen Abschnitt* näher beschrieben.

Erfolgsvergütung

- 9.7 Soweit anwendbar, können die *Teilfonds* eine *Erfolgsvergütung* pro *Anteilsklasse* zahlen, wie im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegeben.

Portfoliomanagementvergütung

- 9.8 Die *Teilfonds* können eine *Portfoliomanagementvergütung* (die „**Portfoliomanagementvergütung**“) pro *Anteilsklasse* zahlen, wie im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegeben.

Anlageberatungsvergütung

- 9.9 Die *Teilfonds* können eine Anlageberatungsvergütung (die „**Anlageberatungsvergütung**“) pro *Anteilsklasse* zahlen, wie im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegeben.

Honorare und Aufwendungen der Direktoren

- 9.10 Die Mitglieder des *Verwaltungsrats* haben für ihre Tätigkeit gegebenenfalls Anspruch auf den Erhalt einer Vergütung. Der *Fonds* erstattet den Mitgliedern des *Verwaltungsrats* zudem einen angemessenen Versicherungsschutz sowie Auslagen und sonstige Kosten, die den Mitgliedern des *Verwaltungsrats* bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, einschließlich angemessener Spesen, Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen des *Verwaltungsrats* und Kosten für Gerichtsverfahren, sofern diese Kosten nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Mitglieds des *Verwaltungsrats* verursacht wurden.

Kosten und Aufwendungen

Sofern im jeweiligen *besonderen Abschnitt* nichts anderes vorgesehen ist, werden die Kosten und Aufwendungen, die bei der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation des *Fonds* und seiner *Teilfonds* anfallen, wie folgt aufgeteilt (wobei alle Kosten und Aufwendungen, auf die nachstehend Bezug genommen wird, auch alle anwendbaren *Steuern* umfassen):

Kosten und Aufwendungen der Gründung

- 9.11 Die im Zusammenhang mit der Gründung des *Fonds* und der *Teilfonds* angefallenen Kosten und Aufwendungen werden im entsprechenden *besonderen Abschnitt* dargelegt.
- 9.12 Sofern im jeweiligen *besonderen Abschnitt* nicht anders angegeben, trägt jeder *Teilfonds* alle Kosten und Aufwendungen, die der Gründung, Organisation und Zulassung des *Teilfonds* und der Ausgabe von *Anteilen* an dem *Teilfonds* zuzurechnen sind, insbesondere Rechtskosten, Reisekosten, Buchhaltungskosten, Kosten für die Einreichung von Unterlagen, Sorgfaltsberichte über die Anlagen und die Kapitalbeschaffung sowie (i) Kosten, Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anmeldung, Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung eines oder mehrerer *Teilfonds* bei einer Aufsichtsbehörde oder staatlichen Stelle in einem Land, (ii) Kosten, Gebühren und Aufwendungen für eine Zahlstelle und/oder einen Vertreter; und (iii) sonstige organisatorische Kosten. Der *Verwaltungsrat* kann ferner beschließen, die mit der Gründung des *Fonds* verbundenen Kosten einem oder mehreren *Teilfonds* zuzuweisen, sofern dies angemessen erscheint.

Betriebs- und Verwaltungskosten

- 9.13 Sofern im entsprechenden *besonderen Abschnitt* nicht anders angegeben, trägt jeder *Teilfonds* seinen proportionalen Anteil an allen Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung des *Fonds*, eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* entstehen (die „**Betriebs- und**

Verwaltungskosten“), insbesondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit:

- (a) Erstellung, Herstellung, Druck, Hinterlegung, Veröffentlichung, Übersetzung und/oder Verteilung von Dokumenten, die sich auf den *Fonds*, einen *Teilfonds* oder eine *Anteilsklasse* oder eine bestimmte *Anlage* des *Fonds* oder eines *Teilfonds* beziehen und die durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben sind, wie z.B. die *Satzung*, dieser *Prospekt*, Finanzberichte und Mitteilungen an die *Anleger* sowie alle anderen Berichte, die im Rahmen eines Informationsmeldesystems erforderlich sind, wie z.B. *DAC 6*, oder alle anderen Dokumente und Materialien, die den *Anlegern* oder potenziellen *Anlegern* zur Verfügung gestellt werden (wie z.B. erläuternde Memoranden, Erklärungen, Berichte, Factsheets und ähnliche Dokumente);
- (b) Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Unternehmenssekretariat für einen *Fonds*, einen *Teilfonds* oder einen Rechtsträger innerhalb der Beteiligungsstruktur der *Teilfonds*, insbesondere die Organisation und Durchführung von Hauptversammlungen der *Anteilinhaber* sowie die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und/oder den Versand von Mitteilungen und anderen Informationen an *Anleger*;
- (c) professionelle Dienstleistungen (wie Rechts-, Regulierungs-, Steuer-, Buchhaltungs-, Compliance-, Wirtschaftsprüfungs-, Marketing- und andere Beratungsdienstleistungen), die vom *Fonds* oder dem jeweiligen *Portfoliomanager*, dem *Anlageberater* oder dem *AIFM* im Namen des *Fonds* oder eines *Teilfonds* oder in Verbindung mit dem *Fonds* (einschließlich in Bezug auf seinen Vertrieb), einer *Anlage*, einem *Liquiditätsinstrument* oder einer Einheit innerhalb der Beteiligungsstruktur der *Teilfonds* in Anspruch genommen werden, einschließlich Auslagen und Dienstleistungen zur Einhaltung von Steuervorschriften und zur Berichterstattung, z.B. Dienstleistungen, die sich auf die Erstellung und Einreichung von Steuererklärungen und die Erstellung von Finanz- und anderen Informationen zur Unterstützung dieser Erklärungen sowie auf alle Beurteilungen und/oder Berichte beziehen, die in Bezug auf ein Informationsmeldesystem erforderlich sind;
- (d) Anlagedienstleistungen und/oder Daten, die der *Fonds* oder der *AIFM* im Namen des *Fonds* oder eines *Teilfonds* erhalten hat (einschließlich der Gebühren und Aufwendungen für die Beschaffung von Anlageanalysen, Systemen und anderen Dienstleistungen oder Daten, die für Zwecke des Portfoliomanagements und des Risikomanagements genutzt werden);
- (e) Portfoliomanagementdienstleistungen, die gegebenenfalls vom *Portfoliomanager* erbracht werden;
- (f) Anlageberatungs- und andere Dienstleistungen des *Anlageberaters*, sofern zutreffend;
- (g) Zulassung des *Fonds*, der *Teilfonds* und *Anteilsklassen*, steuerliche und aufsichtsrechtliche Compliance-Verpflichtungen und Berichtspflichten des *Fonds* (wie Verwaltungsgebühren, Anmeldegebühren, Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von *Dienstleistern*, „Customer Due Diligence“, Versicherungskosten und andere Arten von Gebühren und Aufwendungen, die im Zuge der

aufsichtsrechtlichen Compliance anfallen, einschließlich der Kosten für die Erstellung und Pflege der Website des *Fonds*), sowie die Einhaltung der *SFDR*, der *EU-Taxonomie* und anderer geltender Gesetze oder Vorschriften im Zusammenhang mit dem *EU-Aktionsplan* in seiner jeweils geltenden Fassung (einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erhebung und Berechnung von Daten und die Erstellung von Richtlinien, Offenlegungen und Berichten) sowie aller Arten von Versicherungen, die im Namen des *Fonds* und/oder der Mitglieder des *Verwaltungsrats* abgeschlossen werden;

- (h) anfängliche und laufende Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anzeige, Registrierung und/oder Börsennotierung des *Fonds*, eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* und dem Vertrieb von *Anteilen* in Luxemburg und im Ausland (z.B. Gebühren und Aufwendungen, die von Finanzaufsichtsbehörden, *Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen*, Korrespondenzbanken, Vertretern, Börsenzulassungsstellen, Zahlstellen, Fondsplattformen und anderen in diesem Zusammenhang ernannten Vertretern und/oder *Dienstleistern* erhoben werden, sowie Beratungs-, Rechts-, Steuer- und Übersetzungskosten);
- (i) Nutzung spezifischer Technologien und Dienstleistungen zur Erleichterung der Zeichnung des *Fonds*, eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* (einschließlich der Gebühren und Kosten einer Vertriebsplattform oder eines Vertriebsnetzes), Kosten im Zusammenhang mit der Berichterstattung an die *Anleger*, Online-Abonnements und Lizenzen (z.B. im Zusammenhang mit Verwaltungs-, Berichts- und Bewertungsanforderungen), die Erstellung von Verkaufsunterlagen, die Vorbereitung und Erstellung von Online-Inhalten, einschließlich Webinaren, Videos und anderen Werbeinhalten, sowie die Gestaltung und Pflege von Websites;
- (j) Ermittlung und Veröffentlichung aller *steuerlich* relevanten Informationen oder Offenlegungen für die *Anleger* oder in Bezug auf den *Fonds/Teilfonds*, die entweder von den *Anlegern* angefordert werden oder in den entsprechenden Rechtsordnungen der *EU-IEWR-Mitgliedstaaten* und/oder anderer Länder, in denen Vertriebslizenzen und/oder Privatplatzierungen bestehen, erforderlich sind, nach Maßgabe der tatsächlich entstandenen Kosten zu marktüblichen Sätzen;
- (k) Versicherungen, die zum Schutz oder zugunsten des *Fonds*, eines *Teilfonds* und einer *freistellungsberechtigten Person* abgeschlossen wurden;
- (l) Mitgliedschaften oder Dienstleistungen von internationalen Organisationen oder Branchenverbänden wie der *Association of the Luxembourg Fund Industry*;
- (m) *Steuern*, Gebühren und Abgaben, die an Regierungen und lokale Behörden zu zahlen sind (einschließlich, falls zutreffend, der luxemburgischen jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) und, falls zutreffend, der belgischen Zeichnungssteuer) und sonstiger Steuern, die vom *Fonds* oder einem *Teilfonds* auf Vermögenswerte, Erträge oder Aufwendungen zu zahlen sind sowie alle Umsatzsteuern oder ähnliche *Steuern* im Zusammenhang mit Gebühren und Aufwendungen, die vom *Fonds* oder einem *Teilfonds* gezahlt werden;

- (n) alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Umsetzung und Aufrechterhaltung von Krediten, Garantien und Absicherungsgeschäften sowie Kreditfazilitäten, einschließlich Zinsen, in Verbindung mit dem *Fonds*, einer *Anlage*, einem *Liquiditätsinstrument* oder einem *Investment-Holding-Vehikel*, soweit dies gemäß diesem *Prospekt* zulässig ist;
- (o) alle Bankgebühren, die sich aus der Führung des Bankkontos/der Bankkonten des *Fonds* ergeben;
- (p) Zinsen sowie Gebühren und Aufwendungen, die mit Kreditaufnahmen, Garantien oder Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit dem *Fonds*, *Anlagen*, *Liquiditätsinstrumenten* oder Vehikeln, über die ein *Teilfonds Anlagen* tätig (insbesondere *Investment-Holding-Vehikel*), verbunden sind oder daraus entstehen;
- (q) Reorganisation oder Liquidation des *Fonds*, eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse*;
- (r) Durchführung von Marketing- und Public-Relations-Aktivitäten, die den *Fonds* oder einen *Teilfonds* fördern oder anderweitig begünstigen, insbesondere Organisation, Sponsoring, die Teilnahme oder sonstige Mitwirkung von/an/bei Marketingveranstaltungen, Seminaren, Webinaren und/oder Branchenveranstaltungen, einschließlich aller Reise-, Unterbringungs-, Bewirtungs- und sonstigen Kosten und Aufwendungen des Personals des *AIFM*, des *Portfoliomanagers*, des *Anlageberaters* (oder eines ihrer *verbundenen Unternehmen*) im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten;
- (s) Kosten einer angemessenen Directors'-and-Officers'-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zugunsten der Mitglieder des *Verwaltungsrats*, des *AIFM*, des *Portfoliomanagers* oder des *Anlageberaters*, aller anderen vom *Verwaltungsrat* bestellten Vertreter sowie deren leitenden Angestellten und Mitarbeiter;
- (t) Kosten, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder anderen Verfahren in Bezug auf den *Fonds* oder die *Teilfonds* zu tragen sind;
- (u) Kosten von Ausschusssitzungen und die Erstattung angemessener Kosten für die Mitglieder dieser Ausschüsse sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Einberufung und Durchführung von Versammlungen der *Anteilhaber* (einschließlich angemessener Reise- und Unterbringungskosten sowie Auslagen);
- (v) alle Gebühren und Kosten aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Entwicklungen, die direkt auf den *Fonds* oder seine *Anleger* oder einen der *Dienstleister* anwendbar sind, soweit diese gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Entwicklungen Maßnahmen des *Fonds* erfordern (insbesondere *FATCA*, *CRS* und *EMIR*);
- (w) alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des *Fonds*, der *Teilfonds* oder der *Anlagen*; zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dies auch alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Krediten, die von einem *Teilfonds* vergeben werden, umfasst; und

- (x) alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen, einschließlich angemessener Reise- und Unterbringungskosten und Auslagen, die der *Verwaltungsrat* nach Treu und Glauben als nicht unangemessen erachtet und die vom *Fonds* oder einem *Teilfonds* zu tragen sind;

jeweils unter der Voraussetzung, dass alle Gemeinkosten (wie für jeden *Teilfonds* im *besonderen Abschnitt* beschrieben) und Verwaltungsdienstleistungen wie Domizilierungs- und Sekretariatsdienste, die dem *AIFM*, dem jeweiligen *Portfoliomanager*, dem *Anlageberater* oder ihren *verbundenen Unternehmen* in eigenem Namen und für ihre eigenen Angelegenheiten entstehen, direkt von dem *AIFM*, dem jeweiligen *Portfoliomanager*, dem *Anlageberater* oder ihren *verbundenen Unternehmen* getragen werden und nicht an den *Teilfonds* weiterberechnet werden dürfen.

- 9.14 Zusätzliche *Betriebs- und Verwaltungskosten* können in einem spezifischen *besonderen Abschnitt* aufgeführt werden. *Betriebs- und Verwaltungskosten*, die einem *Teilfonds* oder einer oder mehreren *Anteilstklassen* eigen sind, werden von diesem *Teilfonds* oder dieser/diesen *Anteilstklasse(n)* getragen. Gebühren, die nicht speziell einem bestimmten *Teilfonds* oder einer oder mehreren *Anteilstklassen* zuzuordnen sind, können auf der Grundlage des jeweils zuletzt verfügbaren *Nettoinventarwerts* oder einer anderen angemessenen Grundlage unter Berücksichtigung der Art der Gebühren, die von der *Administrationsstelle* gemäß den Anweisungen oder Richtlinien des *Verwaltungsrats* festgelegt werden, auf die betreffenden *Teilfonds* oder *Anteilstklassen* verteilt werden.

Der *AIFM* kann mit dem *Fonds* in Bezug auf den *Fonds* oder einen bestimmten *Teilfonds* vereinbaren, bestimmte *Betriebs- und Verwaltungskosten* in Bezug auf einen *Teilfonds* für einen bestimmten Zeitraum nach seinem alleinigen Ermessen zu tragen und/oder diesbezüglich einen Vorschuss zu leisten, und beschließen, diese *Betriebs- und Verwaltungskosten* dem betreffenden *Teilfonds* ganz oder teilweise anteilig über einen bestimmten Zeitraum oder auf einmal zu belasten.

Transaktions- und investitionsbezogene Kosten und Aufwendungen

- 9.15 Sofern im jeweiligen *besonderen Abschnitt* nicht anders angegeben, trägt jeder *Teilfonds* alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Due-Diligence-Prüfung, der Bewertung, dem Erwerb, dem Halten, dem Management, der Verwaltung, der Abwicklung, der Überwachung und/oder dem Verkauf von Portfoliovermögenswerten (einschließlich tatsächlicher oder potenzieller *Anlagen*) entstehen, unabhängig davon, ob diese getätigt wurden oder nicht, und dem Abschluss anderer Transaktionen mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, wie für jeden *Teilfonds* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* näher ausgeführt.

Mehrere Kostenebenen

- 9.16 Zusätzlich zu den oben dargelegten Erwägungen ist zu beachten, dass der *Fonds* oder die jeweiligen *Teilfonds* (falls zutreffend), alle Vehikel, über die ein *Teilfonds* *Anlagen* tätigt (insbesondere *Investment-Holding-Vehikel*), oder jede *Anlage* bestimmte Kosten, Gebühren, Aufwendungen und sonstige Kosten (insbesondere Verwaltungs- und/oder Gemeinkosten, Aufwendungen und Erfolgsvergütungen oder -zuweisungen) auferlegen oder verursachen können. Das führt zu höheren Kosten, als wenn diese Gebühren nicht den *Teilfonds* belastet würden.

- 9.17 Sofern im jeweiligen *besonderen Abschnitt* nicht anders angegeben, kommen alle Rabatte und Vorteile, die der *Fonds* im Zusammenhang mit Anlagen in *Zielfonds* in Bezug auf Gebühren aushandeln kann, direkt dem *Fonds* oder den jeweiligen *Teilfonds* (sofern zutreffend) zugute und kommen somit den *Anlegern* des *Fonds* und/oder der jeweiligen *Teilfonds* zugute.
- 9.18 In Verbindung mit *Anlagen* in Vehikeln, über die der *Teilfonds* Anlagen tätigt (insbesondere *Investment-Holding-Vehikel*), können der *Fonds* oder die jeweiligen *Teilfonds* (falls zutreffend) einen Verzicht auf die Verwaltungsgebühren, die Erfolgsvergütungen und alle anderen Gebühren (falls zutreffend) erhalten, die ansonsten von solchen Vehikeln erhoben werden.
- 9.19 Die *Anleger* nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass der *AIFM* oder seine *verbundenen Unternehmen* gesonderte Vereinbarungen mit *Anlegern* und im Zusammenhang mit der Zahlung von Gebühren oder Aufwendungen für die *Anteilsklasse(n)* treffen können, die nur *professionellen Anlegern* offen stehen.

10. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Berichte und Jahresabschlüsse

- 10.1 Das Geschäftsjahr des *Fonds* endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 10.2 Die geprüften Jahresabschlüsse des *Fonds*, die bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt werden, werden in *EUR* und in Übereinstimmung mit den *Lux GAAP* erstellt und den *Anteilhabern* zusammen mit einem Bericht des *AIFM* innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung gestellt. Der *Fonds* wird auch *Halbjahresberichte* erstellen, die den *Anteilhabern* innerhalb von drei (3) Monaten nach Ende des Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt werden. *Endanleger* können diese Dokumente über ihre *Finanzintermediäre* erhalten.
- 10.3 Der letzte *Jahresbericht* und alle nachfolgenden *Halbjahresberichte* sind am Sitz des *AIFM* und des *Fonds* erhältlich und werden auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Versammlungen der *Anteilhaber*

- 10.4 Die Jahreshauptversammlung der *Anteilhaber* wird innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am eingetragenen Sitz des *Fonds* oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten, der in der Einberufungsmitteilung einer solchen Versammlung angegeben wird.
- 10.5 Weitere Hauptversammlungen der *Anteilhaber* können an dem in der Einberufung angegebenen Ort und zu der angegebenen Zeit abgehalten werden, um über andere den *Fonds* betreffende Angelegenheiten zu entscheiden. Hauptversammlungen der *Anteilhaber* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* innerhalb eines *Teilfonds* können zu dem in der Einberufungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt und Ort abgehalten werden, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen *Teilfonds* oder diese *Anteilsklasse* betreffen.
- 10.6 Mitteilungen über alle Hauptversammlungen können durch Bekanntmachungen erfolgen, die beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt

und mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung im *RESA* und in einer luxemburgischen Zeitung veröffentlicht, und allen Anteilhabern von Namens-*Anteilen* mit gewöhnlicher Post (*lettre missive*) zugestellt werden. Alternativ können Einberufungsmitteilungen mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung per Einschreiben oder E-Mail (vorbehaltlich der Zustimmung der *Anteilinhaber*) an die *Anteilinhaber* von Namens-*Anteilen* versandt werden, oder, wenn die Adressaten individuell zugestimmt haben, die Einberufungsmitteilungen über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten, das den Zugang zu den Informationen gewährleistet, über dieses Kommunikationsmittel. Die Mitteilungen enthalten die Tagesordnung und geben Zeit und Ort der Versammlung, die Zulassungsbedingungen sowie die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung an.

- 10.7 Die Anforderungen an die Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsverhältnisse bei allen Hauptversammlungen sind in der *Satzung* und im *Gesetz von 1915* festgelegt. Alle *Anteilinhaber* können persönlich an den Hauptversammlungen teilnehmen oder eine andere Person schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über ein anderes vom *Fonds* akzeptiertes ähnliches Kommunikationsmittel zu ihrem Bevollmächtigten ernennen. Eine einzige Person kann mehrere oder sogar alle *Anteilinhaber* des *Fonds*, eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* vertreten. Jeder *Anteil* berechtigt den *Anteilinhaber* zu einer (1) Stimme auf allen Hauptversammlungen der *Anteilinhaber* des *Fonds* und auf allen Versammlungen eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse*, sofern der *Anteil* ein *Anteil* dieses *Teilfonds* oder dieser *Anteilsklasse* ist.
- 10.8 *Anteilinhaber*, die mindestens zehn Prozent (10 %) des Grundkapitals oder der Stimmrechte des *Fonds* halten, können dem *Verwaltungsrat* schriftlich Fragen zu Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung des *Fonds* sowie zu Unternehmen, die vom *Fonds* kontrolliert werden, stellen.
- 10.9 Der *Verwaltungsrat* kann die Stimmrechte eines *Anteilinhabers* aussetzen, der gegen seine in diesem *Prospekt* oder in der *Satzung* beschriebenen Pflichten verstößt.
- 10.10 Die *Anteilinhaber* eines *Teilfonds* oder einer in einem *Teilfonds* ausgegebenen *Anteilsklasse* können jederzeit *Hauptversammlungen* abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die sich ausschließlich auf diese *Anteilsklasse* oder diesen *Teilfonds* beziehen.

Rechte der *Anteilinhaber*

- 10.11 Mit der Ausgabe der *Anteile* wird die Person, deren Name im Falle von Namens-*Anteilen* im Register der *Anteilinhaber* erscheint oder die *Anteile* in Form von Inhaber-*Anteilen* besitzt, *Anteilinhaber* des *Fonds* in Bezug auf den betreffenden *Teilfonds* und die betreffende *Anteilsklasse*.
- 10.12 Bestimmte *Anleger* können beschließen, über einen Intermediär (wie z.B. Banken, Anlageverwalter usw.), der die Anteile des betreffenden *Teilfonds* im Namen oder als Treuhänder des Anlegers hält, in den betreffenden *Teilfonds* zu investieren (diese Intermediäre werden im Folgenden als „**Finanzintermediäre**“ und diese Anleger im Folgenden als „**Endanleger**“ bezeichnet). Daher bezieht sich jede Bezugnahme in diesem *Prospekt* auf „*Anteilinhaber*“ in Bezug auf diese *Endanleger* auf den jeweiligen *Finanzintermediär*. Die Stimmrechte werden von den *Anteilhabern* ausgeübt. Jeder *Endanleger* muss sich als *geeigneter Anleger* qualifizieren, was durch den *Finanzintermediär* überprüft wird. Darüber

hinaus wird jede Beteiligung eines *Finanzintermediärs* auf Rechnung eines einzelnen *Endanlegers* als eine von den anderen Beteiligungen dieses *Finanzintermediärs* getrennte Beteiligung in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen dieses *Prospekts* behandelt.

- 10.13 *Anleger* werden darauf hingewiesen, dass die *Anteile* auch über anerkannte externe Clearingstellen wie z.B. Clearstream gecleart werden können. In diesem Fall können die *Anteile* über Wertpapierkonten gehalten und übertragen werden, die im Rahmen dieser Systeme in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Betriebsvorschriften der Systeme geführt werden.
- 10.14 Der *Fonds* weist die *Anleger* darauf hin, dass jeder *Anleger* seine *Anleger-Rechte* (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Versammlungen der *Anteilinhaber*) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem *Fonds* geltend machen kann, wenn er in seinem eigenen Namen im Register der *Anteilinhaber* des *Fonds* eingetragen oder direkter Eigentümer von *Inhaber-Anteilen* ist. In Fällen, in denen ein *Endanleger* seine *Anlage* in den *Fonds/Teilfonds* über einen *Finanzintermediär* tätigt, der die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des *Endanlegers* tätigt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte vom *Endanleger* direkt gegenüber dem *Fonds* geltend gemacht werden. Der *Endanleger* ist tatsächlich kein *Anteilinhaber* und hat keine direkten Rückgriffsrechte gegen den *Fonds* oder den *AIFM*. *Anlegern* wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.
- 10.15 Der *Prospekt* unterliegt den derzeit geltenden Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und ist entsprechend auszulegen. Für alle Streitigkeiten in Bezug auf diese Bestimmungen sind die zuständigen Gerichte in Luxemburg zuständig, sofern das geltende Recht nichts anderes vorsieht. Dieser *Prospekt* kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Unklarheiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes in einer Übersetzung ist der englische Text maßgebend, soweit dies nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften zulässig ist.
- 10.16 Die *Satzung* unterliegt den derzeit geltenden Gesetzen von Luxemburg und ist entsprechend auszulegen.
- 10.17 Für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen eines luxemburgischen Gerichts sind in Luxemburg keine Rechtsinstrumente erforderlich. Wenn ein ausländisches, d.h. nicht luxemburgisches, Gericht auf der Grundlage zwingender inländischer Vorschriften ein Urteil gegen den *Fonds* erlässt, hängt die Anerkennung und Vollstreckung eines solchen ausländischen Urteils von der Anwendung der einschlägigen internationalen Verträge oder Vorschriften ab, wie z.B. der Bestimmungen von *Brüssel I (Neufassung)* (in Bezug auf Urteile aus *EU-Mitgliedstaaten*) oder der Bestimmungen des *Lugano-Übereinkommens* oder des internationalen Privatrechts von Luxemburg (in Bezug auf Urteile aus *Nicht-EU-Mitgliedstaaten*). *Anlegern* wird empfohlen, sich im Einzelfall über die geltenden Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen beraten zu lassen.
- 10.18 In Ermangelung eines direkten Vertragsverhältnisses zwischen den *Anlegern* und den in diesem *Prospekt* genannten *Dienstleistern* haben die *Anleger* in der Regel keine direkten Rechte gegenüber den *Dienstleistern*, und es gibt nur begrenzte Umstände, unter denen ein *Anleger* potenziell einen Anspruch gegen einen *Dienstleister* geltend machen kann. Stattdessen ist der eigentliche Kläger in einer

Klage, bei der behauptet wird, dass der *Fonds* durch einen *Dienstleister* ein Fehlverhalten begangen hat, *prima facie* der *Fonds* selbst.

Änderungen des *Prospekts*

- 10.19 Der *Verwaltungsrat* kann in enger Zusammenarbeit mit dem *AIFM* und der Deutsche Bank AG in ihrer Rolle als Initiator des *Fonds* und der *Teilfonds* diesen *Prospekt*, einschließlich der *besonderen Abschnitte*, von Zeit zu Zeit ändern, ohne dass die Zustimmung der *Anleger* erforderlich ist, um Änderungen widerzuspiegeln, die der *Verwaltungsrat* für notwendig oder wünschenswert hält und die im besten Interesse des *Fonds* liegen, wie z.B. die Umsetzung von Änderungen der Gesetze und Vorschriften, Änderungen des Ziels und der Politik eines *Teilfonds* oder Änderungen der Gebühren und Kosten, die einem *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* in Rechnung gestellt werden, vorausgesetzt, dass wesentliche Änderungen des *Prospekts* gegebenenfalls die vorherige Konsultation des *Anlageberaters* erfordern und nicht gegen die Empfehlung des *Anlageberaters* umgesetzt werden, es sei denn, dies ist aus rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder ähnlichen Gründen erforderlich. Jede Änderung des vorliegenden *Prospekts* bedarf vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch die *CSSF*.
- 10.20 Die *Anleger* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* werden über vorgeschlagene wesentliche Änderungen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten dieser Änderungen informiert und erhalten, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist, eine Frist von mindestens einem Monat, um die kostenlose Rücknahme ihrer *Anteile* zu beantragen, falls sie damit nicht einverstanden sind. In diesem Fall gilt eine in dem betreffenden *besonderen Abschnitt* vorgesehene *Rücknahmekündigungsfrist* nicht für die betreffende Rücknahme. Stattdessen werden die betreffenden *Anteile*, auf die sich der *Rücknahmeantrag* bezieht, zurückgenommen, bevor die vorgeschlagene wesentliche Änderung umgesetzt wird.
- 10.21 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden ist der *Verwaltungsrat* berechtigt, die Bestimmungen dieses *allgemeinen Teils* und aller *besonderen Abschnitte* wie folgt zu ergänzen, zu ändern oder zu ersetzen: ohne Zustimmung der *Anleger*, sofern die Änderungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der bestehenden *Anleger* haben, und zwar einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, in Bezug auf Folgendes:
- (a) Streichen oder Hinzufügen von Bestimmungen dieses *allgemeinen Teils*, wie dies von einer Aufsichtsbehörde, staatlichen Wertpapierkommission oder ähnlichen Agentur gefordert wird, wenn diese Aufsichtsbehörde, die Kommission oder die Agentur der Ansicht ist, dass die Streichung oder Hinzufügung dem Nutzen oder dem Schutz der *Anleger* dient;
 - (b) Umsetzung jeglicher Änderungen an Gesetzen und Vorschriften, denen der *Fonds* oder ein *Teilfonds* unterliegt, einschließlich der *ELTIF-Verordnung* oder der *ELTIF RTS*;
 - (c) Treffen von Vorkehrungen, die als notwendig oder wünschenswert erachtet werden, um die geltenden Anforderungen der *SFDR*, der *EU-Taxonomie* und anderer geltender Gesetze oder Verordnungen im Zusammenhang mit dem *EU-Aktionsplan* oder anderer damit verbundener Initiativen in der *EU* sowie künftiger Aktualisierungen zu erfüllen und um

alle ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu berücksichtigen, die der *Fonds* und/oder ein *Teilfonds* in Zukunft fördern kann;

- (d) Korrektur von Schreibfehlern, Beseitigung von Unklarheiten oder Berichtigung oder Ergänzung unwesentlicher Bestimmungen, die mit einer anderen hierin enthaltenen Bestimmung unvereinbar sein könnten, die ansonsten im Widerspruch zur *Satzung* stehen würde; und
- (e) Berichtigung von Druck-, Schreib-, Stenografie- oder administrativen Fehlern oder Auslassungen, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des *allgemeinen Teils* stehen.

Verfügbare Dokumente und Informationen

10.22 Die *Satzung*, der *Prospekt* (einschließlich des entsprechenden *besonderen Abschnitts*), das *KID*, der letzte *Jahresbericht* und der letzte *Halbjahresbericht* sind für die *Anleger* während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage am Sitz des *Fonds* und des *AIFM* oder über die Website des *AIFM* kostenlos erhältlich. Ein Papierexemplar dieses *Prospekts*, der *Satzung* sowie des *Jahresberichts* und des *Halbjahresberichts* wird *Kleinanlegern* auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

10.23 Gemäß Artikel 23 Abs. 4 und Abs. 5 der *AIFM-Richtlinie* werden die folgenden Informationen im *Jahresbericht* zur Verfügung gestellt, es sei denn, eine häufigere Offenlegung dieser Informationen wird als notwendig erachtet:

- (a) eine Kapitalflussrechnung;
- (b) Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, in die Haushaltsmittel der EU eingeflossen sind;
- (c) Informationen über den Wert der einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen und den Wert anderer Vermögenswerte, in die jeder relevante *Teilfonds* investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate;
- (d) Informationen über die Rechtsordnungen, in denen die Vermögenswerte der einzelnen *Teilfonds* belegen sind;
- (e) den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des betreffenden *Teilfonds*, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- (f) jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des betreffenden *Teilfonds*;
- (g) das Risikoprofil des betreffenden *Teilfonds* und die zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme;
- (h) die Zusammensetzung des Portfolios ihrer vergebenen Kredite, wenn ein *Teilfonds* in der Kreditvergabe tätig ist;
- (i) alle Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die von den Anlegern direkt oder indirekt getragen werden;

- (j) jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des *Teilfonds* oder im Namen des *AIFM* genutzt wurde;
 - (k) alle Änderungen zur maximalen *Hebelfinanzierung*, die der betreffende *Teilfonds* einsetzen kann (einschließlich etwaiger Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der *Hebelfinanzierung* gewährt wurden); und
 - (l) die Gesamthöhe der *Hebelfinanzierung* des betreffenden *Teilfonds*.
- 10.24 Jede Person, die weitere Informationen zu einem *Teilfonds* erhalten möchte oder eine Beschwerde über die Funktionsweise eines *Teilfonds* einreichen möchte, sollte sich wie oben beschrieben an den *AIFM* wenden (in Bezug auf Beschwerden finden die *Anleger* die entsprechenden Einzelheiten im *Abschnitt* „Beschwerdemanagement“ dieses *Prospekts*). *Anleger* sind nur berechtigt, Mitteilungen und Informationen des *besonderen Abschnitts* zu erhalten, die sich auf den/die *Teilfonds* beziehen, in den/die sie investiert haben oder investieren.
- 10.25 Die in Artikel 23 der *AIFM-Richtlinie* aufgeführten Informationen sowie Informationen über die Rechtsordnungen, in denen ein *Teilfonds* gemäß Artikel 23 Abs. 4(i) der *ELTIF-Verordnung* investiert hat, werden ebenfalls kostenlos am Sitz des *AIFM* zur Verfügung gestellt.
- 10.26 Der *AIFM* und der betreffende *Portfoliomanager* haben, soweit anwendbar, eine Politik der „bestmöglichen Ausführung“ mit dem Ziel umgesetzt, das bestmögliche Ergebnis für den *Fonds* zu erzielen, wenn sie Entscheidungen, im Namen des *Fonds* zu handeln, ausführen oder Aufträge, im Namen des *Fonds* zu handeln, an andere Unternehmen zur Ausführung vergeben. Weitere Informationen über die Politik der bestmöglichen Ausführung sind auf Anfrage beim *AIFM* erhältlich.
- 10.27 Der *AIFM* und der betreffende *Portfoliomanager* verfügen gegebenenfalls über eine Strategie, um zu bestimmen, wann und wie die mit dem Eigentum an den *Anlagen* eines *Teilfonds* verbundenen Stimmrechte zum ausschließlichen Nutzen des *Teilfonds* ausgeübt werden sollen. Eine Zusammenfassung dieser Strategie sowie die Einzelheiten der Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Strategie in Bezug auf jeden *Teilfonds* ergriffen wurden, sind auf Anfrage beim *AIFM* erhältlich.
- 10.28 Der Gesamtbetrag der von den *Anlegern* direkt oder indirekt zu tragenden Gebühren, Kosten und Auslagen kann während der üblichen Geschäftszeiten an jedem *Geschäftstag* am Sitz des *AIFM* eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Gesamtkostenquote der einzelnen *Teilfonds* im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegeben.

Verschmelzung und Umstrukturierung

Verschmelzung von Fonds, Teilfonds oder Anteilsklassen

- 10.29 Der *Fonds* oder ein *Teilfonds* darf nur dann mit einem anderen Investmentfonds oder *Teilfonds* verschmolzen werden, wenn dieser andere Investmentfonds oder *Teilfonds* ebenfalls als *ELTIF* im Sinne der *ELTIF-Verordnung* eingestuft wird. Jede Verschmelzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die *CSSF*.

- 10.30 Die Entscheidung über die Verschmelzung des *Fonds*, eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* (der „**verschmelzende Rechtsträger**“) liegt in der Verantwortung des *Verwaltungsrats* und der *Anteilinhaber* des *verschmelzenden Rechtsträgers*.
- 10.31 Der *Verwaltungsrat* kann beschließen, einen *verschmelzenden Rechtsträger* mit (i) einem anderen *Teilfonds* oder einer anderen *Anteilsklasse* des *Fonds* oder (ii) einem anderen luxemburgischen *OGA* nach dem *Gesetz von 2010* oder einem *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* davon oder (iii) einem anderen nicht luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* davon (der „**übernehmende Rechtsträger**“) zu verschmelzen, wenn:
- (a) der *Nettoinventarwert* des *verschmelzenden Rechtsträgers* auf einen Wert gesunken ist oder einen Wert nicht erreicht hat, der nach alleinigem Ermessen des *Verwaltungsrats* als angemessen angesehen wird, um den *verschmelzenden Rechtsträger* effizient zu verwalten und/oder zu führen;
 - (b) Änderungen im rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine solche Verschmelzung rechtfertigen würden;
 - (c) eine Produktionalisierung eine solche Verschmelzung rechtfertigen würde; oder
 - (d) dies im Interesse der *Anleger* wäre.
- 10.32 Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des *verschmelzenden Rechtsträgers* auf den *übernehmenden Rechtsträger* oder durch Zuordnung des Vermögens des *verschmelzenden Rechtsträgers* zum Vermögen des *übernehmenden Rechtsträgers* oder durch ein anderes Verfahren der Verschmelzung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung.
- 10.33 Die *Anleger* des *verschmelzenden Rechtsträgers* werden durch eine Mitteilung vorab über die Verschmelzung informiert, die einen Monat vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß der *Satzung* und den geltenden Gesetzen und Vorschriften versandt wird. Diese Mitteilung enthält die Gründe und die Verfahren der Verschmelzung sowie Informationen über den *verschmelzenden Rechtsträger*. In der Mitteilung wird auch darauf hingewiesen, dass die *Anleger* des *verschmelzenden Rechtsträgers* das Recht haben, mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der *Anlagen*, der Verwertungskosten und der Liquidationskosten). In diesem Fall gilt eine in dem betreffenden *besonderen Abschnitt* vorgesehene *Rücknahmekündigungsfrist* nicht für die betreffende Rücknahme. Stattdessen werden die betreffenden *Anteile*, auf die sich der *Rücknahmeantrag* bezieht, zurückgenommen, bevor die geplante Verschmelzung durchgeführt wird.
- 10.34 Ausnahmen gelten, wenn der *übernehmende Rechtsträger* eine *Anteilsklasse* des *Fonds* ist. Eine solche Verschmelzung löst nicht das in *Abschnitt 10.33* dieses *allgemeinen Teils* beschriebene außerordentliche Recht auf Rücknahme aus.
- 10.35 Wenn der *Fonds* der *verschmelzende Rechtsträger* ist und infolge der Verschmelzung aufhört zu existieren, muss die Hauptversammlung der *Anteilinhaber* des *Fonds* über die Verschmelzung und deren Wirksamkeitsdatum

entscheiden. Diese Hauptversammlung beschließt vorbehaltlich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse, die im Falle einer Änderung der *Satzung* gelten.

- 10.36 Unbeschadet der dem *Verwaltungsrat* durch die vorstehenden Abschnitte übertragenen Befugnisse können die *Anteilinhaber* des *verschmelzenden Rechtsträgers* die Verschmelzung durch Beschluss der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* des betreffenden *Teilfonds* oder der betreffenden *Anteilsklasse* beschließen. In der Einberufungsmitteilung zur Hauptversammlung der *Anteilinhaber* des *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* werden die Gründe und die Modalitäten der vorgeschlagenen Verschmelzung sowie Informationen über den *übernehmenden Rechtsträger* angegeben.

Übernahme eines anderen Fonds oder Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse

- 10.37 Die Übernahme eines anderen bestehenden Teilfonds oder einer anderen bestehenden Anteilsklasse durch einen *Teilfonds* oder eine *Anteilsklasse* ist nur mit vorheriger Genehmigung der *CSSF* und unter der Voraussetzung möglich, dass dieser andere bestehende Teilfonds als *ELTIF* im Sinne der *ELTIF-Verordnung* qualifiziert ist.

- 10.38 Der *Verwaltungsrat* kann beschließen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften (i) einen anderen *Teilfonds* oder eine andere *Anteilsklasse* des *Fonds* oder (ii) einen anderen luxemburgischen *OGA* nach dem *Gesetz von 2010* oder einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse davon oder (iii) einen anderen ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse davon durch den *Fonds* oder einen oder mehrere Teilfonds oder eine Anteilsklasse von zu übernehmen, auch im Wege einer Verschmelzung.

- 10.39 Ungeachtet der dem *Verwaltungsrat* durch den vorstehenden *Abschnitt* übertragenen Befugnisse können auch die *Anteilinhaber* des *Fonds* bzw. eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* durch einen Beschluss der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* des *Fonds* bzw. des *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* über eine der oben beschriebenen Übernahmen sowie über das Datum ihres Inkrafttretens entscheiden. In der Einberufungsmitteilung werden die Gründe und das Verfahren für die vorgeschlagene Übernahme erläutert und der aufzunehmende *Fonds*, *Teilfonds* oder die aufzunehmende *Anteilsklasse* genannt.

Aufteilung von Teilfonds oder Anteilsklassen

- 10.40 Unter denselben Bedingungen und Verfahren, die oben für eine Zusammenlegung von *Teilfonds* oder *Anteilsklassen* beschrieben wurden, kann der *Verwaltungsrat* beschließen, den *Teilfonds* oder die *Anteilsklassen* in zwei oder mehrere *Teilfonds* oder *Anteilsklassen* aufzuteilen.

Liquidation

Beendigung und Liquidation von Teilfonds oder Anteilsklassen

- 10.41 Der *Verwaltungsrat* kann beschließen, alle *Anteile* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* zwangsweise zurückzunehmen und damit einen *Teilfonds* oder eine *Anteilsklasse* zu beenden und zu liquidieren, wenn dies im entsprechenden *besonderen Abschnitt* festgelegt ist und/oder wenn der *Verwaltungsrat* aus irgendeinem Grund Folgendes feststellt:

- (a) der *Nettoinventarwert* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* ist auf einen Wert gesunken oder hat einen Wert nicht erreicht, der nach alleinigem Ermessen des *Verwaltungsrats* als angemessen angesehen wird, um effizient zu wirtschaften;
- (b) Änderungen im rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld würden eine solche Beendigung und Liquidation rechtfertigen;
- (c) eine Produktionalisierung würde eine solche Beendigung und Liquidation rechtfertigen; oder
- (d) nach dem alleinigen Ermessen des *Verwaltungsrats* dies im Interesse der *Anleger* liegen würde.

10.42 *Anleger* des betreffenden *Teilfonds* und der betreffenden *Anteilsklasse* werden über die Entscheidung, einen *Teilfonds* oder eine *Anteilsklasse* zu beenden und zu liquidieren, durch eine Mitteilung informiert, die rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Beendigung gemäß der *Satzung* und den geltenden Gesetzen und Vorschriften versandt wird. Die Mitteilung gibt die Gründe und den Ablauf der Beendigung und Liquidation an.

10.43 Ungeachtet der dem *Verwaltungsrat* durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse können die *Anteilinhaber* eines *Teilfonds* bzw. einer *Anteilsklasse* eine solche Beendigung auch durch einen Beschluss der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* des *Teilfonds* bzw. der *Anteilsklasse* beschließen und den *Fonds* veranlassen, alle *Anteile* des *Teilfonds* bzw. der *Anteilsklasse* zum *Nettoinventarwert pro Anteil* des betreffenden *Bewertungstages* zwangsweise zurückzunehmen. In der Einberufungsmitteilung werden die Gründe und der Ablauf der vorgeschlagenen Beendigung und Liquidation erläutert.

10.44 Die *Teilfonds* oder *Anteilsklassen* werden bei Eintritt des *Endes ihrer Laufzeit*, wie im entsprechenden *besonderen Abschnitt* dargelegt, automatisch beendet und liquidiert, es sei denn, sie werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses *Abschnitts* 10 „*Allgemeine Informationen*“ vorzeitig beendet. Der *Verwaltungsrat* kann beschließen, vorbehaltlich der im entsprechenden *besonderen Abschnitt* des *Teilfonds* beschriebenen Bedingungen, eine vorzeitige Beendigung des *Teilfonds* vorzunehmen.

10.45 Die Bestellung eines Liquidators für den *Fonds* bedarf der vorherigen Genehmigung durch die *CSSF*.

10.46 Bei der Berechnung des für die Zwangsrücknahme geltenden *Nettoinventarwerts* werden die tatsächlichen Verwertungspreise der Anlagen, die Verwertungskosten und die Liquidationskosten berücksichtigt. Die *Anleger* des betreffenden *Teilfonds* oder der betreffenden *Anteilsklasse* sind im Allgemeinen berechtigt, weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer *Anteile* gemäß den im betreffenden *besonderen Abschnitt* enthaltenen Bedingungen vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme zu beantragen, es sei denn, der *Verwaltungsrat* stellt fest, dass dies nicht im besten Interesse der *Anleger* des betreffenden *Teilfonds* oder der betreffenden *Anteilsklasse* liegt oder die faire Behandlung der *Anleger* gefährden könnte.

- 10.47 Sämtliche zwangsweise zurückgenommenen *Anteile* werden generell annulliert. Rücknahmeerlöse, die von den *Anlegern* bei der Zwangsrücknahme nicht eingefordert wurden, werden gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften.
- 10.48 Die Beendigung und Liquidation eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* hat keinen Einfluss auf das Bestehen eines anderen *Teilfonds* oder einer anderen *Anteilsklasse*. Die Entscheidung, den letzten im Fonds bestehenden *Teilfonds* zu beenden und zu liquidieren, hat die Auflösung und Liquidation des *Fonds* gemäß den Bestimmungen der *Satzung* zur Folge.

Auflösung und Liquidation des Fonds

- 10.49 Der *Fonds* wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Er kann jederzeit mit oder ohne Grund durch einen Beschluss der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* aufgelöst werden, der in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen gefasst wird.
- 10.50 Die Zwangsauflösung des *Fonds* kann von den zuständigen Luxemburger Gerichten unter den im *Gesetz von 2010* und im *Gesetz von 1915* vorgesehenen Umständen angeordnet werden.
- 10.51 Nach luxemburgischem Recht muss der *Verwaltungsrat*, wenn das Kapital des Fonds unter zwei Drittel seines Mindestkapitals (wie in der *Satzung* näher beschrieben) fällt, die Frage der Auflösung des *Fonds* einer Hauptversammlung der *Anteilinhaber* vorlegen, für die kein Quorum vorgeschrieben ist und auf der die *Anteilinhaber*, die eine einfache Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen *Anteile* halten, Beschlüsse fassen müssen. Sinkt das Kapital des *Fonds* unter ein Viertel seines Mindestkapitals (wie in der *Satzung* näher beschrieben), muss der *Verwaltungsrat* die Frage der Auflösung des *Fonds* einer Hauptversammlung der *Anteilinhaber* vorlegen, für die kein Quorum vorgeschrieben ist und auf der die *Anteilinhaber*, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen *Anteile* halten, Beschlüsse fassen müssen.
- 10.52 Eine Auflösung des *Fonds*, die der *Verwaltungsrat* den *Anteilinhabern* jederzeit vorschlagen kann, erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des *Gesetzes von 2010* und des *Gesetzes von 1915*. Diese Gesetze legen die Schritte fest, die zu unternehmen sind, damit die *Anteilinhaber* an der Verteilung des Liquidationserlöses teilhaben können, und sehen vor, dass der Liquidationserlös, der von den *Anteilinhabern* zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht beansprucht wurde, bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten der betreffenden *Anteilinhaber* treuhänderisch hinterlegt wird. Beträge, die nicht innerhalb der entsprechenden Verjährungsfrist aus dem Treuhandkonto eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

11. FREISTELLUNG

- 11.1 Die Haftung des *AIFM*, des *Portfoliomanagers*, des *Anlageberaters* und ihrer jeweiligen *verbundenen Unternehmen* ist auf solche Schäden und Verluste beschränkt, die unmittelbar aus ihrer eigenen groben Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Fehlverhaltens oder Arglist resultieren, jeweils gemäß einem endgültigen und unanfechtbaren Urteil eines zuständigen Gerichts.

- 11.2 Der *Fonds* stellt die Mitglieder des *Verwaltungsrats*, den *AIFM*, den jeweiligen *Portfoliomanager*, den *Anlageberater*, die *Vertriebsstelle*, ihre *verbundenen Unternehmen* sowie alle leitenden Angestellten und ihre Erben, Verwalter, Nachfolger und Rechtsvertreter (jeweils eine „**freistellungsberechtigte Person**“) im vollen nach den geltenden Gesetze und Vorschriften zulässigen Umfang und sofern für einen Teilfonds im entsprechenden besonderen Abschnitt nichts anderes vorgesehen ist, von jeglichen bekannten oder unbekanntem Haftungsansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten, Verlusten, Schäden und Verfahren, seien sie gerichtlicher, behördlicher, ermittlungstechnischer oder sonstiger Art (die „**Ansprüche**“) frei, die sie erleiden oder erlitten haben, weil sie eine *freistellungsberechtigte Person* sind oder waren oder weil sie auf ihren Wunsch hin Mitglied einer sonstigen Einrichtung sind oder waren, deren Anleger oder Gläubiger der *Fonds* oder ein *Teilfonds* ist und für die sie keinen Anspruch auf Freistellung haben.
- 11.3 Der *Fonds* entschädigt, hält schadlos und stellt jede *freistellungsberechtigte Person* in dem nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang von Ansprüchen frei, die sich aus oder in Verbindung mit Handlungen oder Unterlassungen dieser *freistellungsberechtigten Person* in Bezug auf den *Fonds* ergeben. Dies gilt insbesondere für Beträge, die zur Befriedigung von Urteilen, im Rahmen von Vergleichen oder als Bußgelder oder Strafen gezahlt wurden, sowie für angemessene Anwaltshonorare und -kosten, die in Verbindung mit der Vorbereitung oder Verteidigung in zivil- oder strafrechtlichen Ermittlungs-, Klage-, Gerichts-, Schiedsgerichts- oder sonstigen Verfahren entstanden sind.
- 11.4 Die *freistellungsberechtigten Personen* werden vom *Fonds* nicht in Bezug auf Angelegenheiten freigestellt, für die sie durch ein endgültiges und unanfechtbares Urteil eines zuständigen Gerichts wegen vorsätzlichen Fehlverhaltens, Bösgläubigkeit oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht wurden. Im Falle eines Vergleichs wird die Freistellung nur in Verbindung mit solchen Angelegenheiten gewährt, die durch den Vergleich abgedeckt sind und bei denen der *Fonds* durch einen Rechtsbeistand dahingehend beraten wurde, dass die freizustellende Person kein vorsätzliches Fehlverhalten, keine Bösgläubigkeit oder grobe Fahrlässigkeit begangen hat. Das vorstehende Recht auf Freistellung schließt andere Rechte, die einer *freistellungsberechtigten Person* zustehen können, nicht aus.
- 11.5 Bevollmächtigte und *Dienstleister* des *Fonds* sowie deren Direktoren, Verwalter, leitende Angestellte und Mitarbeiter können ebenfalls vom *Fonds* freigestellt werden, wie im *Prospekt* näher ausgeführt, vorbehaltlich der Bedingungen und Bestimmungen der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarungen.
- 11.6 Eine *freistellungsberechtigte Person*, die eine Freistellung gemäß diesem Abschnitt 11 „*Freistellung*“ ersucht, erhält auf angemessenen Antrag vom *Fonds* einen Vorschuss auf die Kosten (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten), die dieser *freistellungsberechtigten Person* bei der Verteidigung gegen ein Verfahren gegen diese *freistellungsberechtigte Person* vor dessen endgültiger Beendigung entstanden sind; vorausgesetzt, die *freistellungsberechtigte Person* hat sich schriftlich bereit erklärt, den entsprechenden Betrag an den *Fonds* zurückzuzahlen, wenn letztlich festgestellt wird, dass die *freistellungsberechtigte Person* keinen Anspruch auf die in diesem *Abschnitt 11 „Freistellung“* gewährte Freistellung hat.
- 11.7 Das Recht einer *freistellungsberechtigten Person* auf die hierin vorgesehene Freistellung in Bezug auf Schäden ist kumulativ zu und zusätzlich zu allen

Rechten, auf die eine solche *freistellungsberechtigte Person* ansonsten vertraglich oder gesetzlich Anspruch hat. Die Freistellungsverpflichtung des *Fonds* gegenüber einer *freistellungsberechtigten Person* in Bezug auf einen Schaden wird um alle Entschädigungszahlungen reduziert, die diese *freistellungsberechtigte Person* aus einer *Anlage* in Bezug auf denselben Schaden tatsächlich erhalten hat.

12. BESTEUERUNG

- 12.1 Die nachstehenden Erwägungen sind als Zusammenfassung ausgewählter Steuergrundsätze zu verstehen und stellen keine Steuerberatung dar. Sie sollten nicht als verlässlich angesehen werden und sind kein Ersatz für eine Steuerberatung.
- 12.2 *Anleger* sollten sich bei ihren professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes, der Rücknahme, des Umtauschs, der Übertragung oder des Verkaufs von *Anteilen* nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes, ihrer Anwesenheit oder ihrer Gründung informieren.

Steuerstatus in Luxemburg

- 12.3 Abschnitt 12 „*Besteuerung*“ ist eine kurze Zusammenfassung bestimmter wichtiger luxemburgischer Steuergrundsätze in Bezug auf den *Fonds*. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses *Prospekts* in Luxemburg geltenden und angewandten Gesetzen und Vorschriften. Bestimmungen können kurzfristig und unter Umständen rückwirkend geändert werden.
- 12.4 Dieser Abschnitt 12 „*Besteuerung*“ stellt keine vollständige Zusammenfassung der derzeit in Luxemburg geltenden Steuergesetze und -praktiken dar und enthält keine Aussagen zur steuerlichen Behandlung einer *Anlage* in einen *Teilfonds* in einer anderen Rechtsordnung. Darüber hinaus behandelt dieser Abschnitt 12 „*Besteuerung*“ nicht die Besteuerung des *Fonds* in anderen Rechtsordnungen oder die Besteuerung von Tochterunternehmen oder zwischengeschalteten Gesellschaften des *Fonds* oder von *Anlagen*, an denen der *Fonds* in einer beliebigen Rechtsordnung beteiligt ist.

Besteuerung des Fonds

- 12.5 Nach derzeitigem luxemburgischem Recht und Verwaltungspraxis unterliegt der *Fonds* weder der Körperschaftssteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), der Kapitalertragssteuer, der Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) noch der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), soweit die einzelnen *Teilfonds* in Luxemburg als *ELTIF* qualifizieren. Andernfalls unterliegt der als *OGA-Teil-II-Fonds* errichtete *Teilfonds*, der nicht als *ELTIF* qualifiziert, einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), die zu einem jährlichen Satz von 0,05 % auf der Grundlage des gesamten Nettovermögens des *OGA-Teil-II-Teilfonds*, bewertet am Ende jedes Kalenderquartals, erhoben wird.
- 12.6 Um die *ELTIF*-Befreiung von der Zeichnungssteuer in Anspruch nehmen zu können, müssen der *Fonds* und gegebenenfalls jeder *Teilfonds* den Wert ihres zulässigen Nettovermögens in ihren regelmäßigen Zeichnungssteuererklärungen getrennt ausweisen.

- 12.7 Bei der Ausgabe von *Anteilen* durch den *Fonds* oder einen *Teilfonds* fallen keine weiteren Stempelabgaben oder sonstigen *Steuern* an, mit Ausnahme einer pauschalen Registrierungsgebühr in Höhe von 75 *EUR*, die bei der Gründung und bei jeder späteren Änderung der *Satzung* zu entrichten ist.
- 12.8 Dividendenausschüttungen des *Fonds* oder eines *Teilfonds* unterliegen nicht der luxemburgischen Quellensteuer.
- 12.9 Der *Fonds* (zusammen mit jeglichem *Teilfonds*) wird in Luxemburg als Steuerpflichtiger für Zwecke der Umsatzsteuer („**USt.**“) betrachtet, ohne dass ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht. In Luxemburg gilt eine Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste gelten (z.B. Dienstleistungen, die der *AIFM* für den *Fonds* erbringt). Andere Dienstleistungen, die für den *Fonds* oder einen *Teilfonds* erbracht werden, können möglicherweise Umsatzsteuer auslösen und erfordern die Umsatzsteuer-Registrierung des *Fonds* in Luxemburg. Durch eine solche Umsatzsteuer-Registrierung wird der *Fonds* in die Lage versetzt, seiner Pflicht zur Selbstveranlagung der in Luxemburg als fällig erachteten Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Dienstleistungen (oder teilweise auch Waren), die aus dem Ausland bezogen werden, nachzukommen.
- 12.10 Grundsätzlich besteht in Luxemburg keine Umsatzsteuerpflicht für Zahlungen des *Fonds* (oder *Teilfonds*) an seine *Anleger*, soweit diese Zahlungen mit der Zeichnung der *Anteile* verbunden sind und daher kein Entgelt für eine steuerpflichtige Dienstleistung darstellen.
- 12.11 Der *Fonds* verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass er nicht in einer anderen Rechtsordnung als Luxemburg steuerlich ansässig ist.
- 12.12 Im Folgenden wird ein sehr allgemeiner (und nicht erschöpfender) Überblick über die möglichen Auswirkungen der *Pillar-2*-Vorschriften auf den *Fonds* gegeben. Die *Pillar-2*-Vorschriften sehen ein System zusätzlicher (so genannter *Top-up*-) Steuern vor, um den effektiven Steuersatz bestimmter Steuerzahler in einer Rechtsordnung auf den Mindestsatz von 15 % anzuheben. Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des luxemburgischen Gesetzes vom 22. Dezember 2023 über die effektive Mindestbesteuerung (das „**luxemburgische Pillar-2-Gesetz**“) gelten die *luxemburgischen Pillar-2-Vorschriften* grundsätzlich für jede luxemburgische Geschäftseinheit, die Mitglied einer sogenannten multinationalen Unternehmensgruppe („*MNE*“) ist (d.h. jede Gruppe, die mindestens einen Rechtsträger oder eine Betriebsstätte umfasst, die nicht in der Gerichtsbarkeit der obersten Muttergesellschaft oder „*UPE*“ (*ultimate parent entity*), wie im *luxemburgischen Pillar-2-Gesetz* definiert, ansässig ist), oder einer großen inländischen Gruppe mit einem Jahresumsatz von 750.000.000 *EUR* oder mehr in den konsolidierten Abschlüssen der *UPE* in mindestens zwei der vier Steuerjahre, die dem getesteten Steuerjahr unmittelbar vorausgehen, (ein „**luxemburgischer konstituierender Rechtsträger**“). Infolgedessen kann ein *luxemburgischer konstituierender Rechtsträger*, wenn bestimmte andere Bedingungen erfüllt sind, einer der folgenden *Pillar-2-Top-Up-Steuern* unterliegen: (a) einer qualifizierten inländischen *mindest-Top-Up-Steuer* (anwendbar auf Steuerjahre ab dem 31. Dezember 2023) („**QDMTT**“), (b) einer *Top-Up-Steuer* nach der *Income Inclusion Rule* („*IIR*“) (anwendbar auf Steuerjahre ab dem 31. Dezember 2023) oder (c) einer *Top-Up-Steuer* nach der *Undertaxed Profits Rule* („**UTPR**“) (anwendbar auf Steuerjahre ab dem 31. Dezember 2024). Die **QDMTT**, die *IIR-Top-Up-Steuer* und die *UTPR-Top-Up-Steuer* werden zusammen als „**Pillar-2-Top-Up-Steuern**“ bezeichnet. Die *Pillar-2-Top-Up-Steuern* werden

nach einem Top-Down-Ansatz für jede Rechtsordnung einzeln berechnet und angewendet. Obwohl der *Fonds* voraussichtlich nicht als *UPE* im Sinne des *luxemburgischen Pillar-2-Gesetzes* betrachtet wird, könnte er dennoch Teil einer *MNE* werden, die in den Anwendungsbereich des *luxemburgischen Pillar-2-Gesetzes* fällt (z.B. wenn der *Fonds* auf Einzelpostenbasis mit einem *Anleger* finanziell konsolidiert wird und der Schwellenwert von 750.000.000 EUR erreicht wird). Sollte dies der Fall sein, können die luxemburgische *Pillar-2-Top-Up-Steuern* vom *Fonds* und/oder von luxemburgischen Tochterunternehmen erhoben werden, vorbehaltlich bestimmter Ausschlüsse, Wahlmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen. *Pillar-2-Top-Up-Steuern* können auch lokal anfallen, entweder in der Rechtsordnung eines bestimmten *Anlegers* oder eines bestimmten Tochterunternehmens (d.h. an anderer Stelle in der Struktur), selbst wenn der *Fonds* nicht Teil einer *MNE* ist, die in den Anwendungsbereich der *Pillar-2-Vorschriften* fällt (z.B. wenn ein Tochterunternehmen auf Einzelpostenbasis finanziell konsolidiert ist und der Schwellenwert von 750.000.000 EUR erreicht wird). *Anleger* sollten ihre eigene Bewertung gemäß *Pillar 2* in Übereinstimmung mit den in der Rechtsordnung, in der sie steuerpflichtig sind, geltenden Vorschriften vornehmen und alle Informationen auf Anfrage bereitstellen, die für die Bewertung möglicher Auswirkungen der *Pillar 2* auf die *Fondsstruktur* (einschließlich seiner Tochterunternehmen) als relevant erachtet werden.

Luxemburgische Besteuerung von *Anlegern* (allgemeine ausgewählte Grundsätze)

- 12.13 Es wird erwartet, dass *Anleger* des *Fonds*/des *Teilfonds* in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sind. Daher versucht dieser *Prospekt* nicht, die steuerlichen Folgen für jeden *Anleger* zusammenzufassen, der *Anteile* des *Fonds*/*Teilfonds* zeichnet, umtauscht, hält, zurückgibt oder anderweitig erwirbt oder veräußert, außer in den unten genannten ausgewählten und begrenzten Fällen. Diese Folgen können je nach geltendem Recht und gängiger Praxis im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes oder je nach den persönlichen Umständen des *Anlegers* unterschiedlich sein.
- 12.14 Die steuerliche Behandlung der Erträge des *Fonds* auf Anlegerebene hängt von den jeweiligen steuerlichen Vorschriften ab, die für den *Anleger* gelten. Für Informationen über die Besteuerung auf Anlegerebene wird den *Anlegern* empfohlen, eigene Nachforschungen anzustellen und sich von ihrem Rechts- oder Steuerberater umfassend über die möglichen Folgen oder sonstigen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz, dem Erwerb, der Übertragung und der Veräußerung von Anteilen beraten zu lassen, die für sie in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Sitzland gelten.
- 12.15 Ein *Anleger* wird nicht allein aufgrund des Besitzes und/oder der Veräußerung von Anteilen oder der Ausübung, Erfüllung oder Durchsetzung von damit verbundenen Rechten als in Luxemburg steuerlich ansässig betrachtet. Nach geltendem Recht unterliegen *Anleger* in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens- oder Quellensteuer (mit Ausnahme derjenigen, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung in Luxemburg haben und dem/der seine/ihre *Anteile* zugerechnet werden können, und mit Ausnahme der luxemburgischen Schenkungssteuer, jedoch nur für den Fall, dass eine Schenkung aufgrund einer vor einem luxemburgischen Notar unterzeichneten oder in Luxemburg eingetragenen Urkunde erfolgt).

Luxemburgische Besteuerung von gebietsansässigen Anlegern

- 12.16 In Luxemburg ansässige *Anleger* unterliegen nicht der luxemburgischen Ertragsteuer auf die Rückzahlung ihres Kapitals, vorbehaltlich der allgemeinen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung. Dividenden oder andere Ausschüttungen aus Anteilen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen bzw. geschäftlichen Tätigkeit handeln, unterliegen dem progressiven regulären Steuersatz (einschließlich eines zusätzlichen Beitrags von 1,4 % zur Pflegeversicherung).
- 12.17 Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen durch in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, unterliegen in Luxemburg keiner Einkommenssteuer, sofern diese Kapitalgewinne weder als Spekulationsgewinne noch als Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung angesehen werden. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und unterliegen daher dem regulären Einkommensteuersatz, wenn die Veräußerung der Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach deren Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt insbesondere dann als wesentlich, wenn (i) der Anteilinhaber allein – oder gemeinsam mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner und/oder seinen minderjährigen Kindern – direkt oder indirekt zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf (5) Jahre vor der Realisierung des Gewinns direkt oder indirekt mehr als zehn Prozent (10 %) des Kapitals des Fonds hält oder gehalten hat, oder (ii) der Anteilinhaber innerhalb der letzten fünf (5) Jahre vor der Veräußerung eine Beteiligung unentgeltlich erworben hat, die beim Übertragenden (oder der Übertragenden im Falle aufeinanderfolgender unentgeltlicher Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Veräußerungsgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb realisiert werden, unterliegen der Einkommensteuer nach der „Halbpauschalmethode“ (d.h. der auf das Gesamteinkommen anzuwendende Durchschnittssatz wird nach den progressiven Ertragssteuersätzen berechnet, und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die Veräußerungsgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräußerung umfasst einen Verkauf, einen Tausch, eine Einlage oder eine andere Art der Veräußerung der Kapitalbeteiligung. Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen durch einen in Luxembourg ansässigen Anteilinhaber, der im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, können dem regulären Einkommensteuersatz unterliegen. Der steuerpflichtige Gewinn berechnet sich als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis der Anteile und den Anschaffungskosten oder dem Buchwert (je nachdem, welcher Wert niedriger ist).
- 12.18 Kapitalgesellschaften mit Sitz in Luxembourg (*sociétés de capitaux*) müssen Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen in ihre steuerpflichtigen Einkünfte zur Ermittlung der luxemburgischen Ertragssteuer einbeziehen (sofern keine Steuerbefreiung gilt). Der steuerpflichtige Gewinn wird als Differenz zwischen dem Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Rücknahmepreis der Anteile und den Anschaffungskosten bzw. dem Buchwert der verkauften, veräußerten oder zurückgenommenen Anteile (je nachdem, welcher Wert niedriger ist) berechnet.

Belgische Zeichnungssteuer

- 12.19 Der *Fonds* kann einer jährlichen Steuer von 0,0925 % auf den Teil des Wertes der Fondsanteile unterliegen, der über belgische *Finanzintermediäre* platziert

wird. Diese Steuer ist in den *Betriebs- und Verwaltungskosten* in Abschnitt 9.13 dieses allgemeinen Teils enthalten und wird von der betreffenden *Anteilsklasse* im Laufe eines Jahres für diese *Teilfonds* und diese Anlagen gezahlt. Die Steuer ist an das Königreich Belgien zu zahlen, solange der *Fonds* in diesem Land zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Derzeit gibt es einige Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung dieser Steuer auf *ELTIFs*, aber am besten ist es, diese Steuer als anwendbar zu betrachten, sobald der *Fonds* zum öffentlichen Vertrieb in diesem Land zugelassen ist.

Sonstige Steuerangelegenheiten, die für den Fonds und Anleger gelten

- 12.20 Dividenden, Kapitalgewinne und Zinsen, die der *Fonds* oder ein *Teilfonds* aus Anlagen (einschließlich Anlagen in Form von Wertpapieren von Emittenten mit Sitz außerhalb Luxemburgs) erhält, können in den Rechtsordnungen, in denen die Erträge oder Gewinne erzielt werden, mit Steuern und/oder Quellensteuern zu unterschiedlichen Sätzen belegt werden, wobei solche (Quellen-)Steuern in der Regel nicht erstattungsfähig sind (der *Fonds* oder der *Teilfonds* kann möglicherweise Anspruch auf eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer gemäß bestimmter von Luxemburg abgeschlossener Doppelbesteuerungsabkommen haben, vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall). Insbesondere sollten sich die *Anleger* darüber im Klaren sein, dass Luxemburg eine Quellensteuer (mit einem derzeitigen Satz von 15 %) auf von luxemburgischen Unternehmen gezahlte Dividenden erhebt (obwohl, wie oben erwähnt, Dividendenausschüttungen durch den *Fonds* selbst nicht der luxemburgischen Quellensteuer unterliegen sollten).
- 12.21 Der *Fonds* oder ein *Teilfonds* kann bestimmten anderen ausländischen Steuern unterliegen, die in der Regel nicht erstattungsfähig sind (vorbehaltlich bestimmter Befreiungen oder Ermäßigungen auf der Grundlage lokaler Gesetze oder von Luxemburg abgeschlossener Doppelbesteuerungsabkommen). Es ist unmöglich, die Höhe der ausländischen Steuern vorherzusagen, die der *Fonds* oder ein *Teilfonds* möglicherweise zu zahlen hat, da die Höhe des in verschiedenen Ländern anzulegenden Vermögens und die Fähigkeit des *Fonds* oder eines *Teilfonds*, diese Steuern zu reduzieren, nicht bekannt sind. Die Haftung des *Fonds* oder eines *Teilfonds* für ausländische Steuern, einschließlich seiner Fähigkeit, diese ausländischen Steuern zu reduzieren, wird zum Zeitpunkt der Anlage von Fall zu Fall beurteilt.
- 12.22 Die vorstehenden Informationen sind eine Zusammenfassung der steuerlichen Aspekte, die in Luxemburg auftreten könnten, und erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung der steuerlichen Aspekte zu sein, die einen potenziellen *Anleger* betreffen könnten. Es wird davon ausgegangen, dass potenzielle *Anleger* in vielen verschiedenen Ländern ansässig, wohnhaft, eingetragen oder steuerlich präsent sein können. Daher wird in diesem *Prospekt* nicht versucht, die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Umtauschs, des Besitzes, der Rückgabe oder des sonstigen Erwerbs oder der Veräußerung von *Anteilen* des *Fonds* oder eines *Teilfonds* für jeden potenziellen *Anleger* zusammenzufassen. Da diese steuerlichen Auswirkungen je nach den geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes, des Aufenthalts oder der Gründung des potenziellen *Anlegers* sowie je nach seinen individuellen Umständen variieren, wird potenziellen *Anlegern* empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Anlage in den *Fonds* oder *Teilfonds* nach den Gesetzen im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes, ihres Aufenthalts oder ihrer Gründung haben, an ihre eigenen professionellen Steuerberater zu wenden.

Zukünftige Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften

12.23 Die vorstehende Zusammenfassung der luxemburgischen Steuerfolgen einer Anlage in den *Fonds* oder einen *Teilfonds* und der Geschäftstätigkeit des *Fonds* oder eines *Teilfonds* basiert auf Gesetzen und Vorschriften, die sich durch gesetzgeberische, gerichtliche oder administrative Maßnahmen ändern können. Es könnten weitere Gesetze erlassen werden (möglicherweise auch mit rückwirkender Wirkung), die den *Fonds* oder *Teilfonds* der Steuerpflicht unterwerfen oder die *Anleger* in Bezug auf ihre Anlage in den *Fonds* oder einen *Teilfonds* einer erhöhten Besteuerung unterwerfen könnten. Potenziellen *Anleger* wird empfohlen, sich regelmäßig von ihren eigenen Steuerberatern über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, der Rücknahme, der Umwandlung oder des Verkaufs ihrer Anlage in einen *Teilfonds* gemäß den Gesetzen ihres Staatsangehörigkeitslandes, ihres Wohnsitzlandes, ihres Domizils oder ihres Gründungslandes beraten zu lassen.

Foreign Account Tax Compliance Act (Gesetz zur Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten)

12.24 In diesem *Abschnitt* haben die definierten Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Luxemburgischen IGA (wie in diesem *Abschnitt* definiert) zugewiesen wird, sofern in diesem *Prospekt* nichts anderes angegeben ist. Jede Bezugnahme auf den „*Fonds*“ in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts „*Foreign Account Tax Compliance Act*“ ist so zu verstehen, dass sie die jeweiligen „*Teilfonds*“ einschließt, soweit zutreffend.

12.25 Die die Bestimmungen des „*Foreign Account Tax Compliance*“ im Rahmen des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* (allgemein bekannt als „**FATCA**“) führen grundsätzlich ein neues Meldesystem ein und sehen unter bestimmten Umständen eine Quellensteuer von 30 % vor in Bezug auf (i) bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren können (sogenannte „**Withholdable Payments**“) und (ii) frühestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung der endgültigen Vorschriften zur Definition von sogenannten „**Foreign Passthru Payments**“ im U.S. Federal Register, einen Teil bestimmter Zahlungen aus Nicht-US-Quellen von Nicht-US-Unternehmen, die *FFI-Abkommen* (wie unten definiert) abgeschlossen haben, soweit diese Zahlungen auf *Withholdable Payments* (sogenannte „**Passthru Payments**“) zurückzuführen sind. Generell sind die Vorschriften darauf ausgelegt, dass direkte und indirekte Beteiligungen von *US-Personen* an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Unternehmen dem Internal Revenue Service („**IRS**“) verpflichtend gemeldet werden müssen. Die 30-prozentige Quellensteuer wird erhoben, wenn die erforderlichen Informationen über U.S.-Eigentum nicht bereitgestellt werden.

12.26 Nach den allgemeinen Regeln unterliegen alle *Withholdable Payments* und *Passthru Payments*, die ein ausländisches Finanzinstitut („**FFI**“) erhält, einer Quellensteuer von 30 % (einschließlich des Anteils, der auf Nicht-US-Anleger entfällt), es sei denn, das *FFI* schließt ein Abkommen mit dem *IRS* (ein „**FFI-Abkommen**“) oder hält sich an die Bedingungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (ein „**IGA**“). Im Rahmen eines *FFI-Abkommens* oder eines anwendbaren *IGA* muss ein *FFI* in der Regel Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen in Bezug auf Nicht-US-Recht bereitstellen, die erforderlich sind, um die Bestimmungen der neuen Vorschriften

einzuhalten, einschließlich Informationen über seine direkten und indirekten US-Kontoinhaber.

- 12.27 Die Regierungen von Luxemburg und den Vereinigten Staaten haben ein *IGA* im Zusammenhang mit *FATCA* (das „**Luxemburgische IGA**“) abgeschlossen, das durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „**FATCA-Gesetz**“) umgesetzt wurde. Unter der Voraussetzung, dass der *Fonds* alle anwendbaren Bestimmungen des *Luxemburgischen IGA* und des *FATCA-Gesetzes* einhält, unterliegt der *Fonds* nicht der Quellensteuer und ist generell nicht verpflichtet, Beträge auf Zahlungen, die er im Rahmen von *FATCA* leistet, einzubehalten (außer ab dem Zeitpunkt, an dem das *Passthru*-System Anwendung findet, und dann nur in Bezug auf Zahlungen an „**Nicht Teilnehmende FFI**“). Darüber hinaus muss der *Fonds* keine *FFI-Vereinbarung* mit dem *IRS* abschließen und ist stattdessen verpflichtet, Informationen über Kontoinhaber einzuholen und bestimmte dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden, die diese Informationen wiederum an den *IRS* weiterleiten. Diese Informationen können personenbezogene Daten umfassen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Name, Anschrift, Land/Länder des steuerlichen Wohnsitzes, Geburtsdatum und -ort sowie Steueridentifikationsnummer(n) einer meldepflichtigen Person) und bestimmte Finanzdaten zu den betreffenden *Anteilen* (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, deren Kontostand oder Wert und Bruttozahlungen, die darauf geleistet wurden). Die luxemburgische Steuerverwaltung übermittelt diese Informationen an die zuständigen Behörden der betreffenden ausländischen Jurisdiktion gemäß und vorbehaltlich der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und internationalen Vereinbarungen.
- 12.28 Unter bestimmten Umständen kann der *Fonds* die Beteiligung eines nicht konformen *Anlegers* an einem *Teilfonds* zurücknehmen oder ein Anlagevehikel mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika gründen und betreiben, das für die Zwecke von Section 7701 des *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als sogenannte „*domestic partnership*“ behandelt wird, und die Beteiligung des *Anlegers* auf ein solches Anlagevehikel übertragen. Weder der *Fonds* noch eine andere Person übernimmt eine Haftung für etwaige Folgen, die sich aus unvollständigen oder unzutreffenden Informationen ergeben, die dem *Fonds* (oder seinen Beauftragten) zur Verfügung gestellt wurden. Jeder *Anleger*, der den Informationsanforderungen des *Fonds* nicht nachkommt, kann mit den Steuern und Strafzahlungen belastet werden, die dem *Fonds* aufgrund des Versäumnisses des *Anlegers* entstehen, keine vollständigen und zutreffenden Informationen bereitzustellen.
- 12.29 Jeder Anleger und jeder *Übertragungsempfänger* von *Anteilen* eines *Anlegers* an dem *Fonds* hat dem *Fonds* oder einem vom *Fonds* benannten Dritten (ein „**benannter Dritter**“), in einer vom *Fonds* angemessen geforderten Form und zu angemessen gefordertem Zeitpunkt (einschließlich durch elektronische Bescheinigungen), alle Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen und Formulare in Bezug auf den *Anleger* (oder die beherrschende *Person* des *Anlegers*, falls zutreffend) bereitzustellen, die der *Fonds* oder der *benannte Dritte* vernünftigerweise zur Einhaltung der einschlägigen *FATCA*-Vorgaben anfordert. Auf Verlangen des *Fonds* erklärt sich jeder *Anleger* bereit, diese Unterlagen, einschließlich – im Falle passiver ausländischer Nicht-Finanzunternehmen – der Angaben zu den sie beherrschenden Personen, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitzustellen. Ebenso verpflichtet sich jeder *Anleger*, dem *Fonds* innerhalb von dreißig (30) Tagen aktiv alle Informationen mitzuteilen, die sich auf seinen Status auswirken würden, wie etwa eine neue Postanschrift oder eine neue Wohnsitzadresse.

- 12.30 Obwohl der *Fonds bestrebt ist*, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung von *FATCA*-Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass der *Fonds* diese Verpflichtungen tatsächlich erfüllen kann, da dies auch von der Einhaltung der *FATCA*-Vorschriften durch die *Anleger* selbst abhängt. Sollte der *Fonds* aufgrund der *FATCA*-Regelung einer Quellensteuer oder Strafzahlung unterliegen, kann der Wert der von den *Anlegern* gehaltenen *Anteile* erhebliche Verluste erleiden. Ein Versäumnis des *Fonds* die entsprechenden Informationen von jedem *Anleger* einzuholen und an die luxemburgischen *Steuerbehörden* weiterzuleiten, kann dazu führen, dass auf Zahlungen aus US-Quellen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren könnten, eine Quellensteuer in Höhe von 30 % erhoben wird sowie weitere Strafen anfallen.
- 12.31 Jeder *Anleger*, der den Dokumentationsanforderungen des *Fonds* nicht nachkommt, kann mit den Steuern und/oder Strafzahlungen belastet werden, die dem *Fonds* infolge des Versäumnisses des entsprechenden Anlegers entstehen. Der *Fonds* kann in einem solchen Fall nach alleinigem Ermessen die *Anteile* des *Anlegers* zurücknehmen.
- 12.32 Jeder potenzielle *Anleger* sollte sich hinsichtlich der *FATCA*-Anforderungen in Bezug auf seine individuelle Situation von einem eigenen Steuerberater beraten lassen. *Anleger*, die über Intermediäre investieren, müssen prüfen, ob und in welcher Weise ihre Intermediäre die US-Quellensteuer- und Meldevorschriften einhalten.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

- 12.33 In diesem Abschnitt haben die definierten Begriffe die Bedeutung, die ihnen im *CRS* und im *CRS-Gesetz* (wie in diesem *Abschnitt* definiert) zugewiesen wird, sofern in diesem *Prospekt* nichts anderes angegeben ist. Jede Bezugnahme auf den „*Fonds*“ in den folgenden Bestimmungen dieses *Abschnitts* „*Gemeinsamer Meldestandard*“ ist so zu verstehen, dass sie die jeweiligen „*Teilfonds*“ einschließt, soweit zutreffend.
- 12.34 Die *Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* hat einen neuen globalen Standard für den jährlichen automatischen Austausch von Finanzinformationen zwischen Steuerbehörden („*CRS*“) entwickelt. Der *CRS* wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und Steuerangelegenheiten und zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/107/EU (das „*CRS-Gesetz*“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Die Regelung kann dem *Fonds* (und somit jedem *Teilfonds*) und seinem *Anleger* Verpflichtungen auferlegen, sofern der *Fonds* tatsächlich als *meldendes Finanzinstitut* im Sinne des *CRS* gilt. Unter diesem Gesichtspunkt könnte der *Fonds* verpflichtet sein, eine Due-Diligence-Prüfung durchzuführen und (unter anderem) eine Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit einzuholen (durch die Ausstellung von Selbstauskunftsformularen durch den *Anleger*), ebenso wie die steuerliche Identifikationsnummer und die *CRS*-Klassifizierung des *Anlegers*, um seinen eigenen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß dem *CRS-Gesetz* nachzukommen.
- 12.35 Ein luxemburgisches *meldendes Finanzinstitut* ist verpflichtet, jährlich personenbezogene Daten und Informationen zu Finanzkonten an die luxemburgischen *Steuerbehörden* zu melden. Diese betreffen unter anderem die Identifizierung von Beteiligungen und Zahlungen an (i) bestimmte Inhaber von Beteiligungen, die als *meldepflichtige Personen* gelten, und (ii) *beherrschende*

Personen bestimmter nicht finanzieller Rechtsträger („*NFEs*“), die ihrerseits *meldepflichtige Personen* sind. Diese Informationen, die abschließend in Anhang I des *CRS-Gesetzes* (die „*Informationen*“) ausführlich beschrieben sind, umfassen personenbezogene Daten der *meldepflichtigen Personen*.

- 12.36 Zur Erfüllung der im *CRS-Gesetz* vorgesehenen Meldepflichten, ist das *Luxemburgische Meldende Finanzinstitut* auf die Mitwirkung jedes Anlegers *Anleger*, der Beteiligungen hält, angewiesen. Diese müssen dem *Luxemburgischen meldenden Finanzinstitut* die entsprechenden Informationen und Nachweisdokumente zur Verfügung stellen. Das *Luxemburgische meldende Finanzinstitut* wird die Daten und Informationen für die im *CRS-Gesetz* vorgesehenen Zwecke verarbeiten.
- 12.37 Jeder *Anleger* und jeder *Übertragungsempfänger* einer Beteiligung eines *Anlegers* am *Fonds* hat dem *Fonds* oder einem *benannten Dritten*, in der vom *Fonds* angemessen geforderten Form und zu dem angemessen geforderten Zeitpunkt(einschließlich elektronischer Bescheinigungen), alle Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen und Formulare in Bezug auf den *Anleger* (oder die *beherrschende Person des Anlegers*, falls zutreffend) bereitzustellen, die der *Fonds* oder der *benannte Dritte* zur Einhaltung der relevanten *CRS-Anforderungen* vernünftigerweise anfordert.
- 12.38 Jeder *Anleger* hat das Recht, auf die von dem *Luxemburgischen meldenden Finanzinstitut* verarbeiteten und an die *Luxemburger Steuerbehörden* übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zugreifen und diese gegebenenfalls zu korrigieren. Die von dem *Luxemburgischen meldenden Finanzinstitut* erhobenen Daten sind gemäß der *Datenschutz-Grundverordnung* (EU 2016/679) sowie allen Gesetzen zur Umsetzung und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutzbehörden zu verarbeiten.
- 12.39 Jeder *Anleger* wird darüber informiert, dass die oben genannten Daten und Informationen jährlich zu den im *CRS-Gesetz* festgelegten Zwecken an die *luxemburgischen Steuerbehörden* übermittelt werden. Die *luxemburgischen Steuerbehörden* werden die gemeldeten Informationen in eigener Verantwortung gegebenenfalls an die zuständige Behörde der *meldepflichtigen Jurisdiktion* weiterleiten. *Meldepflichtige Personen*, einzelne *Kontoinhaber* und *beherrschende Personen* von passiven *NFEs* werden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert, und ein Teil dieser Informationen wird als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den *Luxemburger Steuerbehörden* dienen.
- 12.40 Jeder *Anleger* verpflichtet sich, das *Luxemburgische meldende Finanzinstitut* innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht korrekt sind, und alle Belege für etwaige Änderungen in Bezug auf die Informationen nach dem Eintreten solcher Änderungen vorzulegen.
- 12.41 Nach den einschlägigen luxemburgischen Vorschriften kann die Nichteinhaltung der oben genannten Rechtsvorschriften in Bezug auf die Sorgfalts- und Meldepflichten zu Geldstrafen in Höhe von 250.000 EUR und bis zu 0,5 % der Beträge führen, die hätten gemeldet werden müssen.
- 12.42 Die in diesem *Prospekt* beschriebenen steuerlichen und sonstigen Aspekte stellen keine Rechts- oder Steuerberatung für potenzielle *Anleger* dar und sollten auch nicht als solche betrachtet werden. Potenzielle *Anleger* sollten sich

hinsichtlich der für sie geltenden Steuergesetze und -vorschriften anderer Rechtsordnungen an ihren eigenen Berater wenden. Daher wird allen *Anlegern* dringend empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren, und zwar unter Berücksichtigung ihrer eigenen besonderen Umstände und der für sie geltenden besonderen Steuervorschriften hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen an dem *Fonds* gemäß den Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Sitz, ihre Niederlassung, ihre Staatsangehörigkeit, ihren Wohnsitz oder ihr Domizil haben.

- 12.43 Jeder *Anleger* sollte seinen eigenen Steuerberater bezüglich der Anforderungen des *CRS* in Bezug auf seine eigene Situation sowie die Bestimmung seines steuerlichen Wohnsitzes konsultieren. *Anleger*, die über Intermediäre investieren, müssen überprüfen, ob und wie ihre Intermediäre die *CRS*-Meldevorschriften einhalten.

DAC 6

- 12.44 *DAC* wurde durch die Richtlinie 2018/822/EU des Rates vom 25. Mai 2018 im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen („**DAC 6**“) geändert und in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**DAC-6-Gesetz**“) umgesetzt. Nach *DAC 6* müssen Beratungen und Dienstleistungen in Bezug auf grenzüberschreitende Steuerplanungsregelungen, die als so genannte meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (im Sinne von *DAC 6*) gelten, von Intermediären oder vom Steuerpflichtigen selbst an die zuständigen *Steuerbehörden* gemeldet werden. Die zuständigen *Steuerbehörden* werden diese Informationen anschließend automatisch über eine zentrale Datenbank innerhalb der EU austauschen. Jede Person, die eine grenzüberschreitende Gestaltungen konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Durchführung bereitstellt oder deren Durchführung verwaltet, ist als Intermediär zu betrachten.
- 12.45 Der *Fonds* wird genau überwachen, ob eine Gestaltung im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten (einschließlich der zu diesem Zweck in Bezug auf einen *Teilfonds* durchgeführten Aktivitäten) eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung im Sinne von *DAC 6*, wie sie von Zeit zu Zeit in einer relevanten Rechtsordnung umgesetzt wird, darstellt oder Teil einer solchen ist. Der *Fonds* ist nicht dafür verantwortlich, mögliche Auswirkungen von *DAC 6* auf die *Anleger* zu berücksichtigen. Potenzielle *Anleger* müssen sich von ihren eigenen Beratern über die Folgen einer Anlage in die Anteile des *Fonds* oder eines *Teilfonds* im Zusammenhang mit *DAC 6*, wie es von Zeit zu Zeit in den für sie relevanten Rechtsordnungen umgesetzt wird, beraten lassen.

Bereitstellung und Offenlegung von Steuerinformationen

- 12.46 Jeder *Anleger* ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, dem *Fonds* (oder dem *AIFM*) oder dem jeweiligen *Portfoliomanager* (falls zutreffend) unverzüglich die Informationen, Bescheinigungen, Erklärungen und Formulare in Bezug auf den *Anleger* (insbesondere Informationen in Bezug auf seine direkten oder indirekten Eigentümer, Kontoinhaber und beherrschenden Personen) bereitzustellen, die sich im Besitz des *Anlegers* befinden oder ihm nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen („**Steuerinformationen**“), die der *Fonds* (oder der *AIFM* oder der jeweilige *Portfoliomanager*, falls zutreffend) von Zeit zu Zeit in zumutbarer Weise anfordert, um zu ermöglichen:

- (a) dass der *Fonds* oder ein *Teilfonds* alle gegenwärtig und zukünftig geltenden rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen beurteilen und erfüllen kann, sei es im Zusammenhang mit Anlagen, geplanten Anlagen oder anderweitig (soweit gesetzlich zulässig) oder um tatsächlichen oder erwarteten Aufforderungen einer Aufsichts- oder Steuerbehörde in einer beliebigen Jurisdiktion nachzukommen;
- (b) dass der *Fonds*, ein *Teilfonds*, der *AIFM*, der jeweilige *Portfoliomanager* (sofern zutreffend) oder eines ihrer jeweiligen *verbundenen Unternehmen* (i) alle anwendbaren rechtlichen und/oder steuerlichen Verpflichtungen (einschließlich der Einreichung von Steuererklärungen), (ii) *Systeme zur Informationserteilung*, insbesondere *DAC*-, *FATCA*- und *CRS*-Systeme (die „**Systeme zur Informationserteilung**“), *ATAD* und *Pillar 2*, die für *relevante Rechtsträger* gelten (z.B. auch an anderer Stelle in der Struktur) oder potenzielle *Anleger*, (iii) die Erhebung und Weitergabe von Informationen, (iv) aufsichtsrechtliche Anforderungen und (v) Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche, „Know Your Client“, zur Bekämpfung von Finanzkriminalität, zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung oder andere Gesetze, Vorschriften, Anordnungen oder Verwaltungsrichtlinien einer staatlichen Behörde einhalten können, sei es im Zusammenhang mit *Anlagen* oder geplanten *Anlagen* oder anderweitig (soweit gesetzlich zulässig);
- (c) dass der *Fonds* oder ein *Teilfonds* (auf der Ebene des *Fonds* oder *Teilfonds* und etwaiger zwischengeschalteter Vehikel innerhalb der Struktur) den Umfang und die Erfüllung etwaiger Steuerpflichten, nicht steuerlicher Abzugs- oder Quellensteuerpflichten innerhalb der Struktur gemäß geltendem Recht bestimmt; und
- (d) dass der *Fonds*, ein *Teilfonds* oder seine *verbundenen Unternehmen*, eine Befreiung, Reduzierung oder Rückerstattung von Quellen- oder anderen Steuern erlangen kann, die von einer *Steuerbehörde* oder einer anderen staatlichen Stelle auf den *Fonds* oder ein zwischengeschaltetes Vehikel oder auf an den *Fonds* oder ein zwischengeschaltetes Vehikel gezahlte Beträge erhoben werden.

12.47 Darüber hinaus hat jeder *Anleger* alle Maßnahmen zu ergreifen, die der *Fonds* (oder gegebenenfalls der *AIFM* oder der relevante *Portfoliomanager*) vernünftigerweise verlangen kann (einschließlich durch Aktualisierung), um es einem *Relevanten Rechtsträger* zu ermöglichen, Steuerpflichten gemäß den geltenden *Systemen zur Informationserteilung* oder anderen Steuergesetzen (einschließlich der *ATAD-Bestimmungen* und/oder *Pillar 2*) zu erfüllen oder zu mindern, und ermächtigt hiermit jeden *Relevanten Rechtsträger*, alle Maßnahmen zu ergreifen, die er vernünftigerweise für erforderlich hält, um jedem *Relevanten Rechtsträger* die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den geltenden *Systemen zur Informationserteilung*, den *ATAD-Bestimmungen* und *Pillar 2* (einschließlich der Offenlegung personenbezogener Daten) zu ermöglichen oder diese zu mindern.

12.48 Jeder *Anleger* ist ferner verpflichtet, den *Fonds* unverzüglich innerhalb von 20 Tagen nach einer Änderung dieser *Steuerinformationen* schriftlich über jede Änderung dieser *Steuerinformationen* zu informieren, soweit dieser *Anleger* Kenntnis von Änderungen der von ihm gemachten *Steuerinformationen* hat oder diese *Steuerinformationen* nicht mehr aktuell sind, und dem *Fonds* ein aktualisiertes Formular, eine eidesstattliche Erklärung oder eine Bescheinigung

vorzulegen, sofern das derzeit verwendete Formular, die eidesstattliche Erklärung oder die Bescheinigung abgelaufen ist oder sich die gemachten Angaben geändert haben.

- 12.49 Der *Fonds* ist berechtigt, gegenüber staatlichen Behörden (*Steuerbehörden*) im Zusammenhang mit dem *Fonds* die Informationen über die Identität der *Anleger* und ihre jeweiligen *Anteile* an dem *Fonds* oder einem *Teilfonds* offenzulegen, die diese Behörden von ihm verlangen, vorausgesetzt, dass der *Fonds* (soweit gesetzlich zulässig) den betreffenden *Anlegern* eine solche Offenlegung mitteilt.
- 12.50 Ein *Anleger* hat den *Fonds*, den *Verwaltungsrat*, den *AIFM*, gegebenenfalls den entsprechenden *Portfoliomanager* und die anderen *Anleger* für alle Verluste, Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüche und/oder Forderungen (insbesondere Quellensteuern, Strafen oder Zinsen, die vom *Fonds* und/oder den *Anlegern* zu tragen sind) zeitnah zu entschädigen, die sich aus der Nichteinhaltung einer der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen oder einer Aufforderung des *Fonds*, des *Verwaltungsrats*, des *AIFM* und/oder gegebenenfalls des relevanten *Portfoliomanagers* gemäß diesem Abschnitt durch diesen *Anleger* ergeben.
- 12.51 Auf Verlangen des *Fonds* und/oder des *AIFM* hat der *Anleger* unverzüglich alle Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden, Bescheinigungen und Verzichtserklärungen zu unterzeichnen, die der *Fonds* vernünftigerweise verlangt oder die anderweitig erforderlich sind, um die Bestimmungen dieses *Abschnitts* zu erfüllen, oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die der *Fonds*, der *Verwaltungsrat* und/oder der *AIFM* gemäß diesem *Abschnitt* verlangen können. Der *Fonds*, der *Verwaltungsrat* und/oder der *AIFM* können von der ihnen gemäß diesem *Abschnitt* 12.51 erteilten Vollmacht Gebrauch machen, um solche Dokumente zu unterzeichnen oder solche Handlungen im Namen eines *Anlegers* im Zusammenhang mit dem Vorstehenden vorzunehmen, wenn der *Anleger* dies nicht tut.

Für den Fall, dass (i) ein *Anleger* nicht nachweist, dass Zahlungen und Zuteilungen an ihn von der Quellensteuer befreit sind, oder eine der oben genannten Anforderungen nicht erfüllt und dieses Versäumnis nicht innerhalb von 20 *Geschäftstagen* behebt (ungeachtet dessen, ob diese Informationen nicht bereitgestellt wurden, weil es für den *Anleger* nicht möglich war, diese Informationen zu erhalten) oder (ii) der *Fonds* in gutem Glauben feststellt, dass eine wesentliche Wahrscheinlichkeit für ein solches Versäumnis besteht, und die anschließende Vornahme einer Ausschüttung an diesen *Anteilinhaber/Anleger* oder die weitere Beteiligung dieses *Anlegers* an dem *Fonds* dazu führt, dass (a) dem *Fonds*, dem *AIFM* und/oder dem jeweiligen *Portfoliomanager* (falls zutreffend) oder einem ihrer jeweiligen *verbundenen Unternehmen* eine wesentliche Steuerschuld auferlegt wird; oder (b) eine der oben genannten Personen gegen geltende *Systeme zur Informationserteilung* oder gegen Gesetze, Bedingungen, Richtlinien, Regeln, Vorschriften, Weisungen, Stellungnahmen, Anordnungen, Satzungen oder besondere Maßnahmen einer staatlichen Stelle, denen diese Person unterliegt, verstößt oder diese anderweitig nicht einhält; und der *Fonds*, der *Verwaltungsrat*, der *AIFM* und/oder der betreffende *Portfoliomanager* (oder eines ihrer *verbundenen Unternehmen*, falls zutreffend) nach vernünftigem Ermessen der Ansicht sind, dass eine der folgenden Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der *Systeme zur Informationserteilung* notwendig oder ratsam ist, sind der *Fonds*, der *Verwaltungsrat*, der *AIFM* und/oder der betreffende *Portfoliomanager* (falls zutreffend) unter Berücksichtigung der Interessen des *Fonds* und der *Anleger* im

Allgemeinen uneingeschränkt befugt (aber nicht verpflichtet), jede der folgenden Maßnahmen zu ergreifen (wobei der *Anleger* jedes Mal benachrichtigt wird):

- (a) Einbehaltung aller Quellensteuern, die gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind;
- (b) Zuweisung aller Steuern und/oder sonstigen Kosten an einen *Anleger*, die diesem Anleger zuzurechnen sind, einschließlich zusätzlicher Steuern, die sich aus dem Nichtabzug einer ansonsten steuerlich abzugsfähigen Zahlung (insbesondere das Ergebnis einer hybriden Fehlanpassung im Sinne der *ATAD-Bestimmungen*) oder aus einer Haftung des *Fonds* oder eines *Teilfonds* ergeben, die sich aus der Anwendung der *ATAD-Bestimmungen* oder der *Pillar 2* ergibt;
- (c) die verpflichtende Rücknahme der *Anteile* gemäß dem entsprechenden *besonderen Abschnitt* zu verlangen;
- (d) Übertragung der *Anteile* eines solchen *Anlegers* an einen Parallelfonds oder an einen Dritten (insbesondere auf bestehende *Anleger*) im Austausch gegen die vom *AIFM* in gutem Glauben für diese *Anteile* ausgehandelte Gegenleistung; und/oder
- (e) Ergreifen aller Maßnahmen, die der *Fonds* oder der *AIFM* nach Treu und Glauben für angemessen hält, um die nachteiligen Auswirkungen eines solchen Ausfalls auf den *Fonds*, einen *Teilfonds* oder andere *Anleger* zu mindern.

12.52 Jeder *Anleger* bestellt hiermit unwiderruflich den *Fonds* und/oder den *AIFM* (und seinen ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten) zu seinem wahren und rechtmäßigen Bevollmächtigten, um alle Handlungen vorzunehmen und alle Dokumente zu unterzeichnen, die im Zusammenhang mit diesem Abschnitt „*Bereitstellung* und Offenlegung von Steuerinformationen“ erforderlich sein können, und jeder dieser *Anleger* verpflichtet sich, alle rechtmäßigen Handlungen zu genehmigen und zu bestätigen, die der *Fonds* und/oder der *AIFM* (und/oder seine ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten) gemäß dieser Vollmacht vornimmt.

Steuerverbindlichkeit

12.53 Soweit nicht anders angegeben, gilt jede Bezugnahme auf den „*Fonds*“ in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts „*Steuerverbindlichkeit*“ als Bezugnahme auf den jeweiligen betreffenden „*Teilfonds*“, sofern zutreffend.

12.54 Der *Fonds* ist nicht verpflichtet, die individuellen Interessen einzelner *Anleger* (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die steuerlichen Auswirkungen für einzelne Anleger oder Rechtsnachfolger) bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob Maßnahmen ergriffen (oder ablehnt) werden, die der *Fonds* in gutem Glauben unternommen (oder nicht unternommen) hat. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Prospekts haftet der *Fonds* nicht für finanzielle Schäden aufgrund erlittener Verluste, eingegangener Verbindlichkeiten oder nicht gezogene Vorteile von *Anlegern* des *Fonds* im Zusammenhang mit solchen Entscheidungen, vorausgesetzt, der *Fonds* hat in gutem Glauben gehandelt.

12.55 Alle gemäß geltendem Steuerrecht (direkt oder indirekt) einbehaltenen Beträge im Zusammenhang mit Zahlungen oder Ausschüttungen an den *Fonds* oder

einen *Teilfonds*, ein *Investment-Holding-Vehikel* oder die *Anleger* sowie alle vom *Fonds* oder einem *Investment-Holding-Vehikel* (direkt oder indirekt) im Zusammenhang mit *Anlegern* gezahlten Steuern können nach alleinigem Ermessen des *Fonds* jeweils als an die *Anleger* ausgeschüttete Beträge für alle Zwecke im Rahmen dieses *Prospekts* behandelt werden.

- 12.56 Der *Fonds* ist berechtigt, von den Ausschüttungen an jeden *Anleger* aus dem *Fonds* oder einem *Teilfonds* die Beträge für Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten oder einbehalten zu lassen, die nach geltendem Recht erforderlich sind.
- 12.57 Die *Anleger* sind allein dafür verantwortlich, die von dem *Fonds* oder einem *Teilfonds* einbehaltenen Beträge von der zuständigen *Steuerbehörde* zurückzufordern.
- 12.58 Die Verpflichtungen dieses Abschnitts „*Steuerverbindlichkeit*“ bestehen auch nach einer (teilweisen oder vollständigen) Übertragung oder Rücknahme von *Anteilen*, dem Ausscheiden eines *Anlegers* als Anleger des *Fonds* und der Auflösung, Liquidation oder Beendigung des *Fonds* fort.

Eventualverbindlichkeiten

- 12.59 Der *Fonds* kann (in Bezug auf jeden *Teilfonds*) in den Konten des jeweiligen *Teilfonds* eine angemessene Rückstellung für künftige zu zahlende Steuern bilden, auf Grundlage des Kapitals und der Erträge am *Bewertungstag*, wie sie vom *Fonds* oder dem *AIFM* von Zeit zu Zeit festgelegt werden, sowie einen solchen Betrag (falls vorhanden), den der *Fonds* als angemessene Rückstellung für Risiken oder Verbindlichkeiten des jeweiligen *Teilfonds* ansieht (d.h. Verbindlichkeiten für vergangene Ereignisse, die ihrer Art nach begrenzt sind und deren Eintreten sicher oder wahrscheinlich ist und die mit hinreichender Genauigkeit gemessen werden können, die während der Laufzeit des *Teilfonds* entstehen können und potenzielle Verbindlichkeiten aus Streitigkeiten (wie mit einem Käufer einer *Anlage* oder einer *Steuerbehörde*) oder infolge von Garantien oder ähnlichen Vereinbarungen, die sich aus der Veräußerung einer *Anlage* ergeben, umfassen können), vorausgesetzt, dass zur Vermeidung von Zweifeln und auf der Grundlage, dass die Vermögenswerte zu Investitionszwecken gehalten werden, nicht erwartet wird, dass eine solche Rückstellung latente Steuern umfasst.

13. INTERESSENKONFLIKTE

Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten sind in den *besonderen Abschnitten* aufgeführt.

14. RISIKOFAKTOREN

Die mit einer Anlage in den jeweiligen *Teilfonds* verbundenen Risikofaktoren sind im entsprechenden *besonderen Abschnitt* beschrieben.

BESONDERER ABSCHNITT 1
DEUTSCHE BANK PRIVATE MARKETS SICAV – DIVERSIFIED SAA FUND

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser *Abschnitt „Wichtige Informationen“* ist als Einführung in die Merkmale des *Teilfonds* zu verstehen und ersetzt nicht die Lektüre des *allgemeinen Teils* und dieses *besonderen Abschnitts*. Jede Entscheidung über eine Anlage in den *Teilfonds* sollte auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung des *allgemeinen Teils* und dieses *besonderen Abschnitts* durch den potentiellen Anleger getroffen werden. Wird eine Klage im Zusammenhang mit den in diesem *Prospekt* enthaltenen Informationen vor einem Gericht erhoben, kann der klagende Anleger gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der *EU-Mitgliedstaaten* verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung dieses *Prospekts* vor Einleitung des Gerichtsverfahrens zu tragen.

Potenzielle *Anleger* sollten folgende Punkte beachten:

- Der *Teilfonds* hat eine Laufzeit von hundert Jahren ab dem Datum seiner Zulassung, die nach dem Ermessen des *Verwaltungsrats* um bis zu drei weitere Jahre verlängert werden kann, sofern er nicht früher beendet wird, unter normalen Umständen jedoch nicht vor dem fünften Jahrestag der Zulassung des *Teilfonds*. Die Zustimmung der *Anleger* ist für eine solche dreijährige Verlängerung nicht erforderlich.
- Der *Teilfonds* ist illiquide und langfristig ausgerichtet, da seine *Anlagen* langfristig sind. Es handelt sich um eine Anlage mit geringer Liquidität. Daher ist der *Teilfonds* möglicherweise nicht für *Kleinanleger* geeignet, die nicht in der Lage sind, ein solch langfristiges und illiquides Engagement einzugehen.
- Etwaige Verluste des *Teilfonds* werden ausschließlich von den *Anlegern* des *Fonds* getragen. *Anleger* müssen in der Lage sein, die wirtschaftlichen Folgen einer Anlage in den *Teilfonds* zu tragen, einschließlich der Möglichkeit des Verlusts ihrer gesamten Anlage.
- Der *Teilfonds* soll an *Kleinanleger* und *professionelle Anleger* vermarktet werden, die *geeignete Anleger* sind.
- Der *Teilfonds* kann während seiner Laufzeit Zeichnungen annehmen.
- Während der in *Abschnitt 18.19* unten definierten *Rücknahmeperrfrist* sind keine Rücknahmen möglich, da in den ersten 36 Monaten nach dem ersten Tag, an dem *Anteile* des *Teilfonds* ausgegeben wurden, keine *Rücknahmetage* vorgesehen sind. Der erste *Rücknahmetag* ist der erste *Geschäftstag*, der unmittelbar auf den ersten Quartalsende-*Bewertungstag* nach der *Rücknahmeperrfrist* folgt.
- Ab dem Ende der *Rücknahmeperrfrist* bis zum Ende der *Laufzeit* (gemäß Definition in *Abschnitt 16 „Laufzeit des Teilfonds“*) haben die *Anleger* das Recht, ihre *Anteile* gemäß Artikel 18 Abs. 2 der *ELTIF-Verordnung* und unter Einhaltung der in den folgenden *Abschnitten 18.18, 18.19 und 18.20* beschriebenen Beschränkungen die Rücknahme zu fordern.

- Der *Anleger* muss den *Teilfonds* mindestens zwölf Monate vor dem betreffenden *Rücknahmetag* über die beabsichtigte Rücknahme informieren und muss in jedem Fall die *Anteile* mindestens bis zum ersten *Rücknahmetag* nach Ablauf der *Rücknahmesperrfrist* halten.
- In Fällen, in denen *Rücknahmeanträgen* nicht entsprochen werden kann, muss der *Anleger* möglicherweise eine längere Haltedauer in Kauf nehmen als ursprünglich geplant.
- *Anleger* können ihre *Anteile* nur an Dritte übertragen, die die Zulassungskriterien des *Teilfonds* erfüllen. Der *Fonds* kann eine Übertragung von *Anteilen* ablehnen, wenn der *Übertragungsempfänger* die Zulassungskriterien für die jeweilige Anteilsklasse nicht erfüllt, wie in Abschnitt 19 „*Überblick über die Anteilsklassen*“ unten beschrieben.
- Ab dem Ende der *Kreditaufnahme-Aufbauphase* bis zum *Ende der Laufzeit* kann der *Teilfonds* Kredite in Höhe von bis zu fünfzig Prozent (50 %) des *Nettoinventarwerts* aufnehmen und Geld leihen, um Anlagen zu tätigen oder Liquidität bereitzustellen, einschließlich der Zahlung von Kosten und Aufwendungen, wie dies gemäß der *ELTIF-Verordnung* zulässig ist. Bei Inanspruchnahme dieser Kreditaufnahme erhöhen sich die Verluste und potenziellen Gewinne des *Teilfonds* anteilig. Die Höchstgrenze für die Kreditaufnahme kann vorübergehend ausgesetzt werden, wenn der betreffende *Teilfonds* neues Kapital durch die Annahme neuer Zeichnungen oder die Rücknahme von Anteilen aufnimmt.
- Innerhalb der *Anteilsklasse(n)*, in die auch *Kleinanleger* investieren können, werden alle *Anleger* gleich behandelt, und einzelnen Anlegern oder Gruppen von Anlegern in derselben Situation innerhalb derselben *Anteilsklasse(n)* wird keine Vorzugsbehandlung oder ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil gewährt. Nur innerhalb der *Anteilsklasse(n)* für *professionelle Anleger* kann eine Vorzugsbehandlung gewährt werden, die den Anforderungen der *AIFM-Richtlinie* unterliegt.
- Die *Anleger* sind nicht verpflichtet, über ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag hinaus in den *Teilfonds* einzuzahlen.
- *Anlegern* wird empfohlen, nur einen kleinen Teil ihres gesamten Anlageportfolios in einen *ELTIF* wie den *Teilfonds* zu investieren.
- Während der Laufzeit des *Teilfonds* erfolgen Ausschüttungen nur in Übereinstimmung mit Abschnitt 20 „*Ausschüttungspolitik*“ unten.
- Derivative Finanzinstrumente dürfen nur zur Absicherung von Risiken eingesetzt werden, die sich aus Engagements in zulässigen Vermögenswerten gemäß der *ELTIF-Verordnung* ergeben. Der *Teilfonds* setzt derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken in Übereinstimmung mit der *ELTIF-Verordnung* ein. Das Hauptziel des Einsatzes von Derivaten ist die Steuerung und Minderung spezifischer Risiken, die mit den *Anlagen* des *Teilfonds* verbunden sind, wie z.B. (aber nicht ausschließlich) Zinsschwankungen und Währungsvolatilität. Der Einsatz von Derivaten kann diese Risiken zwar wirksam verringern, kann aber auch neue Risiken mit sich bringen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) das Liquiditätsrisiko und das Potenzial für *Hebelfinanzierung*. Der *Teilfonds* kann Finanzderivate zu

Absicherungszwecken einsetzen, ist jedoch nicht verpflichtet, alle Arten von Risiken abzusichern, die sich aus Engagements in geeigneten Vermögenswerten ergeben. Der *Teilfonds* verpflichtet sich zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und stellt sicher, dass alle Derivatetransaktionen den in der *ELTIF-Verordnung* festgelegten Anforderungen genügen.

1. FÜR DIESEN BESONDEREN ABSCHNITT GELTENDE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Aggregator bezeichnet Anlagevehikel und ähnliche Strukturen, die zu dem speziellen Zweck eingerichtet werden, *Anlagen* für diesen *Teilfonds* zu halten und tatsächlich einen wesentlichen Teil der *Anlagen* des *Teilfonds* zu halten. Solche *Aggregatoren* können als Personengesellschaft aufgesetzt sein, die unter anderem in Rechtsordnungen wie Guernsey und/oder Schottland gegründet wird. Sie werden vom *Portfoliomanager* verwaltet und kontrolliert;

Anlagebezogene Dienstleistungsvergütung bezeichnet für jedes Kalenderquartal einhundert Prozent (100 %) aller *Beträge für Operative Dienstleistungen* und *Transaktionseinnahmen*, die der *Portfoliomanager* oder seine *verbundenen Unternehmen* in demjenigen Kalenderquartal erhalten;

Verfügbarkeit des NIW pro Anteil bezeichnet den Tag, an dem der *Nettoinventarwert pro Anteil* berechnet und verfügbar wird, wie für den *Teilfonds* in Abschnitt 22 „*Bewertungstage, Handelstage, Annahmeschlusszeiten, Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch*“ angegeben;

Kreditaufnahme-Aufbauphase bezeichnet den in *Abschnitt 10.31* dieses *besonderen Abschnitts* definierten Zeitraum, in dem die Kreditaufnahmegrenzen des *Teilfonds* nicht gelten;

BSL bezeichnet breit syndizierte Kredite (*Broadly Syndicated Loans*);

Kapital bezeichnet die Summe der Kapitaleinlagen, berechnet auf der Grundlage der investierbaren Beträge nach Abzug aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt von den *Anlegern* getragen werden, und unter Berücksichtigung des *Nettoinventarwerts* des *Teilfonds*;

Co-Investition bezeichnet eine *Anlage*, die zusammen mit einem *Zielfonds-Verwalter* getätigt wird;

Widerrufsfrist hat die Bedeutung gemäß *Abschnitt 18.14*;

Direktanlagen bezeichnet Beteiligungen (einschließlich aller damit verbundenen Wertpapiere) an *Privatmarktanlagen*, die vom *Teilfonds* erworben werden. Eine *Direktanlage* kann in der Regel eine *Direct-Lead-Anlage* oder eine *Direktanlage* sein, die von einem *Drittanlageverwalter* angeboten wird;

Direct-Lead-Anlage bezeichnet jede *Direktanlage*, die vom *Portfoliomanager* oder seinen *verbundenen Unternehmen* kontrolliert wird;

Zulässige Anlagevermögenswerte bezeichnet die in *Abschnitt 10.3* dieses *besonderen Abschnitts* gemäß Artikel 10 der *ELTIF-Verordnung* aufgeführten *Anlagevermögenswerte*;

Fonds aus Zielfonds bezeichnet Fonds, die selbst in *Zielfonds* investieren;

Erstzeichnungsphase bezeichnet den Zeitraum, in dem der *Verwaltungsrat* von dem Zeitplan und den Daten abweichen kann, die in Abschnitt 22 „*Bewertungstage, Handelstage, Annahmeschlusszeiten, Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch*“ angegeben sind, wie nachstehend in *Abschnitt 22* beschrieben;

Mindestanlagebetrag bezeichnet den Mindestanlagebetrag, der für jede *Anteilsklasse* gilt, wie in *Abschnitt 19* „Überblick über die *Anteilsklassen*“ in diesem *besonderen Abschnitt* beschrieben;

Nettovermögen bezeichnet die Vermögenswerte des *Teilfonds*, einschließlich der aufgelaufenen Erträge, wie oben definiert, abzüglich der Verbindlichkeiten, die an dem *Bewertungstag*, an dem der *Nettoinventarwert* der *Anteile* ermittelt wird, festgelegt werden.

Netto-Rücknahmen bezeichnet die Gesamtzahl der zurückgenommenen *Anteile* abzüglich der Gesamtzahl der pro *Handelstag* gezeichneten *Anteile*.

Betrag für operative Dienstleistungen bezeichnet Beträge (abzüglich damit verbundener Ausgaben, einschließlich insbesondere angemessene Reise- und Unterbringungskosten, Spesen, Steuern und Sozialabgaben), die der *Portfoliomanager* oder seine *verbundenen Unternehmen* direkt oder indirekt von *Anlagen* in Verbindung mit der Verwaltung, der Entwicklung und dem Betrieb dieser *Anlagen* erhalten, insbesondere (i) die Übernahme von Verwaltungsratsmandaten zum Zwecke der Verwaltung, Entwicklung oder des Betriebs von *Anlagen* (zu den Honoraren zählen auch Optionen, Optionsscheine oder andere Sachbezüge, die an Direktoren gezahlt oder anderweitig gewährt werden) oder die Tätigkeit als Berater, (ii) die Beratung bei Verschmelzungen, Übernahmen, Add-on-Akquisitionen, Finanzierungen, Refinanzierungen, öffentlichen Angeboten, Verkäufen und ähnlichen Transaktionen durch oder im Zusammenhang mit einer *Anlage* und (iii) Identifizierung, Umsetzung und Durchführung von Strategien zur Schaffung finanzieller oder operativer Werte sowie von Nachhaltigkeitsinitiativen; vorausgesetzt, dass, wenn eine Beteiligung an einer solchen *Anlage* auch von *Prioritätsprogrammen der Partners Group* oder Dritten (z.B. anderen Co-Anleger) erworben wird, nur der Teil der Gebühren einbezogen wird, der der *Anlage* des *Teilfonds* fair zuzuordnen ist; und ferner vorausgesetzt, dass die Beträge für *operative Dienstleistungen Transaktionseinnahmen* und *verbundene-OpCo-Gebühren* ausschließen.

Andere(r) Kunde(n) bezeichnet Fonds, Unternehmen oder getrennte Konten, einschließlich der *Prioritätsprogramme der Partners Group*, für die der *Portfoliomanager* und/oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringt und an denen der *Teilfonds* nicht beteiligt ist. Zur Klarstellung: Ein *anderer Kunde* gilt nicht als *verbundenes Unternehmen* eines *anderen Kunden*, nur weil solche *anderen Kunden* vom *Portfoliomanager* oder einem seiner *verbundenen Unternehmen* gegründet wurden, verwaltet und/oder beraten werden.

Prioritätsprogramm(e) der Partners Group bezeichnet alle Fonds, sogenannten „Funds-of-one“ (Fonds mit einem einzigen Anleger) und getrennten Konten, die vom *Portfoliomanager* oder einem seiner *verbundenen Unternehmen* eingerichtet, verwaltet und/oder beraten werden (einschließlich Eigenkonten). Der *Teilfonds* wird als *Prioritätsprogramm der Partners Group* qualifiziert sein;

Partners-Group-Vehikel bezeichnet jedes Anlagevehikel, das vom *Portfoliomanager* oder seinen *verbundenen Unternehmen* organisiert, verwaltet, gesponsert oder kontrolliert wird, gegebenenfalls einschließlich aller *Investment-Holding-Vehikel*;

Zulässige Syndizierung bezeichnet den Verkauf oder Kauf einer *Anlage* durch den *Teilfonds* an oder von einem Gruppenvehikel des *Portfoliomanagers*, das sich zum Zeitpunkt des Verkaufs oder Kaufs zu nicht mehr als 25 % im Besitz des *Portfoliomanagers* oder seiner *verbundenen Unternehmen* befindet. Ein solcher Verkauf oder Kauf muss wie folgt durchgeführt werden:

- (a) zu einem Preis, der dem Preis entspricht, den entweder (a) der *Teilfonds* oder (b) der Verkäufer beim Erwerb der betreffenden *Anlage* gezahlt hat (einschließlich kapitalisierter Kosten), zuzüglich eines Zinsbetrags, den der *Portfoliomanager* oder seine *verbundenen Unternehmen* nach vernünftigem Ermessen als marktüblich ansehen,
- (b) zu denselben Bedingungen (soweit zutreffend) wie (a) der *Teilfonds* oder (b) der Verkäufer, als sie die betreffende *Anlage* erworben haben,
- (c) innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum des ursprünglichen Kaufs entweder durch (a) den *Teilfonds* oder (b) den Verkäufer; und
- (d) vor dem Eintreten eines wesentlichen Ereignisses, das nach dem gutgläubigen Urteil des *Portfoliomanagers* den Wert der *Anlage* wesentlich beeinflusst.

Zwischenfinanzierte-Anlagen gelten nicht als *Zulässige Syndizierung*;

Portfolioaufbauperiode bezeichnet den in den Abschnitten 10.27 bis 10.29 dieses *besonderen Abschnitts* definierten Zeitraum, in dem die *Anlagebeschränkungen*, die *Anlagebeschränkungen der Partners Group*, die Zielallokationen nach Sektoren, die geografischen Zielstandorte für die *Anlagen* des *Teilfonds* und die Zielallokation für *Direktanlagen* nicht gelten;

Primäranlagen bezeichnet Beteiligungen (einschließlich aller damit verbundenen Wertpapiere) an *Zielfonds*, die der *Teilfonds* direkt vom Komplementär oder einem anderen Verwaltungsbeauftragten (oder einer gleichwertigen Person) dieser *Zielfonds* während der regulären Kapitalbeschaffungsperiode dieser *Zielfonds* erworben werden.

Private-Credit-Anlagen sind *Anlagen* in Schuldtitel, die entweder auf dem Primär- oder Sekundärmarkt erworben werden. Diese *Anlagen* werden im Einklang mit der *ELTIF-Verordnung* getätigt und können verschiedene Arten von Schuldtiteln umfassen. Diese *Anlagen* können zum Beispiel

- besichert oder unbesichert sein (d.h. der *Teilfonds* kann, muss aber nicht eine Form von Sicherheit erhalten)
- gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeiten sein
- eine feste Verzinsung haben (wie z.B. Anleihen)
- eine variable oder strukturierte Verzinsung haben (z.B. an einen Zinssatz gebunden)
- unterschiedliche Rangstufen haben (Beispiele: vorrangige Schuldtitel, nachrangige Schuldtitel, Mezzanine-Schuldtitel, Unitranche-Schuldtitel). Die

Seniorität des Schuldtitels ist von Bedeutung, wenn der Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder sogar seine Geschäftstätigkeit aufgibt. Gläubiger, die vorrangige Schuldtitel halten, haben Vorrang vor nachrangigen Gläubigern, um ihr Geld zurückzubekommen, d.h. je vorrangiger der Schuldtitel ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass der *Teilfonds* sein Geld zurückbekommt. Gläubiger, die nachrangige Schuldtitel halten, sind gegenüber vorrangigen Gläubigern nachrangig und erhalten im Falle eines Zahlungsausfalls, einer Umstrukturierung oder eines Insolvenzszenarios in der Regel erst dann ihr Geld zurück, wenn den vorrangigen Gläubiger der vollständige Betrag zurückgezahlt wurde. Gläubiger, die nachrangige Schuldtitel halten, werden in der Regel vom Kreditnehmer für das höhere Risiko (im Vergleich zu vorrangigen Schuldtiteln) durch einen höheren Zinssatz (im Vergleich zu vorrangigen Schuldtiteln desselben Emittenten) und/oder die im folgenden Absatz beschriebenen eigenkapitalähnlichen Merkmale entschädigt. Mezzanine-Schuldtitel sind eine weitere Form von nachrangigen Schuldtiteln, die in der Regel allen anderen Schuldtiteln nachgeordnet, aber allen Eigenkapitalinstrumenten desselben Emittenten gegenüber vorrangig sind. Mezzanine-Schuldtitel enthalten oft einige eigenkapitalähnliche Merkmale, die es dem Mezzanine-Gläubiger ermöglichen, an der positiven Entwicklung des Unternehmens des Kreditnehmers teilzuhaben. Bei Unitranche-Schuldtiteln werden vorrangige und nachrangige Schulden in einem einzigen Schuldtitel vereint. Die Gläubiger eines Kreditnehmers, der Unitranche-Schuldtitel begeben hat, sind untereinander gleichrangig, d.h. kein Gläubiger hat Vorrang oder ist nachrangig.

Diese *Anlagen* können auch eigenkapitalähnliche Merkmale aufweisen, die das Schuldinstrument in bestimmten Aspekten eigenkapitalähnlich machen (zu diesen Merkmalen gehören beispielsweise (i) das Recht, die Schuld zu einem im Voraus festgelegten Umwandlungssatz in Eigenkapital umzuwandeln, (ii) das Recht, an den Gewinnen des emittierenden Unternehmens teilzuhaben, ähnlich wie die Inhaber von Aktien, (iii) das Recht, Eigenkapital zu einem bestimmten Preis zu erwerben, und (iv) eine unbegrenzte Laufzeit, die es insofern eigenkapitalähnlich macht, als es auf unbestimmte Zeit ausstehen kann).

Darüber hinaus können Schuldtitel unter anderem Sondersituationen (d.h. Anlagemöglichkeiten, die sich aus einzigartigen oder atypischen Umständen ergeben, z.B. Verschmelzungen und Übernahmen, Insolvenzen, Umstrukturierungen, Abspaltungen, Übernahmeangebote, Liquidationen) und durch Kreditforderungen unterlegte Schuldtitel (d.h. ein einzelnes Wertpapier, das durch einen Pool von Schuldtiteln besichert ist) umfassen;

Private-Equity-Anlagen sind *Anlagen* in Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Instrumente. Diese *Anlagen* werden im Einklang mit der *ELTIF-Verordnung* getätigt und umfassen in der Regel Eigenkapitalinstrumente, doch kann der Eigentümer des Eigenkapitals auch Gesellschafterdarlehen und/oder andere Formen von Schuldtiteln (einschließlich wandelbarer Schuldtitel) des zugrunde liegenden Unternehmens besitzen.

Diese *Anlagen* können in allen Phasen einer *Private-Equity-Anlage* getätigt werden, insbesondere den Folgenden:

- Frühphase/Risikokapital – Diese Begriffe beziehen sich auf Anlagen in Start-ups oder junge Unternehmen, die noch nicht die volle Marktreife oder Rentabilität erreicht haben. *Anlagen* in diesem Stadium sind in der Regel mit einem hohen Risiko und dem Potenzial für beträchtliche Erträge verbunden. Start-ups, die sich

in der Frühphase um Risikokapital bemühen, verfügen in der Regel über ein Gründerteam, eine Basisversion ihres Produkts und ein paar erste Anleger,

- Wachstum/Expansion – Bei diesen *Anlagen* handelt es sich um Investitionen in reife Unternehmen, die Finanzmittel benötigen, um ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten, neue Märkte zu erschließen oder bedeutende Übernahmen zu finanzieren, ohne die Kontrolle über das Unternehmen zu verändern. Diese Unternehmen sind in der Regel etablierter als diejenigen, die sich um Risikokapital bemühen, und verfügen über bewährte Geschäftsmodelle und Einnahmequellen, haben aber möglicherweise keinen ausreichenden Cashflow, um größere Wachstumsinitiativen unabhängig zu unterstützen. Wachstumskapital wird in der Regel zur Finanzierung von transformativen Ereignissen im Lebenszyklus eines Unternehmens verwendet, wie z.B. zur Erhöhung der Produktionskapazität, zum Eintritt in neue geografische Märkte oder zur Entwicklung neuer Produkte. Es kann auch zur Umstrukturierung der Bilanz eines Unternehmens genutzt werden, insbesondere zum Abbau von Schulden,
- Mature Buyouts – Dieser Begriff bezeichnet den Erwerb etablierter Unternehmen mit bewährten Geschäftsmodellen und stabilen Cashflows. Diese Unternehmen sind in der Regel gut entwickelt, können aber mit betrieblichen Ineffizienzen oder strategischen Herausforderungen konfrontiert sein, die durch Umstrukturierung und Optimierung gelöst werden können. Das Hauptziel in dieser Phase ist es, die Geschäftstätigkeit der Unternehmen zu verbessern und ihre Bewertung zu erhöhen, um einen profitablen Ausstieg zu ermöglichen, häufig durch einen Verkauf oder ein öffentliches Angebot. Im Gegensatz zu Risikokapital und Wachstumskapital konzentriert sich ein Mature Buyout auf ausgereifte Unternehmen mit etablierten Ertragsströmen. Ziel ist es, die Kontrolle zu erlangen und die notwendigen Veränderungen durchzuführen, um Werte zu schaffen,
- Umstrukturierungen – Dieser Begriff bezieht sich auf wesentliche Änderungen des finanziellen oder betrieblichen Rahmens eines Unternehmens, um eine finanzielle Notlage zu beheben, die Leistung zu verbessern oder einen Verkauf oder eine Fusion vorzubereiten. Diese Änderungen können Umschuldungen, operative Turnarounds, Verkäufe von Vermögenswerten und andere strategische Anpassungen umfassen. Ziel ist es, das Unternehmen zu stabilisieren, seinen Wert zu steigern und letztlich einen profitablen Ausstieg für die Anleger zu erreichen.

Diese *Anlagen* können in jede Art von *Private-Equity-Anlagen* getätigt werden, insbesondere:

- der teilweise oder vollständige Erwerb von Beteiligungen/Anteilen an einem Unternehmen,
- Verhandelte Transaktion – Dieser Begriff bezieht sich auf Geschäfte, bei denen die Bedingungen direkt zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgehandelt und vereinbart werden, anstatt durch Marktkräfte oder Ausschreibungsverfahren bestimmt zu werden. Diese Transaktionen beinhalten in der Regel detaillierte Verhandlungen über verschiedene Aspekte wie Preis, Struktur und Bedingungen der *Anlage*. Dies unterscheidet sich von einem Auktionsverfahren, bei dem die Bieter deutlich weniger Spielraum haben, die Bedingungen der Transaktion auszuhandeln. Bei einer verhandelten Transaktion hängen die Vertragsbedingungen stark von der Verhandlungsstärke der beteiligten Parteien ab,

- Auktionsverfahren – Dieser Begriff bezieht sich auf ein strukturiertes Verfahren, mit dem ein Unternehmen an den Meistbietenden verkauft wird. Dieser Prozess wird in der Regel von einer Investmentbank geleitet, die mehrere potenzielle Käufer zur Teilnahme auffordert, um einen Wettbewerb zu gewährleisten und den Verkaufspreis zu maximieren. Das Auktionsverfahren umfasst in der Regel mehrere Phasen, darunter Erstgebote, Due-Diligence-Prüfung, endgültige Gebote, Verhandlungen und Abschluss,
- Rollover – Dieser Begriff bezieht sich auf eine Situation, in der der Verkäufer eines Unternehmens einen Teil des Verkaufserlöses nach dem Erwerb wieder in das Eigenkapital des Unternehmens investiert. Dies geschieht häufig, um die Interessen der Beteiligten in den Unternehmen nach der Transaktion aufeinander abzustimmen.
- Privatisierung – Das bedeutet, dass ein staatliches Unternehmen, ein Betrieb oder eine Immobilie in den Besitz einer privaten, nicht staatlichen Partei übergeht,
- Public-to-Private – Dieser Begriff bezieht sich auf den Erwerb von börsennotierten Unternehmen und deren Privatisierung. Dieser strategische Ansatz ermöglicht es, Marktineffizienzen zu hebeln und durch die Verbesserung der betrieblichen Flexibilität und die Optimierung der Kapitalstrukturen einen erheblichen Wert zu schaffen,
- Sondersituationen – Dieser Begriff bezieht sich auf Anlagemöglichkeiten, die sich aus atypischen oder notleidenden Situationen ergeben, die potenziell höhere Risiken mit sich bringen können als standardisierte Transaktionen, aber auch beträchtliche Renditen bieten, wenn die Probleme erfolgreich gelöst werden. Diese Situationen erfordern oft kreative und flexible Anlagestrategien, da es sich um Unternehmen handeln kann, die mit betrieblichen Herausforderungen oder finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind oder sich in einem tiefgreifenden Wandel befinden,
- Expansionsmöglichkeiten – Dieser Begriff bezieht sich auf ein Unternehmen, das bereit ist, in neue Märkte zu expandieren oder einen größeren Kundenstamm zu gewinnen. Dies kann die Gründung eines Franchise-Unternehmens, die Einstellung von Mitarbeitern oder die Expansion in ausländische Märkte bedeuten,
- Rekapitalisierung – Dieser Begriff bezieht sich auf den Prozess der Umstrukturierung des Schulden- und Eigenkapitalgemischs eines Unternehmens, häufig zur Stabilisierung seiner Kapitalstruktur. Dabei kann eine Finanzierungsform gegen eine andere ausgetauscht werden, z.B. Vorzugsaktien werden durch Anleihen ersetzt.

Diese *Anlagen* können sowohl beherrschende als auch nicht beherrschende Stellungen in dem betreffenden Zielunternehmen umfassen;

Private-Infrastruktur-Anlagen sind Investitionen in Infrastruktureinrichtungen. Diese Anlagen erfolgen im Einklang mit der *ELTIF-Verordnung* und können in Form von Eigenkapital und/oder Schuldtiteln getätigt werden. Diese *Anlagen* können den Erwerb, die Entwicklung, die Finanzierung und den Betrieb von (i) Infrastruktureinrichtungen und/oder (ii) Rechtsträgern, die Infrastruktureinrichtungen betreiben, betreffen.

Dies umfasst auch *Anlagen* im Zusammenhang mit Übernahmen, Expansionsmöglichkeiten, Privatisierungen, Rekapitalisierungen, Rollovers und Sondersituationen (eine Beschreibung dieser Begriffe finden sich in der Definition von

„*Private-Equity-Anlagen*“ weiter oben). Diese *Anlagen* können sowohl beherrschende als auch nicht beherrschende Positionen in Bezug auf die betreffende Infrastruktureinrichtungen beinhalten, wobei in jedem Fall Rechtsträger mit bedeutenden Infrastrukturinvestitionen, -entwicklungen, -operationen oder -finanzierungsaktivitäten beteiligt sind (solche Finanzierungsaktivitäten würden Anlagen in Wertpapiere, die mit Infrastruktureinrichtungen unterlegt sind und von Verbriefungszweckgesellschaften ausgegeben werden, oder *Anlagen* mit ähnlichen Merkmalen umfassen). Diese *Anlagen* umfassen auch *Anlagen* in Wertpapiere, die durch Infrastruktureinrichtungen gesichert sind und von Verbriefungszweckgesellschaften ausgegeben werden.

Zu den Infrastruktureinrichtungen gehören unter anderem *Anlagen* in Straßen und Brücken, Tunnel, Dämme, Wasser- und Abwassersysteme, Stromnetze, Häfen und Flughäfen, Nahverkehrssysteme, Kommunikationsnetze, Solar- und Windparks;

Privatmarktanlage bezeichnet jede Anlage, die gemäß der *ELTIF-Verordnung* in Folgendes getätigt wird:

- (a) Private-Equity-Anlagen;
- (b) Private-Credit-Anlagen;
- (c) Private-Immobilien-Anlagen; und
- (d) Private-Infrastruktur-Anlagen;

Private-Immobilien-Anlagen sind *Anlagen* in Immobilienvermögen. Diese Anlagen erfolgen im Einklang mit der *ELTIF-Verordnung* und können in Form von Eigenkapital und/oder Schuldtiteln getätigt werden. Sie betreffen den Erwerb, die Entwicklung, die Finanzierung und den Betrieb von (i) Immobilien und/oder (ii) Rechtsträger, die Immobilien betreiben.

Dies umfasst auch *Anlagen* im Zusammenhang mit Übernahmen, Expansionsmöglichkeiten, Privatisierungen, Rekapitalisierungen, Rollovers und Sondersituationen (eine Beschreibung dieser Begriffe finden sich in der Definition von „*Private-Equity-Anlagen*“ weiter oben). Diese *Anlagen* können sowohl beherrschende als auch nicht beherrschende Stellungen in dem betreffenden Immobilienvermögen umfassen, wobei in jedem Fall Unternehmen mit bedeutenden Immobilieninvestitionen, Entwicklungs-, Betriebs- oder Finanzierungstätigkeiten beteiligt sind (solche Finanzierungstätigkeiten würden Anlagen in Wertpapiere umfassen, die mit immobilienbezogenen Vermögenswerten unterlegt sind und von Verbriefungszweckgesellschaften ausgegeben werden, oder Anlagen mit ähnlichen Merkmalen);

Qualifiziertes Portfoliounternehmen bezeichnet im Sinne der *ELTIF-Verordnung* ein Portfoliounternehmen, das kein Organismus für gemeinsame Anlagen ist und das die folgenden Anforderungen erfüllt:

- (a) Es handelt sich nicht um ein Finanzunternehmen, es sei denn:
 - (i) es handelt sich um ein Finanzunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Finanzholdinggesellschaft oder ein gemischtes Unternehmen handelt; und
 - (ii) dieses Finanzunternehmen wurde weniger als fünf (5) Jahren vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder registriert;

- (b) es ist ein Unternehmen, das:
 - (i) nicht zum Handel an einem *geregelten Markt* oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist; oder
 - (ii) zum Handel an einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1.500.000.000 *EUR* hat;
- (c) es ist in einem *Mitgliedstaat* oder in einem Drittland ansässig, sofern das Drittland:
 - (i) nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist; und
 - (ii) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten *EU-Liste* nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt wird.

Abweichend von Buchstabe a) Ziffer (i) kann ein *Qualifiziertes Portfoliunternehmen* ein Finanzunternehmen sein, das ausschließlich *Qualifizierte Portfoliunternehmen* im Sinne dieser Definition oder *Sachwerte* finanziert;

Sachwerte bezeichnet Vermögenswerte, die aufgrund ihrer Substanz und ihrer Eigenschaften einen intrinsischen Wert haben und insbesondere Infrastruktur- und Immobilienvermögenswerte umfassen;

Verbundene OpCo bezeichnet eine Immobilienbetriebsgesellschaft, in die der *Portfoliomanager* und/oder seine *verbundenen Unternehmen* investiert haben;

Verbundene-OpCo-Gebühren bezeichnet alle Gebühren, erstatteten Aufwendungen oder sonstigen Zahlungen, die vom *Teilfonds*, einem Tochterunternehmen des *Teilfonds* oder einer Anlage als Gegenleistung für Dienstleistungen gezahlt werden, die von einer solchen *verbundenen OpCo* für den *Teilfonds*, ein Tochterunternehmen des *Teilfonds* oder eine *Anlage* erbracht werden, insbesondere (i) Akquisitionsgebühren, (ii) Vermögensverwaltungsgebühren, (iii) Leasinggebühren, (iv) Entwicklungsmanagementgebühren, (v) Entwicklungsüberwachungsgebühren, (vi) Erfolgsvergütungen, „Promote“- oder andere Gewinnbeteiligungen, (vii) Break-up-Gebühren und (viii) alle sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen.

Wiedererwerbstransaktion hat die in *Abschnitt 26.19* festgelegte Bedeutung;

Abwicklungsanteile hat die in *Abschnitt 17.11* festgelegte Bedeutung;

Sekundäranlagen sind Beteiligungen an *Zielfonds* oder Anlagevehikeln, die hauptsächlich in *Zielfonds* investieren, oder Transaktionen, die von Fonds-Verwaltern initiiert werden, um Liquidität bereitzustellen (einschließlich Single-Asset-Fortführungsvehikeln) oder die Laufzeit eines Fonds zu verlängern.

Diese *Anlagen* werden auf dem Sekundärmarkt erworben und/oder im Rahmen von Sekundärtransaktionen gezeichnet, bei denen der *AIFM*, der *Portfoliomanager*, der *Anlageberater* und ihre *verbundenen Unternehmen* die zugrunde liegenden Anlagen nicht aktiv kontrollieren oder in erster Linie die Wertschöpfung in diesen Anlagen

vorantreiben, einschließlich aller damit verbundenen Anlagen oder solcher, die als Bedingung für diese *Anlage* getätigt werden.

Eine Sekundärtransaktion ist ein Szenario, bei dem bestehende Anleger in einen *Zielfonds* oder in ein Unternehmen beschließen, ihre Beteiligung an diesem *Zielfonds* oder Unternehmen an neue (oder bestehende) Anleger zu verkaufen. Im Gegensatz zu Primäranlagen, bei denen Kapitalströme in den betreffenden *Zielfonds* oder das betreffende Unternehmen zum Erwerb von Vermögenswerten verwendet werden, führen Sekundärtransaktionen zwar zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, aber nicht dazu, dass neue Liquidität in einen *Zielfonds* oder ein Unternehmen eingebracht wird.

Sekundäranlagen können im Vergleich zu Primäranlagen Vorteile haben, zu denen unter anderem die folgenden gehören können: (i) während Primäranlagen während der Kapitalbeschaffungsphase des *Zielfonds* getätigt werden (der beispielsweise bei geschlossenen *Zielfonds* begrenzt sein kann), beinhalten *Sekundäranlagen* den Erwerb bestehender Beteiligungen an einem Fonds von anderen Anlegern und können daher zu verschiedenen Zeitpunkten während der Laufzeit eines *Zielfonds* getätigt werden, (ii) durch den Erwerb bestehender Beteiligungen an einem *Zielfonds* kann der *Teilfonds* sein Risiko auf ein breiteres Spektrum von Vermögenswerten verteilen, und die *Anlage* in den *Zielfonds* unterliegt keiner Aufbauphase, (iii) *Sekundäranlagen* können oft mit einem erheblichen Abschlag erworben werden, was die Möglichkeit eröffnet, beim Wiederverkauf Renditen zu erzielen, die höher sind als die anfänglichen Anlagekosten, und (iv) *Sekundäranlagen* können die Wirkung haben, den J-Kurven-Effekt zu vermeiden (d.h. eine Periode negativer Renditen, die insbesondere auf die Vorlaufkosten und die Zeit zurückzuführen sind, die benötigt werden, um vielversprechende Unternehmen zu identifizieren und in sie zu investieren);

STS bezeichnet eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung im Sinne einer Verbriefung, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Bedingungen erfüllt, wobei die zugrunde liegenden Risikopositionen einer der folgenden Kategorien entsprechen;

- (a) Vermögenswerte gemäß Artikel 1 lit. (a)(i), (ii) oder (iv) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission;
- (b) Vermögenswerte gemäß Artikel 1 lit. (a)(vii) oder (viii) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851, sofern die Erlöse aus den Verbriefungsanleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Anlagen verwendet werden;

Zielfonds bezeichnet einen *OGAW*, einen *ELTIF*, einen *EuVECA*, einen *EuSEF* oder einen *EU-AIF*, der von einem Manager für alternative Investmentfonds aus der *EU* verwaltet wird, sofern diese *ELTIF*, *EuVECA*, *EuSEF*, *OGAW* und *EU-AIF*, die von einem Manager alternativer Investmentfonds aus der *EU* verwaltet werden, in zulässige Anlagewerte investieren und sie selbst nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (einschließlich Primär- oder Sekundäranlagen) investiert haben;

Drittanlageverwalter bezeichnet einen Anlageverwalter, der nicht mit dem *AIFM*, dem *Anlageberater* oder dem *Portfoliomanager* verbunden ist;

Transaktionseinnahmen bezeichnet alle Transaktions- und Überwachungsgebühren oder andere ähnliche Gebühren (abzüglich der damit verbundenen Aufwendungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reise- und Unterbringungskosten, Spesen, Steuern und Sozialabgaben), die im Zusammenhang mit einer Anlage oder einer nicht abgeschlossenen Transaktion (d.h. einer vorgeschlagenen Anlage, die letztendlich nicht

vom *Teilfonds* getätigt wird) direkt oder indirekt an den *Portfoliomanager* oder seine *verbundenen Unternehmen* gezahlt werden; *vorausgesetzt*, dass, wenn eine Beteiligung an einer solchen *Anlage* auch von Prioritätsprogrammen der *Partners Group* oder Dritten (z.B. anderen Co-Anlegern) erworben wird, dann nur der Teil der Gebühren einbezogen wird, der der *Anlage* des *Teilfonds* angemessenerweise zugeordnet werden kann; und ferner *vorausgesetzt*, dass bei *Transaktionseinkünften* keine *Beträge für Operative Dienstleistungen* und *Verbundene-OpCo-Gebühren* berücksichtigt werden;

Übertragender bezeichnet den *Anleger*, der *Anteile* an einen *Übertragungsempfänger* überträgt;

Übertragungsempfänger bezeichnet die Person, der *Anteile* übertragen werden;

Zwischenfinanzierte-Anlage bezeichnet eine oder mehrere *Anlagen*, die vom *Portfoliomanager* oder einem *verbundenen Unternehmen* des *Portfoliomanagers* für den *Teilfonds* erworben wurden und vom *Portfoliomanager* oder einem *verbundenen Unternehmen* vor der Auflegung des *Teilfonds* oder während der Laufzeit des *Teilfonds* gehalten werden mit der Absicht, sie auf den *Teilfonds* zu übertragen oder vom *Teilfonds* erworben zu werden;

Aufwendungen für Zwischenfinanzierte-Anlagen bezeichnet alle Gebühren, Kosten, Zinsen oder sonstigen Kosten (einschließlich Steuern), die zusätzlich zu den Anschaffungskosten einer *zwischenfinanzierte-Anlage* anfallen und mit einer *zwischenfinanzierte-Anlage* verbunden sind. Zu diesen Kosten können unter anderem Gebühren, Kosten, Zinsen und Entgelte im Zusammenhang mit einer *Fazilität* oder sonstigen Verpflichtung gehören, die den tatsächlichen oder potenziellen Erwerb der *zwischenfinanzierte-Anlage* unterstützt, wie gegebenenfalls zwischen dem *AIFM* und der jeweiligen Gegenpartei (bei der es sich um den *Portfoliomanager* oder ein mit ihm *verbundenes Unternehmen* handeln kann, *vorausgesetzt*, dass diese Kosten marktüblich sind) ab dem Datum der vorläufigen Anlageempfehlung (oder ab einem späteren, vom *Fonds* und dem *Portfoliomanager* oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen festgelegten Datum) bis zum Tag der Übertragung auf den *Teilfonds* vereinbart. Im Fall einer teilweisen Übertragung einer *zwischenfinanzierten-Anlage* auf den *Teilfonds* wird nur derjenige Teil der Aufwendungen für *zwischenfinanzierte-Anlagen* berücksichtigt, der der *Anlage* des *Teilfonds* angemessenerweise zuzuordnen ist.

Abwicklungsperiode bezeichnet den in Abschnitt 10.33 dieses *besonderen Abschnitts* definierten Zeitraum, in dem der *Teilfonds* die Anlageerlöse, die er aus der Veräußerung von Vermögenswerten durch Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Annullierung, Verkauf oder auf andere Weise erhält, nicht wieder anlegt, außer in Geldmarktinstrumenten, kurzfristigen Rentenfonds oder gleichwertigen Instrumenten.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

2.1 Die in diesem *besonderen Abschnitt* enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem *allgemeinen Teil* des *Prospekts* gelesen werden.

3. PORTFOLIOMANAGER

3.1 *Partners Group AG*, ein von der *FINMA* zugelassener Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen, wird bestimmte Funktionen als Delegierter des *AIFM* in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des *Gesetzes von 2013* wahrnehmen.

- 3.2 Gemäß einer Übertragungsvereinbarung mit dem *AIFM* wird die *Partners Group AG* die Portfolioverwaltung für den *Teilfonds* übernehmen. Die *Partners Group AG* ist insbesondere verantwortlich für die Umsetzung von Anlageentscheidungen in Bezug auf den Erwerb, die Verwaltung, die Verwertung und die Wiederanlage der Vermögenswerte des *Teilfonds*, wie die *Partners Group AG* dies für angemessen hält, immer in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des *Teilfonds* (wie in Abschnitt 10 „Anlagestrategie / Anlagebeschränkungen“ dieses besonderen Abschnitts beschrieben) und allen Anlagebeschränkungen, wie in diesem Prospekt und in der Übertragungsvereinbarung dargelegt.
- 3.3 Die *Partners Group AG* hat Anspruch auf die *Portfoliomanagementvergütung* und die *Erfolgsvergütung*, wie in Abschnitt 21 „Honorar, Gebühren und Kosten“ beschrieben.
- 3.4 Die *Partners Group AG* kann – vorbehaltlich der Zustimmung des *AIFM* – Unterbeauftragte ernennen, um bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Solche Unterbeauftragten können *verbundene Unternehmen* der *Partners Group AG* sein. Die *Partners Group AG* hat insbesondere die *Partners Group (UK) Limited* zu ihrer Unterbeauftragten ernannt, um bestimmte Portfoliomanagementleistungen in Bezug auf die vom *Teilfonds* getätigten Anlagen in breit gestreute Konsortialkredite im Rahmen der geltenden Anforderungen des *Gesetzes von 2013* zu erbringen.
- 3.5 Die *DWS Investment S.A.*, als *AIFM* des Fonds, behält die Verantwortung für die Risikomanagementfunktion in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des *Gesetzes von 2013*.
- 3.6 Der *Portfoliomanager* und/oder seine *verbundenen Unternehmen* können *Anlagen* in bestimmte *verbundene OpCos* tätigen, die sich mit dem Betrieb, der Überwachung und der Verwaltung von Immobilien befassen. Der *Teilfonds*, ein Tochterunternehmen des *Teilfonds* oder eine *Anlage* kann solche (oder ähnliche) Dienstleistungen von einer *verbundenen OpCo* erhalten, und der *Teilfonds*, ein Tochterunternehmen des *Teilfonds* oder eine *Anlage* kann als Gegenleistung für diese Dienstleistungen Gebühren an diese *verbundene OpCo* zahlen. Der *Teilfonds* und/oder seine Tochterunternehmen können Renditen aus solchen *Verbundene-OpCo-Anlagen* erhalten.

4. ANLAGEBERATER / INITIATOR

- 4.1 Die Deutsche Bank AG wird bestimmte Funktionen als *Anlageberater* wahrnehmen.
- 4.2 Die Rolle des *Anlageberaters* beschränkt sich auf das Aussprechen von Empfehlungen an den *Portfoliomanager*, und seine Hauptaufgaben sind unter anderem:
- Zusammenarbeit mit dem *Portfoliomanager* in Bezug auf vorgeschlagene Anpassungen der strategischen Vermögensallokation des *Teilfonds*;
 - Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung auf zweiter Ebene für alle *Zielfondsanlagen* des *Teilfonds*; bevor der *Portfoliomanager* eine *Anlage* im Namen des *Teilfonds* tätigt, berücksichtigt er die Due-Diligence-Prüfung des *Anlageberaters* auf zweiter Ebene; und

- Empfehlung zusätzlicher *Zielfondsanlagen*, die der *Portfoliomanager* von Zeit zu Zeit bewertet und im Rahmen einer Due Diligence prüft.
- 4.3 Die Deutsche Bank AG ist auch der *Initiator* des *Fonds* und dieses *Teilfonds*, und in dieser Rolle erfordern bestimmte wichtige Entscheidungen auf Ebene des *Fonds* und des *Teilfonds* die vorherige Rücksprache mit der Deutsche Bank AG (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, wesentliche Änderungen des *Prospekts* und der *Satzung*, Liquidationen, Verschmelzungen und Umstrukturierungen), die zwischen dem *Fonds*, dem *AIFM*, dem *Portfoliomanager* und der Deutschen Bank AG gesondert vereinbart werden.
- 4.4 Im Falle der Beendigung des Anlageberatungsvertrags muss der Name des *Fonds* und des *Teilfonds* möglicherweise durch einen Beschluss der *Anteilinhaber* des *Fonds* gemäß den Bestimmungen des *Gesetzes von 1915* und der *Satzung* geändert werden. Die Bezeichnung „*Deutsche Bank*“ darf nicht mehr Bestandteil des Namens des *Fonds* und des *Teilfonds* sein, es sei denn, der neue *Anlageberater* ist ein *verbundenes Unternehmen* der Deutsche Bank AG oder die Deutsche Bank AG stimmt dem ausdrücklich zu.

5. ANLAGEZIEL DES TEILFONDS

- 5.1 Das Anlageziel des *Teilfonds* besteht in der Erzielung attraktiver risikoangepasster Renditen durch Anlage in eine Vielzahl von Vermögenswerten, die gemäß der *ELTIF-Verordnung* zulässig sind.
- 5.2 Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird der *Teilfonds* in ein diversifiziertes Portfolio aus verschiedenen alternativen Anlageklassen und/oder alternativen Anlagestrategien wie *Private-Equity-Anlagen*, *Private-Credit-Anlagen*, *Private-Immobilien-Anlagen*, *Private-Infrastruktur-Anlagen* und andere *Sachwerte* weltweit investieren. Die Allokation der Vermögenswerte des *Teilfonds* soll eine breite Streuung ermöglichen und dem Grundsatz der Risikostreuung folgen.
- 5.3 Der *Teilfonds* wird ein Engagement in *Privatmarktanlagen* eingehen, indem er (hauptsächlich) primär, direkt oder indirekt in *Private-Equity-Anlagen*, *Private-Credit-Anlagen*, *Private-Immobilien-Anlagen* und *Private-Infrastruktur-Anlagen* investiert.
- 5.4 Die *Anlagen* in *Privatmarktanlagen* erfolgen in Form von *Zielfonds* (sowohl über *Primäranlagen* als auch über *Sekundäranlagen*) und *Direktanlagen*. Das Engagement in *Zielfonds* kann direkt oder durch die Anlage in *Fonds aus Zielfonds* erreicht werden, vorausgesetzt, dass diese *Fonds aus Zielfonds* nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in einen einzigen *Zielfonds* und/oder einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert haben.
- 5.5 Die *Zielfonds* können offen (d.h. mit Rücknahmerechten, auch wenn diese nur begrenzt sind) oder geschlossen (d.h. ohne Rücknahmerechte vor dem Ende ihrer Laufzeit) sein.
- 5.6 Der *Teilfonds* kann seine *Anlagen* direkt oder indirekt über ganz oder teilweise im Besitz befindliche *Investment-Holding-Vehikel*, Anlagevehikel und ähnliche Strukturen einschließlich *Aggregatoren* halten.

6. ANLAGEBESCHRÄNKUNG DER PARTNERS GROUP

6.1 Die folgende Anlagebeschränkung gilt für den Teilfonds nach dem Ende der Portfolioaufbauperiode:

- Die vom *Portfoliomanager* und/oder seinen *verbundenen Unternehmen* verwalteten *Zielfonds* und die vom *Portfoliomanager* und/oder seinen verbundenen Unternehmen verwalteten *Direct-Lead-Anlagen* (zur Klarstellung: ausgenommen *Liquiditätsinstrumente*) dürfen (zum Zeitpunkt des Tätigens der *Anlage* und einschließlich der geplanten neuen *Anlage*) nicht mehr als 30 % des *Nettovermögens* ausmachen.

6.2 Während der Laufzeit des *Teilfonds* kann diese 30 %-Grenze vorübergehend für höchstens zwölf Monate ausgesetzt werden, wenn der *Teilfonds* zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert (d.h. wenn der *Teilfonds* neue Zeichnungen annimmt oder *Anteile* zurücknimmt). Diese Aussetzung ist unter Berücksichtigung der Interessen der *Anleger* zeitlich auf das strikte Minimum zu begrenzen.

7. ZIELALLOKATIONEN NACH SEKTOREN

Der *Teilfonds* strebt nach dem Ende der *Portfolioaufbauperiode* ein Engagement in den folgenden Sektoren von *Privatmarktanlagen* nach bestmöglichem Bemühen an:

- (a) 10 % bis 50 % seines gesamten *Nettovermögens* in *Private-Equity-Anlagen*;
- (b) 10 % bis 50 % seines gesamten *Nettovermögens* in *Private-Credit-Anlagen*; und
- (c) 10 % bis 50 % seines gesamten *Nettovermögens* in *Private-Infrastruktur-Anlagen*, *Private-Immobilien-Anlagen* und in andere Sektoren.

8. GEOGRAFISCHE ZIELREGIONEN

Der *Teilfonds* strebt nach dem Ende der *Portfolioaufbauperiode* ein Engagement nach bestmöglichem Bemühen in den folgenden geografischen Regionen an:

- (a) 30 % bis 70 % seines gesamten *Nettovermögens* in Vermögenswerte, die sich in Europa befinden;
- (b) 20 % bis 60 % seines gesamten *Nettovermögens* in Vermögenswerte, die sich in Nordamerika (d. h. USA und Kanada) befinden; und
- (c) nicht mehr als 20 % seines gesamten *Nettovermögens* in Vermögenswerte, die sich in Rechtsordnungen außerhalb Europas und Nordamerikas befinden.

9. ZIELALLOKATION FÜR DIREKTANLAGEN

Der *Teilfonds* investiert nach dem Ende der *Portfolioaufbauperiode* nach bestmöglichem Bemühen mindestens 25 % seines gesamten *Nettovermögens* in

Direktanlagen (einschließlich beherrschender und nicht beherrschender Beteiligungen).

10. ANLAGESTRATEGIE / ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

10.1 Da der *Teilfonds* sich als *ELTIF* qualifiziert, gelten für den *Teilfonds* die folgenden Anlagerichtlinien im Einklang mit der *ELTIF-Verordnung*:

Zulässige Anlagevermögenswerte

10.2 Der *Teilfonds* wird nach dem Ende der *Portfolioaufbauperiode* mindestens fünfundfünfzig Prozent (55 %) seines *Kapitals* in *zulässige Anlagevermögenswerte* investieren.

10.3 Für *zulässige Anlagevermögenswerte* ist das Vermögen des *Teilfonds* in Folgendes zu investieren:

(a) **Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, die:**

- von einem qualifizierten *Portfoliounternehmen* begeben werden und vom *Teilfonds* von diesem *qualifizierten Portfoliounternehmen* oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erwirbt;
- von einem *qualifizierten Portfoliounternehmen* im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der *Teilfonds* zuvor von diesem *qualifizierten Portfoliounternehmen* oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat;
- von einem Unternehmen, an dem ein *qualifiziertes Portfoliounternehmen* eine Kapitalbeteiligung hält, im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben wird, das der *Teilfonds* gemäß den ersten beiden Aufzählungspunkten dieser Ziffer (a) erworben hat;

(b) von einem *qualifizierten Portfoliounternehmen* begebene Schuldtitel;

(c) vom *Teilfonds* an ein *qualifiziertes Portfoliounternehmen* gewährte Kredite mit einer Laufzeit, die nicht das *Ende der Laufzeit* übersteigt;

(d) Anteile eines oder mehrerer *Zielfonds*;

(e) Sachwerte;

(f) *STS*;

(g) Schuldverschreibungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen von einem *qualifizierten Portfoliounternehmen* begeben werden.

Erwerbzbare OGAW-Vermögenswerte

- 10.4 **Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements wird erwartet, dass der Teilfonds liquide Vermögenswerte hält. Diese Vermögenswerte können auf Kontokorrentkonten oder in kurzfristigen Geldmarktinstrumenten gehalten werden.**
- 10.5 **Der Teilfonds wird maximal fünfundvierzig Prozent (45 %) seines Kapitals nach dem Ende der *Portfolioaufbauperiode* in erwerbzbare OGAW-Vermögenswerte investieren, einschließlich börsennotierter *Private-Equity-Anlagen* und anderer liquider Vermögenswerte, die gemäß Artikel 50 Abs. 1 der *OGAW-Richtlinie* für OGAW erwerbbar sind. Der angestrebte durchschnittliche Prozentsatz, den der Teilfonds in erwerbzbare OGAW-Vermögenswerte zu investieren beabsichtigt, beträgt ca. fünf bis fünfzehn Prozent (5-15 %) des Kapitals des Teilfonds.**
- 10.6 **Die in Artikel 56 Abs. 2 der *OGAW-Richtlinie* festgelegten Konzentrationsgrenzen gelten für Anlagen in die erwerbzbaren OGAW-Vermögenswerte.**
- 10.7 **„Börsennotierte *Private-Equity-Anlagen*“ sind Anlagen in börsennotierte Anlagevehikel, die in *Private-Equity-Transaktionen* oder -Fonds investieren. Zu den börsennotierten *Private-Equity-Anlagen* können auch Anlagen in börsennotierte Unternehmen gehören, die im Zusammenhang mit einer privat ausgehandelten Finanzierung oder dem Versuch stehen, erheblichen Einfluss auf den Gegenstand der Anlage auszuüben.**

Diversifizierungsvorschriften und -verbote

- 10.8 Nach dem Ende der *Portfolioaufbauperiode* darf der Teilfonds die folgenden Anlagegrenzen nicht überschreiten:
- (a) 20 % seines Kapitals in Instrumente, die von ein und demselben qualifizierten *Portfoliounternehmen* ausgegeben wurden, oder in Darlehen, die diesem Unternehmen gewährt wurden;
 - (b) 20 % seines Kapitals direkt oder indirekt in einen einzelnen *realen Vermögenswert*;
 - (c) 20 % seines Kapitals in Anteile oder Aktien eines einzelnen *ELTIF*, *EuVECA*, *EuSEF*, *OGAW* oder *EU-AIF*, der von einem Verwalter alternativer EU-Investmentfonds verwaltet wird;
 - (d) 10 % seines Kapitals in erwerbzbare OGAW-Vermögenswerte, wenn diese Vermögenswerte von einer einzelnen Einrichtung ausgegeben wurden.
- 10.9 Abweichend von vorstehendem Abschnitt 10.8(d) kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Kapitals in Einzelanleihen investieren, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem *Mitgliedstaat* ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheinhaber unterliegt. Insbesondere sind die Erträge aus der Emission dieser Anleihen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte anzulegen, die während der gesamten Gültigkeit der Anleihen die damit verbundenen Forderungen ausreichend decken und vorrangig für die beim

Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

- 10.10 Der *Teilfonds* darf nicht mehr als 30 % der Anteile oder Aktien eines einzelnen *Zielfonds* erwerben.
- 10.11 Verstößt der *Teilfonds* gegen die Diversifizierungsvorschriften und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle des *Portfoliomanagers*, so ergreift der *Portfoliomanager* innerhalb eines angemessenen Zeitraums die erforderlichen Maßnahmen, um der Situation abzuwehren, wobei er die Interessen der *Anleger* des *Teilfonds* angemessen berücksichtigt.
- 10.12 Die Anlagegrenze von fünfundfünfzig Prozent (55 %) des *Kapitals* des *Teilfonds* in *zulässige Anlagevermögenswerte* gilt nicht während der *Portfolioaufbauperiode* und nach dem *Ende der Laufzeit* des *Teilfonds*, sobald der *Teilfonds* beginnt, die Vermögenswerte zu verkaufen. Während der Laufzeit des *Teilfonds* ist es auch möglich, die Anlagegrenzen vorübergehend für höchstens zwölf Monate auszusetzen, wenn der *Teilfonds* zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert (d.h. wenn der *Teilfonds* neue Zeichnungen annimmt oder *Anteile* zurücknimmt), sodass der *Teilfonds* möglicherweise vorübergehend seine Diversifizierungsanforderungen, wie in Abschnitt 10.8 dieses *besonderen Abschnitts* beschrieben, nicht (vollständig) erfüllt. Diese Aussetzung ist unter Berücksichtigung der Interessen der *Anleger* zeitlich auf das strikte Minimum zu begrenzen.
- 10.13 Aufgrund seines langfristigen Charakters wird der *Teilfonds* Folgendes unterlassen:
- Leerverkäufe seiner Vermögenswerte;
 - direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffe;
 - Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte, wenn davon mehr als zehn Prozent (10 %) der Vermögenswerte des *Teilfonds* betroffen sind; und
 - Einsatz von Derivaten außer in Fällen, in denen der Gebrauch solcher Instrumente einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des *Teilfonds* verbundenen Risiken dient, wie in Abschnitt 11 „Absicherung“ dieses *besonderen Abschnitts* näher beschrieben.
- 10.14 Nach dem Ende der *Portfolioaufbauperiode* darf der Gesamtwert der Anteile oder Aktien der *STS* nicht über 20 % des Wertes des *Kapitals* des *Teilfonds* hinausgehen.
- 10.15 Nach dem Ende der *Portfolioaufbauperiode* darf das Engagement des *Teilfonds* gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften nicht mehr als 10 % des Wertes des *Kapitals* des *Teilfonds* ausmachen.

Anlagebeschränkungen in Bezug auf die Kreditvergabe

- 10.16 Die Anlagestrategie des *Teilfonds* wird nicht hauptsächlich darin bestehen, Kredite zu vergeben, und seine vergebenen Kredite werden keinen Nominalwert

haben, der mindestens 50 % seines *Nettoinventarwerts* ausmacht, wodurch er die Voraussetzungen eines "kreditvergebenden AIF" im Sinne der *AIFM-Richtlinie* erfüllen würde.

- 10.17 Der *Teilfonds* kann in der Kreditvergabe tätig sein, vorausgesetzt, seine Anlagestrategie besteht nicht hauptsächlich darin, Kredite zu vergeben, und die von ihm vergebenen Kredite werden einen Nominalwert haben, der weniger als 50 % seines *Nettoinventarwerts* ausmacht. Wenn ein *Teilfonds* in der Kreditvergabe tätig ist, gelten die spezifischen Beschränkungen und Anforderungen, die für diese Tätigkeit gelten, einschließlich derjenigen des *Gesetzes von 2013*, insbesondere die nachstehend aufgeführten.
- 10.18 Der Nominalwert der von dem *Teilfonds* an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite wird insgesamt 20 % des Kapitals des *Teilfonds* nicht übersteigen, wenn es sich bei dem Kreditnehmer um einen der folgenden Akteure handelt:
- a) ein Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 25 der Richtlinie 2009/138/EG;
 - b) einen *AIF*; oder
 - c) einen OGAW.
- 10.19 Diese Anlagegrenze von 20 % gilt (i) spätestens 24 Monate ab dem Datum der ersten Zeichnung von Anteilen des *Teilfonds*, (ii) endet, sobald der *Teilfonds* mit dem Verkauf von Vermögenswerten zur Rücknahme von Anteilen im Rahmen der Liquidation des *Teilfonds* beginnt, und (iii) wird vorübergehend ausgesetzt, wenn das Kapital des *Teilfonds* erhöht oder reduziert wird. Die unter (iii) genannte Aussetzung ist zeitlich auf den Zeitraum begrenzt, der unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des *Teilfonds* unbedingt erforderlich ist, und darf auf keinen Fall länger als 12 Monate dauern, es sei denn, sie wird unter außergewöhnlichen Umständen und nach Genehmigung durch die *CSSF* um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens 12 Monaten verlängert.
- 10.20 Der *Teilfonds* wird keine Kredite an die folgenden Einheiten vergeben:
- (a) den *AIFM* oder die Mitarbeiter dieses *AIFM*;
 - (b) die *Verwahrstelle* oder die Unternehmen, denen die *Verwahrstelle* Funktionen in Bezug auf den *Teilfonds* übertragen hat;
 - (c) ein Unternehmen, dem der *AIFM* gemäß Abschnitt 5.9 des allgemeinen Teils dieses Prospekts Funktionen übertragen hat, oder das Personal dieses Unternehmens;
 - (d) ein Unternehmen innerhalb derselben Gruppe wie der *AIFM* (wobei "Gruppe" in diesem Fall ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz (11) der Richtlinie 2013/34/EU bezeichnet), es sei denn, es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das ausschließlich Kreditnehmer finanziert, die nicht unter (a) – (c) dieses Absatzes genannt sind.

- 10.21 Die Erlöse aus den von einem *Teilfonds* vergebenen Krediten abzüglich etwaiger zulässiger Verwaltungsgebühren werden diesem *Teilfonds* in voller Höhe zugerechnet.
- 10.22 Der *Teilfonds* vergibt keine Kredite an Verbraucher (im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert als eine natürliche Person, die bei den von der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann).
- 10.23 Der *Teilfonds* wird keine Strategie verfolgen, nach der er Kredite zu dem alleinigen Zweck vergibt, diese Kredite oder Risiken auf Dritte zu übertragen (sogenannte "Originate-to-distribute"-Strategie).
- 10.24 Der *Teilfonds* wird 5 % des Nominalwerts jedes von ihm vergebenen und anschließend auf Dritte übertragenen Kredits einbehalten. Dieser Prozentsatz jedes Kredits wird wie folgt einbehalten:
- (a) bis zur Fälligkeit bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren; oder
 - (b) für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren bei sonstigen Krediten.
- 10.25 Abweichend gilt die Anforderung des Einhalts von 5 % nicht, wenn
- (a) der *Teilfonds* mit der Veräußerung von Vermögenswerten beginnt, um als Teil der Liquidation des *Teilfonds* Anteile zurücknehmen zu können;
 - (b) die Veräußerung für die Einhaltung der gemäß Artikel 215 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen restriktiven Maßnahmen oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen, einschließlich Produkthanforderungen, erforderlich ist, die dem *Fonds*, dem *Teilfonds* und/oder dem *AIFM* auferlegt werden;
 - (c) der Verkauf des Kredits erforderlich ist, damit der *AIFM* die Anlagestrategie des *Teilfonds* im besten Interesse der Anleger umsetzen kann; oder
 - (d) der Verkauf des Kredits auf eine Verschlechterung des mit dem Kredit verbundenen Risikos zurückzuführen ist, die der *AIFM* im Rahmen seines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und des Risikomanagements festgestellt hat, und der Käufer beim Kauf des Kredits über diese Verschlechterung informiert wird.
- 10.26 Die vorstehenden Beschränkungen gelten unbeschadet etwaiger strengerer Anforderungen der *ELTIF-Verordnung* oder anderer geltender Gesetze und Vorschriften.

Portfolioaufbauperiode

- 10.27 Die *Anlagebeschränkungen* des *Teilfonds*, die *Anlagebeschränkungen* der *Partners Group*, die Zielallokationen nach Sektoren, die geografischen Zielregionen der Anlagen des *Teilfonds* und die Zielallokation für Direktanlagen gelten nicht während der *Portfolioaufbauperiode*.

- 10.28 Die *Portfolioaufbauperiode* des *Teilfonds* beginnt mit dem Tag der Zulassung des *Teilfonds*, woraufhin der *Teilfonds* mit der Anlagetätigkeit beginnen kann, und endet spätestens vierundzwanzig (24) Monate nach dem ersten Tag der Ausgabe von *Anteilen*.
- 10.29 Die *Portfolioaufbauperiode* kann vom *Verwaltungsrat* im Voraus und nach vorheriger Rücksprache mit dem *Portfoliomanager* beendet werden.

Kreditaufnahme-Aufbauphase

- 10.30 Die Obergrenzen für die Kreditaufnahme des *Teilfonds* gelten nicht während der *Kreditaufnahme-Aufbauphase* (wie in *Abschnitt 10.31* dieses *besonderen Abschnitts* definiert).
- 10.31 Die *Kreditaufnahme-Aufbauphase* beginnt mit dem Tag des Beginns der Vermarktung des *Teilfonds* und endet spätestens sechsunddreißig (36) Monate nach dem Beginn der Vermarktung des *Teilfonds*. Die *Kreditaufnahme-Aufbauphase* kann vom *Verwaltungsrat* im Voraus und nach vorheriger Rücksprache mit dem *Portfoliomanager* beendet werden.
- 10.32 Ab dem Ende der *Kreditaufnahme-Aufbauphase* beträgt die Obergrenze für die Kreditaufnahme des *Teilfonds* für Barmittel maximal 50 % des *Nettoinventarwerts*. Nähere Informationen zur *Kreditaufnahme-Aufbauphase* finden Anleger in *Abschnitt 12 „Kreditaufnahme“* unten.

Abwicklungsperiode

- 10.33 Die *Abwicklungsperiode* beginnt an dem Datum, das fünf (5) Jahre vor dem Ende der *Laufzeit* liegt, d.h. am fünfundneunzigsten Jahrestag der Zulassung des *Teilfonds*.
- 10.34 Während der *Abwicklungsperiode* werden die verbleibenden Vermögenswerte des *Teilfonds* in geordneter Weise veräußert. Die *CSSF* ist gemäß Artikel 21 der *ELTIF-Verordnung* spätestens ein (1) Jahr vor dem *Ende der Laufzeit* über die geordnete Veräußerung der Vermögenswerte zu informieren. Ein aufgeschlüsselter Zeitplan für die geordnete Veräußerung der verbleibenden Vermögenswerte des *Teilfonds* ist der *CSSF* auf Ersuchen vorzulegen. Die Vermögenswerte des *Teilfonds* können vor Beginn der *Abwicklungsperiode* veräußert werden.

11. ABSICHERUNG

- 11.1 Der *Portfoliomanager*, der *AIFM* oder ihre *verbundenen Unternehmen* können nach ihrem alleinigen Ermessen und wenn sie es für angemessen halten, derivative Instrumente zu Absicherungszwecken einsetzen, einschließlich zur Verringerung von Fremdwährungs-, Zins- und anderen damit verbundenen Risiken auf der Ebene des *Teilfonds* und/oder auf der Ebene eines *Investment-Holding-Vehikels*.
- 11.2 Währungsabsicherung: Je nach den vorherrschenden Umständen kann der *Teilfonds* sein Fremdwährungsrisiko ganz oder teilweise absichern. Es besteht keinerlei Verpflichtung zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken.
- 11.3 Absicherung von *Anteilsklassen*: Der *Teilfonds* beabsichtigt die Absicherung von *Anteilsklassen* mit „H“ im Namen, die auf eine andere Währung als die

Referenzwährung des *Teilfonds* lauten. Je nach den vorherrschenden Umständen kann der *Teilfonds* diese *Anteilstklassen* ganz oder teilweise absichern, und er ist nicht verpflichtet, diese *Anteilstklassen* überhaupt abzusichern.

- 11.4 Sonstige Absicherungsgeschäfte: Der *Teilfonds* kann, ist aber nicht dazu verpflichtet, in Bezug auf seine *Anlagen* andere Finanzderivategeschäfte eingehen. Jede derartige Transaktion dient der Absicherung von Risiken auf der Ebene des *Teilfonds* und/oder auf der Ebene eines *Investment-Holding-Vehikels*.

12. KREDITAUFNAHME

- 12.1 Während und nach der *Kreditaufnahme-Aufbauphase* kann der *Teilfonds* Kreditlinien über spezialisierte Institute, Banken, den *Anlageberater*, den *AIFM* oder Rechtsträgern, die vom *Anlageberater*, dem *AIFM* oder deren *verbundenen Unternehmen* verwaltet oder kontrolliert werden, einrichten.

- 12.2 Ab dem Ende der *Kreditaufnahme-Aufbauphase* bis zum *Ende der Laufzeit* ist die Kreditaufnahme auf 50 % des *Nettoinventarwerts* des *Teilfonds* begrenzt. Diese Kreditaufnahmegrenze kann vorübergehend ausgesetzt werden, wenn der *Teilfonds* sein bestehendes Kapital reduziert oder zusätzliches Kapital aufnimmt (d.h. wenn der *Teilfonds* neue Zeichnungen annimmt oder *Anteile* zurücknimmt), sodass der *Teilfonds* vorübergehend seine Kreditaufnahmegrenze überschreiten kann. Diese Aussetzung ist unter Berücksichtigung der Interessen der *Anleger* auf das strikte Minimum zu begrenzen und darf keinesfalls zwölf Monate überschreiten.

- 12.3 Jegliche Kreditaufnahme (einschließlich der Zwischenfinanzierung) darf nur erfolgen, wenn diese alle der folgenden Bedingungen erfüllt:

- (a) sie dient der Tötigung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand des *Teilfonds* an Barmitteln oder Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
- (b) sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde; und
- (c) die Kreditlaufzeit überschreitet nicht das *Ende der Laufzeit* des *Teilfonds*.

- 12.4 Die Vermögenswerte des *Teilfonds* können in Verbindung mit einer Kreditaufnahme als Sicherheit verwendet werden.

- (a) Maximale erwartete *Hebelfinanzierung* nach der Bruttomethode: 400 %.
- (b) Maximale erwartete *Hebelfinanzierung* nach der Commitment-Methode: 300 %.

Weitere Einzelheiten zur Brutto- und Commitment-Methode sind in *Abschnitt 4.15* des *allgemeinen Teils* zu finden.

- 12.5 Weitere Informationen insbesondere zu den Umständen, in denen der *Teilfonds* zum Einsatz von *Hebelfinanzierung* berechtigt ist, Art und Herkunft der *Hebelfinanzierung*, jegliches Recht auf Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen der Hebelvereinbarungen gewährt werden sowie jegliche Änderungen der vorstehend genannten maximalen Höhe der *Hebelfinanzierung* werden am eingetragenen Sitz des *AIFM* offengelegt. Informationen zu Häufigkeit und Zeitpunkt dieser Offenlegung sind ebenfalls am Sitz des *AIFM* erhältlich.
- 12.6 Die Einhaltung der Obergrenze für die Kreditaufnahme wird berechnet auf der Grundlage (i) von Informationen, die mindestens vierteljährlich aktualisiert werden, und, wenn diese Informationen nicht verfügbar sind, auf der Grundlage der neusten verfügbaren Informationen und (ii) durch Kombination der Barmittelkreditaufnahme und der Vermögenswerte des *Teilfonds* und der *Zielfonds*, in die der *Teilfonds* gemäß Artikel 10 Abs. 2 der *ELTIF-Verordnung* investiert hat.

13. VERWENDETE BENCHMARK

- 13.1 Der *Teilfonds* wird aktiv verwaltet. Er wird nicht in Bezug auf eine Benchmark verwaltet.

14. ANLEGERPROFIL

- 14.1 Die *Anteile* der *Teilfonds* sind ausschließlich *geeigneten Anlegern* vorbehalten. Der *Fonds* gibt keine *Anteile* an *Anleger* aus, die keine *geeigneten Anleger* sind, und nimmt auch keine Übertragungen von *Anteilen* an diese vor.
- 14.2 Eine Anlage in den *Teilfonds* ist mit einem erheblichen Risiko verbunden und sollte nur von *Anlegern* in Erwägung gezogen werden, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ein solches Risiko eingehen zu können. Dieser *Teilfonds* ist nicht für *Anleger* bestimmt, die sich den potenziellen Verlust der gesamten oder teilweisen *Anlage* in den *Teilfonds* nicht leisten können. Der Verlust kann den investierten Betrag nicht übersteigen.
- 14.3 Dieser *Teilfonds* ist für *Anleger* bestimmt, die über ausreichende Kenntnisse und/oder ausreichend Erfahrung mit *Privatmarktanlagen* verfügen, deren finanzielle Situation, einschließlich ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, einen Totalverlust des gesamten investierten Kapitals zulässt, deren Anlageziele, einschließlich ihrer Risikotoleranz im Zusammenhang mit einer Anlage in den *Teilfonds*, einem solchen Risikoprofil entsprechen, deren Anlagehorizont dem langfristigen Charakter dieses *Teilfonds* entspricht und in jedem Fall mindestens fünf (5) Jahre beträgt und die bereit und in der Lage sind, zu akzeptieren, dass die *Anteile* dieses *Teilfonds* *Rücknahmebeschränkungen* unterliegen, insbesondere eine *Rücknahmesperrfrist*, wie in Abschnitt 18.19 dieses *besonderen Abschnitts* beschrieben, eine *Rücknahmekündigungsfrist* wie in Abschnitt 18.20 dieses *besonderen Abschnitts* beschrieben und andere Liquiditätsmanagementinstrumente, wie der Gating-Mechanismus wie in Abschnitt 18.41 ff. beschrieben und die Verlängerung der *Rücknahmekündigungsfrist* wie in *Abschnitt* 18.50 ff. beschrieben.

15. EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN, TOTAL RETURN SWAPS

- 15.1 Mit Ausnahme der in Abschnitt 11 „*Absicherung*“ vorstehend genannten zulässigen Fälle wird der *Teilfonds* keine Anlagen in derivative Finanzinstrumenten tätigen.
- 15.2 Der *Teilfonds* wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps einsetzen.

16. LAUFZEIT DES *TEILFONDS*

Die Laufzeit des *Teilfonds* endet am einhundertsten (100.) Jahrestag der Genehmigung des *Teilfonds* (das „**Ende der Laufzeit**“), es sei denn, diese Laufzeit wird nach Ermessen des *Verwaltungsrats* um einen Zeitraum von bis zu drei (3) Zeiträumen von jeweils einem Jahr verlängert oder durch die vollständige Rücknahme aller *Anteile* des *Teilfonds* gemäß den Abschnitten 18.18ff. dieses *besonderen Abschnitts* vorzeitig beendet.

17. ANTEILE, GEEIGNETE ANLEGER UND HANDEL

- 17.1 Der *Verwaltungsrat* kann beschließen, innerhalb des *Teilfonds* verschiedene *Anteilsklassen* zu schaffen, für die unterschiedliche Bedingungen und Bestimmungen gelten können. Die Vermögenswerte der *Anteilsklassen* werden in der Regel gemäß der Anlagestrategie des *Teilfonds* angelegt, wobei jedoch für jede *Anteilsklasse* eine spezifische Gebührenstruktur, Währung oder andere spezifische Merkmale gelten können.
- 17.2 Der *Verwaltungsrat* kann nach alleinigem Ermessen beschließen, *Anteilsklassen* in anderen Währungen als der *Referenzwährung* des *Teilfonds* anzubieten. Für jede *Anteilsklasse* wird ein separater *Nettoinventarwert pro Anteil* berechnet, der aufgrund der variablen Faktoren der *Anteilsklassen* unterschiedlich sein kann. Wenn sie in einer anderen Währung als der *Referenzwährung* des *Teilfonds* angeboten werden, können die *Anteilsklassen* das Währungsrisiko absichern, sofern dies in den Merkmalen der betreffenden *Anteilsklasse* vorgesehen ist.
- 17.3 Es liegt im uneingeschränkten und freien Ermessen des *Verwaltungsrats*, Zeichnungen von *Anlegern* aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, dies gilt auch für *Anleger*, die die Eignungskriterien einer *Anteilsklasse*, wie sie in diesem *Prospekt* dargelegt sind, nicht erfüllen, insbesondere die Merkmale der *Anteilsklassen* (wie in Abschnitt 19 „Überblick über die Anteilsklassen“ dargelegt) oder wie anderweitig in diesem *besonderen Abschnitt* dargelegt.
- 17.4 Die *Anteile* können als Namens- oder als Inhaber-*Anteile* ausgegeben werden.

Wenn *Anteile* als Namens-*Anteile* ausgegeben werden, stellt das Register der *Anteilinhaber* den endgültigen Nachweis des Eigentums an diesen *Anteilen* dar. Das Register der *Anteilinhaber* wird von der *Register- und Transferstelle* geführt. *Namens-Anteile* werden ohne *Anteils-Zertifikate* ausgegeben. Anstelle eines *Anteils-Zertifikats* erhalten *Anteilinhaber* eine Bestätigung über ihren Anteilsbesitz.

Der *Verwaltungsrat* kann die Ausgabe von Inhaber-*Anteilen* beschließen, die durch eines oder mehrere Globalurkunde verbrieft sind. Diese Globalurkunden

werden auf den Namen des *Fonds*, der im Namen des *Teilfonds* handelt, ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt.

Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaber-*Anteile*, wenn sie auf den Wertpapierkonten ihrer *Finanzintermediäre* verbucht werden, die ihrerseits direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Diese durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaber-*Anteile* sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem *Prospekt* enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Vorschriften und/oder den Vorschriften der jeweiligen Clearingstelle übertragbar. *Anleger*, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können Inhaber-*Anteile*, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, nur über einen *Finanzintermediär*, der am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnimmt, zeichnen, zurückgeben und übertragen.

Die Auszahlung von Ausschüttungen für Inhaber-*Anteile*, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgt durch Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Clearingstelle der *Finanzintermediäre* des *Anlegers*.

- 17.5 Der *Verwaltungsrat* ist berechtigt, Bruchteile von *Anteilen* auszugeben. Bruchteile von *Anteilen* werden mit bis zu vier (4) Dezimalstellen (mathematisch gerundet) ausgegeben. Solche Bruchteile von *Anteilen* haben Anspruch auf eine anteilige Beteiligung am *Nettovermögen*, das dem *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* zuzurechnen ist, zu der sie gemäß den in diesem *Prospekt* festgelegten Bedingungen gehören. Bruchteile von *Anteilen* verleihen ihren Inhabern keine Stimmrechte. Entspricht die Summe der von einem *Anteilinhaber* gehaltenen Bruchteile von *Anteilen* in derselben *Anteilsklasse* jedoch einem oder mehreren ganzen *Anteilen*, so hat dieser *Anteilinhaber* das entsprechende Stimmrecht, das mit der Anzahl der ganzen *Anteile* verbunden ist.
- 17.6 Die *Anteile* sind jeweils berechtigt, an dem dem *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* zugewiesenen *Nettovermögen* gemäß ihren Bedingungen, wie in diesem *besonderen Abschnitt* dargelegt, teilzunehmen. Sofern in diesem besonderen Abschnitt nichts anderes angegeben ist, werden die *Anteile* an oder um jeden in Abschnitt 22 „*Bewertungstage, Handelstage, Annahmeschlusszeiten, Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch*“ unten angegebenen Tag ausgegeben und berechtigen zur Beteiligung am *Nettovermögen* des *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* zu diesem Zeitpunkt, wie in diesem *besonderen Abschnitt* und insbesondere in Abschnitt 18 „*Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen*“ unten näher beschrieben. Sofern in diesem *besonderen Abschnitt* nichts anderes festgelegt ist, werden die *Anteile* an jedem *Rücknahmetag* zurückgenommen und sind bis einschließlich zu diesem Zeitpunkt am *Nettovermögen* des *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* beteiligt, wie in den Abschnitten 18.18 „*Rücknahmen*“ bis 18.39 „*Abwicklung von Rücknahmen*“ unten näher beschrieben.
- 17.7 Mit den *Anteilen* sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden. Der *Verwaltungsrat* ist ermächtigt, jederzeit und ohne Einschränkung eine unbegrenzte Anzahl von voll eingezahlten *Anteilen* zu jedem in diesem *besonderen Abschnitt* angegebenen Zeitpunkt auszugeben, ohne den bestehenden *Anlegern* ein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht für die Zeichnung der auszugebenden *Anteile* zu gewähren.
- 17.8 Die *Anleger* werden darauf hingewiesen, dass nicht alle *Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen* *Anteile* aller *Anteilsklassen* anbieten.

- 17.9 Informationen über die Performance-Szenarien der *Anteilstklassen* sind im *KID* enthalten (wenn es sich um *Kleinanleger-Anteilstklassen* handelt).
- 17.10 Der *Fonds* (und die *Register- und Transferstelle*, die im Namen des *Fonds* handelt) behalten sich das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität des *Anlegers* und dessen Status in Bezug auf seine Qualifikation als *geeigneter Anleger* erforderlichen Informationen anzufordern. Im Falle einer Verspätung oder eines Versäumnisses des *Anlegers*, die zur Überprüfung erforderlichen Informationen vorzulegen, kann der *Fonds* (und die *Register- und Transferstelle*, die im Namen des *Fonds* handelt) es ablehnen, die Zeichnung der *Anteile* anzunehmen.
- 17.11 Abwicklungsanteile

Im Falle von Rücknahmen kann der *Verwaltungsrat* den *Anteilinhabern* nach alleinigem Ermessen die Möglichkeit einräumen, einen Teil oder alle *Anteile*, die Gegenstand eines *Rücknahmeantrags* sind, als sogenannte Abwicklungsanteile (die „*Abwicklungsanteile*“) zu kennzeichnen. Zurückgebende *Anteilinhaber* können nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie dieses Angebot annehmen. In solchen Fällen wird der verhältnismäßige Anteil aller zugrunde liegenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilsklasse (auf Look-Through-Basis, ungeachtet eines zwischengeschalteten Vehikels), der den Abwicklungsanteilen zuzurechnen ist (das „abgebildete Portfolio“), den Abwicklungsanteilen zugewiesen, die nur die Erträge, Gewinne und Verluste des abgebildeten Portfolios nachbilden, die diesen Abwicklungsanteilen zugerechnet werden.

Zur Klarstellung: Die Abwicklungsanteile partizipieren nicht an neuen Anlagen, die bei oder nach der Bestimmung der Abwicklungsanteile getätigt werden. Anleger sollten beachten, dass die Anlagebeschränkungen, die Anlagebeschränkungen der Partners Group, die Zielallokationen nach Sektoren, die geografischen Zielregionen der Anlagen des Teilfonds und die Zielallokation für Direktanlagen, wie in diesem besonderen Abschnitt näher erläutert, für das abgebildete Portfolio nicht gelten.

Sobald sie als Abwicklungsanteile ausgewiesen sind, werden die aus dem abgebildeten Portfolio erhaltenen Beträge (unabhängig davon, ob sie realisiert oder ausgeschüttet werden) an die Anleger, die Abwicklungsanteile halten, anteilig ausgeschüttet, sobald diese Erlöse beim Teilfonds eingehen. Dies wird so lange fortgesetzt, bis alle Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des abgebildeten Portfolios beglichen und die Abwicklungsanteile vollständig liquidiert sind. Zur Gewährleistung einer angemessenen Verwaltung der Abwicklungsanteile und zur Deckung der damit verbundenen Kosten, Gebühren und Aufwendungen wird eine angemessene Barreserve vorgehalten.

Anteilinhaber, die Abwicklungsanteile halten, unterliegen weiterhin denselben Sätzen der *Portfoliomanagementvergütung*, der *Anlageberatungsvergütung* und der *Erfolgsvergütung*, die sie vor dieser Kennzeichnung hatten, bis das gesamte Vermögen der betreffenden Abwicklungsanteile liquidiert wurde. Zur Klarstellung: Für die Berechnung der *Portfoliomanagementvergütung* und der *Anlageberatungsvergütung* wird der *Nettoinventarwert* der *Abwicklungsanteile* zugrunde gelegt. Für die Berechnung der *Erfolgsvergütung* wird der *Nettoinventarwert pro Anteil* der *Abwicklungsanteile*, bereinigt um Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse, die nach der Kennzeichnung als *Abwicklungsanteile* erfolgen, herangezogen.

18. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Handel via E-Mail

- 18.1 Anträge auf Zeichnung/Rücknahme/Umtausch von *Anteilen* können per E-Mail, per Post, per Fax, per SWIFT oder auf anderem elektronischem Wege (einschließlich Anträgen auf Zeichnung/Rücknahme/Umtausch, die im Portable Document Format (PDF) als Anhang zu einer an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse gesendeten E-Mail eingereicht werden) an die *Administrationsstelle* gemäß den Anweisungen des *Anlegers* auf dem Antrag gerichtet werden. Jeder Antrag wird einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung unterzogen, um die Interessen der *Anleger* zu schützen. Der *Fonds*, der *AIFM*, der *Anlageberater*, die *Administrationsstelle* und jede *Vertriebsstelle* sind nicht für Risiken verantwortlich, die mit der Nutzung von und dem Vertrauen auf E-Mails verbunden sind, z.B. Netzwerkfehler, Abfangen oder Beschädigung durch Unbefugte, Fehlkommunikation, falscher Bestimmungsort, Ausfall der technischen Infrastruktur oder andere Risiken im Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation.

Zeichnung von Anteilen – Allgemein

- 18.2 Der Verwaltungsrat ist befugt, über (i) die Häufigkeit und (ii) die Bedingungen und Bestimmungen für die Ausgabe von *Anteilen* des *Teilfonds* zu entscheiden.
- 18.3 Zeichnungen von *Anteilen* durch *Kleinanleger* werden vom *Verwaltungsrat* oder seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern nur angenommen, wenn die *Widerrufsfrist* bis zur *Annahmeschlusszeit* abgelaufen ist.
- 18.4 Der *Verwaltungsrat* kann jedem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter, *Direktor*, *Verwalter* oder leitenden Angestellten die Befugnis einräumen, Zeichnungen anzunehmen und Zahlungen für die auszugebenden *Anteile* in Empfang zu nehmen.
- 18.5 Der *Verwaltungsrat* kann Zeichnungsanträge nach alleinigem Ermessen ganz oder teilweise ablehnen.
- 18.6 Für jede *Anteilsklasse* entspricht der *Zeichnungspreis* dem *Nettoinventarwert* eines *Anteils* zum entsprechenden *Bewertungstag*, der in Abschnitt 22 „Bewertungstage, *Handelstage*, *Annahmeschlusszeiten*, *Zahlungsfristen* für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch“ unten angegeben ist, zuzüglich etwaiger Gebühren, wie sie für den *Teilfonds* in diesem *besonderen Abschnitt* beschrieben sind.
- 18.7 Die Zeichnung von *Anteilen* des *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* wird in folgenden Fällen ausgesetzt:
- (a) wenn die Ermittlung des *Nettoinventarwerts pro Anteil* des *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* vom *Fonds* ausgesetzt wird, wie in Abschnitt 8 „*Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts*“ des *allgemeinen Teils* beschrieben;
 - (b) wenn die Rücknahme von *Anteilen* des *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* ausgesetzt wird; und

- (c) in anderen außergewöhnlichen Fällen, wenn die Umstände und das beste Interesse der *Anleger* dies erfordern.

18.8 *Anleger* sollten die *Annahmeschlusszeiten* des *Teilfonds* und der *Anteilsklasse* sowie die *Widerrufsfrist* (falls zutreffend) sowie die von ihren *Finanzintermediären* bei der Ausführung von *Zeichnungsanträgen* für diese *Anleger* angewendeten *Annahmeschlusszeiten* berücksichtigen.

Mindestanlagebeträge

18.9 Für die Zeichnung von *Anteilen* kann ein *Mindestanlagebetrag* gelten, wie für jede *Anteilsklasse* in Abschnitt 19 „Übersicht über die *Anteilsklassen*“ dieses *besonderen Abschnitts* angegeben. Der *Fonds* kann jeden Antrag auf Zeichnung oder Umtausch von *Anteilen* einer *Anteilsklasse* ablehnen, wenn der geltende *Mindestanlagebetrag* für diese *Anteilsklasse* nicht erreicht wird.

18.10 Der *Fonds* kann bestimmen, dass jeder Antrag auf Rücknahme oder Umtausch eines Teils eines Besitzes von *Anlagen* einer *Anteilsklasse* als Antrag auf Rücknahme oder Umtausch des gesamten Besitzes von *Anteilen* des zurückgebenden *Anlegers* in dieser *Anteilsklasse* zu behandeln ist, wenn infolge eines solchen Antrags der *Nettoinventarwert* der vom *Anleger* in dieser *Anteilsklasse* gehaltenen *Anteile* unter den geltenden *Mindestanlagebetrag* fallen würde. Der *Fonds* kann *Anlegern* eine Nachfrist einräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Beteiligung auf mindestens den *Mindestanlagebetrag* aufzustocken, oder auf die *Mindestanlagebeträge* für alle zurückgebenden oder umtauschenden *Anleger* verzichten.

18.11 Der *Fonds* kann ferner den Antrag eines *Anlegers* auf Übertragung von *Anteilen* ablehnen, wenn infolge einer solchen Übertragung der *Nettoinventarwert* der vom *Übertragenden* in einer *Anteilsklasse* gehaltenen *Anteile* unter den *Mindestanlagebetrag* für diese *Anteilsklasse* fallen würde oder wenn der *Nettoinventarwert* der vom *Übertragungsempfänger* in einer *Anteilsklasse* erworbenen *Anteile* unter dem *Mindestanlagebetrag* liegen würde. In solchen Fällen teilt der *Fonds* dem *Übertragenden* mit, dass er die Übertragung der *Anteile* nicht durchführen wird.

18.12 Alternativ kann der *Fonds* nach billigem Ermessen auf einen anwendbaren *Mindestanlagebetrag* verzichten, vorausgesetzt, dass die *Anleger* innerhalb der gleichen *Anteilsklasse* fair behandelt werden.

18.13 Falls *Anteilsklassen* auch *Kleinanlegern* angeboten werden, müssen alle *Anleger* innerhalb derselben *Anteilsklasse(n)* gleich behandelt werden, und einzelnen *Anlegern* oder Gruppen von *Anlegern* in diesen *Anteilsklassen* dürfen keine Vorzugsbehandlung oder besondere wirtschaftliche Vorteile gewährt werden.

Recht auf Widerruf der Zeichnung

18.14 Gemäß Artikel 30 Abs. 7 der *ELTIF-Verordnung* können *Kleinanleger* ihre Zeichnung während der Zeichnungsfrist und innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Unterzeichnung der ursprünglichen Verpflichtungs- oder Zeichnungsvereinbarung betreffend die *Anteile* des *Teilfonds* (die „*Widerrufsfrist*“) ihre Zeichnung widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück, sofern anwendbar. Wird keine schriftliche Zusage oder Zeichnungsvereinbarung verwendet, so beginnt die *Widerrufsfrist* am Tag des Zeichnungsantrags. Zeichnungsanträge können nur angenommen werden, wenn

sie spätestens bis zur *Annahmeschlusszeit* beim *Verwaltungsrat* oder seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern eingegangen sind, und nur, wenn die *Widerrufsfrist* – sofern anwendbar – bis zu dieser *Annahmeschlusszeit* abgelaufen ist. Dies bedeutet, dass *Kleinanleger* ihre Zeichnungsanträge spätestens zwei (2) Wochen vor der *Annahmeschlusszeit* einreichen müssen.

Lieferung in Clearing-Systeme

- 18.15 Es können Vorkehrungen getroffen werden, dass die *Anteile* auf Konten gehalten werden, die bei Clearingstellen geführt werden. Weitere Informationen zu den damit verbundenen Verfahren erhalten Sie bei der *Register- und Transferstelle*.
- 18.16 *Anleger* müssen die in den einschlägigen *AML/KYC-Vorschriften* geforderten Angaben machen.

Zusatzregelungen

- 18.17 Nur innerhalb der *Anteilsklasse(n)* für *professionelle Anleger* können der *Fonds*, der *AIFM* oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* mit einem oder mehreren Anlegern Zusatzregelungen („**Zusatzregelungen**“) vereinbaren, die dazu führen, dass zwischen dem *Fonds*, dem *AIFM* oder einem seiner *verbundenen Unternehmen* (die jeweils in ihrer eigenen Eigenschaft handeln) und dem/den betreffenden *Anleger(n)* Rechte und Pflichten begründet werden, die dazu führen können, dass bestimmte *Anleger* zusätzliche Vorteile erhalten, insbesondere zusätzliche Berichts- und Informationsrechte, bestimmte Rechte in Bezug auf *Co-Investitionen* und besondere wirtschaftliche Rechte wie den Verzicht auf oder die Reduzierung von *AIFM-Vergütungen*, *Portfolioverwaltungsvergütungen*, *Anlageberatungsvergütungen* oder *Erfolgsvergütungen*, die von oder in Bezug auf diese *Anleger* zu zahlen sind, die andere *Anleger* nicht erhalten werden.

Rücknahmen – allgemein

- 18.18 Rücknahmeanträge können von *Anlegern* für jeden *Rücknahmetag* gestellt werden. Jeder erste *Geschäftstag*, der unmittelbar auf den letzten *Bewertungstag* in jedem Kalenderquartal folgt, ist ein „**Rücknahmetag**“.
- 18.19 In den ersten 36 Monaten nach dem ersten Tag, an dem *Anteile* des *Teilfonds* ausgegeben wurden, gibt es keine *Rücknahmetage* („**Rücknahmesperrfrist**“). Der erste *Rücknahmetag* ist daher der erste *Geschäftstag*, der unmittelbar auf den ersten *Bewertungstag* zum Quartalsende nach der *Rücknahmesperrfrist* folgt. Vorbehaltlich der zwölfmonatigen *Rücknahmekündigungsfrist* können bereits während der *Rücknahmesperrfrist* *Rücknahmeanträge* eingereicht werden, aber es werden keine *Anteile* vor dem ersten *Rücknahmetag* nach der *Rücknahmesperrfrist* zurückgenommen.
- 18.20 Vorbehaltlich des Abschnitts 18.21 muss bis zur *Annahmeschlusszeit* für diesen *Rücknahmetag* ein vollständiger *Rücknahmeantrag* bei der *Register- und Transferstelle* eingehen (d.h. Rücknahmeanträge müssen mindestens zwölf Monate vor dem betreffenden *Rücknahmetag* eingehen) („**Rücknahmekündigungsfrist**“), um für einen bestimmten *Rücknahmetag* gültig zu sein.
- 18.21 Der *Verwaltungsrat* kann nach alleinigem Ermessen beschließen, *Rücknahmeanträge* für den betreffenden *Rücknahmetag* zu akzeptieren, die von dem betreffenden *Anleger* bis zur *Annahmeschlusszeit* eingereicht wurden,

jedoch nach der *Annahmeschlusszeit* bei der *Register- und Transferstelle* eingegangen sind, vorbehaltlich der Bedingungen gemäß nachstehendem Abschnitt 18.78 unten.

- 18.22 Der Rücknahmetag, die Annahmeschlusszeit und die Abwicklungsperiode für Rücknahmen für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse sind in Abschnitt 22 „Bewertungstage, Handelstage, Annahmeschlusszeiten, Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch“ unten angegeben.
- 18.23 Weder der *Fonds* noch der *AIFM*, der *Portfoliomanager* oder der *Anlageberater* (sowie jeweils ihre Beauftragten, Bevollmächtigten und Vertreter) haften für die Nichtabwicklung eines *Rücknahmeantrags* aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des *Fonds*, des *AIFM*, des *Portfoliomanagers* oder des *Anlageberaters* liegen und die eine solche Abwicklung einschränken oder unmöglich machen würden, insbesondere *AML/KYC*-Gesetze und -Verordnungen.
- 18.24 Die zurückgenommenen *Anteile* werden annulliert.
- 18.25 Rücknahmen können ganz oder teilweise durch Kreditaufnahme finanziert werden.
- 18.26 Hält ein *Anleger* weniger als einen *Anteil*, behält sich der *Verwaltungsrat* das Recht vor, diesen Bruchteil eines *Anteils* zwangsweise zurückzunehmen.

Rücknahmeanträge

- 18.27 *Anleger*, die ihre *Anteile* ganz oder teilweise zurückgeben möchten, müssen bei der *Register- und Transferstelle* einen *Rücknahmeantrag* gemäß den in diesem *besonderen Abschnitt* genannten Anforderungen an das Rücknahmeverfahren einreichen.
- 18.28 Anleger sollten die Annahmeschlusszeiten des Teilfonds und der Anteilsklasse sowie die Annahmeschlusszeiten ihrer Finanzintermediäre, die Rücknahmeanträge für diese Anleger ausführen, berücksichtigen.
- 18.29 Außer in den Fällen, die in den *Abschnitten* 18.47, 18.48 und 18.75 aufgeführt sind, ist es *Anlegern* nicht gestattet, einen *Rücknahmeantrag* zu stornieren.
- 18.30 Der *Fonds* wird nur *Rücknahmeanträge* bearbeiten, die er für eindeutig und vollständig erachtet. Anträge gelten nur dann als vollständig, wenn der *Fonds* alle Informationen und Belege erhalten hat, die er für die Bearbeitung des *Rücknahmeantrags* für erforderlich hält. Unklare oder unvollständige *Rücknahmeanträge* können zu Verzögerungen bei deren Ausführung führen. Für Verluste, die Antragstellern durch unklare oder unvollständige *Rücknahmeanträge* entstehen, übernimmt der *Fonds* keine Haftung.
- 18.31 *Rücknahmeanträge*, die nach der *Annahmeschlusszeit* eingehen, werden wie *Rücknahmeanträge* behandelt, die bis zur *Annahmeschlusszeit* für den nächsten *Rücknahmetag* eingehen. Wie in Abschnitt 18.21 beschrieben, kann der *Fonds* jedoch *Rücknahmeanträge*, die nach der *Annahmeschlusszeit* eingehen, unter bestimmten Bedingungen annehmen, wie in Abschnitt 18.78 „*Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken*“ unten dargelegt.

Rücknahmepreis

18.32 *Rücknahmeanträge* werden, sofern sie angenommen werden, zum *Rücknahmepreis* bearbeitet (d.h. zu dem am betreffenden *Rücknahmetag* geltenden *Nettoinventarwert pro Anteil*). Der *Rücknahmepreis*, zu dem ein *Rücknahmeantrag* bearbeitet wird, ist den *Anlegern* daher nicht bekannt, wenn sie ihre *Rücknahmeanträge* stellen.

18.33 Der *Teilfonds* erhebt für die Rücknahme von *Anteilen* keine *Rücknahmegebühr*.

Abwicklung von *Rücknahmeanträgen*

18.34 Die Zahlung des *Rücknahmepreises* erfolgt in der Regel bis zum Ende der Abwicklungsperiode für die Rücknahme, die in Abschnitt 22 „*Bewertungstage, Handelstage, Annahmeschlusszeiten, Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch*“ angegeben ist. In bestimmten Rechtsordnungen, in denen *Anteile* vertrieben werden, können gemäß den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften andere Abwicklungsverfahren gelten. Der *Fonds* übernimmt keine Verantwortung für Verzögerungen oder Gebühren, die bei einer Empfängerbank oder einem Clearingsystem anfallen.

18.35 Die Zahlung des *Rücknahmepreises* erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto des die *Anteile* zurückgebenden *Anlegers* auf dessen Risiko und Kosten. Der *Rücknahmepreis* wird in der *Referenzwährung* der *Anteilsklasse* gezahlt.

18.36 Der *Fonds* behält sich das Recht vor, die Zahlung des *Rücknahmepreises* nach dem Ende der normalen *Abwicklungsperiode für die Rücknahme* aufzuschieben, wenn keine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Kann der *Rücknahmepreis* nicht bis zum Ende der *Abwicklungsperiode für die Rücknahme* gezahlt werden, erfolgt die Zahlung so bald wie möglich danach.

18.37 Der *Fonds* kann die Abwicklung von *Rücknahmeanträgen* auch so lange verzögern, bis der zurückgebende *Anleger* alle für die Bearbeitung der Rücknahme erforderlichen Informationen und Belege, wie oben beschrieben, erhalten hat. Die Zahlung des *Rücknahmepreises* kann sich auch verzögern, bis der *Anleger* dem *Fonds* oder der *Register- und Transferstelle* bzw. seinem *Finanzintermediär* eine vollständige *AML/KYC-Dokumentation* vorgelegt hat und diese Dokumentation ordnungsgemäß ist.

18.38 Die *Anleger* werden darauf hingewiesen, dass die *Anteile* nur bis zum entsprechenden *Rücknahmetag* über einen Anspruch auf eine Beteiligung am *Nettovermögen* des *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* verfügen, auch wenn die Zahlung des *Rücknahmepreises* wie unten beschrieben ausgesetzt oder verzögert wird.

18.39 Die *Anleger* erhalten keine Zinsen auf den *Rücknahmepreis*, der nach dem Ende der *Abwicklungsperiode für die Rücknahme* gezahlt wird.

Rücknahmegrenze gemäß ELTIF-Verordnung

18.40 Gemäß Artikel 18 Abs. 2 (d) der *ELTIF-Verordnung* und Artikel 5 Abs. 5 der *ELTIF RTS* sind Rücknahmen auf 100 % der *erwerbbaeren OGAW-Vermögenswerte* des *Teilfonds* beschränkt.

Liquiditätsmanagementtools

Gating-Mechanismus

- 18.41 Vorbehaltlich der nachstehend in den Abschnitten 18.44 bis 18.47 genannten Bedingungen kann für *Anleger*, die einen *Rücknahmeantrag* gestellt haben, ein Gating-Mechanismus gelten. Dies bedeutet, dass die zur Rücknahme eingereichten *Anteile* anteilig zurückgenommen werden, wie nachstehend in dem Abschnitt 18.47 näher beschrieben.
- 18.42 Für jeden *Handelstag* ist der *Nettoinventarwert* der gesamten *Netto-Rücknahmen* (und damit verbundener Umtausch), zusammen mit allen vorgeschlagenen Ausschüttungen gemäß Abschnitt 20 „*Ausschüttungspolitik*“, im Allgemeinen auf 7,5 % des NIW (insgesamt für alle *Anteilstklassen* des *Teilfonds*) am Ende des vorangegangenen Quartals begrenzt, sofern der *Verwaltungsrat* nicht auf diese Beschränkung entweder teilweise (durch Festlegung eines höheren Prozentsatzes) oder vollständig auf der Grundlage der Bewertung der verfügbaren Liquidität verzichtet, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, die im *Prospekt* beschrieben sind.
- 18.43 Ungeachtet des Vorstehenden darf der *NIW* der gesamten *Netto-Rücknahmen* (und damit verbundener Umtausch) in der Regel 20 % pro Jahr des *NIW* der im Umlauf befindlichen *Anteile* (für alle *Anteilstklassen* des *Teilfonds* zusammengenommen) am Ende des vorangegangenen Quartals nicht überschreiten, sofern der *Verwaltungsrat* diese Beschränkung nicht auf der Grundlage der Bewertung der verfügbaren Liquidität entweder teilweise (durch Festlegung eines höheren Prozentsatzes) oder vollständig aufhebt, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, die im *Prospekt* beschrieben sind.
- 18.44 *Anleger* werden durch eine auf der Website des *AIFM* veröffentlichten Mitteilung über die Entscheidung des *Verwaltungsrats* zur Aktivierung und Deaktivierung des Gating-Mechanismus informiert.
- 18.45 Unter außergewöhnlichen Umständen kann der *Fonds* auf den Gating-Mechanismus ganz oder teilweise verzichten, ihn abändern oder aussetzen (einschließlich durch Auferlegen einer strengeren Grenze als der vierteljährlichen Rücknahmebeschränkung von 7,5 % oder der jährlichen Rücknahmebeschränkung von 20 % oder durch Festlegung eines höheren Prozentsatzes), wenn der *Verwaltungsrat* oder der *AIFM* nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass eine solche Maßnahme im besten Interesse des *Teilfonds* und der *Anleger* des *Teilfonds* insgesamt liegt. Diese außergewöhnlichen Umstände sind *unter anderem* gegeben, wenn: (i) das Wirtschafts- und Marktumfeld untypisch volatil oder unsicher ist; (ii) die Rücknahme von *Anteilen* die Liquidität des *Teilfonds* unangemessen belasten, die Geschäftstätigkeit des *Teilfonds* beeinträchtigen und/oder negative Auswirkungen auf den *Teilfonds* haben könnte, die den Nutzen der Rücknahme von *Anteilen* für die zurückgebenden *Anleger* überwiegen würden (z.B. wenn die Ausführung von *Rücknahmeanträgen* den Verkauf oder die Verwertung von Vermögenswerten unter Wert erfordern würde); und/oder (iii) eine solche Maßnahme aufgrund rechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder steuerlicher Änderungen (einschließlich voraussichtlicher rechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder steuerlicher Änderungen) erforderlich ist, einschließlich der Berücksichtigung von Zwangsrücknahmen in Bezug auf *verbotene Personen* (wie nachstehend näher erläutert). Unter diesen Umständen werden solche Änderungen an diesem Gating-Mechanismus den zurückgebenden *Anlegern*

unverzögerlich mitgeteilt, und der *Verwaltungsrat* oder der *AIFM* müssen vierteljährlich bewerten, ob die fortgesetzten Änderungen an diesem Gating-Mechanismus im besten Interesse des *Teilfonds* und der Anleger des *Teilfonds* liegen.

- 18.46 Der *Verwaltungsrat* kann den Gating-Mechanismus nur unter der Bedingung aussetzen, dass die vollständige Ausführung der *Rücknahmeanträge* mit der Liquiditätsstruktur des *Teilfonds* vereinbar ist, dass dies für alle zurückgebenden *Anleger* gleichermaßen gilt und dass die Interessen der nicht zurückgebenden *Anleger* gewahrt bleiben.
- 18.47 Falls aufgrund der oben genannten Beschränkungen nicht alle *Anteile*, die in einem bestimmten Quartal oder Geschäftsjahr zur Rücknahme eingereicht wurden, zurückgenommen werden, werden die in diesem Quartal oder Geschäftsjahr zur Rücknahme eingereichten *Anteile* anteilig zurückgenommen. Alle *Rücknahmeanträge*, die nicht vollständig erfüllt wurden, werden automatisch auf den nächsten verfügbaren *Rücknahmetag* vorgetragen (zur Rücknahme zusammen mit anderen *Anlegern*, die eine Rücknahme an einem solchen nachfolgenden *Rücknahmetag* beantragen), es sei denn, ein solcher *Rücknahmeantrag* wird von einem *Anleger* vor einem solchen *Rücknahmetag* in der nachstehend in Abschnitt 18.48 beschriebenen Weise zurückgezogen. *Anleger*, die an einem bestimmten *Rücknahmetag* nicht in der Lage sind, ihre *Anteile* vollständig zurückzugeben, sollten nicht erwarten, dass sie an einem nachfolgenden *Rücknahmetag* vorrangig vor anderen *Anlegern*, die an diesem nachfolgenden *Rücknahmetag* eine Rücknahme wünschen, zurückgeben können.
- 18.48 Im Falle von Gating, wie oben beschrieben, kann ein *Anleger* seinen *Rücknahmeantrag* in Bezug auf einen nicht erfüllten *Rücknahmeantrag*, der automatisch für den nächsten verfügbaren *Rücknahmetag* (wie oben beschrieben) teilweise oder vollständig wieder eingereicht wird, durch schriftliche Mitteilung an die *Register- und Transferstelle* zurückziehen. Eine solche Mitteilung ist nur dann wirksam, wenn sie vor der *Annahmeschlusszeit* für die Rücknahme eingeht. *Anleger* sollten die *Annahmeschlusszeiten* des *Teilfonds* und der *Anteilsklasse* sowie die *Annahmeschlusszeiten* berücksichtigen, die von ihren *Finanzintermediären* angewendet werden, die *Rücknahmeerklärungen* für diese *Anleger* ausführen.

Verlängerung der Rücknahmekündigungsfrist

- 18.49 Unter normalen Umständen müssen *Rücknahmeanträge* unter Einhaltung der *Rücknahmekündigungsfrist*, wie in Abschnitt 18.20 des *besonderen Abschnitts* oben beschrieben, eingereicht werden, d.h. mindestens zwölf Monate vor dem maßgeblichen *Rücknahmetag*.
- 18.50 Der *Verwaltungsrat* kann die *Rücknahmekündigungsfrist* um weitere drei (3) oder sechs (6) Monate verlängern (die „**verlängerte Kündigungsfrist**“).

Im Falle einer *verlängerten Kündigungsfrist* von drei (3) Monaten muss ein *Rücknahmeantrag* fünfzehn (15) Monate vor dem maßgeblichen *Rücknahmetag* eingereicht werden.

Im Falle einer *verlängerten Kündigungsfrist* von sechs (6) Monaten muss ein *Rücknahmeantrag* achtzehn (18) Monate vor dem maßgeblichen *Rücknahmetag* eingereicht werden.

- 18.51 Die Rücknahmekündigungsfrist und die verlängerte Kündigungsfrist gelten für alle Anleger des Teilfonds und für alle Anteilsklassen.
- 18.52 Im Falle einer verlängerten Kündigungsfrist akzeptiert der Verwaltungsrat keine Rücknahmeanträge, die nach Aktivierung der verlängerten Kündigungsfrist gestellt wurden und die verlängerte Kündigungsfrist nicht einhalten.
- 18.53 Der *Verwaltungsrat* kann die *verlängerte Kündigungsfrist* auf eine vorher festgelegte Anzahl von *Rücknahmetagen* anwenden.
- 18.54 *Rücknahmeanträge*, die zu dem Zeitpunkt anhängig sind, zu dem der *Verwaltungsrat* beschließt, die *verlängerte Kündigungsfrist* zu aktivieren, unterliegen nicht der *verlängerten Kündigungsfrist*, sodass der maßgebliche *Rücknahmetag* auf der Grundlage der *Rücknahmekündigungsfrist* bestimmt wird.
- 18.55 *Anleger* werden durch eine auf der Website des *AIFM* veröffentlichten Mitteilung über die Entscheidung des *Verwaltungsrats* zur Aktivierung und Deaktivierung der *verlängerten Kündigungsfrist* informiert.

Aussetzung der Rücknahme

- 18.56 Die Rücknahme von *Anteilen* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* wird ausgesetzt, wenn die Ermittlung des *Nettoinventarwerts pro Anteil* des *Teilfonds* oder der betreffenden *Anteilsklasse* durch den *Fonds* ausgesetzt wird. Weitere Einzelheiten finden Sie in den nachstehenden Abschnitten 18.74ff. „*Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Anteilen*“.

Umtausch von Anteilen

- 18.57 Anträge auf Umtausch von *Anteilen* einer *Anteilsklasse* (die „**Originalanteile**“) in *Anteile* einer anderen *Anteilsklasse* desselben *Teilfonds* (die „**neuen Anteile**“) können für jeden *Umtauschtag* eingereicht werden, sofern ein ordnungsgemäß ausgefüllter Umtauschantrag bis zur *Annahmeschlusszeit* für diesen *Umtauschtag* eingereicht wird.
- 18.58 Die Anzahl der bei einem Umtausch ausgegebenen *neuen Anteile* richtet sich nach den jeweiligen *Nettoinventarwerten pro Anteil* der *Originalanteile* und der *neuen Anteile* für den *Umtauschtag* (was, zur Klarstellung, für die *Originalanteile* und die *neuen Anteile* unterschiedliche Tage sein können). Die *Originalanteile* werden zurückgenommen und die *neuen Anteile* werden am *Umtauschtag* ausgegeben. Aufgrund der spezifischen steuerlichen Bestimmungen, die für die steuerliche Ansässigkeit eines *Anlegers* gelten, können jedoch auf Antrag des *Anlegers* andere Regelungen gelten. Das Umtauschverfahren wird im Folgenden näher beschrieben. Ein Umtausch zwischen Namens- und Inhaber-*Anteilen*, die durch eine Globalurkunde für *Anteile* verbrieft sind, ist nicht möglich.
- 18.59 *Anleger*, die ihre *Anteile* ganz oder teilweise umtauschen möchten, müssen bei der *Register- und Transferstelle* einen Umtauschantrag gemäß den in diesem *besonderen Abschnitt* festgelegten Anforderungen an das Umtauschverfahren stellen.
- 18.60 *Anleger* sollten die *Annahmeschlusszeiten* des *Teilfonds* und der *Anteilsklasse* sowie die *Annahmeschlusszeiten* ihrer *Finanzintermediäre*, die Umtauschanträge für diese *Anleger* ausführen, berücksichtigen.

Umtauschantrag

- 18.61 Das Recht zum Umtausch der *Originalanteile* unterliegt der Erfüllung aller für die *neuen Anteile* geltenden Anforderungen an die Eignung der *Anleger*. Darüber hinaus unterliegen Umtauschanträge den Bestimmungen über den *Mindestanlagebetrag*, die für die *neuen Anteile* gelten. Zur Klarstellung: *Anteile*, für die ein *Rücknahmeantrag* beim *Fonds* gestellt wurde, können nicht zum Umtausch angeboten werden.
- 18.62 Die Anzahl der bei einem Umtausch ausgegebenen *neuen Anteile* richtet sich nach dem jeweiligen *Nettoinventarwert* der *Originalanteile* und der *neuen Anteile* am *Umtauschtag*. Diese *Nettoinventarwerte* sind den *Anlegern* nicht bekannt, wenn sie ihren Umtauschantrag stellen.
- 18.63 Der *Fonds* wird nur Umtauschanträge bearbeiten, die er für eindeutig und ordnungsgemäß ausgefüllt erachtet. Anträge gelten nur dann als vollständig, wenn der *Fonds* alle Informationen und Unterlagen erhalten hat, die er für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich hält. Der *Fonds* kann die Annahme von unklaren oder unvollständigen Anträgen aufschieben, bis alle erforderlichen Informationen und Belege in einer für den *Fonds* zufriedenstellenden Form eingegangen sind. Für Verluste, die einem Antragsteller durch unklare oder unvollständige Anträge entstehen, übernimmt der *Fonds* keine Haftung.
- 18.64 Anträge, die nach der *Annahmeschlusszeit* eingehen, werden als Umtauschanträge behandelt, die bis zur *Annahmeschlusszeit* für den nächsten *Umtauschtag* eingehen.
- 18.65 Der *Fonds* behält sich das Recht vor, nach alleinigem Ermessen jeden Antrag auf Umtausch von *Anteilen* in *neue Anteile* ganz oder teilweise abzulehnen, insbesondere dann, wenn der *Fonds* beschließt, den *Teilfonds* oder die betreffende *Anteilsklasse* für Zeichnungen oder neue *Anleger* zu schließen.
- 18.66 Der Umtausch von *Anteilen* wird ausgesetzt, wenn die Ermittlung des *Nettoinventarwerts pro Anteil* für die *Originalanteile* oder die neuen *Anteile* durch den *Fonds* gemäß Abschnitt 8 „Aussetzung der Berechnung des *Nettoinventarwerts*“ des *allgemeinen Teils* ausgesetzt wird oder wenn die Rücknahme von *Originalanteilen* oder die Zeichnung von *neuen Anteilen* gemäß der *Satzung* und diesem *Prospekt* ausgesetzt wird.

Umtauschkurs

- 18.67 Der Kurs, zu dem die *Originalanteile* in *neue Anteile* umgetauscht werden, wird auf der Grundlage der folgenden Formel bestimmt:

$$A = (B \times C \times D) / E,$$

wobei gilt:

A ist die Anzahl der zuzuteilenden *neuen Anteile*;

B ist die Anzahl der *Originalanteile*, die in *neue Anteile* umgetauscht werden sollen;

C ist der *Nettoinventarwert pro Anteil* der *Originalanteile* für den *Umtauschtag*;

D ist der vom *Fonds* bestimmte Wechselkurs zwischen der *Referenzwährung* der *Originalanteile* und der der *neuen Anteile*. Wenn die *Referenzwährungen* identisch sind, ist D gleich eins (1); und

E ist der *Nettoinventarwert pro Anteil* der *neuen Anteile* für den *Umtauschtag*.

18.68 Eine *Umtauschgebühr* kommt nicht zur Anwendung.

Übertragung von Anteilen

Bedingungen und Beschränkungen für die Übertragung von *Anteilen*

18.69 *Anteile* sind in der Regel frei übertragbar. Der *Fonds* kann jedoch eine Übertragung von *Anteilen* verweigern, wenn er unter anderem feststellt, dass (i) eine solche Übertragung dazu führen würde, dass die *Anteile* von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten von *verbotenen Personen* gehalten werden, (ii) die Übertragung zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze und/oder Vorschriften führen würde, (iii) die Übertragung nachteilige steuerliche, rechtliche oder aufsichtsrechtliche Folgen für den *Fonds*, den *Teilfonds* und andere *Anleger* hätte, oder (iv) die Übertragung den *Fonds* und/oder *Teilfonds* Registrierungsanforderungen in einer Rechtsordnung unterwerfen würde, die nicht vom *Fonds* und/oder dem *AIFM* geprüft und/oder genehmigt wurden.

18.70 Eine Übertragung von Namens-*Anteilen* erfolgt durch Eintragung der Übertragung in das Register der *Anteilinhaber* durch die *Register- und Transferstelle* bei Erhalt der erforderlichen Unterlagen und nach Erfüllung aller anderen von der *Register- und Transferstelle* geforderten Übertragungsvoraussetzungen.

18.71 Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften *Inhaber-Anteile* unterliegt den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren der die Übertragung durchführenden Clearingstelle. Anleger, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können *Inhaber-Anteile*, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, nur über einen *Finanzintermediär*, der am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnimmt, übertragen.

18.72 Der *Fonds* führt nur Übertragungen aus, die er als eindeutig und ordnungsgemäß abgeschlossen betrachtet. Die *Register- und Transferstelle* kann vom *Übertragenden* und/oder vom *Übertragungsempfänger* alle Informationen und Unterlagen verlangen, die sie für die Durchführung der Übertragung für erforderlich hält, einschließlich einer vollständigen und ordnungsgemäßen *AML/KYC-Dokumentation* des *Übertragungsempfängers*. *Anlegern* wird empfohlen, sich vor der Beantragung einer Übertragung mit der *Register- und Transferstelle* in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen, dass sie alle korrekten Unterlagen für die Transaktion erhalten haben. Der *Fonds* kann die Annahme eines unklaren oder unvollständigen Übertragungsauftrags aufschieben, bis alle erforderlichen Informationen und Unterlagen in einer für den *Fonds* zufriedenstellenden Form eingegangen sind. Für Verluste, die *Übertragenden* oder *Übertragungsempfängern* durch unklare oder unvollständige Übertragungsaufträge entstehen, übernimmt der *Fonds* keine Haftung.

Keine Zusammenführung (Matching) und kein Sekundärmarkt

18.73 Die *Anleger* müssen sich bewusst sein, dass für den *Teilfonds* kein Mechanismus zur Zusammenführung (*Matching*) angeboten wird. Unter einem Mechanismus

zur Zusammenführung (*Matching*) ist ein Verfahren zu verstehen, mit dem der *AIFM Rücknahmeanträge* von *Anlegern*, die aus dem *Teilfonds* aussteigen wollen, mit Zeichnungsanträgen von neuen oder bestehenden *Anlegern*, die *Anteile* des *Teilfonds* zeichnen wollen, zusammenführen kann. Es gibt keinen öffentlichen Markt oder aktiven Sekundärmarkt für die von dem *Teilfonds* ausgegebenen *Anteile*, und *Anleger* sollten nicht davon ausgehen, dass sich ein Sekundärmarkt entwickelt.

Besondere Erwägungen

Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Anteilen

- 18.74 Die Zeichnung, die Rücknahme oder der Umtausch von *Anteilen* in einer *Anteilsklasse* wird ausgesetzt, wenn die Ermittlung des *Nettoinventarwerts pro Anteil* dieser *Anteilsklasse* durch den *Fonds* gemäß Abschnitt 8 „*Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts*“ des *allgemeinen Teils* unter anderen in der *Satzung* und diesem *Prospekt* genannten Umständen ausgesetzt wird. Aussetzungen von Zeichnungen gelten gleichzeitig und für den gleichen Zeitraum wie Aussetzungen der Rücknahme von *Anteilen*.
- 18.75 Ausgesetzte *Rücknahmeanträge* und Umtauschanträge werden als *Rücknahmeanträge* oder Umtauschanträge für den ersten *Rücknahmetag* oder *Umtauschtag* nach dem Ende des Aussetzungszeitraums behandelt und bleiben für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Datum des maßgeblichen Antrags gültig, es sei denn, die *Anleger* haben ihre *Rücknahmeanträge* oder Umtauschanträge durch eine bei der *Register- und Transferstelle* vor Ende des Aussetzungszeitraums eingegangene Mitteilung storniert. *Anleger*, die ihre *Rücknahmeanträge* oder Umtauschanträge ganz oder teilweise zurückziehen möchten, müssen bei der *Register- und Transferstelle* einen Widerrufs Antrag gemäß den in diesem *besonderen Abschnitt* festgelegten Anforderungen an das Widerrufsverfahren für Rücknahmen und Umtauschgeschäfte stellen. Erhaltene Zeichnungen werden automatisch storniert.
- 18.76 *Anleger* sollten die *Annahmeschlusszeiten* des *Teilfonds* und der *Anteilsklasse* sowie die *Annahmeschlusszeiten* ihrer *Finanzintermediäre*, die Widerrufs anträge für diese *Anleger* ausführen, berücksichtigen.
- 18.77 Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der *CSSF* mitgeteilt. Eine Mitteilung über die Aussetzung der Berechnung des *Nettoinventarwerts je Anteil* wird auf der Website des *AIFM* veröffentlicht.

Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken

- 18.78 Der *Fonds* erlaubt kein Late Trading, da solche Praktiken die Interessen der *Anleger* beeinträchtigen können. Im Allgemeinen ist unter Late Trading die Annahme eines Zeichnungsantrags, Umtauschantrags oder *Rücknahmeantrags* nach der *Annahmeschlusszeit* für einen *Zeichnungstag*, *Rücknahmetag* oder *Umtauschtag* und die Ausführung eines solchen Antrags zu einem Preis zu verstehen, der auf dem für diesen Tag geltenden *Nettoinventarwert* basiert. Der *Fonds* kann jedoch Zeichnungsanträge, Umtauschanträge oder *Rücknahmeanträge*, die nach der *Annahmeschlusszeit* eingehen, unter Umständen annehmen, wenn die Zeichnungsanträge, Umtauschanträge oder *Rücknahmeanträge* auf der Basis eines unbekanntem *Nettoinventarwerts* bearbeitet werden, sofern dies im Interesse des *Teilfonds* liegt und die *Anleger* gerecht behandelt werden.

- 18.79 Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von *Anteilen* sollten ausschließlich zu Anlagezwecken erfolgen. Der *Fonds* erlaubt kein Market Timing oder andere übermäßige Handelspraktiken. Unter Market Timing ist eine Arbitragemethode zu verstehen, bei der ein *Anleger* systematisch *Anteile* des *Teilfonds* oder der betreffenden *Anteilsklasse* innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht, indem er Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Mängel in der Methode zur Bestimmung des *Nettoinventarwerts* ausnutzt. Übermäßige, kurzfristige Handelspraktiken (Market Timing) können die Portfoliomanagementstrategien stören und die Fondsp performance beeinträchtigen. Um den Schaden für den *Fonds* und andere *Anleger* so gering wie möglich zu halten, hat der *Fonds* das Recht, Zeichnungsanträge, Umtauschanträge oder *Rücknahmeanträge* von *Anlegern* abzulehnen, die übermäßig handeln oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie übermäßig handeln, die in der Vergangenheit übermäßig gehandelt haben, oder wenn der Handel eines *Anlegers* nach Ansicht des *Verwaltungsrats* für den *Fonds* störend war oder sein könnte. Bei dieser Beurteilung kann der *Verwaltungsrat* den Handel auf mehreren Konten berücksichtigen, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden.
- 18.80 Der *Fonds* ist außerdem befugt, alle *Anteile* zwangsweise zurückzunehmen, die von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten eines *Anlegers* gehalten werden, der in Übereinstimmung mit dem in den Abschnitten 18.86 ff. des *besonderen Abschnitts* dargelegten Verfahren in Late Trading, Market Timing oder sonstigen übermäßigem Handel verwickelt ist oder war bzw. dessen verdächtigt wird. Der *Verwaltungsrat* erachtet derartige Personen als *verbotene Personen*.
- 18.81 Der *Fonds* kann nicht für Verluste haftbar gemacht werden, die sich aus abgelehnten Aufträgen oder Zwangsrücknahmen ergeben.

Verbotene Personen

- 18.82 Der *Verwaltungsrat* ist gemäß der *Satzung* befugt, das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an *Anteilen* einzuschränken oder zu verhindern oder bestimmte Praktiken wie Late Trading und Market Timing durch eine Person (natürliche Person, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere Unternehmen) zu verbieten, wenn nach Ansicht des *Verwaltungsrats* ein solches Eigentum oder solche Praktiken (i) zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen der *Satzung*, des *Prospekts* oder der Gesetze oder Vorschriften einer Rechtsordnung führen, insbesondere einen Verstoß gegen aktuelle und/oder künftige Sanktionen der *EU*, der *USA* oder einer anderen Rechtsordnung, Gremiums oder einer anderen Organisation, wie vom *Verwaltungsrat* bestimmt, (ii) vom *Fonds* oder vom *AIFM* nach einem Gesetz oder einer Vorschrift, sei es als Investmentfonds oder anderweitig, eine Registrierung erfordern, oder dazu führen, dass der *Fonds* Registrierungsanforderungen in Bezug auf seine *Anteile* erfüllen muss, sei es in den *USA* oder in einer anderen Rechtsordnung, oder (iii) dazu führen, dass der *Fonds*, der *AIFM* oder die *Anleger* einen wesentlichen nachteiligen Effekt, eine Steuerpflicht oder einen finanziellen Nachteil erleiden, der/die ihnen sonst nicht entstanden wäre.
- 18.83 Der *Verwaltungsrat* hat beschlossen, dass jede Person, die sich nicht als *geeigneter Anleger* qualifiziert, als *verbotene Person* betrachtet wird.
- 18.84 Darüber hinaus hat der *Verwaltungsrat* beschlossen, dass jede Person, die direkt oder indirekt an Late Trading, Market Timing oder anderen übermäßigem

Handelspraktiken, wie sie in den Abschnitten 18.78 bis 18.81 „*Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken*“ beschrieben sind, beteiligt ist oder war oder im Verdacht steht, daran beteiligt zu sein, als *Verbotene Person* betrachtet wird.

- 18.85 Der *Fonds* kann die Ausgabe von *Anteilen* und die Annahme von Übertragungen ablehnen, wenn es den Anschein hat, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass *Anteile* von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten von *verbotenen Personen* erworben oder gehalten werden. Der *Fonds* kann von *Anlegern* oder potenziellen *Anlegern* jederzeit Zusicherungen, Gewährleistungen oder Informationen zusammen mit Belegen verlangen, die der *Fonds* für erforderlich hält, um festzustellen, ob die Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde, dass *Anteile* von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten einer *verbotenen Person* gehalten werden.
- 18.86 Der *Fonds* kann alle *Anteile* zwangsweise zurücknehmen, die von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten von *verbotenen Personen* oder *Anlegern* gehalten werden, die es versäumt haben, die oben genannten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Informationen rechtzeitig bereitzustellen. In solchen Fällen teilt der *Fonds* dem *Anleger* die Gründe mit, die eine Zwangsrücknahme von *Anteilen* rechtfertigen, sowie die Anzahl der zurückzunehmenden *Anteile* und den indikativen *Rücknahmetag*, an dem die Zwangsrücknahme erfolgen wird. Soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, wird der *Rücknahmepreis* auf der Grundlage des letzten *Nettoinventarwerts* und/oder sonstiger Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die zur Erfüllung einer solchen Zwangsrücknahme anfallen, ermittelt. Die zurückgenommenen *Anteile* werden annulliert.
- 18.87 Der *Fonds* kann dem *Anleger* nach alleinigem Ermessen auch eine Nachfrist zur Abhilfe der Situation, die zur Zwangsrücknahme geführt hat, einräumen, z.B. durch Übertragung der *Anteile* auf einen oder mehrere *Anleger*, die keine *verbotenen Personen* sind und nicht im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten *verbotener Personen* handeln, und/oder vorschlagen, die *Anteile* eines *Anlegers*, der die Anforderungen an die Eignung für eine *Anteilsklasse* nicht erfüllt, in *Anteile* einer anderen für diesen *Anleger* verfügbaren *Anteilsklasse* umzutauschen.
- 18.88 Der *Fonds* behält sich das Recht vor, vom *Anleger* zu verlangen, dass er den *Fonds* für alle Verluste, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Steuerkosten, Abgaben usw.) entschädigt, die dadurch entstehen, dass *Anteile* von einer *verbotenen Person* oder auf Rechnung oder zugunsten dieser Person oder von *Anlegern*, die gegen die oben genannten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Informationen verstoßen oder diese nicht rechtzeitig vorgelegt haben, gehalten werden. Der *Fonds* kann solche Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus den Erlösen der oben beschriebenen Zwangsrücknahmeerlöse begleichen und/oder alle oder einen Teil der anderen *Anteile* des *Anlegers* zurücknehmen, um diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu begleichen.

19. ÜBERBLICK ÜBER DIE ANTEILSKLASSEN

Merkmale der Anteilsklassen				
Anteilsklasse		Währung	Thesaurierend (acc) oder ausschüttend (dist)	Mindestanlagebetrag
1.	EBLC	<i>EUR</i>	acc	k. A.
2.	EBLC500	<i>EUR</i>	acc	<i>EUR</i> 500.000
3.	EBLC5000	<i>EUR</i>	acc	<i>EUR</i> 5 Mio.
4.	LC	<i>EUR</i>	acc	<i>EUR</i> N/A
5.	LC500	<i>EUR</i>	acc	<i>EUR</i> 500.000
6.	LC5000	<i>EUR</i>	acc	<i>EUR</i> 5 Mio.
7.	DPMC	<i>EUR</i>	acc	<i>EUR</i> N/A

Gebühren und Aufwendungen je Anteilsklasse ¹								
Anteilsklasse	Gesamtverwaltungsvergütung ²	davon Portfoliomanagementvergütung	davon Anlageberatungsvergütung	davon Vertriebsgebühr	davon AIFM-Vergütung ³	Sonstige Kosten ⁴	Gesamtkostenverhältnis ⁵	Anteil Erfolgsvergütung
1.	Für die ersten drei Jahre ⁶ : 1,575 % danach: 1,775 %	min. 0,75 %	0,20 %	zunächst 0,50 % max. 0,70 %	0,125 %	0,3 %	Für die ersten drei Jahre: 1,88 % danach: 2,08 %	15 %
2.	Für die ersten drei Jahre: 1,375 % danach: 1,575 %	min. 0,75 %	0,20 %	zunächst 0,30 % max. 0,50 %	0,125 %	0,3 %	Für die ersten drei Jahre: 1,68 % danach: 1,88 %	15 %
3.	Für die ersten drei Jahre: 1,175 % danach: 1,375 %	min. 0,75 %	0,20 %	zunächst 0,10 % max. 0,30 %	0,125 %	0,3 %	Für die ersten drei Jahre: 1,48 % danach: 1,68 %	15 %
4.	1,775 %	min. 0,75 %	0,20 %	max. 0,70 %	0,125 %	0,3 %	2,08 %	15 %
5.	1,575 %	min. 0,75 %	0,20 %	max. 0,50 %	0,125 %	0,3 %	1,88 %	15 %
6.	1,375 %	min. 0,75 %	0,20 %	max. 0,30 %	0,125 %	0,3 %	1,68 %	15 %
7.	0,875 %	0,75 %	0,00 %	0,00 %	0,125 %	0,3 %	1,18 %	7,5 %

¹ „Max“ und „min“ bedeuten, dass im Falle einer Gebührenanpassung während der Laufzeit des *Teilfonds* der Höchstbetrag der *Anlageberatungsvergütung* die angegebenen Beträge pro *Anteilsklasse* nicht überschreiten und die *Portfoliomanagementvergütung* nicht unterschreiten darf und in jedem Fall die Summe aus *Anlageberatungsvergütung* und *Portfoliomanagementvergütung* unverändert bleibt. *Anleger* können bei ihrer *Vertriebsstelle* die aktuelle *Anlageberatungsvergütung* sowie die aktuelle *Portfoliomanagementvergütung* erfragen.

² Die „Gesamtverwaltungsvergütung“ umfasst die *Anlageberatungsvergütung*, Vertriebsgebühr, die *Portfoliomanagementvergütung* und der *AIFM-Vergütung*.

³ Der *AIFM* unterliegt einer schrittweisen Verringerung in Abhängigkeit von der Höhe des *Nettoinventarwerts*, wie in *Abschnitt 21.3 a)* unten dargelegt.

⁴ Die „sonstigen Kosten“ umfassen die in *Abschnitt 21.5* unten beschriebenen sonstigen Kosten sowie die Kosten für den Erwerb von Vermögenswerten und die Kosten für die Errichtung des *Fonds / Teilfonds*.

⁵ Das Gesamtkostenverhältnis wird gemäß *Abschnitt 21.6* unten auf Basis eines angenommenen *Nettoinventarwerts* des *Teilfonds* von 750.000.000 *EUR* berechnet. Diese Annahme wurde nur zu Berechnungszwecken getroffen und bedeutet nicht, dass die Größe des *Teilfonds* oder die Wertentwicklung einer *Anlage* in den *Teilfonds* garantiert ist.

⁶ „Für die ersten drei Jahre“ bedeutet für die ersten drei Jahre ab dem ersten *Bewertungstag* des *Teilfonds*.

Überblick über die *Anteilsklassen*, die angeboten werden können, und ihre Merkmale

Der *Teilfonds* kann den *Anlegern* des *Teilfonds* verschiedene *Anteilsklassen* anbieten.

Name	Hauptmerkmale
„EB“	<p><i>Anteilsklassen</i> mit „EB“ in ihrem Namen sind sogenannte „Early Bird“-<i>Anteilsklassen</i>. Die <i>Early-Bird-Anteilsklassen</i> werden für Zeichnungen geschlossen, sobald der <i>Teilfonds</i> 250 Mio. <i>EUR</i> oder jeden höheren Betrag, wie vom <i>Verwaltungsrat</i> nach alleinigem Ermessen bestimmt, aufgebracht hat. Der im Abschnitt 19 „Überblick über die <i>Anteilsklassen</i>“ beschriebene <i>Early-Bird-Rabatt</i> (<i>Frühzeichnerrabatt</i>) auf die <i>Gebühren</i> gilt für die ersten drei (3) Jahre ab dem <i>Erstausgabedatum</i> der <i>Anteile</i> des <i>Teilfonds</i>.</p> <p>Sofern der <i>Fonds</i> nichts anderes bestimmt, beträgt der <i>Erstausgabepreis</i> dieser <i>Anteile</i> <i>EUR</i> 100,-.</p>
„I“	<p><i>Anteilsklassen</i> mit „I“ im Namen können von institutionellen <i>Anlegern</i> im Sinne von Artikel 174 Abs. 2 (c) des <i>Gesetzes von 2010</i> erworben werden, die in den <i>Teilfonds</i> investieren.</p> <p>Sofern der <i>Fonds</i> nichts anderes bestimmt, beträgt der <i>Erstausgabepreis</i> dieser <i>Anteile</i> <i>EUR</i> 100,-.</p>
„LC“	<p><i>Anteilsklassen</i> mit „LC“ im Namen stehen ausschließlich <i>Anlegern</i> zur Verfügung, die mit dem <i>Anlageberater</i> oder einem verbundenen Unternehmen einen <i>Portfoliomanagementvertrag</i>, einen <i>Beratungsvertrag</i> oder einen anderen ähnlichen Vertrag über die <i>Anlage</i> oder <i>Vermögensverwaltung</i> abgeschlossen haben. <i>Anteile</i> von <i>Anlegern</i>, die die vorstehend genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden <i>Nettoinventarwert</i> zurückgenommen oder in eine andere <i>Anteilsklasse</i> des <i>Teilfonds</i> umgetauscht werden.</p> <p>Sofern der <i>Fonds</i> nichts anderes bestimmt, beträgt der <i>Erstausgabepreis</i> dieser <i>Anteile</i> <i>EUR</i> 100,-.</p>
„DPMC“	<p><i>Anteilsklassen</i> mit „DPMC“ im Namen sind ausschließlich <i>Anlegern</i> vorbehalten, die (1) einen Vertrag über eine <i>Beratung</i> auf <i>Honorarbasis</i> oder (2) einen Vertrag über eine <i>diskretionäre Vermögensverwaltung</i> mit dem <i>Anlageberater</i> oder einem seiner <i>verbundenen Unternehmen</i> abgeschlossen haben. Der individuelle Vertrag auf <i>Honorarbasis</i> kann den Erhalt und/oder die Einbehaltung von <i>Gebühren</i> auf <i>Produktebene</i> durch den <i>Anlageberater</i> und/oder seine <i>verbundenen Unternehmen</i> untersagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf <i>Verwaltungs-, Beratungs- oder Erfolgsvergütungen</i> oder <i>Retrozessionen</i>.</p> <p><i>Anteile</i> von <i>Anlegern</i>, die die vorstehend genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden <i>Nettoinventarwert</i></p>

Name	Hauptmerkmale
	<p>zurückgenommen oder in eine andere <i>Anteilsklasse</i> des <i>Teilfonds</i> umgetauscht werden.</p> <p>Bei <i>Anteilsklassen</i> mit „DPMC“ im Namen erhebt der <i>Anlageberater</i> weder eine <i>Anlageberatungsvergütung</i> noch <i>Erfolgsvergütungen</i>. Die Vergütungen des <i>AIFM</i> und des <i>Portfoliomanagers</i> finden bei diesen <i>Anteilsklassen</i> Anwendung.</p> <p>Sofern der <i>Fonds</i> nichts anderes bestimmt, beträgt der Erstausgabepreis dieser <i>Anteile</i> EUR 100,-.</p>

Zusätzliche Merkmale der *Anteilsklassen*:

Währung	Die <i>Anteilsklassen</i> können ohne Einschränkung auf andere Währungen als <i>EUR</i> lauten, d.h. beispielsweise auf <i>USD</i> , <i>GBP</i> oder <i>CHF</i> . Zeichnungen müssen in der Währung der jeweiligen <i>Anteilsklasse</i> gezahlt werden.
„H“	Für <i>Anteilsklassen</i> mit „H“ im Namen, deren <i>Referenzwährungen</i> nicht mit der Rechnungswährung des <i>Teilfonds</i> übereinstimmen, kann das Schwankungsrisiko des Referenzwährungspreises für diese <i>Anteilsklassen</i> ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung des <i>Teilfonds</i> abgesichert werden. Die beschriebene Absicherung hat keine Auswirkungen auf mögliche Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des <i>Teilfonds</i> lauten.
„acc“	Bei <i>Anteilsklassen</i> mit „acc“ im Namen werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sofern der <i>Fonds</i> nichts anderes beschließt.
„dist“	Bei <i>Anteilsklassen</i> mit „dist“ im Namen werden die Erträge ausgeschüttet, sofern der <i>Fonds</i> nichts anderes beschließt.
„R“	<i>Anteilsklassen</i> mit „R“ im Namen zählen zu den <i>Abwicklungsanteilen</i> .
Serie von Anteilen	Die Angabe „500“, „5000“ usw. im Namen einer <i>Anteilsklasse</i> weist darauf hin, dass die betreffenden <i>Anteile</i> zu derselben Serie gehören, es jedoch einen <i>Mindestanlagebetrag</i> innerhalb der betreffenden <i>Anteilsklassenkategorie</i> gibt. Die Bedingungen der einzelnen <i>Anteilsklassen</i> innerhalb einer Serie können unterschiedlich sein.

Weitere *Anteilsklassen*, die die oben beschriebenen Merkmale aufweisen, können aufgelegt werden, ohne dass dieser *besondere Abschnitt* aktualisiert wird. Aktuelle Informationen über die aufgelegten *Anteilsklassen* sind auf der Website des *AIFM* verfügbar.

Anleger, die in *Anteilsklassen* investiert haben, die auf eine andere Währung als die *Referenzwährung* des *Teilfonds* lauten, sollten beachten, dass der *Nettoinventarwert* pro *Anteil* dieser *Anteilsklassen* in der *Referenzwährung* des *Teilfonds* berechnet und anschließend unter Verwendung des Wechselkurses zwischen der *Referenzwährung* des *Teilfonds* und der Währung der betreffenden *Anteilsklasse* zum Zeitpunkt der Berechnung des *Nettoinventarwerts* pro *Anteil* in die Währung der betreffenden *Anteilsklasse* umgerechnet wird.

Wechselkursschwankungen werden vom *Teilfonds* nicht systematisch abgesichert, und solche Schwankungen können sich auf die Wertentwicklung der *Anteilstklassen* auswirken, die von der Wertentwicklung der *Anlagen* unabhängig ist.

Anleger, die in *Anteilstklassen* investiert sind, die auf eine andere Währung als die *Referenzwährung* des *Teilfonds* lauten, sollten beachten, dass mögliche Währungseinflüsse auf den *Nettoinventarwert* pro *Anteil* auftreten können. Diese Einflüsse hängen mit der Bearbeitung und Verbuchung von Aufträgen für *Anteile* in einer anderen Währung als der *Referenzwährung* des *Teilfonds* und den damit verbundenen Zeitverzögerungen der verschiedenen erforderlichen Schritte zusammen, die möglicherweise zu Wechselkursschwankungen führen. Dies gilt insbesondere für *Rücknahmeanträge*. Diese möglichen Auswirkungen auf den *Nettoinventarwert* pro *Anteil* können positiver oder negativer Natur sein und sind nicht auf die betroffene *Anteilstklasse* beschränkt, die auf eine andere Währung als die *Referenzwährung* des *Teilfonds* lautet, d. h. diese Einflüsse könnten vom *Teilfonds* und allen seinen *Anteilstklassen* getragen werden.

Absicherungsgeschäfte

Darüber hinaus können *Anteilstklassen* eine Absicherung gegen Währungsrisiken bieten:

(i) Währungsabsicherung

Die Währungsabsicherung wird von einem Hedging-Agenten (entweder von einem externen Dienstleister oder intern) auf der Grundlage festgelegter Regeln bereitgestellt. Die Währungsabsicherung ist nicht Teil der Anlagepolitik des *Teilfonds* und wird getrennt von der Verwaltung des Portfolios des *Teilfonds* betrachtet. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung werden der jeweiligen *Anteilstklasse* belastet (siehe Abschnitt „*Honorare, Gebühren und Kosten*“).

(ii) Absicherung der *Anteilstklasse*

Wenn die *Referenzwährung* des *Teilfonds* von der *Referenzwährung* der jeweiligen abgesicherten *Anteilstklasse* abweicht, zielt die Absicherung darauf ab, das Risiko für die *Anteilstklasse* zu verringern, das sich aus Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Währung der abgesicherten *Anteilstklasse* und der *Referenzwährung* des *Teilfonds* (mit dem Buchstaben „H“ gekennzeichnet) ergibt.

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise durchgeführt werden (z. B. bei geringem Volumen der *Anteilstklasse* oder geringen Restwährungspositionen im *Teilfonds*) oder unvollständig sein (z. B. wenn bestimmte Währungen zu keinem Zeitpunkt gehandelt werden können oder durch eine andere Währung approximiert werden müssen). Unter diesen Umständen kann die Absicherung möglicherweise nicht oder nur teilweise vor Änderungen der Rendite der zugrunde liegenden *Anlage* schützen. Darüber hinaus können im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Verbuchung von Aufträgen in abgesicherten *Anteilstklassen* oder in anderen *Anteilstklassen* des *Teilfonds* zeitliche Verzögerungen im Absicherungsprozess zu Wechselkursschwankungen führen, die nicht systematisch abgesichert sind.

(iii) nicht abgesicherte *Anteilstklassen*

Anteilstklassen ohne den Zusatz „H“ sind nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

20. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

- 20.1 Der *Teilfonds* nimmt Ausschüttungen nur bei etwaigen ausschüttenden *Anteilstklassen* vor. Ausschüttungen von Barerlösen des *Teilfonds* oder Barerlösen, die den ausschüttenden *Anteilstklassen* zuzuordnen sind, sowie Häufigkeit und Höhe dieser Ausschüttungen liegen gemäß den Bestimmungen des *Gesetzes von 2010* und den Bestimmungen des *Gesetzes von 1915* im alleinigen Ermessen des *Verwaltungsrats*. Ausschüttungen können sich aus Erträgen (z.B. Dividenden- und Zinserträgen) oder Kapital zusammensetzen, und sie können Gebühren und Aufwendungen einschließen oder ausschließen.
- 20.2 Der *Verwaltungsrat* ist berechtigt zu bestimmen, ob Zwischendividenden gezahlt werden und ob die Ausschüttung ausgesetzt wird. Ob *Anteilstklassen* thesaurierend oder ausschüttend sind, wird für jede *Anteilstklasse* in vorstehendem Abschnitt 19 „Übersicht über die *Anteilstklassen*“ dieses *besonderen Abschnitts* festgelegt.

21. HONORARE, GEBÜHREN UND KOSTEN⁷

21.1	Kosten für die Errichtung des <i>Fonds</i> / <i>Teilfonds</i>	Die im Zusammenhang mit der Errichtung des <i>Fonds</i> und des <i>Teilfonds</i> angefallenen Kosten und Aufwendungen, einschließlich aller Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Depotbank-, professionellen Dienstleistungs-, Prüfungs-, Steuer- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des <i>Fonds</i> und des <i>Teilfonds</i> , sollten einen Betrag von bis zu 1.250.000 <i>EUR</i> zuzüglich Umsatzsteuer nicht überschreiten, der zusätzlich vom <i>Teilfonds</i> zu <i>tragen</i> ist (dieser Höchstbetrag schließt alle Kosten und Aufwendungen des <i>AIFM</i> , des <i>Portfoliomanagers</i> , des <i>Anlageberaters</i> und ihrer <i>verbundenen Unternehmen</i> im Zusammenhang mit der Errichtung des <i>Fonds</i> und des <i>Teilfonds</i> ein, die ihnen vom <i>Teilfonds</i> erstattet werden). Diese Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Umbrella-Fonds-Struktur und des ersten <i>Teilfonds</i> werden vom <i>Fonds</i> bzw. vom <i>Teilfonds</i> getragen und können über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren ab dem Datum der Gründung des <i>Fonds</i> abgeschrieben werden. Die Gründungskosten und Aufwendungen jedes neuen <i>Teilfonds</i> werden von diesem <i>Teilfonds</i> getragen und können über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren abgeschrieben werden. Neue <i>Teilfonds</i> , die nach der Gründung und Auflegung des <i>Fonds</i> geschaffen werden, werden an den nicht abgeschriebenem Gründungskosten und Aufwendungen für die Errichtung des <i>Fonds</i> beteiligt.
21.2	Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten	Der <i>Teilfonds</i> trägt alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich derjenigen des <i>AIFM</i> , des <i>Portfoliomanagers</i> und des <i>Anlageberaters</i> oder ihrer <i>verbundenen Unternehmen</i>), die im

⁷ Zur Klarstellung, die angegebenen Gebühren und Vergütungsprozentsätze sind ohne Quellensteuer, Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern angegeben. Sollten Steuern anfallen, sind diese zusätzlich zu den Gebühren / Vergütungsprozentsätzen zu entrichten.

		<p>Zusammenhang mit der Beschaffung, der Bewertung, dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung, der Administration, der Abwicklung, der Überwachung und/oder dem Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten (einschließlich tatsächlicher oder potenzieller <i>Anlagen</i>) entstehen, unabhängig davon, ob diese getätigt wurden oder nicht, und dem Abschluss anderer Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Depot-, Verwahrstellen-, Dienstleistungs-, Prüfungs- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte des <i>Teilfonds</i>; • alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung/Einführung, Bewertung, Verhandlung, Ausführung, Auswertung, dem Erwerb, der Strukturierung, der Finanzierung, der Refinanzierung, der Absicherung, dem Halten, der Verwaltung, der Veräußerung, der Realisierung, der Wertbestimmung und der Überwachung von <i>Anlagen</i> und potenziellen <i>Anlagen</i>, unabhängig davon, ob diese vollzogen werden oder nicht, insbesondere Reisen und Unterbringung (in Übereinstimmung mit den Reiserichtlinien des <i>Portfoliomanagers</i>, des <i>Anlageberaters</i> oder eines ihrer <i>verbundenen Unternehmen</i> in der jeweils geltenden Fassung), die Ausrichtung oder Teilnahme an Branchenkonferenzen oder -veranstaltungen, die damit verbundene Unterbringung und Verpflegung sowie Dienstleistungen von Dienstleistern, die eine Drittpartei sind, und anderen Beratern oder Beratungsleistungen in Bezug auf Wirtschaftsforschung, Marktsegmentforschung, Einhaltung von <i>AML/KYC</i>-Vorschriften oder bewährten Praktiken, kommerzielle, rechtliche und Due Diligence in Bezug auf <i>Steuern</i>; • Maklergebühren und -provisionen sowie alle anderen Gebühren und Honorare, Aufwendungen, Provisionen, Abgaben, Prämien und Zinsen, die an Banken, Makler, Ausführungsbevollmächtigte (<i>execution agent</i>) oder Wertpapierleihbevollmächtigte (<i>securities lending agent</i>) gezahlt werden und/oder bei der Teilnahme an Wertpapierleih-, Rückkauf- und Buy-Sell-Back-Programmen anfallen, Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten und damit verbundene Kosten und Gebühren, Datenverfolgung, Börsengebühren, <i>Steuern</i>,
--	--	--

		<p>Abgaben und Stempelgebühren, die im Zusammenhang mit Transaktionen mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erhoben werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt mit der Errichtung, dem Erwerb, dem Halten, der Überwachung, der Verwaltung und der Veräußerung von Vehikeln, über die der <i>Teilfonds</i> Anlagen tätig (insbesondere <i>Investment-Holding-Vehikel</i>); • die Kosten für die Versicherung von <i>Anlagen</i>, von Vehikeln, über die der <i>Teilfonds</i> Anlagen tätig (insbesondere <i>Investment-Holding-Vehikel</i>), oder des <i>Verwaltungsrats</i> solcher Vehikel; und • alle sonstigen transaktionsbezogenen Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit geplanten Investitionen (unabhängig davon, ob sie vollzogen wurden oder nicht) und Kosten für nicht zustande gekommene Geschäfte, <p>soweit diese Kosten und Aufwendungen nicht direkt von den Betriebseinnahmen solcher Vehikel, über die der <i>Teilfonds Anlagen</i> tätig (einschließlich, aber nicht beschränkt auf <i>Investment-Holding-Vehikel</i>), <i>Anlagen</i> oder potenzieller <i>Anlagen</i> getragen werden.</p>
21.3	Verwaltungs- und performancebezogene Gebühren und Vergütungen	
a)	<i>AIFM-Vergütung</i> (pro Jahr)	<p>Der <i>AIFM</i> hat Anspruch auf eine Vergütung auf der Grundlage des <i>Nettoinventarwerts</i> der betreffenden <i>Anteilsklasse</i>, das monatlich abzüglich etwaiger luxemburgischer Quellen- oder anderer Steuern berechnet und vierteljährlich nachträglich vom <i>Teilfonds</i> gezahlt wird.</p> <p>Die gestaffelte Vergütungsstruktur ist wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Für einen <i>Nettoinventarwert</i> bis einschließlich 1 Mrd. <i>EUR</i>: 0,125 % pro Jahr 2) Für einen <i>Nettoinventarwert</i> von mehr als 1 Mrd. <i>EUR</i> bis einschließlich 2 Mrd. <i>EUR</i>: <ul style="list-style-type: none"> • 0,125 % pro Jahr für den Teil bis einschließlich 1 Mrd. <i>EUR</i> und

		<ul style="list-style-type: none"> • 0,115 % pro Jahr für den Teil über 1 Mrd. <i>EUR</i> und bis einschließlich 2 Mrd. <i>EUR</i> <p>3) Für einen <i>NIW</i> von mehr als 2 Mrd. <i>EUR</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,125 % pro Jahr für den Teil bis einschließlich 1 Mrd. <i>EUR</i>, • 0,115 % pro Jahr für den Teil über 1 Mrd. <i>EUR</i> und bis einschließlich 2 Mrd. <i>EUR</i> und • 0,095 % pro Jahr für den Teil über 2 Mrd. <i>EUR</i>. <p>Die Berechnung besteht aus folgenden Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Am Ende eines jeden Monats wird der <i>NIW</i> der betreffenden <i>Anteilsklasse</i> ermittelt. 2. Der anwendbare Vergütungsprozentsatz (d.h. 1/12 des Prozentsatzes pro Jahr, z.B. für einen <i>NIW</i> von bis zu 1 Mrd. <i>EUR</i> = 0,01042 % pro Monat) wird dann auf den <i>NIW</i> für diesen Monat angewandt, um die monatliche Vergütung zu berechnen. 3. Diese monatlichen Vergütungen werden dann über das Quartal summiert und am Ende eines jeden Quartals nachträglich (d.h. rückwirkend) gezahlt.
b)	Portfoliomanager-Vergütung	<p>Der <i>Portfoliomanager</i> hat Anspruch auf eine <i>Portfoliomanagementvergütung</i> vom <i>Teilfonds</i> in Höhe eines Prozentsatzes des <i>NIW</i> pro Jahr der betreffenden <i>Anteilsklasse</i>, die monatlich abzüglich etwaiger luxemburgischer Quellen- oder anderer <i>Steuern</i> berechnet und vierteljährlich nachträglich gezahlt wird. Die <i>Portfoliomanagementvergütung</i> für jede <i>Anteilsklasse</i> ist in Abschnitt 19 „<i>Überblick über die Anteilsklassen</i>“ beschrieben.</p> <p>Der <i>Portfoliomanager</i> kann Anspruch auf <i>anlagebezogene Dienstleistungsvergütungen</i> aus Direkt- und Sekundäranlagen haben. Alle <i>anlagebezogenen Dienstleistungsvergütungen</i>, mit Ausnahme von Vertragsauflösungskosten, können vom <i>Portfoliomanager</i> oder einem seiner <i>verbundenen Unternehmen</i> einbehalten werden und werden nicht mit der anwendbaren <i>Portfoliomanagementvergütung</i> verrechnet. Vertragsauflösungskosten oder ähnliche Gebühren, die der <i>Portfoliomanager</i> und seine <i>verbundenen Unternehmen</i> im Zusammenhang mit dem Portfoliomanagement des <i>Teilfonds</i> von einem Dritten erhalten (z.B. im Zusammenhang mit der</p>

		<p>Beendigung einer Transaktion durch einen solchen Dritten), werden mit der anwendbaren <i>Portfoliomanagementvergütung</i> verrechnet.</p> <p>Der <i>Portfoliomanager</i> und seine <i>verbundenen Unternehmen</i> erhalten keine Verwaltungs- oder <i>Erfolgsvergütung</i> zusätzlich zu der hierin beschriebenen <i>Portfoliomanagementvergütung</i> und <i>Erfolgsvergütung</i> auf Ebene der Anlagen des <i>Teilfonds</i> in <i>Zielfonds</i>, die vom <i>Portfoliomanager</i> oder seinen <i>verbundenen Unternehmen</i> verwaltet werden, sowie auf Ebene der <i>Direktanlagen</i>, <i>Primäranlagen</i> und <i>Sekundäranlagen</i>, die vom <i>Portfoliomanager</i> oder seinen <i>verbundenen Unternehmen</i> vermittelt werden (unabhängig davon, ob diese vom <i>Portfoliomanager</i> oder als Minderheitsbeteiligung geführt werden).</p> <p>Darüber hinaus hat der <i>Portfoliomanager</i> im Falle einer Kündigung der <i>Portfoliomanagementvereinbarung</i> möglicherweise Anspruch auf eine Kündigungsgebühr, die vom <i>Teilfonds</i> zu zahlen ist und dem Zweifachen des höheren der folgenden Beträge entspricht (i) der <i>Anlageberatungsvergütung</i> und der <i>Erfolgsvergütung</i>, die der <i>Portfoliomanager</i> in den zwölf (12) Monaten vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung der <i>Portfoliomanagementvereinbarung</i> erhalten hat oder erhalten sollte, und (ii) allen <i>Anlageberatungsvergütungen</i> und <i>Erfolgsvergütungen</i>, die der <i>Portfoliomanager</i> in den drei (3) Jahren vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung der <i>Portfoliomanagementvereinbarung</i> erhalten hat oder erhalten wird, geteilt durch drei (3) (die „Kündigungsgebühr“).</p>
c)	<i>Anlageberatungsvergütung</i> (pro Jahr)	<p>Der <i>Anlageberater</i> hat Anspruch auf eine Vergütung für Anlageberatung vom <i>Teilfonds</i> in Höhe eines Prozentsatzes des <i>NIW</i> pro Jahr der betreffenden <i>Anteilsklasse</i>, das monatlich abzüglich etwaiger luxemburgischer Quellen- oder anderer Steuern berechnet und vierteljährlich nachträglich gezahlt wird. Die <i>Anlageberatungsvergütung</i> für jede <i>Anteilsklasse</i> ist in vorstehendem Abschnitt 19 „<i>Überblick über die Anteilsklassen</i>“ beschrieben.</p>
d)	<i>Erfolgsvergütung</i> des <i>Portfoliomanagers</i> und des <i>Anlageberaters</i>	<p>Bei <i>Anteilsklassen</i> mit „LC“ im Namen wird die <i>Erfolgsvergütung</i> zu gleichen Teilen zwischen dem <i>Portfoliomanager</i> und dem <i>Anlageberater</i> aufgeteilt (beide jeweils ein „Erfolgsvergütungs-Empfänger“). Bei <i>Anteilsklassen</i> mit „DPMC“ im Namen wird die <i>Erfolgsvergütung</i> nur an den <i>Portfoliomanager</i> gezahlt.</p> <p>Der Zweck der <i>Erfolgsvergütung</i> besteht darin, die <i>Erfolgsvergütungs-Empfänger</i> (sofern zutreffend) für</p>

	<p>die positive Wertentwicklung zu belohnen, vorbehaltlich einer <i>Hurdle Rate</i> und <i>High Water Mark</i> während des relevanten <i>Berechnungszeitraums</i>, zu vergüten (alle Begriffe wie nachstehend definiert).</p> <p>Die <i>Erfolgsvergütung</i> wird wie folgt berechnet, abgegrenzt und gezahlt:</p> <p>Beschreibung des <i>Erfolgsvergütung</i>-Modells</p> <p><i>Berechnungszeitraum</i></p> <p>Die Wertentwicklung des <i>Teilfonds</i> wird für jedes Geschäftsjahr des <i>Fonds</i> („Berechnungszeitraum“) gemessen. Wenn eine <i>Anteilsklasse</i> eine <i>Erfolgsvergütung</i> einführt oder während eines Geschäftsjahres aufgelegt wird, ist der erste <i>Berechnungszeitraum</i> in Bezug auf diese <i>Anteilsklasse</i> der Zeitraum, der an dem <i>Bewertungstag</i> beginnt, der als Referenz für die Auflegung dieser <i>Anteilsklasse</i> oder die Einführung einer <i>Erfolgsvergütung</i> in Bezug auf diese <i>Anteilsklasse</i> verwendet wird, und der am letzten <i>Bewertungstag</i> (d.h. am 31. Dezember) des folgenden Geschäftsjahres endet (d.h. dieser Zeitraum ist länger als ein Kalenderjahr).</p> <p>Die Wertentwicklung des <i>Teilfonds</i> wird an jedem <i>Bewertungstag</i> ermittelt und es fällt (gegebenenfalls) an jedem <i>Bewertungstag</i> eine <i>Erfolgsvergütung</i> an. Jegliche aufgelaufene <i>Erfolgsvergütung</i> wird im <i>Nettoinventarwert</i> der betreffenden <i>Anteilsklasse</i> berücksichtigt.</p> <p>Für jeden <i>Berechnungszeitraum</i> entspricht die <i>Erfolgsvergütung</i> für jede <i>Anteilsklasse</i> dem in vorstehendem Abschnitt 19 „<i>Überblick über die Anteilsklassen</i>“ angegebenen Prozentsatz, multipliziert mit dem Anstieg des <i>Performance-NIW</i> pro <i>Anteil</i> (wie nachstehend definiert). Der „Performance-NIW“ entspricht dem <i>Nettoinventarwert pro Anteil</i> zuzüglich tatsächlicher oder angenommener Ausschüttungen und vor dem Anfallen oder der Zahlung einer <i>Erfolgsvergütung</i>. Da die verschiedenen <i>Anteilsklassen</i> des <i>Teilfonds</i> in der Regel unterschiedliche <i>Nettoinventarwerte</i> aufweisen, variiert die tatsächlich erhobene <i>Erfolgsvergütung</i> häufig je nach <i>Anteilsklasse</i>.</p> <p>Die <i>Erfolgsvergütung</i> wird nur fällig, wenn während des <i>Berechnungszeitraums</i> eine positive Wertentwicklung erzielt wurde.</p> <p>Die <i>Erfolgsvergütung</i> ist so konzipiert, dass keine <i>Erfolgsvergütung</i> gezahlt wird, wenn während des <i>Berechnungszeitraums</i> lediglich eine</p>
--	--

		<p>unterdurchschnittliche <i>Wertentwicklung</i> ausgeglichen wird.</p> <p>Die vom <i>Teilfonds</i> in einem <i>Geschäftsjahr</i> zu zahlende <i>Erfolgsvergütung</i> ist in den folgenden Geschäftsjahren nicht erstattungsfähig.</p> <p>Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung entspricht der gesamten Laufzeit des <i>Teilfonds</i>.</p> <p><i>High Water Mark</i> und <i>Hurdle Rate</i></p> <p>Der <i>Teilfonds</i> wendet eine <i>High Water Mark</i> an, die einer <i>Hurdle Rate</i> und einem Catch-up unterliegt. Eine <i>Erfolgsvergütung</i> fällt an den einzelnen <i>Bewertungstagen</i> nur dann an, wenn der <i>Performance-NIW pro Anteil</i> der betreffenden <i>Anteilsklasse</i> die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine jährliche <i>Hurdle Rate</i> von 5 % über dem <i>NIW pro Anteil</i> der betreffenden <i>Anteilsklasse</i> zu Beginn des betreffenden <i>Berechnungszeitraums</i> überschreitet, anteilmäßig pro <i>Bewertungstag</i> berechnet („<i>Hurdle Rate</i>“); und • höher ist als (i) der anfängliche <i>Zeichnungspreis</i> und (ii) der <i>NIW pro Anteil</i> der betreffenden <i>Anteilsklasse</i> für den Zeitraum, für den die <i>Erfolgsvergütung</i> zuletzt gezahlt wurde („<i>High Water Mark</i>“). <p>Die <i>Hurdle Rate</i> wird für jeden <i>Berechnungszeitraum</i> neu festgelegt und ein neuer <i>Berechnungszeitraum</i> beginnt, unabhängig davon, ob eine <i>Erfolgsvergütung</i> gezahlt wurde oder aufgelaufen ist.</p> <p>Wenn am Ende eines <i>Berechnungszeitraums</i> keine <i>Erfolgsvergütung</i> gezahlt wird, bleibt die <i>High Water Mark</i> unverändert.</p> <p>Eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung in Bezug auf die <i>High Water Mark</i> wird über die gesamte Laufzeit des <i>Teilfonds</i> fortgeschrieben und es wird keine <i>Erfolgsvergütung</i> dafür gezahlt, dass lediglich eine frühere unterdurchschnittliche Wertentwicklung in Bezug auf die <i>High Water Mark</i> aufgeholt wird.</p> <p>Catch-up-Mechanismus</p> <p>Sobald die <i>Hurdle Rate</i> erreicht ist, haben die etwaigen <i>Erfolgsvergütungs-Empfänger</i> Anspruch auf 100 % der positiven Wertentwicklung der <i>Anteilsklasse</i>, bis die <i>Erfolgsvergütungs-Empfänger</i> gemeinsam eine <i>Erfolgsvergütung</i> erhalten haben,</p>
--	--	---

	<p>die dem in vorstehendem Abschnitt 19 „<i>Überblick über die Anteilsklassen</i>“ angegebenen Prozentsatz entspricht. Danach haben die etwaigen Erfolgsvergütungs-Empfänger weiterhin Anspruch auf eine Erfolgsvergütung in Höhe des in vorstehendem Abschnitt 19 „<i>Überblick über die Anteilsklassen</i>“ angegebenen Prozentsatzes. Dieser Catch-up-Mechanismus soll den etwaigen <i>Erfolgsvergütungs-Empfängern</i> während des <i>Berechnungszeitraums</i> eine <i>Erfolgsvergütung</i> in Höhe des in vorstehendem Abschnitt 19 „<i>Überblick über die Anteilsklassen</i>“ angegebenen Prozentsatzes sichern. Der Catch-up-Mechanismus stellt sicher, dass die <i>Erfolgsvergütung</i> auf der gesamten positiven Rendite oder Wertentwicklung der betreffenden <i>Anteilsklasse</i> basiert und nicht nur auf der Rendite oberhalb der <i>Hurdle Rate</i>.</p> <p>Wann wird die <i>Erfolgsvergütung</i> fällig?</p> <p>Eine <i>Erfolgsvergütung</i> wird bei jedem der folgenden Fälle zur Zahlung fällig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am letzten <i>Bewertungstag</i> des Geschäftsjahres des <i>Fonds</i> (was bedeutet, dass die <i>Erfolgsvergütung</i> (mit Ausnahme der beiden folgenden Aufzählungspunkte) nicht mehr als einmal pro Jahr zu zahlen ist); • im Falle von Rücknahmen (dies gilt jedoch nur für die betroffenen <i>Anteile</i>); und • wenn der <i>Teilfonds</i> bzw. eine <i>Anteilsklasse</i> zusammengelegt oder beendet wird. <p>Für die <i>Anlagen</i> (einschließlich der <i>Zielfonds</i> und der über die <i>Zielfonds</i> getätigten <i>Anlagen</i>) können gesonderte Honorare anfallen, die sich nach der Wertentwicklung der zugrunde liegenden <i>Anlagen</i> richten. Die für die <i>Anteilsklassen</i> zu zahlende <i>Erfolgsvergütung</i> wird auf der Grundlage der Renditen der jeweiligen <i>Anteilsklasse</i> nach Berücksichtigung aller anfallenden Gebühren und Aufwendungen berechnet, einschließlich der auf Ebene des <i>Zielfonds</i> gezahlten <i>Verwaltungsvergütungen</i> und der im Zusammenhang mit den <i>Anlagen</i> angefallenen <i>Erfolgsvergütungen</i>.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine <i>Erfolgsvergütung</i> zu zahlen ist, wenn der <i>Performance-NIW pro Anteil</i> am Ende des betreffenden <i>Berechnungszeitraums</i> über der <i>High Water Mark</i> und der <i>Hurdle Rate</i> liegt.</p> <p>Die <i>Erfolgsvergütung</i> entspricht dem in vorstehendem Abschnitt 19 „<i>Überblick über die</i></p>
--	--

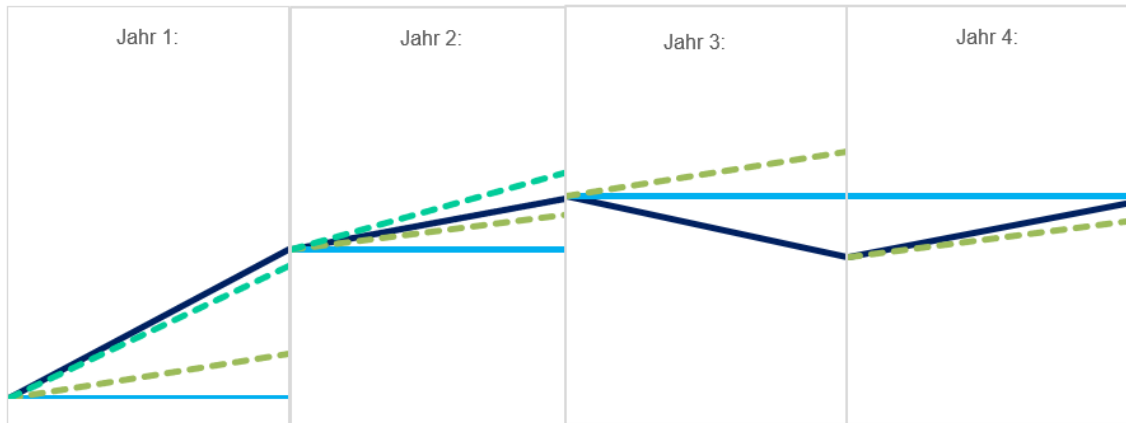
		<p><i>Anteilstklassen</i>“ für jede <i>Anteilstklasse</i> angegebenen Prozentsatz, der über einer <i>Hurdle Rate</i> von 5 % liegt, mit einem <i>Catch-up</i> von 100 % (d.h. die <i>Anleger</i> erhalten die ersten 5 % der Renditen (abzüglich aller Kosten, Gebühren und Aufwendungen)). Sobald die Wertentwicklung die annualisierte <i>Hurdle Rate</i> übersteigt, haben die etwaigen <i>Erfolgsvergütungs-Empfänger</i> Anspruch auf 100 % der Renditen, bis sie einen Betrag erhalten haben, der dem in vorstehendem Abschnitt 19 „<i>Überblick über die Anteilstklassen</i>“ für jede <i>Anteilstklasse</i> angegebenen Prozentsatz entspricht („<i>Catch-up</i>“). Danach geht der in vorstehendem Abschnitt 19 „<i>Überblick über die Anteilstklassen</i>“ für jede <i>Anteilstklasse</i> angegebene Prozentsatz der verbleibenden Überschussrendite an die etwaigen <i>Erfolgsvergütungs-Empfänger</i> und der Rest (d.h. entweder 85 % oder 92,5 %, je nach <i>Anteilstklasse</i>) an die <i>Anleger</i>.</p> <p>Der <i>Teilfonds</i> zahlt die <i>Erfolgsvergütung</i> unverzüglich nach Genehmigung des geprüften <i>Jahresberichts</i> des <i>Fonds</i>.</p> <p>Der <i>Teilfonds</i> wird nicht in Bezug auf einen Benchmark-Index verwaltet.</p> <p>Beispiele für verschiedene <i>Erfolgsvergütungs-Szenarien</i> sind am Ende dieser Tabelle aufgeführt.</p>
21.4	<i>Vertriebskosten</i>	<p>Die jeweilige <i>Vertriebsstelle</i> hat Anspruch auf eine <i>Vertriebsgebühr</i> vom <i>Teilfonds</i> in Höhe eines Prozentsatzes des <i>NIW</i> pro Jahr der betreffenden <i>Anteilstklasse</i>, die monatlich abzüglich etwaiger luxemburgischer Quellen- oder anderer Steuern berechnet und vierteljährlich nachträglich gezahlt wird. Die <i>Vertriebsgebühr</i> wird für jede <i>Anteilstklasse</i> in vorstehendem Abschnitt 19 „<i>Überblick über die Anteilstklassen</i>“ beschrieben.</p>
21.5	Sonstige Kosten	<p>Der Gesamtprozentsatz dieser Kosten ist im vorstehenden Abschnitt 19 „<i>Überblick über die Anteilstklassen</i>“ als Prozentsatz des <i>Nettoinventarwerts</i> des <i>Teilfonds</i> über einen Zeitraum von einem Jahr angegeben.</p>
a)	<i>Servicegebühren (pro Jahr)</i>	<p>Die vierteljährlich nachträglich aus dem Vermögen des <i>Teilfonds</i> zu zahlenden <i>Servicegebühren</i> dürfen 10 Basispunkte pro Jahr des <i>NIW</i> des <i>Teilfonds</i> nicht überschreiten. Die angegebenen maximalen <i>Servicegebühren</i> stellen eine Schätzung der maximalen Kosten zum Juli 2025 dar. Die <i>Servicegebühren</i> können von Zeit zu Zeit durch den jeweiligen <i>Dienstleister</i> des <i>Fonds</i> und den <i>Fonds</i> (in enger <i>Zusammenarbeit</i> mit dem <i>AIFM</i>) überprüft werden.</p>

		Die <i>Servicegebühren</i> sind im Allgemeinen <i>Teil</i> definiert und umfassen die Gebühren, die der <i>Teilfonds</i> an die <i>Verwahrstelle</i> , die <i>Administrationsstelle</i> sowie die <i>Register- und Transferstelle</i> zahlt.
b)	<i>Betriebs- und Verwaltungskosten</i>	Der <i>Teilfonds</i> trägt seinen verhältnismäßigen Anteil an den <i>Betriebs- und Verwaltungskosten</i> , die in Abschnitt 9.13 des <i>allgemeinen Teils</i> aufgeführt sind. Der <i>AIFM</i> , der <i>Portfoliomanager</i> , der <i>Anlageberater</i> oder ihre <i>verbundenen Unternehmen</i> sind für ihre jeweiligen laufenden Gemeinkosten, einschließlich Miete, Versorgungsleistungen, Sekretariatskosten sowie Vergütung und Leistungen für ihre jeweiligen Mitarbeiter verantwortlich.
c)	<i>Zeichnungsgebühr</i>	Der <i>Fonds</i> erhebt keine <i>Zeichnungsgebühr</i> , jedoch kann den <i>Anlegern</i> ein Ausgabeaufschlag von bis zu fünf Prozent (5 %) des Ausgabepreises zugunsten der <i>Vertriebsstelle</i> berechnet werden.
d)	<i>Rücknahmegebühr</i>	Der <i>Teilfonds</i> wird keine <i>Rücknahmegebühr</i> erheben.
21.6	Allgemeines Kostenverhältnis des <i>Teilfonds</i>	Dargestellt im vorstehenden Abschnitt 19 „ <i>Überblick über die Anteilsklassen</i> “. Das „allgemeine Kostenverhältnis“ ist das Verhältnis der Gesamtkosten zum <i>Nettoinventarwert pro Jahr</i> des <i>Teilfonds</i> und wird wie folgt berechnet: (a) das allgemeine Kostenverhältnis des <i>Teilfonds</i> wird als Prozentzahl mit zwei Dezimalstellen ausgedrückt; (b) das allgemeine Kostenverhältnis des <i>Teilfonds</i> basiert auf den jüngsten Kostenberechnungen des <i>AIFM</i> und wird jährlich ermittelt und aktualisiert; (c) die Kosten werden inklusive aller Steuern bewertet.
21.7	<i>Referenzwährung</i> des <i>Teilfonds</i>	Die <i>Referenzwährung</i> des <i>Teilfonds</i> ist <i>EUR</i> .

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung von währungsabgesicherten *Anteilsklassen* entstehen können, werden der jeweiligen *Anteilsklasse* belastet. Die Kosten können je nach *Anteilsklasse* unterschiedlich sein.

Berechnungsbeispiele für die *Erfolgsvergütung*

Die Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sollen nicht die tatsächliche vergangene oder potenzielle zukünftige Wertentwicklung widerspiegeln.



— Rendite Anteilsklasse
 — HWM
 - - - Hurdle Rate
 - - - Catch-up-Wendepunkt

<p>Jahr 1: Die <i>Anteilsklasse</i> erzielt eine positive Wertentwicklung, die sowohl die <i>Hurdle Rate</i> als auch die <i>HWM</i>⁽¹⁾ übersteigt.</p> <p>Es wird eine <i>Erfolgsvergütung</i> fällig.</p> <p>Da die Rendite der <i>Anteilsklasse</i> über dem <i>Catch-up</i> liegt, erhalten die <i>Erfolgsvergütungs-Empfänger</i> gemeinsam 15 % der positiven Wertentwicklung der <i>Anteilsklasse</i> im Jahr 1.</p> <p>Der <i>NIW</i> der <i>Anteilsklasse</i> am Ende von Jahr 1 wird die neue <i>HWM</i>. Es beginnt ein neuer <i>Berechnungszeitraum</i>.</p>	<p>Jahr 2: Die <i>Anteilsklasse</i> erzielt eine positive Wertentwicklung, die sowohl die <i>Hurdle Rate</i> als auch die <i>HWM</i> übersteigt.</p> <p>Es wird eine <i>Erfolgsvergütung</i> fällig.</p> <p>Da die Wertentwicklung der <i>Anteilsklasse</i> unter dem <i>Catch-up</i> liegt, erhalten die <i>Erfolgsvergütungs-Empfänger</i> eine <i>Erfolgsvergütung</i>, das weniger als 15 % der positiven Wertentwicklung der <i>Anteilsklasse</i> im Jahr 2 beträgt.</p> <p>Der <i>NIW</i> der <i>Anteilsklasse</i> am Ende von Jahr 2 wird die neue <i>HWM</i>. Es beginnt ein neuer <i>Berechnungszeitraum</i>.</p>	<p>Jahr 3: Die <i>Anteilsklasse</i> weist eine negative Wertentwicklung auf, die sowohl unter der <i>Hurdle Rate</i> als auch unter der <i>HWM</i> liegt.</p> <p>Es wird keine <i>Erfolgsvergütung</i> fällig.</p> <p>Die <i>HWM</i> wird nicht angepasst. Der <i>NIW</i> der <i>Anteilsklasse</i> am Ende von Jahr 2 bleibt die <i>HWM</i>. Es beginnt ein neuer <i>Berechnungszeitraum</i>.</p>	<p>Jahr 4: Die <i>Anteilsklasse</i> erzielt eine positive Wertentwicklung, die über der <i>Hurdle Rate</i>, aber unter der <i>HWM</i> liegt.</p> <p>Es wird keine <i>Erfolgsvergütung</i> fällig.</p> <p>Die <i>HWM</i> wird nicht angepasst. Der <i>NIW</i> der <i>Anteilsklasse</i> am Ende von Jahr 2 bleibt weiterhin die <i>HWM</i>. Es beginnt ein neuer <i>Berechnungszeitraum</i>.</p>
--	---	--	---

⁽¹⁾ *HWM* = *High Water Mark*

22. BEWERTUNGSTAGE, HANDELSTAGE, ANNAHMESCHLUSSZEITEN, ZAHLUNGSFRISTEN FÜR ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCH

<p><i>Handelstag</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zeichnungen: erster <i>Geschäftstag</i> unmittelbar nach einem <i>Bewertungstag</i> in jedem Kalendermonat (jeder solcher Tag ist ein <i>Zeichnungstag</i>). • Rücknahmen: erster <i>Geschäftstag</i> unmittelbar nach einem <i>Bewertungstag</i> in jedem Kalendermonat (jeder solcher Tag ist ein <i>Rücknahmetag</i>). • Umtausch: gemäß der Definition von „<i>Umtauschtag</i>“. <p>Der <i>Verwaltungsrat</i> kann nach alleinigem Ermessen eine <i>Erstzeichnungsphase</i> festlegen. Die <i>Erstzeichnungsphase</i> wird einen Zeitraum von neun (9) Monaten ab dem Beginn des Vertriebs des <i>Teilfonds</i> durch die <i>Vertriebsstelle</i> voraussichtlich nicht überschreiten. Während der <i>Erstzeichnungsphase</i> kann der <i>Verwaltungsrat</i> Zeichnungsanträge sammeln, bis er einen Betrag erhalten hat, den er für ausreichend hält (wobei dieser Betrag vom <i>Verwaltungsrat</i> nach alleinigem Ermessen festgelegt wird), um einen ersten <i>Bewertungstag</i> abzuhalten und die während der <i>Erstzeichnungsphase</i> gesammelten <i>Zeichnungsanträge</i> anzunehmen. Während der <i>Erstzeichnungsphase</i> gelten die in diesem Abschnitt 22 „<i>Bewertungstage, Handelstage, Annahmeschlusszeiten, Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch</i>“ genannten Fristen und Daten nicht.</p>
<p><i>Bewertungstag</i></p>	<p>Der letzte Kalendertag jedes Kalendermonats</p>
<p><i>Bewertungszeitpunkt</i></p>	<p>Der Geschäftsschluss des betreffenden <i>Bewertungstages</i>.</p>
<p><i>Annahmeschlusszeit</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zeichnungen: 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem <i>Geschäftstag</i>, der zwei (2) <i>Geschäftstage</i> vor dem betreffenden <i>Zeichnungstag</i> liegt. • Rücknahmen: 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem <i>Geschäftstag</i>, der zwölf Monate vor dem betreffenden <i>Rücknahmetag</i> liegt. • Umtausch: 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem <i>Geschäftstag</i>, der zwei (2) <i>Geschäftstage</i> vor dem betreffenden <i>Umtauschtag</i> liegt, sofern nicht vom <i>Verwaltungsrat</i> nach dessen Ermessen anderweitig bestimmt. <p><i>Kleinanleger</i> werden wie folgt informiert: Zeichnungsanträge können nur angenommen werden, wenn sie spätestens bis zur <i>Annahmeschlusszeit</i> beim <i>Verwaltungsrat</i> oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern eingegangen sind und wenn die <i>Widerrufsfrist</i> – sofern zutreffend – bis zu dieser <i>Annahmeschlusszeit</i> abgelaufen ist.</p>
<p>Verfügbarkeit des <i>NIW pro Aktie</i></p>	<p>In der Regel am vierten (4.) <i>Geschäftstag</i> nach dem betreffenden <i>Handelstag</i>. Für die Berechnung des <i>Nettoinventarwerts pro Anteil</i> verwendet der <i>Teilfonds</i> die aktuellsten verfügbaren Informationen, die häufig nicht mit einem <i>Bewertungstag</i> zusammenfallen und von den</p>

	Informationen abweichen können, die später für die Erstellung des Jahresabschlusses des <i>Fonds</i> eingehen. Der <i>Fonds</i> wird die an einem <i>Bewertungstag</i> veröffentlichten <i>Nettoinventarwerte</i> nicht rückwirkend als Folge später veröffentlichter geprüfter Jahresabschlüsse anpassen.
<i>Abwicklungsperioden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zeichnungsabwicklungsperiode: spätestens sieben (7) Geschäftstage nach dem betreffenden Zeichnungstag. • Rücknahmeabwicklungsperiode: spätestens sieben (7) Geschäftstage nach dem betreffenden Rücknahmetag. • Umtauschabwicklungsperiode: spätestens sieben (7) Geschäftstage nach dem betreffenden Umtauschtag.

23. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Beschreibung der Art und Weise, in der *Nachhaltigkeitsrisiken* in Anlageentscheidungen einbezogen werden

Die Bewertung und Einbeziehung von *Nachhaltigkeitsrisiken* ist Teil des Anlageentscheidungsfindungsprozesses des *Portfoliomanagers* für den *Teilfonds* – während der Due-Diligence-Prüfung, der Inhaberschaft und zum Zeitpunkt des Ausstiegs. Der *Portfoliomanager* prüft potenzielle *Anlagen* mit Hilfe seines eigenen Due-Diligence-Tools für Nachhaltigkeit, das *Nachhaltigkeitsrisiken* unter anderem auf der Grundlage der nachhaltigkeitsbezogenen Risikofaktoren des Sustainability Accounting Standards Board (SASB)⁸ und – je nach Anlageklasse der *Anlage* – des entsprechenden Due-Diligence-Fragebogens der Initiative „Principles for Responsible Investment“ („*PRI*“; Grundsätze für verantwortungsbewusste Investitionen), einer Anlegerinitiative in Zusammenarbeit mit der Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen („*UNEP FI*“) und dem Global Compact der Vereinten Nationen (diese Investoreninitiative wird auch als „*UN PRI*“ bezeichnet).

Die vom SASB angewandten relevanten nachhaltigkeitsbezogenen Risikofaktoren können sich von Branche zu Branche und von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden. Nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren eines Unternehmens können sich – je nach den Tätigkeiten eines Unternehmens in einer bestimmten Branche – beispielsweise (i) auf die Umwelt (z.B. Treibhausgasemissionen, Wasser- und Abwassermanagement, Energiemanagement), (ii) auf das Sozialkapital (z.B. Menschenrechte, Datensicherheit, Zugang und Erschwinglichkeit), (iii) auf das Humankapital (z.B. Arbeitspraktiken, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Vielfalt, Integration) und/oder (iv) auf die Unternehmensführung (z.B. Geschäftsethik, Wettbewerbsverhalten) beziehen.

Die *UN PRI* hat Due-Diligence-Fragebögen für verantwortungsbewusste Investitionen entwickelt, die eine Reihe von Anlageklassen abdecken. Diese Fragebögen sind Instrumente, die unter anderem dazu dienen sollen, die geplante Investition im Hinblick auf die Standards für verantwortungsvolle Investitionen zu bewerten.

Für jede *Anlage* des *Teilfonds* werden die wichtigsten Überlegungen in Bezug auf *Nachhaltigkeitsrisiken* in die Anlageempfehlungen aufgenommen, die dem jeweiligen

⁸ SASB ist eine gemeinnützige, unabhängige Organisation, die branchenspezifische Standards festlegt, die Unternehmen bei der Offenlegung von finanziell wesentlichen, entscheidungsrelevanten Nachhaltigkeitsinformationen für Anleger unterstützen.

Anlageausschuss auf der Ebene des *Portfoliomanagers* vorgelegt werden. Weitere Einzelheiten zur Einbeziehung von *Nachhaltigkeitsrisiken* in den Anlageentscheidungsprozess durch den *Portfoliomanager* sind in der „Globalen *Nachhaltigkeitsrichtlinie*“ zu finden, einem vom *Portfoliomanager* erstellten Dokument, das auf Anfrage am Sitz des *AIFM* erhältlich ist.

Beschreibung der Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von *Nachhaltigkeitsrisiken* auf die Renditen des *Teilfonds*

Der *Portfoliomanager* ist der Ansicht, dass die *Nachhaltigkeitsrisiken* für die Renditen des *Teilfonds* relevant sind. Die *Nachhaltigkeitsrisiken*, die eintreten und die Wertentwicklung des *Teilfonds* beeinflussen könnten, können von *Anlage* zu *Anlage* unterschiedlich sein, und es kann keine erschöpfende Liste erstellt werden. Zudem unterliegen diese Risiken auch von Zeit zu Zeit Änderungen. Nachhaltigkeitsrisiken sind nicht nur als eigenständige Risiken relevant, sondern können auch mit anderen Risiken, die für die *Anlagen* des *Teilfonds* relevant sein könnten, korrelieren oder sich in ihnen manifestieren (vgl. nachstehenden Abschnitt 27.6). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Ereignis, mit dem in den Informationen zu den *Nachhaltigkeitsrisiken* gerechnet wird, den Wert der *Anlagen* des *Teilfonds* beeinträchtigt, einschließlich des vollständigen Wertverlusts der betreffenden *Anlage(n)*, und die Rendite des *Teilfonds* beeinträchtigt und sich somit negativ auf die *Anlage* des Anlegers auswirkt.

Nichtberücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren

Obwohl der *AIFM* und der *Portfoliomanager* auf Unternehmensebene im Allgemeinen die wichtigsten negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 4 Abs. 1 (a) SFDR für die von ihnen verwalteten Fonds berücksichtigen, wurde beschlossen, die wichtigsten negativen Auswirkungen auf der Ebene des *Teilfonds* für sich nicht als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des *Teilfonds* zu berücksichtigen, was auf die Besonderheiten der Anlagestrategie des *Teilfonds* zurückzuführen ist, insbesondere, aber nicht ausschließlich beschränkt auf die breite Palette von *Anlagen*, in die der *Teilfonds* investieren kann. Daher werden im *Jahresbericht* des *Teilfonds* keine weiteren Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen gegeben. Der *AIFM* und der *Portfoliomanager* behalten sich das Recht vor, ihre Entscheidung zu überdenken, und können beschließen, in Zukunft wesentliche negative Auswirkungen auf der Ebene des *Teilfonds* zu berücksichtigen.

Erklärung gemäß Artikel 7 der *EU-Taxonomie*

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt (d.h. dem *Teilfonds*) zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die *EU*-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

24. ZWISCHENFINANZIERTER ANLAGEN

24.1 Der *Portfoliomanager* oder ein mit ihm *verbundenes Unternehmen* kann: (a) *zwischenfinanzierte-Anlagen* erwerben und/oder (b) Kredite zur Verfügung stellen, um den Erwerb solcher *zwischenfinanzierten-Anlagen* zu unterstützen.

Der *Teilfonds* kann *zwischenfinanzierte-Anlagen* (oder eine Holding-Einheit, die solche *zwischenfinanzierte-Anlagen* besitzt) vom *Portfoliomanager* oder einem *verbundenen Unternehmen* zu einem Betrag erwerben, der den vom *Portfoliomanager* oder einem *verbundenen Unternehmen* für eine

zwischenfinanzierte-Anlage gezahlten Anschaffungskosten entspricht, ggf. zuzüglich der Aufwendungen für *zwischenfinanzierte-Anlagen*.

Zur Klarstellung: Der maßgebliche Anteil der Aufwendungen für *zwischenfinanzierte-Anlagen* zählt zu den Kosten des *Teilfonds* und wird nicht mit der *Portfoliomanagementvergütung* verrechnet. Die Bewertung von *zwischenfinanzierten-Anlagen*, die vom *Teilfonds* erworben werden, kann (zum Zwecke der Bestimmung des Kaufpreises) vom *Portfoliomanager* oder seinen *verbundenen Unternehmen* vorgenommen werden und muss nicht zwingend durch einen externen unabhängigen Gutachter erfolgen. Jede vom *Teilfonds* erworbene *zwischenfinanzierte-Anlage* wird in Übereinstimmung mit den Verfahren übertragen, die zur Abschwächung von Interessenkonflikten und anderen damit verbundenen Bedenken eingerichtet wurden. *zwischenfinanzierte-Anlagen* können auch in einer alternativen Weise strukturiert werden, die ein gleichwertiges wirtschaftliches Ergebnis wie oben beschrieben liefert (insbesondere die Investition des *Teilfonds* in ein Anlagevehikel, das zum Zweck des Erwerbs und des Haltens der *zwischenfinanzierten-Anlagen* errichtet wurde).

- 24.2 *Anleger* sollten sich darüber im Klaren sein, dass der *Teilfonds* einige oder alle *zwischenfinanzierte-Anlagen* vom *Portfoliomanager* oder dessen *verbundenen Unternehmen* auf die oben beschriebene Weise erwerben kann und dass der *Portfoliomanager* eine alternative Struktur nutzen kann, die ein gleichwertiges wirtschaftliches Ergebnis wie die oben beschriebene bietet.

25. **ÄNDERUNGEN DIESES BESONDEREN ABSCHNITTS**

Im Rahmen der *ELTIF-Verordnung* und des *Gesetzes von 2010* kann der *Verwaltungsrat* nach eigenem Ermessen und nach Rücksprache mit dem *Portfoliomanager* den Inhalt dieses *besonderen Abschnitts* ändern, vorausgesetzt, dass jede wesentliche Änderung an den Bedingungen des *Teilfonds* den *Anlegern* mitgeteilt wird, bevor diese Änderungen umgesetzt werden, und dass dieser *besondere Abschnitt* entsprechend den geltenden luxemburgischen regulatorischen Anforderungen aktualisiert wird. In Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften werden die *Anleger* des *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse*, sofern erforderlich, mindestens einen Monat vor Inkrafttreten dieser Änderungen über die beabsichtigten wesentlichen Änderungen informiert und erhalten eine Frist von mindestens einem Monat, um die kostenlose Rücknahme ihrer *Anteile* zu beantragen, falls sie damit nicht einverstanden sind. In diesem Fall gilt die *Rücknahmekündigungsfrist* nicht für die betreffende Rücknahme. Stattdessen werden die betreffenden *Anteile*, auf die sich der *Rücknahmeantrag* bezieht, zurückgenommen, bevor die vorgeschlagene wesentliche Änderung umgesetzt wird.

26. **INTERESSENKONFLIKTE**

Allgemeiner Umgang mit Interessenkonflikten in Bezug auf den Fonds und den Teilfonds

- 26.1 Im Zusammenhang mit einer *Anlage* in den *Teilfonds* kann es zu Interessenkonflikten kommen. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts können der *Fonds* und der *Teilfonds* Transaktionen tätigen, die einen potenziellen Interessenkonflikt auslösen oder zur Folge haben können. Einzelne Interessenkonflikte sind in *Abschnitt 27.4* „*Risiken von Interessenkonflikten*“ beschrieben.

- 26.2 Es ist zu erwarten, dass während der Laufzeit des *Fonds* und des *Teilfonds* viele verschiedene Arten von Interessenkonflikten auftreten.
- 26.3 Der *AIFM* hat eine Richtlinie zu Interessenkonflikten eingeführt, nach der relevante Interessenkonflikte identifiziert, gesteuert und dem *Fonds* gegenüber offengelegt werden. Die Richtlinie des *AIFM* zu Interessenkonflikten ist auf Anfrage am Sitz des *Fonds* und des *AIFM* erhältlich.
- 26.4 Der *AIFM* hat angemessene organisatorische und verwaltungstechnische Vorkehrungen getroffen, um tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen, um das Risiko von negativen Auswirkungen auf den *Fonds* und den *Teilfonds* durch solche Interessenkonflikte zu mindern.
- 26.5 Der *Verwaltungsrat* und/oder der *AIFM* sind befugt, Interessenkonflikte im Namen des *Fonds* und des *Teilfonds* zu lösen, und eine solche Lösung ist für den *Teilfonds* verbindlich. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass derartige Konflikte zum Vorteil für den *Fonds* und den *Teilfonds* beigelegt werden bzw. dass die *Anlagen* des *Teilfonds* nicht beeinträchtigt würden.
- 26.6 Soweit dies gesetzlich zulässig ist, haften bei Konflikten, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien des *Portfoliomanagers* zu Interessenkonflikten gelöst werden können, weder der *Verwaltungsrat*, der *AIFM* noch der *Anlageberater* für solche Konflikte, und es wird davon ausgegangen, dass sie ihre diesbezüglichen treuhänderischen Pflichten in vollem gesetzlich zulässigem Umfang erfüllt haben. Zu den Maßnahmen, die der *Portfoliomanager* zur Lösung eines solchen Konflikts ergreifen kann, gehören beispielsweise und ohne Einschränkung: (i) die Veräußerung der *Anlage*, die zu dem Interessenkonflikt führt; (ii) die Nichtdurchführung einer beabsichtigten *Anlage*, die zu dem Interessenkonflikt führt; (iii) die Ernennung eines unabhängigen Treuhänders oder eines Dritten, der in Bezug auf die Angelegenheit, die den Interessenkonflikt verursacht, tätig wird; (iv) die Bereitstellung ausreichender Informationen, um die *Anleger* über den Interessenkonflikt zu informieren; oder (v) die Umsetzung bestimmter Richtlinien und Verfahren, die dazu dienen, einen solchen Interessenkonflikt zu erkennen, zu überwachen und abzuschwächen oder zu lösen (wie jeweils angemessen). Es kann nicht zugesichert werden, dass der *Verwaltungsrat*, der *AIFM*, der *Portfoliomanager* oder der *Anlageberater* alle Interessenkonflikte zu Gunsten des *Teilfonds* oder der *Anleger* identifizieren, überwachen, abschwächen oder lösen werden. Zur Klarstellung: Keine Maßnahmen des *Verwaltungsrats*, des *AIFM*, des *Portfoliomanagers* oder ihrer *verbundenen Unternehmen*, die gemäß diesem *Abschnitt* ergriffen werden, hindern den *Anlageberater* oder seine *verbundenen Unternehmen* daran, ihre eigenen Prozesse und Verfahren im normalen Geschäftsverlauf zu befolgen.
- 26.7 Der *Fonds* und der *Teilfonds* werden alle Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen durchführen.
- 26.8 Kein Vertrag oder sonstiges Geschäft zwischen dem *Teilfonds* und einem anderen Unternehmen oder Firma wird durch die Tatsache beeinflusst oder entwertet, dass die Mitglieder des *Verwaltungsrats*, der *AIFM*, der *Portfoliomanager*, der *Anlageberater* oder einer oder mehrere ihrer Führungskräfte, Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Anteilhaber an einem solchen anderen Unternehmen oder Firma beteiligt sind oder Geschäftsführer, Partner, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Anteilhaber dieses anderen Unternehmens oder Firma sind.

- 26.9 Der *Fonds* und der *Teilfonds* sind darauf angewiesen, dass die *Dienstleister* derartige Interessenkonflikte erkennen und handhaben. Die *Dienstleister* unternehmen alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um wesentliche Angelegenheiten, die tatsächliche oder potenzielle erhebliche Interessenkonflikte mit sich bringen, zu regeln. Falls Interessenkonflikte bestehen, werden die *Dienstleister* sicherstellen, dass der *Fonds* und/oder der *Teilfonds* fair und gerecht behandelt werden, und sich bemühen, sicherzustellen, dass Interessenkonflikte fair und im besten Interesse der *Anleger*, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vereinbarungen, gemäß derer dieser *Dienstleister* in Bezug auf den *Fonds* oder den *Teilfonds* gebunden ist, gelöst werden. Dies kann die Offenlegung eines solchen potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikts einschließen, es sei denn, der *Dienstleister* wurde von einem Rechtsberater darauf hingewiesen, dass eine solche Offenlegung aus regulatorischen oder rechtlichen Gründen untersagt ist oder vernünftigerweise untersagt werden könnte (in diesem Fall kann die betreffende Transaktion nicht vollzogen werden, wenn der Konflikt nicht zufriedenstellend gelöst werden kann).
- 26.10 Vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen besonderen Interessenkonflikte werden tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den nachstehend beschriebenen spezifischen Situationen der *Dienstleister* oder ihrer *verbundenen Unternehmen*, die sich auf den *Fonds* und/oder einen *Teilfonds* beziehen, zwischen dem betreffenden *Dienstleister* und dem *AIFM* auf Einzelfallbasis besprochen und gelöst.
- 26.11 Tritt eine Angelegenheit oder Transaktion auf, die der *Verwaltungsrat* in gutem Glauben als tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften ansieht, einschließlich der in Artikel 12 der *ELTIF-Verordnung* näher beschriebenen Ereignisse, ergreift der *Verwaltungsrat* und/oder der *AIFM*, soweit zutreffend, die Maßnahmen, die er in gutem Glauben für erforderlich oder angemessen hält, um den Konflikt zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu überwachen.
- 26.12 Die etwaigen, während eines Geschäftsjahres festgestellten Interessenkonflikte werden in den geprüften Jahresabschlüssen des *Fonds* dargelegt.

Bestimmte Interessenkonflikte des Portfoliomanagers

- 26.13 Der *Portfoliomanager* kann Interessenkonflikten ausgesetzt sein, wenn er seine Dienste für den *AIFM* zugunsten des *Teilfonds* erbringt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der *Portfoliomanager* im Namen des *Teilfonds* Anlagen an oder von einem *verbundenen Unternehmen*, einem *Partners-Group-Vehikel* oder einem *Prioritätsprogramm der Partners Group* verkauft oder erwirbt.
- 26.14 Der *Portfoliomanager* wird seine Interessenkonflikte in Übereinstimmung mit seiner Richtlinie zu Interessenkonflikten handhaben. Die Richtlinie des *Portfoliomanagers* zu Interessenkonflikten ist auf Anfrage am Sitz des *Fonds* und des *AIFM* erhältlich.
- 26.15 Der *Portfoliomanager* ist bemüht, die dem *Portfoliomanager* und seinen *verbundenen Unternehmen* angebotenen Anlagechancen in fairer und angemessener Weise auf den *Teilfonds*, die *Partners-Group-Vehikel* und die *Prioritätsprogramme der Partners Group* zu verteilen.
- 26.16 Zu den spezifischen Transaktionen, bei denen der *Portfoliomanager* gleichzeitig im Namen des *Teilfonds* und im Namen eines *verbundenen Unternehmens*, eines

Partners-Group-Vehikels oder eines *Prioritätsprogramms der Partners Group* handelt, gehören unter anderem: (i) Anlagen des *Teilfonds* in gebührenfreien (keine Verwaltungs- und Erfolgsvergütung) Anteilklassen anderer Investmentfonds, die vom *Portfoliomanager* oder seinen *verbundenen Unternehmen* verwaltet oder beraten werden, (ii) *zwischenfinanzierte-Anlagen*, (iii) *zulässige Syndizierungen* und (iv) *Wiedererwerbstransaktion*. Der *Portfoliomanager* (i) stellt sicher, dass der *AIFM* über solche Transaktionen und, soweit relevant, über deren Einstufung informiert wird, (ii) stellt auf Anfrage des *AIFM* alle Informationen zur Verfügung, die dieser in Bezug auf solche Transaktionen vernünftigerweise benötigt, und (iii) arbeitet mit dem *AIFM* zusammen, um sicherzustellen, dass solche Transaktionen mit den Richtlinien des *Portfoliomanagers* in Bezug auf Interessenkonflikte in Einklang stehen. (i) *Zwischenfinanzierte-Anlagen*, (ii) *zulässige Syndizierungen* und (iii) *Wiedererwerbstransaktion* sind im vorstehenden Abschnitt 1 „Für diesen besonderen Abschnitt geltende Begriffsbestimmungen“ definiert und *zwischenfinanzierte-Anlagen* sind insbesondere im vorstehenden Abschnitt 24 „*Zwischenfinanzierte-Anlagen*“ beschrieben. In diesen spezifischen Situationen wird sich der *AIFM* bemühen, eine faire Lösung im Einklang mit der Richtlinie des *Portfoliomanagers* für Interessenkonflikte zu finden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass derartige Konflikte zum Vorteil für den *Fonds* und den *Teilfonds* beigelegt werden bzw. dass die *Anlagen* des *Teilfonds* nicht beeinträchtigt werden.

- 26.17 Mit Ausnahme von (i) *Anlagen* des *Teilfonds* in Anteilklassen von *Partners-Group-Vehikeln*, die entweder gebührenfrei sind (keine Verwaltungs- und keine Erfolgsvergütung) oder diese Gebühren vollständig zurückerstatten, (ii) *zwischenfinanzierten-Anlagen*, (iii) *zulässigen Syndizierungen* oder (iv) *Wiedererwerbstransaktion*, ist es dem *Portfoliomanager* nicht gestattet, ohne vorherige Genehmigung des *Verwaltungsrats Anlagen* im Namen des *Teilfonds* vom *Portfoliomanager*, seinen *verbundenen Unternehmen* oder *Partners Group-Vehikeln* (einschließlich *Prioritätsprogrammen der Partners Group*) zu kaufen oder zu verkaufen.
- 26.18 Vorbehaltlich der sonstigen Bedingungen und Bestimmungen in diesem *Prospekt* können der *Teilfonds*, seine Tochterunternehmen und seine *Anlagen* Verträge mit dem *Portfoliomanager*, seinen *verbundenen Unternehmen* oder *verbundenen OpCos* abschließen, sofern die Bedingungen solcher Verträge für den *Teilfonds* fair und angemessen sind und nicht ungünstiger für den *Fonds* sind als die Bedingungen, die in Verhandlungen mit unabhängigen Dritten zu marktüblichen Konditionen erzielt werden könnten. Insbesondere können der *Teilfonds* oder seine Tochterunternehmen oder *Anlagen* (i) Mittel vom *Portfoliomanager* oder einem seiner *verbundenen Unternehmen* zu marktüblichen Bedingungen aufnehmen und (ii) ein oder mehrere *verbundene OpCos* mit der Durchführung von Akquisitions-, Vermögensverwaltungs-, Leasing-, Entwicklungsmanagement-, Entwicklungsaufsichts- und ähnlichen Dienstleistungen beauftragen, sofern diese Bedingungen in der nächsten Sitzung des zuständigen Anlageausschusses (oder einer gleichwertigen Sitzung) des *Portfoliomanagers* vollständig offengelegt werden.
- 26.19 Der *Teilfonds* kann sich an Transaktionen mit einer oder mehreren *Anlagen* beteiligen, die sich nach den vom *Portfoliomanager* oder einem seiner *verbundenen Unternehmen* festgelegten Auswahlkriterien voraussichtlich für eine längerfristige Haltedauer eignen und infolgedessen eine erneute Zeichnung erfordern (in jedem Fall wie vom *Portfoliomanager* oder einem seiner *verbundenen Unternehmen* festgelegt). Zu den ausgewählten Kriterien gehören

Branchendynamik, langfristiger Geschäftsplan, Wertschöpfungspotenzial und die Fälligkeitseinschätzung. Diese Transaktionen können den teilweisen oder vollständigen Erwerb oder Verkauf solcher *Anlagen* durch den *Teilfonds* an oder von anderen *Prioritätsprogrammen der Partners Group* auf beiden Seiten der Transaktion umfassen (jeweils eine „**Wiedererwerbstransaktion**“), vorausgesetzt, dass die Beteiligung des *Teilfonds* an einer solchen *Wiedererwerbstransaktion* den internen Richtlinien und Verfahren entspricht, die vom *Portfoliomanager* und seinen *verbundenen Unternehmen* entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass die Interessen der beteiligten Parteien bei ihrer Beteiligung an einer bestimmten *Wiedererwerbstransaktion* fair und gerecht berücksichtigt werden; mit der weiteren Maßgabe, dass jeder wesentliche Interessenkonflikt, der nach vernünftigem Ermessen des *Portfoliomanagers* oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* weder offengelegt noch im Rahmen der internen Richtlinien und Verfahren gelöst werden kann, vom *Portfoliomanager* und/oder einem seiner *verbundenen Unternehmen* an den *AIFM* weitergeleitet wird.

26.20 Jeder *Anleger* muss sich außerdem über Folgendes bewusst sein:

- (a) Der *Portfoliomanager* und/oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* wird die Preisgestaltung für eine solche *Wiedererwerbstransaktion* festlegen, indem er/es (a) im Rahmen eines Auktions-/Wettbewerbsverfahrens ein oder mehrere Gebote von Dritten für eine solche Transaktion einholt oder (b) den Preis für eine solche Transaktion mit einem externen potenziellen Käufer in einem bilateralen Verfahren aushandelt, das nach dem Ermessen des *Portfoliomanagers* und/oder seiner *verbundenen Unternehmen* durch eine unabhängige Bewertung von einem angesehenen, mit der Anlageklasse oder der *Anlage* vertrauten Bewertungsunternehmen unterstützt werden kann.
- (b) Der *Portfoliomanager* und/oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* kann nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen eine *Wiedererwerbstransaktion* als vollständigen oder teilweisen Ausstieg aus einer *Anlage* mit anschließender vollständiger oder teilweiser Wiederanlage durch den *Teilfonds* in den betreffenden Vermögenswert durch eine neue *Anlage* strukturieren. Ein solcher vollständiger oder teilweiser Ausstieg würde dazu führen, dass die ursprüngliche *Anlage* als realisierte Anlage behandelt wird, wodurch der *Portfoliomanager* und/oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* eine Erfolgsvergütung oder Beträge erhalten oder verdienen kann, die zu diesem Zeitpunkt (oder möglicherweise überhaupt) nicht erhalten oder verdient worden wären, wenn eine solche *Wiedererwerbstransaktion* nicht stattgefunden hätte und die betreffende *Anlage* (oder ein Teil davon) weiterhin im Besitz des *Teilfonds* gewesen wäre.
- (c) Aufgrund der Strukturierung als *Wiedererwerbstransaktion* kann sich eine solche Transaktion aus steuerlicher Sicht wesentlich und nachteilig auf den *Teilfonds* und/oder einen oder mehrere *Anleger* auswirken, unter anderem als Folge von oder in Bezug auf:
 - (i) die fehlende Verfügbarkeit von steuerbefreiten oder steuerlich aufgeschobenen Fortschreibungsregelungen (*roll-over*) für den *Teilfonds*;

- (ii) die steuerliche Einstufung der Erträge (d.h. Kapitalerträge gegenüber gewöhnlichen Erträgen oder Dividenden), die sich aus den dem *Teilfonds* zurechenbaren Erträgen ergeben; und/oder
 - (iii) die Aufteilung der Grunderwerbssteuer, Stempelsteuer oder ähnlicher Steuern zwischen dem *Teilfonds* und anderen *Prioritätsprogrammen der Partners Group*, die auf der anderen Seite einer *Wiedererwerbstransaktion* mit einer Immobilienanlage beteiligt sind, je nachdem, ob eine solche *Anlage* als Verkauf von Vermögenswerten oder als Verkauf von Anteilen strukturiert ist.
- (d) Der Portfoliomanager und/oder eines seiner verbundenen Unternehmen erbringt Anlagemanagementdienstleistungen für andere Prioritätsprogramme der Partners Group. Beteiligt sich der Teilfonds an Wiedererwerbstransaktion, an denen andere Prioritätsprogramme der Partners Group beteiligt sind, erhalten diese anderen Prioritätsprogramme der Partners Group (und unter bestimmten Umständen, falls zutreffend, deren zugrunde liegenden Anleger), die vor der Wiedererwerbstransaktion eine Anlage gehalten haben, bei der Zuteilung einer Anlagemöglichkeit, die sich aus einer solchen Wiedererwerbstransaktion ergibt, Vorrang vor dem Teilfonds (der Fonds erhält diesen Vorrang ebenfalls, wenn er vor der Wiedererwerbstransaktion einen Teil der betreffenden Anlage hielt). Infolgedessen kann es zu Konflikten bei der Bestimmung des Betrags einer Anlage und/oder Veräußerung kommen, der zwischen anderen Prioritätsprogrammen der Partners Group und dem Teilfonds im Rahmen einer Wiedererwerbstransaktion und den jeweiligen Bedingungen dieser Transaktion aufgeteilt wird, und es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teil einer solchen Anlagemöglichkeit dem Teilfonds zugeteilt wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist der Portfoliomanager bestrebt, Anlagechancen, die sich einem seiner verbundenen Unternehmen bieten, auf den Teilfonds und andere Prioritätsprogramme der Partners Group in einer Weise aufzuteilen, die der Portfoliomanager im Laufe der Zeit für fair und gerecht hält, und im Übrigen vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Zuteilungsrichtlinien des Portfoliomanagers und/oder eines seiner verbundenen Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung.

26.21 Die etwaigen, während eines Geschäftsjahres festgestellten Interessenkonflikte werden in den geprüften Jahresabschlüssen des *Fonds* dargelegt.

26.22 Für die Zwecke dieses *Abschnitts 26* schließt die Definition des Begriffs „**verbundenes Unternehmen**“, wenn sie in Bezug auf den *Portfoliomanager* verwendet wird, alle leitenden Angestellten, Direktoren, Führungskräfte oder Mitarbeiter des *Portfoliomanagers* oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* ein.

26.23 Jeder *Anleger* muss sich über das Vorhandensein oder die Lösung der in diesem *Prospekt* beschriebenen tatsächlichen, scheinbaren und/oder potenziellen Interessenkonflikte im Klaren sein. Tritt eine Angelegenheit oder Transaktion auf, die der *Verwaltungsrat* in gutem Glauben als tatsächlichen Interessenkonflikt gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften ansieht, einschließlich der in Artikel 12 der *ELTIF-Verordnung* näher beschriebenen Ereignisse, ergreift der *Verwaltungsrat*, soweit zutreffend, die Maßnahmen, die er in gutem Glauben für erforderlich oder angemessen hält, um den Konflikt abzufedern.

- 26.24 Tritt eine Angelegenheit oder Transaktion auf, die der *Verwaltungsrat* in gutem Glauben als tatsächlichen Interessenkonflikt ansieht, wird der *Verwaltungsrat*, soweit nach geltendem Recht zulässig, die Maßnahmen ergreifen, die er in gutem Glauben für erforderlich oder angemessen hält, um den Konflikt abzufedern, zu lösen oder zu mindern (sofern und soweit zutreffend), und mit Ergreifen dieser Maßnahmen wird der *Verwaltungsrat*, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung für diesen Konflikt befreit und, soweit gesetzlich zulässig, seine anwendbaren Treuhandpflichten gelten diesbezüglich als erfüllt.

Bestimmte Interessenkonflikte des DB-Konzerns

26.25 Sonstige Aktivitäten und Anlagen des *DB-Konzerns*

Der *AIFM* und der *Anlageberater* gehören zum *DB-Konzern*, einem globalen Finanzinstitut. Der *DB-Konzern* und seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Bevollmächtigten sind weltweit in einem breiten Spektrum von Anlage- und Finanztätigkeiten tätig, insbesondere im Groß- und Privatkundengeschäft, in der Kreditvergabe, bei Kapitalbeteiligungen, in der Finanz-, Verschmelzungs- und Übernahmeberatung, im Emissionsgeschäft, in der Anlageverwaltung, in der Vermögensverwaltung, als Platzierungsbank und im Vertrieb sowie als Makler, Treuhänder, Verwahrer und in ähnlichen Bereichen (einschließlich des Investmentbankinggeschäfts). Im Rahmen dieser Aktivitäten ist der *DB-Konzern* ein Wettbewerber des *Teilfonds* und kann dies auch in Zukunft sein, oder er kann andere Aktivitäten in Bezug auf Anlagen ausüben, und die Interessen des *DB-Konzerns* können mit den Interessen des *Teilfonds* und seiner *Anleger* in Konflikt geraten. Zu diesen Konflikten können unter anderem Fälle gehören, in denen der *DB-Konzern* (oder Kunden des *DB-Konzerns* beteiligt sind) bei konkurrierenden Anlagen oder den *Anlagen* Investor ist oder diese Anlagen finanziert. Der *DB-Konzern* ist nicht verpflichtet, Gelegenheiten an den *Teilfonds* zu verweisen oder davon abzusehen, in sie zu investieren, sie zu finanzieren oder sie an andere Kunden zu verweisen. Falls der *Teilfonds* und einer der anderen Geschäftsbereiche innerhalb des *DB-Konzerns* (als Auftraggeber oder im Namen von Kunden) versuchen, denselben Vermögenswert zu erwerben oder zu finanzieren (oder einen Kunden beim Erwerb zu unterstützen), wird keiner von beiden daran gehindert, dies zu tun.

26.26 Zuteilung von Anlagechancen und gemeinsame Anlage mit Mitgliedern des *DB-Konzerns*

Der *Anlageberater* und andere Rechtsträger des *DB-Konzerns* beabsichtigen, während der Laufzeit des *Teilfonds* andere Anlageportfolios und Anlageplattformen zu sponsern, zu verwalten oder zu beraten, deren Ziele und Anlageschwerpunkte mit denen des *Teilfonds* vergleichbar sein können. Dies kann unter anderem Nachfolgefonds einschließen, die möglicherweise zur gleichen Zeit wie der *Teilfonds* Anlagen tätigen. Infolgedessen kann es bei der Zuteilung potenzieller *Anlagen* zu Interessenkonflikten kommen, die dazu führen können, dass geeignete *Anlagen* gar nicht oder teilweise nicht dem *Teilfonds* zugeteilt werden. Bestimmte *verbundene Unternehmen* des *AIFM* oder andere Plattformen oder Portfolios, die von Mitgliedern des *DB-Konzerns* gesponsert werden, können bei potenziellen Anlagechancen direkt mit dem *Teilfonds* konkurrieren, was sich auf die *Anlagen* und die Anlagetätigkeit des *Teilfonds* auswirken könnte. Dementsprechend kann nicht zugesichert werden, dass potenziell geeignete Anlagechancen, von denen der *Anlageberater* und andere Abteilungen des *DB-Konzerns* Kenntnis erlangen, dem *Teilfonds* angeboten werden, und es kann auch nicht zugesichert werden, dass geeignete

Vermögenswerte nicht ganz oder teilweise von anderen Anlageplattformen, die vom *DB-Konzern* gesponsert, verwaltet oder beraten werden, oder von anderen Kunden des *DB-Konzerns* erworben werden.

26.27 Servicegebühren

Die *Deutsche Bank AG* und Mitglieder des *DB-Konzerns* können vom *Teilfonds* mit der Erbringung bestimmter separater Dienstleistungen beauftragt werden, die nicht Teil der Verwaltung des *Teilfonds* sind. In diesem Fall haben sie Anspruch auf den Erhalt der *üblichen Gebühren der Deutsche Bank* vom *Teilfonds*. Darüber hinaus können die *Deutsche Bank AG* und Mitglieder des *DB-Konzerns* andere *übliche Gebühren der Deutsche Bank* von *Anlagen* oder anderen Parteien erhalten, die an Transaktionen beteiligt sind, in die der *Teilfonds* investiert. Die *üblichen Gebühren der Deutsche Bank* werden nicht mit dem *Teilfonds* geteilt und werden nicht zur Verringerung der *AIFM-Vergütung*, der *Anlageberatungsvergütung* oder der ansonsten zu zahlenden *Erfolgsvergütung* herangezogen. Die *üblichen Gebühren der Deutsche Bank* werden zu marktüblichen Bedingungen festgelegt und, soweit angemessen und praktikabel, mit vergleichbaren Gebühren, Kosten und Aufwendungen von Dritten auf dem Markt verglichen.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet der Begriff „**übliche Gebühren der Deutsche Bank**“ alle üblichen Transaktions-, Investmentbanking-, Geschäftsbank-, Beratungs-, Verwahrungs-, Administrations- oder sonstigen Gebühren, Provisionen oder Rabatte, die der *DB-Konzern* oder seine *verbundenen Unternehmen* in Bezug auf *Anlagen* oder geplante *Anlagen* erheben oder einnehmen, einschließlich in Verbindung mit dem Verkauf oder der Veräußerung von Anlagen oder der Aufnahme von Krediten, dem Erwerb und der Ausgabe von Wertpapieren durch *Anlagen* oder ihre *verbundenen Unternehmen*.

Mitglieder des *DB-Konzerns* können von dem *Teilfonds* oder anderen Parteien, die an Transaktionen beteiligt sind, in die der *Teilfonds* investiert, beauftragt und vergütet werden, um Finanzberatung, Schuldenstrukturierung, Platzierung, Übernahme von Emissionen und andere Investmentbanking-Dienstleistungen oder Handelsaktivitäten oder andere Dienstleistungen zu erbringen, die typischerweise von Dritten erbracht werden (einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, dem Besitz und/oder der Verwaltung von Vermögenswerten). Darüber hinaus kann der *DB-Konzern* Investmentbanking- oder andere Gebühren von seinen Anlagen oder anderen Parteien erhalten, die an Transaktionen beteiligt sind, in die der *Teilfonds* investiert. Der *Teilfonds* beteiligt sich nicht an solchen Gebühren, und solche Gebühren werden nicht mit Gebühren verrechnet, die ansonsten gemäß diesem *Prospekt* zu zahlen sind, oder anderweitig zugunsten von Anlegern des *Teilfonds* verwendet.

26.28 Transaktionen zwischen dem *Teilfonds* und dem *DB-Konzern*

Dem *Teilfonds* kann unter bestimmten Umständen die Möglichkeit geboten werden, eine *Anlage* in Verbindung mit einer Transaktion zu tätigen, an der der *DB-Konzern* oder seine Kunden voraussichtlich teilnehmen werden, oder in ein Unternehmen, in das der *DB-Konzern* oder einer seiner Kunden bereits investiert hat oder gleichzeitig investieren wird. So kann der *Teilfonds* beispielsweise neben einem Rechtsträger des *DB-Konzerns* in dieselbe Anlage (einschließlich Fremdkapital-*Anlagen*) investieren, und der *DB-Konzern* kann Anlagen ganz oder

teilweise (einschließlich durch Syndizierung von Fremdkapital-*Anlagen*) an den *Teilfonds* verkaufen oder vom *Teilfonds* erwerben.

Im Zusammenhang mit solchen Anlagen können der *Teilfonds* und der *DB-Konzern* gegensätzliche Interessen und Anlageziele haben. Unter bestimmten Umständen kann die *Anlage* des *Teilfonds* beispielsweise ein Teil der Gesamtanlage sein, der für den Abschluss der Gesamttransaktion erforderlich ist. Der *Teilfonds* kann auch Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufstransaktionen (die eine *Anlage* des *Teilfonds* beinhalten) mit dem *DB-Konzern* ausgesetzt sein, einschließlich in Bezug auf die vom *DB-Konzern* angebotenen Gegenleistungen und die Verpflichtungen des *DB-Konzerns*. Konflikte können auch in Fällen entstehen, in denen der *Teilfonds* eine *Anlage* tätigt, deren Erlös zur Liquidation einer Anlage des *DB-Konzerns* verwendet wird. Auf diese Weise würde der *Teilfonds* das Risiko des *DB-Konzerns* verringern oder beseitigen, aber das Risiko des *Teilfonds* und seiner *Anleger* erhöhen.

26.29 Kreditsanierung

Falls ein Emittent, bei welchem der *Teilfonds* und/oder ein Mitglied des *DB-Konzerns* Anlagen halten oder an den der *Teilfonds* und/oder ein Mitglied des *DB-Konzerns* Kredite gewährt haben, finanzielle Probleme hat, können Entscheidungen hinsichtlich der Bedingungen einer Kreditsanierung zu Interessenkonflikten führen (einschließlich Konflikten zu vorgeschlagenen Verzichtserklärungen und Änderungen der Auflagen hinsichtlich der Fremdmittelstruktur). Inhabern eines Schuldtitels kann beispielsweise mit einer Liquidation des Emittenten, bei der er vollständig ausgezahlt wird, besser gedient sein, während Kapitaleigner eine Reorganisation vorziehen könnten, die einen Wert für die Kapitaleigner schaffen könnte. Diese Interessenkonflikte werden unter Umständen nicht in einer für den *Teilfonds* günstigen Weise gelöst.

26.30 Makleraktivitäten

Der *DB-Konzern* wird ermächtigt, Transaktionen durchzuführen, bei denen der *DB-Konzern* als Makler für den *Teilfonds* und für eine andere Person, die eine Gegenpartei bei der Transaktion ist, handelt. In einem solchen Fall kann der *DB-Konzern* Provisionen von beiden Parteien dieser Art von Geschäften erhalten und möglicherweise widersprüchliche Loyalitäten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf diese haben.

26.31 Wertpapiergeschäfte

Der *Teilfonds* kann Geschäfte mit Darlehen, Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder anderen Anlagen tätigen, bei denen ein Mitglied des *DB-Konzerns* als Gegenpartei, Auftraggeber oder Vermittler fungiert. Der *DB-Konzern* kann von Zeit zu Zeit als Auftraggeber auf eigene Rechnung oder als Vermittler in Verbindung mit Anlagegeschäften des *Teilfonds* auftreten, einschließlich des Verkaufs von Wertpapieren als Auftraggeber an den *Teilfonds* und des Kaufs von Wertpapieren als Auftraggeber von dem *Teilfonds*. Der *DB-Konzern* kann Gewinne, Provisionen oder Vergütung, die er bei solchen Transaktionen erzielt, einbehalten. Der *Teilfonds* kann außerdem den Kauf und Verkauf von Wertpapieren über den *DB-Konzern* als Vermittler abwickeln und dem *DB-Konzern* Provisionen zahlen. Der *DB-Konzern* kann Provisionen, Vergütungen oder sonstige Gewinne, die bei solchen Transaktionen erzielt werden, einbehalten. Der *Teilfonds* ist nicht in der Lage, das Volumen solcher unter Umständen ausgeführten Transaktionen vorherzusagen.

26.32 Versicherungsmaklerprovision

Der *AIFM* und der *Anlageberater* können im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die sie für den *Teilfonds* erbringen, Versicherungsschutz erwerben. Es ist möglich, dass der Kauf eines solchen Versicherungsschutzes mit Hilfe eines Dritten oder eines Versicherungsmaklers abgewickelt wird, der sich direkt oder indirekt im Eigentum des *DB-Konzerns* befindet und/oder ein Mitglied des *DB-Konzerns* ist. Ein solcher Dritter oder Versicherungsmakler kann im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion eine Provision oder Vergütung erhalten.

26.33 Gebühren

Die Mitglieder des *DB-Konzerns* haben unter Umständen Anrecht auf den Erhalt von Barmitteln und nicht baren Zusagen, Abbruch-, Überwachungs-, Verwaltungsrats-, Organisations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Investmentbank-, Underwriting-, Syndizierungs- oder sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit dem Kauf, der Überwachung oder der Veräußerung von Anlagen des *Teilfonds* oder aus nicht vollzogenen Transaktionen, einschließlich Optionsscheinen, Derivaten und sonstigen Rechten in Bezug auf Wertpapiere im Besitz des *Teilfonds*. Weder der *Teilfonds* noch die *Anleger* werden von diesen Gebühren profitieren.

26.34 Delegierte des *AIFM*

Die Delegierten des *AIFM* können *verbundene Unternehmen* des *AIFM* sein, was bedeutet, dass bestimmte Interessenkonflikte entstehen können. Der *AIFM* bemüht sich um einen angemessenen und fairen Umgang mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten. In erster Linie entschärft der *AIFM* Konflikte, die sich aus solchen Vereinbarungen ergeben, indem er die Verwaltungs- und Berichtslinien der beteiligten Mitarbeiter und Unternehmen trennt. So handelt es sich beispielsweise bei den Geschäftsführern des *AIFM* und des Delegierten um unterschiedliche Personen, und diese Direktoren sind sich der treuhänderischen Pflichten gegenüber ihren jeweiligen Unternehmen und ihrer aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen bewusst. Dadurch wird sichergestellt, dass jedes Unternehmen separat, entsprechend seiner Verpflichtung und im Interesse der *Anleger* verwaltet wird. Darüber hinaus sind die Delegierten des *AIFM* gegebenenfalls verpflichtet, ihre Aufgaben im Einklang mit lokalem Recht zu erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass diese Delegierten unabhängig von ihrer Beziehung zum *AIFM* bei der Ausübung ihrer Funktionen bestimmte Standards erfüllen müssen. Der *AIFM* ist der Ansicht, dass dadurch potenzielle Interessenkonflikte abgeschwächt werden.

Die vorstehend beschriebenen potenziellen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Aktivitäten des *DB-Konzerns* stellen keine abschließende Liste dar, und es gibt keine Garantie dafür, dass die vom *DB-Konzern* oder seinen Kunden getätigten Anlagen keine negativen Auswirkungen auf den *Teilfonds* oder seine Anlagen haben werden.

27. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle *Anleger* sollten sich vor einer Anlage vergewissern, dass sie (i) die mit einer Anlage in den *Teilfonds* und insbesondere mit *Privatmarktanlagen* verbundenen Risiken verstehen, zu denen auch die nachstehend beschriebenen wesentlichen Risiken gehören, und (ii) finanziell in der Lage und bereit sind, diese Risiken zu akzeptieren.

Eine Anlage in den *Teilfonds* birgt das Risiko des Totalverlusts des gesamten investierten Betrags zuzüglich Transaktionsgebühren.

Aufgrund des besonderen Charakters des *Teilfonds* ist eine Anlage in den *Teilfonds* möglicherweise für bestimmte *Anleger* nicht geeignet, und in jedem Fall sollte eine *Anlage* in den *Teilfonds* nur einen kleinen Teil des gesamten Anlageportfolios des *Anlegers* ausmachen.

Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass der *Fonds* und der *Teilfonds* oder eine seiner *Anlagen* ihre jeweiligen Ziele erreichen oder – bei ausschüttenden *Anteilsklassen* – Ausschüttungen vornehmen werden.

Eine Anlage in den *Fonds* und den *Teilfonds* ist spekulativ und mit bestimmten Risiken verbunden, die potenzielle *Anleger* vor der Zeichnung von *Anteilen* sorgfältig abwägen sollten.

Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf eine Anlage in den *Teilfonds* haben, sodass die Auswirkungen eines bestimmten Risikofaktors nicht vorhersehbar sind. Darüber hinaus können sich mehrere Risikofaktoren gegenseitig verstärken, was möglicherweise nicht vorhersehbar ist. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich der Auswirkungen gegeben werden, die eine Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der *Anteile* haben kann.

Zur Klarstellung: Jede Bezugnahme auf den *Fonds* in diesem Abschnitt 27 ist als Bezugnahme auf den *Fonds* selbst sowie den *Teilfonds* zu verstehen, sofern dies als relevant erachtet wird.

Eine Anlage in den *Fonds* beinhaltet komplexe einkommenssteuerliche und sonstige steuerliche Überlegungen, die für jeden potenziellen *Anleger* unterschiedlich sind. Jeder potenzielle *Anleger* sollte den Abschnitt 12 „*Besteuerung*“ des *allgemeinen Teils* sowie die nachstehend beschriebenen steuerlichen Risiken lesen und seinen Steuerberater im Hinblick auf die einkommensteuerlichen und sonstigen steuerlichen Folgen einer Anlage in den *Teilfonds* zu Rate ziehen.

Anlagen in den *Teilfonds* stellen keine Einlagen oder sonstigen Verbindlichkeiten der *Deutsche Bank AG* oder eines anderen Rechtsträgers des *DB-Konzerns*, einschließlich der *DWS-Gruppe*, dar und unterliegen einem Anlagerisiko, wozu auch mögliche Verzögerungen bei der Rückzahlung und der Verlust von Einkünften und des investierten Kapitals zählen. Weder die *Deutsche Bank AG* oder die *DWS-Gruppe*, noch ein Rechtsträger des *DB-Konzerns* oder eines der jeweiligen *verbundenen Unternehmen* garantiert eine bestimmte Rentabilität oder Wertentwicklung des *Teilfonds* oder die Rückzahlung von Kapital an *Anleger*.

27.1 Anlegerrisiken

Mehrere Kostenebenen

Der *Teilfonds* und seine *Anlagen* werden jeweils *AIFM-Vergütungen*, *Portfoliomanagementvergütungen*, *Anlageberatungsvergütungen*, *Erfolgsvergütungen* und/oder Verwaltungsgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen tragen und/oder erheben. Diese Kosten sind nicht abschließend und sind eine Schätzung, die auf den Erfahrungen des *AIFM* beruht. Die *Dienstleister* des *Teilfonds* berechnen Gebühren entsprechend den marktüblichen Sätzen. Die *Anleger* müssen ihren Anteil an diesen Gebühren, Kosten und Aufwendungen tragen. Da der *Teilfonds* in *Aggregatoren*, *Investment-Holding-Vehikel* und *Zielfonds* investiert, können mehrere Ebenen von

Gebühren und Aufwendungen anfallen. Das führt zu höheren Kosten für die *Anleger*, als wenn diese direkt in die *Anlagen* (einschließlich der *Zielfonds*) des *Teilfonds* investieren würden.

Der *Portfoliomanager* kann marktübliche Gebühren und Aufwandsentschädigungen auf der Ebene der *Anlagen* des *Teilfonds* (einschließlich der *Zielfonds*) in Form von *Beträgen für operative Dienstleistungen, verbundene-OpCo-Gebühren* und *Transaktionseinnahmen* erhalten. Der *Portfoliomanager* kann auch Anspruch auf *anlagebezogene Dienstleistungsvergütungen* aus *Direktanlagen* und *Sekundäranlagen* haben. Alle *anlagebezogenen Dienstleistungsvergütungen* können vom *Portfoliomanager* oder einem seiner *verbundenen Unternehmen* einbehalten werden und werden nicht mit der anwendbaren *Portfoliomanagementvergütung* verrechnet.

Bei *Anlagen* (einschließlich in *Zielfonds*), für die der *Portfoliomanager* oder seine *verbundenen Unternehmen* als Anlageverwalter oder Verwaltungsgesellschaft tätig sind, werden Portfoliomanagement- und Erfolgsvergütungen jedoch nicht doppelt berechnet.

Potenzielle *Anleger* sollten sich daher bewusst sein, dass die Gesamtgebühren und -kosten wahrscheinlich die Gebühren und Kosten übersteigen, die typischerweise bei einer Anlage anfallen würden, die nicht wiederum in *Zielfonds* investiert.

Diese höheren Kosten können die Rendite des *Anlegers* aus seiner Anlage in den *Teilfonds* verringern.

Eingeschränkte Übertragbarkeit der Anteile des Teilfonds

Jede Übertragung von *Anteilen* durch einen *Anleger* unterliegt den Übertragungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 18.69 dieses *besonderen Abschnitts*. Der *Fonds* kann einen Übertragungsantrag ablehnen, wenn nicht alle erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Der *Fonds* wird keinen Mechanismus zur Zusammenführung (*Matching*) anbieten. Es gibt keinen öffentlichen Markt oder aktiven Sekundärmarkt für die von dem *Teilfonds* ausgegebenen *Anteile*, und *Anleger* sollten nicht davon ausgehen, dass sich ein Sekundärmarkt entwickelt.

Anleger sollten beachten, dass der von den *Anlegern* möglicherweise erzielte Preis deutlich unter dem ursprünglich von den *Anlegern* gezahlten Betrag liegen kann. Wenn ein *Kleinanleger* seine *Anteile* auf einen anderen *Anleger* übertragen möchte, kann er dies tun, indem er eine ordnungsgemäß ausgefüllte Übertragungsanweisung bei dem betreffenden *Finanzintermediär* oder dem *AIFM* einreicht, sofern der *Verwaltungsrat* einer solchen Übertragung zugestimmt hat und der Übertragungsempfänger ein *geeigneter Anleger* ist.

Es besteht daher das Risiko, dass ein *Anleger* seine *Anteile* nicht wie geplant oder nur zu einem niedrigeren Preis als vorgesehen übertragen kann. Das kann insgesamt zu einer geringeren Rendite für die Anlage des *Anlegers* in den *Teilfonds* führen.

Anleger sollten vor der Übertragung ihrer *Anteile* rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Rat einholen.

Steuerliche Risiken

Eine Anlage in den *Teilfonds* kann komplexe einkommensteuerbezogene und sonstige steuerrechtliche Erwägungen mit sich bringen, die für jeden potenziellen *Anleger* anders geartet sind. Jeder potenzielle *Anleger* sollte die Informationen im Abschnitt 12 „*Besteuerung*“ des *allgemeinen Teils* sowie im nachstehenden Abschnitt 27.5

„Steuerliche Risiken“ prüfen und seinen Steuerberater im Hinblick auf die Arten von Einkünften und Gewinnen sowie die steuerlichen Folgen einer Anlage in den *Teilfonds* zu Rate ziehen.

Ausschüttungen

In Verbindung mit ausschüttenden *Anteilsklassen* gibt es keine Garantie dafür, dass der *Teilfonds* eine Dividende auf die *Anteile* ausschüttet. Alle Ausschüttungen hängen von den Erträgen und der Finanzlage des *Teilfonds* sowie von anderen Faktoren ab, die der *Verwaltungsrat* von Zeit zu Zeit für relevant hält, einschließlich der Beschränkungen durch geltende Gesetze und etwaiger Beschränkungen, die sich aus den Bedingungen einer Kreditaufnahme des *Teilfonds* ergeben. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der *Teilfonds* Ausschüttungen innerhalb eines Zeitraums oder in der beabsichtigten Höhe vornehmen kann.

Die Möglichkeit von Rückzahlungen in Form von Sachleistungen aus dem Vermögen des *ELTIF* sieht der *Teilfonds* nicht vor.

Risiken im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme

Wenn *Anleger* für die Zeichnung von *Anteilen* einen Kredit aufnehmen, müssen sie auch dann Zinsen und Aufschläge auf diesen Kredit zahlen, wenn der *Teilfonds* keine Gelder oder Vermögenswerte an den *Anleger* auszahlt. Folglich können die *Anleger* in solchen Fällen Verluste erleiden, die über das investierte Kapital hinausgehen, was zur Insolvenz führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Abstimmungen

Wenn *Anleger* über *Finanzintermediäre* (wie Banken, Anlageverwalter usw.) in den *Teilfonds* investieren, die die *Anteile* des *Teilfonds* im Namen oder als Treuhänder für diesen *Anleger* halten, können die Stimmrechte möglicherweise nur von den *Finanzintermediären* ausgeübt werden, und die *Endanleger* sind gegebenenfalls nicht in der Lage, Stimmrechte auf der Ebene des *Fonds* oder des *Teilfonds* auszuüben.

Anleger, die in *Inhaber-Anteile* investieren, sind möglicherweise auch nicht in der Lage, ihre Stimmrechte wirksam auszuüben.

Anleger haben daher möglicherweise keinen Einfluss auf die Ausübung der Stimmrechte auf der Ebene des *Fonds* und des *Teilfonds*.

Risiken im Zusammenhang mit Aufschieben der Rücknahmeabrechnung

Die Zahlung des *Rücknahmepreises* kann vom *Fonds* nach dem Ende der normalen *Rücknahmeabwicklungsperiode* aufgeschoben werden, wenn nicht genügend Liquidität vorhanden ist oder wenn der *Fonds* nicht alle Informationen und Belege erhalten hat, die für die Bearbeitung der Rücknahme erforderlich sind (einschließlich der vollständigen *AML/KYC*-Dokumentation).

Aufgrund der Bestimmungen über Aufschiebe besteht das Risiko, dass die *Anteile* während des Aufschiebes der Rücknahme nicht zu dem vom *Anleger* gewünschten Zeitpunkt zurückgenommen werden können und die *Anteile* während dieser Zeit an Wert verlieren und der *Anleger* den *Rücknahmepreis* später als vorgesehen erhält.

Risiko der Auslösung des Gating-Mechanismus

Solange der Gating-Mechanismus aktiviert ist, werden die zur Rücknahme eingereichten *Anteile* anteilmäßig zurückgenommen, jedoch nur bis zur Höhe der geltenden Rücknahmeschranke. Für den *Anleger*, der eine Rücknahme beantragt hat, bedeutet das, dass innerhalb des vom zurückgebenden *Anleger* vorgesehenen Zeitraums möglicherweise nicht sein gesamter *Rücknahmeantrag* bearbeitet wird und es länger dauern kann, bis er den *Rücknahmepreis* für die gesamten von ihm gehaltenen *Anteile* erhält. Diese *Rücknahmepreise* können dann auch angesichts der verzögerten *Rücknahme* von *Anteilen* abweichen. Der *Anleger* kann sich daher nicht darauf verlassen, dass der *Rücknahmepreis* innerhalb des gewünschten Zeitraums zur Verfügung steht.

Risiko der Auslösung einer verlängerten Kündigungsfrist

Während die *verlängerte Kündigungsfrist* aktiv ist, verlängert sich die *Rücknahmekündigungsfrist* um weitere drei (3) oder sechs (6) Monate. Für den *Anleger*, der eine Rücknahme beantragen möchte, bedeutet das, dass innerhalb des vom zurückgebenden *Anleger* vorgesehenen Zeitraums möglicherweise nicht sein gesamter *Rücknahmeantrag* bearbeitet wird und es drei (3) oder sechs (6) Monate länger dauern kann, bis er den *Rücknahmepreis* für die von ihm gehaltenen *Anteile* erhält. Der *Anleger* kann sich daher nicht darauf verlassen, dass der *Rücknahmepreis* innerhalb des gewünschten Zeitraums zur Verfügung steht.

Risiko der Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Darüber hinaus kann der *Teilfonds* die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch der *Anteile* aussetzen, wenn der *NIW* nicht berechnet werden kann oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der *Anleger* erforderlich erscheinen lassen.

Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahmen kann zu einer dauerhaften Aussetzung der Rücknahmen führen, die sogar die Liquidation des *Teilfonds* zur Folge haben kann. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können beispielsweise sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, *Rücknahmeanträge* von außergewöhnlichem Ausmaß, Naturkatastrophen, die eine Berechnung des *NIW* unmöglich machen sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder andere Faktoren, die die Ermittlung des *Anteils*-Werts beeinflussen.

Das bedeutet, dass die *Anleger* ihre *Anteile* während dieser Zeit nicht zurückgeben können.

Aufgrund der Aussetzungsbestimmungen besteht das Risiko, dass die *Anteile* während der Aussetzung der Rücknahme nicht zu dem vom *Anleger* gewünschten Zeitpunkt zurückgenommen werden können und die *Anteile* während dieser Zeit an Wert verlieren und der *Anleger* den *Rücknahmepreis* später als vorgesehen erhält.

Eine Aussetzung des Umtauschs von *Anteilen* kann dazu führen, dass ein *Anleger* für einen längeren Zeitraum in einer *Anteilsklasse* mit weniger vorteilhaften Bedingungen investiert bleibt als in der *Anteilsklasse*, in die der betreffende *Anleger* seine *Anteile* umtauschen wollte. Das kann sich negativ auf die Wertentwicklung der *Anlage* des *Anlegers* in den *Teilfonds* auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Schwankungen des Anteils-Werts

Der Wert der *Anteile* ist abhängig vom Wert der gehaltenen Vermögenswerte und der Höhe der Verbindlichkeiten des *Teilfonds*. Schwankungen ergeben sich unter anderem aus Zinsänderungen, Liquiditätsveränderungen, Amortisationen und/oder Änderungen von wesentlichen Bewertungsannahmen. Aus diesen Gründen ist eine Wertminderung der *Anteile* möglich. Wenn der Wert der Vermögenswerte sinkt oder die Verbindlichkeiten steigen, sinkt der Wert der *Anteile*. Der *Teilfonds* übernimmt keine Garantie für eine positive Entwicklung des Wertes der *Anteile* des *Teilfonds* oder das Erreichen eines bestimmten Werts in der Zukunft.

Risiken im Zusammenhang mit der Rücknahmeperrfrist und der Rücknahmekündigungsfrist für Anleger

Anleger können ihre *Anteile* an dem *Teilfonds* grundsätzlich mit einer 12-monatigen *Rücknahmekündigungsfrist* zurückgeben. Die *Anteile* werden erstmals am ersten *Rücknahmetag* nach Ablauf der *Rücknahmeperrfrist* zurückgenommen, und dieser Zeitraum endet 36 Monate nach dem ersten *Zeichnungstag*, an dem die *Anteile* des *Teilfonds* erstmals ausgegeben wurden.

Anleger können daher auf Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Wertverluste der *Anteile*, etwa durch Zinsänderungen, außergewöhnliche Ereignisse wie Umweltkatastrophen oder politische Unruhen, rückwirkende Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, Änderungen der Rentabilität durch unvorhergesehene Kosten oder Einnahmeausfälle) erst nach Ablauf der *Rücknahmeperrfrist* und unter Einhaltung der *Rücknahmekündigungsfrist* und nur verzögert reagieren.

Daher besteht das Risiko, dass die *Anteile* nicht zu dem vom *Anleger* gewünschten Zeitpunkt zurückgenommen werden können und die *Anteile* während dieser Zeit an Wert verlieren und der *Anleger* den *Rücknahmepreis* später als vorgesehen erhält.

Besonderes Kursänderungsrisiko

Während der *Rücknahmeperrfrist* und der *Rücknahmekündigungsfrist* kann es aufgrund eines gesunkenen Marktwerts der Vermögenswerte des *Teilfonds* im Vergleich zum *Zeichnungspreis* zu Wertverlusten bei den *Anteilen* kommen. Es besteht daher das Risiko, dass die Einhaltung dieser Vorgaben den *Rücknahmepreis* reduziert und der *Rücknahmepreis* zum Zeitpunkt der Zeichnung unter dem *Zeichnungspreis* der betreffenden *Anteile* liegt.

In diesem Fall erhalten die *Anleger* weniger Geld zurück, als sie zum Zeitpunkt der Zeichnung der *Anteile* gezahlt haben, und weniger, als sie zum Zeitpunkt der Einreichung des *Rücknahmeantrags* möglicherweise erwartet haben.

Risiken im Zusammenhang mit einer verspäteten Einreichung eines Rücknahmeantrags

Anleger müssen beachten, dass eine Rücknahme von *Anteilen* innerhalb des vom *Anleger* gewünschten Zeitraums nur möglich ist, wenn der *Rücknahmeantrag* rechtzeitig vor dem erforderlichen *Rücknahmetag* eingereicht wird. Einzelheiten zu den *Annahmeschlusszeiten* und der *Rücknahmekündigungsfrist* sind in den Abschnitten 18.18 ff. „Rücknahmen“ und 22 „Bewertungstage, Handelstage, Annahmeschlusszeiten, Zahlungsfristen für Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch“ dieses besonderen Abschnitts enthalten. Wird ein *Rücknahmeantrag* nicht rechtzeitig vor der *Annahmeschlusszeit* eingereicht, gilt ein späterer *Rücknahmetag* und der

Anleger trägt die im obigen Absatz („Besonderes Kursänderungsrisiko“) beschriebenen Risiken einer Wertänderung der *Anteile* für längere Zeit.

Dies bedeutet, dass aufgrund dieser Verzögerung bei der Rücknahme von *Anteilen* das Risiko besteht, dass der *Rücknahmepreis* zum Zeitpunkt der Zeichnung der *Anteile* oder zum Zeitpunkt der Einreichung des *Rücknahmeantrags* niedriger ist als der *Zeichnungspreis*. In diesem Fall erleiden *Anleger* einen Verlust.

Risiken im Zusammenhang mit steuerlichen Auswirkungen für das individuelle Ergebnis der Anleger

Die steuerliche Behandlung der Ausschüttungen sowie von Rücknahme- oder Liquidationserlösen hängt von den individuellen Umständen des jeweiligen *Anlegers* ab und kann in der Zukunft Änderungen unterliegen. Bei individuellen Fragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen *Anlegers* – sollten sich die *Anleger* an ihren persönlichen Steuerberater wenden.

Risiken im Zusammenhang mit Rücknahmeerlösen/Preisrisiken

Der vom *Teilfonds* an einen *Anleger*, der sich für die Rücknahme von *Anteilen* entscheidet, gezahlte *Rücknahmepreis* kann, aufgrund von Schwankungen des *NIW* des *Teilfonds* zwischen dem Datum des Antrags und dem anwendbaren *Rücknahmetag* und/oder dem Datum der tatsächlichen Rücknahme der *Anteile*, unter dem *NIW pro Anteil* zum Zeitpunkt des *Rücknahmeantrags* liegen, da eine *Rücknahmekündigungsfrist*, eine verlängerte *Kündigungsfrist*, eine Auslösung des Gating-Mechanismus (wie in diesem *besonderen Abschnitt* beschrieben) oder eine Aussetzung von Rücknahmen gemäß den Bedingungen des *besonderen Abschnitts* hinausgeschoben werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit Zwangsrücknahmen

Der *Teilfonds* hat das Recht, einen *Anleger* zu einer vollständigen Rückgabe zu zwingen, wenn es sich nach alleiniger und abschließender Meinung des *Verwaltungsrats* (i) bei diesem *Anleger* um eine *verbotene Person* handelt oder (ii) andere Umstände vorliegen, die im Allgemeinen *Teil* oder diesem *besonderen Abschnitt* aufgeführt sind. *Anleger* sind daher möglicherweise nicht in der Lage, ihre *Anteile* zu halten und an den potenziellen Gewinnen über den gesamten ursprünglich gewünschten Zeitraum zu partizipieren. Die Zwangsrücknahme kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Wert der *Anteile* gesunken ist, sodass *Anleger*, deren *Anteile* zwangsweise zurückgenommen werden, einen Verlust aus ihrer Anlage in den *Teilfonds* erleiden können.

Im Falle der Kündigung und vorzeitigen Rücknahme der *Anteile* trägt der *Anleger* das Risiko einer Wiederanlage. Das Wiederanlagerisiko ist das Risiko, dass der Betrag, den der *Anleger* nach einer solchen Kündigung und vorzeitigen Rücknahme (falls zutreffend) erhält, von diesem *Anleger* während einer mit der geplanten Laufzeit des *Teilfonds* vergleichbaren Laufzeit nur zu ungünstigeren Marktbedingungen (wie z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) als zum Zeitpunkt des Erwerbs der *Anteile* wieder angelegt werden kann.

Infolgedessen kann die durch diese Wiederanlage, d.h. Neuanlage, während der jeweiligen Laufzeit erzielte Rendite deutlich niedriger sein als die vom *Anleger* mit der Anlage in den *Teilfonds* erwartete Rendite. Je nach den zum Zeitpunkt der Neuinvestition herrschenden Marktbedingungen kann sich zudem die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts dieser reinvestierten Beträge erheblich erhöht haben.

Risiken im Zusammenhang mit fehlenden Liquiditätsreserven/ eingeschränkter Rücknahmefähigkeit

Der *Teilfonds* verfügt gegebenenfalls über begrenzte Liquiditätsreserven, und eine etwaige Rücknahme von *Anteilen* oder die Zahlung von Ausschüttungen könnte sich negativ auf diese Reserven auswirken. Unter Umständen wird der *Teilfonds* für Ausschüttungen oder zur Erfüllung von *Rücknahmeanträgen* Kredite aufnehmen. Unter ungünstigen Bedingungen wird diese Kreditaufnahme jedoch gegebenenfalls nicht ausreichen, um Liquiditätsengpässe zu decken; außerdem könnte die Kreditaufnahme dazu führen, dass der *Teilfonds* illiquide und möglicherweise insolvent wird, wodurch die *Anleger* ihr investiertes Kapital verlieren würden.

Risiken im Zusammenhang mit dem Umfang der Rücknahmeanträge

Erhebliche *Rücknahmeanträge* innerhalb eines begrenzten Zeitraums könnten dazu führen, dass der *Teilfonds* versuchen muss, Positionen schneller zu liquidieren, als es ansonsten wünschenswert wäre, was sich negativ auf den Wert der zurückzunehmenden *Anteile* und der im Umlauf befindlichen *Anteile* auswirken könnte. Darüber hinaus könnte die daraus resultierende Verringerung des *Nettoinventarwerts* des *Teilfonds*, unabhängig von dem Zeitraum, in dem Rücknahmen erfolgen, es dem *Teilfonds* erschweren, Gewinne zu erwirtschaften oder Verluste aufzufangen. Der *Fonds* kann den Betrag der *Anteile*, die an einem *Rücknahmetag* zurückgenommen werden können, beschränken, wie in diesem *besonderen Abschnitt* dargelegt.

Der *Teilfonds* kann die Anzahl der *Anteile*, die an einem *Rücknahmetag* zurückgenommen werden können, beschränken, wie im *besonderen Abschnitt* dargelegt. *Anleger* müssen daher möglicherweise ihre *Anteile* halten und tragen das Risiko von Wertschwankungen und eines daraus folgenden Wertverlustes ihrer *Anteile*.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen *Anteile* ist im Allgemeinen nicht beschränkt. Der *Fonds* behält sich jedoch das Recht vor, die Ausgabe von *Anteilen* des *Teilfonds* – auch in Bezug auf einzelne *Anteilsklassen* – vorübergehend oder vollständig einzustellen, und muss die Ausgabe von *Anteilen* aussetzen, wenn der *NIW* nicht berechnet werden kann oder wenn Rücknahmen ausgesetzt werden. *Anleger* müssen daher damit rechnen, dass sie nach ihrer Erstanlage – zumindest vorübergehend – keine weiteren *Anteile* an dem *Teilfonds* erwerben können. Die dadurch bedingte eingeschränkte Verfügbarkeit von *Anteilen* des *Teilfonds* kann auch dazu führen, dass ein *Anleger* keine weiteren *Anteile* des *Teilfonds* von Dritten erwerben kann (sofern solche Angebote von Dritten überhaupt bestehen) oder nur zu einem Preis, der deutlich über dem *NIW* des *Anteils* liegt.

Risiken durch Liquidationen oder Verschmelzungen

Der *Fonds*, der *Teilfonds* und die *Anteilsklassen* können gemäß den Bestimmungen der *Satzung* und der *Abschnitte* 10.29 und 10.41 des *allgemeinen Teils* liquidiert oder mit dem Vermögen eines anderen *Fonds* oder *Teilfonds* oder einer anderen *Anteilsklasse* verschmolzen werden. Die Entscheidung, den *Fonds*, den *Teilfonds* oder eine *Anteilsklasse* zu verschmelzen oder zu liquidieren, kann von der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* und/oder dem *Verwaltungsrat* getroffen werden, und möglicherweise hat nicht jeder einzelne *Anleger* Einfluss auf diese Entscheidung. Für *Anleger* birgt dies das Risiko, dass die vom jeweiligen *Anleger* geplante Haltedauer nicht realisiert wird und sie entweder ihre *Anteile* zurückgeben oder die neuen Bedingungen des *Fonds*, des *Teilfonds* und der *Anteilsklassen*, in die sie verschmolzen werden, akzeptieren müssen.

Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsanteilen

Die Konzentration auf den Abbau bestehender Vermögenswerte kann das Potenzial für Kapitalwertzuwachs und die Generierung von Erträgen einschränken, während Wertschwankungen es bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten aufgrund ungünstiger Marktbedingungen schwierig machen können, diese Vermögenswerte zu günstigen Preisen zu verkaufen, was sich möglicherweise negativ auf die Gesamtwertentwicklung auswirkt. Wenn die *Abwicklungsanteile* auf eine begrenzte Anzahl von *Anlagen* oder Sektoren konzentriert sind, könnte eine schlechte Wertentwicklung in einer dieser spezifischen Anlagen die Gesamtwertentwicklung weiter beeinträchtigen. Da es keinen festgelegten Zeithorizont für die Abwicklung der *Abwicklungsanteile* gibt, können die *Anleger* für eine beträchtliche und unbekannte Anzahl von Jahren gebunden sein. Darüber hinaus können die mit dem Management des Abwicklungsprozesses verbundenen Kosten operative Herausforderungen mit sich bringen, die zu zusätzlichen Kosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen können.

Risiken im Zusammenhang mit der Erstzeichnungsphase

Während der *Erstzeichnungsphase*, kann der *Verwaltungsrat* von den im *Abschnitt 22* „*Bewertungstage, Handelstage, Annahmeschlusszeiten, Zahlungsfristen* für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch“ genannten Fristen und Daten abweichen. Für *Anleger*, die während der *Erstzeichnungsphase* *Anteile* des *Teilfonds* gezeichnet haben, hat dies zur Folge, dass es länger dauern kann, bis ihr Zeichnungsantrag abgewickelt wird (d.h. die Zeichnung wird später zahlbar und die entsprechenden *Anteile* werden später ausgegeben), als dies nach der *Erstzeichnungsphase* der Fall wäre.

Risiken im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen durch die Kunden des diskretionären Portfoliomanagements des DB-Konzerns

Der *DB-Konzern* kann beschließen, im Rahmen seiner Mandate für das diskretionäre Portfoliomanagement („*DPM*“) in den *Teilfonds* zu investieren. Das würde bedeuten, dass eine einzige Entscheidung des *DB-Konzerns* (d.h. eine Zeichnung oder Rücknahme im Namen seiner *DPM-Kunden*) zu erheblichen Kapitalzuflüssen oder -abflüssen in den bzw. aus dem *Teilfonds* führen könnte, und zwar möglicherweise zur gleichen Zeit. Die Folge wäre ein erhöhtes Risiko, dass die Liquiditätsmanagementinstrumente des *Teilfonds* (d.h. Gating und Verlängerung der Kündigungsfrist) ausgelöst werden und generell weniger Liquidität für Rücknahmen zur Verfügung steht. Infolgedessen kann es sein, dass für den einzelnen *Anleger* des *Teilfonds* Rücknahmen nicht in der vorgesehenen Höhe oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums möglich sind. Die Risiken einer Anlage in den *Teilfonds* müssen möglicherweise über einen längeren Zeitraum als ursprünglich beabsichtigt getragen werden.

Darüber hinaus können erhebliche Kapitalzuflüsse oder -abflüsse aus dem *Teilfonds* eine vorübergehende Aussetzung der Anlagegrenzen oder der Kreditaufnahmegrenze gemäß den *Abschnitten 10.12* oder *12.2* dieses *besonderen Abschnitts* erfordern. Dies kann die Diversifizierung des Portfolios beeinträchtigen und das Kontrahentenrisiko erhöhen, was sich negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* und die Anlage des *Anlegers* auswirken kann.

27.2 Anlagerisiken

27.2.1 Allgemeine Anlagerisiken

Da der *Teilfonds Privatmarktanlagen* tätigen wird, sollten sich die *Anleger* des *Teilfonds* der damit verbundenen Risiken und besonderen Faktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit *Anlagen* in traditionelle börsennotierte Instrumente vergleichbar sind.

Der *Teilfonds* geht davon aus, dass einige oder alle *Privatmarktanlagen*, in die er investiert, hochspekulative Anlagetechniken, hochkonzentrierte Portfolios, Kontroll- und Nichtkontrollpositionen sowie illiquide *Anlagen* nutzen können. Der *Portfoliomanager*, der *AIFM* oder eines ihrer *verbundenen Unternehmen* können in der Lage sein, die Verwaltung der *Anlagen* des *Teilfonds* zu leiten oder zu beeinflussen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der *Teilfonds* Gewinne erzielen wird oder dass Barmittel zur Ausschüttung zur Verfügung stehen werden. Wenn der *Teilfonds* von einer seiner *Anlagen* Sachausschüttungen erhält, können dem *Teilfonds* zusätzliche Kosten und Risiken bei der Veräußerung derartiger Vermögenswerte entstehen. Außerdem können die Aufwendungen des *Teilfonds* seine Einnahmen übersteigen. Schließlich kann der *Nettoinventarwert* des *Teilfonds* sinken, und es kann nicht garantiert werden, dass aus einer Anlage in den *Teilfonds* keine Verluste entstehen.

Sollten sich die *Anlagen* des *Teilfonds* nicht vorteilhaft entwickeln, besteht für *Anleger* das Risiko, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit fehlender operativer Historie

Der *Teilfonds* hat seine Geschäftstätigkeit erst kürzlich aufgenommen und verfügt deshalb über eine begrenzte bzw. über keine operative Historie, anhand derer potenzielle *Anleger* seine Performance bewerten könnten. Es kann nicht zugesichert werden, dass der *Teilfonds* seine Anlageziele erreicht.

Blind-Pool-Risiko

Der *Teilfonds* ist ein sogenannter „Blind Pool“, da zum Datum des *Prospekts* keine Vermögenswerte erworben wurden. Folglich sind die mit den *Anlagen* verbundenen Risiken zum jetzigen Zeitpunkt nur begrenzt abschätzbar. *Anleger* haben keine Möglichkeit, die letztendlichen *Anlagen* vor einer *Anlage* durch den *Teilfonds* zu analysieren und sich eine eigene Meinung darüber zu bilden.

Risiken im Zusammenhang mit fehlender Transparenz

Der *Portfoliomanager*, der *AIFM* und/oder ihre *verbundenen Unternehmen* haben keine Kontrolle über einige der *Anlagen*, die Geschäfte einiger *Portfoliogesellschaften* und die *Zielfonds*. All diese können Anlagestrategien verfolgen, die von ihren bisherigen Praktiken abweichen und dem *Portfoliomanager*, dem *AIFM* und/oder ihren *verbundenen Unternehmen* möglicherweise nicht vollständig offengelegt werden, und sie können mit Risiken verbunden sein, die vom *Portfoliomanager*, dem *AIFM* und/oder ihren *verbundenen Unternehmen* nicht erwartet wurden. Die Komplementäre oder Manager einiger *Anlagen* verfügen möglicherweise nur über eine begrenzte operative Historie und einige haben möglicherweise nur begrenzte Erfahrung in der Umsetzung einer oder mehrerer Anlagestrategien, die für eine *Anlage* eingesetzt werden sollen. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die dem *Portfoliomanager*, dem *AIFM* und/oder ihren *verbundenen Unternehmen* zur Verfügung gestellten Informationen und die dem *Portfoliomanager*, dem *AIFM* und/oder ihren *verbundenen Unternehmen* zur Verfügung gestellten Berichte in Bezug auf die zugrunde liegenden *Anlagen* nicht betrügerisch, unrichtig oder unvollständig sind. Dies bedeutet, dass eine anfängliche

oder laufende Due-Diligence-Prüfung des *Portfolios* und des *Zielfonds* auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen beruhen und zu einem Verlust auf der Ebene des *Teilfonds* und des *Anlegers* führen kann, weil eine Anlageentscheidung auf Grundlage der unrichtigen oder unvollständigen Informationen getroffen wurde, die andernfalls möglicherweise nicht oder nicht in dieser Weise ausgeführt worden wäre. Außerdem kann es sein, dass die Verluste zu spät abgemildert werden. Diese Faktoren können zu einem Verlust auf *Teilfonds*-Ebene und damit zu einem Verlust für den *Anleger* führen.

Risiken in Bezug auf frühere Ergebnisse, die nicht auf die künftige Wertentwicklung schließen lassen

Die aktuelle oder frühere Wertentwicklung der anderen Investmentfonds des *Portfoliomanagers*, des *AIFM* und/oder der mit ihm *verbundenen Unternehmen* sowie der *Zielfonds* und *Portfoliogesellschaften* lässt nicht auf die zukünftige Wertentwicklung des *Teilfonds* schließen. Der *Portfoliomanager* kann veranlassen, dass der *Teilfonds* andere *Anlagen* erwirbt als frühere oder andere vom *Portfoliomanager*, dem *AIFM* und/oder ihren *verbundenen Unternehmen* verwaltete Investmentfonds, unter anderem aufgrund bestehender oder künftiger Beschränkungen für Anlagen in privaten Märkten, aktueller Marktbedingungen, abweichender Bedingungen und Ziele usw.. Infolgedessen erzielt der *Teilfonds* unter Umständen wesentlich niedrigere Renditen als frühere oder andere vom *Portfoliomanager*, dem *AIFM* und/oder ihren *verbundenen Unternehmen* verwaltete Investmentfonds oder gar keine Renditen, was zu einem Verlust für die *Anleger* führt.

Risiken im Zusammenhang mit der Identifizierung von Anlagechancen und Aufwendungen

Der Erfolg des *Teilfonds* hängt von der Verfügbarkeit und Identifizierung geeigneter Anlagechancen ab. Die Verfügbarkeit von Anlagechancen hängt von den Marktbedingungen und anderen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle des *Portfoliomanagers*, des *AIFM* und/oder ihrer *verbundenen Unternehmen* liegen. Die Branchen und Sektoren, in denen der *Teilfonds* investiert, sind sehr wettbewerbsintensiv. Der *Portfoliomanager*, der *AIFM* und/oder ihre *verbundenen Unternehmen* konkurrieren um *Anlagen* mit anderen Betreibergesellschaften, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern sowie mit Verwaltern von Private-Equity-, Hedge- und anderen Investmentfonds sowie alternativen Investmentfonds. Dieser Wettbewerb könnte sich nachteilig auf die Verfügbarkeit von *Anlagen* und die Bedingungen auswirken, zu denen der *Portfoliomanager*, der *AIFM* und/oder seine *verbundenen Unternehmen* Transaktionen in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und/oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher *Anlagen* durchführen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der *Teilfonds* in der Lage sein wird, ausreichend attraktive Anlagechancen zu finden und auszuwählen, um seine Anlageziele zu erreichen. Infolgedessen kann es sein, dass der *Teilfonds* keine ausreichenden Gewinne generiert und die *Anleger* aufgrund der anfallenden Kosten (einschließlich der Verwaltungsgebühren) einen Verlust in Bezug auf ihre *Anlage* in den *Teilfonds* realisieren.

Regulatorische und rechtliche Risiken

Das regulatorische Umfeld für private Investmentfonds, einschließlich der *ELTIF-Verordnung*, der *ELTIF RTS* und deren Auslegung, entwickelt sich weiter und Änderungen der Vorschriften können den Wert der *Anlagen* und die Fähigkeit des *Teilfonds*, sein Anlageziel erfolgreich zu verfolgen, beeinträchtigen. Es können regulatorische, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen eintreten, die sich nachteilig auf den *Teilfonds* und/oder einen oder mehrere *Anleger* auswirken können. In jeder

Rechtsordnung, in der der *Teilfonds* tätig ist, muss er bzw. müssen seine *Anlagen* Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsrichtlinien einhalten, die sich unter anderem auf Börsenzulassungsvorschriften, Steuern, Finanzbuchhaltung, Planung, Entwicklung, Bau, Flächennutzung, Brandschutz, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Beschäftigung beziehen. Diese Verordnungen räumen den Verwaltungsbehörden häufig einen großen Ermessensspielraum ein. Jeder Aspekt des regulatorischen Umfelds, in dem der *Teilfonds* tätig ist, unterliegt Änderungen, die auch rückwirkend erfolgen können. Eine Änderung der Vorschriften kann sich auf die Betriebskosten auswirken. Der *Teilfonds* und die Rendite für die *Anleger* können daher nachteilig beeinflusst werden.

Es ist unmöglich, das Ausmaß der Auswirkungen neuer Gesetze, Verordnungen oder Initiativen zu bestimmen, die möglicherweise vorgeschlagen werden, oder ob diese Vorschläge tatsächlich als Gesetz in Kraft treten. Die Einhaltung neuer Gesetze oder Vorschriften könnte schwieriger und teurer sein und Einfluss auf die Art und Weise, wie der *Teilfonds* seine Geschäfte führt, nehmen. Neue Gesetze oder Vorschriften können auch dazu führen, dass der *Teilfonds* oder einige oder alle seine *Anlagen* oder die *Anleger* höheren Steuern oder anderen Kosten unterliegen. Die Auswirkungen künftiger regulatorischer Änderungen auf den *Teilfonds* könnten erheblich und nachteilig sein.

Darüber hinaus kann ein potenzielle Rechtsträger, in den der *Teilfonds* investieren kann, so organisiert sein, dass aufgrund der Gründungsdokumente dieses Unternehmens oder aufgrund der für dieses Unternehmen geltenden regulatorischen, steuerlichen oder rechtlichen Beschränkungen eine Anlage durch den *Teilfonds* nicht zulässig oder anderweitig eingeschränkt ist. Der *Teilfonds* kann daran gehindert werden, Beteiligungen an bestimmten potenziellen Zielen zu erwerben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Umfang der Rücknahmen auf Zielfonds-Ebene

Erhebliche Rücknahmen von Aktien, Anteilen oder Beteiligungen an einem *Zielfonds* des *Teilfonds* und/oder eines anderen *Anlegers* dieses *Zielfonds* innerhalb eines begrenzten Zeitraums könnten dazu führen, dass der Portfoliomanager dieses *Zielfonds* Positionen schneller liquidieren muss, als es ansonsten wünschenswert wäre, was sich negativ auf den Wert der Aktien, Anteile oder Beteiligungen dieses *Zielfonds* auswirken könnte. Die sich daraus ergebende Verringerung des *Zielfonds*-Vermögens könnte es aufgrund einer geringeren Eigenkapitalbasis erschweren, eine positive Rendite zu erzielen oder Verluste auszugleichen.

Anlage-Rücklagen

Der *Teilfonds* kann Rücklagen für *Anlagen*, Betriebskosten des *Teilfonds*, Verbindlichkeiten und andere Angelegenheiten bilden. Die Schätzung der angemessenen Höhe solcher Rücklagen ist schwierig. Unzureichende oder übermäßige Rücklagen könnten die Anlagerenditen für die *Anleger* mindern. Sind die Rücklagen unzureichend, ist der *Teilfonds* möglicherweise nicht in der Lage von attraktiven Anlagechancen zu profitieren. Sind die Rücklagen zu hoch, kann der *Teilfonds* attraktive Anlagechancen ablehnen.

Risiken im Zusammenhang mit derivativen OTC-Finanzinstrumenten

Im Allgemeinen sind Transaktionen an den OTC-Märkten weniger stark staatlich reguliert und überwacht als solche, die an organisierten Börsen vorgenommen werden. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgewickelt. Gegenparteien von OTC-Derivaten genießen nicht den

gleichen Schutz wie solche, die an anerkannten Börsen handeln, z.B. durch die Leistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko beim Abschluss von OTC-Derivaten (z.B. nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist oder sich weigert, ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können den *Teilfonds* dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei eine Transaktion nicht gemäß ihren Bedingungen abwickelt oder die Abwicklung der Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei verzögert. Der Wert etwaiger Sicherheiten zugunsten des *Teilfonds* kann schwanken, und es kann schwierig sein, solche Sicherheiten zu veräußern, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um den dem *Teilfonds* geschuldeten Betrag zu decken.

Das zentrale Clearing soll das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität im Vergleich zu OTC-Derivaten mit bilateralem Clearing erhöhen, aber es räumt diese Risiken nicht vollständig aus. Die zentrale Gegenpartei wird eine Marge vom Clearing-Broker verlangen, der wiederum eine Marge vom *Teilfonds* verlangt. Es besteht das Risiko, dass der *Teilfonds* seine Einschuss- und Nachschusszahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker, bei dem der *Teilfonds* eine offene Position hat, ausfällt oder wenn die Einschusszahlungen nicht identifiziert und dem jeweiligen *Teilfonds* korrekt gemeldet werden, insbesondere wenn die Einschusszahlungen auf einem Sammelkonto gehalten werden, das der Clearing-Broker bei der zentralen Gegenpartei unterhält. Sollte der Clearing-Broker insolvent werden, kann der *Teilfonds* seine Positionen möglicherweise nicht auf einen anderen Clearing-Broker übertragen oder „portieren“.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die regulatorischen Änderungen, die sich aus *EMIR* und anderen anwendbaren Gesetzen ergeben, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten vorschreiben, die Fähigkeit des *Teilfonds*, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen und sich daher negativ auf die Anlage des *Anlegers* auswirken können.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen unterliegen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Die Transaktionen können komplex sein und die Bewertung wird unter Umständen nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen, die gegebenenfalls auch als Gegenpartei der Transaktionen auftreten. Eine ungenaue Bewertung kann zu einer ungenauen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten und des Kontrahentenrisikos führen, was sich nachteilig auf die *Anlagen* auswirkt und somit auch die Anlage des *Anlegers* negativ beeinflusst.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, deren Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Vertragspartei des Instruments festgelegt. OTC-Derivate können ein größeres rechtliches Risiko bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn die Vereinbarung als rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert angesehen wird. Es kann auch ein rechtliches oder dokumentationsbezogenes Risiko bestehen, dass sich die Parteien über die ordnungsgemäße Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig sind. Diese Risiken könnten sich in erheblichem Maße nachteilig auf die *Anlagen* auswirken und somit auch die Anlage des *Anlegers* negativ beeinflussen.

Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Finanzinstrumente oder Währungen

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Finanzinstrumente oder Währungen, wie z.B. Derivate, birgt besondere Risiken, die sich aus der *Hebelfinanzierung* ergeben, das in solche Techniken und Instrumente eingebettet sein kann. Aufgrund einer solchen *Hebelfinanzierung* kann der *Teilfonds* in Anbetracht seiner möglicherweise begrenzten Ressourcen großen finanziellen Verpflichtungen ausgesetzt sein. Dies kann sich in erheblichem Maße nachteilig auf den *Teilfonds* auswirken und somit auch die Anlage des *Anlegers* negativ beeinflussen.

Risiken im Zusammenhang mit fehlender Regulierungsaufsicht

Die *Anteile* wurden nicht gemäß dem *Gesetz von 1933* oder anderen US-amerikanischen oder nicht amerikanischen Wertpapiergesetzen, und werden voraussichtlich auch zukünftig nicht, registriert. Der *Teilfonds* wird nicht gemäß dem *Gesetz von 1940* registriert sein. Dementsprechend finden die Bestimmungen des *Gesetzes von 1940*, die für Anleger in eine registrierte Investmentgesellschaft gelten (und die diesen Anlegern bestimmte regulatorische Schutzmaßnahmen bieten sollen), auf Anleger in den *Teilfonds* keine Anwendung. Die Einhaltung der Anforderungen für eine Befreiung vom *Gesetz von 1940* könnte den *Teilfonds* dazu veranlassen, sich an bestimmten Transaktionen zu beteiligen, die für den *Teilfonds* nachteilig sein können. Wenn der *Teilfonds* als Investmentgesellschaft eingestuft würde und daher gemäß dem *Gesetz von 1940* registriert werden müsste, weil keine Ausnahmeregelung gilt, könnte dies den *Teilfonds* daran hindern, in der von ihm beabsichtigten Weise tätig zu sein, und dies könnte sich in erheblichem Maße nachteilig auf den *Teilfonds* auswirken und somit auch die Anlage des *Anlegers* negativ beeinflussen.

Risiken im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, usw.

Die Rechts-, Regulierungs-, Offenlegungs-, Rechnungslegungs-, Rechnungsprüfungs- und Berichterstattungsstandards in bestimmten Ländern, in denen der *Teilfonds* (sowohl direkt als auch indirekt) investiert, können weniger streng sein und bieten den Anlegern möglicherweise nicht dasselbe Maß an Schutz oder Informationen, das in den Domizilstaaten der *Anleger* im Allgemeinen gelten würde. Obwohl der *Teilfonds* selbst seine Abschlüsse nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt, spiegeln die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Gewinne und Verluste, die in den veröffentlichten Jahresabschlüssen der *Anlagen* erscheinen, möglicherweise nicht deren Finanzlage oder Betriebsergebnisse wider, wie sie nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen den Domizilstaaten der *Anleger* dargestellt würden. Dementsprechend spiegelt das von Zeit zu Zeit veröffentlichte *Nettovermögen* des *Teilfonds* den realistischen Wert einzelner oder aller *Anlagen* möglicherweise nicht präzise wider, was sich negativ auf die Rendite der *Anleger* auswirken kann.

Darüber hinaus können bestimmte *Anlagen* in Portfoliogesellschaften getätigt werden, die keine interne Buchhaltung führen oder keine Finanzplanung oder internen Prüfungsverfahren anwenden, die den Standards entsprechen, die normalerweise von Unternehmen den Domizilstaaten der *Anleger* erwartet werden. Dementsprechend können die Informationen, die dem *Teilfonds* zur Verfügung gestellt werden, unvollständig, unrichtig und/oder erheblich verspätet sein, was sich negativ auf die Rendite der *Anleger* auswirken kann.

Bewertungsrisiken

Die *Anlagen* sind illiquide und können schwer zu bewerten sein. Der *Teilfonds* beabsichtigt, die *Anlagen* zum Marktwert oder, falls dieser nicht ohne Weiteres verfügbar ist, zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, der vom *AIFM* in Übereinstimmung mit seinen Bewertungsgrundsätzen festgelegt wird. Für einige oder alle der Vermögenswerte, die der *Teilfonds* zu erwerben beabsichtigt, gibt es keinen öffentlichen Markt oder aktiven Sekundärmarkt. Vielmehr können viele der *Anlagen* nur auf einem privat ausgehandelten *OTC*-Sekundärmarkt für institutionelle Anleger gehandelt werden. Infolgedessen bewertet der *Teilfonds* diese Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert, wie er vom *AIFM* und seinen verbundenen Unternehmen in gutem Glauben und gemäß seiner Bewertungspolitik (die auf Anfrage am Sitz des *AIFM* erhältlich ist) bestimmt wird. Die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts, und damit der Höhe der nicht realisierten Verluste, die der *Teilfonds* in einem Jahr erleiden kann, ist zu einem gewissen Grad subjektiv, und der *AIFM* befindet sich bei dieser Bestimmung in einem Interessenkonflikt. Da solche Bewertungen, insbesondere Bewertungen von privaten Wertpapieren und privaten Unternehmen, von Natur aus unsicher sind, innerhalb kurzer Zeiträume schwanken und auf Schätzungen beruhen können, können die vom *Teilfonds* ermittelten beizulegenden Zeitwerte erheblich von den Werten abweichen, die verwendet worden wären, wenn ein aufnahmebereiter Markt für diese nicht gehandelten Wertpapiere bestanden hätte. Aufgrund dieser Ungewissheit kann die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts durch den *Teilfonds* dazu führen, dass der *Nettoinventarwert* des *Teilfonds* zu einem bestimmten Zeitpunkt den Wert, den der *Teilfonds* letztendlich durch den Verkauf einer oder mehrerer *Primäranlage(n)* oder *Sekundäranlage(n)* erzielen kann, erheblich unter- oder übersteigt, was sich negativ auf die Rendite der *Anleger* auswirkt.

Kreditaufnahmerisiken

Der *Teilfonds* kann selbst Kredite aufnehmen, was sich negativ auf die Rendite auswirken kann, da die Kreditaufnahme die ungünstigen Auswirkungen auf die Eigenkapitalwerte der *Anlagen* (sowohl direkt als auch indirekt) verstärkt.

Viele *Portfoliogesellschaften* werden wahrscheinlich eine stark fremdfinanzierte Kapitalstruktur haben oder erwerben, was ihr Risiko für nachteilige wirtschaftliche Faktoren wie steigende Zinssätze, geringere Cashflows, Wechselkursschwankungen, Inflation, Konjunkturrückgänge oder eine Verschlechterung des Zustands des Unternehmens oder seiner Branche erhöht.

Darüber hinaus unterliegen stark fremdfinanzierte Unternehmen oder stark fremdfinanzierte Vermögenswerte häufig restriktiven Sicherungsklauseln in ihren Kreditverträgen, die ihre Tätigkeit einschränken, oder sie bei der Bereitstellung strategischer Finanzmittel einschränken und in erhöhtem Maße nachteiligen wirtschaftlichen Faktoren aussetzen, wie z.B. Konjunkturrückgängen oder einer Verschlechterung der Lage der *Portfoliogesellschaft* oder ihrer Branche. Darüber hinaus unterliegen fremdfinanzierte Rechtsträger oder Vermögenswerte häufig Beschränkungen bei der Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen. Tritt ein Ereignis ein, das eine *Portfoliogesellschaft* daran hindert, während eines bestimmten Zeitraums Ausschüttungen vorzunehmen, könnte dies die Höhe und den Zeitpunkt der Renditen des *Teilfonds* beeinflussen.

Die Kreditaufnahme könnte im Falle des Eintretens dieser Faktoren oder Ereignisse schwerwiegendere nachteilige Folgen für diese Unternehmen oder Vermögenswerte haben, als dies bei weniger fremdfinanzierten *Anlagen* der Fall wäre. Sofern Unternehmen oder Vermögenswerte, in die der *Teilfonds* investiert hat, zahlungsunfähig

werden, könnte der *Teilfonds* in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern oder auf eigene Faust beschließen, vollständig oder teilweise auf Kosten des *Teilfonds* Rechtsberater und andere Berater in diesem Zusammenhang zu beauftragen.

Der *Teilfonds* kann Vereinbarungen zur Kreditaufnahme abschließen, die finanzielle Sicherungsklauseln enthalten können, die ihn unter anderem zur Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen verpflichten können. Verstößt der *Teilfonds* gegen die finanziellen oder sonstigen Sicherungsklauseln, die in einer solchen Kreditvereinbarung enthalten sind, kann der *Teilfonds* verpflichtet sein, diese Kredite ganz oder teilweise zusammen mit den damit verbundenen Kosten sofort zurückzuzahlen. Wenn der *Teilfonds* nicht über ausreichende Barmittel verfügt, um solche Rückzahlungen zu leisten, kann er gezwungen sein, einige oder alle Vermögenswerte seines Portfolios zu verkaufen. Darüber hinaus könnte ein Versäumnis bei der Rückzahlung solcher Kredite oder unter bestimmten Umständen ein Verstoß gegen die Sicherungsklauseln gemäß den Kreditvereinbarungen des *Teilfonds* dazu führen, dass der *Teilfonds* die Zahlung seiner Ausschüttungen aussetzen muss. Während der *Kreditaufnahme-Aufbauphase* gilt keine Begrenzung für die Kreditaufnahme des *Teilfonds*, sodass während dieses Zeitraums die in diesem *Abschnitt* „Kreditaufnahmerisiken“ beschriebenen Risiken aufgrund einer potenziell höheren Kreditaufnahme erhöht sind.

Abwicklungsrisiken

Der *Teilfonds* wird regelmäßig *Anlagen* tätigen, die außerhalb der etablierten Clearingsysteme abgewickelt werden. Dazu gehören zum Beispiel (i) *Anlagen* in nicht börsennotierte Unternehmen, (ii) *Anlagen*, die nur auf Vereinbarungen beruhen und für die der Anleger keine Sicherheiten als Nachweis der Anlage hat, oder (iii) *Anlagen* in Wertpapiere, bei denen die Lieferung der Wertpapiere nicht gleichzeitig mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Solche Transaktionen bieten weniger Sicherheit als *Anlagen* über etablierte Clearingsysteme, was sich möglicherweise im wesentlichen Umfang nachteilig auf den *Teilfonds* auswirken und somit die Anlage des *Anlegers* negativ beeinflussen kann.

Darüber hinaus kann die Abwicklung von *Anlagen* oder Dividenden und/oder Realisierungen aufgrund von Umständen, die nicht unter die Kontrolle des *Teilfonds* fallen (technische Probleme, staatliche Beschränkungen, höhere Gewalt usw.), erschwert oder unmöglich werden. Wenn die Abwicklung solcher *Anlagen* scheitert, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf den *Teilfonds* haben und sich somit negativ auf die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Währungsrisiko

Die *Anlagen* können in einer Reihe von verschiedenen Währungen getätigt werden. Die Renditen und der Wert solcher *Anlagen* können daher durch Wechselkursschwankungen, lokale Devisenkontrollen, begrenzte Liquidität der betreffenden Devisenmärkte, fehlende/schwierige Konvertierbarkeit der betreffenden Währungen und/oder andere Faktoren erheblich negativ beeinflusst werden. Ein Wertverlust der Währungen, auf die die *Anlagen* lauten, gegenüber der *Referenzwährung* des *Teilfonds* kann zu einer Wertminderung des *Nettovermögens* des *Teilfonds* und der *Anteile* in der *Referenzwährung* des *Teilfonds* führen. Dementsprechend könnte die Wertentwicklung des *Teilfonds* und der *Anlagen* durch solche Währungsschwankungen beeinträchtigt werden und sich somit negativ auf die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die *Referenzwährung* des *Teilfonds* lauten, können positiven oder negativen Währungseinflüssen ausgesetzt sein, und *Anleger* können durch solche Währungsschwankungen nachteilig beeinflusst werden.

Risiken im Zusammenhang mit Wechselkurs- und Zinsabsicherungen und Derivaten, Absicherung des Kontrahentenrisikos

Der *Teilfonds* kann Absicherungstechniken einsetzen, um sich gegen ungünstige Währungs- und Zinsschwankungen zu schützen oder um bestimmte potenzielle Risiken zu verringern, denen das Portfolio des *Teilfonds* ausgesetzt sein kann. Solche Transaktionen können bestimmte Risiken und Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Absicherung mit sich bringen. So birgt beispielsweise der Einsatz dieser derivativen Instrumente das Risiko, dass Verluste aus Absicherungspositionen die Erträge und die für die Ausschüttung an die *Anleger* verfügbaren Erlöse schmälern und dass diese Verluste sogar den in diese derivativen Instrumente investierten Betrag übersteigen können. Daher können unvorhergesehene Änderungen der Zinssätze, Wertpapierkurse, Wechselkurse oder andere Faktoren zu einer schwächeren Gesamtentwicklung des *Teilfonds* führen, als wenn keine solchen Absicherungsgeschäfte abgeschlossen worden wären, und somit die Anlage des *Anlegers* negativ beeinflussen.

Obwohl es dem *Teilfonds* möglich ist, Derivate einzusetzen und Devisentermingeschäfte abzuschließen, um sich gegen Wechselkursschwankungen abzusichern, können alle *Anlagen* Markt- oder Währungsschwankungen unterworfen sein. Es gibt keine perfekte Absicherung für Anlagen und eine Absicherung erfüllt möglicherweise nicht den beabsichtigten Zweck des Ausgleichs von Verlusten bei einer bestimmten Anlage. Somit kann nicht gewährleistet werden, dass die Verwendung von Absicherungsinstrumenten Währungsrisiken ausschließt. Derivative Instrumente sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Kredite oder andere Schuldtitel. Der Einsatz eines derivativen Instruments erfordert nicht nur ein Verständnis des zugrundeliegenden Vermögenswerts, sondern auch des derivativen Instruments selbst, ohne den Vorteil, dass die Wertentwicklung des derivativen Instruments unter allen möglichen Marktbedingungen beobachtet werden kann. Der Abschluss von Derivatgeschäften, z.B. Swap-Vereinbarungen, kann den *Teilfonds* dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag nicht nachkommt. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz einer Gegenpartei könnte der *Teilfonds* Verzögerungen bei der Liquidierung der Position erfahren und erhebliche Verluste erleiden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass solche Vereinbarungen und derivative Techniken beendet werden, etwa aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten aufsichtsrechtlichen Beurteilung und eines Verbots oder aufgrund von Änderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze, die nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in Kraft treten.

Der *Teilfonds* wird aktiv verwaltet und er kann daher mit Verwaltungsrisiken behaftet sein. Der *Portfoliomanager* wird seine Anlagestrategie (einschließlich der Anlagetechniken und der Risikoanalyse) anwenden, wenn er Anlageentscheidungen für den *Teilfonds* trifft; es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Anlageentscheidungen die gewünschten Ergebnisse erzielen werden. Der *Portfoliomanager* kann in bestimmten Fällen auch beschließen, Anlagetechniken, wie z.B. derivative Instrumente, nicht zu verwenden, oder diese sind unter Umständen nicht verfügbar, selbst unter Marktbedingungen, unter denen ihr Einsatz für den *Teilfonds* vorteilhaft sein könnte, was sich möglicherweise in erheblichem Maß nachteilig auf den *Teilfonds* auswirken, und somit die Anlage des *Anlegers* negativ beeinflussen, kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Beendigung von Absicherungsvereinbarungen

Sollte der *Teilfonds* Absicherungsvereinbarungen abschließen, wäre der *Teilfonds* generell in der Lage, den abgesicherten Betrag einer Absicherungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Ausschüttung der *Anteile* an die *Anleger* zu reduzieren. Im Falle einer solchen Verringerung des abgesicherten Betrags oder einer vorzeitigen Beendigung einer Absicherungsvereinbarung kann der *Teilfonds* verpflichtet sein, eine Zahlung an eine Gegenpartei der Absicherung zu leisten, und alle Beträge, die vom *Teilfonds* für den Abschluss von Ersatz-Absicherungsvereinbarungen gezahlt werden müssten, werden die für Zahlungen auf die *Anteile* verfügbaren Beträge verringern. Sollte dies der Fall sein, kann nicht gewährleistet werden, dass die verbleibenden Zahlungen auf die Sicherheiten ausreichen, um Ausschüttungen auf die *Anteile* vorzunehmen.

Risiken im Zusammenhang mit illiquiden Anlagen

Die *Anlagen* unterliegen im Allgemeinen gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen oder sind *Anlagen*, für die kein liquider Markt besteht. Infolgedessen ist der *Teilfonds* möglicherweise nicht in der Lage, seine *Anlagen* zu veräußern, wenn er dies wünscht, oder den Wert zu erzielen, den er bei einem Verkauf als angemessen ansieht. Im Allgemeinen wird nicht damit gerechnet, dass die *Anlagen* in den ersten Jahren, nachdem sie getätigt wurden, verkauft werden. Folglich ist eine Anlage in den *Teilfonds* nur für *Anleger* geeignet, die bereit und in der Lage sind, ihre *Anteile* an dem *Teilfonds* für eine erhebliche Dauer zu halten, und die sich darüber im Klaren sind, dass sie ihr investiertes Kapital ganz oder zu einem erheblichen Teil verlieren können.

Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen mangelnden Diversifizierung

Insbesondere während der *Portfolioaufbauperiode* kann nicht garantiert werden, dass der *Teilfonds* einen bestimmten Grad an Diversifizierung erreicht.

Darüber hinaus kann das Anlageportfolio des *Teilfonds* auf eine begrenzte Anzahl von Sektoren oder Regionen konzentriert sein. In Zeiten schwieriger Marktbedingungen oder einer Konjunkturabschwächung in bestimmten Regionen können die negativen Auswirkungen auf den *Teilfonds* durch die geografische oder branchenspezifische Konzentration der *Anlagen* noch verschärft werden.

Wenn der *Portfoliomanager* oder seine *verbundenen Unternehmen* nicht in der Lage sind, die Positionen in den *Anlagen*, die größer sind als die Zielpositionen des *Teilfonds*, zu verkaufen, abzutreten oder anderweitig zu syndizieren, ist der *Teilfonds* gezwungen, seine überschüssige Beteiligung an dieser *Anlage* für einen unbestimmten Zeitraum zu halten.

Ein konzentriertes Anlageengagement des *Teilfonds* könnte die anderen vorliegend beschriebenen Risiken verstärken. Der *Teilfonds* kann sich an einer eingeschränkten Anzahl von *Anlagen* beteiligen und in der Folge kann die kumulierte Rendite des *Teilfonds* wesentlich und nachteilig von der ungünstigen Wertentwicklung einer einzigen Anlage beeinflusst werden.

Risiken bei der Veräußerung von Anlagen

In Verbindung mit der Veräußerung einer *Anlage* kann der *Teilfonds* verpflichtet sein, Zusicherungen und Gewährleistungen zu seiner finanziellen Lage zu machen. Der *Teilfonds* kann außerdem verpflichtet sein, die Käufer einer solchen *Anlage* in dem Maße, wie sich die Zusicherungen und Gewährleistungen als falsch oder irreführend

erweisen, zu entschädigen. Diese Vereinbarungen können zu Verbindlichkeiten für den *Teilfonds* führen.

Die Veräußerung von *Anlagen* durch den *Teilfonds* kann auch zu bestimmten Steuerverbindlichkeiten führen. Solche Verbindlichkeiten können sich in erheblichem Maße nachteilig auf den *Teilfonds* auswirken und somit auch die Anlage des *Anlegers* negativ beeinflussen.

Risiken im Zusammenhang mit beschleunigten Transaktionen

Anlagebewertungen und -entscheidungen des *Portfoliomanagers* erfolgen häufig in einem beschleunigten Verfahren, damit Anlagechancen ergriffen werden können. In solchen Fällen können die Informationen, die dem *Portfoliomanager* zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen, begrenzt sein, und der *Portfoliomanager* hat möglicherweise keinen Zugang zu detaillierten Informationen über eine *Anlage*. Es kann daher nicht zugesichert werden, dass der *Portfoliomanager* Kenntnis von allen Umständen hat, die sich nachteilig auf eine solche *Anlage* auswirken können, was wiederum negative Auswirkungen auf die *Anlage* des *Anlegers* haben kann.

Volatilitätsrisiken

Der Wert des Vermögens des *Teilfonds* kann innerhalb eines kurzen Zeitraums erheblich schwanken. Dementsprechend sollten sich *Anleger* darüber im Klaren sein, dass die Ergebnisse eines bestimmten Zeitraums nicht notwendigerweise ein Hinweis auf die Ergebnisse künftiger Zeiträume sind. Eine Abweichung des Volatilitätsgrades des Marktes von den Erwartungen des *Teilfonds* kann zu erheblichen Verlusten für den *Teilfonds* und somit für die Anlage des *Anlegers* führen.

Prozessrisiken

Der *Teilfonds* unterliegt einer Reihe von Rechtsstreitigkeitsrisiken, insbesondere wenn eine (1) oder mehrere der *Anlagen*, in die er investiert, während der Laufzeit des *Teilfonds* in finanzielle oder andere Schwierigkeiten geraten. Rechtsstreitigkeiten, in die der *Teilfonds*, der *Portfoliomanager*, der *AIFM* oder seine *verbundenen Unternehmen* verwickelt sind, können sich aus den Aktivitäten und *Anlagen* des *Teilfonds* ergeben und könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den *Teilfonds* und damit auf die Anlagen der *Anleger* haben.

Risiken in Bezug auf die Ungewissheit zukünftiger Ergebnisse; zukunftsgerichtete Aussagen; Meinungen

Dieser *Prospekt* enthält bestimmte finanzielle oder wirtschaftliche Prognosen, Schätzungen und andere zukunftsgerichtete Informationen. Diese Informationen wurden von dem *Fonds*, dem *AIFM*, dem *Portfoliomanager* und/oder ihren *verbundenen Unternehmen* auf der Grundlage ihrer Erfahrungen und auf der Basis von Annahmen über Tatsachen und Meinungen über zukünftige Ereignisse erstellt, die sie zum Zeitpunkt der Erstellung für vernünftig hielten. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Annahmen zutreffend sind, dass die prognostizierten oder geschätzten finanziellen und sonstigen Ergebnisse erreicht werden oder dass der *Teilfonds* ähnliche Ergebnisse erzielen kann. Die vergangene Wertentwicklung kann nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung oder einen künftigen Erfolg herangezogen werden.

In diesem *Prospekt* enthaltene Aussagen (einschließlich solcher, die sich aktuelle und zukünftige Marktbedingungen und diesbezügliche Trends beziehen), bei denen es sich nicht um historische Fakten handelt, basieren auf den aktuellen Erwartungen,

Schätzungen, Prognosen, Meinungen und/oder Überzeugungen des *Fonds*, des *AIFM*, des *Portfoliomanagers* und/oder ihren *verbundenen Unternehmen*. Solche Aussagen beinhalten bekannte und unbekannt Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren, auf die man sich nicht übermäßig verlassen sollte. Ferner stellen bestimmte, in diesem *Prospekt* enthaltene Informationen „zukunftsgerichtete“ Aussagen dar, die durch die Verwendung von zukunftsgerichteter Terminologie, z.B.: „können“, „möglicherweise“, „werden“, „würden“, „anstreben“, „sollten“, „erwarten“, „vorhersehen“, „prognostizieren“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „fortführen“, „planen“ oder „glauben“ oder die jeweiligen Verneinungen oder andere Variationen dieser Begriffe oder vergleichbare Terminologie gekennzeichnet sind. Aufgrund verschiedener, einschließlich hier genannter Risiken und Unsicherheiten, tatsächlicher Ereignisse oder Ergebnisse kann die tatsächliche Wertentwicklung des *Teilfonds* maßgeblich von der Entwicklung abweichen, die in diesen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten oder beabsichtigt ist, was eine wesentliche nachteilige Wirkung auf den *Teilfonds* und somit die Anlage des *Anlegers* haben könnte.

Geschäftsfortführungsrisiko

Pandemien, politische Instabilität, militärische Konflikte, Terroranschläge oder andere plötzliche Krisen können auch die Infrastruktur der globalen finanziellen, politischen und technologischen Systeme überlasten, was Risiken für die Fähigkeit des *AIFM*, des *Portfoliomanagers*, der *Verwahrstelle*, der *Administrationsstelle*, anderer *Dienstleister* des *Fonds* und des *Teilfonds* und/oder ihrer *verbundenen Unternehmen* mit sich bringen kann, die für die Erbringung von *Anlagedienstleistungen* für den *Teilfonds* erforderlichen Funktionen zu erfüllen.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen über Offshore-Holdinggesellschaften

Der *Teilfonds* darf in *Portfoliogesellschaften* investieren, die in einem bestimmten Land indirekt über Holdinggesellschaften, die außerhalb des betreffenden Landes organisiert sind, tätig sind. Staatliche Vorschriften im ersten Land könnten die Fähigkeit der *Portfoliogesellschaft* einschränken, Dividenden zu zahlen oder andere Zahlungen an eine ausländische Holdinggesellschaft zu leisten. Darüber hinaus unterliegt jeder Transfer von Mitteln von einer Holdinggesellschaft an eine operative Tochtergesellschaft, sei es als Gesellschafterdarlehen oder als Erhöhung des Eigenkapitals, von Zeit zu Zeit der Registrierung bei oder der Genehmigung durch die Regierungsbehörden des betreffenden Landes. Solche Beschränkungen könnten die Fähigkeit einer ausländischen Holdinggesellschaft, in die der *Teilfonds* investiert, zu wachsen oder Anlagen oder Akquisitionen zu tätigen, die für das Geschäft von Vorteil sein könnten, Dividenden zu zahlen oder ihr Geschäft anderweitig zu finanzieren und zu betreiben wesentlich und nachteilig einschränken. Dies kann sich in erheblichem Maße nachteilig auf den *Teilfonds* und somit die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Due-Diligence-Risiken

Bevor *Anlagen* getätigt werden, führt der *Portfoliomanager* üblicherweise eine Due-Diligence-Prüfung durch, die er auf Basis der sich auf eine *Anlage* jeweils beziehenden Fakten und Umstände angemessen erachtet. Der *Portfoliomanager* kann zur Bewertung von wichtigen und komplexen geschäftlichen, finanziellen, steuerlichen, buchhalterischen umweltrechtlichen und rechtlichen Angelegenheiten verpflichtet sein. Der *Portfoliomanager* kann *Anlagen* auf der Grundlage von Informationen und Daten auswählen, die von den Emittenten solcher Wertpapiere bei verschiedenen Aufsichtsbehörden hinterlegt oder dem *Portfoliomanager* von den Emittenten der Wertpapiere und anderer Instrumente direkt oder über andere Quellen als die Emittenten zur Verfügung gestellt werden. Je nach Art der *Anlage* können externe Berater,

Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken in unterschiedlichem Ausmaß am Prozess der Due-Diligence-Prüfung beteiligt sein. Obwohl der *Portfoliomanager* alle diese Informationen und Daten auswertet und unabhängige Bestätigungen einholt, wenn er dies für angemessen hält und wenn diese billigerweise verfügbar sind, ist der *Portfoliomanager* nicht in der Lage, die Vollständigkeit, Echtheit oder Richtigkeit dieser Informationen und Daten zu bestätigen. Die vom *Portfoliomanager* im Hinblick auf eine Anlagemöglichkeit durchgeführte Due Diligence-Prüfung deckt möglicherweise nicht alle Fakten auf oder hebt diese hervor, die den Wert der *Anlage* nachteilig beeinflussen könnten. Dies kann sich in erheblichem Maße nachteilig auf den *Teilfonds* und somit die *Anlage* des *Anlegers* auswirken.

Cybersicherheitsrisiko

Cybersicherheitsvorfälle und Cyberangriffe treten weltweit immer häufiger auf und sind zunehmend schwerwiegender, und dies wird in Zukunft wahrscheinlich weiter zunehmen. Informations- und Technologie-Systeme können für Schäden oder Unterbrechungen durch Computerviren und anderen bösartigen Code, Netzwerkausfälle, Computer- und Telekommunikationsausfälle, das Eindringen von nicht berechtigten Personen und Sicherheitsverstöße, Nutzerfehler von den jeweiligen Fachleuten oder *Dienstleistern*, Strom-/Kommunikations- und sonstige Ausfälle und Katastrophenereignisse wie z.B. Feuer, Tornados, Überschwemmungen, Hurrikans und Erdbeben anfällig sein. Wenn Unbefugte Zugang zu solchen Informationen und technischen Systemen erhalten, können sie möglicherweise private und sensible Informationen stehlen, veröffentlichen, löschen oder verändern. Obwohl der *Teilfonds*, der *Portfoliomanager*, der *AIFM*, ihre *verbundenen Unternehmen*, die anderen *Dienstleister* und die *Portfoliogesellschaften* verschiedene Maßnahmen ergriffen haben, um Risiken im Zusammenhang mit dieser Art von Ereignissen zu bewältigen, könnten sich diese Systeme als unzureichend erweisen und im Falle einer Beeinträchtigung für längere Zeit nicht mehr funktionieren, nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren oder private Informationen nicht angemessen schützen. Da sich die Techniken, die zur Erlangung eines unbefugten Zugangs oder zur Sabotage von Systemen eingesetzt werden, häufig ändern und im Allgemeinen erst erkannt werden, wenn sie gegen ein Ziel eingesetzt werden, sind der *Teilfonds* und seine jeweiligen externen Hostinganbieter möglicherweise nicht in der Lage, diese Techniken vorherzusehen oder angemessene Präventivmaßnahmen zu ergreifen. Verstöße, beispielsweise durch verdeckt eingeschleuste Schadsoftware, das Ausgeben als autorisierter Benutzer oder Spionage von Industrie, Behörden oder anderen Stellen werden unter Umständen selbst mit ausgefeilten Präventions- und Erkennungssystemen nicht erkannt, was zu weiterem Schaden führen und verhindern kann, dass er angemessen bekämpft wird. Der *Teilfonds* und die *Portfoliogesellschaften* müssen möglicherweise erhebliche Investitionen tätigen, um solche Systeme zu reparieren oder zu ersetzen. Der Ausfall dieser Systeme und/oder die Wiederherstellung nach einer Katastrophe kann zu signifikanten Unterbrechungen in der operativen Tätigkeit und zu einem Ausfall zur Wahrung der Sicherheit, Vertraulichkeit oder des Datenschutzes für sensible Daten, einschließlich der personenbezogenen Informationen der *Anleger* (und deren wirtschaftlichen Eigentümer) und des geistigen Eigentums und der Geschäftsgeheimnisse des *Teilfonds* oder der *Portfoliogesellschaften* führen. Ein solches Versagen kann den Ruf des *Teilfonds* oder der *Portfoliogesellschaften* beschädigen und sie zum Gegenstand von rechtlichen Ansprüchen und nachteiliger Publizität machen und anderweitig deren Geschäft und die finanzielle Performance beeinträchtigen. Darüber hinaus können auf den vom *Teilfonds* betriebenen Plattformen sensible Daten gespeichert werden, und bestimmte Sicherheitsverletzungen könnten die Fähigkeit des *Teilfonds* und seiner Tochterunternehmen, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Geschäften nachzukommen, erheblich beeinträchtigen. Neben dem Risiko des Verlusts personenbezogener Daten und den Reputationsrisiken können sich auch die Kosten für

die Verhinderung solcher Vorfälle negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* und damit auf die Rendite der *Anleger* auswirken.

27.2.2 Risiken von Private-Equity-Anlagen

Allgemeine Private-Equity-Risiken

Private-Equity-Anlagen stellen in der Regel die nachrangigste Position innerhalb der Kapitalstruktur eines Emittenten dar und sind daher mit dem größten Verlustrisiko behaftet. Die angestrebten Renditen werden das angenommene Risikoniveau widerspiegeln, aber es kann nicht garantiert werden, dass der *Teilfonds* für die eingegangenen Risiken angemessen entschädigt wird. Der *Teilfonds* würde während seiner Haltedauer in der Regel keine zwischenzeitlichen Bardividenden oder andere Ausschüttungen auf seine *Private-Equity-Anlagen* erhalten, sondern seine gesamte Rendite erst bei einer eventuellen Rücknahme oder Veräußerung realisieren. Der Zeitpunkt der endgültigen Realisierung ist höchst ungewiss, da nicht gewährleistet werden kann, dass der Emittent in der Lage sein wird, ausreichende Barmittel für die Rücknahme zu generieren, und es für diese *Anlagen* keinen leicht zugänglichen Markt für Liquidität gibt. Infolgedessen kann die Haltedauer für diese *Anlagen* sehr lang sein. Dies kann sich negativ auf die für Ausschüttungen verfügbaren Barmittel auswirken, was bedeutet, dass der *Teilfonds* möglicherweise nicht in der Lage ist, alle *Anteile* innerhalb des gewünschten Zeitraums zurückzunehmen.

Risiken von illiquiden zugrundeliegenden Anlagen

Es wird davon ausgegangen, dass *Private-Equity-Anlagen* in erster Linie illiquide sind, und es gibt keine Garantie dafür, dass diese Anlagen in der Lage sein werden, Renditen zu erwirtschaften, dass die Renditen risikoangepasst sind oder dass die Umsetzung der Anlagestrategie die Ziele der *Private-Equity-Anlage* erfüllen wird. In einigen Fällen kann es dem *Teilfonds* untersagt sein, bestimmte *Private-Equity-Anlagen* für einen bestimmten Zeitraum zu veräußern. Der realisierbare Wert einer *Anlage* kann zu einem bestimmten Zeitpunkt geringer sein als ihre inneren Kosten. Darüber hinaus könnten einige *Private-Equity-Anlagen* auch eine beträchtliche Zeitspanne bis zum Ausstieg benötigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit vom Management der Portfoliogesellschaft

Die Managementteams der *Portfoliogesellschaften*, in die der *Teilfonds* investieren kann, sind für den laufenden Betrieb der Portfoliogesellschaften verantwortlich. Diesen Teams können Vertreter anderer Finanzinvestoren angehören, mit denen der *Teilfonds* nicht verbunden ist, und es kann zu Interessenkonflikten kommen. Es kann nicht garantiert werden, dass das bestehende Managementteam einer Portfoliogesellschaft in der Lage sein wird, diese Portfoliogesellschaft entsprechend den Erwartungen des *Teilfonds* zu verwalten.

Risiken im Zusammenhang mit dem Wesen von Portfoliogesellschaften

Die *Anlagen* umfassen direkte und indirekte Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen, Unternehmungen und Geschäften. Dazu können auch *Portfoliogesellschaften* gehören, die sich in einer frühen Entwicklungsphase befinden, was aufgrund des Fehlens einer bedeutenden Betriebsgeschichte, einer ausgereiften Produktlinie, eines erfahrenen Managements oder eines bewährten Marktes für ihre Produkte sehr risikoreich sein kann. Zu den *Anlagen* können auch *Portfoliogesellschaften* gehören, die sich in einer Notlage befinden, eine schlechte Bilanz

aufweisen und/oder eine Umstrukturierung oder einen Managementwechsel durchlaufen, und es kann nicht garantiert werden, dass eine solche Umstrukturierung oder ein solcher Wechsel erfolgreich sein wird. Die Verwaltung dieser *Portfoliogesellschaften* kann von einer oder wenigen Schlüsselpersonen abhängen, und der Verlust der Dienste einer dieser Personen kann die Leistung dieser *Portfoliogesellschaften* beeinträchtigen. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Risiken in Bezug auf regulatorische Genehmigungen und staatliche Lizenzen

In bestimmten Rechtsordnungen sind die *Portfoliogesellschaften* von der Erteilung, Erneuerung oder Aufrechterhaltung entsprechender Verträge, Lizenzen, Genehmigungen und behördlicher Zulassungen und Zustimmungen abhängig. Diese sind in der Regel nur für einen bestimmten Zeitraum gültig, unterliegen Beschränkungen oder können unter bestimmten Umständen widerrufen werden. Es kann keine Zusicherung dafür abgegeben werden, dass eine vom *Teilfonds* anvisierte *Portfoliogesellschaft* in der Lage sein wird, (i) alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen von Aufsichtsbehörden zu erhalten, die sie jetzt noch nicht hat oder in Zukunft benötigen könnte, (ii) alle nötigen Änderungen an bestehenden Genehmigungen und Lizenzen von Aufsichtsbehörden erhalten wird oder (iii) die notwendigen Genehmigungen und Lizenzen von Aufsichtsbehörden auch in Zukunft beibehalten kann. Verzögerungen oder ein Versäumnis des Erhalts und der Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Verträgen, Lizenzen, Zulassungen und Genehmigungen und Zustimmungen der Aufsichtsbehörden oder Änderungen daran oder Verzögerungen oder ein Versäumnis der Erfüllung von regulatorischen Bedingungen oder anderer geltender Anforderungen können den Betrieb einer Anlage im Besitz einer *Portfoliogesellschaft*, den Abschluss eines zuvor angekündigten Erwerbs von oder Verkaufs an Dritte verhindern, könnte die Fähigkeit der *Portfoliogesellschaft* einschränken, bestimmte regulierte Tätigkeiten auszuführen oder könnte anderweitig zu zusätzlichen Kosten für eine *Portfoliogesellschaft* führen. Ferner verhängen Regierungen und andere Aufsichtsbehörden häufig Bedingungen zum operativen Betrieb und zu den Aktivitäten einer *Portfoliogesellschaft* als Voraussetzung für ihre Zustimmung oder zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen. Solche Bedingungen, die gesetzlicher oder kommerzieller Natur sein können, könnten die Fähigkeit einer *Portfoliogesellschaft* einschränken, in konkurrierende Branchen zu investieren oder eine erhebliche Marktmacht in einem bestimmten Markt zu erlangen, oder sie könnten diesbezüglich abschreckend wirken. Darüber hinaus erlegen staatliche Stellen einer *Portfoliogesellschaft* von Zeit zu Zeit Bedingungen für die fortlaufende Eigentümerschaft oder gleichwertige Anforderungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Projekte auf. Dazu könnte die Anforderung gehören, dass bestimmte Vermögenswerte weiterhin von einer *Portfoliogesellschaft*, dem *Portfoliomanager*, dem *AIFM* oder ihren *verbundenen Unternehmen* verwaltet werden, wenn keine weitere Genehmigung vorliegt. Solche Bedingungen können geändert oder aufgehoben werden, und der Rechtsweg könnte ungewiss oder verzögert sein. Es kann nicht garantiert werden, dass Joint Ventures, Lizenzen, Lizenzanträge oder andere rechtliche Vereinbarungen nicht durch die Handlungen von Regierungsbehörden oder anderen beeinträchtigt werden, und die Wirksamkeit und Durchsetzung solcher Vereinbarungen kann nicht gewährleistet werden. Infolgedessen kann der *Anleger* einen Verlust in Bezug auf seine *Anlage* in den *Teilfonds* erleiden.

Risiken im Zusammenhang mit der Herbeiführung von Verbesserungen im Betrieb

Der Erfolg der Private-Equity-Anlagestrategie des *Teilfonds* kann zum Teil von der Fähigkeit des jeweiligen Verwalters abhängen, das operative Geschäft einer

Portfoliogesellschaft umzustrukturieren oder Verbesserungen daran durchzuführen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Verwalter in der Lage ist, solche Maßnahmen erfolgreich zu identifizieren und umzusetzen.

Risiken im Zusammenhang mit Umweltfragen

Der ordentliche Betrieb oder ein Unfallereignis mit Bezug auf eine Portfoliogesellschaft oder deren Vermögenswerte kann zu wesentlichen Umweltschäden führen, die diese Portfoliogesellschaft oder ihre Vermögenswerte in schwere finanzielle Not bringen kann, wenn dafür keine Versicherung abgeschlossen wurde. Neue oder strengere Gesetze, Vorschriften und Genehmigungserfordernisse zu Umwelt oder Gesundheit und Sicherheit könnten zu beachtlichen zusätzlichen Kosten für eine Portfoliogesellschaft führen.

Selbst in Fällen, in denen der *Teilfonds* vom Verkäufer in Bezug auf eine *Anlage* für Verbindlichkeiten aus Verstößen gegen Umweltgesetze und -vorschriften entschädigt wird, kann nicht gewährleistet werden, dass der Verkäufer finanziell in der Lage ist, diese Entschädigungen zu erfüllen, oder dass der *Teilfonds* in der Lage ist, die Durchsetzung dieser Entschädigungen zu erreichen.

Risiken im Zusammenhang mit hebel-finanzierten Kapitalstrukturen

Es wird erwartet, dass der *Teilfonds* Portfoliogesellschaften umfasst, deren Kapitalstruktur unter Umständen eine erhebliche Kreditaufnahme umfasst. Während Anlagen in hebel-finanzierte Unternehmen Möglichkeiten zur Wertsteigerung bieten, bedeuten derartige Investitionen auch ein höheres Risiko. Die hebel-finanzierte Kapitalstruktur dieser Portfoliogesellschaften verstärken die Gefährdung der Portfoliogesellschaften in Bezug auf negative wirtschaftliche Faktoren wie z.B. steigende Zinssätze, Konjunkturrückgänge oder Verschlechterungen im Zustand der Portfoliogesellschaften, und diese Portfoliogesellschaften können restriktiven finanziellen und operativen Sicherungsklauseln unterliegen. Diese Kreditaufnahme kann zu schwerwiegenderen nachteiligen Folgen für diese Portfoliogesellschaften führen. Darüber hinaus können steigende Zinssätze erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität oder das Überleben solcher Gesellschaften haben.

27.2.3 Risiken von Private-Infrastruktur-Anlagen

Projektrisiken

Private-Infrastruktur-Anlagen sind mit zahlreichen Risiken verbunden, darunter Bau-, Umwelt-, Regulierungs-, Genehmigungs-, Inbetriebnahme-, Betriebs-, wirtschaftliche, kommerzielle, politische und finanzielle Risiken. Projekte im frühen Entwicklungsstadium sind mit dem Risiko verbunden, dass Folgendes nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung erteilt wird: (i) regulatorische, umweltrechtliche oder sonstige Genehmigungen oder Zulassungen; (ii) Finanzierungen; (iii) Leasing; und (iv) geeignete Ausrüstungslieferungs-, Betriebs- und Abnehmerverträge. Ferner gibt es keine Garantie dafür, dass diese Projekte rentabel sein oder einen ausreichenden Cashflow generieren werden, um die Schulden zu bedienen oder die darin investierten Beträge zurückzuzahlen. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Vertragliches Kontrahentenrisiko

Projekte für *Private-Infrastruktur-Anlagen* können einen kleinen Kundenkreis haben. Sollte ein Kunde oder eine Gegenpartei den jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen

nicht nachkommen oder eine Regierung die zugrundeliegenden Vermögenswerte enteignen, könnten erhebliche Einnahmen wegfallen und unersetzlich werden. In dem Maße, in dem *Private-Infrastruktur-Anlagen* durch Zulassungsvereinbarungen mit staatlichen Behörden geregelt werden, besteht das Risiko, dass diese Behörden ihren Verpflichtungen aus der jeweiligen Vereinbarung, insbesondere auf lange Sicht, nicht nachkommen können oder wollen. Es besteht zudem das Risiko, dass Vertragspartner wie Betreiber, Erschließungsunternehmen, Ausrüstungslieferanten, Abnehmer oder andere Unterauftragnehmer ihre Verpflichtungen aus Verträgen, die für die Geschäftstätigkeit wesentlich sind, ganz oder teilweise nicht erfüllen. Ein solcher Vertragsausfall kann sich negativ auf die Rentabilität auswirken und in der Folge zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Baurisiken

Private-Infrastruktur-Anlagen können mit einem erheblichen Baurisiko verbunden sein, einschließlich des Risikos erheblicher Verzögerungen oder Kostensteigerungen aufgrund einer Reihe unvorhergesehener Faktoren, wie beispielsweise: politischer Widerstand; Verzögerungen bei der Regulierung und bei der Erteilung von Genehmigungen; Verzögerungen bei der Beschaffung von Standorten, Arbeitskräften und Materialien; Streiks; Streitigkeiten; Umweltprobleme; höhere Gewalt; oder die Nichterfüllung vertraglicher, finanzieller oder sonstiger Verpflichtungen durch einen oder mehrere der an der *Private-Infrastruktur-Anlage* Beteiligten. Eine wesentliche Verzögerung oder ein Anstieg der nicht absorbierten Kosten könnte die finanzielle Tragfähigkeit einer *Private-Infrastruktur-Anlage* erheblich beeinträchtigen und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung führen. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Operative und technische Risiken

Private-Infrastruktur-Anlagen können betrieblichen und technischen Risiken unterliegen, einschließlich des Risikos eines mechanischen Ausfalls, eines Mangels an Ersatzteilen, der Nichteinhaltung von Konstruktionspezifikationen, von Streiks, Arbeitskämpfen, Arbeitsniederlegungen und anderen Arbeitsunterbrechungen sowie anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die sich nachteilig auf den Betrieb auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Risiko ganz oder teilweise gemindert werden kann oder dass diese Parteien, falls vorhanden, ihren Verpflichtungen nachkommen oder dass eine Versicherung zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen erhältlich ist. Ein Betriebsausfall kann zu Bußgeldern, Enteignungen, Kündigungen oder Verlusten von Lizenzen, Zulassungen oder Verträgen führen, von denen die *Private-Infrastruktur-Anlagen* abhängig sind. Darüber hinaus hängt die langfristige Rentabilität von *Private-Infrastruktur-Anlagen* zum Teil vom effizienten Betrieb und der Instandhaltung ab. Ineffiziente Betriebs- und Wartungsarbeiten oder Einschränkungen bei den Fähigkeiten, der Erfahrung oder den Ressourcen der Betreibergesellschaften können die Rendite verringern. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Umweltrisiken

Private-Infrastruktur-Anlagen sind wichtige Faktoren in ihrem lokalen Umfeld und können erhebliche Auswirkungen auf dieses Umfeld haben oder besonders anfällig für Ereignisse oder Veränderungen in diesem Umfeld oder für Anforderungen von politischen oder administrativen Behörden in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen sein.

Ein Eigentümer oder Betreiber einer *Private-Infrastruktur-Anlage* kann für vergangene, gegenwärtige und künftige Schäden durch Umweltschadstoffe, die sich auf dem Projekt befinden, von diesem ausgehen oder anderweitig mit dem Projekt in Verbindung gebracht werden, sowie für die Kosten der Sanierung und unter Umständen für Geldbußen oder andere Strafen haftbar gemacht werden. Diese Verbindlichkeiten können den Wert der *Private-Infrastruktur-Anlagen* übersteigen und zu Ansprüchen gegen den Eigentümer oder Betreiber führen, was den Verlust anderer Projekte des Eigentümers oder Betreibers oder den Verlust einer Lizenz, Zulassung oder eines Vertrags, von dem eine Portfoliogesellschaft abhängig ist, zur Folge haben kann. Umweltverpflichtungen können aus einer Vielzahl von Faktoren resultieren, einschließlich Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften und dem Vorhandensein von Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder des Betriebs unbekannt oder nicht vorhersehbar waren. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Dokumentation und andere rechtliche Risiken

Investitionen in und Finanzierungen von *Private-Infrastruktur-Anlagen* werden häufig durch eine komplexe Reihe von rechtlichen Dokumenten geregelt. Folglich können die Risiken für einen Streitfall über die Auslegung oder die Durchsetzbarkeit der Dokumentation und die daraus folgenden Kosten und Verzögerungen größer sein als bei anderen *Anlagen*. Diese Risiken können durch die Ungewissheit der Gesetze und ihrer Anwendung noch verstärkt werden. *Private-Infrastruktur-Anlagen* können von zukünftigen Änderungen bei Gesetzen und Vorschriften negativ beeinflusst werden.

Andere rechtliche Risiken beziehen sich auf Klagen von Interessengruppen sowie auf Klagen und/oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, dem Betrieb und der Veräußerung einer *Private-Infrastruktur-Anlage*, die erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Kündigung von Projektvereinbarungen

Projektvereinbarungen für *Private-Infrastruktur-Anlagen* können unter bestimmten Umständen gekündigt werden. In einigen Fällen (z.B. bei Kündigung wegen höherer Gewalt) deckt die zu zahlende Entschädigung nur die Schulden und reicht möglicherweise nicht aus, um die *Anlage* zurückzuzahlen. In anderen Fällen (z.B. Kündigung wegen des Ausfalls einer Portfoliogesellschaft) kann der zu zahlende Entschädigungsbetrag weder den vollen Betrag der Schulden noch den Nennwert der *Anlage* (oder den auf dem Markt für diese *Anlage* gezahlten Betrag) abdecken. In der Regel haben die Kreditgeber Sicherheitsausgleicherlöse. Unter anderen Umständen würde man davon ausgehen, dass die Entschädigungen die Schulden und die ursprüngliche Rendite der *Anlage* decken, nicht aber unbedingt die für den Erwerb gezahlten Beträge. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Risiken von strategischen Vermögenswerten

Private-Infrastruktur-Anlagen können für öffentliche oder staatliche Stellen von erheblichem strategischem Wert sein. Strategische Projekte sind Vermögenswerte, die ein nationales oder regionales Profil besitzen und monopolistische Eigenschaften aufweisen. Die bloße Beschaffenheit dieser Projekte könnte zusätzliche Risiken mit sich bringen, die in anderen Branchen unüblich sind. Aufgrund des nationalen oder regionalen Profils und/oder ihrer Unersetzlichkeit können strategische Vermögenswerte

ein höheres Risiko für terroristische Handlungen oder politische Aktionen darstellen. Da es sich bei den von öffentlichen Infrastrukturprojekten erbrachten Dienstleistungen um wesentliche Leistungen handelt, ist es auch wahrscheinlicher, dass die erbrachten Leistungen ständig nachgefragt und zunehmend reguliert werden. Sollte ein Eigentümer solcher Projekte diese Dienste nicht zur Verfügung stellen oder deren Vorschriften nicht einhalten, können die Nutzer dieser Dienste erhebliche Schäden erleiden und aufgrund der Merkmale des strategischen Projekts nicht in der Lage sein, die Versorgung zu ersetzen oder solche Schäden zu mindern, was zu Verlusten aufgrund von Ansprüchen Dritter oder möglichen behördlichen Maßnahmen führen könnte. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Regulierungsfragen im Zusammenhang mit Private-Infrastruktur-Anlagen

Private-Infrastruktur-Anlagen können einer umfangreichen Regulierung durch staatliche Stellen auf verschiedenen Ebenen unterliegen. Darüber hinaus stützen sich ihre Tätigkeiten auf staatliche Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen, Pachtverträge oder Verträge, die im Allgemeinen sehr komplex sind und zu Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchsetzbarkeit führen können. Wenn eine *Private-Infrastruktur-Anlage* diese Vorschriften oder vertraglichen Pflichten nicht einhält, kann sie Geldstrafen auferlegt bekommen oder das Recht verlieren, ihre Geschäftstätigkeit auszuüben, oder beides. Wenn die Fähigkeit zu Ausübung der Geschäftstätigkeit einer *Private-Infrastruktur-Anlage* einer Zulassung oder einer Pacht seitens der Regierung unterliegt, kann diese Zulassung oder dieser Pachtvertrag die Fähigkeit des Projekts einschränken, die Geschäfte in einer Art und Weise zu betreiben, die den Cashflow und die Rentabilität maximiert.

Die Pacht- oder Zulassungsverträge können zudem Klauseln enthalten, die für Vertragspartner, bei denen es sich um Regierungsstellen, -einheiten oder -behörden und/oder andere verbundene Einrichtungen handelt, vorteilhafter sind als die Klauseln in typischen Handelsverträgen. Zum Beispiel kann der Pachtvertrag oder die Zulassung der Regierung das Recht einräumen, den Pachtvertrag oder die Zulassung in bestimmten Fällen ohne eine Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beenden.

Ferner kann eine Gegenpartei, bei der es sich um eine Regierungsstelle, -einheit oder -behörde handelt, neben ihren etwaigen vertraglichen Rechten über den Entscheidungsspielraum verfügen, die Regulierung zum Betrieb einer *Private-Infrastruktur-Anlage* zu ändern oder zu erhöhen oder Gesetze und Vorschriften zu erlassen, die eine Auswirkung auf die operative Tätigkeit eines Portfoliounternehmens haben können. Regierungen können einen beachtlichen Ermessensspielraum bei der Umsetzung von Regulierungen haben, die diese Unternehmen beeinflussen können, und weil *Private-Infrastruktur-Anlagen* grundlegende, alltägliche Dienstleistungen anbieten und nur wenig Wettbewerb ausgesetzt ist, können Regierungen von politischen Überlegungen beeinflusst werden und Entscheidungen treffen, die sich negativ auswirken können. Staatliche Entscheidungsfindungsprozesse sind oft schwerfällig und umfangreich. Eine solche Entscheidungsfindung kann daher sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und zu erheblichen Verzögerungen führen. Die Verabschiedung neuer Gesetze oder Verordnungen oder Änderungen in der Auslegung bestehender Gesetze oder Verordnungen oder Änderungen bei den Personen, die mit der politischen Aufsicht über solche Gesetze oder Verordnungen betraut sind, könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen haben und die Schaffung neuer Geschäftsmodelle und die Umstrukturierung einer *Private-Infrastruktur-Anlage* erfordern, um die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, was kostspielig und/oder zeitaufwändig sein kann. Solche Änderungen können auch die Veräußerung einer *Private-Infrastruktur-Anlage* zu

weniger vorteilhaften Bedingungen erfordern. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Hoheitsrisiko

Jede Zulassung, die einer *Portfoliogesellschaft* von einer Regierungsbehörde erteilt wird, unterliegt besonderen Risiken, einschließlich dem Risiko, dass eine solche Behörde hoheitliche Rechte ausübt und Maßnahmen ergreift, die den Rechten der *Private-Infrastruktur-Anlage* aus dem jeweiligen Konzessionsvertrag zuwiderlaufen. Es kann keine Zusicherung darüber abgegeben werden, dass die Regierungsbehörde keine Gesetze erlässt, Vorschriften erlässt oder geltendes Recht ändert oder entgegen dem Gesetz in einer Art und Weise handelt, die negative Auswirkungen haben würde. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Entwicklungsrisiken

Eine *Private-Infrastruktur-Anlage* kann Beteiligungen an unbebauten Grundstücken erwerben, die erst dann Erträge abwerfen, wenn die Erschließung abgeschlossen ist und das Projekt in Betrieb ist. Dementsprechend wird sie den Risiken ausgesetzt sein, die normalerweise mit solchen Projekten und Entwicklungstätigkeiten verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören Risiken in Bezug auf die Verfügbarkeit, die Kosten und den rechtzeitigen Erhalt von Baugenehmigungen, Zulassungen und anderen behördlichen Genehmigungen, die Kosten und den rechtzeitigen Abschluss der Bauarbeiten (einschließlich Risiken wie Wetter, Arbeitsbedingungen, Materialmangel und Kostenüberschreitungen) sowie die Verfügbarkeit von Bau-, Dauer- und/oder Überbrückungsfinanzierungen zu günstigen Bedingungen. Diese Risiken können zu wesentlichen Verzögerungen und Kosten führen und unter bestimmten Umständen den Abschluss der Entwicklungsaktivitäten verhindern. Wenn es bei der Projektentwicklung zu erheblichen Kostenüberschreitungen kommt, können diese die Rendite schmälern und die Verfügbarkeit von Kapital für andere *Private-Infrastruktur-Anlagen* verringern. In der Entwicklung befindliche Objekte oder zur Entwicklung erworbene Objekte können ab dem Datum des Erwerbs bis zum Datum der Fertigstellung des Bauvorhabens wenig bis gar keinen Cashflow erwirtschaften und können noch lange nach dem Datum der Fertigstellung operative Verluste erleiden. Ferner können sich Marktbedingungen im Verlauf der Entwicklung ändern und eine solche *Private-Infrastruktur-Anlage* für potenzielle Mieter oder Käufer weniger attraktiv als zum Zeitpunkt des Projektstarts machen, was sowohl den Cashflow als auch die Verkaufspreise drücken könnte. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Zusätzliche Infrastrukturrisiken

Anlagen in den Infrastruktursektor können einer Vielzahl zusätzlicher Risiken unterliegen, die nicht alle vorhersehbar oder quantifizierbar sind. Solche Risiken können unter anderem sein: (i) das Risiko, dass die eingesetzte Technologie nicht effektiv oder effizient ist, (ii) das Risiko von Ausrüstungsausfällen, Brennstoffunterbrechungen, Verlust von Verkaufs- und Lieferverträgen, Senkungen oder Eskalationen von Stromverträgen oder Brennstoffvertragspreisen, Konkurs von Schlüsselkunden oder -lieferanten und die Haftung aus unerlaubter Handlung, die den Versicherungsschutz übersteigt, (iii) das Risiko von Wertänderungen von *Private-Infrastruktur-Anlagen* im Infrastruktursektor, deren Betrieb von Änderungen der Preise und des Angebots an Energieträgern beeinflusst wird (einschließlich Änderungen der internationalen Politik, der Energieeinsparung, des Erfolgs von Explorationsprojekten, der Steuer- und

sonstigen Regulierungspolitik verschiedener Regierungen und des Wirtschaftswachstums von Ländern, die große Energieverbraucher sind, sowie anderer Faktoren), (iv) die Risiken, die mit der Beschäftigung von Personal und gewerkschaftlich organisierten Arbeitskräften verbunden sind, und (v) das Risiko, dass Regierungen beschließen, den Verkauf von Vermögenswerten oder Privatisierungstransaktionen nicht weiter zu verfolgen.

Der Portfoliomanager wird bei der Identifizierung, Prüfung und Auswahl von *Private-Infrastruktur-Anlagen* die größtmögliche Sorgfalt walten lassen, um das Ziel des Teilfonds zu erreichen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass geeignete *Private-Infrastruktur-Anlagen* gefunden werden und sich wie erwartet entwickeln, insbesondere angesichts der sich ändernden Marktbedingungen.

Der Teilfonds wird nur in *Private-Infrastruktur-Anlagen* investieren, die von Verwaltern angeboten/empfohlen werden, von denen er annimmt, dass sie bei der Suche, Prüfung und Verhandlung des Erwerbs von *Private-Infrastruktur-Anlagen* die größte Sorgfalt walten lassen, um das Ziel der betreffenden *Private-Infrastruktur-Anlage* zu erreichen. Allerdings kann auch hier keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Verwalter erwartungsgemäß handeln und insbesondere geeignete *Private-Infrastruktur-Anlagen* finden, die sich erwartungsgemäß entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die sich ändernden Marktbedingungen.

Bei der Überprüfung von Verwaltern von *Private-Infrastruktur-Anlagen* stützt sich der *Portfoliomanager* auf schriftliche und mündliche Informationen, die von diesen Verwaltern bereitgestellt oder ausgehändigt werden. Diese werden stichprobenartig überprüft, aber nicht von einem externen Wirtschaftsprüfer bestätigt, obwohl es in der Regel geprüfte Abschlüsse für die von diesen Verwaltern in der Vergangenheit verwalteten *Private-Infrastruktur-Anlagen* gibt.

Die Erfahrung und das Wissen der Projektmanager sind für die erfolgreiche Auswahl und die Verwaltung von *Private-Infrastruktur-Anlagen* sowie für deren Wertentwicklung von großer Bedeutung. *Anlagen* von innerem Wert sind häufig von den Aktivitäten einzelner Personen abhängig. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Personen während der gesamten Laufzeit der *Private-Infrastruktur-Anlage* im Namen des betreffenden Verwalters handeln und dass gegebenenfalls ein gleichwertiger Ersatz gefunden wird. Falsche Entscheidungen der Verwalter können dazu führen, dass dem *Teilfonds* keine Erträge zufließen.

Der *Portfoliomanager* hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Verwalter der *Private-Infrastruktur-Anlagen* hinsichtlich des Erwerbs von Aktienoptionen und Eigenkapital oder der Veräußerung von Anteilen an den *Private-Infrastruktur-Anlagen* sowie auf die Auswahl der Vertragspartner, die maßgeblich für die Wertschöpfung der Projekte verantwortlich sein können und somit einen direkten Einfluss auf das Ertragspotenzial des Projekts haben. Diese Entscheidungen werden von den Projektmanagern selbst getroffen.

Da die Entwicklung von *Private-Infrastruktur-Anlagen* und damit die auf ihre Finanzierung zu leistenden Zahlungen einer Vielzahl relevanter Einflussfaktoren unterliegen, ist es nicht möglich, den Verlauf der Cashflows im Projekt und damit auch den Verlauf der Zahlungen aus dieser *Anlage* vollständig und sicher zu prognostizieren. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Scheitern den Wert der Finanzierung einzelner oder mehrerer *Private-Infrastruktur-Anlagen* oder die entsprechenden Cashflows mindert oder vollständig aufzehrt. Wenn mehrere *Private-Infrastruktur-Anlagen*, in die der *Teilfonds* investiert ist, insolvent werden, kann dies im

Extremfall zum Totalverlust der von den *Anlegern* in den *Teilfonds* getätigten Anlagen führen.

Die Kosten für den Erwerb und die Verwaltung von *Private-Infrastruktur-Anlagen* können höher ausfallen als geplant, wenn beispielsweise neue Kostenarten hinzukommen oder wenn geplante oder bekannte Kosten die berücksichtigten Beträge übersteigen.

Anlagen in *Private-Infrastruktur-Anlagen* werden oft stark durch Schulden beeinflusst. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Zinssätze unverändert bleiben und dass die erforderliche Anschlussfinanzierung erlangt werden kann, insbesondere wenn sich das makroökonomische Umfeld und/oder die Marktbedingungen seit der *Anlage* ändern.

Die Bewertung von *Private-Infrastruktur-Anlagen* kann im Laufe der Zeit aufgrund der allgemeinen und spezifischen Marktsituation erheblich und dauerhaft von der ursprünglichen Bewertung abweichen. Negative Entwicklungen können dazu führen, dass *Private-Infrastruktur-Anlagen* ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen. Dies wird zu Verlusten im *Teilfonds* führen. Eine *Anlage* in den *Teilfonds* ist daher nur für Anleger geeignet, die im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung in der Lage sind, einen Verlust zu verkraften.

Sollten andere Anleger der *Private-Infrastruktur-Anlagen* ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, kann es für die verbleibenden *Anleger* erforderlich sein, diesen Ausfall durch eine vorzeitige Inanspruchnahme zu kompensieren. Soweit dieser Fall dazu führt, dass der *Teilfonds* weniger Anlagen in andere *Private-Infrastruktur-Anlagen* tätigen kann, hat eine ungeplante Entwicklung einer bestehenden einzelnen *Private-Infrastruktur-Anlage* erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Vermögens des *Teilfonds* (Diversifikationsrisiko). Ist der *Teilfonds* zu diesem Zeitpunkt bereits mit allen für Anlagezwecke zur Verfügung stehenden Mitteln Zeichnungsverpflichtungen für *Private-Infrastruktur-Anlagen* eingegangen, kann der *Teilfonds* in Bezug auf *Private-Infrastruktur-Anlagen* in Verzug geraten und würde in diesem Fall den oft ungünstigen Ausfallregeln (im Einzelfall bis hin zum Ausschluss) der *Private-Infrastruktur-Anlagen* unterliegen (Sanktionsrisiko).

Die Liquidität der Anlagen des *Teilfonds* in *Private-Infrastruktur-Anlagen* ist rechtlich und wirtschaftlich stark eingeschränkt. Insbesondere werden die *Anlagen* in der Regel nicht öffentlich gehandelt und können daher während der Laufzeit der *Private-Infrastruktur-Anlagen* in der Regel nur mit einem erheblichen Abschlag verkauft werden. Es ist nicht sichergestellt, dass sich ein geeigneter Markt für diese Anlage entwickeln wird. Daher muss von einer langfristigen Kapitalbindung ausgegangen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der *Teilfonds* einzelne oder alle *Anlagen* in *Private-Infrastruktur-Anlagen* während oder am *Ende der Laufzeit* des *Teilfonds* veräußern muss, etwa wenn die Laufzeit einer *Private-Infrastruktur-Anlage* die Laufzeit des *Teilfonds* überschreitet. In diesem Fall hängt der zu erzielende Verkaufspreis stark von der allgemeinen und spezifischen Marktsituation ab. Wenn die finanzierten *Anlagen* nicht oder nur mit Verzögerung oder Verlust verkauft werden können, wird dies die Wertentwicklung des *Teilfonds* beeinträchtigen.

Es ist kaum zu erwarten, dass die *Private-Infrastruktur-Anlagen* dem Recht des Großherzogtums Luxemburg unterliegen werden. Der rechtliche Rahmen kann daher ebenfalls erheblich von der europäischen Norm abweichen. Dies kann zu einer geringeren Rechtssicherheit führen, beispielsweise bei der Durchsetzung von Ansprüchen.

Bei *Anlagen* im Infrastruktursektor können zusätzliche Kosten entstehen, insbesondere durch die teilweise oder vollständige Verweigerung notwendiger staatlicher Zulassungen und Genehmigungen sowie deren nachteilige Änderung oder Aufhebung, die Beseitigung von Konstruktionsfehlern und baulichen Mängeln an Infrastruktureinrichtungen, den Ausfall oder die ineffiziente Nutzung von Infrastruktureinrichtungen aus technischen Gründen sowie Preissteigerungen bei den für Infrastruktureinrichtungen benötigten Rohstoffen und die Beseitigung von durch Infrastruktureinrichtungen verursachten Umweltschäden.

Darüber hinaus können Infrastruktureinrichtungen auch besonderen unkontrollierbaren Risiken wie Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Blitzschlag, Feuer usw.), Arbeitskonflikten, Krieg und Bürgerkrieg oder Terrorismus ausgesetzt sein. Unter bestimmten Umständen können diese Risiken nicht vollständig oder zu wirtschaftlichen Bedingungen versichert werden. Das Eintreten eines solchen Risikos würde sich auf den Wert der Anlagen des *Teilfonds* auswirken.

Sollte sich eines dieser Risiken verwirklichen, könnte sich dies negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* und damit auf die Anlage des *Anlegers* auswirken.

27.2.4 Risiken von Private-Credit-Anlagen

Risiken im Zusammenhang mit illiquiden Anlagen

Die illiquide Beschaffenheit bestimmter *Private-Credit-Anlagen* des *Teilfonds* könnte die Fähigkeit des *Teilfonds* beeinträchtigen, Barmittel zu beschaffen oder seine *Private-Credit-Anlagen* zu verändern, um sich an veränderte Preise und Bedingungen anzupassen, und zu einem Rückgang der Wertentwicklung des *Teilfonds* und/oder des Wertes seiner *Private-Credit-Anlagen* führen. Darüber hinaus kann der *Teilfonds* bestimmte *Private-Credit-Anlagen* erwerben, für die es nur eine begrenzte Nachfrage oder Informationen gibt, was den Wert des Portfolios beeinträchtigen könnte. Illiquide *Private-Credit-Anlagen* können mit einem Abschlag gegenüber vergleichbaren, liquideren *Anlagen* gehandelt werden. Darüber hinaus kann der *Teilfonds* in privat platzierte *Private-Credit-Anlagen* investieren, die nach den Gesetzen der jeweiligen Rechtsordnung oder aufgrund vertraglicher Beschränkungen des Weiterverkaufs frei übertragbar sein können, und selbst wenn solche privat platzierten *Private-Credit-Anlagen* übertragbar sind, könnten die bei ihrem Verkauf erzielten Preise unter den ursprünglich vom *Teilfonds* gezahlten Preisen oder unter dem als angemessen angesehenen Wert dieser *Private-Credit-Anlagen* liegen. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Unternehmen mit hohem Fremdkapitalanteil

Zu den *Anlagen* können auch *Anlagen* in Rechtsträger gehören, deren Kapitalstruktur eine erhebliche Fremdfinanzierung aufweist. Solche *Anlagen* reagieren naturgemäß empfindlicher auf Ertragseinbußen, Wettbewerbsdruck, Kosten- und Zinserhöhungen, verringerte Cashflows, Wechselkursschwankungen, Inflation, Konjunkturrückgänge oder eine Verschlechterung des Zustands des Unternehmens oder seiner Branche und sind gleichzeitig stärker von ungünstigen wirtschaftlichen Faktoren abhängig. Diese Kreditaufnahme kann bei Eintreten dieser Faktoren oder Ereignisse zu schwerwiegenderen nachteiligen Folgen für diese Unternehmen führen, als dies bei weniger fremdfinanzierten Unternehmen der Fall wäre. Wenn ein Rechtsträger keinen ausreichenden Cashflow erwirtschaften kann, um seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen, kann er seine Kreditvereinbarungen nicht erfüllen oder in insolvent

werden, was zu einer Umstrukturierung seiner Kapitalstruktur oder zur Liquidation des Rechtsträgers führt.

Wenn Unternehmen, in die der *Teilfonds* investiert hat, zahlungsunfähig werden, kann der *Teilfonds* in Zusammenarbeit mit anderen Inhabern von Schuldtiteln oder allein beschließen, auf Kosten des *Teilfonds* ganz oder teilweise Rechtsberater und andere Berater in diesem Zusammenhang zu beauftragen.

Kreditrisiko

Der *Teilfonds* kann in *Private-Credit-Anlagen* investieren, einschließlich *Private-Credit-Anlagen* mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ oder dem Äquivalent ohne Rating. Wie andere hochverzinsliche Schuldtitel unterliegen auch solche Kredite einem erhöhten Ausfallrisiko bei der Zahlung von Kapital und Zinsen. Auch wenn bestimmte Kredite durch Sicherheiten abgesichert sind, kann es für den *Teilfonds* oder die *Zielfonds* zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Verwertung dieser Sicherheiten kommen oder die Ansprüche könnten gegenüber anderen Verbindlichkeiten des Schuldners nachrangig sein. Kredite sind anfällig für das Marktsentiment, sodass wirtschaftliche Bedingungen oder andere Ereignisse die Nachfrage nach Krediten verringern und ihren Wert schnell und unvorhersehbar sinken lassen können. Für einige der Kredite gibt es möglicherweise keinen aktiven Handelsmarkt, und bestimmte Kredite unterliegen möglicherweise Beschränkungen für den Weiterverkauf. Die Unfähigkeit, Kredite rechtzeitig zu veräußern, könnte zu Verlusten für den *Teilfonds* führen.

Private-Credit-Anlagen sind in der Regel keine registrierten Wertpapiere und werden nicht an einer nationalen Wertpapierbörse notiert. Infolgedessen stehen möglicherweise weniger öffentliche Informationen über die *Private-Credit-Anlagen* des *Teilfonds* zur Verfügung, und der Markt für bestimmte *Private-Credit-Anlagen* kann unregelmäßigen Handelsaktivitäten, großen Geld-/Briefspannen und verlängerten Abwicklungsfristen ausgesetzt sein.

Wenn der *Teilfonds* oder ein *Zielfonds* eine *Private-Credit-Anlage* erwirbt, kann der *Teilfonds* oder der *Zielfonds* eine vertragliche Beziehung mit dem Kreditgeber oder einem Dritten eingehen, der diese *Private-Credit-Anlage* verkauft, nicht aber mit dem Kreditnehmer. In diesem Fall übernimmt der *Teilfonds* oder der *Zielfonds* das Kreditrisiko des Verkäufers der *Private-Credit-Anlage* und aller anderen Parteien, die zwischen dem *Teilfonds* oder *Zielfonds* und dem Kreditnehmer stehen. Der *Teilfonds* darf nicht direkt von den Sicherheiten profitieren, die die *Private-Credit-Anlage* absichern.

Sollte sich eines dieser Risiken verwirklichen, könnte sich dies negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* und damit auf die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldtiteln

Die Kapitalstrukturen der *Private-Credit-Anlagen* des *Teilfonds* können, unabhängig davon, ob sie aus strukturierten Finanzinstrumenten oder aus dem Erwerb solcher Vermögenswerte auf dem Sekundärmarkt stammen, Schuldtitel enthalten, die gegenüber dem investierten Kapital des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* Vorrang haben. Das Instrument, in das der *Teilfonds* oder der *Zielfonds* innerhalb der jeweiligen Kapitalstruktur des zugrundeliegenden Kreditnehmers investiert hat, wird das Risiko ungünstiger wirtschaftlicher Faktoren, Konjunkturrückgänge oder einer Verschlechterung des Zustands der betreffenden Vermögenswerte mit nachteiligen Folgen für den *Teilfonds* und seine *Anleger* erhöhen, insbesondere wenn die *Anlage* des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* in der Kapitalstruktur des zugrundeliegenden Kreditnehmers gegenüber anderen Verpflichtungen nachrangig ist. Dementsprechend

kann es sein, dass der *Teilfonds* oder der *Zielfonds* nicht in der Lage ist, die zum Schutz seiner Anlage erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig oder überhaupt zu ergreifen. Im Falle eines Ausfalls des Kreditnehmers im Rahmen des zugrundeliegenden Vermögenswertes haben die Kreditgeber der vorrangigen Kredite gegenüber dem *Teilfonds* oder dem *Zielfonds* Anspruch auf Zahlungen. Einige der durch Vermögenswerte besicherten *Anlagen* des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* können auch strukturelle Merkmale aufweisen, die sicherstellen, dass Zins- und/oder Tilgungszahlungen vorrangig an vorrangige Klassen von Krediten oder Wertpapieren geleistet werden, die durch dieselben Vermögenswerte besichert sind, wenn die Verlusten oder der Zahlungsverzug bestimmte Werte überschreiten. Dies kann zu einer Unterbrechung der Erträge führen, die der *Teilfonds* aus seinen *Anlagen* erhält, was dazu führen kann, dass der *Teilfonds* weniger Erträge an die Anleger ausschütten kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital und der eingebetteten Hebelfinanzierung

Im Allgemeinen erwarten der *Teilfonds* oder die *Zielfonds*, in *Private-Credit-Anlagen* zu investieren, bei denen die Rendite nicht von einer zusätzlichen Aufnahme von Fremdkapital gegen Portfoliovermögenswerte abhängt, um das Anlageziel zu erreichen.

Darüber hinaus können aufgrund der Art von *Private-Credit-Anlagen*, die der *Teilfonds* oder die *Zielfonds* zu tätigen beabsichtigen, die Vermögenswerte, die der *Teilfonds* oder der *Zielfonds* halten wird, in einigen Fällen eine eingebettete *Hebelfinanzierung* aufweisen. Obwohl eine solche eingebettete *Hebelfinanzierung* in der Regel nur einen Rückgriff auf die spezifische *Anlage* selbst und nicht auf den gesamten *Teilfonds* oder den *Zielfonds* ermöglicht, können sich die mit der Aufnahme von Fremdkapital verbundenen Risiken auf die *Anlagen* auswirken und indirekt auf der Ebene des *Teilfonds* zu spüren sein. Potenzielle *Anleger* werden darauf hingewiesen, dass die Aufnahme von Fremdkapital zwar die Rendite solcher *Anlagen* erhöhen kann, jedoch auch zu erheblichen Verlusten führen kann, die über die Verluste hinausgehen, die ohne eine Kreditaufnahme entstanden wären. Darüber hinaus bedeutet die eingebettete *Hebelfinanzierung*, dass die Wertpapiere, in die der *Teilfonds* oder der *Zielfonds* investiert, das Risiko des *Teilfonds* gegenüber ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen, wie z.B. einem Anstieg der Zinssätze, einer Verschlechterung der Markt- und Kreditbedingungen und Konjunkturrückgänge, erhöhen. Wenn der Kreditnehmer der *Private-Credit-Anlagen* das Kapital und die aufgelaufenen Zinsen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, kann der Rückgriff auf die *Anlagen* außerdem dazu führen, dass die *Anleger* einen Totalverlust des für diese spezifische *Anlage* investierten Betrags erleiden.

Risiken in Bezug auf Prime-Broker, Clearingstelle, Broker, Gegenpartei und Depotbank

Der *Teilfonds* oder die *Zielfonds* sind dem Ausfallrisiko eines Prime-Brokers, einer Clearingstelle, eines Brokers, einer Gegenpartei (insbesondere einer Gegenpartei bei Derivatgeschäften und/oder Rückkaufgeschäften) und/oder einer Verwahrstelle (jeweils eine „**ausfallende Stelle**“) ausgesetzt, einschließlich in Fällen, in denen die *ausfallende Stelle* oder ein *verbundenes Unternehmen* ein Insolvenzverfahren einleitet, wobei jedoch selbst bei Ausfall der *ausfallenden Stelle* die Vermögenswerte des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* sicher sein sollten, da sie gesetzlich in einem separaten Konto gehalten werden. Ein solches Insolvenzverfahren kann langwierig sein und den Betrieb des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* und/oder der Anlageholdinggesellschaften erheblich stören und/oder die Fähigkeit des *Teilfonds* oder des *Zielfonds*, die Anlagestrategie und/oder den Anlageprozess umzusetzen und/oder das Anlageziel zu erreichen, stören oder einschränken.

Kreditrisiko

Es besteht das Risiko, dass Emittenten oder Kreditnehmer Zahlungen auf Wertpapiere, Kredite oder andere vom *Teilfonds* oder einem *Zielfonds* gehaltene *Anlagen* nicht leisten. Solche Ausfälle könnten zu Verlusten für den *Teilfonds* oder den *Zielfonds* führen. Darüber hinaus kann sich die Kreditqualität der *Private-Credit-Anlagen* des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* verschlechtern, wenn sich die finanzielle Lage eines Emittenten oder Kreditnehmers verschlechtert. Eine geringere Kreditqualität kann zu einer erhöhten Wertschwankung der *Private-Credit-Anlagen* des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* führen. Eine geringere Kreditqualität kann auch die Liquidität beeinträchtigen und es dem *Teilfonds* oder dem *Zielfonds* erschweren, die betreffende *Anlage* zu verkaufen. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlage-Portfolios

Der *Teilfonds* oder der *Zielfonds* kann anstreben, ganze Portfolios oder wesentliche Teile von Portfolios mit *Private-Credit-Anlagen* von Finanzinstituten zu erwerben, die Liquidität benötigen oder unter aufsichtsrechtlichem Druck stehen, um das Risiko zu verringern. Solche Portfolios können sich nach dem Kauf durch den *Teilfonds* oder den *Zielfonds* weiter verschlechtern, bevor es möglich ist, dieses Risiko zu mindern. Infolgedessen besteht ein erhebliches Risiko, dass der *Teilfonds* oder der *Zielfonds* bestimmte Risiken nicht angemessen bewerten kann oder dass Marktbewegungen oder andere nachteilige Entwicklungen dazu führen, dass der *Teilfonds* oder der *Zielfonds* bei solchen Transaktionen erhebliche Verluste erleidet.

Risiken in Bezug auf Finanzmarktschwankungen

Allgemeine Schwankungen der Marktpreise für Vermögenswerte und Zinssätze können einen Einfluss auf den Wert der vom *Teilfonds* gehaltenen *Anlagen* haben. Volatilität und Instabilität an den Märkten für *Private-Credit-Anlagen* können ebenfalls die mit den *Private-Credit-Anlagen* des *Teilfonds* verbundenen Risiken erhöhen. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Risiken in Bezug auf unsichere Exit-Strategien

Aufgrund des illiquiden Charakters vieler *Private-Credit-Anlagen*, die der *Teilfonds* oder der *Zielfonds* voraussichtlich tätigen wird, kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, ob Exit-Strategien für eine bestimmte Position letztendlich zur Verfügung stehen werden. Exit-Strategien, die zum Zeitpunkt der Initiierung einer *Private-Credit-Anlage* praktikabel erscheinen, können zu dem Zeitpunkt, zu dem die *Private-Credit-Anlage* realisiert werden kann, aufgrund einer Reihe von externen Faktoren ausgeschlossen sein. Je größer die Transaktion ist, an der der *Teilfonds* oder *Zielfonds* beteiligt ist, desto unsicherer wird die Exit-Strategie des *Teilfonds* oder *Zielfonds*. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Risiken in Bezug auf Kredite oder Wertpapiere ohne Rating und ohne Investment-Grade-Rating

Die *Private-Credit-Anlagen* des *Teilfonds* oder *Zielfonds* oder eine oder mehrere Komponenten oder Tranchen von *Private-Credit-Anlagen* werden in der Regel nicht von Ratingagenturen bewertet oder unterhalb von „Investment-Grade“ eingestuft. Solche Vermögenswerte unterliegen zusätzlichen Risiken, darunter einem höheren Ausfallrisiko

und begrenzten Möglichkeiten für die Veräußerung dieser Vermögenswerte auf dem Sekundärmarkt. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die *Anlage* des *Anlegers* beeinträchtigen.

Insolvenzerwägungen in Bezug auf die Emittenten oder Kreditnehmer der Private-Credit-Anlagen

Der *Teilfonds* bzw. die *Zielfonds* beabsichtigen, ihre *Private-Credit-Anlagen* zu diversifizieren. Dennoch können die Insolvenz oder andere geschäftliche Ausfälle eines oder mehrerer der *Private-Credit-Anlagen* des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* und seine Fähigkeit zur Erreichung seines Ziels haben. Im Einzelnen können die folgenden insolvenzbedingten Risiken bestehen:

- Die *Private-Credit-Anlagen* des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* können verschiedenen Gesetzen zum Schutz der Gläubiger unterliegen, die in den Ländern ihrer Emission oder Herkunft erlassen wurden. Diese insolvenzrechtlichen Erwägungen unterscheiden sich je nach Land, in dem der jeweilige Emittent oder Kreditnehmer ansässig oder domiziliert ist, und können davon abhängen, ob es sich bei dem Emittenten oder Kreditnehmer um eine nicht staatliche oder eine staatliche Einheit handelt.
- Das Risiko potenzieller geschäftlicher Fehlschläge für den *Teilfonds* oder den *Zielfonds* ist in bestimmten Rechtsordnungen erhöht, in denen die Offenlegung von Finanzdaten oder deren Durchsetzung weniger streng ist als in weiter entwickelten Ländern. Die begrenzte Verfügbarkeit von alternativen Finanzierungsmöglichkeiten kann das Risiko eines Unternehmensausfalls erhöhen.
- Der *Teilfonds* oder die *Zielfonds* können unter verschiedenen Insolvenzregimen eine weniger günstige Behandlung als andere Gläubiger erfahren. Insbesondere können vom *Teilfonds* oder den *Zielfonds* getätigten Anlagen in Schuldtitel (gegebenenfalls) gegenüber den besicherten, unbesicherten und allgemeinen Gläubigern des Kreditnehmers nachrangig sein.
- Die *Private-Credit-Anlagen* des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* können Gesetzen unterliegen, die in verschiedenen Rechtsordnungen zum Schutz von Gläubigern erlassen wurden. Insbesondere können Fremdkapital-*Anlagen* gegenüber den besicherten, unbesicherten und allgemeinen Gläubigern nachrangig sein. Gesetze, die Sicherheiten, Restrukturierungen oder Insolvenzen betreffen, können sich ändern. Infolgedessen können die angestrebten Renditen der *Anlagen* niedriger ausfallen als erwartet.
- Darüber hinaus können sich Gesetze, die Sicherheiten, Restrukturierungen oder Zahlungsunfähigkeit betreffen, generell ändern. Infolgedessen können die Zielrenditen für *Private-Credit-Anlagen* niedriger ausfallen als erwartet.
- Im Falle der Insolvenz einer *Private-Credit-Anlage* können zuvor an den *Teilfonds* oder den *Zielfonds* geleistete Zahlungen und daraus resultierende Ausschüttungen an *Anleger* zurückgefordert werden, wenn diese Zahlungen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen und damit verbundenen Gesetzen und Vorschriften als „bevorzugte“ Zahlungen oder betrügerische Übertragungen eingestuft werden.

Sollte eines dieser Risiken eintreten, könnte sich dies negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* und damit auf die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Bewertungsrisiken

Die Bewertungen der *Private-Credit-Anlagen* des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* können mit Unsicherheiten und Ermessensentscheidungen verbunden sein, und es kann nicht garantiert werden, dass die in den Berichten an die *Anleger* enthaltenen Bewertungszahlen den Wert, der bei der Veräußerung der betreffenden *Private-Credit-Anlage* erzielt werden kann, genau widerspiegeln. Daher sollten sich *Anleger* nicht auf Bewertungsberichte als endgültigen Hinweis auf den „Exit“-Wert von *Anlagen* verlassen. Es besteht das Risiko, dass der beim Verkauf der betreffenden *Private-Credit-Anlage* tatsächlich erzielte Preis niedriger ist als der in den Anlegerberichten angegebene Wert. Dies würde sich negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken und damit auch die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Reputationsrisiko

Wenn der *Teilfonds* oder ein *Zielfonds* seine Ansprüche gegen eine *Private-Credit-Anlage* durchsetzen muss oder wenn eine *Private-Credit-Anlage* gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt oder Handlungen vornimmt, die eine solche *Private-Credit-Anlage* in Verruf bringen, können sich diese Handlungen nachteilig auf den *Teilfonds* oder den *Zielfonds* als Kreditgeber der *Private-Credit-Anlage* auswirken und infolgedessen den Ruf des *Teilfonds* schädigen; dies kann sich wiederum nachteilig auf die Fähigkeit des *Teilfonds* oder des *Zielfonds* auswirken, Anlagen in andere *Private-Credit-Anlagen* zu tätigen, sowie auf die Fähigkeit des *Teilfonds*, sein Anlageziel zu erreichen. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Verwertungsrisiko

Die *Private-Credit-Anlagen* und die ihnen zugrunde liegenden Sicherheiten unterliegen verschiedenen Gesetzen zum Schutz von Gläubigern in den Rechtsordnungen in denen die Emittenten oder Kreditnehmer, die die zugrunde liegenden Sicherheiten halten, gegründet wurden und, falls abweichend, in den Rechtsordnungen, in denen diese Emittenten oder Kreditnehmer geschäftlich tätig sind und Vermögenswerte halten (z.B. der Rechtsordnung der zugrunde liegenden Schuldner in Bezug auf die *Private-Credit-Anlagen*). Daher kann die Verwertung von Sicherheiten durch lokale Insolvenzgesetze eingeschränkt sein, darunter beispielsweise gesetzliche Moratorien, während derer die Durchsetzung von Sicherungsrechten verhindert wird, was sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Emittenten oder Kreditnehmers auswirken kann, Zahlungen vollständig oder fristgerecht zu leisten. Diese insolvenzrechtlichen Überlegungen unterscheiden sich je nach Land, in dem ein Schuldner oder dessen Vermögenswerte belegen sind und können je nach rechtlichen Status des Schuldners variieren.

27.2.5 Risiken von *Private-Immobilien-Anlagen*

Liquidität

Private-Immobilien-Anlagen sind illiquide, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Abschwünge. Die Fähigkeit des *Portfoliomanagers*, die *Anlagen* des *Teilfonds* als Reaktion auf Veränderungen der wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen zu verändern, ist begrenzt. Immobilienwerte können durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst werden, darunter unter anderem Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage, Veränderungen der lokalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,

Veränderungen der lokalen Immobilienmarktbedingungen, die zu einem Überangebot an Flächen oder einem Rückgang der Mieternachfrage nach einer bestimmten Art von Immobilien in einem bestimmten Markt führen; solche Marktschwankungen können auch zu einer erheblichen Verringerung der Verfügbarkeit von Finanzmitteln und zu einem Anstieg der Finanzierungskosten führen; die Qualität und Strategie der Immobilien und der Immobilienverwaltung; Wettbewerb; die Fähigkeit des *Portfoliomanagers*, die Erstattungsfähigkeit von Nebenkosten und sonstigen Aufwendungen aufrechtzuerhalten und die Kosten dieser Posten zu kontrollieren; staatliche Regulierung; die Verfügbarkeit von Fremdfinanzierungen und das Zinsniveau; sowie die Anfälligkeit gegenüber Änderungen der Umwelt-, Planungs- und Steuergesetze und -praktiken. Es besteht das Risiko, dass diese Faktoren den Wert der *Anlagen* des *Teilfonds* in *Private-Immobilien-Anlagen* mindern, was sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken würde und folglich auch die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen würde.

Risiken von Investitionen in Private-Immobilien-Anlagen

Neben den Chancen von Investitionen in Immobilien, die sich im Allgemeinen aus dem Eigentum und der Verwaltung von Immobilien ergeben, unterliegen *Private-Immobilien-Anlagen* auch Risiken, die den Wert der *Anteile* oder den möglichen Gewinn des *Teilfonds* aufgrund von Veränderungen der Ertrags- und Marktwerte der Immobilien beeinträchtigen können. Dies gilt auch für *Anlagen* in direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien, an denen der *Teilfonds* beteiligt sein kann.

Die Realisierung der Chancen und Risiken, die sich generell aus *Anlagen* in *Private-Immobilien-Anlagen* ergeben können, hängt u. a. von folgenden Faktoren ab:

- Allgemeine und regionale Wirtschaftslage: regionale wirtschaftliche Bedingungen auf dem Immobilienmarkt, Angebot und Nachfrage nach bestimmten Mietflächen; Qualität und Strategie der Immobilienverwaltung; Wettbewerbssituation; Umfang der staatlichen Regulierung; Verfügbarkeit von Konditionen für (Re-)Finanzierungsmöglichkeiten; Zinsniveau; Schwankungen des vermieteten Anteils der Immobilie; Entwicklung des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts und der -praxis; Energie- und Versorgungslage; verdeckte Umweltbelastungen; Inflation im Allgemeinen oder Anstieg der Bau- und Instandhaltungskosten im Besonderen; Ereignisse, die zu einer finanziellen Notlage der Käufer, Verkäufer und/oder Mieter von Immobilien führen, können möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf den Wert der Immobilien haben.
- Es ist möglich, dass der Vermietungsstand einzelner Objekte nur durch Mietnachlass oder Reinvestitionen gehalten oder erhöht werden kann. Wenn sich die finanzielle Lage vieler Mieter oder einzelner Großmieter verschlechtert, kann dies einen dauerhaften negativen Einfluss auf den Wert der Immobilien und damit auf die finanzielle Lage des *Teilfonds* haben.
- Neben den veränderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestehen immobilienpezifische Risiken, wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle oder fehlende Anschlussvermietungen, die sich aus der Veränderung der Standortqualität oder der Bonität der Mieter ergeben und auch den Wert der Immobilien nachhaltig negativ beeinflussen können. Der Zustand des Gebäudes kann Instandhaltungsaufwendungen verursachen, die nicht immer vorhersehbar sind. Bei Wohnimmobilien sind diese Risiken durch die Anzahl der verschiedenen Mieter begrenzt. Bei Immobilien, die nicht nur zu Wohnzwecken genutzt werden, werden die Risiken durch eine hohe Drittnutzenfähigkeit und eine Branchendiversifizierung der Mieter reduziert. Durch laufende Instandhaltung und

Modernisierung bzw. Umstrukturierung der Immobilien soll deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten bzw. verbessert werden.

- Risiken durch Feuer und übliche Naturgefahren (Hochwasser und Überschwemmung) werden durch Versicherungen abgedeckt, sofern entsprechende Versicherungskapazitäten zur Verfügung stehen und dies wirtschaftlich vertretbar und objektiv notwendig ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen die Versicherungssumme nicht ausreicht oder die Auszahlung der Versicherungssumme aufgrund unvorhersehbarer Umstände verzögert wird.
- Immobilien, insbesondere in Ballungsgebieten, können durch Krieg und Terrorismus gefährdet sein. Auch ohne von einem Terroranschlag betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich an Wert verlieren, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Region dauerhaft beeinträchtigt ist und die Suche nach Mietern erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Abschluss einer solchen Versicherung wird in der Regel für nicht besonders gefährdete Wohnimmobilien als unwirtschaftlich angesehen.
- Beim Erwerb von Immobilien außerhalb Luxemburgs sind Risiken zu berücksichtigen, die sich aus dem Standort der Immobilie ergeben (z.B. unterschiedliche Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Auslegungen von Doppelbesteuerungsabkommen und Wechselkursschwankungen). Bei ausländischen Immobilien sind außerdem das erhöhte Verwaltungsrisiko und etwaige technische Schwierigkeiten, einschließlich des Übertragungsrisikos der laufenden Erträge oder Veräußerungserlöse, zu berücksichtigen.
- Eine umfangreiche Fremdfinanzierung von Immobilien reduziert die Möglichkeiten, bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen die notwendigen Mittel durch Immobilienverkäufe oder kurzfristige Kreditaufnahmen zu beschaffen. Eine solche Fremdfinanzierung birgt jedoch an sich gewisse Risiken, wie beispielsweise das Engagement gegenüber Drittkreditgebern, und die Folgen eines Ausfalls des *Teilfonds* bei einer solchen Fremdfinanzierung von Immobilien können schwerwiegend sein (einschließlich des Verlusts von Vermögenswerten, die im Rahmen einer solchen Finanzierungsvereinbarung als Sicherheit gestellt wurden).
- Beim Verkauf einer Immobilie können auch bei größter kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen, für die der *Teilfonds* haftet.
- Möglicherweise muss der *Teilfonds* während seiner Laufzeit Kredite refinanzieren. Es besteht das Risiko, dass (a) der Bankensektor die Refinanzierung im Falle von veränderten Marktbedingungen verweigert oder (b) der Zinssatz für ein solches Refinanzierungsdarlehen den ursprünglich prognostizierten Zinssatz übersteigt.
- Wenn vom *Teilfonds* in Anspruch genommene Darlehen nicht zurückgezahlt werden können, z.B. aufgrund von Liquiditätsengpässen, und Immobilien als Sicherheiten belastet wurden, kann die Verwertung zu Verlusten für den *Teilfonds* führen.
- Der Erwerb von Immobilien kann in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden sein, ohne dass der Erwerb, der Verkauf, die Finanzierung oder die Vermietung einer Immobilie erfolgreich abgeschlossen wird. So können dem *Teilfonds* im Zusammenhang mit einem geplanten Immobilienerwerb Kosten für die

Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung und die Einholung von Umwelt- und anderen Gutachten entstehen, auch wenn der Kauf der Immobilie nicht weiterverfolgt wird. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Transaktionen abgebrochen werden, weil bestimmte Bedingungen nicht erfüllt sind, nachdem bereits erhebliche Aufwendungen (einschließlich Maklergebühren) angefallen sind. Solche Aufwendungen sind stets vom *Teilfonds* zu tragen und können die Erträge mindern, die ein Anteilinhaber ansonsten erhalten würde.

- Der *Portfoliomanager*, der *Anlageberater*, der *AIFM* oder die *Direktoren* sind nicht ausschließlich für den *Teilfonds* tätig, sondern können auch andere Fonds beraten oder verwalten, die kein identisches Anlageprofil haben, und/oder Transaktionen durchführen. Insbesondere erwirbt der *Portfoliomanager* neben dem *Teilfonds* auch Immobilien für eigene Rechnung und für Dritte. Im Rahmen seiner Tätigkeit kann der *Portfoliomanager* ganze Immobilien oder einzelne Objekte aus diesen Portfolios kaufen. Andere Immobilien aus diesen Portfolios können auf eigene Rechnung des *Portfoliomanagers* an Dritte verkauft werden. In diesem Zusammenhang können Interessenkonflikte, insbesondere bei der Ermittlung des Einbringungswertes, nicht ausgeschlossen werden. Solche Aktivitäten können den Wert der *Anteile* beeinflussen, müssen es aber nicht. Potenzielle Anleger sollten sich jedoch eines möglichen Interessenkonflikts bewusst sein.

Es besteht das Risiko, dass diese Faktoren den Wert der *Anlagen* des *Teilfonds* in *Private-Immobilien-Anlagen* mindern, was sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken würde und folglich auch die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen würde.

Spezifische Risiken der Immobilienprojektentwicklung

Der *Teilfonds* kann in zu entwickelnde Immobilien und/oder in sanierungsbedürftige Immobilien investieren. Zu den Risiken der Entwicklung oder der Sanierung gehören insbesondere (i) Verzögerungen bei der fristgerechten Fertigstellung des Projekts, (ii) Budgetüberschreitungen, (iii) mangelhafte Bauausführung und (iv) die Unmöglichkeit der Vermietung oder Verpachtung auf einem Mietniveau, das ausreicht, um die erforderlichen Gewinne zu erzielen.

Bei einer Projektentwicklung der durch den *Teilfonds* oder einen *Zielfonds* finanzierten Immobilien können ebenfalls Risiken entstehen, z.B. durch Änderungen der Bauvorschriften oder Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung. Es besteht außerdem das Risiko, dass Baugenehmigungen oder andere Genehmigungen nicht erteilt oder widerrufen werden. Auch bei sorgfältig ausgewählten Vertragspartnern können Baukostensteigerungen und Fertigstellungsrückstände auftreten. Darüber hinaus kann der Erfolg der Vermietung oder eines Verkaufs (bzw. einer Verwertung im Falle einer Sicherheit) von der Nachfragesituation zum Zeitpunkt der Fertigstellung abhängen, sodass hier ein höheres Prognoserisiko bestehen kann.

Es besteht das Risiko, dass diese Faktoren den Wert der *Anlagen* des *Teilfonds* in *Private-Immobilien-Anlagen* mindern, was sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken würde und folglich auch die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen würde.

27.2.6 Risiken einer Anlage in erwerbbar OGAW-Vermögenswerte

Risiken in Bezug auf Liquiditätsinstrumente

Die *Anlagen in erwerbbar OGAW-Vermögenswerte* können Renditen erzielen, die deutlich unter den Renditen liegen, die der *Teilfonds* zu erzielen erwartet, wenn das Portfolio des *Teilfonds* gemäß dem Anlageziel des *Teilfonds* vollständig in *zulässige Anlagevermögenswerte* investiert ist.

Liquiditätsinstrumente können an Wert verlieren, und die Renditen dieser Instrumente können niedriger ausfallen als das, was die *Anleger* erreicht hätten, wenn sie diese Mittel im gleichen Zeitraum direkt gehalten oder angelegt hätten.

Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in verschiedenen Währungen bieten potenzielle Vorteile, die Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land nicht bieten, bergen aber auch bestimmte erhebliche Risiken, die mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land normalerweise nicht verbunden sind. Zu den Risiken zählen Wechselkursschwankungen und die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder anderen Gesetzen oder Beschränkungen, die für solche *Anlagen* gelten. Ein Wertverlust einer bestimmten Währung gegenüber der *Referenzwährung* des *Teilfonds* würde den Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten, verringern. Die folgenden Risiken, die sich möglicherweise negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken und folglich auch die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen können, können ebenfalls mit festverzinslichen Wertpapieren verbunden sein:

- Emittenten unterliegen in der Regel unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards in verschiedenen Ländern weltweit. Das Handelsvolumen, die Preisvolatilität und die Liquidität der Emittenten können zwischen den Märkten verschiedener Länder variieren. Darüber hinaus ist das Ausmaß der staatlichen Aufsicht und Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern sowie börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen von Land zu Land unterschiedlich. Die Gesetze einiger Länder können die Fähigkeit des *Portfoliomanagers* einschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten zu investieren.
- Verschiedene Märkte haben auch unterschiedliche Clearing- und Abwicklungsverfahren. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens des *Teilfonds* vorübergehend nicht angelegt ist und keine Rendite erzielt wird. Wenn der *Portfoliomanager* aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnten dem *Teilfonds* attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Die Unmöglichkeit, Wertpapiere des Portfolios aufgrund von Abwicklungsproblemen zu veräußern, könnte entweder zu Verlusten für den *Teilfonds* aufgrund späterer Wertverluste des Portfoliowertpapiers führen oder, wenn der *Teilfonds* einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat, zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer.
- Ein Emittent von Wertpapieren kann seinen Sitz in einem anderen Land haben als dem Land, auf dessen Währung das Instrument lautet. Die Werte und relativen Renditen von *Anlagen* an den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander schwanken.

Risiken in Bezug auf den Bestand an Barmitteln und Barmitteläquivalenten

Der *Teilfonds* kann Barmittel oder Barmitteläquivalente für Zahlungen und Rücknahmen sowie für Verwaltungszwecke halten, darunter unter anderem Geldmarktinstrumente oder *Anlagen* in Anteile von Geldmarktfonds auf ergänzender Basis. Der Wert der Barmittel oder Barmitteläquivalente des *Teilfonds* kann durch Zinsschwankungen, Änderungen der Inflationsraten, Währungs- oder Wechselkursschwankungen oder durch die Nichterfüllung vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen durch eine Gegenpartei oder ein Anlagevehikel, in das der *Teilfonds* investiert, beeinträchtigt werden. Darüber hinaus könnte der *Teilfonds* erhebliche Verluste erleiden, wenn er eine große Position in einer bestimmten *Anlage* hält, deren Wert sinkt oder die anderweitig beeinträchtigt wird, einschließlich des Ausfalls des Emittenten. Solche Verluste würden sich negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken und folglich die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Risiken in Bezug auf Aktien

Die mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) verbundenen Risiken umfassen erhebliche Schwankungen der Marktpreise, nachteilige Informationen über den Emittenten oder den Markt sowie die Nachrangigkeit von Aktien gegenüber Schuldtiteln desselben Unternehmens. *Anleger* sollten auch das Risiko von Wechselkursschwankungen, möglichen Devisenkontrollen und anderen Beschränkungen berücksichtigen. Diese Risiken können sich negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken und folglich die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Risiken in Bezug auf Geldmarktinstrumente

Der Begriff „Geldmarktinstrumente“ bezeichnet verschiedene kurzfristige, liquide *Anlagen* mit einer Laufzeit von in der Regel höchstens 397 Tagen. Einige gängige Arten sind Staatsanleihen, d.h. Wertpapiere, die von einer Regierung ausgegeben werden; Commercial Papers, d.h. Schuldscheine, die von großen Unternehmen oder Finanzunternehmen ausgegeben werden; Bankakzepte, d.h. Kreditinstrumente, die von Banken garantiert werden; und handelbare Einlagenzertifikate, die von Banken in großen Stückelungen ausgegeben werden. Geldmarktpapiere können mit festen, variablen oder flexiblen Zinssätzen verzinst werden. Der *Teilfonds* unterliegt dem Ertragsrisiko, d.h. der Möglichkeit, dass die Erträge des *Teilfonds* aufgrund sinkender Zinsen zurückgehen. Die Erträge sinken, wenn die Zinssätze fallen, da der *Teilfonds* dann in Instrumente mit niedrigeren Renditen investieren muss. Da die Erträge des *Teilfonds* zumindest teilweise auf kurzfristigen Zinssätzen beruhen, die in kurzen Zeiträumen erheblich schwanken können, wird ein hohes Ertragsrisiko erwartet. Diese Risiken können sich negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken und folglich die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Risiken in Bezug auf breit angelegte Konsortialkredite (BSL)

Vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagestrategie des *Teilfonds*, der Richtlinien und Beschränkungen kann der *Teilfonds* in *BSL* investieren. Soweit zulässig und im Einklang mit dem geltenden Recht kann der *Portfoliomanager* den *Teilfonds* von Zeit zu Zeit veranlassen, *BSL*-Cross-Trades mit einem oder mehreren *Prioritätsprogrammen der Partners Group* zu tätigen, sofern der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* festgestellt haben, dass dies im besten Interesse dieser Kunden ist. Weder der *Portfoliomanager* noch eines seiner *verbundenen Unternehmen* erhält im Zusammenhang mit solchen Cross Trades eine Provision oder eine ähnliche Gebühr.

Solche Interessenkonflikte können Anreize für Handlungen schaffen, die zu erhöhten Kosten und einer schlechteren Wertentwicklung des *Teilfonds* führen. Daher können sie sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und die Anlage des *Anlegers* auswirken.

27.2.7 Risiken von Anlagen in Zielfonds

Anlagen in Zielfonds im Allgemeinen

Es kann nicht garantiert werden, dass der *Portfoliomanager* das Vermögen des *Teilfonds* so auf *Zielfonds* verteilen kann, dass dies für den *Teilfonds* profitabel ist. Es ist schwierig, Zugang zu *Zielfonds* zu erhalten, die von erstklassigen *Fondsmanagern* verwaltet werden, und es kann nicht garantiert werden, dass der *Portfoliomanager* ausreichende Anlagemöglichkeiten in solchen *Zielfonds* finden wird. Der Wettbewerb um Anlagechancen ist intensiv, und der *Teilfonds* kann mit anderen Anlegern konkurrieren, die über weitaus größere Kapitalpools verfügen, mehr Erfahrung mit Anlagen in *Zielfonds* haben und andere Eigenschaften aufweisen, die sie für Manager der *Zielfonds* attraktiver machen können. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Liquiditätsrisiko auf der Ebene der Zielfonds

Die Aktien, Anteile oder Beteiligungen an den *Zielfonds* sind in der Regel nicht frei handelbar, und ein Kommanditist/Aktionär/Anteilseigner der *Zielfonds* (einschließlich des *Teilfonds*, sofern zutreffend) kann seine Aktien, Anteile oder Beteiligungen an den zugrunde liegenden *Zielfonds* in der Regel nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats, der Direktoren bzw. des Komplementärs der *Zielfonds* ganz oder teilweise übertragen oder aus den *Zielfonds* austreten, wobei diese Zustimmung nach deren eigenem Ermessen verweigert werden kann. Daher müssen die Anleger (ggf. einschließlich des *Teilfonds*) bereit sein, ihre *Zielfonds*-Beteiligungen bis zum Ende ihrer Laufzeit zu halten.

Der *Teilfonds* (und die *Zielfonds*, in die er investieren kann) werden, möglicherweise in erheblichem Umfang, in Wertpapiere (einschließlich Schuldverschreibungen, die von Zweckgesellschaften oder Verbriefungsgesellschaften ausgegeben werden) investieren, die rechtlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder deren Marktliquidität eingeschränkt sein kann. Die Marktpreise solcher Wertpapiere, sofern vorhanden, sind tendenziell volatil und möglicherweise nicht ohne Weiteres feststellbar, und der *Teilfonds* (oder die entsprechenden *Zielfonds*, in die der *Teilfonds* investieren kann) ist möglicherweise nicht in der Lage, sie zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder im Falle eines Verkaufs den seiner Ansicht nach angemessenen Wert zu erzielen. Der Verkauf von beschränkten und illiquiden Wertpapieren erfordert oft mehr Zeit und führt zu höheren Maklergebühren oder Händlerrabatten und anderen Verkaufskosten als der Verkauf von Wertpapieren, die zum Handel an nationalen Wertpapierbörsen oder im Freiverkehr zugelassen sind.

Der *Teilfonds* (oder die entsprechenden *Zielfonds*, in die der *Teilfonds* investieren kann) sind möglicherweise nicht in der Lage, solche *Anlagen* mit eingeschränkter Liquidität ohne Weiteres zu veräußern, und in einigen Fällen kann ihnen die Veräußerung solcher *Anlagen* für einen bestimmten Zeitraum vertraglich untersagt sein. Der *Teilfonds* ist daher möglicherweise nicht in der Lage, schnell zu reagieren, wenn sich eine *Anlage* unterdurchschnittlich entwickelt und kann Verluste erleiden, die die Rendite der *Anleger* verringern.

Bewertungen

Der *Teilfonds* und der *Portfoliomanager* sind in der Regel nicht am Bewertungsprozess der *Zielfonds* beteiligt, die von einem *Drittanlageverwalter* verwaltet werden, und haben keine Befugnis zur Ernennung oder Entlassung der für die Bewertungen auf Ebene der *Zielfonds* verantwortlichen Personen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein *Zielfonds* bei der Bewertung seines jeweiligen Portfolios nicht dieselbe Bewertungsmethode anwendet, die für den *Teilfonds* verwendet wird.

Der Wert der *Zielfonds* kann vom Investmentmanager des *Zielfonds* in regelmäßigen Abständen unter Anwendung der dann geltenden Bewertungsgrundsätze und -verfahren des Investmentmanagers ermittelt werden.

Es ist davon auszugehen, dass viele der Anlagen der *Zielfonds* hochgradig illiquide sein werden und möglicherweise nicht börsennotiert oder leicht vermarktbar sind. Die jeweiligen *Zielfonds* haben daher keinen Zugang zu unmittelbar verfügbaren Marktpreisen, wenn sie die Bewertungen der *Anlagen* der *Zielfonds* vornehmen. Zwar wird von den Investmentmanagern der *Zielfonds* erwartet, dass sie bemüht sind, die Bewertungen der *Zielfonds* auf der Grundlage ihrer Einschätzung der Marktwerte dieser *Zielfonds* und der von ihnen als zuverlässig erachteten Bewertungsgrundsätze zu ermitteln und festzulegen, doch ist aufgrund der Illiquidität eines wesentlichen Teils dieser *Zielfonds* nicht gewährleistet, dass ein bestimmter *Zielfonds* zu einem Preis verkauft werden kann, der dem Marktwert entspricht, der dieser Anlage im Zusammenhang mit der Bewertung des Investmentmanagers des *Zielfonds* zugeschrieben wird. Wenn die *Zielfonds* ihre Anlagen unterhalb des Marktwertes bewerten, kann sich dies negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken und folglich die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Kein etablierter Markt für Sekundäranlagen in Zielfonds

Es gibt keinen etablierten Markt für *Sekundäranlagen* in *Zielfonds*, und obwohl das Volumen der Verkäufe von *Sekundäranlagen* in *Zielfonds* zugenommen hat, ist nicht zu erwarten, dass sich ein liquider Markt für *Sekundäranlagen* in *Zielfonds* entwickelt. Der *Portfoliomanager* kann Beteiligungen an *Zielfonds* auf opportunistischer Basis von bestehenden Anlegern in solchen Fonds erwerben. Es kann nicht garantiert werden, dass der *Portfoliomanager* ausreichende Anlagemöglichkeiten für *Sekundäranlagen* in *Zielfonds* identifizieren kann oder dass er in der Lage sein wird, ausreichende *Sekundäranlagen* in *Zielfonds* zu attraktiven Bedingungen zu erwerben. Dies würde sich wiederum negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirken und folglich die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Unvollständige Due Diligence

Es kann nicht garantiert werden, dass die Due-Diligence-Prüfung, die die Fachleute des *AIFM*, des *Portfoliomanagers*, des *Anlageberaters* und ihrer jeweiligen *verbundenen Unternehmen* im Zusammenhang mit den *Anlagen* des *Teilfonds* in *Zielfonds* durchführen, alle Fakten aufdeckt, die im Zusammenhang mit einer solchen *Anlage* relevant sein könnten.

Für einige *Zielfonds* sind möglicherweise keine Due-Diligence-Informationen verfügbar. Dies kann die Fähigkeit des *AIFM*, des *Portfoliomanagers* und des *Anlageberaters* beeinträchtigen, eine grundlegende Due-Diligence-Prüfung des Portfolios dieser *Zielfonds* durchzuführen. Der *Teilfonds* könnte daher in *Zielfonds* investieren, die eine schlechtere Wertentwicklung als erwartet erzielen, was sich negativ auf den Wert des

Teilfonds bzw. seiner Anteile auswirken und folglich auch die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen könnte.

Beendigung der Beteiligung des Teilfonds an einem Zielfonds

Der Komplementär oder der Manager eines *Zielfonds* kann unter anderem die Beteiligung des *Teilfonds* an diesem *Zielfonds* beenden, wenn der *Teilfonds* einem Kapitalabruf durch diesen *Zielfonds* nicht nachkommt oder wenn der Komplementär oder Manager dieses *Zielfonds* feststellt, dass die fortgesetzte Beteiligung des *Teilfonds* an dem *Zielfonds* wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den *Zielfonds* oder dessen Vermögen hätte. In diesem Fall kann der *Teilfonds* bei seiner *Anlage* in den betreffenden *Zielfonds* einen Verlust erleiden, was sich negativ auf den Wert des *Teilfonds* bzw. seiner *Anteile* auswirkt und folglich die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigt.

Beschränkungen und Abhängigkeit vom Management / Schlüsselpersonal des Zielfonds

Der *Portfoliomanager* verlässt sich im Tagesgeschäft auf das Management und das Schlüsselpersonal, das in irgendeiner Funktion mit den *Zielfonds* verbunden ist. Es kann nicht garantiert werden, dass das Management des *Zielfonds* weiterhin erfolgreich tätig sein wird oder dass das Schlüsselpersonal weiterhin ausreichend Zeit und Aufmerksamkeit für die *Zielfonds* aufbringen wird. Die Abhängigkeit vom Management und dem Schlüsselpersonal eines *Zielfonds* kann sich negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken und folglich die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Beschränkungen der Kreditaufnahme

Die fremdfinanzierte Kapitalstruktur einiger *Zielfonds*, in die der *Teilfonds* direkt oder indirekt investieren kann, erhöht das Risiko dieser *Anlagen* gegenüber ungünstigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen wie beispielsweise einem deutlichen Anstieg der Zinssätze, schweren wirtschaftlichen Abschwüngen oder einer Verschlechterung des Zustandes der Anlage oder des entsprechenden Marktes. Unter solchen Umständen könnte der Wert der direkten oder indirekten *Anlage* des *Teilfonds* in einem *Zielfonds* erheblich gemindert werden oder sogar vollständig verloren gehen. Im Zusammenhang mit diesen *Zielfonds* kann eine erhebliche Verschuldung bestehen. Die globalen Finanzmärkte waren in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Volatilität konfrontiert. Diese Entwicklungen und neue Entwicklungen könnten, sofern sie eintreten, einen wesentlichen Einfluss auf die Verfügbarkeit und die Bedingungen von Finanzierungen sowie auf den Kauf- und Verkaufspreis von Vermögenswerten haben und sich dementsprechend nachteilig auf die Fähigkeit des *Teilfonds* oder eines *Zielfonds* auswirken, *Anlagen* zu tätigen oder zu veräußern, auf die Art der *Anlagen*, die getätigt werden können, und auf die Erträge aus diesen Anlagen. Wenn keine Kreditaufnahme möglich ist, müssen die *Zielfonds* möglicherweise einen größeren als den vorgesehenen Anteil der Mittel des *Teilfonds* verwenden, um bestimmte Zahlungen zu leisten, was dazu führen kann, dass die *Zielfonds* weniger Anlagen tätigen als dies bei Verfügbarkeit einer Kreditaufnahme der Fall wäre. Dies könnte sich negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken und folglich die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Mehrere Ebenen von Gebühren und Kosten

Der *Teilfonds* und die *Zielfonds*, in die er investiert, erheben Verwaltungs- und/oder Administrationskosten, Aufwendungen und Erfolgsvergütungen. Dies wird zu höheren Kosten für die *Anleger* führen, als wenn diese Kosten, Aufwendungen und Zuweisungen nicht vom *Teilfonds* erhoben würden und die *Anleger* direkt in die *Zielfonds*, in die der *Teilfonds* investiert, oder in das Portfolio dieser *Zielfonds* investieren könnten.

Jeder Investmentmanager eines *Zielfonds* kann auf der Grundlage der Performance dieses *Zielfonds* vergütet werden. Folglich kann auch dann eine Erfolgsvergütung für einen oder mehrere *Zielfonds* anfallen, wenn die Wertentwicklung des *Teilfonds* insgesamt negativ ist oder nicht das Niveau erreicht, das den *Portfoliomanager* zum Erhalt der *Erfolgsvergütung* berechtigen würde.

Die *Erfolgsvergütung* kann für die Investmentmanager der *Zielfonds* einen Anreiz darstellen, riskantere und spekulativere Anlagen und Geschäfte zu tätigen. Darüber hinaus kann die Erfolgsvergütung auf der Grundlage des nicht realisierten Wertzuwachses des *Zielfonds*-Portfolios berechnet werden, was zu einer nicht erstattungsfähigen Überzahlung führen kann, wenn diese nicht realisierten Erträge später nicht wie erwartet erzielt werden.

Diese Gebühren und Kosten können sich negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken und folglich auch die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Zielfonds investieren unabhängig voneinander

Die *Zielfonds*, in die der *Teilfonds* investieren wird, investieren in der Regel völlig unabhängig voneinander und können zeitweise Positionen halten oder Anlagestrategien verfolgen, die denen eines anderen Fonds zuwiderlaufen. Dies kann dazu führen, dass sich die Anlagen wirtschaftlich gegenseitig ausgleichen, wodurch etwaige Gewinne, die ansonsten zugunsten des *Teilfonds* erzielt worden wären, entfallen können. Soweit diese *Zielfonds* solche Positionen halten, können sie insgesamt trotz der mit diesen Positionen verbundenen Gebühren und Kosten möglicherweise keine Gewinne oder Verluste erzielen. Darüber hinaus kann ein Manager eines solchen *Zielfonds* auf der Grundlage der Performance seiner *Anlagen* vergütet werden. Dementsprechend kann es häufiger vorkommen, dass ein bestimmter Manager für einen bestimmten Zeitraum eine Anreizvergütung für seine Anlagen erhält, obwohl der Wert dieser *Zielfonds* während dieses Zeitraums insgesamt an Wert verloren hat. Diese Gebühren und Kosten können sich negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken und folglich auch die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

Anleger ohne direkte Beteiligung an einem Zielfonds

Anleger investieren nicht direkt in die *Zielfonds*, in die der *Teilfonds* anlegen kann, haben keine direkte Beteiligung an diesen *Zielfonds* und verfügen über keine Stimmrechte oder Rechte oder Ansprüche gegenüber diesen *Zielfonds*. Weiterhin hat keiner der *Anleger* aufgrund seiner Anlage in den *Teilfonds* das Recht, an der Kontrolle, Verwaltung oder Geschäftstätigkeit eines solchen *Zielfonds* mitzuwirken oder *Einfluss* auf die Verwaltung eines solchen *Zielfonds* zu nehmen. Daher können die *Anleger* im Falle einer schlechten Verwaltung eines *Zielfonds*, die zu einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung führt, einen Verlust ihrer Anlage in den *Teilfonds* und - indirekt - in den betreffenden *Zielfonds* nicht verhindern.

27.3 Verwaltungsrisiken

Abhängigkeit vom Portfoliomanager

Der *Portfoliomanager* hat die uneingeschränkte Befugnis, die *Anlagen* zu identifizieren, zu strukturieren, zuzuweisen, auszuführen, zu verwalten, zu überwachen und zu liquidieren, und ist dabei nicht verpflichtet, sich mit den *Anlegern* zu beraten. Dementsprechend müssen sich der *AIFM* und ein *Anleger* des *Teilfonds* auf die Fähigkeiten des *Portfoliomanagers* verlassen, und niemand sollte in den *Teilfonds* investieren, es sei denn, diese Person ist bereit, alle Aspekte der Anlage- und

Verwaltungsentscheidungen des *Teilfonds* dem *Portfoliomanager* zu übertragen. Die vom *Portfoliomanager* getroffenen Anlageentscheidungen können sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und damit auf die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Portfoliomanagementvereinbarung

Die *Portfoliomanagementvereinbarung* kann ich Übereinstimmung mit ihren Bedingungen gekündigt werden. Eine Kündigung der *Portfoliomanagementvereinbarung* kann sich auf den *Teilfonds* in verschiedener Weise auswirken:

- Die Kündigung der *Portfoliomanagementvereinbarung* kann die Kontinuität der Investmentstrategie des *Teilfonds* unterbrechen, insbesondere wenn der *Portfoliomanager* über besonderes Fachwissen oder geschützte Modelle verfügt. Dies könnte zu einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung des *Teilfonds* oder zu Verzögerungen von Anlageentscheidungen führen.
- Es ist möglicherweise nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung möglich, einen Ersatz-Portfoliomanager mit dem gleichen Ansehen, Fachkompetenz, Wissen und der gleichen Investmentpipeline zu identifizieren und anzustellen. Ein Ersatz des *Portfoliomanagers* kann daher zu einem Verlust von Know-How, Fachkompetenz, Erfahrung, Prozessen oder Daten führen, soweit diese im Besitz des *Portfoliomanagers* und für diesen einzigartig sind. Es kann nicht garantiert werden, dass der *Teilfonds* unter Leitung eines Ersatz-Portfoliomanagers die gleiche oder eine bessere Performance erzielen wird.
- Eine *Kündigungsgebühr* kann an den gekündigten Portfoliomanager zu zahlen sein, was zusätzliche Kosten für den *Teilfonds* bedeuten würde. Darüber hinaus können im Falle einer Kündigung des *Portfoliomanagers* weitere zusätzliche Kosten anfallen, wie beispielsweise Rechts- und Verwaltungskosten für die Einarbeitung eines Ersatz-Portfoliomanagers, Kosten für die Aktualisierung dieses *Prospekts* und Kosten für die Aushandlung der neuen Portfoliomanagementvereinbarung. Diese Kosten können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken.
- Ein Wechsel in der Geschäftsführung kann das Vertrauen der Anleger beeinträchtigen, was zu einer erhöhten Anzahl von Rücknahmeanträgen führen und sich damit auch nachteilig auf die Liquidität des *Teilfonds* auswirken kann.
- Die Kündigung der *Portfoliomanagementvereinbarung* kann behördliche Meldungen oder Genehmigungen (z.B. der CSSF in Luxemburg) erfordern, und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann zu Sanktionen oder Verzögerungen im Geschäftsbetrieb des *Fonds* führen.
- Die *Anlagen* des *Teilfonds* werden in *Investment-Holding-Vehikeln*, den *Aggregator*, *Zielfonds* oder andere Unternehmen getätigt, die vom *Portfoliomanager* und/oder seinen *verbundenen Unternehmen* kontrolliert und/oder verwaltet werden. Die Trennung des *Teilfonds* und seiner *Anlagen* von diesen Strukturen und die allgemeine Herauslösung der *Anlagen* des *Teilfonds* aus der Verwaltung und Kontrolle des *Portfoliomanagers* kann für bestimmte Vermögenswerte zeitaufwändig, komplex und kostspielig oder sogar unmöglich sein. Unter diesen Umständen kann beschlossen werden, dass die betreffenden Vermögenswerte nicht auf eine vom *Teilfonds* oder seinem neuen Portfoliomanager kontrollierte Struktur übertragen werden, sondern nach deren Beendigung unter der fortgesetzten Verwaltung des *Portfoliomanagers* in eine Abwicklung gehen. Dies dürfte bei bestimmten *Direktanlagen*, *Primäranlagen* und

Sekundäranlagen der Fall sein und kann einen erheblichen Teil der *Anlagen* des *Teilfonds* betreffen. Es besteht das Risiko, dass die betreffenden *Anlagen* während einer solchen Abwicklungsphase nicht die gleiche Wertentwicklung erzielen wie vor der Kündigung der *Portfoliomanagementvereinbarung*.

Anlagen können nach Beendigung des Portfoliomanagementvertrags auch weniger vorteilhaften Gebührenvereinbarungen unterliegen, was zu höheren Kosten und einer geringeren Wertentwicklung dieser *Anlagen* führen kann. Der *Portfoliomanager* kann seine Standardgebühren und/oder nicht ermäßigten und vollen Gebühren anwenden und die Kontrolle über alle *Direktanlagen* des *Teilfonds* (einschließlich, zur Klarstellung, aller *Direct-Lead-Anlagen* und mit Ausnahme aller *Liquiditätsinstrumente*) ausüben, die der *Teilfonds* über ein vom *Portfoliomanager* kontrolliertes und/oder verwaltetes *Investment-Holding-Vehikel* erworben hat, sowie über alle vom *Portfoliomanager* und/oder seinen *verbundenen Unternehmen* verwalteten *Zielfonds*.

Es besteht auch ein Konzentrationsrisiko, wenn Vermögenswerte nicht von den vom *Portfoliomanager* verwalteten oder kontrollierten Anlagestrukturen getrennt werden können oder wenn die Trennung lange dauert.

Alle oben genannten Faktoren können sich negativ auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken und zu erhöhten Kosten führen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den *Teilfonds* und damit auf die Anlage des *Anlegers* haben kann.

Fehlende Management-Kontrolle durch Anleger

Anleger werden keine Möglichkeit haben das Tagesgeschäft, einschließlich Investitions- und Veräußerungsentscheidungen des *Teilfonds*, zu kontrollieren. Strukturierungen, Verhandlungen und Ankäufe, Finanzierungen und schließlich Veräußerungen von *Anlagen* im Namen des *Teilfonds* erfolgen im alleinigen und absoluten Ermessen des *Portfoliomanagers*. Infolgedessen können die *Anleger* die Vorzüge bestimmter *Anlagen* nicht selbst beurteilen, bevor der *Teilfonds* diese *Anlagen* tätigt. Der *AIFM* wird sich bei seinen Anlageentscheidungen auch auf den *Portfoliomanager* stützen. Die vom *Portfoliomanager* getroffenen Anlageentscheidungen können sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und damit auf die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Risiken in Bezug auf Kontrollfragen

Im Zusammenhang mit der Verwaltung von *Anlagen* können der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* die Kontrolle über einen Vermögenswert ausüben. Die Ausübung der Kontrolle beinhaltet Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, fehlende Kontrolle der Geschäftsführung, Verstöße gegen behördliche Vorschriften und andere Arten der Haftung, in denen die beschränkte Haftung einer Kapitalgesellschaft unberücksichtigt bleiben kann. Sollten diese Verbindlichkeiten eintreten, könnte der *Teilfonds* einen erheblichen Verlust erleiden, der sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und damit auf die Anlage des *Anlegers* auswirken könnte.

Risiken nicht beherrschender Anteile

Wenn der *Teilfonds* nicht beherrschende Anteile an einer *Anlage* erwirbt, verfügen der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* möglicherweise nicht über die Kontrolle oder Befugnis, (i) sich an der Verwaltung, der Kontrolle oder dem Betrieb der *Anlagen* zu beteiligen, (ii) die relevanten wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen, die von den jeweiligen Verwaltern verwendet werden, zu bewerten oder

(iii) die Befugnis, das Management einer *Anlage* abzugeben. Ein solcher mangelnder Einfluss auf das Management der *Anlage* könnte sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und damit auf die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Die *Anleger* des *Teilfonds* erwerben keine direkten wirtschaftlichen oder stimmberechtigten Beteiligungen an den *Anlagen* und können daher keine Entscheidung auf der Ebene der *Anlagen* beeinflussen. Ein solcher mangelnder Einfluss auf das Management der *Anlage* könnte sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und damit auf die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Risiken in Bezug auf die Abhängigkeit vom Verwaltungsrat, dem AIFM und dem Portfoliomanager

Anleger haben keine Kontrolle über die Verwaltung oder das Tagesgeschäft des *Teilfonds* und müssen sich gänzlich auf den *Verwaltungsrat*, den *AIFM*, den *Portfoliomanager* und deren jeweiliges Personal verlassen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der *Verwaltungsrat*, der *AIFM* und der *Portfoliomanager* bei der Verwaltung des *Teilfonds* erfolgreich sein werden. Darüber hinaus kann die Wertentwicklung des *Fonds* durch den Ausfall des *Verwaltungsrats*, des *AIFM* und/oder des *Portfoliomanagers* beeinträchtigt werden. Fehler des *Verwaltungsrats*, des *AIFM* und des *Portfoliomanagers*, insbesondere beim Abschluss und bei der Erfüllung von Verträgen, aufgrund von Anlageempfehlungen oder fehlerhaften Anlageentscheidungen in Bezug auf (potenzielle) *Anlagen* des *Teilfonds* oder einer fehlerhaften Zuweisung von Geldern von *Anlegern* können dazu führen, dass die erwarteten Erträge des *Teilfonds* nicht erzielt werden. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Managemententscheidungen zu einem späteren Zeitpunkt als fehlerhaft erweisen. Vor allem kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass Entscheidungsträger, die in der Vergangenheit durch ihre Managemententscheidungen finanzielle Gewinne erzielt haben, auch in Zukunft erfolgreiche Managemententscheidungen treffen werden. Die *Anleger* haben keinen Einfluss auf die vom *Portfoliomanager* getroffenen Anlageentscheidungen.

Auslagerung/Insourcing von Dienstleistungen

Der *AIFM*, der *Portfoliomanager* der *Anlageberater* und andere *Dienstleister* des *Fonds* können bestimmte *Dienstleistungen*, Funktionen oder Prozesse im Zusammenhang mit der Erbringung bestimmter *Dienstleistungen*, die sie für den *Teilfonds* erbringen oder in dessen Namen ausführen, auslagern. Insbesondere können der *AIFM*, der *Portfoliomanager*, der *Anlageberater* und andere *Dienstleister* des *Fonds*, jeweils vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften, *Dienstleistungen* an ihre *verbundenen Unternehmen* auslagern oder bestimmte *Dienstleistungen*, wie beispielsweise Rechtsberatung und Compliance, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit ansonsten an Dritte ausgelagert würden, insourcen. Auslagerung und Insourcing können zu Interessenkonflikten führen, insbesondere wenn die *Dienstleistungen* an verbundene *Dienstleister* ausgelagert werden, wenn diese *Dienstleistungen* potenziell von anderen *Dritt-Dienstleistern* zu für den *Teilfonds* wirtschaftlich günstigeren Bedingungen erbracht werden könnten. Die Beauftragung verbundener *Dienstleister* unter solchen Umständen kann die Kosten der *Dienstleistungen* erhöhen, die Wertentwicklung der *Dienstleistungen* und/oder die Administration des *Teilfonds* beeinträchtigen. Solche erhöhten Kosten und eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung können sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und damit auf die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Abhängigkeit von Drittanbietern

Von Zeit zu Zeit können der *Teilfonds*, seine Tochtergesellschaften oder seine *Anlagen* Verträge mit externen Managementgesellschaften abschließen, um die tägliche Verwaltung, Überwachung und die Durchführung ihrer *Anlagen* zu übernehmen. Der *Portfoliomanager* hat die Aufgabe, diese Manager zu führen und zu beaufsichtigen. Diese Manager stellen sowohl vor Ort Personal als auch eine übergeordnete Managementaufsicht bereit. Die Managementteams spielen auch eine wichtige Rolle bei der Kontrolle zahlreicher Kosten, wie Gehaltsabrechnung, Instandhaltung, Vertragsdienstleistungen, Marketing, Verwaltungskosten und Managementgebühren. Der Manager ist dafür verantwortlich, die *Anlagen* nach Weisung des Portfoliomanagers zu betreiben.

Obwohl der *Portfoliomanager* bestrebt ist, hochqualifizierte Managementteams zu beauftragen, Marketinginstrumente, Leitlinien und Benchmarks bereitzustellen und die Wertentwicklung und Kostenkontrolle des Managers sorgfältig zu überwachen, kann jedoch nicht garantiert werden, dass entweder der Manager oder der *Portfoliomanager* die angestrebten budgetierten Ertrags- oder Kostenziele erreichen. Eine schlechte Performance des Managers oder des *Portfoliomanagers* wirkt sich negativ auf den Wert einer bestimmten *Anlage* oder eines *Anlage*-Portfolios aus und beeinträchtigt die Performance des *Teilfonds*.

27.4 Risiken aufgrund von Interessenskonflikten

Interessenkonflikte

Der *AIFM*, der *Portfoliomanager*, der *Anlageberater* und/oder deren *verbundene Unternehmen* üben Tätigkeiten aus, die von denen des *Teilfonds* oder seiner *Anlagen* unabhängig sind und gegebenenfalls mit diesen in Konflikt stehen können. In Zukunft kann es zu Fällen kommen, in denen die Interessen dieser *verbundenen Unternehmen* mit den Interessen des *Teilfonds* oder seiner *Anlagen* in Konflikt stehen.

Interessenkonflikte können auch aus der Integration von *Nachhaltigkeitsrisiken* in die Prozesse, Systeme und internen Kontrollen des *AIFM*, des *Portfoliomanagers*, des *Anlageberaters* und ihrer *verbundenen Unternehmen* entstehen. Diese Interessenkonflikte können Konflikte umfassen, die sich aus der Vergütung oder persönlichen Transaktionen von Mitarbeitern ergeben, die an der Anlageentscheidung beteiligt sind, sowie Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Investmentvehikeln, die vom *AIFM*, dem *Portfoliomanager* und deren *verbundenen Unternehmen* verwaltet werden.

Der *AIFM*, der *Portfoliomanager*, der *Anlageberater* und ihre *verbundenen Unternehmen* können Dienstleistungen für eine *Anlage* oder mit einer *Anlage* verbundenen Investmenteinheiten oder -vehikeln gegen eine gesonderte Vergütung (z.B. *verbundene-OpCo-Gebühren*) erbringen; diese Vergütung kann vom *AIFM*, dem *Portfoliomanager*, dem *Anlageberater* und ihren *verbundenen Unternehmen* einbehalten und nicht mit der *AIFM-Gebühr*, dem *Portfoliomanagementvergütung* oder der *Anlageberatungsvergütung* verrechnet werden.

Ein Konflikt entsteht, wenn ein Vertreter des *AIFM*, des *Portfoliomanagers* und/oder des *Anlageberaters* an der Ernennung eines *verbundenen Unternehmens* beteiligt oder dafür verantwortlich ist oder diese beeinflusst und die Gebühren für diese Dienstleistungen vom *AIFM*, dem *Portfoliomanager*, dem *Anlageberater* und/oder einem *verbundenen Unternehmen* einbehalten und nicht zugunsten des *Teilfonds* gutgeschrieben oder verrechnet werden.

Konflikte in Bezug auf den Anlageberater

Der *Anlageberater* kann in seiner Funktion als *Vertriebsstelle* des *Teilfonds* einen Anreiz haben, *Anteile* des *Teilfonds* zu vertreiben, um (i) die Gründungskosten zu vermeiden und (ii) Gebühren für den *Anlageberater* zu generieren, insbesondere da die vom *Teilfonds* zu zahlende *Anlageberatungsvergütung* höher sein kann als die Vergütung, die der *Anlageberater* für Produkte erhält, für die er nur als *Vertriebsstelle* tätig ist.

Änderungen in der Beziehung zum DB-Konzern

Zum Datum dieses *Prospekts* hält der *DB-Konzern* mehr als 75 % der Anteile an der *DWS-Gruppe*, und die *DWS-Gruppe* ist eng mit dem breiteren Netzwerk und den Ressourcen des *DB-Konzerns* verbunden. Eine Vereinbarung zwischen der *Deutsche Bank* und der *DWS-Gruppe* regelt wesentliche Governance- und Überwachungsfragen. Die von *DWS* in Anspruch genommenen Dienstleistungen der *Deutsche Bank*, sind in einem Rahmenvertrag sowie in individuellen Service Level Agreements geregelt. Diese Beziehung könnte sich jedoch im Laufe der Laufzeit des *Teilfonds* weiterentwickeln – der *DB-Konzern* kann in Zukunft weitere Veräußerungen vornehmen, die zu einer Änderung der rechtlichen Struktur von *DWS* führen können, sodass diese überwiegend (oder vollständig) vom *DB-Konzern* unabhängig wird. Jede derartige Änderung in der Beziehung zwischen der *DWS-Gruppe* und dem *DB-Konzern*, die während der Laufzeit des *Teilfonds* eintritt, könnte dazu führen, dass die *DWS-Gruppe* nicht mehr von dem fortgesetzten Zugang zum breiteren Netzwerk der *Deutsche Bank* und deren Ressourcen profitiert, was nachteilige Folgen für den *Teilfonds* haben könnte.

Bankengesetze und -vorschriften

Der *Teilfonds* kann den Bestimmungen der US-amerikanischen und deutschen Bankengesetze und -vorschriften sowie verschiedenen anderen Gesetzen und Vorschriften unterliegen, die für Banken und Bankholdinggesellschaften im Allgemeinen gelten, und zwar sowohl aufgrund der Beteiligung der *DWS* an dem *Teilfonds* als auch aufgrund des Status des *AIFM* und des *Anlageberaters* als *verbundenes Unternehmen* der *DWS* und somit der *Deutsche Bank*. Solche Gesetze und Vorschriften können unter anderem Beschränkungen hinsichtlich der Art und Höhe der Anlagen, die der *Teilfonds* tätigen darf, sowie hinsichtlich der Art der Tätigkeiten, die der *Teilfonds* ausüben darf, auferlegen. Insbesondere ist die *Deutsche Bank* eine Bankholdinggesellschaft, die eine wirksame Wahl als Finanzholdinggesellschaft (die „*FHC*“) im Sinne des US Bank Holding Company Act von 1956 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „*BHCA*“) und der darunter erlassenen Regeln und Vorschriften getroffen hat und der Regulierung und Aufsicht durch das Board of Governors des Federal Reserve System (das „*Federal Reserve Board*“) unterliegt. Um den *BHCA* und andere Gesetze und Vorschriften einzuhalten, kann der *Teilfonds* verpflichtet sein, in einer Weise zu investieren, die weniger vorteilhaft ist, als wenn das Unternehmen diesen Gesetzen und Vorschriften nicht unterliegen würde. Bestimmte dieser Beschränkungen können für die *Deutsche Bank*, ihre *verbundenen Unternehmen* und den *Teilfonds* insgesamt gelten. Infolgedessen können die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der *Deutsche Bank* getätigten Anlagen die *Anlagen* oder den Umfang der *Anlagen*, die der *Teilfonds* tätigen kann, oder den Grad der Einflussnahme und Kontrolle, den der *Teilfonds* in Bezug auf diese *Anlagen* ausüben kann, einschränken. Aufgrund dieser Beschränkungen stehen dem *Teilfonds* einige ansonsten geeignete *Anlagen* möglicherweise nicht zur Verfügung. Darüber hinaus könnten sich Änderungen der geltenden Bankgesetze oder -vorschriften oder deren Auslegung oder Anwendung nachteilig auf den *Teilfonds* auswirken.

In den USA unterliegt die *DWS* neben anderen Gesetzen und Vorschriften auch dem *BHCA*. Infolgedessen kann der *Teilfonds* verpflichtet sein, seine *Anlagen* zu ändern oder

in einer Weise zu handeln, die weniger vorteilhaft wäre, als wenn er diesen Gesetzen und Vorschriften nicht unterliegen würde, und er kann verpflichtet sein, *Anlagen* zu einem Zeitpunkt zu veräußern, der für die *Anleger* des *Teilfonds* letztlich ungünstig ist.

Änderungen der anwendbaren Bankgesetze oder -vorschriften oder deren Auslegung oder Anwendung könnten den *Teilfonds* dazu zwingen, einige oder alle *Anlagen* unter ungünstigen Marktbedingungen zu veräußern, was dazu führen könnte, dass der *Teilfonds* einen Verlust verbucht, den er andernfalls nicht verbucht hätte, und könnte den *AIFM* und/oder den *Anlageberater* dazu veranlassen, seine Aktivitäten in Bezug auf bestimmte Aktivitäten des *Teilfonds* einzustellen. Die Einstellung dieser Aktivitäten durch den *AIFM* und/oder den *Anlageberater* könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den *Teilfonds* haben.

Verbundene-OpCo-Gebühren für Dienstleistungen

Der *Portfoliomanager* und/oder seine *verbundenen Unternehmen* tätigen *Anlagen* in *verbundenen OpCos*. Eine oder mehrere *verbundene OpCos* können vom *Teilfonds* oder seinen Tochtergesellschaften oder *Anlagen* im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die von einer solchen *verbundenen OpCo* für den *Teilfonds*, seine Tochtergesellschaften oder *Anlagen* erbracht werden und die typischerweise von Dritten erbracht werden (insbesondere Erwerb, Vermögensverwaltung, Vermietung, Entwicklungsmanagement, Entwicklungsaufsicht und ähnliche Dienstleistungen), beauftragt und vergütet werden, sofern die Bedingungen eines solchen Vertrags oder einer solchen Transaktion für den *Teilfonds* fair und angemessen sind und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: (i) die Bedingungen werden vor dem Entstehen des Interessenkonflikts – d.h. vor der Anlage des *Portfoliomanagers* und/oder seiner *verbundenen Unternehmen* in das operative Geschäft – zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt; (ii) die Bedingungen werden von unabhängigen (konfliktfreien) Parteien ausgehandelt – d.h. bei Anlagen in *verbundene OpCos*, die sich in Minderheitsbeteiligung befinden, sind die Mitglieder des Leitungsgremiums des *Portfoliomanagers* und/oder seiner *verbundenen Unternehmen* nicht beteiligt, oder bei Anlagen in *verbundene Unternehmen*, die sich in Mehrheitsbeteiligung befinden, ist das Unternehmen operativ unabhängig und es bestehen Informationsbarrieren; (iii) die Bedingungen entsprechen den Bedingungen, die das betreffende *verbundene Unternehmen* anderen Kunden anbietet, die nicht mit dem *Portfoliomanager* und/oder seinen *verbundenen Unternehmen* verbunden sind, vorausgesetzt, die erbrachten Dienstleistungen sind im Wesentlichen dieselben; oder (iv) die Gebühren liegen bei oder unter den Sätzen, die von nicht verbundenen Drittanbietern angemessenerweise angeboten werden. Gebühren, die im Zusammenhang mit solchen Dienstleistungen an eine *verbundene OpCo* gezahlt werden, sowie alle Erträge, die der *Portfoliomanager* und/oder seine *verbundenen Unternehmen* im Zusammenhang mit ihrer Anlage in eine *verbundene OpCo* erzielen, werden nicht mit den *Portfoliomanagementvergütungen* verrechnet, die die *Anteilhaber* an den *Portfoliomanager* zahlen. Die vom *Teilfonds* oder seinen Tochtergesellschaften oder *Anlagen* an eine *verbundene OpCo* gezahlten Gebühren sind dem zuständigen Investitionsausschuss des *Portfoliomanagers* mindestens einmal jährlich offenzulegen.

Wettbewerb

Der *AIFM*, der *Portfoliomanager*, der *Anlageberater* und ihre *verbundenen Unternehmen* können in Anlagevehikel und andere Personen oder Rechtsträger (einschließlich potenzieller *Anleger* in die *Anlagen* des *Teilfonds*) investieren, diese beraten, sponsern und/oder als *Portfoliomanager* für diese tätig sein, die Strukturen, Anlageziele und/oder -richtlinien haben können, die denen des *Teilfonds* ähnlich (oder davon abweichend) sind, die mit dem *Teilfonds* um Anlagechancen konkurrieren können und die gemeinsam

mit dem *Teilfonds* in bestimmte Transaktionen investieren können. Darüber hinaus können der *AIFM*, der *Portfoliomanager*, der *Anlageberater* und ihre *verbundenen Unternehmen* sowie ihre jeweiligen Kunden selbst in Wertpapiere investieren, die für die *Anlagen* des *Teilfonds* geeignet wären, und mit den *Anlagen* um Anlagechancen konkurrieren.

Interessenkonflikte, an denen die Direktoren beteiligt sind

Falls ein *Direktor* ein unmittelbares oder mittelbares finanzielles Interesse an einer Transaktion des *Teilfonds* hat, das den Interessen des *Teilfonds* zuwiderläuft, bringt dieser *Direktor* diesen Interessenkonflikt dem *Verwaltungsrat* zur Kenntnis. Der *Direktor* nimmt an diesen Beratungen und Beschlüssen nicht teil.

Solche Interessenkonflikte können Anreize für Handlungen schaffen, die zu erhöhten Kosten und einer Underperformance des *Teilfonds* führen. Daher können sie sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Investitionen in verbundene Geschäftspartner

Der *Teilfonds* kann in Rechtsträger investieren, die *verbundene Unternehmen* des *AIFM*, des *Portfoliomanagers* oder des *Anlageberaters* sind oder von diesen verwaltet werden, einschließlich solcher, für die er oder seine *verbundenen Unternehmen* zusätzlich zu den vom *Teilfonds* zu zahlenden Gebühren Verwaltungs-, Beratungs- oder sonstige Gebühren und Honorare erhalten können.

Solche Interessenkonflikte können Anreize für Handlungen schaffen, die zu erhöhten Kosten und einer Underperformance des *Teilfonds* führen. Daher können sie sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Wiedererwerbstransaktion

Der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* erbringen Anlageverwaltungsdienstleistungen für andere *Prioritätsprogramme der Partners Group*.

Insbesondere kann der *Teilfonds* an *Wiedererwerbstransaktionen* mit anderen Kunden teilnehmen. Bei solchen Transaktionen werden der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* das bestehende Engagement *anderer Kunden* und/oder des *Teilfonds* in der betreffenden Anlage vorrangig ausweiten, je nachdem, wie der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* dies im besten Interesse dieser *anderen Kunden* und/oder des *Teilfonds* für richtig halten.

Bei der Festlegung des Betrags einer *Anlage* und/oder Veräußerung, die im Rahmen einer *Wiedererwerbstransaktion* auf *andere Kunden* und den *Teilfonds* aufzuteilen ist, sowie der entsprechenden Bedingungen können Konflikte auftreten, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Teil dieser Investitions-/Veräußerungsmöglichkeit dem *Teilfonds* zugewiesen wird.

Der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* werden den *Teilfonds* nur dann an einer *Wiedererwerbstransaktion* beteiligen, wenn diese mit den besten Interessen des *Teilfonds* übereinstimmt und wie in der jeweils gültigen regelbasierten Zuteilungsrichtlinie des *Portfoliomanagers* und seiner *verbundenen Unternehmen* vorgesehen ist (diese Zuteilungsrichtlinie in ihrer jeweils geänderten, neu gefassten oder ergänzten Fassung, die „**Zuteilungsrichtlinie**“). Bei der Bestimmung der besten Interessen des *Teilfonds* im Rahmen einer *Wiedererwerbstransaktion* werden der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* die Gesamtheit der Umstände

der Transaktion berücksichtigen, einschließlich z.B. des Anlageziels und des Zeithorizonts des *Teilfonds*, der von Drittkäufern/-verkäufern der *Anlage* angebotenen Bedingungen und aller anderen transaktionsspezifischen Faktoren (z.B. steuerliche und rechtliche Erwägungen und die Beteiligung *anderer Kunden*), die die möglichen Ergebnisse der Transaktion für den *Teilfonds* beeinflussen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Rendite des *Teilfonds* aus einer bestimmten *Anlage*, die einer *Wiedererwerbstransaktion* unterliegt, gleich oder höher ist als die Renditen, die *andere Kunden* erzielen, die an der Transaktion beteiligt sind oder eine solche *Anlage* halten.

Darüber hinaus kann bei solchen *Wiedererwerbstransaktion* ein Konflikt entstehen, da *andere Kunden* auf der anderen Seite des *Teilfonds* auftreten können und der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* die *Anlage* vor und nach der *Wiedererwerbstransaktion* kontrollieren können. Der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* haben regelbasierte Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass die Interessen aller beteiligten Kunden durch ihre Beteiligung an einer bestimmten *Wiedererwerbstransaktion* fair und gerecht berücksichtigt werden. So werden der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* bei jeder *Wiedererwerbstransaktion* eine marktübliche Preisgestaltung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Vorschriften sicherstellen. *Anleger* in den *Teilfonds* sollten beachten, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Lösung von Konflikten zu Umständen führt, die den *Teilfonds* begünstigen, und dass in einigen Fällen eine Entscheidung des *Portfoliomanagers* und seiner *verbundenen Unternehmen*, eine bestimmte Maßnahme zu ergreifen, dazu führen kann, dass *andere Kunden* davon profitieren (und auch der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* davon profitieren können).

Halten und Veräußern von Anlagen

Die vom *Teilfonds* gehaltenen *Anlagen* können vom *Portfoliomanager* auch den *Prioritätsprogrammen der Partners Group* zugewiesen werden, sodass diese *Anlagen* dann Eigentum der *Prioritätsprogramme der Partners Group* wären. Diese *Prioritätsprogramme der Partners Group* können unterschiedliche Anlageziele und -strategien haben, zu denen auch der erwartete Zeitrahmen für den Besitz, das Halten und die eventuelle Veräußerung solcher *Anlagen* gehört. Es ist wahrscheinlich, dass der *Portfoliomanager* und/oder seine *verbundenen Unternehmen* beschließen, einige der *Anlagen*, die sich im Besitz des *Teilfonds* und der *Prioritätsprogramme der Partners Group* befinden, zur gleichen Zeit und zu den gleichen Bedingungen und Bestimmungen zu veräußern; unter bestimmten Umständen (z.B. insbesondere die potenzielle Notierung einer *Anlage* an einer Börse) ist es jedoch möglich, dass der *Teilfonds* versucht, eine *Anlage* zu einem anderen Zeitpunkt (entweder früher oder später) zu veräußern als die *Prioritätsprogramme der Partners Group*. Sofern eine solche Entscheidung zu einem wesentlichen Interessenkonflikt führt, würde der *Portfoliomanager* diese Angelegenheit an den zuständigen Anlageausschuss des *Portfoliomanagers* weiterleiten. Unter bestimmten Umständen kann der *Portfoliomanager* jedoch feststellen, dass eine solche Situation angesichts der unterschiedlichen Anlagestrategien des *Teilfonds* und der *Prioritätsprogramme der Partners Group* nicht unbedingt zu einem Interessenkonflikt führt.

Weitere Dienstleistungen

Der *AIFM*, der *Portfoliomanager*, der *Anlageberater* oder ihre *verbundenen Unternehmen* (einschließlich der mit dem *Portfoliomanager verbundenen OpCos*) können Dienstleistungen für eine *Anlage* oder mit einer *Anlage* verbundene Investmentgesellschaften oder -vehikel gegen eine gesonderte Vergütung erbringen; diese Vergütung kann vom *AIFM*, dem *Portfoliomanager*, dem *Anlageberater* oder ihren

verbundenen Unternehmen einbehalten werden und wird nicht mit der *AIFM-Vergütung*, der *Portfoliomanagementvergütung* oder der *Anlageberatungsvergütung* verrechnet. So werden beispielsweise *verbundene-OpCo-Gebühren* nicht auf die *Portfoliomanagementvergütung* angerechnet. Ein Konflikt entsteht, wenn ein Vertreter des *AIFM*, des *Portfoliomanagers*, des *Anlageberaters* oder deren *verbundenen Unternehmen* an der Ernennung eines *verbundenen Unternehmens* des *AIFM*, des *Portfoliomanagers* oder des *Anlageberaters* beteiligt sind, dafür verantwortlich sind oder Einfluss darauf nehmen und die Vergütung für diese Dienstleistungen vom *AIFM*, dem *Portfoliomanager*, dem *Anlageberater* oder deren *verbundenen Unternehmen* einbehalten und nicht zugunsten des *Teilfonds* und der *Anteilinhaber* gutgeschrieben oder verrechnet werden.

Der *AIFM*, der *Portfoliomanager*, der *Anlageberater* oder ihre *verbundenen Unternehmen* können für den *Teilfonds* auch Dienstleistungen gegen eine gesonderte Vergütung erbringen, die vom *Teilfonds* indirekt als Aufwendung getragen werden können. Solche Dienstleistungen können beispielsweise (i) Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen oder (ii) Finanzierungskosten im Zusammenhang mit der Zahlung von Aufwendungen für die Bewertung und Überwachung von (erworbenen oder nicht erworbenen) *Anlagen* oder *Liquiditätsinstrumenten* umfassen. Ein Konflikt kann in solchen Fällen entstehen, in denen ein *verbundenes Unternehmen* des *AIFM*, des *Portfoliomanagers* oder des *Anlageberaters* die Kosten seiner Dienstleistungen für den *Teilfonds* festlegt (z.B. durch Festlegung des Zinssatzes für die oben beschriebenen Finanzierungsdienstleistungen). *Partners Group* hat Konfliktlösungsprozesse eingeführt, um sicherzustellen, dass diese Kosten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt werden und daher auf oder unter dem Marktstandard liegen.

Risiken in Bezug auf zwischenfinanzierte-Anlagen

Der *Portfoliomanager* und/oder seine *verbundenen Unternehmen* können eine oder mehrere *zwischenfinanzierte-Anlagen* für den *Teilfonds* erwerben oder Kreditaufnahmen zur Verfügung stellen, um den Erwerb dieser *Anlagen* zu unterstützen. Diese Kreditaufnahmen können anschließend syndiziert oder ganz oder teilweise an den *Teilfonds*, Co-Anleger oder *verbundene Unternehmen* oder verbundene Parteien der vorstehend genannten oder andere Dritte verkauft werden, ungeachtet der Verfügbarkeit von Kapital der *Anleger* und anderer Anleger oder der Verfügbarkeit von Kreditaufnahmen. Die Übertragung solcher *zwischenfinanzierten-Anlagen* (oder einer Holding-Einheit, die solche *zwischenfinanzierte-Anlagen* besitzt) kann zu den Anschaffungskosten zuzüglich der sonstigen Aufwendungen für *zwischenfinanzierte-Anlagen* erfolgen, auch wenn der Marktwert solcher *zwischenfinanzierten-Anlagen* vom Zeitpunkt des Erwerbs bis zum Zeitpunkt der Übertragung unter die Anschaffungskosten gesunken sein kann. Der *Portfoliomanager* kann auch eine andere Methode für die Bepreisung dieser Übertragungen festlegen, einschließlich des *beizulegenden Zeitwerts* zum Zeitpunkt der Übertragung, oder für die Zahlung anderer Aufwendungen für *zwischenfinanzierte-Anlagen* in Verbindung mit der Bereitstellung von Kreditaufnahmen zur Unterstützung des tatsächlichen oder potenziellen Erwerbs von *zwischenfinanzierten-Anlagen*. Es ist möglich, dass der *Portfoliomanager* und/oder seine *verbundenen Unternehmen*, ein Kunde des *Portfoliomanagers* oder ein mit ihm *verbundenes Unternehmen* Vermögen, das übertragen werden soll, zu einem über dem *beizulegenden Zeitwert* liegenden Preis erwirbt und/oder Vermögen separat zu einem unter dem *beizulegenden Zeitwert* liegenden Preis verkauft.

Der *Portfoliomanager* oder ein mit ihm *verbundenes Unternehmen* kann vor der Auflegung des *Teilfonds* und während seiner Geschäftstätigkeit eine oder mehrere Beteiligungen an jeder der *zwischenfinanzierten-Anlagen* erwerben und kann diese

Beteiligungen in Bezug auf einige oder alle *zwischenfinanzierte-Anlagen* über einen Zeitraum, der für die Fertigstellung der Anlage und/oder der Portfoliokonstruktion als notwendig erachtet wird, weiter aufstocken. Solche *zwischenfinanzierte-Anlagen* (oder eine Holding-Einheit, die solche *zwischenfinanzierte-Anlagen* besitzt) können infolgedessen während und nach diesem Zeitraum zu einem gemäß dem vorstehenden Absatz festgelegten Preis auf den *Teilfonds* übertragen werden.

Alle Entscheidungen in Bezug auf den Erwerb von *zwischenfinanzierten-Anlagen*, die für und/oder im Namen des *Teilfonds* erworben werden (einschließlich der Art und Weise, wie ein solcher Erwerb finanziert wird), liegen im Ermessen des *Portfoliomanagers*, und *Anleger* haben keine Möglichkeit, diese *Anlagen* oder ihre Bedingungen zu bewerten.

Darüber hinaus bestimmt der *Portfoliomanager* nach eigenem Ermessen, wann er solche *zwischenfinanzierte-Anlagen* auf den *Teilfonds* überträgt, was sich auf den Betrag auswirkt, der bei einer solchen Übertragung an den *Portfoliomanager* und/oder seine *verbundenen Unternehmen*, Kunde des *Portfoliomanagers* und/oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* gezahlt wird.

Da der Wert von *zwischenfinanzierten-Anlagen* vor ihrer Übertragung auf den *Teilfonds* fallen kann, kann nicht garantiert werden, dass ihr Wert zum Zeitpunkt der Übertragung nicht unter den Kosten für den *Teilfonds* liegt.

Obwohl der Wert der *zwischenfinanzierten-Anlagen* vor der Übertragung der *zwischenfinanzierten-Anlagen* an den *Teilfonds* (oder an eine *Holding-Einheit*, die solche *zwischenfinanzierte-Anlagen* besitzt) sinken kann, ist der *Teilfonds* verpflichtet, der Gegenpartei den Betrag des investierten Kapitals zuzüglich der mit der Gegenpartei (d.h. dem *Portfoliomanager* und/oder seinen *verbundenen Unternehmen*, dem Kunden des *Portfoliomanagers* oder einem von dessen *verbundenen Unternehmen*) vereinbarten Gebühren, Kosten und Zinsen zurückzuzahlen.

Die Interessenkonflikte, die mit *zwischenfinanzierten-Anlagen* verbunden sind, können Anreize für Handlungen schaffen, die zu erhöhten Kosten und einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung des *Teilfonds* führen. Daher können sie sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Eigene (Seed-) Anlagen

Der *Portfoliomanager* oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* kann seine Bilanz (die „**Bilanz**“) als wichtige Kapitalquelle nutzen, um sein Geschäft weiter auszubauen und zu erweitern, seine Beteiligung an bestehenden Unternehmen zu erhöhen und das Liquiditätsprofil des *Portfoliomanagers* und/oder seiner *verbundenen Unternehmen* zu verbessern. Die *Bilanz* enthält Kapitalbeteiligungen, Komplementärbeteiligungen und Kommanditbeteiligungen an bestimmten Kunden des *Portfoliomanagers* oder eines seiner *verbundenen Unternehmen*. Die *Bilanz* enthält anderes Vermögen, das für die Entwicklung des Geschäfts des *Portfoliomanagers* oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* verwendet werden, einschließlich Startkapital für die Entwicklung, Bewertung und Erprobung potenzieller Anlagestrategien oder Produkte.

Solche Interessenkonflikte können Anreize für Handlungen schaffen, die zu erhöhten Kosten und einer Underperformance des *Teilfonds* führen. Daher können sie sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Einführung neuer Produkte

Der *Portfoliomanager* oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* kann gelegentlich festes Kapital für den Aufbau eines Anlageportfolios für neue Produkte (entweder direkt oder über *zwischenfinanzierten-Anlagen*) bereitstellen, um eine Erfolgsbilanz zu erstellen, bevor solche Produkte auf den Markt gebracht werden. Das für den Aufbau eines solchen Anlageportfolios für neue Produkte erforderliche Kapital kann auch von einem Dritten bereitgestellt werden. Dies führt insofern zu einem Interessenkonflikt, als der *Portfoliomanager* oder eines seiner *verbundenen Unternehmen* seinen Kunden oder den Kunden dieses Dritten, einschließlich des *Teilfonds*, sowie diesen neuen Produkten, in die zunächst nur festes Kapital investiert wird, *Anlagen* zuteilen wird, bis externe Anleger Beteiligungen an solchen Produkten erwerben.

Solche Interessenkonflikte können Anreize für Handlungen schaffen, die zu erhöhten Kosten und einer Underperformance des *Teilfonds* führen. Daher können sie sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Anlagechancen

Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine Anlagechance, die dem Anlageziel und der Anlagestrategie des *Teilfonds* entspricht, für den *Teilfonds* geeignet ist oder an den *Teilfonds* verwiesen wird.

Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit der *Allokationsrichtlinie*. In Übereinstimmung mit der *Allokationsrichtlinie* ist der *Teilfonds* als „*Prioritätsprogramm*“ eingestuft. In Übereinstimmung mit der *Allokationsrichtlinie* werden die *Anlagen* den *Prioritätsprogrammen* auf der Grundlage ihres jeweiligen Bedarfs an Anlagechancen zugewiesen. Die Gesamtnachfrage wird in der Regel auf der Grundlage des typischen Investitionsvolumens eines jeden *Prioritätsprogramms* bestimmt, wobei unter anderem idiosynkratische Risiken der Anlagechance, Liquiditätserwägungen des Portfolios, die voraussichtliche Haltedauer des Vermögens, steuerliche und/oder rechtliche Folgen und eine allgemeine Risiko-Rendite-Bewertung in Bezug auf die Anlagechance berücksichtigt werden.

Solche Interessenkonflikte können Anreize für Handlungen schaffen, die zu erhöhten Kosten und einer Underperformance des *Teilfonds* führen. Daher können sie sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Vereinbarungen über Honorare, Gebühren und Aufwendungen

Für Kunden des *Portfoliomanagers*, die sich neben dem *Teilfonds* an Anlagechancen beteiligen, können unterschiedliche Vereinbarungen über Honorare, Gebühren und Aufwendungen gelten. Der *Portfoliomanager* wendet einen regelbasierten Ansatz an, um die Kosten zwischen den Kunden aufzuteilen, die sich an derselben Anlagechance beteiligen; es kann jedoch sein, dass nicht alle Kunden des *Portfoliomanagers* die mit einer bestimmten *Anlage* verbundenen Kosten tragen. Ebenso können für andere *Anleger*, die sich neben dem *Teilfonds* an Anlagechancen beteiligen, unterschiedliche Vereinbarungen gelten. Darüber hinaus können den Kunden des *Portfoliomanagers* (einschließlich des *Teilfonds*) Kosten für Kreditaufnahmen entstehen, selbst wenn diese Kredite nicht in Anspruch genommen werden, wobei diese Aufwendungen denjenigen Kunden zugerechnet werden, die potenziell von der Kreditaufnahme profitieren können.

Solche Interessenkonflikte können Anreize für Handlungen schaffen, die zu erhöhten Kosten und einer Underperformance des *Teilfonds* führen. Daher können sie sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Kostenverteilung und Co-Anleger

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit getätigten *Anlagen* entstehen, werden in der Regel auf die an diesen *Anlagen* beteiligten Anleger verteilt. In Bezug auf jede *Anlage*, an der ein Co-Anleger gemeinsam mit einem oder mehreren Fonds oder separaten Konten, die vom *Portfoliomanager* und/oder seinen *verbundenen Unternehmen* verwaltet werden, beteiligt ist, werden die mit diesen *Anlagen* verbundenen Anlageaufwendungen oder Verpflichtungen zur *Freistellung* in der Regel von diesen Fonds oder separaten Konten und diesem/diesen Co-Anleger(n) im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Kapitalanteil an dieser *Anlage* getragen.

Aufwendungen für nicht zustande gekommene Geschäfte werden in der Regel vollständig den *Fonds* oder separaten Konten zugewiesen, die vom *Portfoliomanager* und/oder seinen *verbundenen Unternehmen* nach eigenem Ermessen verwaltet werden und denen die entsprechenden potenziellen, aber letztlich nicht realisierten *Anlagen* zugewiesen würden, und nicht den Mitinvestoren, die dieser vorgeschlagenen *Anlage* zugewiesen wurden. Von dem *Portfoliomanager* und/oder seinen *verbundenen Unternehmen* verwaltete Fonds oder separate Konten haben in der Regel vorrangige Zuteilungsrechte an *Anlagen*, während Co-Anleger keine solchen Rechte haben, aber in der Regel beteiligt sind, um eine Transaktion zu ermöglichen, die für die diskretionär verwalteten Fonds der *Partners Group* oder die daran beteiligten separaten Konten als solche vorteilhaft ist, da die kollektive Risikobereitschaft dieser Fonds und separaten Konten allein in der Regel nicht ausreicht, um solche Transaktionen durchzuführen. Dementsprechend trägt jeder der vom *Portfoliomanager* und/oder seinen *verbundenen Unternehmen* verwalteten diskretionären Fonds oder separaten Konten den gesamten Betrag der entstandenen Aufwendungen für nicht zustande gekommene Geschäfte proportional zu dem Kapital, das er für die beabsichtigte, nicht zustande gekommene Anlage bereitgestellt hätte, mit Ausnahme bestimmter Aufwendungen für nicht zustande gekommene Geschäfte in der Anfangsphase, die den vom *Portfoliomanager* und/oder seinen *verbundenen Unternehmen* verwalteten Fonds und separaten Konten (und nicht den Co-Anlegern) auf der Grundlage der Anlageziele dieser Fonds und Konten zugewiesen werden können.

Ungeachtet des Vorstehenden können der *Portfoliomanager* und/oder seine *verbundenen Unternehmen* mit Kunden und Co-Anlegern gesonderte Vereinbarungen über die Zahlung anlagebezogener Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen für nicht zustande gekommenen Geschäfte) treffen.

Solche Interessenkonflikte können Anreize für Handlungen schaffen, die zu erhöhten Kosten und einer Underperformance des *Teilfonds* führen. Daher können sie sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Performance-Allokation

Das Vorhandensein der Performance-Allokation kann einen Anreiz für den *Portfoliomanager* oder seine *verbundenen Unternehmen* schaffen, im Namen des *Teilfonds* spekulativere *Anlagen* zu tätigen, als dies ohne solche performancebasierten Vereinbarungen der Fall wäre.

Solche Interessenkonflikte können Anreize für Handlungen schaffen, die zu erhöhten Kosten und einer Underperformance des *Teilfonds* führen. Daher können sie sich erheblich nachteilig auf den *Teilfonds* und die Anlage des *Anlegers* auswirken.

Unterschiedliche Interessen

Der *Teilfonds*, Feeder-Vehikel (im Sinne der *AIFM-Richtlinie*) und/oder Investmenteinheiten („**Rechtsträger der Partners Group**“) und ihre jeweiligen Anleger können widersprüchliche Anlage-, Steuer- und sonstige Interessen in Bezug auf die vom *Teilfonds* getätigten Anlagen haben. Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit Entscheidungen des *Portfoliomanagers* oder seiner *verbundenen Unternehmen* entstehen, auch in Bezug auf die Art oder Strukturierung von Anlagen, die für einen oder mehrere der anderen *Rechtsträger der Partners Group* und ihre Anleger einerseits vorteilhafter sein können als für den *Teilfonds* und seine *Anleger* andererseits. So kann beispielsweise die Strukturierung einer bestimmten Anlage zu steuerlichen Ergebnissen führen, die für einen oder mehrere andere *Rechtsträger der Partners Group* vorteilhaft sind, nicht jedoch für den *Teilfonds*. Darüber hinaus kann der *Teilfonds* bestimmten Steuerrisiken ausgesetzt sein, die auf Positionen beruhen, die der *Teilfonds* oder die anderen *Rechtsträger der Partners Group* einnehmen, unter anderem als Abzugsverpflichteter.

Es wird erwartet, dass jeder *Rechtsträger der Partners Group* auf einer im Wesentlichen anteiligen Basis in jede *Anlage* investiert, die seinem Anlageziel und seinen Kriterien im Verhältnis zu seinen jeweiligen Verpflichtungen entspricht. Es ist möglich, dass die *Rechtsträger der Partners Group* aufgrund von Portfoliozuweisungen und -zielen, Investitionskapazitäten, rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen oder anderen relevanten Erwägungen nicht auf einer proportionalen Basis anlegen. Darüber hinaus kann sich die Struktur und/oder Rechtsform der von einem *Rechtsträger der Partners Group* getätigten *Anlagen* von der Struktur und/oder Rechtsform unterscheiden, die vom *Teilfonds* und/oder einem anderen *Rechtsträger der Partners Group* verwendet wird. Infolge dieser Unterschiede können die Renditen für die *Anleger* des *Teilfonds* von den Renditen für die *Anleger* anderer *Rechtsträger der Partners Group* abweichen.

Wenn der *Portfoliomanager* und/oder seine *verbundenen Unternehmen* feststellen, dass eine *Anlage* von zusätzlichem Kapital profitieren würde, z.B. um eine Verschmelzung oder Übernahme durchzuführen oder um andere Liquiditätsbedürfnisse zu finanzieren, wird jeder *Rechtsträger der Partners Group* mit einem bestehenden Engagement in der betreffenden *Anlage* im Allgemeinen das erforderliche Kapital auf einer im Wesentlichen anteiligen Basis beisteuern. Aufgrund von Portfoliobeschränkungen, Anlagekapazitäten, rechtlichen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder anderen relevanten Erwägungen des *Portfoliomanagers* und/oder seiner *verbundenen Unternehmen* kann es jedoch vorkommen, dass diese *Rechtsträger der Partners Group* nicht anteilig anlegen oder dass bestimmte *Rechtsträger der Partners Group* und/oder der *Teilfonds* kein Kapital beisteuern. Dies kann zu einer Verwässerung der Nettobeteiligung des *Teilfonds* an der betreffenden Anlage führen oder alternativ dazu, dass sich die Nettobeteiligung des *Teilfonds* an der betreffenden Anlage erhöht.

Kein separater Rechtsbeistand

Clifford Chance hat den *Teilfonds* im Zusammenhang mit seiner Gründung und seinem Angebot als Sonderberater unterstützt und wird dies möglicherweise auch in Zukunft im Zusammenhang mit laufenden Anlageaktivitäten tun. Es wurde kein separater Rechtsbeistand beauftragt, im Namen von *Anlegern* zu handeln. Wenn *Anleger* im Zusammenhang mit ihrer Anlage in den *Teilfonds* eine Rechtsberatung wünschen, müssen sie sich auf eigene Kosten an ihren eigenen Rechtsberater wenden.

27.5 Steuerrisiken

Allgemeine steuerliche Risiken

Steuergesetze sind komplex und oftmals nicht ganz eindeutig, und die steuerlichen Konsequenzen einer bestimmten gewählten Struktur kann von der jeweiligen *Steuerbehörde* im jeweiligen Land infrage gestellt oder angefochten werden. Darüber hinaus können sich die Steuergesetze (möglicherweise rückwirkend) ändern, so dass sich die steuerlichen Folgen einer bestimmten *Anlage* nach deren Tätigkeit nachteilig verändern können. Die *Anleger* der *Teilfonds* und/oder die wirtschaftlichen Berechtigte von *Anteilen* können in mehreren Jurisdiktionen außerhalb ihres Wohnsitzstaates ertragssteuerpflichtig oder anderweitig steuerpflichtig sein und unterliegen daher möglicherweise steuerlichen Melde- und Erklärungspflichten in diesen anderen Jurisdiktionen. Darüber hinaus können Quellensteuern oder andere Steuern auf Erträge eines *Teilfonds* aus Anlagen in solchen Jurisdiktionen erhoben werden. Lokale Steuern, die in verschiedenen Jurisdiktionen vom *Teilfonds* oder von den Vehikeln, über die er investiert, getragen werden, sind für die Anleger und/oder wirtschaftlich Berechtigten der *Anteile* möglicherweise nicht anrechenbar oder abzugsfähig. Der *Fonds* beabsichtigt, die steuerlichen Auswirkungen auf Ebene des *Teilfonds* und der *Anlagen*, in die er investiert, zum Zeitpunkt der *Anlage* zu berücksichtigen. Da die *Teilfonds* jedoch keine Kontrolle über die *Anlagen* ausüben, in die sie investieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich nachteilige steuerliche Auswirkungen ergeben, z.B. infolge einer Umstrukturierung einer *Anlage* nach Tätigkeit der *Anlage* oder aufgrund späterer Gesetzesänderungen. Darüber hinaus ist der *Fonds* nicht in der Lage, die steuerlichen Auswirkungen auf Ebene der *Anleger* und/oder wirtschaftlichen Berechtigten von *Anteilen* an den verschiedenen *Teilfonds* zu berücksichtigen.

Zusätzlich sollten sich *Anleger* darüber im Klaren sein, dass in einigen Jurisdiktionen Unsicherheit darüber besteht, wie die Steuervorschriften auf den *Fonds* anzuwenden sind und insbesondere, ob die Steuervorschriften auf Basis der einzelnen *Teilfonds* oder auf den *Fonds* als Ganzes anzuwenden sind. Die Unsicherheit in diesem Bereich kann zu unvorhergesehenen und/oder unbeabsichtigten steuerlichen Konsequenzen für die *Teilfonds*, den *Fonds* und/oder die *Anleger* führen. Insbesondere in Bezug auf Luxemburg wird der *Fonds* ungeachtet der Existenz von *Teilfonds* von den luxemburgischen *Steuerbehörden* derzeit als ein einziger Steuerzahler betrachtet. Infolgedessen können die luxemburgischen *Steuerbehörden* im Falle einer Steuerverbindlichkeit des *Fonds* versuchen, die Frage, ob diese Steuerverbindlichkeit aus einem bestimmten *Teilfonds* entstanden ist, außer Acht zu lassen und die Einziehung dieser Steuerverbindlichkeit gegenüber dem *Fonds* als Ganzes geltend machen, sodass sich diese Steuerverbindlichkeit nachteilig auf einen oder mehrere andere *Teilfonds* und dessen/deren *Anleger* auswirken könnte.

Anlagestrukturen; Gewinnverkürzung und Gewinnverschiebung und EU-Richtlinienvorschläge

Änderungen der Steuergesetze oder ihrer Auslegung können zu einer Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten des *Fonds*, des *Teilfonds* oder seiner Tochterunternehmen oder anderer Rechtsträger, über die er investiert, führen und die beabsichtigte steuerliche Behandlung der *Anlagen* beeinträchtigen. Der *Teilfonds* und/oder seine Tochterunternehmen werden wahrscheinlich einige oder alle *Anlagen* über einen *Aggregator*, zwischengeschaltete Holdinggesellschaften und/oder Vermögensverwaltungsgesellschaften (die „**Vermögensverwaltungsgesellschaften**“) halten. Die Steuergesetze könnten sich ändern oder unterschiedlich ausgelegt werden, möglicherweise auch rückwirkend, oder die zuständige *Steuerbehörde* könnte eine andere Auffassung vertreten, so dass sich die steuerlichen Folgen einer bestimmten Anlage oder einer bestimmten Struktur der *Vermögensverwaltungsgesellschaft* ändern könnten, nachdem die Anlage getätigt oder die *Vermögensverwaltungsgesellschaft*

gegründet wurde, mit dem Ergebnis, dass die von den Kapitalanlagegesellschaften gehaltenen Vermögenswerte einer Quellensteuer unterliegen oder die Kapitalanlagegesellschaft *Vermögensverwaltungsgesellschaften* selbst steuerpflichtig werden könnten. Jeder der oben beschriebenen Fälle könnte zu einer Verringerung der Nachsteuerrenditen des *Teilfonds* führen, was wiederum den *NIW pro Anteil* verringern würde.

Insbesondere führen einzelne Jurisdiktionen im Rahmen des Projekts zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, „**BEPS**“) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („**OECD**“) nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung bestimmter *BEPS*-Maßnahmen ein. Einige Bereiche des Steuerrechts (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen), auf die sich das *BEPS*-Projekt konzentriert, sind für die Fähigkeit des *Teilfonds* relevant, Erträge oder Kapitalgewinne effizient zu realisieren und Erträge und Kapitalgewinne aus den Jurisdiktionen, in denen sie entstehen, effizient an die *Anleger* zurückzuführen, und je nach Umfang und Art der Umsetzung der Änderungen in diesen Bereichen des Steuerrechts (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen) durch die betreffenden Jurisdiktionen kann die Fähigkeit des *Teilfonds*, diese Dinge zu tun, beeinträchtigt werden. Der *Teilfonds* kann Anlagen in Rechtsordnungen tätigen, die angekündigt haben, dass sie das Multilaterale Instrument der *OECD* umsetzen werden. Durch dieses Instrument können die Bedingungen bestehender bilateraler Steuerabkommen zwischen den Unterzeichnerstaaten geändert und verbesserte Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung eingeführt werden. Es besteht weiterhin erhebliche Unsicherheit darüber, ob und inwieweit der *Teilfonds* oder seine Tochterunternehmen von den Schutzmechanismen solcher Abkommen profitieren können und ob der *Teilfonds* auf seine Anleger berufen kann, um Steuerabkommen oder andere steuerliche Regelungen in Anspruch zu nehmen.

Die *ATAD-Bestimmungen* wurden in Luxemburg durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 bzw. das Gesetz vom 20. Dezember 2019 umgesetzt. Die meisten der *ATAD-Bestimmungen* gelten seit dem 1. Januar 2019 und dem 1. Januar 2020, die übrigen ab dem Steuerjahr 2022. Die genauen Auswirkungen der *ATAD-Bestimmungen*, wie sie in der Europäischen Union umgesetzt werden, müssten auf regelmäßiger Basis überwacht werden, insbesondere in Hinblick auf weiteren Vorgaben seitens der *Steuerbehörden*. In Anbetracht der Ungewissheit über die praktische Anwendung dieser Bestimmungen auf Investmentfondsvehikel (einschließlich *Vermögensverwaltungsgesellschaften*) und die ihnen zugrunde liegenden Anlagen könnten sie zu einer unvorhergesehenen Steuerverbindlichkeit führen, was sich wiederum auf die Anlagerenditen des *Fonds* auswirken könnte. Dies kann auch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das Managementteam oder die *Portfolioanlageverwaltung* mit sich bringen, da die Auswirkungen solcher Vorschriften auf die Anlagen des *Fonds* zu bewerten wären, was letztendlich zu erhöhten Kosten führen könnte, die sich negativ auf die Rentabilität auswirken.

Am 22. Dezember 2021 hat die *EU-Kommission* eine neue Richtlinie vorgeschlagen, die darauf abzielt, den Missbrauch sogenannter „Mantelgesellschaften“ zu Steuerzwecken innerhalb der *EU* zu verhindern (allgemein als „*ATAD 3-Vorschlag*“ bezeichnet). Der Vorschlag enthält neue Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Mantelgesellschaften und würde vor allem für *EU-Rechtsträger* gelten, die (i) passive Einkünfte erzielen, (ii) grenzüberschreitende Geschäfte tätigen und (iii) die Administration des Tagesgeschäfts und die Entscheidungsfindung über wichtige Funktionen ausgelagert haben. *EU-Rechtsträger*, die diese drei Bedingungen erfüllen, müssten in ihren jährlichen Steuererklärungen erklären, ob sie die Indikatoren für die Mindestsubstanz erfüllen, und entsprechende Belege vorlegen. Wenn sie mindestens einen der Substanzindikatoren nicht erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie keine

ausreichende Substanz für steuerliche Zwecke haben (es sei denn, sie können diese Vermutung widerlegen, indem sie Nachweise dafür erbringen, dass sie (i) die Geschäftstätigkeiten ausüben, mit denen sie ihre passiven Einkünfte erzielen, oder (ii) nicht das Ziel verfolgen, einen Steuervorteil zu erlangen).

In diesem Fall und wenn die Vermutung nicht widerlegt werden kann, dürfen solche EU-Unternehmen nicht von den Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen oder bestimmter EU-Richtlinien (wie der Mutter-Tochter-EU-Richtlinie) profitieren. Außerdem hätten sie keinen Anspruch auf eine Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes, soweit diese Bescheinigung dazu dient, von den vorstehend genannten Bestimmungen zu profitieren. Am 20. Juni 2025 hat der EU-Rat jedoch einen ECOFIN-Bericht formell gebilligt, in dem bestätigt wird, dass die Arbeiten am *ATAD-3-Vorschlag* eingestellt werden sollten. Stattdessen wird erwartet, dass geprüft wird, ob *DAC6* geändert werden kann, um das Meldesystem durch Einfügen oder Ändern von Kennzeichen, die auf Briefkastenfirmen für Steuerzwecke abzielen, neu zu gestalten. Die Entwicklungen und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Fondsstruktur müssen daher mit dem Fortgang der Diskussionen auf *EU-Ebene* beobachtet werden.

Multilaterales Instrument

Zusätzlich zu den oben genannten internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung hat die *OECD* das Multilaterale Instrument („*MLI*“) verabschiedet. Mit diesem multilateralen Instrument wurde rasch eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen von Steuerabkommen umgesetzt, um die internationalen Steuervorschriften zu aktualisieren und die Möglichkeiten der Steuerhinterziehung durch multinationale Unternehmen zu verringern. Bestehende Steuerabkommen können weiter geändert werden, um die im *MLI* vorgesehenen Mindeststandards widerzuspiegeln. Am 14. Februar 2019 hat das luxemburgische Parlament den Gesetzesentwurf zur Ratifizierung des *MLI* in das luxemburgische Steuerrecht verabschiedet. Die Anwendung der *MLI*-Bestimmungen auf den *Fonds* muss von Fall zu Fall geprüft werden, je nach Ratifizierung durch die anderen Staaten und je nach Art der betreffenden Steuer, d.h. Quellensteuer oder andere Steuern.

FATCA und CRS

Der Teilfonds ist ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut, das die Anforderungen des *FATCA*-Gesetzes einhalten muss, und aufgrund dieser Einhaltung sollte der Teilfonds auf die von ihm erhaltenen Zahlungen keine Quellensteuer gemäß *FATCA* erheben müssen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der *Teilfonds* in Zukunft keine Quellensteuern gemäß *FATCA* auf von ihm geleistete Zahlungen erheben muss.

Potenzielle *Anleger* müssen (auch indirekt über den zwischengeschalteten Vertriebspartner oder ihre benannte Depotbank) alle zusätzlichen Informationen bereitstellen, die vom *Teilfonds* von Zeit zu Zeit für die Zwecke des *FATCA*-Gesetzes und des *CRS*-Gesetzes angefordert werden können. Die Nichtvorlage dieser Informationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann eine Meldung an die luxemburgischen *Steuerbehörden* (Administration des contributions directes) oder an ausländische *Steuerbehörden* auslösen, die Verhängung von Strafen gegen den *Teilfonds*, die anschließend auf den/die betreffenden *Anleger* umgelegt werden, oder anderweitige finanzielle Verpflichtungen für diese, und/oder die Ablehnung ihrer *Anlage* oder die obligatorische Rücknahme ihrer *Anteile*.

Mögliche Besteuerung von Anlegern ohne tatsächliche Einkünfte oder Gewinne, steuerliche Folgen von Umwandlungen oder Verschmelzungen

Anleger können je nach ihrer steuerlichen Status und/oder ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat bei einer Anlage in *Anteile* steuerpflichtig sein, ohne Ausschüttungen oder Rücknahmeerlöse erhalten zu haben (oder darauf Anspruch zu haben), unter anderem aufgrund von nicht realisierten oder fiktiven Gewinnen, nicht realisierten Erträgen oder fiktiven Erträgen, bestimmten Pauschalbeträgen, Wertsteigerungen, zugrunde liegenden Erträgen, Gewinnen, Erträgen oder fiktiven Erträgen des *Fonds* (oder von direkt oder indirekt vom *Fonds* gehaltene Rechtsträger).

Ein Steuertatbestand auf der Ebene des Anlegers kann auch bei einer Umwandlung von *Anteilen* oder einer Verschmelzung des *Fonds*, des *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* mit einem anderen *Fonds*, *Teilfonds* und/oder einer anderen *Anteilsklasse* oder bei anderen Arten von Umstrukturierungen eintreten.

In einem solchen Fall müssen die Anleger die fälligen Steuern möglicherweise aus anderen verfügbaren Einkünften (z.B. Einkünfte aus anderen Anlagen oder Arbeit) begleichen, oder, wenn die anderen verfügbaren Einkünfte nicht ausreichen, müssen die Anleger möglicherweise ihre *Anteile* (teilweise) zurückgeben oder verkaufen und den Erlös zur Erfüllung ihrer Steuerzahlungsverpflichtungen verwenden oder auf andere liquide Vermögenswerte oder Mittel zurückgreifen.

Allokation von Steuerverbindlichkeiten

Bestimmte *Anteilsklassen* des *Fonds* können die Kosten für Steuern tragen, die aufgrund der Beteiligung eines bestimmten *Anlegers* (oder bestimmter *Anleger*) am *Fonds* anfallen, anstatt dass diese Steuern als Aufwendungen des *Fonds* insgesamt zu tragen sind. Dies kann Quellensteuern auf Zahlungen des *Fonds* sowie Körperschaftssteuern umfassen, die vom *Fonds* oder einem seiner verbundenen Unternehmen gezahlt werden.

Steuerkonflikte

Die *Anleger* des *Teilfonds* werden von Zeit zu Zeit entgegengesetzte steuerliche und sonstige Interessen hinsichtlich ihrer *Anlagen* in den *Teilfonds* haben. Die Interessenkonflikte von *Anlegern* können sich unter anderem auf die steuerliche Situation eines *Anlegers*, die Art der vom *Teilfonds* getätigten *Anlagen*, die Strukturierung oder den Erwerb von *Anlagen* und den Zeitpunkt der Veräußerung von *Anlagen* beziehen oder daraus resultieren. Aufgrund dessen können von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Entscheidungen des *AIFM* oder des *Portfoliomanagers* und seiner *verbundenen Unternehmen* entstehen, einschließlich in Bezug auf die Art oder Strukturierung von *Anlagen*, die für einen *Anleger* vorteilhafter sein können als für einen anderen *Anleger*, insbesondere hinsichtlich der individuellen Steuersituation der *Anleger*. Bei der Strukturierung und Umsetzung der *Anlagen* des *Teilfonds* werden der *AIFM*, der *Portfoliomanager* und seine *verbundenen Unternehmen* die steuerlichen Folgen für den *Teilfonds* als Ganzes und nicht die steuerlichen Folgen für einzelne *Anleger* in angemessener Weise berücksichtigen. Der *Teilfonds* kann unter bestimmten Umständen auch verpflichtet sein, zusätzliche Quellen- oder andere Steuern zu zahlen, die sich aus dem besonderen steuerlichen, aufsichtsrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichen Status eines oder mehrerer *Anleger* ergeben. In einem solchen Fall kann der *AIFM* nach eigenem Ermessen entscheiden, ob diese Steuern letztendlich von dem/den *Anleger(n)* getragen werden, dessen/deren Beteiligung diese Steuern ausgelöst hat oder nicht. Dies kann sich auf die Renditen

auswirken, die die Anleger erhalten, einschließlich der *Anleger*, deren Beteiligung diese zusätzlichen Steuern nicht direkt ausgelöst hat.

27.6 Nachhaltigkeitsbezogene Risiken

Aufsichtsrechtliche Risiken

Die Vorschriften zu Nachhaltigkeitsaspekten in der Finanzdienstleistungsbranche entwickeln sich rasch weiter, und die regulatorischen Anforderungen an die nachhaltigkeitsbezogenen Anlagen, die Due Diligence- und die Risikomanagementverfahren von Unternehmen sowie die Offenlegung solcher Informationen in Bezug auf die von ihnen verwalteten und angebotenen Anlageprodukte können sich ändern. Der Umfang und das Tempo der Entwicklungen in diesem Bereich können zu Unstimmigkeiten bei den rechtlichen Anforderungen in den verschiedenen Rechtsordnungen sowie zu unterschiedlichen Auslegungen und Ansätzen bei der Durchsetzung durch die Regulierungsbehörden führen. Insbesondere in der *EU* wurden die *SFDR* und die *EU-Taxonomie-Verordnung* mehrfach überarbeitet, es gab eine Vielzahl von regulatorischen Leitlinien und eine uneinheitliche und unterschiedliche Auslegung durch die nationalen Regulierungsbehörden der *Mitgliedstaaten*, was die Finanzdienstleistungsbranche gezwungen hat, ihren Ansatz zur Einhaltung der Vorschriften in diesem Bereich oft ohne Vorwarnung oder Erklärung anzupassen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die jüngsten Konsultationen der Europäischen Kommission und die Berichte der europäischen Aufsichtsbehörden in naher Zukunft zu bedeutenden Änderungen des Regulierungsrahmens in Bezug auf die Nachhaltigkeit führen werden.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken, wie in *Abschnitt 23* oben beschrieben, können in verschiedenen Formen auftreten – die folgenden Ausführungen können nur eine Veranschaulichung potenzieller *Nachhaltigkeits*-risiken darstellen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit – und können sich negativ auf die *Anlagen* des *Teilfonds* auswirken.

Umweltrisiken können den Wert der *Anlagen* des *Teilfonds* aufgrund von Umweltereignissen oder -bedingungen beeinträchtigen, die die *Anlage* selbst, die Lieferkette oder sogar bestimmte Sektoren, geografische Gebiete oder politische Regionen betreffen. Zu den Umweltrisiken können klimawandelbedingte Ereignisse (z.B. Wetterextreme, Hitzewellen, Dürren, Waldbrände, Überschwemmungen, Anstieg des Meeresspiegels), der Zugang zu und die Verknappung von natürlichen Ressourcen und/oder staatliche oder behördliche Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft, zur Verringerung der Umweltverschmutzung und zum Abfallmanagement gehören.

Soziale Risiken können sich auf den Wert der *Anlagen* des *Teilfonds* auswirken, und zwar aufgrund interner oder externer Faktoren, die die Anlage, ihre Mitarbeiter, ihre Verbraucher oder Kunden, die Versorgungskette oder die lokalen Gemeinschaften betreffen. Zu den sozialen Risiken können Fragen des Humankapitals (z.B. Menschenrechtsverletzungen, moderne Sklaverei, Kinderarbeit), Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, angemessene Entlohnung und faire Arbeitsbedingungen, das Engagement der lokalen Gemeinschaft sowie Überlegungen zu sozialen Minderheiten gehören.

Governance-Risiken können den Wert der *Anlagen* des *Teilfonds* aufgrund der Qualität und Effektivität der Corporate-Governance-Praktiken und der Beaufsichtigung der täglichen Verwaltung der *Anlagen* beeinflussen. Diese Risiken können von der Anlage

selbst, ihrem Leitungsgremium oder Managementteam oder ihrer Lieferkette ausgehen. Governance-Risiken können die Angemessenheit der internen und externen Auditfunktionen, Steuerehrlichkeit und -konformität, die Wirksamkeit von Kontrollen zur Aufdeckung und Verhinderung von Bestechung und Korruption, die Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten oder Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten umfassen.

Nachhaltigkeitsrisiken können ein Risiko an sich darstellen und als eigenständiges Risiko relevant werden. Sie können sich jedoch auch durch andere Risiken manifestieren oder Auswirkungen auf diese haben, die für die *Anlagen* des *Teilfonds* relevant sein können. Beispielsweise kann das Eintreten eines Ereignisses, das durch ein *Nachhaltigkeitsrisiko* berücksichtigt wird, zu finanziellen und geschäftlichen Risiken führen, unter anderem durch negative Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Die zunehmende Bedeutung, die sowohl Unternehmen als auch Verbraucher Nachhaltigkeitsaspekten beimessen, bedeutet, dass das Eintreten eines Ereignisses, das mit einem *Nachhaltigkeitsrisiko* verbunden ist, zu erheblichen Reputationsschäden für die betroffenen Unternehmen führen kann. Darüber hinaus kann das Eintreten eines Ereignisses, das durch ein *Nachhaltigkeitsrisiko* bedingt ist, zu Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken, Durchsetzungsrisiken durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie Rechtsstreitigkeiten führen.

Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder physischen Verlusten führen, einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Der Nutzen und der Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen der *Teilfonds* engagiert ist, können auch durch ein *Nachhaltigkeitsrisiko* beeinträchtigt werden.

Ereignisse, die durch ein *Nachhaltigkeitsrisiko* bedingt sind, können eintreten und sich auf eine bestimmte *Anlage* auswirken oder umfassendere Auswirkungen auf Wirtschaftssektoren, geografische Regionen und/oder Rechtsordnungen und politische Regionen haben.

Nachhaltigkeitsrisiken können, wenn sie eintreten, zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität, des Betriebs oder des Rufs der *Anlagen* des *Teilfonds* führen. Sofern die *Nachhaltigkeitsrisiken* nicht bereits erwartet und bei der Bewertung der Anlagen berücksichtigt und/oder während der Haltedauer durch entsprechende Maßnahmen gemindert wurden, können sie sich erheblich negativ auf den erwarteten Marktpreis und/oder die Liquidität der *Anlagen* und damit auf die Wertentwicklung des *Teilfonds* auswirken.

27.7 Sonstige Risiken

Wirtschaftliche, politische und rechtliche Risiken

Der *Teilfonds* wird *Anlagen* in einer Reihe von Ländern tätigen, darunter auch Schwellenländer, wodurch *Anleger* einer Reihe potenzieller wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Risiken ausgesetzt sind, die sich nachteilig auf den *Teilfonds* und/oder seine *Anlagen* auswirken können. Dazu können unter anderem Rückgänge des Wirtschaftswachstums, Inflation, Deflation, Währungsaufwertung, Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, staatliche Beschränkungen, nachteilige Regulierung, soziale oder politische Instabilität, negative diplomatische Entwicklungen, militärische Konflikte, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien gehören.

Potenzielle *Anleger* sollten beachten, dass private Märkte in Ländern, in denen die *Anlagen* getätigt werden, möglicherweise deutlich weniger entwickelt sind als diejenigen in den Domizilstaaten der Anleger. Bestimmte *Anlagen* können einer umfassenden Regulierung durch nationale Regierungen und/oder deren politische Unterabteilungen unterliegen, die den *Teilfonds* daran hindern, Anlagen zu tätigen, die er andernfalls tätigen würde, oder die dazu führen können, dass dem *Teilfonds* erhebliche zusätzliche Kosten oder Verzögerungen entstehen, die er ansonsten nicht zu tragen hätte.

In diesen Ländern gelten möglicherweise unterschiedliche Regulierungsstandards in Bezug auf Insiderhandel, Beschränkungen der Marktmanipulation, Anforderungen an die Stimmrechtsvertretung der Aktionäre und/oder die Offenlegung von Informationen. Darüber hinaus können die Gesetze verschiedener Länder, die Unternehmensorganisationen, Konkurse und Insolvenzen regeln, rechtliche Schritte erschweren und den Anlegern, einschließlich des *Teilfonds*, wenn überhaupt, nur wenig Rechtsschutz bieten. Solche Gesetze oder Vorschriften können sich aufgrund politischer, wirtschaftlicher, sozialer und/oder marktbezogener Entwicklungen unvorhersehbar ändern.

Die russische Invasion in der Ukraine

Am 24. Februar 2022 startete Russland eine groß angelegte Invasion in der Ukraine. Infolge der Invasion haben eine Reihe von Ländern weltweit (darunter unter anderem die *Mitgliedstaaten* der Europäischen Union, die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die Schweiz) koordinierte Sanktionen und Maßnahmenpakete zur Ausfuhrkontrolle entwickelt und entwickeln diese weiter. Die Ungewissheit hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer der russischen Invasion in der Ukraine und die daraufhin von westlichen Ländern und anderen Staaten sowie multinationalen Organisationen ergriffenen Maßnahmen, darunter unter anderem die potenziellen Auswirkungen von Sanktionen, Exportkontrollmaßnahmen, Reisebeschränkungen, Vermögensbeschlagnahmungen sowie etwaige Vergeltungsmaßnahmen Russlands, darunter unter anderem Beschränkungen der Öl- und Gasexporte und Cyberangriffe, auf die Weltwirtschaft und die Märkte haben zu einer erhöhten Marktvolatilität und Unsicherheit beigetragen. Solche geopolitischen Risiken können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf makroökonomische Faktoren haben, die sich auf das Geschäft des *Teilfonds* sowie auf die Geschäfte des *AIFM*, des *Portfoliomanagers*, des *Anlageberaters* und ihrer *verbundenen Unternehmen* auswirken. Zusätzlich zu dem Maße, in dem der *Teilfonds* in Anlagen in Russland, der Ukraine oder angrenzenden geografischen Regionen engagiert sein kann, kann der Wert der *Anlagen* des *Teilfonds* beeinträchtigt werden.

Allgemeine wirtschaftliche und marktbezogenen Bedingungen

Der Erfolg der Aktivitäten des *Teilfonds* wird von den allgemeinen wirtschaftlichen und marktbezogenen Bedingungen beeinflusst, die durch wirtschaftliche, soziale, politische und/oder ökologische Ereignisse bestimmt werden, auf die der *Teilfonds* keinen Einfluss hat. Ereignisse und Umstände wie Zinssätze, Verfügbarkeit von Krediten, Kreditausfälle, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen (einschließlich Gesetze in Bezug auf die Besteuerung von *Anlagen* des *Teilfonds*), Handelsbarrieren, Devisenkontrollen sowie nationale und internationale politische Ereignisse (einschließlich Kriege, Terrorakte oder Sicherheitsmaßnahmen) sind einige Faktoren, die sich auf die Höhe und Volatilität der Preise von Finanzinstrumenten und anderen *Anlagen* sowie auf die Liquidität der *Anlagen* des *Teilfonds* auswirken können.

Darüber hinaus können die Auswirkungen des Klimawandels und die zunehmende Häufigkeit extremer Wetterereignisse Risiken für die Anlagen des *Teilfonds* darstellen,

die sich in einem von solchen Unwettern betroffenen geografischen Gebiet befinden oder mit diesem verbunden sind, oder sie können sich auf die allgemeinen Marktbedingungen auswirken, indem sie die Marktvolatilität erhöhen, die Preise von Finanzinstrumenten und anderen *Anlagen* beeinflussen und die Liquidität der *Anlagen* des *Teilfonds* beeinträchtigen.

Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität des *Teilfonds* beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. Der *Teilfonds* kann umfangreiche Handelspositionen halten, die durch die Volatilität der Finanzmärkte beeinträchtigt werden können – je größer die Positionen sind, desto größer ist das Verlustpotenzial. Die Volkswirtschaften der Länder können sich in Bezug auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, die Währungsabwertung, die Reinvestition von Vermögenswerten, die Selbstversorgung mit Ressourcen und die Zahlungsbilanzsituation günstig oder ungünstig voneinander unterscheiden. Darüber hinaus sind die Volkswirtschaften in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig und wurden daher in der Vergangenheit von Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, kontrollierten Anpassungen der relativen Währungswerte und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, verhängt oder ausgehandelt wurden, negativ beeinflusst und könnten auch weiterhin davon betroffen sein. Die Volkswirtschaften bestimmter Länder basieren möglicherweise überwiegend auf nur wenigen Branchen, sind anfällig für Veränderungen der Handelsbedingungen und weisen möglicherweise ein höheres Verschuldungs- oder Inflationsniveau auf. Eine solche Volatilität oder Illiquidität könnte die Rentabilität des *Teilfonds* beeinträchtigen oder zu Verlusten für die *Anleger* führen.

Wirtschaftliche Auswirkungen des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit

Die Erträge und *Ergebnisse* der *Teilfonds* können durch globale Ereignisse, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, negativ beeinflusst werden. Ein Ausbruch einer ansteckenden Krankheit wie COVID-19 („**Coronavirus**“) oder einer anderen grippeähnlichen Krankheit, insbesondere wenn sie über einen längeren Zeitraum anhält, könnte die Weltwirtschaft und direkt oder indirekt auch die *Anlagen* der *Teilfonds* erheblich beeinträchtigen, sodass das Anlageziel des *Teilfonds* möglicherweise nicht erreicht und seine Rendite negativ beeinflusst wird.

Ergebnis des britischen Referendums zum Austritt aus der EU

Am 23. Juni 2016 fand im Vereinigten Königreich ein Referendum zu der Frage statt, ob das Land aus der EU austreten oder in der EU verbleiben soll. Das Ergebnis des Referendums sprach sich für einen Austritt aus der EU aus. Das Vereinigte Königreich trat am 31. Januar 2020 offiziell aus der EU aus und verlor am 1. Januar 2021 alle seine Rechte und Pflichten als EU-Mitgliedstaat.

Zwar haben die EU und das Vereinigten Königreich ein Handels- und Kooperationsabkommen geschlossen, das seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt wird, doch schafft dieses Abkommen nicht notwendigerweise ein dauerhaftes Regelwerk, sondern bildet die Grundlage für eine sich entwickelnde Beziehung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, die Spielraum für zunehmende Abweichungen oder eine engere Zusammenarbeit bietet, die in verschiedenen Bereichen variieren kann. Dementsprechend bestehen weiterhin eine Reihe von Unsicherheiten hinsichtlich der Zukunft des Vereinigten Königreich und seiner Beziehungen zur EU. Angesichts der Größe und Bedeutung der Wirtschaft des *UK* könnten der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und die damit verbundenen Entwicklungen in den rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Europa und anderen Ländern weltweit auch in absehbarer Zukunft eine Quelle der Instabilität bleiben, erhebliche Währungsschwankungen verursachen und/oder sich anderweitig nachteilig auf die

internationalen Märkte, Handelsvereinbarungen oder andere grenzüberschreitende Kooperationsvereinbarungen (sei es in wirtschaftlicher, steuerlicher, rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Hinsicht) auswirken. Weitere damit verbundene Risiken können Impulse für die Auflösung des Vereinigten Königreichs und damit verbundene politische und wirtschaftliche Spannungen, Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Einhaltung geltender Finanz- und Handelsgesetze und -vorschriften sowie die Auswirkungen künftiger Unterschiede zwischen den Rechts-, Regulierungs- und Steuersystemen in der EU und im Vereinigten Königreich sein.

Insbesondere könnten zusammen mit den Auswirkungen der bereits eingetretenen Veränderungen infolge der Beendigung des Zugangs des Vereinigten Königreichs zum EU-Binnenmarkt weitere Entwicklungen in den Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU (beispielsweise in Bezug auf die Grenze zwischen Nordirland und der Republik Irland) oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs als *Mitgliedstaat* der EU negative Auswirkungen auf Unternehmen oder Vermögenswerte haben, die im Vereinigten Königreich oder in der EU ansässig sind, dort geschäftlich tätig sind oder Dienstleistungen oder andere wichtige Beziehungen im Vereinigten Königreich oder in der EU unterhalten, einschließlich in Bezug auf Chancen, Preise, Regulierung, Wert oder Austritt (sowie eine Verschärfung der Auswirkungen von Lieferengpässen und Arbeitskräftemangel, die kürzlich weltweit zu spüren waren).

Darüber hinaus kann sich der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nachteilig auf die steuerliche Behandlung von *Anlagen* im Vereinigten Königreich auswirken. Die EU-Richtlinien zur Vermeidung der Erhebung von Quellensteuern auf konzerninterne Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren gelten nicht mehr für Zahlungen in das Vereinigte Königreich und aus dem Vereinigten Königreich, sodass stattdessen das Netzwerk der Doppelbesteuerungsabkommen des Vereinigten Königreichs herangezogen werden muss. Nicht alle Doppelbesteuerungsabkommen heben die Quellensteuer vollständig auf. Darüber hinaus kann es zu Änderungen bei der Anwendung der Mehrwertsteuer kommen (da die britische Mehrwertsteuer nun von der EU-Mehrwertsteuer abweicht), und die wirtschaftlichen Auswirkungen könnten sich möglicherweise auf die allgemeine Steuerpolitik im Vereinigten Königreich auswirken, beispielsweise auf den Körperschaftsteuersatz und andere Steuern. Aus diesen Gründen könnte die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen, negative Auswirkungen auf den *Teilfonds*, die Wertentwicklung seiner *Anlagen* und seine Fähigkeit zur Erreichung seines Anlageziels und zur Umsetzung seiner Anlagestrategie haben.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zählen auch mögliche Nachteile für Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die mit Unternehmen in der EU Geschäfte tätigen, wie beispielsweise die *Partners Group (UK) Limited*, sowie Störungen der Regulierungssysteme im Zusammenhang mit der Tätigkeit des *Teilfonds* und seiner Berater und *Dienstleister* mit Sitz in der EU oder im Vereinigten Königreich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere regulatorische Änderungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU eine Umstrukturierung der Ernennung der *Partners Group (UK) Limited* als Unterbeauftragter des *Portfoliomanagers* oder eines anderen für den *Teilfonds* ernannten britischen Finanzdienstleistungsunternehmens erforderlich machen.

Eurozonen-Risiko

Der *Teilfonds* kann von Zeit zu Zeit direkt oder indirekt in europäische Unternehmen und Vermögenswerte sowie in Unternehmen und Vermögenswerte investieren, die von der

Wirtschaft der Eurozone betroffen sein können. Anhaltende Bedenken hinsichtlich der Staatsverschuldung verschiedener Länder der *Eurozone*, einschließlich der Möglichkeit, dass Anleger erhebliche Abschreibungen, Verringerungen des Nennwerts von Staatsanleihen und/oder Staatsbankrotte hinnehmen müssen, sowie die Möglichkeit, dass ein oder mehrere Länder aus der EU oder der *Eurozone* austreten könnten, bergen Risiken, die sich wesentlich und nachteilig auf die *Anlagen* auswirken könnten. Staatliche Zahlungsausfälle und Austritte aus der EU und/oder der *Eurozone* könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen in europäische Unternehmen und Vermögenswerte haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verfügbarkeit von Krediten zur Unterstützung des Finanzierungsbedarfs dieser Unternehmen, Unsicherheiten und Störungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, erhöhtes Währungsrisiko in Bezug auf Verträge, die auf *Euro* lauten, und allgemeine wirtschaftliche Störungen in den Märkten, in denen diese Unternehmen tätig sind, während Sparmaßnahmen und/oder andere Maßnahmen zur Begrenzung oder Eindämmung dieser Probleme selbst zu einer wirtschaftlichen Kontraktion und daraus resultierenden nachteiligen Auswirkungen für den *Teilfonds* führen können. Rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich der Finanzierung von auf *Euro* lautenden Verbindlichkeiten nach einem Austritt aus der *Eurozone* oder ihrem Zerbrechen, könnten insbesondere im Falle von *Anlagen* in Unternehmen und Vermögenswerte in betroffenen Ländern wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den *Teilfonds* haben und folglich auch die Anlage des Anlegers beeinträchtigen.

Zölle, Ein- und Ausfuhrbestimmungen und andere Wirtschaftssanktionsgesetze der Vereinigten Staaten

Es gibt immer wieder Diskussionen und Kommentare zu möglichen bedeutenden Änderungen in der Handelspolitik, den Verträgen und Zöllen der Vereinigten Staaten. Diese Änderungen könnten zu erheblicher Unsicherheit über die künftigen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf diese Handelspolitik, Verträge und Zölle führen. Etwaige Zölle, die auf in die USA importierte Produkte erhoben werden, sowie andere Änderungen der US-Handelspolitik können zu Vergeltungsmaßnahmen der betroffenen Länder führen und diese auch weiterhin auslösen. Diese Entwicklungen oder die Wahrnehmung, dass eine davon eintreten könnte, können sich erheblich nachteilig auf die weltweite Wirtschaftslage und die Stabilität der globalen Finanzmärkte auswirken und den weltweiten Handel, insbesondere den Handel zwischen den betroffenen Ländern und den Vereinigten Staaten, erheblich beeinträchtigen. Jeder dieser Faktoren könnte die Wirtschaftstätigkeit beeinträchtigen und den Zugang der Portfoliogesellschaften des *Teilfonds* zu Lieferanten oder Kunden einschränken und sich erheblich nachteilig auf deren Geschäft, Finanzlage und Ertragslage auswirken, was sich wiederum negativ auf den *Teilfonds* auswirken würde und folglich auch die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen würde.

Darüber hinaus können wirtschaftliche Sanktionsgesetze in den USA und anderen Rechtsordnungen dem *Teilfonds* oder seinen verbundenen Unternehmen Transaktionen mit bestimmten Ländern, Personen und Unternehmen untersagen. In den Vereinigten Staaten verwaltet und vollzieht das Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des US-Finanzministeriums (US Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control) Gesetze, Durchführungsverordnungen und Vorschriften, mit denen wirtschaftliche und handelspolitische Sanktionen der USA festgelegt werden, die unter anderem Transaktionen mit bestimmten Nicht-US-Ländern, Gebieten, Organisationen und Personen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für diese verbieten. Diese Arten von Sanktionen können die Anlagetätigkeiten in bestimmten Rechtsordnungen erheblich einschränken oder vollständig untersagen, was sich wiederum negativ auf den *Teilfonds* auswirken würde und folglich auch die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen würde.

Der Foreign Corrupt Practices Act (der „**FCPA**“) und andere Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften sowie Anti-Boycott-Vorschriften können ebenfalls Anwendung finden und die *Anlagen* beschränken. Die US-Regierung hat darauf hingewiesen, dass sie sich besonders auf die Durchsetzung des *FCPA* konzentriert, was das Risiko erhöhen könnte, dass der *Teilfonds* Gegenstand einer solchen tatsächlichen oder drohenden Durchsetzung wird. Darüber hinaus haben einige Kommentatoren darauf hingewiesen, dass private Wertpapierfirmen und die von ihnen verwalteten Fonds einer verstärkten Kontrolle und/oder Haftung in Bezug auf die Aktivitäten der ihnen zugrunde liegenden Portfoliogesellschaften ausgesetzt sein könnten. Daher könnte ein Verstoß gegen den *FCPA* oder andere geltende Vorschriften durch den *Teilfonds* erhebliche negative Auswirkungen auf die *Anlagen* haben und folglich auch die Anlage des *Anlegers* beeinträchtigen.

ANHANG SATZUNG

A.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	224
B.	NAME – ZWECK – DAUER – EINGETRAGENER SITZ	230
	Artikel 1 Name und Rechtsform	230
	Artikel 2 Zweck.....	230
	Artikel 3 Laufzeit	230
	Artikel 4 Eingetragener Sitz.....	230
C.	GRUNDKAPITAL – ANTEILE – NETTOINVENTARWERT	231
	Artikel 5 Grundkapital.....	231
	Artikel 6 Anteile	231
	Artikel 7 Anteilsregister – Übertragung von Anteilen	231
	Artikel 8 Anteilsklassen	232
	Artikel 9 Teilfonds	233
	Artikel 10 Ausgabe von Anteilen	233
	Artikel 11 Rücknahme von <i>Anteilen</i>	235
	Artikel 12 Umtausch von <i>Anteilen</i>	237
	Artikel 13 Beschränkungen und Verbote für den Besitz von <i>Anteilen</i>	237
	Artikel 14 Nettoinventarwert und Aussetzung des Nettoinventarwerts.....	239
D.	HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER.....	246
	Artikel 15 Befugnisse der Hauptversammlung der <i>Anteilinhaber</i>	246
	Artikel 16 Einberufung von Hauptversammlungen der <i>Anteilinhaber</i>	246
	Artikel 17 Durchführung von Hauptversammlungen der <i>Anteilinhaber</i>	247
	Artikel 18 Beschlussfähigkeit, Mehrheit und Abstimmung	248
	Artikel 19 Änderungen dieser <i>Satzung</i>	248
	Artikel 20 Unterbrechung von Hauptversammlungen der <i>Anteilinhaber</i>	249
	Artikel 21 Protokolle von Hauptversammlungen der <i>Anteilinhaber</i>	249
	Artikel 22 Hauptversammlungen eines <i>Teilfonds</i> oder einer <i>Anteilsklasse</i>	249
E.	GESCHÄFTSLEITUNG.....	249
	Artikel 23 Zusammenstellung und Befugnisse des <i>Verwaltungsrats</i>	249
	Artikel 24 Tägliche Geschäftsführung und Übertragung von Befugnissen	250
	Artikel 25 Ernennung, Abberufung und Amtszeit der <i>Direktoren</i>	250
	Artikel 26 Neubesetzung der Stelle eines <i>Direktors</i>	251
	Artikel 27 Einberufung von Sitzungen des <i>Verwaltungsrats</i>	251
	Artikel 28 Durchführung von Sitzungen des <i>Verwaltungsrats</i>	251
	Artikel 29 Interessenkonflikte	252
	Artikel 30 Protokolle der Sitzungen des <i>Verwaltungsrats</i>	252
	Artikel 31 Umgang mit Dritten	253
	Artikel 32 Freistellung.....	253
	Artikel 33 Anlagepolitik und -beschränkungen.....	254
F.	PRÜFUNG UND AUFSICHT	254
	Artikel 34 Wirtschaftsprüfer	254
	Artikel 35 Verwahrstelle	255

G.	GESCHÄFTSJAHR – JAHRESABSCHLUSS – GEWINNVERWENDUNG – AUSSCHÜTTUNGEN	255
	Artikel 36 Geschäftsjahr	255
	Artikel 37 Jahresabschlüsse.....	255
	Artikel 38 Ausschüttungen	255
H.	LIQUIDATION – VERSCHMELZUNG – UMSTRUKTURIERUNG	256
	Artikel 39 Beendigung und Liquidation von <i>Teilfonds</i> oder <i>Anteilsklassen</i>	256
	Artikel 40 Verschmelzung, Übernahme und Umstrukturierung	257
	Artikel 41 Auflösung und Liquidation der <i>Gesellschaft</i>	259
I.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN – GELTENDES RECHT	260
	Artikel 42 Geltendes Recht.....	260

A. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die folgenden, in dieser *Satzung* verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt. Sämtliche Verweise auf den Singular gelten auch für den Plural (und umgekehrt).

„**Gesetz von 1915**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung;

„**Gesetz von 1973**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneistoffen und die Bekämpfung von Drogenabhängigkeit in der jeweils geltenden Fassung;

„**Gesetz von 1993**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gesetz von 2004**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gesetz von 2010**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

„**Gesetz von 2013**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung.

„**Administrationsstelle**“ bezeichnet die im *Prospekt* als Administrationsstelle der *Gesellschaft* angegebene Stelle.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen jedes Unternehmen, das eine solches Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert, von diesem kontrolliert wird oder mit ihm unter gemeinsamer Kontrolle steht.

„**AIF**“ bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne des *Gesetzes von 2013* und der *AIFM-Richtlinie*.

„**AIFM**“ bezeichnet die im *Prospekt* als Verwalter alternativer Investmentfonds der *Gesellschaft* im Sinne des *Gesetzes von 2013* und der *AIFM-Richtlinie* bezeichnete juristische Person.

„**AIFM-Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in der jeweils geltenden Fassung.

„**AML/KYC**“ bezeichnet Geldwäschebekämpfung und Know-Your-Client.

„**AML/KYC-Vorschriften**“ Gemäß (i) dem *Gesetz von 1973*, (ii) dem *Gesetz von 1993*, (iii) dem *Gesetz von 2004*, (iv) der *CSSF-Verordnung 12-02* und (v) den einschlägigen *CSSF-Rundschreiben* und -Vorschriften wurden allen Fachleuten des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche zu verhindern, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Jahresbericht**“ bezeichnet den von der *Gesellschaft* zum Ende des letzten Geschäftsjahres gemäß dem *Gesetz von 2010* veröffentlichten Bericht.

„**Satzung**“ bezeichnet diese Satzung der *Gesellschaft* in der jeweils geltenden Fassung;

„**Verwaltungsrat**“ bezeichnet den Verwaltungsrat der *Gesellschaft*.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem Banken in Luxemburg und Frankfurt am Main, Deutschland, ganztägig für nicht automatisierte Geschäfte geöffnet sind.

„**Gesellschaft**“ hat die Bedeutung gemäß Klausel 1.1 dieser *Satzung*.

„**Umtauschtag**“ bezeichnet den Tag oder die Tage, an dem/denen *Anteile* umgetauscht werden können, wie im *Prospekt* näher erläutert.

„**CSSF**“ bezeichnet die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor, oder deren Nachfolgebehörde.

„**CSSF-Verordnung 12-02**“ bezeichnet die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung.

„**Verwahrstelle**“ bezeichnet die im *Prospekt* als Verwahrstelle der *Gesellschaft* angegebene Stelle.

„**DB-Konzern**“ bezeichnet die Deutsche Bank AG zusammen mit ihren *verbundenen Unternehmen*.

„**Direktoren**“ bezeichnet die Direktoren der *Gesellschaft*, wobei jeder von ihnen ein „**Direktor**“ ist.

„**Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle**“ bezeichnet das Unternehmen innerhalb des *DB-Konzern*, das einem Kunden ein Anlageprodukt oder eine Dienstleistung anbietet, empfiehlt oder verkauft.

„**Zulässige Anlagevermögenswerte**“ bezeichnet zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne von Artikel 10 Abs. 1 der *ELTIF-Verordnung*.

„**Geeigneter Anleger**“ bezeichnet einen potenziellen *Anleger*, der alle Eignungsvoraussetzungen für einen bestimmten *Teilfonds* oder eine bestimmte *Anteilsklasse* erfüllt, wie für den *Teilfonds* oder die *Anteilsklasse* im entsprechenden *besonderen Abschnitt* dargelegt.

„**ELTIF**“ bezeichnet einen europäischen langfristigen Investmentfonds, der durch die *ELTIF-Verordnung* geregelt ist.

„**ELTIF-Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung.

„**EU**“ bezeichnet die Europäische Union, wobei sich der Begriff, sofern aus dem Zusammenhang erforderlich, auf diejenigen *Mitgliedstaaten* der *EU* bezieht, die die *AIFM-Richtlinie* umgesetzt haben.

„**EUR**“ oder „**Euro**“ bezeichnet die gesetzliche Währung der *Mitgliedstaaten* der Europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführen.

„**Beizulegender Zeitwert**“ bezeichnet den beizulegenden Zeitwert einer *Anlage*, wie er im *Prospekt* angegeben ist.

„**Freistellungsberechtigte Person**“ hat die in Artikel 32 dieser *Satzung* festgelegte Bedeutung.

„**Initiator**“ bezeichnet die Deutsche Bank AG in ihrer Rolle als Initiator der *Gesellschaft* und ihrer *Teilfonds*.

„**Anlage**“ bezeichnet jede Art von Anlage der *Gesellschaft*, unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt (einschließlich über ein *Investment-Holding-Vehicle*) erfolgt. Dazu gehören unter anderem Beteiligungen an oder Zusagen für Investmentfonds (einschließlich *Zielfonds*), Aktien, Anleihen, Wandelanleihen, Optionen, Optionsscheine, Immobilien, Grundstücke, Rohstoffe und rohstoffbezogene Vermögenswerte, derivative Instrumente oder andere Wertpapiere sowie (gesicherte oder ungesicherte) Darlehen an Personen.

„**Anlageberater**“ bezeichnet einen Anlageberater, der in Bezug auf den jeweiligen *Teilfonds* bestellt werden kann, wie im jeweiligen *besonderen Abschnitt* beschrieben, falls zutreffend.

„**Investment-Holding-Vehikel**“ bezeichnet, sofern in einem *besonderen Abschnitt* nicht anders definiert ist, jede rechtliche Struktur, die vom jeweiligen *Portfoliomanager* oder einem *verbundenen Unternehmen* zum Zweck der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte errichtet wurde;

„**Anlagebeschränkungen**“ bezeichnet für jeden *Teilfonds* die für die *Gesellschaft* geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im *Prospekt* dargelegt sind, und die für den jeweiligen *Teilfonds* im entsprechenden *besonderen Abschnitt* geändert oder ergänzt werden können.

„**Anleger**“ bezeichnet den/die Anleger, der/die *Anteile* erworben hat/haben oder auf andere Weise Anleger der *Gesellschaft* gemäß den Bestimmungen des *Prospekts* und dieser *Satzung* wird/werden.

„**Liquiditätsmanagementinstrument**“ bezeichnet eines der in der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG aufgeführten Liquiditätsmanagementinstrumente im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds. Dies umfasst (i) Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen, (ii) Rücknahmebeschränkung, (iii) Verlängerung der Kündigungsfristen, (iv) Rücknahmegebühr, (v) Swing Pricing, (vi) Dual Pricing, (vii) Verwässerungsschutzgebühr, (viii) Sachauskehr und (ix) Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pockets).

„**Lux GAAP**“ bezeichnet allgemein anerkannte luxemburgische Rechnungslegungsgrundsätze.

„**MiFID**“ bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung.

„**Nettovermögen**“ bezeichnet die Vermögenswerte der *Gesellschaft*, einschließlich der aufgelaufenen Erträge, wie oben definiert, abzüglich der Verbindlichkeiten, die an dem *Bewertungstag*, an dem der *Nettoinventarwert* der *Anteile* ermittelt wird, festgelegt werden.

„**Nettoinventarwert**“ oder „**NIW**“ bezeichnet, je nach Zusammenhang, den Nettoinventarwert der *Gesellschaft*, eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse*, der gemäß dieser *Satzung* und den Bestimmungen des *Prospektes* ermittelt wird.

„**Nettoinventarwert pro Anteil**“ oder „**NIW pro Anteil**“ bezeichnet den *Nettoinventarwert* einer *Anteilsklasse* eines *Teilfonds* geteilt durch die Gesamtzahl der *Anteile* dieser *Anteilsklasse*, die an dem *Bewertungstag*, für den der *Nettoinventarwert pro Anteil* berechnet wird, im Umlauf sind.

„**Person(en)**“ bezeichnet eine oder mehrere juristische Personen (z. B. eine Kapitalgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw.), eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Kommanditgesellschaft, eine Einzelperson, einen Treuhandfonds oder eine andere nicht eingetragene Körperschaft.

„**Portfoliomanager**“ bezeichnet einen Portfoliomanager, an den der *AIFM* die täglichen Aufgaben des Portfoliomanagements für einen oder mehrere *Teilfonds* übertragen kann.

„**Professioneller Anleger**“ bezeichnet einen professionellen Anleger, der *als Anleger* über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und den Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, und der die in Anhang II der *MiFID* festgelegten Kriterien erfüllt (z. B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler und Warenderivatehändler, örtliche Anleger oder sonstige institutionelle Anleger) sowie Anleger, die auf Antrag als professionelle Anleger behandelt werden können.

„**Verbotene Person**“ bezeichnet jede Person, die nach Auffassung des *Verwaltungsrats* gemäß den in dieser *Satzung* und dem *besonderen Abschnitt* festgelegten Kriterien als *verbotene Person* gilt. So wird zum Beispiel eine *US-Person* als *verbotene Person* angesehen.

„**Prospekt**“ bezeichnet den Prospekt der *Gesellschaft* zusammen mit allen diesbezüglichen *besonderen Abschnitten*, Änderungen und Ergänzungen.

„**RCS**“ bezeichnet das luxemburgische Handelsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*).

„**Rücknahmetag**“ bezeichnet einen Tag, an dem *Anteile* durch die *Gesellschaft* zu einem *Rücknahmepreis* zurückgenommen werden können, der unter Bezugnahme auf den an diesem Tag berechneten *Nettoinventarwert pro Anteil* ermittelt wird. Die *Rücknahmetage* sind für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegeben.

„**Rücknahmegebühr**“ bezeichnet eine Gebühr, die die *Gesellschaft* bei der Rücknahme von *Anteilen* erheben kann und die einem Prozentsatz des *Rücknahmepreises* oder einem anderen Betrag entspricht, der für jeden *Teilfonds* oder gegebenenfalls jede *Anteilsklasse* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegeben ist.

„**Rücknahmepreis**“ bezeichnet den Preis, zu dem die *Gesellschaft Anteile* an einem *Rücknahmetag* zurücknehmen kann, wie er für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* auf der Grundlage des an diesem *Rücknahmetag* geltenden *Nettoinventarwerts pro Anteil* und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *Prospekts* festgelegt wird.

„**Rücknahmeabwicklungsperiode**“ bezeichnet den für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* angegebenen Zeitraum, bis zu dessen Ende die *Gesellschaft* normalerweise den *Rücknahmepreis* (gegebenenfalls abzüglich einer *Rücknahmegebühr*) an einlösende *Anleger* zahlt, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen des jeweiligen *besonderen Abschnitts*.

„**Referenzwährung**“ bezeichnet je nach Zusammenhang (i) in Bezug auf die *Gesellschaft* den *EUR* oder (ii) in Bezug auf einen *Teilfonds* die Währung, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des *Teilfonds* bewertet und ausgewiesen werden, wie in jedem *besonderen Abschnitt* angegeben, oder (iii) in Bezug auf eine *Anteilsklasse* die Währung, auf die die *Anteile* dieser *Anteilsklasse* lauten.

„**Register- und Transferstelle**“ bezeichnet die im *Prospekt* angegebene Stelle, die als *Register- und Transferstelle* der *Gesellschaft* handelt.

„**Geregelter Markt**“ bezeichnet einen geregelten Markt, der die folgenden Anforderungen erfüllt:

- (a) er ist regelmäßig tätig, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich und verfügt über eine ausreichende Liquidität für die Zwecke eines investierenden *Teilfonds*; und
- (b) es handelt sich entweder um einen geregelten Markt mit Sitz in einer Rechtsordnung, in der:
 - (i) die Regulierungsbehörde dieses Marktes ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (*IOSCO*) ist; und
 - (ii) der Markt ausreichenden Anforderungen in Bezug auf die folgenden Punkte unterliegt: (a) die Regulierung des Marktes, (b) die allgemeine Ausübung der Geschäftstätigkeit auf dem Markt unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Öffentlichkeit, (c) die Angemessenheit der Marktinformationen, (d) die Unternehmensführung, (e) die Bestrafung von Teilnehmern wegen eines Verhaltens, das mit den Grundsätzen von Recht und Billigkeit bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit unvereinbar ist, oder wegen eines Verstoßes gegen oder der Nichteinhaltung der Regeln des Marktes und (f) die Vorkehrungen für die ungehinderte Weiterleitung von Erträgen und Kapital aus dem Markt.

„**Kleinanleger**“ bezeichnet einen *Anleger*, der kein *Professioneller Anleger* ist.

„**Anteilsklasse**“ bezeichnet eine vom *Verwaltungsrat* geschaffene Klasse von Anteilen eines *Teilfonds*, wie im *Prospekt* beschrieben.

„**Anteilinhaber**“ bezeichnet jeden Inhaber von *Anteilen*, d. h. im Falle von Namens-*Anteilen* die im Register der *Anteilinhaber* der *Gesellschaft* eingetragenen *Personen*, und im Falle von Inhaber-*Anteilen* die Eigentümer eines Inhaber-*Anteils*.

„**Anteile**“ bezeichnet *Anteile* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse*, die von der *Gesellschaft* ausgegeben werden.

„**Besonderer Abschnitt**“ bezeichnet den besonderen Abschnitt des *Prospekts* für jeden spezifischen *Teilfonds*, der Teil des *Prospekts* ist.

„**Teilfonds**“ bezeichnet ein oder mehrere getrennte Portfolios von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die für eine oder mehrere *Anteilsklassen* der *Gesellschaft* eingerichtet wurden und die gemäß einem bestimmten Anlageziel angelegt werden. Die Spezifikationen jedes *Teilfonds* werden im entsprechenden *besonderen Abschnitt* beschrieben. Jede Bezugnahme auf einen *Teilfonds* ist als Bezugnahme auf eine oder mehrere *Anteilsklassen* eines *Teilfonds* zu verstehen, sofern aus dem Zusammenhang erforderlich.

„**Zeichnungstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem (potenzielle) *Anleger Anteile* zu einem *Zeichnungspreis* erhalten können, der im entsprechenden *besonderen Abschnitt* angegeben ist.

„**Zeichnungspreis**“ bezeichnet den Preis, zu dem ein (potenzieller) *Anleger* an einem *Zeichnungstag* *Anteile* zeichnen kann, wie er für jeden *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* gemäß den Bestimmungen des *Prospekts* festgelegt wird, sofern im *besonderen Abschnitt* für jeden *Teilfonds* nichts anderes bestimmt ist.

„**Zielfonds**“ bezeichnet Zielfonds, in die die *Teilfonds* investieren können und die die Anforderungen der *ELTIF-Verordnung* erfüllen müssen.

„**OGA**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.

„**OGAW**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß der Definition in der *OGAW-Richtlinie*.

„**OGAW-Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts-, und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (*OGAW*) (Neufassung) in der jeweils geltenden Fassung.

„**US-Person**“ bezeichnet jede Person, die: (i) eine US-Person im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner geltenden Fassung und der dazu ergangenen Treasury Regulations ist; (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist; (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist; (iv) sich in den Vereinigten Staaten im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung befindet; oder (v) ein Trust, eine Einrichtung oder eine andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, *US-Personen* die Anlage in die *Gesellschaft* zu ermöglichen.

„**Bewertungstag**“ bezeichnet in Bezug auf jeden *Teilfonds* den in jedem *besonderen Abschnitt* angegebenen Tag, an dem die Vermögenswerte des betreffenden *Teilfonds* (und jeder *Anteilsklasse* und jedes *Anteils*) bewertet werden.

B. NAME – ZWECK – DAUER – EINGETRAGENER SITZ

Artikel 1 Name und Rechtsform

- 1.1 Es besteht eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) unter dem Namen **Deutsche Bank Private Markets SICAV** in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die als Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital – Investmentfonds gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 (*société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement soumis à la partie II de la loi du 17 décembre 2010 concernant les organismes de placement collectif*) (nachstehend die „**Gesellschaft**“) strukturiert ist.
- 1.2 Für die Gesellschaft gelten außerdem das Gesetz von 1915, das Gesetz von 2013, die ELTIF-Verordnung sowie diese Satzung.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck der *Gesellschaft* besteht in der gemeinsamen Anlage des ihr zur Verfügung stehenden Kapitals in Vermögenswerten, die nach der *ELTIF-Verordnung* zulässig sind, um die Anlagerisiken zu streuen und den *Anlegern* den Nutzen aus den Ergebnissen der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zu sichern.
- 2.2 Die *Gesellschaft* kann alle Maßnahmen ergreifen und sämtliche Geschäfte abschließen, die der *Verwaltungsrat* für die Erfüllung und Entwicklung ihres Geschäftszwecks für nützlich hält, soweit dies nach dem *Gesetz von 2010* und der *ELTIF-Verordnung* zulässig ist, einschließlich (i) der Aufnahme von Barmitteln und (ii) der Belastung von Vermögenswerten zur Umsetzung ihrer Fremdfinanzierungsstrategie, soweit dies nach dem *Gesetz von 2010* und der *ELTIF-Verordnung* zulässig ist, vorausgesetzt, die sonstigen Bestimmungen dieser *Satzung* und des *Prospekts* werden eingehalten.
- 2.3 In jedem Fall werden die *Anlagen* der *Gesellschaft* im Rahmen der im *Prospekt* enthaltenen Definitionen und Grenzen getätigt.

Artikel 3 Laufzeit

- 3.1 Die *Gesellschaft* wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- 3.2 Sie kann jederzeit mit oder ohne Grund durch einen Beschluss der Hauptversammlung der *Anteilhaber* aufgelöst werden, der in der für eine Änderung dieser *Satzung* erforderlichen Weise gefasst wird.
- 3.3 Die *Teilfonds* werden mit einer begrenzten Laufzeit aufgelegt, wie im *Prospekt* näher beschrieben, und können innerhalb der in dem jeweiligen *besonderen Abschnitt* festgelegten Grenzen und Bedingungen verlängert werden.

Artikel 4 Eingetragener Sitz

- 4.1 Der eingetragene Sitz der *Gesellschaft* befindet sich in der Gemeinde Leudelange, Großherzogtum Luxemburg.
- 4.2 Der *Verwaltungsrat* kann den Sitz der *Gesellschaft* innerhalb derselben Gemeinde oder in eine andere Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg verlegen und diese *Satzung* entsprechend ändern.

- 4.3 Durch Beschluss des *Verwaltungsrats* können Zweigniederlassungen oder andere Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland errichtet werden.

C. GRUNDKAPITAL – ANTEILE – NETTOINVENTARWERT

Artikel 5 Grundkapital

- 5.1 Das Grundkapital der *Gesellschaft* ist durch voll eingezahlte nennwertlose *Anteile* vertreten und entspricht jederzeit dem gesamten *Nettoinventarwert* der *Gesellschaft*, der dem gesamten *Nettoinventarwert* sämtlicher *Teilfonds* in der *Referenzwährung* entspricht. Das Grundkapital der *Gesellschaft* ändert sich somit von Rechts wegen, ohne, dass die vorliegende *Satzung* geändert werden muss und ohne, dass Maßnahmen zur Veröffentlichung und Eintragung in das *RCS* ergriffen werden müssen.
- 5.2 Das Mindestgrundkapital der *Gesellschaft* beträgt gemäß dem *Gesetz von 2010* eine Million zweihundertfünfzigtausend *Euro* (1.250.000,- *EUR*). Dieses Mindestkapital muss innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Tag erreicht werden, an dem die *Gesellschaft* gemäß dem *Gesetz von 2010* als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital zugelassen wurde.
- 5.3 Die *Gesellschaft* wird mit einem anfänglichen Grundkapital von dreißigtausend *Euro* (30.000 *EUR*) gegründet, das durch einen (1) nennwertlosen *Anteil* vertreten wird.

Artikel 6 Anteile

- 6.1 Die *Anteile* der *Gesellschaft* lauten auf den Namen und/oder auf den Inhaber.
- 6.2 Die *Gesellschaft* kann einen oder mehrere *Anteilinhaber* haben.
- 6.3 Die *Gesellschaft* erlischt nicht durch den Tod, die Verwirkung der Grundrechte, die Auflösung, die Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit oder den Eintritt eines ähnlichen Ereignisses in Bezug auf einen ihrer *Anteilinhaber*.

Artikel 7 Anteilsregister – Übertragung von Anteilen

- 7.1 Ein Register mit Namens-*Anteilen* wird am eingetragenen Sitz der *Gesellschaft* geführt, wo es von jedem *Anteilinhaber* eingesehen werden kann. Das Register enthält alle nach dem *Gesetz von 1915* erforderlichen Informationen. Das Eigentum an den *Anteilen* wird durch Eintragung in das genannte Anteilsregister begründet. Zertifikate über eine solche Eintragung werden auf Antrag und auf Kosten des betreffenden *Anteilinhabers* ausgestellt.
- 7.2 Die Inhaber-*Anteile* der *Gesellschaft* werden, falls vorhanden, in Form von Globalurkunden verbrieft.
- 7.3 Die *Gesellschaft* wird nur einen Inhaber pro *Anteil* anerkennen. Wird ein *Anteil* von mehreren Personen gehalten, so ernennen diese einen einzigen Vertreter, der sie gegenüber der *Gesellschaft* vertritt. Die *Gesellschaft* hat das Recht, die Ausübung sämtlicher mit diesem *Anteil* verbundenen Rechte, mit Ausnahme der einschlägigen Informationsrechte, auszusetzen, bis ein solcher Vertreter bestellt ist. Darüber hinaus behält sich die *Gesellschaft* im Falle gemeinsamer *Anteilinhaber* das Recht vor, Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder andere

Zahlungen nach eigenem Ermessen nur an den ersten eingetragenen Inhaber, den die *Gesellschaft* als Vertreter aller gemeinsamen *Inhaber* betrachten kann, oder an alle gemeinsamen *Anteilinhaber* zusammen zu zahlen.

- 7.4 Die *Anteile* können zum Handel an einem *Geregelten Markt* oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen werden.
- 7.5 Die *Anteile* sind in der Regel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen frei übertragbar, jedoch vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen, die im *Prospekt* dargelegt sind.
- 7.6 Jede Übertragung von Namens-*Anteilen* wird gegenüber der *Gesellschaft* und Dritten wirksam (*anfechtbar*) (i) durch eine im Anteilsregister eingetragene Übertragungserklärung, die vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger oder ihren Vertretern unterzeichnet und datiert ist, oder (ii) mit der Mitteilung der Übertragung an die *Gesellschaft* oder mit der Annahme der Übertragung durch die *Gesellschaft*. Der *Verwaltungsrat* kann auch andere Übertragungsurkunden und/oder andere Korrespondenz oder Dokumente, die die Zustimmung des Übertragenden und des Übertragungsempfängers nachweisen und für die *Gesellschaft* zufriedenstellend sind, als Nachweis für die Übertragung akzeptieren.
- 7.7 Der betreffende *besondere Abschnitt* kann vor dem Ende der Laufzeit des *Teilfonds* die Möglichkeit vorsehen, Anträge auf Übertragung von *Anteilen* des *Teilfonds*, die von bestehenden *Anteilhabern* des *Teilfonds* gestellt werden, ganz oder teilweise mit Übertragungsanträgen von *Anlegern* oder potenziellen Anlegern, die in den *Teilfonds* investieren möchten, abzugleichen, und zwar zu den vom *Verwaltungsrat* im *Prospekt* festgelegten Bedingungen und Verfahren und innerhalb der von der *ELTIF-Verordnung* und den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Grenzen.

Artikel 8 Anteilklassen

- 8.1 Der *Verwaltungsrat* kann beschließen, in jedem *Teilfonds* eine (1) oder mehrere *Anteilklassen* der *Gesellschaft* auszugeben, wie im *Prospekt* näher beschrieben.
- 8.2 Jede *Anteilkategorie* kann sich von den sonstigen *Anteilklassen* in Bezug auf ihre Kostenstruktur, die erforderliche Erstanlage, die Währung, in der der *Nettoinventarwert* ausgedrückt wird, oder jedes andere Merkmal, das vom *Verwaltungsrat* von Zeit zu Zeit festgelegt wird, unterscheiden. Für jede *Anteilkategorie* wird ein separater *Nettoinventarwert pro Anteil* berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann. Der *Verwaltungsrat* kann nach eigenem Ermessen beschließen, diese Merkmale sowie den Namen einer *Anteilkategorie* zu ändern. In einem solchen Fall wird der *Prospekt* entsprechend aktualisiert.
- 8.3 Es kann thesaurierende, ausschüttende *Anteile* oder *Anteile* mit sonstigen, im *Prospekt* dargelegten Merkmalen geben. Wenn Dividenden an die *Anteilinhaber* ausgeschüttet werden, verringert sich der *Nettoinventarwert pro Anteil* um einen Betrag, der dem Betrag der ausgeschütteten Dividende *pro Anteil* entspricht, während der *Nettoinventarwert pro Anteil* der *Anteile* innerhalb einer thesaurierenden *Anteilkategorie* von der Ausschüttung an die Inhaber sonstiger *Anteile* unberührt bleibt oder nur teilweise (im Falle einer teilweisen Thesaurierung) beeinflusst wird.

- 8.4 Die *Gesellschaft* kann in Zukunft neue *Anteilstklassen* ohne die Zustimmung der *Anteilinhaber* anbieten. Solche neuen *Anteilstklassen* können zu Bedingungen und Bestimmungen ausgegeben werden, die sich von denen der bestehenden *Anteilstklassen* unterscheiden.
- 8.5 Falls *Anteilstklassen* auch *Kleinanlegern* angeboten werden, müssen sämtliche *Anleger* innerhalb derselben *Anteilstklasse(n)* gleich behandelt werden, und einzelnen *Anlegern* oder Gruppen von *Anlegern* dürfen keine Vorzugsbehandlung oder besondere wirtschaftliche Vorteile gewährt werden.

Artikel 9 Teilfonds

- 9.1 Der *Verwaltungsrat* kann jederzeit verschiedene *Teilfonds* im Sinne von Artikel 181 des *Gesetzes von 2010* auflegen, die einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der *Gesellschaft* entsprechen. In diesem Fall weist er jedem *Teilfonds* einen bestimmten Namen zu.
- 9.2 Für jeden *Teilfonds* wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten geführt, das in Übereinstimmung mit dem für diesen *Teilfonds* geltenden Anlageziel und der für diesen *Teilfonds* geltenden Anlagepolitik investiert wird. Das Anlageziel, die Anlagepolitik und andere spezifische Merkmale der einzelnen *Teilfonds* sind im jeweiligen *besonderen Abschnitt* aufgeführt. Die *Gesellschaft* bildet eine einzige juristische Person. Gemäß Artikel 181 Abs. 5 des *Gesetzes von 2010* sind die Rechte der *Anleger* und Gläubiger, die sich auf einen *Teilfonds* beziehen oder sich aus der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation eines *Teilfonds* ergeben, auf die Vermögenswerte dieses *Teilfonds* beschränkt. Das Vermögen eines *Teilfonds* dient ausschließlich der Erfüllung der Rechte der *Anleger* in Bezug auf diesen *Teilfonds* sowie der Rechte der Gläubiger bestimmt, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses *Teilfonds* entstanden sind.
- 9.3 Jeder *Teilfonds* wird für einen begrenzten Zeitraum aufgelegt. Der *Verwaltungsrat* kann vorbehaltlich der im *Prospekt* näher erläuterten Bedingungen beschließen, einen solchen *Teilfonds* vorzeitig aufzulösen.
- 9.4 Zum Zwecke der Bestimmung des Grundkapitals der *Gesellschaft* ist das Kapital der Gesamtbetrag des *Nettovermögens* aller *Teilfonds* einschließlich aller *Anteilstklassen*.

Artikel 10 Ausgabe von Anteilen

- 10.1 Der *Verwaltungsrat* ist befugt, über (i) die Häufigkeit, (ii) die Ausgabe und (iii) die Bedingungen und Bestimmungen (insbesondere die Kategorien von *Anlegern*, die zur Zeichnung der einzelnen *Anteilstklassen* berechtigt sind) zu entscheiden, gemäß denen die *Anteile* der einzelnen *Teilfonds* von Zeit zu Zeit ausgegeben werden, wie im *Prospekt* näher erläutert.
- 10.2 Der *Verwaltungsrat* ist ermächtigt, jederzeit und ohne Einschränkung eine unbegrenzte Anzahl von voll eingezahlten *Anteilen* auszugeben, ohne den bestehenden *Anteilinhabern* ein Vorzugsrecht für die Zeichnung der auszugebenden *Anteile* zu gewähren, sofern im *Prospekt* nichts anderes vorgesehen ist.
- 10.3 Die *Anteile* sollen im Rahmen eines öffentlichen und/oder privaten Angebots beim Publikum platziert werden.

- 10.4 Der *Verwaltungsrat* kann die Häufigkeit der Ausgabe von *Anteilen* in *Anteilsklassen* einschränken. Der *Verwaltungsrat* kann insbesondere beschließen, dass *Anteile* einer *Anteilsklasse* nur während einer oder mehrerer Angebotsfristen oder in einer sonstigen im *Prospekt* vorgesehenen Periodizität ausgegeben werden.
- 10.5 Der *Verwaltungsrat* kann beschließen, Bruchteile von *Anteilen* von bis zu vier (4) Dezimalstellen auszugeben. Solche Bruchteile von *Anteilen* haben Anspruch auf eine anteilige Beteiligung am *Nettovermögen*, das dem *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* zuzurechnen ist, zu der sie gemäß den im *Prospekt* festgelegten Bedingungen gehören. Bruchteile von *Anteilen* verleihen ihren Inhabern keine Stimmrechte. Entspricht die Summe der von einem *Anteilinhaber* gehaltenen Bruchteile von *Anteilen* in derselben *Anteilsklasse* jedoch einem oder mehreren ganzen *Anteilen*, so hat dieser *Anteilinhaber* das entsprechende Stimmrecht, das mit der Anzahl der ganzen *Anteile* verbunden ist.
- 10.6 Der *Zeichnungspreis pro Anteil* entspricht (i) am ersten Angebotstermin dem im *Prospekt* angegebenen oder den potenziellen *Anlegern* gemäß dem *Prospekt* mitgeteilten anfänglichen *Zeichnungspreis* und (ii) nach dem Erstzeichnungsdatum dem *Nettoinventarwert pro Anteil* der betreffenden *Anteilsklasse* an dem betreffenden *Bewertungstag*, wie er gemäß nachstehendem Artikel 15 bestimmt wird. Die *Gesellschaft* kann für die Zeichnungen zudem die im *Prospekt* vorgesehenen Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Provisionen erheben. Der *Zeichnungspreis* kann nach Ermessen des *Verwaltungsrats* auf die nächste Einheit der betreffenden Währung auf- oder abgerundet werden.
- 10.7 Der auf diese Weise ermittelte *Zeichnungspreis pro Anteil* ist innerhalb der im *Prospekt* angegebenen maximalen Frist zu zahlen.
- 10.8 Der *Verwaltungsrat* kann jedem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter die Befugnis einräumen, Zeichnungen anzunehmen und Zahlungen der auszugebenden Anteile in Empfang zu nehmen. Der *Verwaltungsrat* kann auch *Direktoren*, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder leitenden Angestellten die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen und einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter mit der Entgegennahme der Zahlungen für die auszugebenden *Anteile* zu beauftragen.
- 10.9 Für die Ausgabe von *Anteilen* der einzelnen *Teilfonds* gilt ein vom *Verwaltungsrat* festgelegtes und im *Prospekt* beschriebenes Zeichnungsverfahren. Der *Verwaltungsrat* kann Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise ablehnen und Bedingungen zur Beschränkung, Aufschiebung oder Staffelung von Zeichnungsanträgen auferlegen.
- 10.10 Die Ausgabe von *Anteilen* kann gemäß den Bestimmungen in Artikel 14 nachstehend oder nach Ermessen des *Verwaltungsrats* im besten Interesse der *Gesellschaft*, insbesondere unter sonstigen außergewöhnlichen Umständen und wie im *Prospekt* näher beschrieben, ausgesetzt werden.
- 10.11 Sofern die Zeichnungsbeträge (sofern zutreffend) nicht innerhalb der im *Prospekt* näher beschriebenen Abwicklungszeiträume abgewickelt werden, können (i) Handelsanweisungen für *Anteile* zurückgewiesen werden und/oder (ii) zugeteilte oder ausgegebene *Anteile* zwangsweise zurückgenommen werden, wie im entsprechenden *besonderen Abschnitt* dargelegt.

- 10.12 Die *Gesellschaft* trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass eine Vorzugsbehandlung, die die *Gesellschaft* einem *Anleger* in einem solchen *Teilfonds* gewährt, nicht zu einem wesentlichen Gesamtnachteil für andere *Anleger* in einem solchen *Teilfonds* führt, wie im *Prospekt* näher dargelegt. In Bezug auf eine *Anteilsklasse*, die an *Kleinanleger* vertrieben wird, darf keinem *Anleger* innerhalb derselben *Anteilsklasse* eine Vorzugsbehandlung oder ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil gewährt werden.
- 10.13 Die *Gesellschaft* haftet nicht für die Nichtannahme und Nichtbearbeitung von Zeichnungen aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen und die die Überweisung des Zeichnungsbetrags einschränken oder unmöglich machen würden, insbesondere geltende *AML/KYC-Vorschriften*.

Artikel 11 Rücknahme von Anteilen

- 11.1 Vorbehaltlich der im *Prospekt* für jeden *Teilfonds* enthaltenen Bestimmungen kann jeder *Anteilinhaber* die Rücknahme aller oder eines Teils seiner *Anteile* durch die *Gesellschaft* zu den vom *Verwaltungsrat* im *Prospekt* festgelegten Bedingungen und Verfahren und innerhalb der durch das *Gesetz von 2010* und diese *Satzung* vorgegebenen Grenzen beantragen. Der *Verwaltungsrat* kann insbesondere Kündigungsfristen, prozentuale Beschränkungen und andere Grenzen festlegen, die in Bezug auf Rücknahmen, die der *ELTIF-Verordnung* unterliegen, einzuhalten sind. Der *Verwaltungsrat* kann unter bestimmten, im *Prospekt* dargelegten Umständen auch Rücknahmen aussetzen. Der *Verwaltungsrat* kann beschließen, für jeden *Teilfonds* *Liquiditätsmanagementinstrumente* einzusetzen, wie im entsprechenden *besonderen Abschnitt* beschrieben.
- 11.2 Der *Rücknahmepreis* je *Anteil* entspricht dem *Nettoinventarwert* pro *Anteil* der betreffenden *Anteilsklasse* an dem betreffenden *Bewertungstag*, der gemäß nachstehendem Artikel 15 bestimmt wird. Die *Gesellschaft* kann bei der Rücknahme zudem die im *Prospekt* vorgesehenen Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Provisionen erheben. Der *Rücknahmepreis* kann nach Ermessen des *Verwaltungsrats* auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung auf- oder abgerundet werden.
- 11.3 Der auf diese Weise ermittelte *Rücknahmepreis* pro *Anteil* ist innerhalb einer vom *Verwaltungsrat* festgelegten und im *Prospekt* angegebenen Frist zu zahlen.
- 11.4 Der *Verwaltungsrat* kann einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter die Befugnis übertragen, Rücknahmen anzunehmen und Zahlungen in Bezug auf die zurückzunehmenden *Anteile* zu leisten. Außerdem kann der *Verwaltungsrat* einem *Direktor*, Mitglied der Geschäftsleitung oder einem leitenden Angestellten die Befugnis übertragen, Rücknahmen anzunehmen und einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anzuweisen, Zahlungen im Zusammenhang mit den zurückzunehmenden *Anteilen* zu leisten.
- 11.5 Für die Rücknahme von *Anteilen* der einzelnen *Teilfonds* gilt ein vom *Verwaltungsrat* festgelegtes und im *Prospekt* beschriebenes Rücknahmeverfahren.
- 11.6 Die *Gesellschaft* behält sich das Recht vor, die Zahlung der Rücknahmeerlöse nach Ende der regulären *Rücknahmeabwicklungsperiode* aufzuschieben, wenn keine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Können die Rücknahmeerlöse nicht bis zum Ende der *Rücknahmeabwicklungsperiode* ausgezahlt werden, erfolgt die

Auszahlung so bald wie möglich danach. Die *Gesellschaft* kann die Abwicklung von Rücknahmen auch so lange verzögern, bis sie von dem zurückgebenden *Anleger* alle für die Bearbeitung der Rücknahme erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten hat. Auf Rücknahmeerlöse, die nach Ende der *Rücknahmeabwicklungsperiode* ausgezahlt werden, werden keine Zinsen an die *Anteilhaber* gezahlt.

- 11.7 Weder die *Gesellschaft* noch der *AIFM*, der entsprechende *Portfoliomanager* oder gegebenenfalls der *Anlageberater* (und jeder ihrer Beauftragten, Bevollmächtigten und Vertreter) haften für die Nichtabwicklung einer Rücknahme aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der *Gesellschaft*, des *AIFM*, des entsprechenden *Portfoliomanager* oder *Anlageberaters* liegen und die eine solche Abwicklung einschränken oder unmöglich machen würden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, geltende *AML/KYC-Vorschriften*.
- 11.8 Wenn infolge eines Rücknahmeantrags die Anzahl oder der gesamte *Nettoinventarwert* der von einem *Anteilhaber* einer *Anteilkategorie* gehaltenen *Anteile* unter die vom *Verwaltungsrat* festgelegte Anzahl oder den vom *Verwaltungsrat* festgelegten Wert fallen würde, kann der *Verwaltungsrat* beschließen, diesen Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestands an *Anteilen* dieses *Anteilhabers* in dieser *Anteilkategorie* zu behandeln.
- 11.9 Wenn an einem bestimmten *Bewertungstag* die Rücknahmeanträge die Gesamtzahl der ausgegebenen *Anteile* einer *Anteilkategorie* oder eines *Teilfonds* erreichen oder wenn die verbleibende Anzahl der ausgegebenen *Anteile* dieses *Teilfonds* oder dieser *Anteilkategorie* nach diesen Rücknahmen einen *Nettoinventarwert* darstellen, der unter der für einen effizienten Betrieb dieses *Teilfonds* oder dieser *Anteilkategorie* erforderlichen Mindesthöhe der verwalteten Vermögenswerte liegt, kann der *Verwaltungsrat* beschließen, den *Teilfonds* oder die *Anteilkategorie* gemäß nachstehendem Artikel 39 aufzulösen und zu liquidieren. Zur Bestimmung des *Rücknahmepreises* werden bei der Berechnung des *Nettoinventarwerts pro Anteil* des betreffenden *Teilfonds* oder der betreffenden *Anteilkategorie* sämtliche Verbindlichkeiten berücksichtigt, die bei der Beendigung und Liquidation dieser *Anteilkategorie* oder dieses *Teilfonds* anfallen.
- 11.10 Die Rücknahme von *Anteilen* kann gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 14 oder in sonstigen Ausnahmefällen ausgesetzt werden, wenn die Umstände und die besten Interessen der *Anteilhaber* dies erfordern. Die Zeichnung von *Anteilen* des *Teilfonds* oder einer *Anteilkategorie* wird ebenfalls ausgesetzt, wenn die Rücknahme von *Anteilen* des *Teilfonds* oder der *Anteilkategorie* ausgesetzt wird.
- 11.11 Darüber hinaus können die *Anteile* zwangsweise zurückgenommen werden, wenn dies im besten Interesse der *Gesellschaft* und insbesondere unter den im *Prospekt* vorgesehenen Umständen erforderlich ist, einschließlich ab dem Ende der Laufzeit eines solchen *Teilfonds*, wie im entsprechenden *besonderen Abschnitt* und in den nachstehenden Artikeln 13, 39 und 41 dargelegt.
- 11.12 Sämtliche zurückgenommenen *Anteile* werden annulliert.
- 11.13 Der einen *Teilfonds* betreffende *besondere Abschnitt* kann Rücknahmeanträge während der Laufzeit des *Teilfonds*, vorbehaltlich der Anforderungen der *ELTIF-Verordnung* und wie in dem betreffenden *besonderen Abschnitt* näher festgelegt, zulassen.

Artikel 12 Umtausch von Anteilen

- 12.1 Sofern im *Prospekt* nicht anders angegeben und/oder vom *Verwaltungsrat* für bestimmte *Anteilsklassen* oder *Teilfonds* anderweitig festgelegt, kann jeder *Anteilinhaber* den Umtausch aller oder eines Teils seiner *Anteile* einer *Anteilsklasse* in *Anteile* derselben oder einer sonstigen *Anteilsklasse* innerhalb desselben oder eines sonstigen *Teilfonds* gemäß den vom *Verwaltungsrat* im *Prospekt* festgelegten Bedingungen und Verfahren beantragen. Der Umtauschantrag kann erst dann angenommen werden, wenn eine frühere Transaktion mit den umzutauschenden *Anteilen* vollständig abgewickelt worden ist.
- 12.2 Wenn für eine *Anteilsklasse* oder einen *Teilfonds* ein Umtausch genehmigt wird, ist das vom *Verwaltungsrat* festgelegte und im *Prospekt* beschriebene Umtauschverfahren für den Umtausch von *Anteilen* maßgeblich.
- 12.3 Ein Umtauschantrag wird als Antrag auf Rücknahme der vom *Anteilinhaber* gehaltenen *Anteile* und als Antrag auf gleichzeitigen Erwerb (Ausgabe) der zu erwerbenden *Anteile* betrachtet.
- 12.4 Der Preis für den Umtausch von *Anteilen* wird unter Bezugnahme auf den jeweiligen *Nettoinventarwert* der beiden *Anteilsklassen* berechnet, der an dem jeweiligen *Bewertungstag* gemäß der Definition in nachstehendem Artikel 15 ermittelt wird. Die Preise für den Umtausch können auf die nächste Währungseinheit auf- oder abgerundet werden, wie vom *Verwaltungsrat* festgelegt. Die *Gesellschaft* kann bei einem Umtausch auch alle anfallenden Kosten, Aufwendungen und Provisionen erheben, wie im *Prospekt* vorgesehen.
- 12.5 Wenn infolge eines Umtauschantrags die Anzahl oder der gesamte *Nettoinventarwert* der von einem *Anteilinhaber* einer *Anteilsklasse* gehaltenen *Anteile* unter die vom *Verwaltungsrat* festgelegte Anzahl oder den vom *Verwaltungsrat* festgelegten Wert fallen würde, kann der *Verwaltungsrat* beschließen, diesen Antrag als Antrag auf Umtausch des gesamten Bestandes an *Anteilen* dieses *Anteilinhabers* in dieser *Anteilkategorie* zu behandeln.
- 12.6 Wenn die Umtauschanträge die Gesamtzahl der ausgegebenen *Anteile* einer *Anteilsklasse* oder eines *Teilfonds* erreichen oder wenn die verbleibende Anzahl der ausgegebenen *Anteile* dieses *Teilfonds* oder dieser *Anteilsklasse* nach diesen Umtauschen einen *Nettoinventarwert* darstellt, der unter dem für einen effizienten Betrieb dieses *Teilfonds* oder dieser *Anteilsklasse* erforderlichen Mindesthöhe der verwalteten Vermögenswerte liegt, kann der *Verwaltungsrat* beschließen, den *Teilfonds* oder die *Anteilsklasse* gemäß nachstehendem Artikel 39 aufzulösen und zu liquidieren.

Artikel 13 Beschränkungen und Verbote für den Besitz von Anteilen

- 13.1 Jeder *Teilfonds* oder jede *Anteilsklasse* kann unterschiedliche oder zusätzliche Anforderungen an die Eignung seiner/ihrer *Anleger* stellen, die im *Prospekt* festgelegt sind (zusammenfassend als „**Anlegereignungsanforderungen**“ bezeichnet). Der *Verwaltungsrat* kann die im *Prospekt* näher beschriebenen *Anlegereignungsanforderungen* auferlegen oder lockern.
- 13.2 Des Weiteren ist der *Verwaltungsrat* befugt, das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an *Anteilen* einzuschränken oder zu verhindern oder bestimmte

Praktiken wie Late Trading und Market Timing durch eine *Person* zu verbieten, wenn nach Ansicht des *Verwaltungsrats* ein solches Eigentum oder solche Praktiken (i) zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser *Satzung*, des *Prospekts* oder der Gesetze oder Vorschriften einer sonstigen Rechtsordnung führen, insbesondere einem Verstoß gegen aktuelle und/oder künftige Sanktionen der *EU*, der *USA* oder einer sonstigen Rechtsordnung, Stelle oder Organisation, wie vom *Verwaltungsrat* bestimmt, (ii) von der *Gesellschaft* oder vom *AIFM* nach einem Gesetz oder einer Vorschrift, sei es als Investmentfonds oder anderweitig, eine Registrierung erfordern, oder dazu führen, dass die *Gesellschaft* Registrierungsanforderungen in Bezug auf ihre Anteile erfüllen muss, sei es in den *USA* oder in einer sonstigen Rechtsordnung, oder (iii) dazu führen, dass der *Fonds*, der *AIFM* oder die *Anteilinhaber* einen wesentlichen nachteiligen Effekt, eine Steuerpflicht oder einen finanziellen Nachteil erleiden, der ihnen sonst nicht entstanden wäre (wobei diese *Person* eine *verbotene Person* ist). Der *Verwaltungsrat* hat beschlossen, dass jede *Person*, die sich nicht als *geeigneter Anleger* qualifiziert, als *verbotene Person* betrachtet wird.

13.3 Zu diesen Zwecken kann der *Verwaltungsrat*:

- (a) die Ausgabe von *Anteilen* und die Annahme von Übertragungen von *Anteilen* ablehnen, wenn sich herausstellt, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass *Anteile* von oder im Namen oder auf Rechnung oder zu Gunsten von *verbotenen Personen* erworben oder gehalten werden;
- (b) jederzeit von jedem *Anteilinhaber* oder potenziellen *Anleger* verlangen, der *Gesellschaft* Zusicherungen, Garantien oder Informationen zusammen mit den Begleitunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die *Gesellschaft* für erforderlich hält, um festzustellen, ob die Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde, dass *Anteile* von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten einer *verbotenen Person* gehalten werden;
- (c) alle *Anteile* zwangsweise zurücknehmen, die von, im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten von *verbotenen Personen* oder *Anteilhabern* gehalten werden, die gegen die oben genannten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Informationen verstoßen haben oder diese nicht rechtzeitig vorgelegt haben. In solchen Fällen teilt die *Gesellschaft* dem *Anteilinhaber* die Gründe mit, die eine Zwangsrücknahme von *Anteilen* rechtfertigen, sowie die Anzahl der zurückzunehmenden *Anteile* und den indikativen *Rücknahmetag*, an dem die Zwangsrücknahme erfolgen wird. Soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, wird der *Rücknahmepreis* auf der Grundlage des aktuellsten *Nettoinventarwerts* und/oder sonstiger Gebühren, Kosten und Aufwendungen bestimmt, die bei der einer solchen Zwangsrücknahme anfallen. Die zurückgenommenen *Anteile* werden annulliert; und
- (d) dem *Anteilinhaber* wird eine Nachfrist zur Behebung der Situation, die zur Zwangsrücknahme geführt hat, eingeräumt, z.B. durch Übertragung der *Anteile* auf einen oder mehrere *Anteilinhaber*, bei denen es sich nicht um *verbotene Personen* handelt und die nicht im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten *verbotener Personen* handeln, und/oder vorschlagen, die *Anteile* eines *Anteilhabers*, der die *Anlegereignungsanforderungen* für eine *Anteilsklasse* nicht erfüllt, in *Anteile* einer sonstigen für diesen *Anteilinhaber* zulässigen *Anteilsklasse* umzutauschen.

- 13.4 Die *Gesellschaft* behält sich das Recht vor, von dem/den entsprechenden *Anteilinhaber/n* zu verlangen, dass er/sie die *Gesellschaft* für sämtliche Verluste, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Steuerkosten, Abgaben, usw.) entschädigt/entschädigen, die dadurch entstehen, dass *Anteile* von, oder im Namen oder auf Rechnung oder zu Gunsten einer *verbotenen Person* oder von *Anteilhabern*, die gegen die oben genannten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Informationen verstoßen oder diese nicht rechtzeitig vorgelegt haben, gehalten werden. Die *Gesellschaft* kann solche Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus den Erlösen der oben beschriebenen Zwangsrücknahmeerlöse begleichen und/oder alle oder einen Teil der sonstigen *Anteile* des *Anteilinhaber* zurücknehmen, um diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu begleichen.

Artikel 14 Nettoinventarwert und Aussetzung des Nettoinventarwerts

- 14.1 Die *Administrationsstelle* berechnet den *NIW pro Anteil* des jeweiligen *Teilfonds* an jedem *Bewertungstag* und, falls dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, am folgenden *Geschäftstag*. Die *Administrationsstelle* berechnet den *NIW* zu jedem *Bewertungstag* und der *NIW* des betreffenden *Teilfonds* entspricht dem Wert der gesamten Vermögenswerte des betreffenden *Teilfonds* abzüglich des Wertes seiner gesamten Verbindlichkeiten. Das Gesamtvermögen umfasst unter anderem alle Barmittel und Barmitteläquivalente, Forderungen, aufgelaufene Zinsen und die aktuellen Marktwerte aller *Anlagen*, einschließlich aller relevanten Währungsabsicherungen, wie hierin definiert. Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen unter anderem die an den jeweiligen *Portfoliomanager*, den *Anlageberater*, den *AIFM*, den *Verwaltungsrat* und/oder andere *Dienstleister* zu zahlenden Gebühren und Vergütungen, Kreditaufnahmen, Maklergebühren, Rückstellungen für Steuern (falls zutreffend), Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und/oder sonstige Kosten und Aufwendungen, die dem jeweiligen *Portfoliomanager* oder *Anlageberater*, dem *AIFM* und der *Administrationsstelle* beim Erwerb oder der Veräußerung von *Anlagen* oder bei der Verwaltung des *jeweiligen Teilfonds* vernünftigerweise und ordnungsgemäß entstehen. Der *NIW pro Anteil* wird in der *Referenzwährung* der *Anteilsklasse* ausgedrückt und kann auf vier (4) Dezimalstellen auf- oder abgerundet werden.
- 14.2 Für sämtliche Zwecke dieser *Satzung* sind alle Feststellungen des *beizulegenden Zeitwerts*, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser *Satzung* getroffen wurden, für die *Gesellschaft*, die *Teilfonds* und alle *Anleger* sowie deren Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte endgültig und abschließend, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- 14.3 Der *beizulegende Zeitwert* einer *Anlage*, eines sonstigen Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit der *Gesellschaft* und/oder der jeweiligen *Teilfonds* wird zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß den *Lux GAAP* ermittelt.
- 14.4 Der *beizulegende Zeitwert* eines *Anteils* in jeder *Anteilsklasse* im entsprechenden *Teilfonds* entspricht zu jedem *Bewertungstag* dem Betrag, den der Inhaber dieses *Anteils* erzielen würde, wenn (i) die Vermögenswerte des betreffenden *Teilfonds* zu ihrem *beizulegenden Zeitwert* zu diesem Zeitpunkt verkauft würden, (ii) alle Verbindlichkeiten zu ihrem *beizulegenden Zeitwert* zu diesem Zeitpunkt beglichen würden und (iii) die Nettoerlöse aus (i) und (ii) gemäß der Ausschüttungspolitik des *Teilfonds* an die *Anleger* ausgeschüttet würden.
- 14.5 Die Bewertungsaufgabe des *AIFM* ist funktional unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion.

- 14.6 Die *Anteile* des ersten *Anteilinhabers* der *Gesellschaft* werden zu ihrem Ausgabepreis bewertet.
- 14.7 Die *Gesellschaft* kann die Ermittlung des *Nettoinventarwerts pro Anteil* einer bestimmten *Anteilsklasse* und die Ausgabe und den Rückkauf von *Anteilen* dieser *Anteilsklasse* sowie den Umtausch von *Anteilen* einer *Anteilsklasse* in eine andere aussetzen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- 14.7.1 wenn eine Börse oder ein *geregelter Markt*, die/der den Preis für die Vermögenswerte eines *Teilfonds* liefert, geschlossen ist, außer an gewöhnlichen Feiertagen, oder wenn die Transaktionen an einer solchen Börse oder einem solchen Markt ausgesetzt sind, Beschränkungen unterliegen oder nicht in einem Umfang ausgeführt werden können, der die Ermittlung eines angemessenen Preises ermöglicht;
 - 14.7.2 wenn die normalerweise zur Bestimmung des Preises der Vermögenswerte eines *Teilfonds* verwendeten Informationen oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;
 - 14.7.3 während eines Zeitraums, in dem es zu einem Ausfall oder einer Störung des Kommunikationsnetzes oder der IT (Informationstechnologie) Medien kommt, die normalerweise für die Ermittlung des Preises oder des Wertes der Vermögenswerte eines *Teilfonds* verwendet werden, oder die für die Berechnung des *Nettoinventarwerts pro Anteil* erforderlich sind;
 - 14.7.4 wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder sonstige Beschränkungen die Ausführung von Transaktionen eines *Teilfonds* verhindern oder die Ausführung von Transaktionen zu den für solche Transaktionen üblichen Wechselkursen und Bedingungen verhindern;
 - 14.7.5 wenn Devisen-, Kapitaltransfer- oder sonstige Beschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten eines *Teilfonds* zum Zwecke der Zahlung von Rücknahmeerlösen von *Anteilen* verhindern oder die Durchführung einer solchen Rückführung zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für eine solche Rückführung verhindern;
 - 14.7.6 wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder währungspolitische Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt die *Gesellschaft* daran hindert, die Vermögenswerte eines *Teilfonds* in normaler Weise zu verwalten und/oder deren Wert in angemessener Weise zu bestimmen;
 - 14.7.7 wenn eine Aussetzung der Berechnung des *Nettoinventarwerts* oder der Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschrechte durch die *Zielfonds*, in die ein *Teilfonds* investiert ist, erfolgt;
 - 14.7.8 nach der Aussetzung der Berechnung des *Nettoinventarwerts* und/oder der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs auf der Ebene einer *Anlage*, in die ein *Teilfonds* investiert;
 - 14.7.9 wenn aus einem anderen Grund, der außerhalb der Kontrolle des *Verwaltungsrats* und/oder des *AIFM* liegt, die Preise oder Werte der Vermögenswerte eines *Teilfonds* nicht unverzüglich oder genau ermittelt werden können oder wenn es aus anderen Gründen nicht möglich ist, die Vermögenswerte des *Teilfonds* auf die übliche Weise und/oder ohne

- wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der *Anteilinhaber* zu veräußern;
- 14.7.10 im Falle einer Mitteilung an die *Anteilinhaber* der *Gesellschaft*, mit der eine außerordentliche Hauptversammlung der *Anteilinhaber* zum Zwecke der Auflösung und Liquidation der *Gesellschaft* einberufen wird, oder um sie über die Beendigung und Liquidation eines *Teilfonds* oder einer *Anteilkategorie* zu informieren, und ganz allgemein während des Prozesses der Liquidation der *Gesellschaft*, eines *Teilfonds* oder einer *Anteilkategorie*;
- 14.7.11 bei der Festlegung von Umtauschverhältnissen im Rahmen einer Verschmelzung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Aufteilung von Vermögenswerten oder Anteilen oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion;
- 14.7.12 während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den *Anteilen* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilkategorie* an einer relevanten Börse, an der diese *Anteile* notiert sind, ausgesetzt oder eingeschränkt oder geschlossen ist; und
- 14.7.13 unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der *Verwaltungsrat* dies zur Vermeidung irreversibler negativer Auswirkungen auf die *Gesellschaft*, einen *Teilfonds* oder eine *Anteilkategorie* unter Einhaltung des Grundsatzes der fairen Behandlung der *Anteilinhaber* und in ihrem besten Interesse für erforderlich hält.
- 14.8 Im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich nachteilig auf die Interessen der *Anteilinhaber* auswirken könnten, oder wenn für einen *Teilfonds* oder eine *Anteilkategorie* umfangreiche Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von *Anteilen* eingehen, behält sich der *Verwaltungsrat* das Recht vor, den *Nettoinventarwert pro Anteil* für diesen *Teilfonds* oder diese *Anteilkategorie* erst dann zu bestimmen, wenn die *Gesellschaft* die erforderlichen *Anlagen* oder Veräußerungen von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten für den betreffenden *Teilfonds* oder die betreffende *Anteilkategorie* abgeschlossen hat.
- 14.9 Die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch von *Anteilen* einer *Anteilkategorie* und eines *Teilfonds* werden ebenfalls während eines solchen Zeitraums ausgesetzt, in dem der *Nettoinventarwert* dieser *Anteilkategorie* oder dieses *Teilfonds* nicht berechnet und veröffentlicht wird.
- 14.10 Jede Entscheidung zur Aussetzung der Berechnung und Veröffentlichung des *Nettoinventarwerts pro Anteil* und/oder gegebenenfalls der Zeichnung, der Rücknahme und des Umtauschs von *Anteilen* einer *Anteilkategorie* und eines *Teilfonds* wird gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht und/oder den *Anteilhabern* mitgeteilt.
- 14.11 Die Aussetzung der Berechnung des *Nettoinventarwerts* und/oder gegebenenfalls der Zeichnung, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von *Anteilen* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilkategorie* hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des *Nettoinventarwerts* und/oder gegebenenfalls auf die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von *Anteilen* eines anderen *Teilfonds* oder einer anderen *Anteilkategorie*.
- 14.12 Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden als Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für den ersten *Zeichnungstag*,

Rücknahmetag oder *Umtauschtag* nach dem Ende des Aussetzungszeitraums behandelt, es sei denn, die *Anteilinhaber* haben ihre Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge durch eine schriftliche Mitteilung, die bei der *Register- und Transferstelle* vor dem Ende des Aussetzungszeitraums eingegangen ist, zurückgezogen.

- 14.13 Der *Nettoinventarwert* der *Anteile* jeder *Anteilsklasse* und jedes *Teilfonds* der *Gesellschaft* wird als Betrag pro Anteil ausgedrückt und wird für jeden *Bewertungstag* durch Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte (einschließlich der aufgelaufenen Erträge) abzüglich der Verbindlichkeiten (einschließlich aller von der *Gesellschaft* als notwendig oder umsichtig erachteten Rückstellungen) des von der *Gesellschaft* gehaltenen Portfolios bestimmt. Der Anteil eines solchen gemeinsamen Portfolios, die jeder *Anteilsklasse* ordnungsgemäß zuzuordnen ist, wird durch die Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Ermittlung des *Nettoinventarwerts* im Umlauf befindlichen *Anteile* der *Anteilsklasse* geteilt. Jeder *Anteilsklasse* werden identifizierbare Ausgaben zugewiesen, die dem betreffenden *Teilfonds* im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Fortbestand von *Anteilen* einer bestimmten *Anteilsklasse* entstanden sind, und der Betrag dieser Ausgaben verringert die proportionalen Rechte dieser *Anteilsklasse* am gemeinsamen Portfolio. Soweit möglich und sofern im *Prospekt* nicht anders angegeben, fallen Erträge aus *Anlagen*, Zinszahlungen, Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten täglich an. Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die *Referenzwährung* der einzelnen *Teilfonds* lauten, werden zu den aktuellen Wechselkursen umgerechnet.
- 14.14 Als Vermögenswerte der *Gesellschaft* gelten vorbehaltlich der Anlagepolitik und der *Anlagebeschränkungen* der einzelnen *Teilfonds*, wie sie im *Prospekt* aufgeführt sind, insbesondere:
- 14.14.1 sämtliche Barmittel, die vorhanden sind oder als Einlagen oder auf Abruf bereitgehalten werden, einschließlich aller zum jeweiligen *Bewertungstag* aufgelaufenen Zinsen;
 - 14.14.2 alle Wechsel, Sichtwechsel, Einlagenzertifikate und Schuldschein sowie sämtliche Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber nicht ausgelieferten Wertpapieren);
 - 14.14.3 sämtliche Anleihen, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionscheine, Schuldscheine auf Zeit, Terminkontrakte, Optionen, forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekarisch besicherte Wertpapiere, Swap-Kontrakte, Differenzkontrakte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Rücknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Preis oder Kurs berechnet wird, Finanzinstrumente und sonstige *Anlagen* und Wertpapiere, die sich im Besitz der *Gesellschaft* befinden oder für die die *Gesellschaft* Verträge abgeschlossen hat;
 - 14.14.4 sämtliche von der *Gesellschaft* zu erhaltenden Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die sie noch nicht erhalten hat, die aber an einem Tag an oder vor dem *Bewertungstag*, zu dem der *Nettoinventarwert* ermittelt wird, gegenüber den eingetragenen Aktionäre erklärt wurden und die von der *Gesellschaft* zu erhalten sind (vorausgesetzt, dass die *Gesellschaft* Anpassungen im Hinblick auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren vornehmen kann, die

durch den Handel ex-Dividende, ex-Rechte oder durch ähnliche Praktiken verursacht werden);

- 14.14.5 sämtliche an jedem *Bewertungstag* aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere im Besitz der *Gesellschaft*, es sei denn, sie sind im Kapitalwert eines solchen Wertpapiers enthalten oder reflektiert;
- 14.14.6 die vorläufigen Kosten der *Gesellschaft*, soweit sie nicht abgeschrieben sind, und
- 14.14.7 sämtliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art und Beschaffenheit der *Gesellschaft*, einschließlich im Voraus bezahlter Aufwendungen, wie vom *AIFM* von Zeit zu Zeit bewertet und festgelegt.
- 14.14.8 Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:
- 14.14.9 Barmittel/Liquidität: Der Wert von Barmitteln oder Einlagen, Wechseln und Sichteinlagen sowie Forderungen, vorausbezahlten Ausgaben, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben erklärt oder aufgelaufen sind und noch nicht eingegangen sind, gilt als der volle Betrag, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass sie in voller Höhe gezahlt oder eingehen werden; in diesem Fall wird der Wert nach einem Abschlag ermittelt, den der *AIFM* in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert widerzuspiegeln.
- 14.14.10 Börsennotierte Anlagen: Jedes Wertpapier, das an einer Börse notiert ist oder gehandelt wird, wird zu seinem letzten verfügbaren Handelspreis oder dem letzten verfügbaren Mittelkurs (d. h. dem Mittelwert zwischen dem letzten notierten Geld- und Briefkurs) an der Börse bewertet, die normalerweise der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- 14.14.11 Sonstiges: Stellt der *AIFM* fest, dass die oben genannten Bewertungsrichtlinien in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert der *Gesellschaft* nicht angemessen sind, so bestimmt der *AIFM* umsichtig und nach Treu und Glauben den *beizulegenden Zeitwert* dieses Vermögenswertes. Der *AIFM* wendet die Bewertungsregeln an, die für jeden *Teilfonds* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* festgelegt werden können. Die *Administrationsstelle* ist befugt, sich abschließend auf die vom Komplementär oder dem Verwalter der betreffenden *Anlage*, bzw. dem *AIFM*, gemeldeten Bewertungen des Nettovermögens zu verlassen.
- 14.14.12 Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die *Referenzwährung* der einzelnen *Teilfonds* lauten, werden in die *Referenzwährung* umgerechnet, und zwar unter Bezugnahme auf die am Devisenmarkt zum oder um den Zeitpunkt der Bewertung geltenden Marktpreise.
- 14.14.13 Die Aktiva und Passiva der *Gesellschaft* werden auf der Grundlage der Einlagen in die und der Rücknahmen aus der *Gesellschaft* infolge (i) der Ausgabe und Rücknahme von *Anteilen*, (ii) der Zuweisung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Einnahmen, die der *Gesellschaft* infolge der von ihr ausgeübten Geschäftstätigkeit zuzurechnen sind, und (iii) der Zahlung von Aufwendungen oder Ausschüttungen an die Inhaber der *Anteile* ermittelt.

14.14.14 Der *AIFM* kann nach eigenem Ermessen gestatten, dass andere Bewertungsmethoden, im Einklang mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren, angewandt werden, wenn er der Auffassung ist, dass eine solche Bewertung den *beizulegenden Zeitwert* eines Vermögenswertes besser widerspiegelt.

14.15 Als Verbindlichkeiten der *Gesellschaft* gelten insbesondere:

14.15.1 sämtliche Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;

14.15.2 sämtliche aufgelaufenen oder zu zahlenden Verwaltungskosten (einschließlich Anlageverwaltungs- und -beratungsgebühren, Performancegebühren, Depotbankgebühren und Gebühren der Unternehmensvertreter);

14.15.3 sämtliche bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, darunter fällig gewordene vertragliche Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Sachwerten, darunter die Summe noch nicht gezahlter, aber von der *Gesellschaft* bekannt gegebenen Dividenden, wenn der *Bewertungstag* mit dem Stichtag für die Feststellung der anspruchsberechtigten Person, oder deren Rechtsnachfolger, zusammenfällt;

14.15.4 eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern, die bis zum *Bewertungstag* auf der Grundlage des von der *Gesellschaft* jeweils ermittelten *Nettovermögens* fällig werden, sowie sonstige vom *Verwaltungsrat* genehmigte Rückstellungen, die unter anderem Liquidationskosten abdecken; und

14.15.5 sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der *Gesellschaft* gleich welcher Art, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die durch *Anteile* an der *Gesellschaft* vertreten sind und die gemäß dem *Prospekt* von der *Gesellschaft* und ihren *Teilfonds* übernommen werden können. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die *Gesellschaft* alle von ihr zu tragenden Aufwendungen, einschließlich Gründungskosten, Gebühren an den jeweiligen *Portfoliomanager* oder *Anlageberater* oder Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle, Depotbank, Domizilierungsstelle, Register- und Transferstellen, Vertriebsstellen, Zahlstellen und ständige Vertreter an den Orten der Registrierung, sonstige von der *Gesellschaft* beauftragte Stellen, Gebühren für Rechts- und Prüfungsleistungen, Werbe-, Druck-, Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für Werbung oder die Erstellung, Übersetzung und Druck der Prospekte, Erläuterungen oder Registrierungserklärungen, Steuern oder staatliche Abgaben sowie alle sonstigen Betriebsausgaben, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren und Maklerprovisionen, Stempelgebühren, Registrierungsgebühren im Zusammenhang mit *Anlagen*, Versicherungen und Barmitteln, Porto, Telefon und Telex, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einzug von Erträgen und dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von *Anlagen* sowie sämtliche Kosten für die Erfüllung steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen und Meldepflichten (insbesondere Anmeldegebühren, Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung eines Vertriebspasses). Die *Gesellschaft* kann Verwaltungs- und sonstige

Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf der Grundlage von Schätzungen für ein Jahr oder einen sonstigen Zeitraum im Voraus berechnen und diese Aufwendungen gleichmäßig über diesen Zeitraum ansammeln.

- 14.15.6 Es kann verschiedene *Anteilsklassen* geben, für die unterschiedlich hohe Gebühren und Aufwendungen anfallen können und zu deren Gunsten die *Gesellschaft* bestimmte Verträge abschließen und bestimmte Vermögenswerte halten kann, die mit bestimmten Verbindlichkeiten verbunden sind.
- 14.16 Die Ansprüche der einzelnen von der *Gesellschaft* ausgegebenen *Anteilsklassen* ändern sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die spezifisch für eine *Anteilsklasse* sind, werden getrennt von dem für alle *Anteilsklassen* gemeinsamen Portfolio ausgewiesen.
- 14.17 Das Portfolio, das allen *Anteilsklassen* gemeinsam ist und den einzelnen *Anteilsklassen* zugewiesen werden kann, wird unter Berücksichtigung von Ausgaben, Rücknahmen, Ausschüttungen sowie Zahlungen von auf *Anteilsklassen* bezogene Aufwendungen oder Erträge oder Veräußerungserlöse, die spezifisch für eine *Anteilsklasse* sind, ermittelt, wobei die nachstehenden Bewertungsregeln entsprechend anzuwenden sind.
- 14.18 Der Prozentsatz des *Nettoinventarwerts* des gemeinsamen Portfolios eines solchen Pools, der den einzelnen *Anteilsklassen* zugewiesen wird, wird wie folgt festgelegt:
- 14.18.1 zunächst wird der Prozentsatz des *Nettovermögens* des gemeinsamen Portfolios, der jeder *Anteilsklasse* zugewiesen wird, im Verhältnis zur jeweiligen Anzahl der *Anteile* jeder *Anteilsklasse* zum Zeitpunkt der Erstaussgabe von *Anteilen* einer neuen *Anteilsklasse* gestellt;
- 14.18.2 der bei der Ausgabe von *Anteilen* einer bestimmten *Anteilsklasse* erhaltene Ausgabepreis wird dem gemeinsamen Portfolio zugewiesen und führt zu einer Erhöhung des der betreffenden *Anteilsklasse* zuzurechnenden Anteils des gemeinsamen Portfolios;
- 14.18.3 wenn die *Gesellschaft* in Bezug auf eine *Anteilsklasse* bestimmte Vermögenswerte erwirbt oder Aufwendungen, die spezifisch für eine *Anteilsklasse* sind, (einschließlich eines Teils der Aufwendungen, die über die von sonstigen *Anteilsklassen* zu zahlenden Aufwendungen hinausgeht) zahlt oder bestimmte Ausschüttungen vornimmt oder den *Rücknahmepreis* für *Anteile* einer bestimmten *Anteilsklasse* zahlt, wird das Verhältnis des gemeinsamen Portfolios, das dieser *Anteilsklasse* zuzurechnen ist, um die Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte, die spezifisch für eine *Anteilsklasse* sind, die für diese *Anteilsklasse* gezahlten spezifischen Kosten, die auf die *Anteile* dieser *Anteilsklasse* vorgenommenen Ausschüttungen oder den bei der Rücknahme von *Anteilen* dieser *Anteilsklasse* gezahlten *Rücknahmepreis* verringert;
- 14.18.4 der Wert der Vermögenswerte, die spezifisch für eine *Anteilsklasse* sind, und der Betrag der Verbindlichkeiten, die spezifisch für eine *Anteilsklasse* sind, werden nur der *Anteilsklasse* oder den *Anteilsklassen* zugerechnet, auf die sich diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten beziehen, und

dies erhöht oder verringert den *Nettoinventarwert pro Anteil* dieser spezifischen *Anteilsklasse* oder *Anteilsklassen*.

14.19 Für die Zwecke dieses Artikels:

14.19.1 werden *Anteile* der *Gesellschaft*, die gemäß Artikel 12 dieser *Satzung* zurückgenommen werden sollen, bis unmittelbar nach dem in diesem Artikel genannten *Bewertungstag* als vorhanden behandelt und berücksichtigt, und von diesem Zeitpunkt an und bis zur Zahlung gilt der Preis dafür als eine Verbindlichkeit der *Gesellschaft*;

14.19.2 werden sämtliche *Anlagen*, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte der *Gesellschaft*, die nicht auf die Währung lauten, auf die der *Nettoinventarwert pro Anteil* der betreffenden *Anteilsklasse* lautet, unter Berücksichtigung des Marktpreises bzw. der Marktpreise bewertet, die zum Zeitpunkt der Ermittlung des *Nettoinventarwerts* der betreffenden *Anteilsklasse* gelten; und

14.19.3 werden *Anteile*, die von der *Gesellschaft* aufgrund eingegangener Zeichnungsanträge auszugeben sind, ab dem in diesem Artikel genannten *Bewertungstag* als ausgegeben behandelt, und dieser Preis gilt bis zum Eingang bei der *Gesellschaft* als Verbindlichkeit gegenüber der *Gesellschaft*.

14.20 Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren, die von der *Gesellschaft* an einem *Bewertungstag* getätigt werden, werden, soweit möglich, an diesem *Bewertungstag* berücksichtigt.

D. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER

Artikel 15 Befugnisse der Hauptversammlung der Anteilinhaber

15.1 Die *Anteilinhaber* üben ihre kollektiven Rechte in der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* aus. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung der *Anteilinhaber* der *Gesellschaft* vertritt die Gesamtheit der *Anteilinhaber* der *Gesellschaft*. Die Hauptversammlung der *Anteilinhaber* ist mit den Befugnissen ausgestattet, die ihr durch das *Gesetz von 1915* und diese *Satzung* ausdrücklich vorbehalten sind.

15.2 Beschlüsse, die die allgemeinen Interessen der *Anteilinhaber* der *Gesellschaft* betreffen, werden auf einer Hauptversammlung der *Anteilinhaber* gefasst.

15.3 Wenn die *Gesellschaft* nur einen *Anteilinhaber* hat, ist jede Bezugnahme auf die „Hauptversammlung der *Anteilinhaber*“ je nach Zusammenhang als Bezugnahme auf den „alleinigen *Anteilinhaber*“ zu verstehen, und die der *Hauptversammlung* der *Anteilinhaber* übertragenen Befugnisse werden vom alleinigen *Anteilinhaber* ausgeübt.

Artikel 16 Einberufung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber

16.1 Die Hauptversammlung der *Anteilinhaber* der *Gesellschaft* kann jederzeit vom *Verwaltungsrat* einberufen werden.

16.2 Sie muss vom *Verwaltungsrat* auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer *Anteilinhaber*, die mindestens zehn Prozent (10 %) des Grundkapitals der

Gesellschaft vertreten, einberufen werden. In diesem Fall muss die Hauptversammlung der *Anteilinhaber* innerhalb eines (1) Monats nach Eingang des Antrags stattfinden.

- 16.3 Die Einberufung jeder Hauptversammlung der *Anteilinhaber* kann durch Bekanntmachung im *RCS* erfolgen und muss mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung im *Recueil électronique des sociétés et associations* und in einer luxemburgischen Zeitung veröffentlicht sowie allen eingetragenen *Anteilhabern* der *Gesellschaft* mit gewöhnlicher Post (*lettre missive*) zugestellt werden. Alternativ können Einberufungsmitteilungen an die eingetragenen *Anteilinhaber* der *Gesellschaft* mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung per Einschreiben versandt werden oder, wenn die Adressaten individuell zugestimmt haben, die Einberufungsmitteilungen über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten, das den Zugang zu den Informationen gewährleistet, über dieses Kommunikationsmittel. Die Mitteilungen enthalten die Tagesordnung und geben Zeit und Ort der Versammlung, die Zulassungsbedingungen sowie die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung an.
- 16.4 Sind bei einer Hauptversammlung der *Anteilinhaber* alle *Anteilinhaber* anwesend oder vertreten und haben sie auf die Einberufungsformalien verzichtet, kann die Versammlung ohne vorherige Ankündigung oder Veröffentlichung stattfinden.

Artikel 17 Durchführung von Hauptversammlungen der *Anteilinhaber*

- 17.1 Die Jahreshauptversammlung der *Anteilinhaber* wird innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am eingetragenen Sitz der *Gesellschaft* oder an einem sonstigen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten, der in der Einberufung einer solchen Versammlung angegeben wird. Sonstige Hauptversammlungen der *Anteilinhaber* finden an dem Ort und zu der Zeit statt, die in den jeweiligen Einberufungsbekanntmachungen angegeben sind.
- 17.2 Bei allen Hauptversammlungen der *Anteilinhaber* muss eine Anwesenheitsliste geführt werden.
- 17.3 *Anteilinhaber*, die an einer Versammlung per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel teilnehmen, die ihre Identifizierung ermöglichen sowie allen Versammlungsteilnehmern ein kontinuierliches gegenseitiges Hören und eine wirksame Teilnahme aller dieser Personen an der Versammlung ermöglichen, gelten für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Stimmen als anwesend, sofern diese Kommunikationsmittel am Versammlungsort zur Verfügung stehen.
- 17.4 Ein *Anteilinhaber* kann sich bei jeder Hauptversammlung der *Anteilinhaber* durch einen sonstigen *Anteilinhaber* vertreten lassen, indem er diesen schriftlich, per Fax, E-Mail oder auf einem sonstigen ähnlichen Kommunikationsweg als seinen Bevollmächtigten benennt. Eine Person kann mehrere oder sogar alle *Anteilinhaber* vertreten.
- 17.5 Jeder *Anteilinhaber* kann seine Stimme auf einer Hauptversammlung mittels eines unterzeichneten Stimmzettels abgeben, der per Post, per E-Mail, per Fax oder über ein anderes Kommunikationsmittel an den Sitz der *Gesellschaft* oder an die in der Einberufung angegebene Adresse gesendet wird. Die *Anteilinhaber* dürfen nur von der *Gesellschaft* ausgegebene Stimmzettel verwenden, die

mindestens Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung, die Tagesordnung der Versammlung, die den *Anteilhabern* vorgelegten Anträge sowie für jeden Vorschlag drei Kästchen enthalten, die es dem *Anteilhaber* ermöglichen, dafür oder dagegen abzustimmen oder sich zu enthalten, indem er das entsprechende Kästchen ankreuzt.

- 17.6 Stimmzettel, die für einen vorgeschlagenen Beschluss keine (i) Ja-Stimme oder (ii) Nein-Stimme oder (iii) Stimmenthaltung aufweisen, sind in Bezug auf diesen Beschluss ungültig. Die *Gesellschaft* wird nur Stimmzettel berücksichtigen, die vor der Hauptversammlung eingegangen sind, auf die sie sich beziehen.
- 17.7 Der *Verwaltungsrat* kann weitere Bedingungen festlegen, die von den *Anteilhabern* erfüllt werden müssen, damit sie an einer Hauptversammlung der *Anteilhaber* teilnehmen können.

Artikel 18 Beschlussfähigkeit, Mehrheit und Abstimmung

- 18.1 Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme in Hauptversammlungen der *Anteilhaber*, vorbehaltlich der Regelung zu Bruchteilen von *Anteilen* in Artikel 10.5 oben.
- 18.2 Der *Verwaltungsrat* kann die Stimmrechte eines *Anteilhabers* aussetzen, wenn dieser gegen seine in dieser *Satzung* beschriebenen Verpflichtungen oder gegen eine von diesem *Anteilhaber* getroffene vertragliche Vereinbarung verstößt.
- 18.3 Ein *Anteilhaber* kann individuell entscheiden, seine Stimmrechte ganz oder teilweise vorübergehend oder dauerhaft nicht auszuüben. Der verzichtende *Anteilhaber* ist an diesen Verzicht gebunden, und der Verzicht ist für die *Gesellschaft* verbindlich, sobald diese davon Kenntnis erhält.
- 18.4 Für den Fall, dass die Stimmrechte eines oder mehrerer *Anteilhaber* gemäß Artikel 18.2 ausgesetzt sind oder ein oder mehrere *Anteilhaber* gemäß Artikel 18.3 auf die Ausübung der Stimmrechte verzichtet haben, können diese *Anteilhaber* an jeder Hauptversammlung der *Gesellschaft* teilnehmen, jedoch werden die von ihnen gehaltenen *Anteile* bei der Feststellung der für die Hauptversammlungen der *Gesellschaft* erforderlichen Beschlussfähigkeit und Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 18.5 Sofern das *Gesetz von 1915* oder diese *Satzung* nichts anderes vorschreiben, sind Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung der *Anteilhaber* nicht an ein Anwesenheitsquorum gebunden und werden unabhängig vom Anteil des vertretenen Kapitals mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 19 Änderungen dieser Satzung

- 19.1 Sofern in dieser *Satzung* nichts anderes bestimmt ist, kann diese *Satzung* mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung geändert werden, auf der mehr als die Hälfte (1/2) des Grundkapitals der *Gesellschaft* anwesend oder vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, kann gemäß dem *Gesetz von 1915* und dieser *Satzung* eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit beraten kann und in der Beschlüsse mit einer Mehrheit

von mindestens zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

- 19.2 Für den Fall, dass die Stimmrechte eines oder mehrerer *Anteilinhaber* gemäß Artikel 18.2 ausgesetzt sind oder ein oder mehrere *Anteilinhaber* gemäß Artikel 18.3 auf die die Ausübung der Stimmrechte verzichtet wurde, gelten die Bestimmungen von Artikel 18.4 der vorliegenden *Satzung* sinngemäß.
- 19.3 Jede Änderung dieser *Satzung* bedarf der vorherigen Genehmigung durch die *CSSF*.

Artikel 20 Unterbrechung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber

Vorbehaltlich der Bestimmungen des *Gesetzes von 1915* kann der *Verwaltungsrat* während einer Hauptversammlung diese für vier (4) Wochen vertagen. Der *Verwaltungsrat* tut dies auf Antrag von *Anteilhabern*, die mindestens zehn Prozent (10 %) des Grundkapitals der *Gesellschaft* vertreten. Im Falle einer Vertagung werden sämtliche bereits von der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Artikel 21 Protokolle von Hauptversammlungen der Anteilinhaber

- 21.1 Der Vorstand einer Hauptversammlung der *Anteilinhaber* erstellt ein Protokoll der Versammlung, das von den Mitgliedern des Vorstands der Versammlung sowie von jedem *Anteilinhaber* auf dessen Verlangen zu unterzeichnen ist.
- 21.2 Abschriften und Auszüge eines solchen Originalprotokolls, die in einem gerichtlichen Verfahren vorzulegen oder einem Dritten auszuhändigen sind, müssen von dem Notar, der, sofern die Sitzung in einer notariellen Urkunde festgehalten wurde, die Originalurkunde in Verwahrung hatte, als eine genaue Abschrift des Originals beglaubigt werden, oder sie müssen vom Vorsitzenden des Vorstands der Versammlung, falls vorhanden, oder von zwei (2) seiner Mitglieder unterzeichnet werden.

Artikel 22 Hauptversammlungen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse

- 22.1 Die *Anteilinhaber* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die sich ausschließlich auf diesen *Teilfonds* oder diese *Anteilsklasse* beziehen.
- 22.2 Die Bestimmungen dieses Kapitels D finden auf diese Hauptversammlungen entsprechende Anwendung.

E. GESCHÄFTSLEITUNG

Artikel 23 Zusammenstellung und Befugnisse des Verwaltungsrats

- 23.1 Die *Gesellschaft* wird von einem *Verwaltungsrat* geleitet, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern besteht.
- 23.2 Der *Verwaltungsrat* ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um im Namen der *Gesellschaft* zu handeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks der *Gesellschaft* erforderlich oder zweckmäßig sind, mit Ausnahme der Befugnisse, die durch das *Gesetz von 1915* oder dieser *Satzung* der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* vorbehalten sind.

- 23.3 Der *Verwaltungsrat* kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung und die Befugnisse eines solchen Ausschusses bzw. solcher Ausschüsse, die Bedingungen für die Ernennung, Abberufung, Vergütung und Dauer des Mandats seiner Mitglieder sowie seine Geschäftsordnung werden vom *Verwaltungsrat* festgelegt. Der *Verwaltungsrat* ist für die Überwachung der Aktivitäten des Ausschusses bzw. der Ausschüsse zuständig.

Artikel 24 Tägliche Geschäftsführung und Übertragung von Befugnissen

- 24.1 Die tägliche Geschäftsführung der *Gesellschaft* sowie die Vertretung der *Gesellschaft* in Bezug auf diese tägliche Geschäftsführung kann einem oder mehreren *Direktoren*, leitenden Angestellten oder sonstigen Beauftragten übertragen werden, die einzeln oder gemeinsam handeln. Ihre Ernennung, Abberufung und Befugnisse werden durch einen Beschluss des *Verwaltungsrats* festgelegt.
- 24.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen des *Gesetzes von 2013* ernennt der *Verwaltungsrat* einen Verwalter alternativer Investmentfonds (*AIFM*). Vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch den *Verwaltungsrat* ist der *AIFM* für die kollektive Verwaltung der *Gesellschaft* verantwortlich, insbesondere für die Verwaltung der Vermögenswerte der *Gesellschaft* (einschließlich Portfoliomanagement und Risikomanagement), und, falls der *Verwaltungsrat* dies beschließt, auch für weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Administration der *Gesellschaft* und dem Vertrieb von *Anteilen* an der *Gesellschaft*.
- 24.3 Die *Gesellschaft* kann Sondervollmachten auch durch notariell beglaubigte Vollmacht oder Privaturkunde erteilen.

Artikel 25 Ernennung, Abberufung und Amtszeit der Direktoren

- 25.1 Die *Direktoren* werden von der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* berufen, die auch ihre Vergütung und Amtszeit festlegt.
- 25.2 Die Amtszeit eines *Direktors* darf sechs (6) Jahre nicht überschreiten, und jeder *Direktor* bleibt bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. *Direktoren* können für aufeinander folgende Amtszeiten erneut berufen werden.
- 25.3 Jeder *Direktor* wird von der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt.
- 25.4 *Direktoren* können jederzeit mit oder ohne Grund von der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ihres Amtes enthoben werden.
- 25.5 Wenn eine juristische Person zum *Direktor* der *Gesellschaft* ernannt wird, muss diese juristische Person eine natürliche Person als ständigen Vertreter benennen, der diese Funktion im Namen und im Auftrag der juristischen Person ausübt. Die betreffende juristische Person kann ihren ständigen Vertreter nur abberufen, wenn sie gleichzeitig einen Nachfolger benennt. Eine Person kann nur ständiger Vertreter eines (1) *Direktors* der *Gesellschaft* sein und kann nicht gleichzeitig *Direktor* der *Gesellschaft* sein.

Artikel 26 Neubesetzung der Stelle eines Direktors

Wird das Amt eines *Direktors* durch Tod, Geschäftsunfähigkeit, Insolvenz, Rücktritt oder aus sonstigen Gründen frei, so kann dieses Amt von den verbleibenden *Direktoren* vorübergehend und für einen Zeitraum, der die ursprüngliche Amtszeit des ersetzten *Direktors* nicht überschreitet, bis zur nächsten Versammlung der *Anteilinhaber* besetzt werden, die über die endgültige Ernennung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschließt.

Artikel 27 Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrats

- 27.1 Der *Verwaltungsrat* tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden, falls vorhanden, oder durch einen *Direktor* zusammen. Die Sitzungen des *Verwaltungsrats* finden am eingetragenen Sitz der *Gesellschaft* statt, sofern in der Einberufung nichts anderes angegeben ist.
- 27.2 Die schriftliche Einberufung einer Sitzung des *Verwaltungsrats* muss den *Direktoren* mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem für die Sitzung vorgesehenen Zeitpunkt zugehen, außer in dringenden Fällen, in denen die Art und die Gründe der Dringlichkeit in der Einberufung anzugeben sind. Eine solche Mitteilung kann unterbleiben, wenn jeder *Direktor* schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über ein anderes ähnliches Kommunikationsmittel zustimmt, wobei eine Kopie des unterzeichneten Dokuments als Nachweis ausreicht. Für eine Verwaltungsratssitzung, die zu einem Zeitpunkt und an einem Ort stattfindet, der in einem zuvor vom *Verwaltungsrat* gefassten und allen *Direktoren* mitgeteilten Beschluss festgelegt wurde, ist keine vorherige Ankündigung erforderlich.
- 27.3 Eine vorherige Einberufung ist nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder des *Verwaltungsrats* an einer Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten sind und auf die Einberufung verzichten oder wenn Beschlüsse schriftlich von allen Mitgliedern des *Verwaltungsrats* genehmigt und unterzeichnet werden.

Artikel 28 Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrats

- 28.1 Der *Verwaltungsrat* kann aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden wählen. Er kann auch einen Schriftführer wählen, der kein *Direktor* sein muss und für die Führung der Sitzungsprotokolle des *Verwaltungsrats* verantwortlich ist.
- 28.2 Der Vorsitzende, sofern vorhanden, leitet alle Sitzungen des *Verwaltungsrats*. In seiner Abwesenheit kann der *Verwaltungsrat* jedoch durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden oder vertretenen *Direktoren* einen anderen *Direktor* zum vorübergehenden Vorsitzenden ernennen.
- 28.3 Ein *Direktor* kann sich bei jeder Sitzung des *Verwaltungsrats* durch einen anderen *Direktor* vertreten lassen, indem er diesen schriftlich, per Fax, E-Mail oder auf einem sonstigen ähnlichen Kommunikationsweg als seinen Bevollmächtigten benennt, wobei eine Kopie der Benennung als Nachweis ausreicht. Ein *Direktor* kann einen oder mehrere, aber nicht alle anderen *Direktoren* vertreten.
- 28.4 Der *Verwaltungsrat* kann nur gültig beraten und Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte der *Direktoren* anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse des *Verwaltungsrats* werden durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen *Direktoren* verabschiedet.

- 28.5 Die Sitzungen des *Verwaltungsrats* können auch per Telefon- oder Videokonferenz oder mit sonstigen Kommunikationsmitteln stattfinden, die es allen Teilnehmern ermöglichen, einander ständig zu hören und effektiv an der Sitzung teilzunehmen. Die Teilnahme an einer Sitzung mit diesen Mitteln ist der persönlichen Teilnahme an einer solchen Sitzung gleichgestellt.
- 28.6 Der *Verwaltungsrat* kann einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn er seine Zustimmung schriftlich, per Fax, E-Mail oder einem sonstigen ähnlichen Kommunikationsmittel zum Ausdruck bringt. Jeder *Direktor* kann seine Zustimmung gesondert erklären, wobei die Gesamtheit der Zustimmungen die Annahme der Beschlüsse bedeutet. Das Beschlussdatum ist der Tag der letzten Unterschrift.

Artikel 29 Interessenkonflikte

- 29.1 Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen des *Gesetzes von 1915* muss jeder *Direktor*, der im Zusammenhang mit einem in die Zuständigkeit des *Verwaltungsrats* fallenden Geschäfts direkt oder indirekt ein finanzielles Interesse hat, das mit den Interessen der *Gesellschaft* kollidiert, den *Verwaltungsrat* über diesen Interessenkonflikt informieren und seine Erklärung in das Protokoll der Sitzung des *Verwaltungsrats* aufnehmen lassen. Der betreffende *Direktor* darf weder an den Beratungen über ein solches Geschäft noch an der Abstimmung über ein solches Geschäft teilnehmen. Ein solcher Interessenkonflikt muss der nächsten Hauptversammlung der *Anteilhaber* mitgeteilt werden, bevor die Versammlung einen Beschluss über einen sonstigen Punkt fasst.
- 29.2 Wenn aufgrund eines Interessenkonflikts die für eine gültige Beschlussfassung erforderliche Anzahl von *Direktoren* nicht erreicht wird, kann der *Verwaltungsrat* beschließen, die Entscheidung über diesen bestimmten Punkt der Hauptversammlung der *Anteilhaber* vorzulegen. Wenn ein oder mehrere Mitglieder des *Verwaltungsrats* (aber nicht alle) ein Interesse haben, das mit dem der *Gesellschaft* kollidiert, wird/werden dieser/diese *Direktor/en* bei der Festlegung der Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen, die bei der Sitzung des *Verwaltungsrats* der *Gesellschaft* einzuhalten sind, nicht berücksichtigt.
- 29.3 Die Regeln zu Interessenkonflikten gelten nicht, wenn die Entscheidung des *Verwaltungsrats* sich auf alltägliche Transaktionen bezieht, die unter normalen Bedingungen abgeschlossen werden.
- 29.4 Der Begriff Interessenkonflikt, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, umfasst keine Beziehungen zu oder Interessen an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen, an denen der *Initiator*, der *AIFM*, der betreffende *Portfoliomanager* oder *Anlageberater*, die *Verwahrstelle*, die *Administrationsstelle*, die *Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen* sowie jede andere Person, jedes andere Unternehmen oder jede andere Einrichtung beteiligt sind, die der *Verwaltungsrat* von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und innerhalb der Grenzen der *ELTIF-Verordnung*, soweit anwendbar, bestimmt.

Artikel 30 Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats

Die Sitzungsprotokolle des *Verwaltungsrats* sind vom Vorsitzenden, falls vorhanden, oder in dessen Abwesenheit vom vorübergehenden Vorsitzenden oder von zwei (2) *Direktoren* zu unterzeichnen. Kopien oder Auszüge aus solchen Protokollen, die in Gerichtsverfahren oder anderweitig vorgelegt werden können, sind vom Vorsitzenden, falls vorhanden, oder von zwei (2) *Direktoren* zu unterzeichnen.

Artikel 31 Umgang mit Dritten

- 31.1 Die *Gesellschaft* wird gegenüber Dritten in allen Fällen durch die gemeinsame Unterschrift von zwei (2) *Direktoren* oder durch die gemeinsame Unterschrift oder die alleinige Unterschrift einer oder mehrerer Personen verpflichtet, denen der *Verwaltungsrat*, innerhalb der Grenzen dieser Übertragung, die Zeichnungsbefugnis übertragen hat.
- 31.2 Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird die *Gesellschaft* gegenüber Dritten durch die Unterschrift der Person(en) verpflichtet, der/denen diese Befugnis übertragen wurde und die im Rahmen dieser Befugnis einzeln oder gemeinsam handeln.

Artikel 32 Freistellung

- 32.1 Die Haftung des *AIFM*, des *Portfoliomanagers*, des *Anlageberaters* und ihrer jeweiligen *verbundenen Unternehmen* ist auf solche Schäden und Verluste beschränkt, die unmittelbar aus ihrer eigenen groben Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Fehlverhalten oder Arglist resultieren, jeweils gemäß eines endgültigen und unanfechtbaren Urteils eines zuständigen Gerichts
- 32.2 Die *Gesellschaft* stellt die Mitglieder des *Verwaltungsrats*, den *AIFM*, den jeweiligen *Portfoliomanager*, den *Anlageberater*, die *Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle*, ihre *verbundenen Unternehmen* sowie alle leitenden Angestellten und ihre Erben, Verwalter, Nachfolger und Rechtsvertreter (jeweils eine „**freistellungsberechtigte Person**“) im vollen Umfang der geltenden Gesetze und Vorschriften und sofern in Bezug auf einen *Teilfonds* im jeweiligen *besonderen Abschnitt* nichts anderes vorgesehen ist, von allen Haftungsansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten, Verlusten, Schäden und Ausgaben, seien sie gerichtlicher, behördlicher, ermittlungstechnischer oder sonstiger Art, gleich welcher Art, bekannt oder unbekannt (die „**Ansprüche**“) frei, die sie erleiden oder erlitten haben, weil sie eine *freistellungsberechtigte Person* sind oder waren oder weil sie auf ihren Wunsch hin Mitglied einer sonstigen Einrichtung sind oder waren, deren Anleger oder Gläubiger die *Gesellschaft* oder ein *Teilfonds* ist und für die sie keinen Anspruch auf Freistellung haben.
- 32.3 Die *Gesellschaft* entschädigt, hält schadlos und stellt jede *freistellungsberechtigte Person* in dem nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang von Ansprüchen frei, die sich aus oder in Verbindung mit Handlungen oder Unterlassungen dieser *freistellungsberechtigten Person* in Bezug auf die *Gesellschaft* ergeben. Dies gilt insbesondere für Beträge, die zur Befriedigung von Urteilen, im Rahmen von Vergleichen oder als Bußgelder oder Strafen gezahlt wurden, sowie für angemessene Anwaltshonorare und -kosten, die in Verbindung mit der Vorbereitung oder Verteidigung in zivil- oder strafrechtlichen Ermittlungs-, Klage-, Gerichts-, Schiedsgerichts- oder sonstigen Verfahren entstanden sind.
- 32.4 Die *freistellungsberechtigten Personen* werden von der *Gesellschaft* nicht in Bezug auf Angelegenheiten freigestellt, für die sie durch ein endgültiges und unanfechtbares Urteil eines zuständigen Gerichts wegen vorsätzlichen Fehlverhaltens, Bösgläubigkeit oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht wurden. Im Falle eines Vergleichs wird die Freistellung nur in Verbindung mit solchen Angelegenheiten gewährt, die durch den Vergleich abgedeckt sind und bei denen die *Gesellschaft* durch einen Rechtsbeistand dahingehend beraten wurde, dass die freizustellende *Person* kein vorsätzliches Fehlverhalten, keine

Bösgläubigkeit oder grobe Fahrlässigkeit begangen hat. Das vorstehende Recht auf Freistellung schließt andere Rechte, die einer *freistellungsberechtigten Person* zustehen können, nicht aus.

- 32.5 Bevollmächtigte und *Dienstleister* der *Gesellschaft* sowie deren Direktoren, Mitgliedern der Geschäftsleitung, leitende Angestellte und Mitarbeiter können ebenfalls von der *Gesellschaft* freigestellt werden, wie im *Prospekt* näher ausgeführt und vorbehaltlich der Bedingungen und Bestimmungen der jeweiligen Dienstleistungsvereinbarungen.
- 32.6 Eine *freistellungsberechtigte Person*, die eine Freistellung gemäß diesem Artikel 32 „Freistellung“ beantragt, erhält auf angemessenen Antrag von der *Gesellschaft* einen Vorschuss auf die Kosten (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten), die dieser *freistellungsberechtigte Person* bei der Verteidigung gegen ein Verfahren gegen diese *freistellungsberechtigte Person* vor dessen endgültiger Beendigung entstanden sind; vorausgesetzt, die *freistellungsberechtigte Person* hat sich schriftlich bereit erklärt, den entsprechenden Betrag an die *Gesellschaft* zurückzuzahlen, wenn letztlich festgestellt wird, dass die *freistellungsberechtigte Person* keinen Anspruch auf die in diesem Artikel 32 „Freistellung“ gewährte Freistellung hat.
- 32.7 Das Recht einer *freistellungsberechtigten Person* auf die hierin vorgesehene Freistellung in Bezug auf Schäden ist kumulativ zu und zusätzlich zu allen Rechten, auf die eine solche *freistellungsberechtigte Person* ansonsten vertraglich oder gesetzlich Anspruch hat. Die Freistellungsverpflichtung der *Gesellschaft* gegenüber einer *freistellungsberechtigten Person* in Bezug auf einen Schaden wird um alle Entschädigungszahlungen reduziert, die diese *freistellungsberechtigte Person* aus einer *Anlage* in Bezug auf denselben Schaden tatsächlich erhalten hat.

Artikel 33 Anlagepolitik und -beschränkungen

- 33.1 Der *Verwaltungsrat* ist nach dem Grundsatz der Risikostreuung befugt, die Anlagepolitik und -strategien für jeden *Teilfonds* sowie die Geschäftsführung und die Geschäftsabwicklung der *Gesellschaft* ohne Zustimmung der *Anteilinhaber*, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die *CSSF* festzulegen. In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften werden die *Anteilinhaber* des betreffenden *Teilfonds* über die Änderungen informiert und, sofern erforderlich und vorbehaltlich der Bestimmungen des *Prospekts*, mindestens einen Monat im Voraus über alle vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen unterrichtet, damit sie im Falle ihrer Ablehnung die kostenlose Rücknahme ihrer *Anteile* veranlassen können.
- 33.2 Jeder *Teilfonds* kann in *Anteile* anderer *Teilfonds* investieren, soweit dies gemäß den Bestimmungen des *Gesetzes von 2010* und den Bedingungen der *ELTIF-Verordnung*, soweit anwendbar, unter den in Artikel 181 Abs. 8 des *Gesetzes von 2010* festgelegten Bedingungen zulässig ist.

F. PRÜFUNG UND AUFSICHT

Artikel 34 Wirtschaftsprüfer

Die *Gesellschaft* lässt die im *Jahresbericht* enthaltenen Rechnungslegungsinformationen durch einen unabhängigen luxemburgischen

Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) prüfen, der von der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* bestellt und dessen Vergütung von dieser festgelegt wird.

Artikel 35 Verwahrstelle

- 35.1 Die *Gesellschaft* wird eine *Verwahrstelle* bestellen, die die Anforderungen des *Gesetzes von 2010*, des *Gesetzes von 2013* und der *ELTIF-Verordnung* erfüllt, soweit diese anwendbar sind.
- 35.2 Die *Verwahrstelle* wird ihren Pflichten und ihrer Verantwortung so gerecht, wie es im *Gesetz von 2010*, dem *Gesetz von 2013* und der *ELTIF-Verordnung*, sofern anwendbar, vorgesehen ist. In ihrer Rolle als *Verwahrstelle* muss die *Verwahrstelle* ausschließlich im Interesse der *Gesellschaft* und der *Anleger* handeln.

G. GESCHÄFTSJAHR – JAHRESABSCHLUSS – GEWINNVERWENDUNG – AUSSCHÜTTUNGEN

Artikel 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der *Gesellschaft* beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

Artikel 37 Jahresabschlüsse

Am Ende jedes Geschäftsjahres wird der Jahresabschluss erstellt und der *Verwaltungsrat* erstellt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Aufstellung der Aktiva und Passiva der *Gesellschaft* sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.

Artikel 38 Ausschüttungen

- 38.1 Ausschüttungen können vom *Verwaltungsrat* von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und dem *Prospekt* beschlossen werden.
- 38.2 Die Ausschüttungspolitik der *Teilfonds* wird den Anforderungen der *ELTIF-Verordnung* entsprechen. Diese Ausschüttungspolitik wird im entsprechenden *besonderen Abschnitt* näher beschrieben.
- 38.3 Der *Verwaltungsrat* kann die Zahlung von Zwischendividenden vorbehaltlich der Bestimmungen des *Gesetzes von 1915* und des *Gesetzes von 2010* vornehmen.
- 38.4 Die Ausschüttungen können in der Währung, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort erfolgen, die der *Verwaltungsrat* von Zeit zu Zeit festlegt.
- 38.5 Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach ihrer Erklärung eingefordert wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften hinterlegt.
- 38.6 Auf eine von der *Gesellschaft* angekündigte Ausschüttung, die von ihr zur Verfügung des Begünstigten gehalten wird, werden keine Zinsen gezahlt.

H. LIQUIDATION – VERSCHMELZUNG – UMSTRUKTURIERUNG

Artikel 39 Beendigung und Liquidation von *Teilfonds* oder *Anteilsklassen*

- 39.1 Stellt der *Verwaltungsrat* aus irgendeinem Grund fest, dass (i) der *Nettoinventarwert* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* auf das Mindestniveau, das für eine effiziente Verwaltung dieses *Teilfonds* oder dieser *Gesellschaft* notwendig ist, gesunken ist oder dieses Niveau nicht erreicht hat, oder (ii) Änderungen im rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine solche Beendigung rechtfertigen würden, oder (iii) eine Produktionalisierung eine solche Beendigung rechtfertigen würde, oder (iv) es im Interesse der *Anteilhaber* des *Teilfonds* liegt, kann der *Verwaltungsrat* beschließen, alle *Anteile* des betreffenden *Teilfonds* oder der betreffenden *Gesellschaft* zum *Nettoinventarwert pro Anteil* (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der *Anlagen*, der Veräußerungskosten und der Liquidationskosten) für den *Bewertungstag*, für den dieser Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen und den *Teilfonds* oder die *Gesellschaft* aufzulösen und zu liquidieren.
- 39.2 Die *Anteilhaber* des betreffenden *Teilfonds* und der betreffenden *Anteilsklasse* werden über die Entscheidung des *Verwaltungsrats*, einen *Teilfonds* oder eine *Anteilsklasse* aufzulösen, per Mitteilung informiert. In der Mitteilung werden die Gründe für die Beendigung und Liquidation sowie das weitere Vorgehen angegeben.
- 39.3 Unbeschadet der dem *Verwaltungsrat* durch die vorstehenden Absätze übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der *Anteilhaber* eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* ebenfalls über eine solche Beendigung und Liquidation beschließen und die *Gesellschaft* verpflichten, alle *Anteile* des betreffenden *Teilfonds* oder der betreffenden *Anteilsklasse* zum *Nettoinventarwert pro Anteil* an dem *Bewertungstag*, an dem dieser Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen. Eine solche Hauptversammlung beschließt ohne Feststellung einer Beschlussfähigkeit und mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 39.4 Die *Teilfonds* oder *Anteilsklassen* werden automatisch bei Ablauf ihrer Laufzeit, wie gegebenenfalls im entsprechenden *besonderen Abschnitt* festgelegt, aufgelöst und liquidiert, sofern sie nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels vorzeitig aufgelöst werden. In Bezug auf *Teilfonds* mit einer festgelegten Laufzeit kann der *Verwaltungsrat*, soweit zutreffend, vorbehaltlich der in dem jeweiligen *besonderen Abschnitt* des *Teilfonds* näher ausgeführten Bedingungen beschließen, einen solchen *Teilfonds* vorzeitig zu beenden.
- 39.5 Bei der Berechnung des für die Zwangsrücknahme geltenden *Nettoinventarwerts* werden die tatsächlichen Verwertungspreise der *Anlagen*, die Verwertungskosten und die Liquidationskosten berücksichtigt. Die *Anteilhaber* des betreffenden *Teilfonds* oder der betreffenden *Anteilsklasse* sind in der Regel berechtigt, weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer *Anteile* gemäß den im betreffenden *besonderen Abschnitt* enthaltenen Bedingungen vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme zu beantragen, es sei denn, der *Verwaltungsrat* stellt fest, dass dies nicht im besten Interesse der *Anteilhaber* des betreffenden *Teilfonds* oder der betreffenden *Anteilsklasse* liegt oder die faire Behandlung der *Anteilhaber* gefährden könnte.

- 39.6 Rücknahmeerlöse, die von den *Anteilhabern* bei der Zwangsrücknahme nicht geltend gemacht wurden, werden gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften bei der *Caisse de Consignation* treuhänderisch für die berechtigten Personen hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften.
- 39.7 Alle zurückgenommenen *Anteile* können annulliert werden.
- 39.8 Die Beendigung und Liquidation eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* hat keinen Einfluss auf das Bestehen eines sonstigen *Teilfonds* oder einer sonstigen *Anteilsklasse*. Die Entscheidung zur Beendigung und Liquidation des letzten in der *Gesellschaft* bestehenden *Teilfonds* führt zur Beendigung und Liquidation der *Gesellschaft*.

Artikel 40 Verschmelzung, Übernahme und Umstrukturierung

- 40.1 Die *Gesellschaft* oder ein *Teilfonds* darf nur dann mit einem anderen Investmentfonds oder Teilfonds verschmolzen werden, wenn dieser andere Investmentfonds oder Teilfonds ebenfalls als *ELTIF* im Sinne der *ELTIF-Verordnung* qualifiziert ist. Jede Verschmelzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die *CSSF*.
- 40.2 Die Entscheidung über die Verschmelzung der *Gesellschaft*, eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* (der „**verschmelzende Rechtsträger**“) liegt in der Verantwortung des *Verwaltungsrats* und der *Anteilhaber* des *verschmelzenden Rechtsträgers*.
- 40.3 Der *Verwaltungsrat* kann beschließen, einen *verschmelzenden Rechtsträger* mit (i) einem anderen *Teilfonds* oder einer anderen *Anteilsklasse* des Fonds oder (ii) einem anderen luxemburgischen *OGA* nach dem *Gesetz von 2010* oder einem *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* davon oder (iii) einem anderen nicht-luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* davon (der „**übernehmende Rechtsträger**“) zu verschmelzen, wenn:
- (a) der *Nettoinventarwert* des *verschmelzenden Rechtsträgers* auf einen Wert gesunken ist oder einen Wert nicht erreicht hat, der notwendig ist um diesen *verschmelzenden Rechtsträger* effizient zu verwalten und/oder zu führen;
 - (b) Änderungen im rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld eine solche Verschmelzung rechtfertigen würden;
 - (c) eine Produktionalisierung eine solche Verschmelzung rechtfertigen würde; oder
 - (d) dies im Interesse der *Anleger* wäre.
- 40.4 Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des *verschmelzenden Rechtsträgers* auf den *übernehmenden Rechtsträger* oder durch Zuordnung des Vermögens des *verschmelzenden Rechtsträgers* zum Vermögen des *übernehmenden Rechtsträgers* oder durch ein anderes Verfahren der Verschmelzung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung.

- 40.5 Diese Entscheidung wird den *Anteilhabern* des *verschmelzenden Rechtsträgers*, wie vorstehend in Artikel 39.2 beschrieben, einen Monat vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung bekannt gegeben (zudem enthält die Bekanntmachung Informationen über den *übernehmenden Rechtsträger*), um es den *Anteilhabern* des *verschmelzenden Rechtsträgers* zu ermöglichen, während dieser Frist eine kostenlose Rücknahme ihrer *Anteile* zu verlangen.
- 40.6 Ausnahmen gelten, wenn der *übernehmende Rechtsträger* eine *Anteilsklasse* oder ein *Teilfonds* der *Gesellschaft* ist. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften werden die *Anteilhaber* des *verschmelzenden Rechtsträgers*, die keine Rücknahme beantragt haben, auf den *übernehmenden Rechtsträger* übertragen.
- 40.7 Eine solche Verschmelzung bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der *Anteilhaber*, es sei denn, die *Gesellschaft* ist der *verschmelzende Rechtsträger*, der somit infolge der Verschmelzung aufhört zu existieren. Im letztgenannten Fall muss die Hauptversammlung der *Anteilhaber* der *Gesellschaft* über die Verschmelzung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entscheiden. Diese Hauptversammlung beschließt vorbehaltlich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse, die im Falle einer Änderung dieser *Satzung* gelten.
- 40.8 Unbeschadet der dem *Verwaltungsrat* durch die vorstehenden Absätze übertragenen Befugnisse können die *Anteilhaber* des *verschmelzenden Rechtsträgers* eine solche Verschmelzung durch Beschluss der Hauptversammlung der *Anteilhaber* des betreffenden *Teilfonds* oder der betreffenden *Anteilsklasse* beschließen. In der Einberufungsmitteilung zur Hauptversammlung der *Anteilhaber* des *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* werden die Gründe und die Modalitäten der vorgeschlagenen Verschmelzung sowie Informationen über den *übernehmenden Rechtsträger* angegeben.
- 40.9 Der *Verwaltungsrat* kann, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, beschließen (i) einen sonstigen *Teilfonds* oder eine sonstige *Anteilsklasse*, oder (ii) einen sonstigen, gemäß dem *Gesetz von 2010* organisierten, luxemburgischen *OGA* oder ein *Teilfonds* oder eine *Anteilsklasse* davon, oder (iii) einen sonstigen ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein *Teilfonds* oder eine *Anteilsklasse* davon, durch die *Gesellschaft* oder durch einen oder mehrere *Teilfonds* oder *Anteilsklassen* davon, auch im Wege der Verschmelzung, zu übernehmen.
- 40.10 Die Übernahme eines sonstigen bestehenden *Teilfonds* oder einer sonstigen bestehenden *Anteilsklasse* durch einen *Teilfonds* oder eine *Anteilsklasse* ist nur mit vorheriger Genehmigung der *CSSF* und unter der Voraussetzung möglich, dass dieser sonstige bestehende *Teilfonds* als *ELTIF* im Sinne der *ELTIF-Verordnung* qualifiziert ist.
- 40.11 Ungeachtet der dem *Verwaltungsrat* durch den vorstehenden Abschnitt übertragenen Befugnisse können auch die *Anteilhaber* der *Gesellschaft* bzw. eines *Teilfonds* oder einer *Anteilsklasse* durch einen Beschluss der Hauptversammlung der *Anteilhaber* der *Gesellschaft* bzw. des *Teilfonds* oder der *Anteilsklasse* über eine der oben beschriebenen Übernahmen sowie über das Datum ihres Inkrafttretens entscheiden. In der Einberufungsmitteilung werden die Gründe und der Ablauf der geplanten Übernahme erläutert.
- 40.12 Unter denselben Bedingungen und Verfahren, die oben für eine Verschmelzung von *Teilfonds* oder *Anteilsklassen* beschrieben wurden, kann der *Verwaltungsrat*

beschließen, *Teilfonds* oder *Anteilstklassen* in zwei oder mehrere *Teilfonds* oder *Anteilstklassen* aufzuteilen.

Artikel 41 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 41.1 Die *Gesellschaft* ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie kann jederzeit mit oder ohne Grund durch einen Beschluss der Hauptversammlung der *Anteilinhaber* aufgelöst werden, der in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen gefasst wird. Die Bestellung eines Liquidators für die *Gesellschaft* bedarf der vorherigen Genehmigung durch die *CSSF*.
- 41.2 Die Zwangsauflösung der *Gesellschaft* kann von den zuständigen Luxemburger Gerichten unter den im *Gesetz von 2010* und im *Gesetz von 1915* vorgesehenen Umständen angeordnet werden.
- 41.3 Nach luxemburgischem Recht muss der *Verwaltungsrat*, wenn das Kapital der *Gesellschaft* unter zwei Drittel ihres Mindestkapitals fällt, die Frage der Auflösung der *Gesellschaft* einer Hauptversammlung der *Anteilinhaber* vorlegen, für die kein Quorum vorgeschrieben ist und auf der Beschlüsse von den *Anteilinhabern* mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen *Anteile* gefasst werden. Wenn das Kapital der *Gesellschaft* unter ein Viertel ihres Mindestkapitals fällt, muss der *Verwaltungsrat* die Frage der Auflösung der *Gesellschaft* einer Hauptversammlung der *Anteilinhaber* vorlegen, für die keine Beschlussfähigkeit vorgeschrieben ist und bei der Beschlüsse von *Anteilinhabern* gefasst werden, die ein Viertel der vertretenen *Anteile* halten.
- 41.4 Die in Artikel 41.3 dargelegte Hauptversammlung der *Anteilinhaber* wird so einberufen, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig (40) Tagen nach Feststellung, dass das *Nettovermögen* unter zwei Drittel (2/3) bzw. unter ein Viertel (1/4) des oben in Artikel 5.2 festgelegten gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist, stattfindet.
- 41.5 Eine Liquidation der *Gesellschaft*, die der *Verwaltungsrat* den *Anteilinhabern* jederzeit vorschlagen kann, erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des *Gesetzes von 2010*. Dieses Gesetz legt die Schritte fest, die zu unternehmen sind, damit die *Anteilinhaber* an der Verteilung des Liquidationserlöses beteiligt werden können, und sieht vor, dass die Vermögenswerte nach Abschluss der Liquidation bei der *Caisse de Consignation* treuhänderisch verwahrt werden, bis sie zugunsten der betreffenden *Anteilinhaber* ausgezahlt werden können. Beträge, die nicht innerhalb der entsprechenden Verjährungsfrist aus dem Treuhandkonto eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.
- 41.6 Sobald ein Beschluss zur Auflösung der *Gesellschaft* gefasst wurde, ist die Ausgabe, die Rücknahme oder der Umtausch von *Anteilen* aller *Teilfonds* verboten, außer für die Zwecke der Liquidation gemäß Artikel 181 Abs. 6 des *Gesetzes von 2010*. Die Liquidation wird im Einklang mit den Bestimmungen des *Gesetzes von 2010* und des *Gesetzes von 1915* durchgeführt. Liquidationserlöse, die von den *Anteilinhabern* zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

I. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN – GELTENDES RECHT**

Artikel 42 Geltendes Recht

Alle Angelegenheiten, die nicht durch diese *Satzung* geregelt sind, werden gemäß dem *Gesetz von 1915*, dem *Gesetz von 2010* und der *ELTIF-Verordnung* entschieden.